III-120 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. GP

1. 3. 1974

Bericht über die soziale Lage 1972

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1974

Druck: Österreichische Staatsdruckerei. L61 37903

INHALT

	Seite
Vorwort	7
Einleitung	9
Bevölkerung und Erwerbstätigkeit	9
Wirtschaftliche Entwicklung	13
Löhne, Gehälter und Preise	18
Bundeshaushalt	22
Wohnbautätigkeit	24
Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege	26
Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft	29
Sozialversicherung	33
Weiterentwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1972	33
Unselbständig Erwerbstätige	33
Krankenversicherung	33
Unfallversicherung	34
Pensionsversicherung	34
Selbständig Erwerbstätige	34
Krankenversicherung	34
Unfallversicherung	34
Pensionsversicherung	35
Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1972	35
Versichertenstand	35
Krankenversicherung	35
Unfallversicherung	37
Pensionsversicherung	37
Leistungen	38
Krankenversicherung	38
Unfallversicherung	38
Pensionsversicherung	39
Gebarung	44
Allgemeines	44
Krankenversicherung	44
Unfallversicherung	46
Pensionsversicherung	46
Organisatorische Maßnahmen der Sozialversicherungsträger	48
Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung	48
Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1972	48
Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik	51
Arbeitsrecht	51
Kodifikation des Arbeitsrechtes	51
Arbeitsvertragsrecht	57
Arbeitnehmerschutz	57
Betriebsverfassungsrecht	58
Kollektive Rechtsgestaltung	59
Probleme der Frauenbeschäftigung	59
Arbeitsmarktverwaltung und -politik	61
Allgemeines	61
Arbeitsmarktinformation	63
Förderung der beruflichen Mobilität	65
Förderung der regionalen Mobilität und des Arbeitsantrittes	67
Arbeitsbeschaffung	67
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	68
Behinderte	69
Ausländerbeschäftigung	69
Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft	71

Seite

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge ... 73
Kriegsopferversorgung ... 73
Anspruchsvoraussetzungen ... 73
Ergänzende Fürsorgeleistungen ... 79
Invalideneinstellungsgesetz ... 79
Ausgleichstaxfonds ... 80
Fahrpreisbegünstigungen ... 81
Kriegsopferfonds ... 81
Heeresversorgung ... 81
Opferfürsorge ... 82
Kleinrentnerfürsorge ... 85
Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ... 85
Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte ... 85
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ... 85
Schülerausspeisung ... 86

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes ... 87
Allgemeine Arbeitsinspektion ... 87
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz ... 88
Unfälle ... 89
Berufskrankheiten ... 92
Gestaltung der Arbeitsbedingungen ... 95
Verwendungsschutz ... 101
Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern ... 102
Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer ... 102
Mutterschutz ... 103
Arbeitszeit ... 104
Bäckereiarbeiterschutz ... 104
Sonn- und Feiertagsruhe ... 105
Verwendungsschutz im Gast- und Schankgewerbe ... 105
Heimarbeit ... 105
Verkehrs-Arbeitsinspektion ... 106
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz ... 106
Unfälle ... 107
Berufskrankheiten ... 110
Verwendungsschutz ... 111
Bergbehörden ... 111
Entwicklung des Bergbaues im Jahre 1972 ... 111
Unfallgeschehen im Bergbau ... 113
Berufskrankheiten im Bergbau ... 115
Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter ... 116
Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau ... 117
Berufsausbildung der Bergarbeiter ... 117

Internationale Sozialpolitik ... 119
Internationale Organisationen ... 119
Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereiche der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit ... 120

Sozialpolitische Vorschau ... 123
Vorwort ... 123
Einleitung ... 123
Sozialversicherung ... 124
Arbeitsmarktverwaltung und -politik ... 126
Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge ... 129
Arbeitsrecht ... 130
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes ... 134
Internationale Sozialpolitik ... 136

Seite

Anhänge 139

Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer 183
Österreichischer Arbeiterkammertag 183
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 194
Österreichischer Gewerkschaftsbund 201
Vereinigung österreichischer Industrieller 210
Österreichischer Landarbeiterkammertag 214
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs 217

VORWORT

Der vorliegende Bericht über die soziale Lage im Jahre 1972 schließt an den Bericht über das Jahr 1971 an. Er enthält zum Unterschied von diesem mit Rücksicht auf die Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Feber 1972 keine Darstellung aus dem Bereich der Volksgesundheit. Dem Bericht sind ebenso wie jenem über das Jahr 1971 Beiträge der Interessenvertretungen zur sozialen Lage und Entwicklung im Berichtsjahr angeschlossen, für deren Inhalt und Form die Interessenvertretungen verantwortlich sind.

Die soziale Lage wird im wesentlichen durch die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung geprägt. Der Bericht enthält daher in der Einleitung Ausführungen über die Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Löhne, Gehälter und Preise sowie über den Bundeshaushalt, vor allem im Bereich der sozialen Verwaltung. Weiters enthält die Einleitung kurze Ausführungen über die Wohnbautätigkeit, die öffentliche Fürsorge und die Jugendwohlfahrt sowie über die Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. In den anschließenden Berichtsteilen wird die soziale Lage auf dem Gebiet der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktverwaltung und -politik, der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, der Opfer- und sonstigen Fürsorge sowie auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes und der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Bundes eingehend dargestellt. Nach Ausführungen aus dem Bereich der internationalen Sozialpolitik schließt der Bericht mit einer sozialpolitischen Vorschau.

Der vorliegende Bericht vermittelt durch seine Darstellung der Maßnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und deren Auswirkungen ein eingehendes Bild über die soziale Lage im Jahre 1972 in diesem Bereich. Im Berichtsjahr konnten wieder sozialpolitische Fortschritte erzielt und auch Grundlagen für die weitere Entwicklung erarbeitet werden. Möge dieser Bericht das Verständnis der Öffentlichkeit für soziale Anliegen fördern und so auch zur weiteren Gestaltung im sozialen Bereich in Österreich beitragen.

Wien, im Dezember 1973

Rudolf Häuser

Einleitung

Die sozialpolitischen Maßnahmen sind in ihren Auswirkungen ein maßgeblicher Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung. Diese Maßnahmen sind eng verbunden mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik, woraus sich der Rahmen für deren weitere Entwicklung ergibt. Bei den sozialpolitischen Zielsetzungen müssen die einzelnen Erfordernisse aufeinander abgestimmt und Lösungen erarbeitet werden, in denen auch auf die Interessen der gesamten Bevölkerung Bedacht genommen wird.

Nach den endgültigen Ergebnissen wurden bei der Volkszählung im Mai 1971 7,456.403 Personen gezählt; die durchschnittliche Bevölkerungszahl nach dem Mikrozensus für 1972 beträgt 7,487.000 Personen. Im Mai 1971 betrug die Zahl der Berufstätigen nach der Volkszählung 3,099.265, während der Mikrozensus 1972 3,028.000 Berufstätige ausweist.

Die Leistungen im sozialen Bereich sind, wie dem Bericht zu entnehmen ist, vielgestaltiger Art. Im Jahresdurchschnitt waren im Berichtsjahr 6,946.000 Personen, das sind 92·9% der gesamten Bevölkerung, berechtigt, Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu beziehen; davon waren 4,423.000 Personen beitragzahlende Versicherte. Im Dezember 1972 wurden 1,447.145 Pensionen und Renten aus der Sozialversicherung und 258.046 Renten aus der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie aus der Opferfürsorge und der Kleinrentnerfürsorge bezogen. Zu diesen und weiteren Sozialleistungen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene aus anderen Verwaltungszweigen, vor allem die Familienbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Schulfahrtbeihilfen, die Ausgaben für Schülerfreifahrten und für Schulbücher sowie die öffentlichen sozialen Leistungen im Bereiche der Bundesländer.

In den folgenden Ausführungen wird die demographische und ökonomische Entwicklung kurz behandelt. Ferner werden einige soziale Gebiete, die nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen, behandelt. Bei der Ausarbeitung der Einleitung wurden einschlägige Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung benützt; darüber hinaus wurden weitere von diesen Stellen mitgeteilte statistische Daten verarbeitet.

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Die Bevölkerungszahl Österreichs betrug nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 12. Mai 1971 7,456.403 Personen. Der Durchschnittswert des Mikrozensus für das Jahr 1972 ergab sich mit 7,487.000 Einwohnern.

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Bevölkerung nach Bundesländern und der prozentuelle Anteil an der Gesamtbevölkerung ausgewiesen. Für die Bundesländer Burgenland, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind die angegebenen Werte endgültig, für die übrigen Bundesländer stellen sie vorläufige Ergebnisse der Volkszählung 1971 dar.

Bevölkerung Österreichs nach Bundesländern

(Volkszählungsergebnisse)

Bundesland	Wohnbevölkerung		Anteil an der Gesamtbevölkerung in %	
	1961	1971	1961	1971
Burgenland	271.001	272.119	3·8	3·6
Kärnten	495.226	525.728	7·0	7·0
Niederösterreich	1,374.012	1,414.161	19·4	19·0
Oberösterreich	1,131.623	1,223.444	16·0	16·4
Salzburg	347.292	401.766	4·9	5·4
Steiermark	1,137.865	1,192.100	16·1	16·0
Tirol	462.899	540.771	6·6	7·3
Vorarlberg	226.323	271.473	3·2	3·6
Wien	1,627.566	1,614.841	23·0	21·7
Österreich	7,073.807	7,456.403	100·0	100·0

Das Bundesland Wien hatte 1971 mit 21·7% den größten Anteil an der Gesamtbevölkerung Österreichs, gefolgt von Niederösterreich (19·0%), Oberösterreich (16·4%) und der Steiermark (16·0%). Von den westlichen Bundesländern hatte Tirol (7·3%) den größten Anteil.

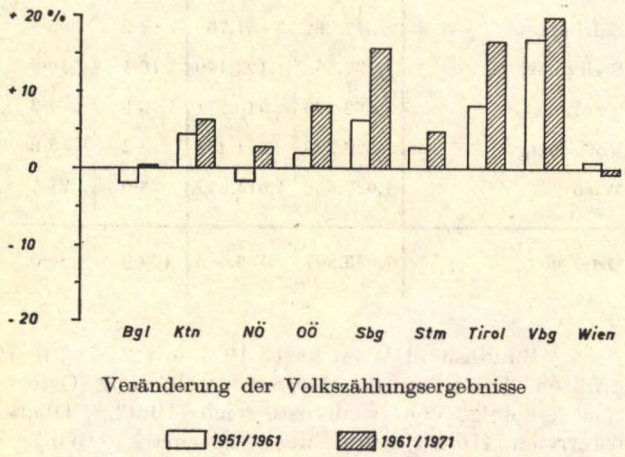
Nach den Volkszählungsergebnissen 1971 setzte sich die Wohnbevölkerung Österreichs aus 3,500.991 bzw. 46·8% männlichen und 3,955.412 bzw. 53·2% weiblichen Einwohnern zusammen. Die entsprechenden Werte für 1961 betrugen 3,296.400 bzw. 46·6% und 3,777.407 bzw. 53·4%. Auf 1000 männliche Personen entfielen demnach im Erhebungsjahr 1971 1129 weibliche Personen gegenüber 1146 im Jahre 1961.

Wohnbevölkerung nach dem Geschlecht
(Volkszählungsergebnisse)

Bundesland	1961		1971	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Burgenland.....	130.322	140.679	131.205	140.914
Kärnten	239.472	255.754	252.989	272.739
Niederösterreich.	642.971	731.041	667.836	746.325
Oberösterreich ..	537.890	593.733	582.881	640.563
Salzburg	164.938	182.354	191.182	210.584
Steiermark	543.780	594.085	570.428	621.672
Tirol	221.139	241.760	260.578	280.193
Vorarlberg	108.125	118.198	131.524	139.949
Wien	707.763	919.803	712.368	902.473
Österreich.....	3,296.400	3,777.407	3,500.991	3,955.412

Bei einer Reihung der Wohnbevölkerung in den Bundesländern nach dem Geschlecht ergibt das Zahlenmaterial der Volkszählung 1971 für Wien einen männlichen Bevölkerungsanteil von 44·2% (1961: 43·6%), Niederösterreich 47·2% (46·7%), Oberösterreich 47·6% (47·5%), Salzburg 47·6% (47·5%), Steiermark 47·9% (47·7%), Kärnten 48·1% (48·4%), Tirol 48·2% (47·8%), Burgenland 48·3% (48·1%) und Vorarlberg 48·5% (47·8%).

Die anschließende graphische Darstellung veranschaulicht die Veränderung des Bevölkerungsstandes in den einzelnen Bundesländern in den Zeiträumen zwischen den Volkszählungen 1951, 1961 und 1971.



Veränderung der Volkszählungsergebnisse

1951/1961 1961/1971

Bevölkerung Österreichs nach Bundesländern

In den Jahren 1961 bis 1971 war die Bevölkerungszunahme vor allem in den westlichen Bundesländern Salzburg (+15·7%), Tirol (+16·8%) und Vorarlberg (+19·9%) überdurchschnittlich, aber auch in Oberösterreich (+8·1%) und in Kärnten (+6·2%); unter dem österreichischen Durchschnitt blieb die Bevölkerungszunahme in der Steiermark (+4·8%), in Niederösterreich (+2·9%) und im Burgenland (+0·4%). In Wien nahm die Wohnbevölkerung um 12.725 Personen oder 0·8% ab.

Die folgende Tabelle schlüsselt die Ergebnisse der Volkszählung 1971 hinsichtlich der Wohnbevölkerung nach Altersgruppen und dem Geschlecht auf.

Wohnbevölkerung nach dem Alter und Geschlecht
(Volkszählung 1971)

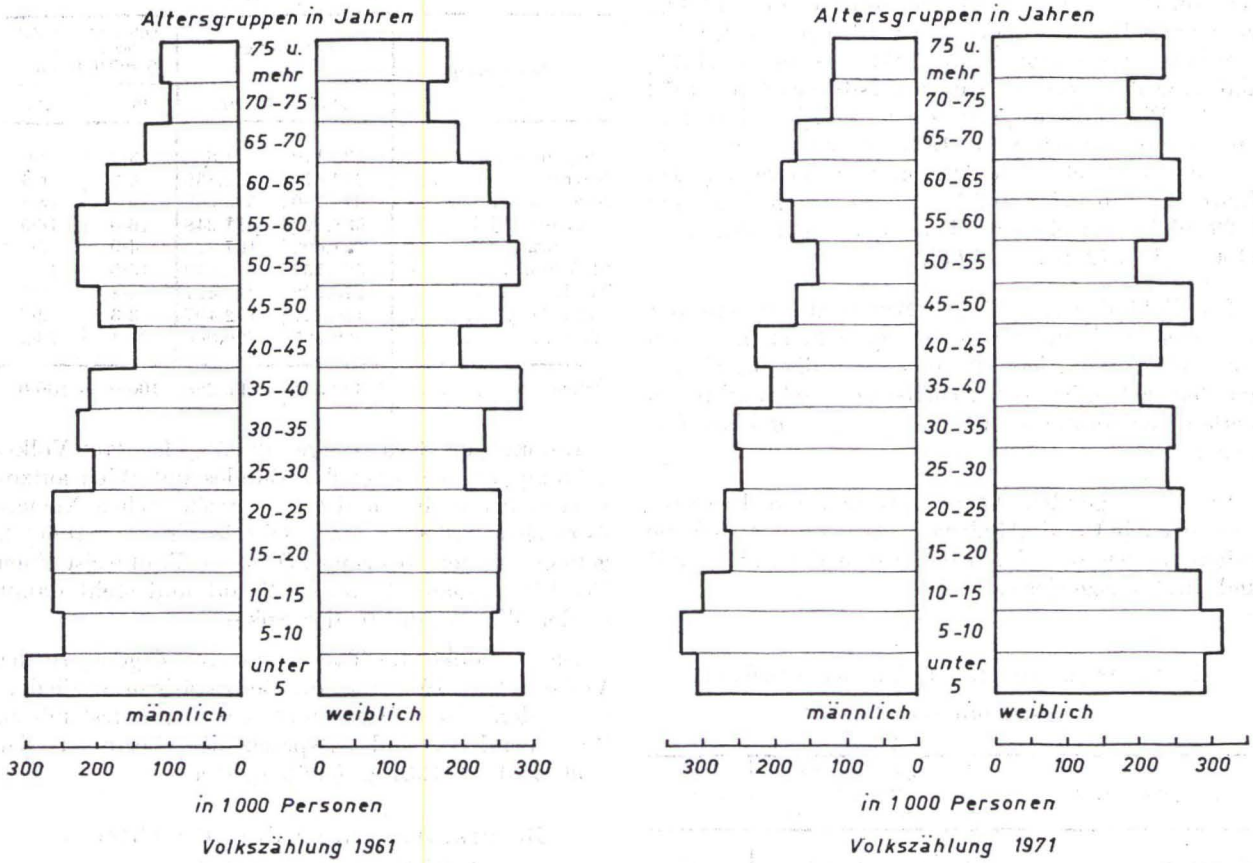
Altersgruppen in Jahren	zusammen	männlich	weiblich
unter 5	593.578	304.121	289.457
5 bis unter 10	643.388	329.082	314.306
10 bis unter 15	585.366	299.749	285.617
15 bis unter 20	511.456	259.718	251.738
20 bis unter 25	528.888	268.441	260.447
25 bis unter 30	486.315	245.814	240.501
30 bis unter 35	503.199	254.294	248.905
35 bis unter 40	406.906	204.654	202.252
40 bis unter 45	455.073	224.826	230.247
45 bis unter 50	480.909	204.339	276.570
50 bis unter 55	339.397	141.845	197.552
55 bis unter 60	413.520	174.921	238.599
60 bis unter 65	446.838	188.659	258.179
65 bis unter 70	402.232	168.775	233.457
70 bis unter 75	305.467	117.309	188.158
75 und mehr	353.871	115.172	238.699
Summe...	7,456.403	3,501.719	3,954.684

Am Stichtag 12. Mai 1971 betrug der Anteil der Bevölkerung in den Altersgruppen unter 15 Jahren 1,822.332 Personen bzw. 24·4%, in den Altersgruppen 15 bis unter 60 Jahren 4,125.663 Personen bzw. 55·4% und in den Altersgruppen über 60 Jahre 1,508.408 Personen bzw. 20·2%.

Die Bevölkerung in den Altersgruppen unter 15 Jahren setzte sich aus 932.952 Personen männlichen Geschlechts (51·2%) und 889.380 Personen weiblichen Geschlechts (48·8%) zusammen. In den Altersgruppen über 15 Jahre bis unter 60 Jahren waren 1,978.852 männliche Personen (48·0%) und 2,146.811 weibliche Personen (52·0%). Die Wohnbevölkerung in den Altersgruppen über 60 Jahre bestand aus 589.915 bzw. 39·1% Männern und 918.493 bzw. 60·9% Frauen.

Aus den Erhebungen des Mikrozensus stehen vierteljährlich Daten über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben zur Verfügung. Die folgende Aufstellung faßt die entsprechenden Ergebnisse der Erhebungen des Jahres 1972 zusammen und vergleicht sie mit den Daten der Volkszählung 1961 und der Volkszählung 1971.

In den beiden folgenden Darstellungen wird für die Jahre 1961 und 1971 eine Altersgliederung der Bevölkerung vorgenommen.



Wohnbevölkerung nach dem Alter und Geschlecht

Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben

		Volkszählung 1961		Volkszählung 1971 [1]		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1972	
		in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %
Wohnbevölkerung		7.074	100·0	7.456	100·0	7.487	100·0
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbständig Berufstätige und mithelfende Familienangehörige	983	13·9	656	8·8	748	10·0
	Unselbständig Berufstätige	2.387	33·7	2.443	32·7	2.280	30·4
	Zusammen [2]	3.370	47·6	3.099	41·5	3.028	40·4
Nichtberufstätige	Pensionisten, Rentner usw.	1.139	16·1	1.305	17·5	1.337	17·8
	Erhaltene Personen	2.565	36·3	3.052	41·0	3.122	41·8
	Zusammen	3.704	52·4	4.357	58·5	4.459	59·6

[1]) Vorläufige Zahlen.
[2]) Erwerbsquote = Anteil der Berufstätigen an der gesamten Wohnbevölkerung.

Sowohl aus dem Volkszählungsergebnis 1971 als auch dem Mikrozensus-Ergebnis für 1972 ist deutlich der Rückgang der Erwerbsbeteiligung zu ersehen. War im Jahre 1961 die Erwerbsquote noch 47·6%, so betrug der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung im Jahre 1971 nur mehr 41·5% und nach dem Mikrozensus-Jahresdurchschnitt 1972 40·4%. Die Erwerbsquote der männlichen Bevölkerung nahm von 1961 bis 1971 um rund 11·0% ab, jene der weiblichen Bevölkerung um etwa 6%. Im Jahre 1961 entfielen auf 1000 berufstätige Personen 1099 nicht berufstätige Personen; 1971 waren es 1406 und 1972 bereits 1473.

Die Zahl der selbständig Berufstätigen und der mithelfenden Familienangehörigen geht auch weiterhin stark zurück, jene der unselbständig Berufstätigen (einschließlich der Arbeitslosen) schwankte im Verlauf der letzten Jahre nur gering und blieb fast gleich.

In der folgenden Tabelle werden die Erwerbsquoten nach Bundesländern aufgeschlüsselt und die Differenz zwischen den Ergebnissen der Jahre 1961 und 1971 ausgewiesen.

Erwerbsquoten nach Bundesländern

(Volkszählungsergebnisse)

Bundesland	Erwerbsquoten		Differenz
	1961	1971	
Burgenland	48·8	41·1	7·7
Kärnten	43·1	38·6	4·5
Niederösterreich	47·2	41·3	5·9
Oberösterreich	47·6	41·8	5·8
Salzburg	47·2	41·8	5·4
Steiermark	46·2	40·2	6·0
Tirol	46·7	38·9	7·8
Vorarlberg	48·7	41·4	7·3
Wien	50·4	44·6	5·8
Österreich	47·6	41·5	6·1

Als Ursachen für das Absinken der Erwerbsquoten kann vor allem angeführt werden, daß der Anteil der 15- bis unter 60jährigen an der Gesamtbevölkerung von 59·2% auf 55·2% zurückgegangen ist. Bei der Volkszählung 1961 sind 35.926 Berufstätige im Alter von 14 Jahren (0·5% der Wohnbevölkerung) ermittelt worden, die durch das Anheben der Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr für eine Berufstätigkeit nun nicht mehr in Frage kommen. Ferner sind als Gründe die Möglichkeit der Frühpension, der Rückgang der Zahl der Selbständigen, der Rückgang der in der Landwirtschaft Berufstätigen und ein verstärkter Schulbesuch nach Beendigung der Schulpflicht zu nennen.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Berufstätigen in den Bundesländern und der prozentuelle Anteil an den Berufstätigen Österreichs zu ersehen.

Berufstätige Österreichs nach Bundesländern

(Volkszählungsergebnisse)

Bundesland	Berufstätige		Anteil an der Zahl der insgesamt Berufstätigen in %	
	1961	1971	1961	1971
Burgenland	132.140	111.853	3·9	3·6
Kärnten	213.410	202.836	6·3	6·6
Niederösterreich	648.780	583.539	19·2	18·8
Oberösterreich	538.929	511.248	16·0	16·5
Salzburg	164.092	167.870	4·9	5·4
Steiermark	525.754	479.019	15·6	15·5
Tirol	215.992	210.427	6·4	6·8
Vorarlberg	110.121	112.407	3·3	3·6
Wien	820.597	720.066	24·4	23·2
Österreich	3,369.815	3,099.265	100·0	100·0

Die meisten Berufstätigen (23·2%) hat laut Volkszählungsergebnis 1971 das Bundesland Wien aufzuweisen. An zweiter und dritter Stelle stehen Niederösterreich (18·8%) und Oberösterreich (16·5%), gefolgt von der Steiermark (15·5%). Tirol weist einen Beschäftigtenanteil von 6·8% auf und steht damit in der Westregion an der Spitze.

Die nachfolgende Tabelle enthält Ergebnisse der Volkszählung 1971 über die Berufstätigen, gegliedert nach dem Geschlecht und nach Bundesländern. Zum Vergleich sind entsprechende Werte aus der Volkszählung 1961 gegenübergestellt.

Berufstätige nach dem Geschlecht

(Volkszählungsergebnisse)

Bundesland	1961		1971	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Burgenland	80.093	52.047	73.307	38.546
Kärnten	138.021	75.389	134.035	68.801
Niederösterreich	390.553	258.227	360.564	222.975
Oberösterreich	324.444	214.485	313.346	197.902
Salzburg	99.021	65.071	103.504	64.366
Steiermark	324.172	201.582	302.020	176.999
Tirol	130.677	85.315	137.437	72.990
Vorarlberg	65.632	44.489	72.165	40.242
Wien	457.316	363.281	402.310	317.756
Österreich	2,009.929	1,359.886	1,898.688	1,200.577

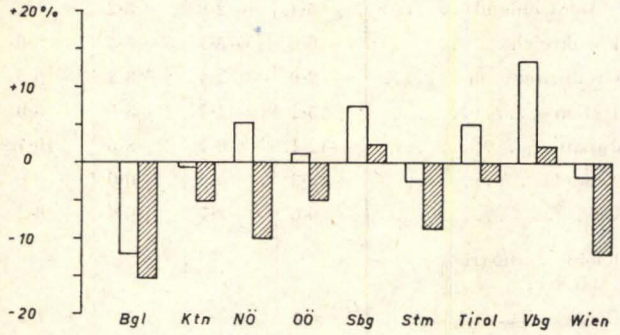
Die Berufstätigen Österreichs setzten sich gemäß den Volkszählungsergebnissen 1971 aus 1,898.688 männlichen Personen (61·3%) und 1,200.577 weiblichen Personen (38·7%) zusammen. Die entsprechenden Vergleichswerte aus dem Jahre 1961 betrugen 2,009.929 bzw. 59·6% und 1,359.886 bzw. 40·4%.

Auf 1000 männliche Berufstätige entfielen demnach im Erhebungsjahr 1971 632 weibliche (1961: 676).

Die Auswertung des Zahlenmaterials der Volkszählung 1971 über die Berufstätigen gegliedert nach Bundesländern und dem Geschlecht ergab, daß der Anteil der Männer an den Berufstätigen in

Kärnten 66·0% (1961: 64·7%), Burgenland 65·5% (60·6%), Tirol 65·3% (60·5%), Vorarlberg 64·2% (59·6%), Steiermark 63·0% (61·7%), Niederösterreich 61·8% (60·2%), Salzburg 61·7% (60·3%), Oberösterreich 61·3% (60·2%) und in Wien 55·9% (55·7%) betrug.

Die folgende Graphik vermittelt einen Überblick über die prozentuelle Veränderung der Beschäftigtenanzahl in den Zeiträumen zwischen den Volkszählungen 1951, 1961 und 1971.



Veränderung der Volkszählungsergebnisse

1951/1961 1961/1971

Berufstätige Österreichs nach Bundesländern

Hatten im Zeitraum zwischen den Volkszählungen 1951 und 1961 nur vier Bundesländer, und zwar Burgenland (—12·2%), Kärnten (—0·6%), Steiermark (—2·6%) und Wien (—1·9%) eine Abnahme der Berufstätigen zu verzeichnen, so waren es im Zeitraum zwischen den Volkszählungen 1961 und 1971 sieben Länder, nämlich Burgenland (—15·4%), Kärnten (—5·0%), Niederösterreich (—10·1%), Oberösterreich (—5·1%), Steiermark (—8·9%), Tirol (—2·6%) und Wien (—12·2%).

Die nachstehende Tabelle und die im Tabellenanhang, Seite 145, ausgewiesene Gliederung sollen einen Überblick über die Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Sektoren der Wirtschaft geben.

Berufstätige nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

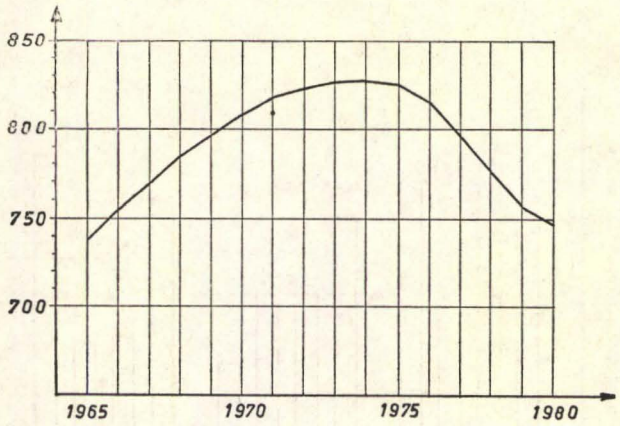
(Volkszählungsergebnisse)

Wirtschaftsbereiche	1961 [1]		1971	
	Zahl	in %	Zahl	in %
Land- und Forstwirtschaft	767.604	22·8	426.457	13·8
Industrie und verarbeitendes Gewerbe.....	1,378.295	40·9	1,297.326	41·9
Dienstleistungen ...	1,185.684	35·2	1,312.541	42·3
Unbekannt	38.232	1·1	62.941	2·0
Berufstätige insgesamt	3,369.815	100·0	3,099.265	100·0

[1]) Die Vergleichszahlen der Volkszählung 1961 sind aus den damaligen Betriebsgruppen auf die Gliederung der der Volkszählung 1971 zugrundeliegenden Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten (Betriebssystematik 1968) umgerechnet.

Die angeführten Zahlen zeigen, daß zwischen den Volkszählungen 1961 und 1971 in der Land- und Forstwirtschaft der Anteil der Berufstätigen weiter erheblich gesunken ist (—44·4%). Ferner ergibt sich daraus eine geringe Abnahme bei den Beschäftigten in der Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe (—5·9%), während der Anteil der Berufstätigen auf dem Dienstleistungssektor stark anstieg (+10·7%).

Eingehende Prognosedaten über die Bevölkerung und die Erwerbstätigen wurden in der Studie „Zweite Vorausschätzung des Arbeitskräftepotentials bis 1980" vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen veröffentlicht. Die folgende Darstellung zeigt nach dem Zahlenmaterial dieser Studie die Entwicklung der demographischen Belastungsquote, das ist die Summe der noch nicht Erwerbstätigen (unter 15 Jahren) und der nicht mehr Erwerbstätigen (60 Jahre und mehr) auf je 1000 Erwerbsfähige in den Jahren 1965 bis 1980. Nach dem Volkszählungsergebnis 1971 betrug die demographische Belastungsquote 807.



Demographische Belastungsquote

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Zahlenwerte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung basieren auf den Publikationen „Österreichs Volkseinkommen 1969 und 1970" sowie „Österreichs Volkseinkommen 1971" des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung. Die Ergebnisse für die Jahre 1971 und 1972 sind noch nicht als endgültig anzusehen.

Das österreichische Brutto-Nationalprodukt wurde für das Jahr 1972 mit 476·65 Milliarden S (1971: 415·81 Milliarden S) ermittelt. Es war nominell um 14·6% (1971: 11·6%) und real (zu Preisen von 1964) um 6·4% höher als im Vorjahr (1971: +5·6%).

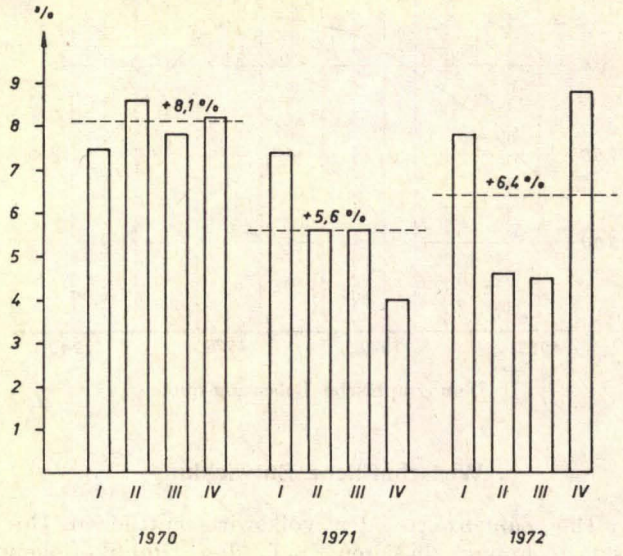
Ohne Berücksichtigung des Beitrages der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Wachstumsrate des Brutto-Nationalproduktes nominell 14·9% und real 6·8% (1971: 12·8% und 6·7%).

Brutto-Nationalprodukt

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real [1]	nominell	real [1]
	Milliarden S		%	
1970	372·45	301·76	+12·3	+8·1
1971 [2]	415·81	318·54	+11·6	+5·6
1972 [2]	476·65	338·70	+14·6	+6·4
1973 [3]	552·10	357·33	+15·8	+5·5

[1]) Zu Preisen von 1964.
[2]) Vorläufige Zahlen.
[3]) Prognose.

Die folgende graphische Darstellung veranschaulicht den prozentuellen Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt in den Jahren 1970 bis 1972.



Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt

Österreich erzielte im Jahre 1972 mit einem realen Zuwachs des Brutto-Nationalproduktes von 6·4% hinter Japan (+8·5%), gemeinsam mit den Vereinigten Staaten von Amerika (+6·2%) unter den westlichen Industrieländern die zweithöchste Wachstumsrate. Im europäischen OECD-Bereich lag die Wachstumsrate im Jahre 1972 nur bei durchschnittlich 4·0%. Österreich gelang es somit im Berichtsjahr neuerlich seinen wirtschaftlichen Rückstand gegenüber den höher entwickelten Industriestaaten Westeuropas aufzuholen.

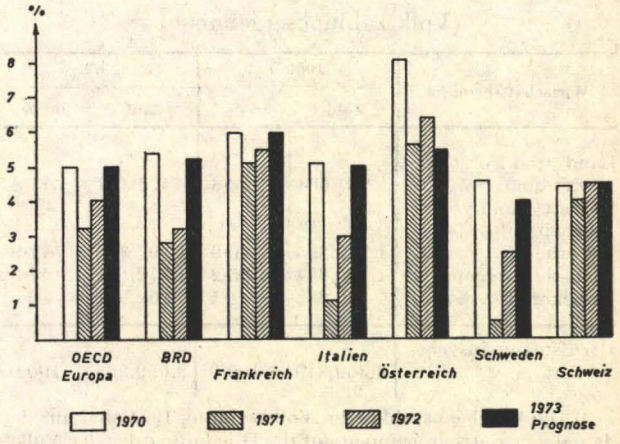
Brutto-Nationalprodukt westlicher Industrieländer

(Jährliche Zuwachsraten, real)

	1970	1971	1972[1])	1973 Prognose[2])
	Veränderungen gegen das Vorjahr in %			
Große Industrieländer:				
Bundesrepublik Deutschland	+ 5·4	+2·8	+3·2	+ 5·2
Frankreich	+ 6·0	+5·1	+5·5	+ 6·0
Großbritannien	+ 2·0	+1·4	+3·2	+ 5·0
Italien	+ 5·1	+1·1	+3·0	+ 5·0
Japan	+12·1	+6·7	+8·5	+10·7
Kanada	+ 3·3	+5·5	+6·0	+ 6·0
USA	— 0·6	+2·7	+6·2	+ 6·2
Kleine Industrieländer:				
Belgien	+ 6·1	+3·7	+4·0	+ 4·5
Dänemark	+ 3·1	+3·6	+4·0	+ 5·0
Finnland	+ 8·0	+2·3	+4·5	+ 6·0
Irland	+ 1·4	+3·0	+3·0	+ 4·5
Niederlande	+ 5·6	+4·2	+3·5	+ 4·5
Norwegen	+ 3·7	+5·0	+4·0	+ 4·5
Österreich	+ 8·1	+5·6	+6·4	+ 5·5
Schweden	+ 4·6	+0·5	+2·5	+ 4·0
Schweiz	+ 4·4	+4·0	+4·5	+ 4·5
Europäische OECD-Länder	+ 5·0	+3·2	+4·0	+ 5·0

[1]) Vorläufige Zahlen.
[2]) Prognose der OECD und nationale Schätzungen zu konstanten Preisen.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die prozentuelle Veränderung des realen Brutto-Nationalproduktes einiger westlicher Industrieländer im Jahresdurchschnitt in den Jahren 1970 bis 1972. Ferner werden Prognosedaten für 1973 darin ausgewiesen.



Veränderung des realen Brutto-Nationalproduktes im Jahresdurchschnitt

Im Jahre 1972 zeigte die österreichische Wirtschaft noch keine Anzeichen von konjunkturellen Einbrüchen, obwohl schon für das Jahr vorher eine Abflachung der Konjunktur prognostiziert wurde. Die Wirtschaft entwickelte sich vielmehr weiter an der Obergrenze des Kapazitätsspielraumes.

Die Anteile der Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Anteile der Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt

Wirtschaftszweig	nominell			real [1]		
	1970	1971[2]	1972[2]	1970	1971[2]	1972[2]
	%					
Land- und Forstwirtschaft	6·9	6·0	5·7	7·7	6·7	6·3
Gewerbliche Produktion ..	35·6	36·0	35·8	38·1	38·7	39·0
davon Industrie	26·2	26·2	26·1	29·2	29·8	30·0
Gewerbe	9·4	9·8	9·7	8·9	8·9	9·0
Baugewerbe	9·5	10·5	11·8	9·3	9·9	10·2
Elektrizität, Gas, Wasser..	2·9	2·5	2·4	3·2	2·9	2·9
Verkehr	6·3	6·0	6·0	6·8	6·8	6·8
Handel	14·4	14·5	14·3	14·3	14·4	14·5
Banken, Versicherungen ..	4·4	4·6	4·6	4·7	4·9	5·0
Wohnungswirtschaft.....	1·2	1·2	1·1	1·1	1·1	1·1
Öffentlicher Dienst	10·4	10·4	10·2	8·1	7·9	7·7
Sonstige Dienste	8·4	8·3	8·1	6·7	6·7	6·5

[1]) Zu Preisen von 1964.
[2]) Vorläufige Zahlen.

Die Wertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft hat sich 1972 vom Rückschlag des vorangegangenen Jahres real nur wenig, nominell aber kräftig erholt. Der Pflanzenbau brachte im Berichtsjahr ein schwächeres Ergebnis als erwartet. Wohl war die Zuckerrübenernte gut, die Getreideernte jedoch schwach und die Obsternte die zweitniedrigste der Nachkriegszeit. Auch die Schlachtungen aus heimischer Erzeugung waren rückläufig. Milch, Geflügel und Eier wurden mehr erzeugt. Hingegen war der Holzeinschlag 1972 etwas niederer als 1971.

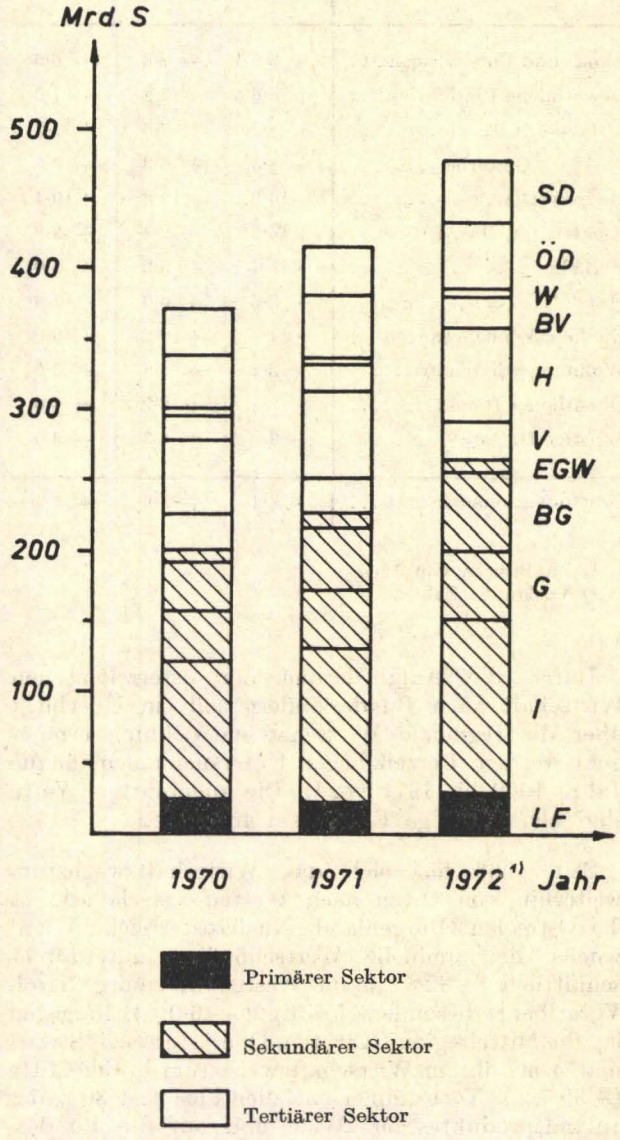
Die Industrieproduktion wurde gegenüber dem Vorjahr um 7·2% ausgeweitet. Diese Zuwachsrate lag noch immer über dem langjährigen Durchschnitt. Die Expansion erfaßte alle Industriebereiche annähernd gleich stark. So nahm der Grundstoffbereich um 6%, die Investitionsgütererzeugung um 7% und die Konsumgüterproduktion um 8% zu. Besonders kräftig erhöhte sich die Erzeugung von Baustoffen und von langlebigen Konsumgütern.

Das verarbeitende Gewerbe stand wie im Vorjahr mit einer Wachstumsrate von +6·5% kaum hinter den Leistungssteigerungen der Industrie zurück. Auf Grund der hohen Investitionen und der Rationalisierungsbestrebungen konnte das Baugewerbe (+10·4%) fast ebenso stark expandieren wie in den beiden vorangegangenen Jahren. Im Hochbau wie im Tiefbau erhöhten sich die Umsätze um rund ein Drittel; eine gewisse Stagnation war bei den Adaptierungen zu verzeichnen.

Die Energiewirtschaft (+3·8%) konnte den Rückschlag von 1971 zwar ausgleichen, doch war die Stromerzeugung weiterhin durch ungünstige Witterungsbedingungen beeinträchtigt.

Von den Dienstleistungen hatten insbesondere der Handel (+7·5%), Banken und Versicherungen (+9·0%) und das Hotel-, Gast- und Schankgewerbe (+7·0%) überdurchschnittliche Wachstumsraten aufzuweisen.

Die folgende Darstellung zeigt den Beitrag der Wirtschaftszweige zum nominellen Brutto-Nationalprodukt, gegliedert nach den Sektoren.



[1]) Vorläufige Zahlen

LF.....Land- und Forstwirtschaft
I.....Industrie
G.....Gewerbe
BG.....Baugewerbe
EGW...Elektrizität, Gas, Wasser
V.....Verkehr
H.....Handel
BV....Banken, Versicherungen
W.....Wohnungswirtschaft
ÖD....Öffentlicher Dienst
SD.....Sonstige Dienste

Anteile der Wirtschaftszweige am nominellen Brutto-Nationalprodukt

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Veränderung der Anteile der Wirtschaftszweige am realen Brutto-Nationalprodukt in den Jahren 1970 bis 1972.

Veränderung der Anteile am Brutto-Nationalprodukt gegenüber dem Jahre vorher

Wirtschaftszweig	real [1]		
	1970	1971 [2]	1972 [2]
	%		
Land- und Forstwirtschaft	+ 3·5	— 7·6	+ 0·5
Gewerbliche Produktion	+ 8·6	+ 7·2	+ 7·0
davon Industrie	+ 8·7	+ 7·5	+ 7·2
Gewerbe	+ 8·3	+ 6·3	+ 6·5
Baugewerbe	+10·9	+12·0	+10·4
Elektrizität, Gas, Wasser	+15·2	— 2·1	+ 3·8
Verkehr	+13·4	+ 5·0	+ 6·0
Handel	+ 7·6	+ 6·6	+ 7·5
Banken, Versicherungen	+11·9	+10·2	+ 9·0
Wohnungswirtschaft	+ 5·1	+ 4·6	+ 3·5
Öffentlicher Dienst	+ 3·1	+ 2·9	+ 4·0
Sonstige Dienste	+ 3·8	+ 4·3	+ 3·9
Brutto-Nationalprodukt	+ 8·1	+ 5·6	+ 6·4

[1]) Zu Preisen von 1964.
[2]) Vorläufige Zahlen.

Durch die Aufgliederung der österreichischen Wirtschaft nach Bundesländern soll ein Überblick über die regionale Wirtschaftsentwicklung ermöglicht werden. Derzeit liegen Untersuchungen für die Jahre 1969 bis 1971 vor [1]). Die angeführten Werte sind als vorläufige Ergebnisse anzusehen.

Seit 1968 hat sich das Wirtschaftswachstum weiterhin von Osten nach Westen verschoben. In der Ostregion (Burgenland, Niederösterreich, Wien) wuchs die nominelle Wertschöpfung unterdurchschnittlich (+32·8%), im Westen (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) besonders kräftig (+46·0%), hingegen lag die Mittelregion (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark) mit ihrem Wirtschaftswachstum in der Mitte (+39·7%). Noch immer entfallen aber fast 30% des Inlandsproduktes auf Wien und auf die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark zusammen etwas mehr als 45%.

In der folgenden Tabelle wird der Beitrag der Bundesländer zum Brutto-Nationalprodukt in den Jahren 1969 bis 1971 ausgewiesen; Zahlen für 1972 liegen noch nicht vor.

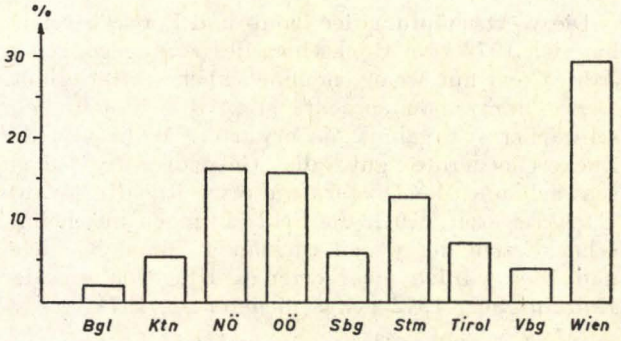
[1]) Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Monatsberichte 10/1973.

Beitrag der Bundesländer zum Brutto-Nationalprodukt (nominell)

Bundesland	1969 [1])	1970 [1])	1971 [1])
	Milliarden S (%)		
Burgenland	7·065	7·953	8·668
	(2·1)	(2·1)	(2·1)
Kärnten	19·699	22·256	24·220
	(5·9)	(6·0)	(5·8)
Niederösterreich	55·411	61·922	67·911
	(16·7)	(16·6)	(16·3)
Oberösterreich	51·884	58·776	66·370
	(15·6)	(15·8)	(15·9)
Salzburg	19·466	21·712	24·844
	(5·9)	(5·8)	(6·0)
Steiermark	42·495	47·894	53·527
	(12·8)	(12·9)	(12·9)
Tirol	23·261	26·284	30·642
	(7·0)	(7·1)	(7·4)
Vorarlberg	12·834	15·010	17·106
	(3·9)	(4·0)	(4·1)
Wien	99·613	110·640	122·519
	(30·1)	(29·7)	(29·5)
Österreich	331·728	372·447	415·807
	(100·0)	(100·0)	(100·0)

[1]) Vorläufige Ergebnisse.

In der folgenden graphischen Darstellung wird für das Jahr 1971 der Beitrag zum nominellen Brutto-Nationalprodukt nach Bundesländern aufgegliedert.



Beitrag der Bundesländer zum nominellen Brutto-Nationalprodukt im Jahre 1971

Das regionale wirtschaftliche Wachstum erklärt sich zum Teil durch demographische Verschiebungen, da im gleichen Zeitraum auch die Wohnbevölkerung im Westen stärker wuchs als im Osten. Teilweise trug auch die witterungsbedingte Entwicklung des Agrarsektors zu den Wachstumsunterschieden in den Bundesländern bei. Eine weitere Erklärung für die regional unterschiedliche Wirtschaftsentwicklung in den Jahren 1969 bis 1971 sind regionale Besonderheiten, die sich aus der Konjunkturphase ergeben, in die dieser Zeitraum fällt.

Die anschließende Tabelle gibt eine nach Bundesländern gegliederte Übersicht über die Veränderung der Anteile derselben am nominellen Brutto-Inlandsprodukt in den Jahren 1969 bis 1971.

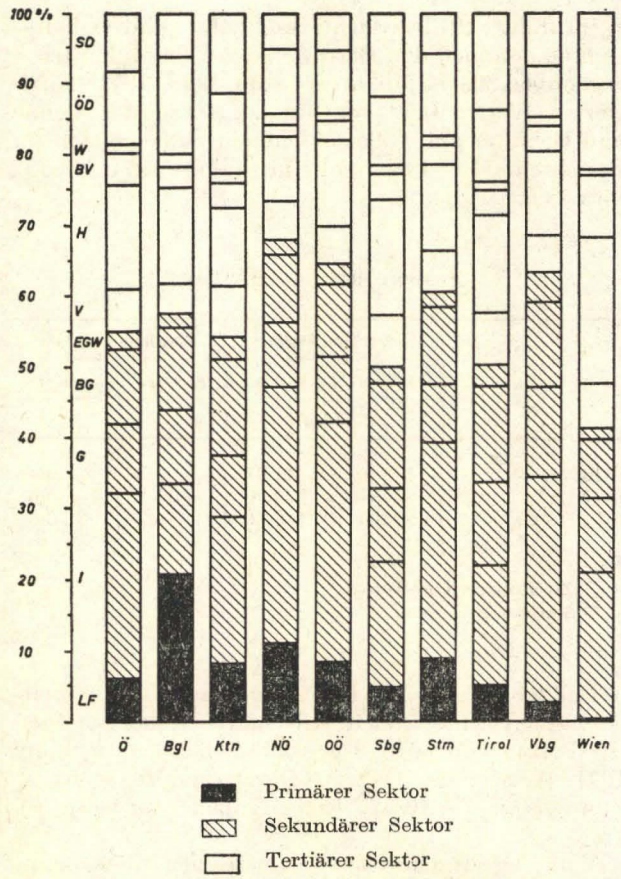
www.parlament.gv.at

Veränderung der Anteile am Brutto-Inlandsprodukt gegenüber dem Jahre vorher

Bundesland	nominell		
	1969	1970 [1])	1971 [1])
	%		
Burgenland	+10·6	+12·5	+ 9·0
Kärnten	+11·4	+13·0	+ 8·8
Niederösterreich	+10·1	+11·8	+ 9·7
Oberösterreich	+10·9	+13·3	+12·9
Salzburg	+13·2	+11·6	+14·4
Steiermark	+ 9·9	+12·7	+11·8
Tirol	+11·1	+13·0	+16·6
Vorarlberg	+10·7	+16·9	+13·9
Wien	+ 6·9	+11·1	+10·7
Österreich	+ 9·6	+12·3	+11·6

[1]) Vorläufige Ergebnisse.

Die folgende Graphik zeigt die Anteile der Wirtschaftszweige am nominellen Brutto-Inlandsprodukt für das Jahr 1971.



LF .....Land- und Forstwirtschaft
I.....Industrie
G .....Gewerbe
BG ....Baugewerbe
EGW...Elektrizität, Gas, Wasser
V .....Verkehr
H .....Handel
BV.....Banken, Versicherungen
W .....Wohnungswirtschaft
ÖD ....Öffentlicher Dienst
SD .....Sonstige Dienste

Anteile der Wirtschaftszweige am nominellen Brutto-Inlandsprodukt im Jahre 1971

Die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesländer im Jahre 1972 verlief ähnlich wie im Jahre 1971. Das Hauptgewicht des Zuwachses lag in der Industrie, die ihre Produktivität durch Ausschöpfung letzter Reserven weit über das Vorjahresniveau steigern konnte. Überdurchschnittlich, wenn auch mit fallenden Zuwachsraten, expandierte das Baugewerbe. Von den Dienstleistungen wuchs der Handel am kräftigsten, der aus der starken Steigerung der privaten Einkommen Nutzen zog.

Die Verlagerung der Konjunkturimpulse von den Exporten zur Inlandsnachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern kam 1972 vor allem der Ostregion zugute. In Wien, Niederösterreich und Burgenland konnte die gewerbliche Sachgütererzeugung trotz relativ geringem Beschäftigtenzuwachs stark ausgedehnt werden. Im Bausektor stand einer gewissen Entspannung in der Bundeshauptstadt eine sehr stürmische Ausweitung in Niederösterreich und dem Burgenland gegenüber. Auch die Beschäftigung in den Dienstleistungszweigen expandierte in der Ostregion, ausgenommen das Burgenland, überdurchschnittlich, die Ernteergebnisse in der Land- und Forstwirtschaft fielen besser aus als in den übrigen Bundesländern.

In der Steiermark verlagerte sich die sehr dynamische Sachgüterproduktion in verstärktem Maße auf kapitalintensive Bereiche, denen offenbar die Belebung der Exporte ab Jahresmitte zugute kam. In der Bauwirtschaft wurden die niedrigen Zuwachsraten von 1971 durch eine starke Bautätigkeit abgelöst und im Fremdenverkehr setzten sich die über dem Bundesdurchschnitt liegenden Steigerungsraten des Ausländertourismus fort.

In Kärnten, das sich auf einen sehr elastischen Arbeitsmarkt stützt, konnten mit Ausnahme des Fremdenverkehrs und der Land- und Forstwirtschaft alle Sektoren von der guten Konjunkturlage Nutzen ziehen.

In Oberösterreich verzeichnete die Industrie nach einer vorübergehenden Abschwächung wieder einen deutlichen Aufschwung, der vor allem von den exportorientierten Zweigen ausging. Die Bauleistung wuchs auf Grund der Beendigung eines Kraftwerksbaues unterdurchschnittlich. Auch die Dienstleistungen expandierten schwächer als im Bundesdurchschnitt.

In den westlichen Bundesländern verzeichnete der Fremdenverkehr, und hier insbesondere der Ausländertourismus, gegenüber 1971 durchwegs stark fallende Zuwachsraten, in Salzburg und Tirol lagen sie unter dem Bundesdurchschnitt, in den übrigen Bereichen hingegen war die Entwicklung unterschiedlich.

In Salzburg erzielte die Industrieproduktion hohe Zuwachsraten, die nur noch vom Burgenland übertroffen wurden, und zwar insbesondere in den kapitalintensiven Bereichen. Das Baugewerbe expandierte am stärksten von allen Bundesländern, ähnlich gut entwickelten sich die Dienstleistungen.

Tirol stand 1972, nach mehreren Jahren kräftigsten Wachstums erstmals im Zeichen sinkender Zuwachsraten und teilweise sogar absoluter Rück-

www.parlament.gv.at

gänge. Die Abschwächung betraf nicht nur die Bauwirtschaft infolge des Auslaufens einer Großbaustelle, sondern auch eine Reihe von Industriebranchen, die fremdenverkehrsabhängigen Dienstleistungsbereiche sowie die Land- und Forstwirtschaft.

In Vorarlberg verlief die Entwicklung ausgeglichener, wenn auch weniger stürmisch als in den letzten Jahren. Industrieproduktion und Bauhauptgewerbe wuchsen unterdurchschnittlich, die übrige Sachgütererzeugung und die Dienstleistungen expandierten stärker als im österreichischen Durchschnitt.

Nach vorläufigen Ermittlungen betrug im Jahre 1972 das nominelle Brutto-Nationalprodukt Österreichs je Einwohner 63.650 S (1971: 55.761 S; korrigierter Wert) und je Erwerbstätigen 145.750 S (1971: 128.494 S; korrigierter Wert).

Brutto-Nationalprodukt je Einwohner

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real [1]	nominell	real [1]
	S		%	
1970	50.154	40.635	+11·8	+ 7·6
1971 [2]	55.761	42.717	+11·2	+ 5·1
1972 [2]	63.650	45.266	+14·2	+ 6·0

[1] Zu Preisen von 1964.
[2] Vorläufige Zahlen.

Brutto-Nationalprodukt je Erwerbstätigen

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real [1]	nominell	real [1]
	S		%	
1970	116.572	94.447	+12·0	+ 7·8
1971 [2]	128.494	98.436	+10·2	+ 4·2
1972 [2]	145.750	103.689	+13·4	+ 5·4

[1] Zu Preisen von 1964.
[2] Vorläufige Zahlen.

Dem Brutto-Nationalprodukt von 476·65 Milliarden S entsprach nach Abzug der Abschreibungen und der indirekten Steuern (abzüglich Subventionen) ein Volkseinkommen von 353·85 Milliarden S (1971: 310·27 Milliarden S). Es war um 13·9% höher als im Vorjahr.

Volkseinkommen (nominell)

Jahr	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate
	Milliarden S	%
1970	279·28	+12·2
1971 [1]	310·27	+11·1
1972 [1]	353·85	+13·9

[1] Vorläufige Zahlen.

Das Volkseinkommen je Einwohner betrug im Jahre 1972 nominell 47.250 S (1971: 41.607 S; korrigierter Wert) und je Erwerbstätigen 108.211 S (1971: 95.880 S; korrigierter Wert).

Volkseinkommen je Einwohner und je Erwerbstätigen (nominell)

Jahr	Je Einwohner		Je Erwerbstätigen	
	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate
	S	%	S	%
1970	37.609	+11·7	87.412	+12·0
1971 [1]	41.607	+10·6	95.880	+ 9·7
1972 [1]	47.250	+13·5	108.211	+12·9

[1] Vorläufige Zahlen.

Löhne, Gehälter und Preise

Im Jahre 1972 erreichte die Lohn- und Gehaltssumme nominell den Betrag von 232·90 Milliarden S gegenüber 205·54 Milliarden S im Jahre 1971 (korrigierter Wert). Der prozentuelle Anteil der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen hat demnach im Berichtsjahr 65·8% und im Jahre 1971 66·8% betragen.

Löhne und Gehälter

Jahr	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real [1]	nominell	real [1]
	Milliarden S		%	
1970	178·38	144·67	+ 9·2	+ 5·1
1971 [2]	205·54	159·96	+15·2	+10·6
1972 [2]	232·90	166·30	+13·3	+ 6·6

[1] Zu Preisen von 1964.
[2] Vorläufige Zahlen.

Das monatliche Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer erreichte 1972 durchschnittlich den nominellen Betrag von 6678 S gegenüber 6055 S im Jahre 1971 (korrigierter Wert). Daraus ergibt sich ein Zuwachs von +10·3% (siehe Tabelle auf Seite 19).

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wird auf der Basis Jahresdurchschnitt 1966 = 100 der „Tariflohnindex 66" berechnet. Bisher wurden nur die Teilindizes für die Wirtschaftsbereiche „Gewerbe", „Industrie" und „Handel" publiziert. Zusätzlich dazu wird nun auch die Indexentwicklung für die übrigen Wirtschaftsbereiche erstellt. Der Tariflohnindex zeigt somit die Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter für alle unselbständig Beschäftigten in Österreich an.

www.parlament.gv.at

Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer

Jahr	Lohn- und Gehaltssumme brutto [1]	Beschäftigte [2]	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
			nominell	real [3]	nominell	real [3]
	Milliarden S	1000 Personen	S pro Monat		%	
1970	153·45	2.378	5.377	4.397	+ 7·6	+3·6
1971 [4]	177·52	2.443	6.055	4.756	+12·6	+8·2
1972 [4]	200·43	2.501	6.678	4.922	+10·3	+3·5

[1]) Ohne Arbeitgeberanteil. Volkswirtschaftliche Lohnsumme laut Tabelle „Löhne und Gehälter" abzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und angerechnete Pensionen.
[2]) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt laut Hauptverband der Sozialversicherungsträger.
[3]) Zu Preisen von 1964.
[4]) Vorläufige Zahlen.

In der folgenden Tabelle werden die Durchschnittswerte der 15 Teilindizes, die nach Wirtschaftsbereichen und nach der beruflichen Stellung der Arbeitnehmer abgegrenzt sind, für die Jahre 1971 und 1972 ausgewiesen.

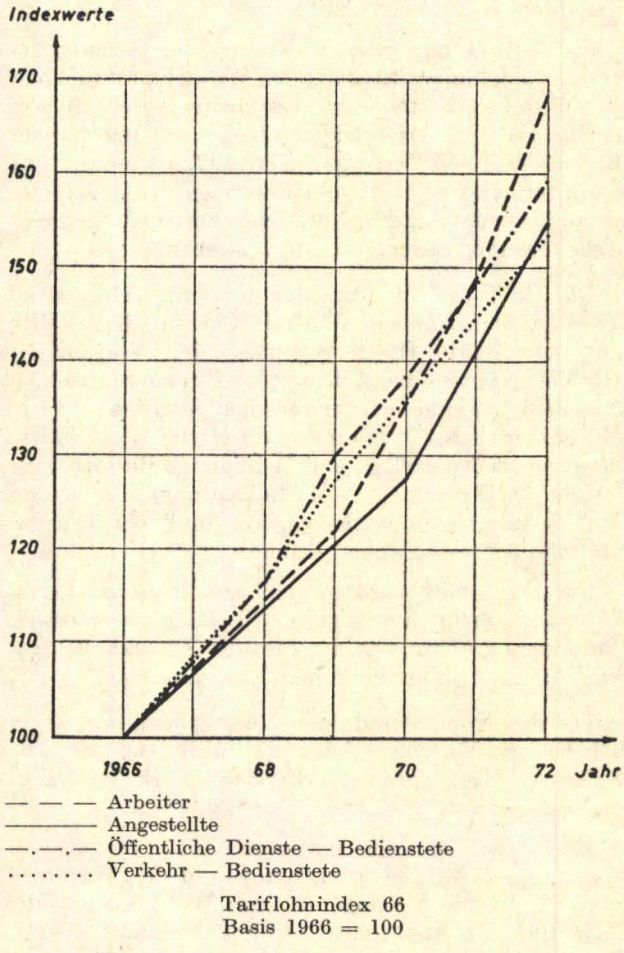
Tariflohnindex 66

(Basis 1966 = 100)

	Jahresdurchschnitt (∅)		Veränderung ∅ 1972 gegenüber ∅ 1971 in %
	1971	1972	
	Meßziffer		
Gewerbe:			
Arbeiter	149·2	168·2	+12·7
Angestellte	142·8	156·9	+ 9·9
Industrie:			
Arbeiter	148·0	165·8	+12·0
Angestellte	140·5	152·5	+ 8·5
Handel:			
Arbeiter	148·5	168·6	+13·5
Angestellte	142·0	157·3	+10·8
Verkehr:			
Arbeiter	145·4	163·4	+12·4
Angestellte	140·8	151·4	+ 7·5
Bedienstete	144·6	154·3	+ 6·7
Fremdenverkehr:			
Arbeiter	147·9	173·5	+17·3
Angestellte	144·4	164·4	+13·8
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen:			
Angestellte	142·6	154·6	+ 8·4
Öffentliche Dienste:			
Bedienstete	148·1	159·2	+ 7·5
Land- und Forstwirtschaft:			
Arbeiter	153·7	173·6	+12·9
Angestellte	141·3	155·8	+10·3
Arbeiter insgesamt	148·9	167·8	+12·7
Angestellte insgesamt	141·8	155·4	+ 9·6
Bedienstete öffentlicher Dienst	148·1	159·2	+ 7·5
Bedienstete Verkehr	144·6	154·3	+ 6·7

Das Jahr 1972 brachte wie 1971 besonders günstige Abschlußergebnisse von Lohn- und Gehaltsverträgen für Arbeiter und Angestellte, wobei bei den Arbeitern auch die 2. Etappe der Arbeitszeitverkürzung von 43 auf 42 Wochenstunden (Auswirkung 2·38%) den Indexverlauf beeinflußte. Würde man bei den an der Spitze liegenden Arbeitern die Arbeitszeitverkürzung ausschalten, läge der Tariflohnindex „Öffentliche Dienste" an erster Stelle.

Die folgende Graphik zeigt den „Tariflohnindex 66" für die vier Indexreihen Arbeiter, Angestellte, Bedienstete im Verkehr und in den Öffentlichen Diensten im Zeitraum 1966 bis 1972.



Tariflohnindex 66
Basis 1966 = 100

In den Jahren von 1967 bis 1972 betrug die Geltungsdauer der Lohn- und Gehaltsverträge im Durchschnitt 15 Monate; im Gewerbe und Fremdenverkehr wurden diese Laufzeiten bis 1971 weit überschritten. Mindestlöhne werden jedoch nicht nur

anläßlich von Neuabschlüssen angehoben; viele Kollektivverträge für wirtschaftlich bedeutende Bereiche setzen Termine fest, zu denen die Tariflöhne noch während der Laufzeit der Verträge generell erhöht werden. Auch im Bereich des Öffentlichen Dienstes werden, beginnend mit Juli 1972, die Gehaltserhöhungen durch ein Gehaltsübereinkommen in vier Jahresetappen erfolgen.

Bei den Teilindizes fallen folgende Sonderentwicklungen auf: Die Reihen „Fremdenverkehr-Arbeiter" und „-Angestellte", die im Jahresdurchschnitt 1967 noch den niedrigsten Wert aller Wirtschaftsbereiche aufwiesen, konnten in den letzten zwei Jahren Spitzenpositionen in den Bereichen der Arbeiter und Angestellten erreichen. Erfolgreiche Lohnpolitik in der Land- und Forstwirtschaft führte dazu, daß — mit einigen Ausnahmen — die Lohnsätze in allen Kollektivvertragsbereichen beträchtlich nachgezogen wurden.

Innerhalb des Tariflohnindex „Öffentliche Dienste" weisen im Jahresdurchschnitt 1972 die Gruppen „Öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen, Kammern" sowie „Bundes- und Landeslehrer" besonders hohe Werte auf.

Auf Grund der zweiten Etappe der Arbeitszeitverkürzung kam es 1972 in allen Wirtschaftsbranchen zu einer verstärkten Aktivität beim Abschluß von Lohn- und Gehaltsverträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 659 Verträge (1971: 492) abgeschlossen; darunter sind alle Kollektivverträge, Heimarbeitsgesamtverträge und behördliche Festsetzungen für Arbeiter und Angestellte zu verstehen.

Die Zahl der für Arbeiter neu adgeschlossenen Verträge stieg um ein Fünftel, jene für Angestellte um mehr als die Hälfte gegenüber dem Vorjahr an. Die Vertragshöhe bei Arbeitern stellt eine Spitze dar, die nicht sobald wieder erreicht werden dürfte, obwohl eine starke Dämpfung durch die Wirtschaftsbereiche „Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen", „Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen" und „Erzeugung und Bearbeitung von Papier und Pappe" erfolgte.

Für Angestellte wurden in nahezu allen Wirtschaftsbereichen mehr Verträge als 1971 abgeschlossen. Besonders erhöhte sich die Zahl der Zusatzkollektivverträge mit lohnrechtlichen Bestimmungen.

Die für Arbeiter und Angestellte gemeinsam abgeschlossenen Verträge stiegen weiterhin leicht an. Die Spitzenposition nahm der Bereich „Verkehr; Nachrichtenübermittlung" ein.

Ende 1972 standen insgesamt 1655 Verträge in Geltung. Im Vergleich zu dem Stand des Vorjahres ergab sich eine Verringerung um 163 Verträge, die Arbeiter und Angestellte etwa gleichmäßig betraf. Trotz der vielen Neuabschlüsse ist der Gesamtbestand an geltenden Verträgen gesunken, da durch die neuen Verträge eine noch größere Anzahl früherer Verträge ersetzt wurde.

Für den Zeitraum 1971/1972 wiesen im europäischen OECD-Bereich Schweden mit einer durchschnittlichen Zuwachsrate des Mindestlohnindex aller Arbeitnehmer von 14·4 (1970/1971: 7·7), die Niederlande mit 12·3 (1970/1971: 10·7) und Österreich mit 11·8 (1970/1971: 10·2) die höchsten Werte auf. In den drei genannten Staaten konnten die Zuwachsraten wesentlich über die Werte des vorangegangenen Berichtsjahres gesteigert werden, wogegen bei allen übrigen europäischen Staaten die Zuwachsraten stagnierten oder sich verringerten.

Zuwachsraten der Mindestlohnindizes in europäischen Staaten

	1969/1970	1970/1971[1])	1971/1972[1])
Belgien	10·1	11·0	9·9
Bundesrepublik Deutschland	7·9	11·7	8·7
Dänemark	7·8	12·0	10·3
Frankreich	9·1	9·7	9·7
Großbritannien	9·6	11·3	10·4
Italien	21·7	13·4	10·5
Niederlande	10·5	10·7	12·3
Norwegen	11·3	11·9	8·3
Österreich	10·8	10·2	11·8
Schweden	11·3	7·7	14·4
Schweiz	6·3	9·4	8·3

Quelle: OECD „Main economic indicators", Feber 1973.
[1]) Vorläufige Ergebnisse.

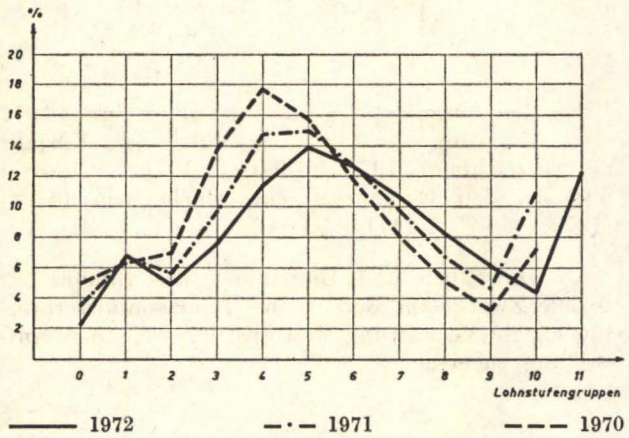
Vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird eine Statistik geführt, in der eine Gliederung der unselbständig Erwerbstätigen nach der Höhe ihres Verdienstes erfolgt. Für die Einreihung werden nur die der Sozialversicherung unterliegenden Bezüge berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht und der angeschlossenen graphischen Darstellung wurden die Lohnstufen, wie sie im Tabellenanhang, Seite 146, abgedruckt sind, in Gruppen zusammengefaßt und die prozentuellen Anteile der Versicherten in den einzelnen Gruppen am Ende des Monats Juli der Jahre 1970 bis 1972 ausgewiesen.

Prozentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen

Lohnstufengruppen	Arbeitsverdienste in S je Monat		Ende Juli		
			1970	1971	1972
	über	bis	%		
0		825·00	4·9	3·5	2·2
1	825·00	1.575·00	6·3	6·6	6·7
2	1.575·00	2.325·00	6·9	5·6	4·8
3	2.325·00	3.075·00	13·7	9·7	7·5
4	3.075·00	3.825·00	17·6	14·8	11·3
5	3.825·00	4.575·00	15·6	15·0	13·9
6	4.575·00	5.325·00	11·6	12·7	12·5
7	5.325·00	6.075·00	7·9	9·8	10·6
8	6.075·00	6.825·00	5·0	6·7	8·1
9	6.825·00	7.575·00	3·2	4·6	6·0
10	7.575·00	8.325·00	7·3	11·0	4·3
11	8.325·00		—	—	12·1
			100·0	100·0	100·0

Aus der Lohnstufeneinreihung ist ebenfalls ein starkes Ansteigen des Prozentsatzes der Versicherten in den höheren Lohnstufen festzustellen. Hatten Ende Juli 1971 insgesamt 59·8% der Versicherten einen Monatsverdienst von mehr als 3825 S, so überschritt Ende Juli 1972 bereits bei 67·5% der Versicherten der Monatsbezug den angegebenen Betrag. Zu den gleichen Zeitpunkten waren die Prozentsätze 44·8% bzw. 53·6% bei einem Monatsverdienst von mehr als 4575 S, 32·1% bzw. 41·1% bei einem Monatsverdienst von mehr als 5325 S, 22·3% bzw. 30·5% bei einem Monatsverdienst von mehr als 6075 S, 15·6% bzw. 22·4% bei einem Monatsverdienst von mehr als 6825 S und 11·0% bzw. 16·4% bei einem Monatsverdienst von mehr als 7575 S.



Prozentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen am Ende des Monates Juli der Jahre 1970 bis 1972

Der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf der Basis Jahresdurchschnitt 1966 = 100 erstellte „Index der Verbraucherpreise 66" beträgt im Jahresdurchschnitt 1972 128·0 Punkte. Damit ergibt sich gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1971 eine Veränderungsrate von +6·3%. Verglichen mit den Vorjahren (1967: 4·0%; 1968: 2·8%; 1969: 3·1%; 1970: 4·4%; 1971: 4·7%) ist dies die größte Steigerungsrate seit Berechnung des Index auf der Basis 1966.

Die Struktur der Preisentwicklung im Jahre 1972 war durch eine Verteuerung in allen Bereichen des Verbrauchermarktes gekennzeichnet. Die Teuerung war im Durchschnitt des 2. Halbjahres stärker als im 1. Halbjahresdurchschnitt.

Mit Ausnahme der Tabakwaren, bei denen die im Dezember 1971 verfügte Preiserhöhung im Index für Jänner 1972 zum Tragen kam, deren Preise jedoch weiterhin stabil blieben, kann bei nahezu allen übrigen Verbrauchsgruppen ein über alle Monate des Jahres verteiltes Ansteigen der Preise beobachtet werden. Einzelne rückläufige Veränderungsraten bestimmter Verbrauchsgruppen in manchen Monaten waren saisonal bedingt.

Ein Vergleich der Jahreszuwachsraten der einzelnen Verbrauchsgruppen im Durchschnitt 1972 gegenüber dem Durchschnitt 1971 zeigt eine weit über dem Durchschnitt von 6·3% liegende Veränderung der Gruppe „Tabakwaren" mit +13·9%, gefolgt von „Wohnung" mit +10·8%, „Verkehr" +9·3% und „Körper- und Gesundheitspflege" mit +8·3%. Alle übrigen Verbrauchsgruppen weisen in Relation zur Steigerung des Gesamtindex niedrigere Jahresveränderungsraten auf.

Die seit Jahren anhaltende steigende Preistendenz wird auch bei einem Vergleich des Umfanges und der Höhe der Preisänderungen im Jahresdurchschnitt 1972 gegenüber den Vorjahren deutlich sichtbar. Verzeichneten von den insgesamt 252 Positionen des Verbraucherpreisindex im Jahre 1970 74% Preiserhöhungen, so waren es 1971 79% und 1972 sogar 88%. Die Zahl der Positionen mit unveränderten Preisen ging von 16% für 1970, auf 11% für 1971 auf 7% für 1972 zurück. Ebenso verlief die Entwicklung bei den Positionen, die Preissenkungen aufwiesen; während dies 1970 und 1971 noch bei 10% der Positionen der Fall war, entfielen darauf 1972 nur noch 5%.

Die Sondergliederung des Verbraucherpreisindex 66 zeigt, daß 95% des gesamten Indexanstieges im Durchschnitt 1972 gegenüber dem Durchschnitt 1971 auf Preiserhöhungen bei Nichtsaisonwaren zurückzuführen sind. Der Anteil der „Nicht preisgeregelten Waren" an der Indexentwicklung betrug 68% gegenüber 22% der „Preisgeregelten Waren". Die restlichen 10% entfielen auf den „Wohnungsaufwand". Von den Sondergliederungsgruppen weisen die „Verbrauchsgüter" die höchste Rate auf, gefolgt von den „Dienstleistungen".

Index der Verbraucherpreise 66
(Basis 1966 = 100)

	Jahresdurchschnitt (∅)		Veränderung ∅ 1972 gegenüber ∅ 1971 in %[1]
	1971	1972[1]	
	Meßziffer		
Verbrauchsgüter	116·4	122·6	+ 5·3
Nahrungsmittel	116·7	122·9	+ 5·3
preisgeregelt[2]	123·1	127·6	+ 3·7
nicht preisgeregelt[2]	115·1	121·8	+ 5·8
Sonstige	115·6	121·7	+ 5·3
preisgeregelt[2]	113·9	121·1	+ 6·3
nicht preisgeregelt[2]	117·9	122·5	+ 3·9
Gebrauchsgüter[3]	110·5	115·3	+ 4·3
langlebig	110·4	114·4	+ 3·6
kurzlebig	110·6	116·1	+ 5·0
Dienstleistungen	135·0	147·9	+ 9·6
preisgeregelt[2]	126·4	137·6	+ 8·9
nicht preisgeregelt[2]	140·3	154·3	+10·0
Wohnungsaufwand	152·7	168·3	+10·2
Gesamtindex	120·4	128·0	+ 6·3

[1]) Vorläufige Zahlen.
[2]) Die Bezeichnung „preisgeregelt" und „nicht preisgeregelt" bezieht sich auf die amtliche Preisregelung.
[3]) Gebrauchsgüter sind amtlich nicht preisgeregelt.

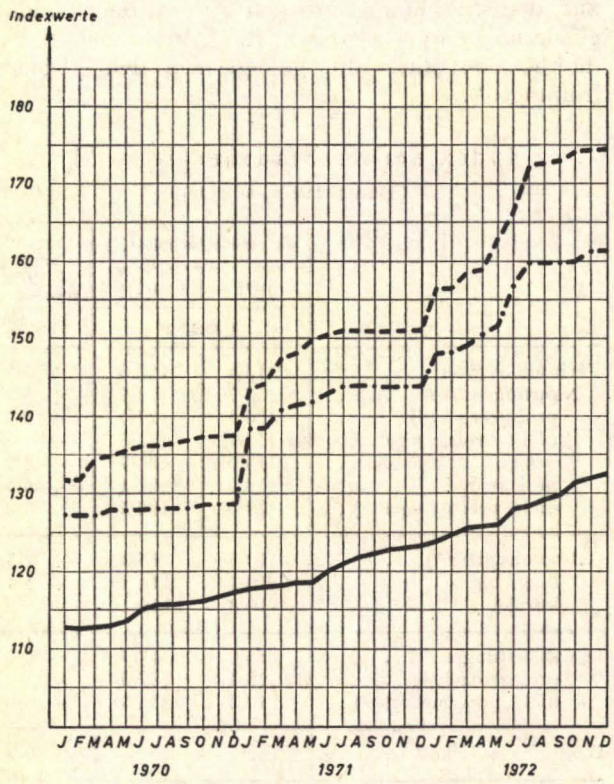
Im Jahre 1972 lag Österreich hinsichtlich der Steigerungsrate der Verbraucherpreise im Mittelfeld der europäischen Staaten. Die niedrigsten Steigerungsraten hatten Italien (5·3%) und Belgien (5·4%) zu verzeichnen, während Portugal (10·7%) und die Niederlande (8·0%) die höchsten Steigerungsraten aufzuweisen hatten.

Steigerungsraten der Verbraucherpreisindizes in europäischen Staaten

	1969/1970	1970/1971 [1]	1971/1972 [1]
Belgien	3·9	4·4	5·4
Bundesrepublik Deutschland	3·9	5·1	5·8
Dänemark	6·5	5·8	6·9
Frankreich	5·3	5·5	6·2
Großbritannien	6·4	9·5	7·0
Italien	5·0	4·8	5·3
Niederlande	4·4	7·6	8·0
Norwegen	10·6	6·3	7·1
Österreich	4·4	4·7	6·3
Portugal	6·4	12·0	10·7
Schweden	7·1	7·4	5·9
Schweiz	3·5	6·6	6·8

Quelle: OECD „Main economic indicators", Feber 1973
[1]) Vorläufige Zahlen.

In der folgenden graphischen Darstellung wird die monatliche Entwicklung des „Tariflohnindex 66" für Arbeiter und Angestellte sowie des „Verbraucherpreisindex 66" (Gesamtindex) in den Jahren 1970 bis 1972 gezeigt.



„Tariflohnindex 66"
— — — Arbeiter insgesamt —·—·— Angestellte insgesamt
„Verbraucherpreisindex 66" ——— Gesamtindex
Entwicklung des „Tariflohnindex 66" für Arbeiter und Angestellte sowie des „Verbraucherpreisindex 66" (Gesamtindex) (Basis 1966 = 100)

Bundeshaushalt

Die Entwicklung der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundeshaushaltes in den Jahren 1970 bis 1972 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundeshaushalt
(ordentliche und außerordentliche Gebarung)

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Abgang
	in Millionen S		
1970	101.584	94.366	7.218
1971	112.567	104.824	7.743
1972	127.889	120.209	7.680

Bei den Ausgaben des Bundes war im Jahre 1972 eine Steigerung von 13·6% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (1970: +9·0%; 1971: +10·8%) und bei den Einnahmen eine solche von 14·7% (1970: +9·7%; 1971: +11·1%).

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes für soziale Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sind aus der folgenden Aufstellung zu ersehen.

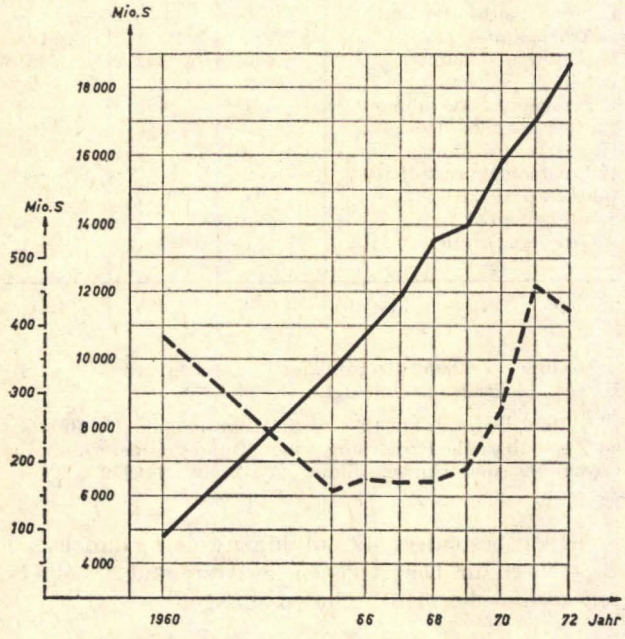
Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Verwaltung im Jahre 1972

	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
Sozialversicherung	13.308·603	515·592
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	3.035·578	12·459
Arbeitsmarktverwaltung I	2.027·223	1.815·900
Volksgesundheit [1]	40·410	2·244
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	142·334	129·289
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	28·595	45·557
Arbeitsinspektion	40·738	1·368
Sonstiges	139·088	353·811
Insgesamt	18.762·569	2.876·220

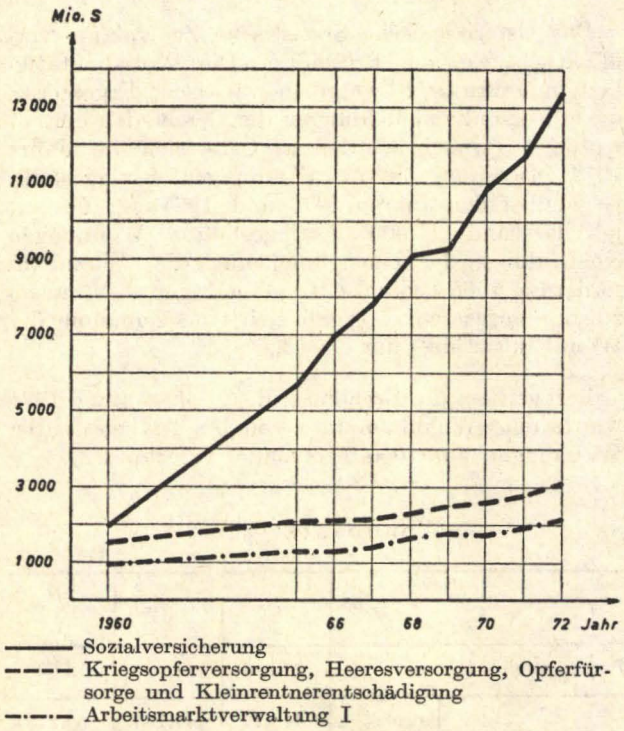
[1]) Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Feber 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales" vorgesehen gewesenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz" übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Feber 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet.
Die ausgewiesenen Erfolge betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebarung.

www.parlament.gv.at

Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt sich ferner aus dem Tabellenanhang, Seite 147 bis 149. Diese Aufstellungen und die nachfolgenden graphischen Darstellungen zeigen den starken Anstieg der Ausgaben auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungen.



Ausgaben der Sozialen Verwaltung



Ausgaben in einzelnen Bereichen der Sozialen Verwaltung

Für Ermessensausgaben steht ein geringer Prozentsatz der gesamten Ausgaben zur Verfügung; im Berichtsjahr waren es 2·24% gegen 2·72% im Jahre vorher.

Zu den Ausgaben im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene für soziale Maßnahmen in anderen Verwaltungszweigen. Dies ist vor allem der Aufwand an Familienbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten und Schulbüchern, der vom Familienlastenausgleichsfonds getragen wird. Dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet. Ferner kommen noch die diesbezüglichen Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenanstalt für ihre Bediensteten und Pensionisten dazu.

Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds

Jahr	Ausgaben				Einnahmen
	Familienbeihilfen [1]	Geburtenbeihilfen	Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten	Schulbücher	Dienstgeberbeiträge und sonstige Beiträge
	Millionen S				
1970..	6.931	187	—	—	7.916
1971..	7.745	212	141	—	9.098
1972..	8.179	202	541	465	10.392

[1]) Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge.

Im Rahmen des Familienlastenausgleichsfonds wurden im Berichtsjahr Familienbeihilfen aus Fondsmitteln an rund 1·280 Millionen Anspruchsberechtigte (1971: 1·260 Millionen Anspruchsberechtigte) mit 2·129 Millionen Kindern (1971: 2·106 Millionen Kindern) und Familienbeihilfen aus Bundesmitteln an rund 123.000 Personen (1971: 122.000 Personen) mit etwa 247.000 Kindern (1971: 247.200 Kindern; geschätzte Zahlen) gezahlt.

Der Aufwand hiefür betrug 1972 beim Ausgleichsfonds 8·179 Milliarden S gegenüber 7·745 Milliarden S im Jahre 1971 und beim Bund 1·020 Milliarden S gegenüber 945 Millionen S.

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der anspruchsberechtigten Familienbeihilfenbezieher ausgewiesen.

Anzahl der anspruchsberechtigten Familienbeihilfenbezieher

	Durchschnitt des Jahres		
	1970	1971	1972
Ausgleichsfonds für Sektion A [1])	714.980	700.000	704.000
Familienbeihilfen Sektion B	244.420	240.000	237.000
Hoheitsverwaltung des Bundes; Post und Bahn	123.800	122.000	123.000
Haushalte der Länder und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern	36.480	107.900	110.900
Kriegsopferfürsorge, Kleinrentnerentschädigung und Opferfürsorge	5.130	5.100	4.790
Selbstträger (Summe)	165.410	235.000	238.690
Insgesamt	1,124.810	1,175.000	1,179.690

[1]) Ohne Kinder der Gastarbeiter.
Anzahl der anspruchsberechtigten Gastarbeiter (Durchschnitt) 1971: 83.694; 1972: 101.400.

An Geburtenbeihilfen wurden im Jahre 1972 202 Millionen S (1971: 212 Millionen S) aufgewendet. Ferner sind aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds im Berichtsjahr 541 Millionen S (1971: 141 Millionen S) für Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten sowie 465 Millionen S für Schulbücher ausgegeben worden.

Die freie Schulfahrt wurde im Schuljahr 1971/1972 von rund 750.000 Schülern in Anspruch genommen und rund 1·4 Millionen Schüler konnten ihre Schulbücher unentgeltlich beziehen.

In der folgenden Tabelle werden die Dienstposten für Bundesbedienstete laut Dienstpostenplan des Bundes ausgewiesen.

Dienstposten für Bundesbedienstete[1]) laut Dienstpostenplan

Verwaltungszweige	1970	1971	1972
Allgemeine Verwaltung ...	28.227	28.343	28.387
Besondere Verwaltungszweige:			
Sicherheitswesen	27.536	27.476	27.481
Gerichtsbarkeit und Strafvollzug	9.172	9.368	9.634
Unterrichtswesen, Kultur und Forschung	33.622	35.737	37.825
Heereswesen.....	21.311	21.006	20.410
Auswärtige Angelegenheiten	1.120	1.148	1.175
Post- und Telegraphenanstalt.....	51.935	52.658	53.255
Österreichische Bundesbahnen	77.499	77.771	75.771
Sonstige Verwaltungsdienststellen	10.502	10.791	10.825
Sonstige Betriebe	12.294	12.050	11.931
Summe	273.218	276.348	276.694

[1]) Pragmatische Bedienstete und Vertragsbedienstete.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen standen im Jahre 1972 4415 Dienstposten zur Verfügung. Aus der folgenden Tabelle ist die Aufteilung dieser Dienstposten auf die einzelnen Dienststellen zu entnehmen.

Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen[1]) laut Dienstpostenplan

	1970	1971	1972
Zentralleitung	572	556	546
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	2.722	2.711	2.712
Landesinvalidenämter	864	842	825
Arbeitsinspektion	299	292	283
Untersuchungsanstalten[2]) .	427	425	—
Prothesenwerkstätten.....	40	40	40
Heimarbeitskommissionen.	9	9	9
Hebammenlehranstalten[2]) .	2	2	—
Bundesapotheken	24	17	—
Sanitätsdienst bei den Landesregierungen[2])	1	1	—
Summe.....	4.960	4.895	4.415

[1]) Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z. B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.).

[2]) Entfällt im Jahre 1972 wegen Inkraftreten des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß es an Bewerbern um Dienstposten für Ärzte und Absolventen technischer Hochschulen mangelt.

Wohnbautätigkeit

Das Österreichische Statistische Zentralamt veröffentlichte in der Broschüre „Die Wohnbautätigkeit im Jahre 1972" wohnbaustatistische Ergebnisse, die auf Grund von Meldungen der Gemeinden erstellt wurden. Darnach wurden in Österreich im Jahre 1972 insgesamt 50.373 Wohnungen fertiggestellt. Gegenüber den Jahren 1970 und 1971 — die mit jeweils rund 44.000 fertiggestellten Wohnungen einen durch die Umstellung auf die Wohnbauförderung 1968 bedingt extrem niedrigen Wohnungszugang aufwiesen — ergab sich eine Zunahme der Wohnbauleistung um 14·1%.

Bezogen auf die Ergebnisse der Volkszählung 1971 wurde eine Wohnbauquote von 6·8 fertiggestellten Wohnungen auf 1000 Einwohner errechnet.

Wohnbautätigkeit

		1970	1971	1972
Fertiggestellte Häuser		17.926	18.000	19.060
Fertiggestellte Wohnungen	absolut ..	44.477	44.159	50.373
	auf 1000 Einwohner	6·0 [1])	5·9 [1])	6·8 [1])

[1]) Bezogen auf das Ergebnis der Volkszählung 1971.

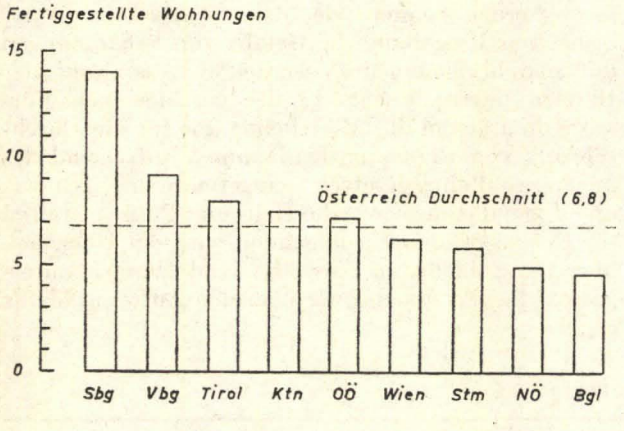
In der Reihe der europäischen Länder war — bezogen auf die Bevölkerungszahl — in Italien (4·4), Bulgarien (5·4), Großbritannien (6·1), Polen (6·2) und in der Deutschen Demokratischen Republik (6·5) eine geringere Wohnbauleistung als in Österreich festzustellen.

Bei einem Vergleich der regionalen Wohnbautätigkeit in den Jahren 1971 und 1972 zeigt sich in fast allen Bundesländern eine erhöhte Wohnbauleistung gegenüber dem Vorjahr.

Fertiggestellte Wohnungen

Bundesland	1970	1971	1972	Veränderung im Jahre 1972 gegenüber 1971 in %
Burgenland	1.181	1.525	1.253	—17·8
Kärnten	2.921	2.784	3.949	+41·8
Niederösterreich	6.856	6.687	6.945	+ 3·9
Oberösterreich	7.231	6.836	8.772	+28·3
Salzburg	3.866	3.852	5.635	+46·4
Steiermark	7.187	7.267	6.936	— 4·5
Tirol	3.284	3.647	4.328	+18·7
Vorarlberg	1.780	1.989	2.483	+24·8
Wien	10.171	9.572	10.072	+ 5·2
Österreich	44.477	44.159	50.373	+14·1

Besonders hohe Steigerungsraten waren in den Bundesländern Salzburg (+46·4%), Kärnten (+41·8%), Oberösterreich (+28·3%) und Vorarlberg (+24·8%) zu verzeichnen, wobei in Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg die Wohnbauleistung den höchsten bisher ermittelten Stand erreicht hat. Die Bundeshauptstadt Wien wies eine Steigerungsquote von +5·2% auf.



Im Jahre 1972 fertiggestellte Wohnungen je 1.000 Einwohner, bezogen auf den Bevölkerungsstand der Volkszählung 1971

Ein Vergleich der Wohnbauleistung der einzelnen Bundesländer, bezogen auf die Zahl der Einwohner entsprechend den Ergebnissen der Volkszählung 1971 ergab, daß das Bundesland Salzburg mit 14·0 fertiggestellten Wohnungen je 1000 Einwohner die höchste Wohnbauquote aufwies. An zweiter Stelle in der Reihung lag Vorarlberg (9·2), gefolgt von Tirol (8·0), Kärnten (7·5), Oberösterreich (7·2), Wien (6·2), Steiermark (5·8), Niederösterreich (4·9) und Burgenland (4·6),

Bei Betrachtung der Struktur der 1972 fertiggestellten Wohnungen zeigt sich, daß der Anteil der Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern mit 37% geringfügig niedriger war als im Vorjahr, während bei den Wohnungen in Häusern mit drei und mehr Wohnungen ein Anstieg auf 58% (1971: 55%) zu verzeichnen war.

Die durchschnittliche Nutzfläche der fertiggestellten Wohnungen blieb mit 82 m² im Vergleich zu 1971 unverändert. Bei den von physischen (privaten) Personen errichteten Wohnungen betrug die durchschnittliche Nutzfläche 98 m², wobei die Bundesländer Tirol (109 m²) und Salzburg (100 m²) die größten Durchschnittsflächen aufweisen. In den Ländern Burgenland (80 m²), Vorarlberg (77 m²) und Kärnten (76 m²) waren bei den von gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellten Wohnungen die größten durchschnittlichen Wohnungsflächen zu verzeichnen. In der Bundeshauptstadt Wien betrug die durchschnittliche Nutzfläche 69 m² und entsprach damit dem Österreichdurchschnitt. Die durchschnittliche Wohnungsgröße der von Gebietskörperschaften in Wien errichteten Wohnungen lag bei 67 m².

Hinsichtlich der durchschnittlichen Größe der in den Jahren 1970 bis 1972 fertiggestellten Wohnungen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Durchschnittliche Größe der fertiggestellten Wohnungen

Bundesland	Nutzfläche pro Wohnung in m²		
	1970	1971	1972
Burgenland	91	94	96
Kärnten	85	89	83
Niederösterreich	83	85	86
Oberösterreich	81	87	84
Salzburg	80	78	74
Steiermark	82	83	88
Tirol	91	89	88
Vorarlberg	95	92	87
Wien	66	67	69
Österreich	80	82	82

Fast drei Viertel aller im Jahre 1972 neu erbauten Wohnungen waren mit Zentral- bzw. Fernheizung ausgestattet. Zieht man die Vergleichswerte des Vorjahres heran, so ergab sich ein Anstieg um 7%. In Häusern mit drei und mehr Wohnungen wiesen 83% der Wohnungen dieses Ausstattungsmerkmal auf (1971: 77%).

Bei einer Reihung der Bundesländer nach abfallenden Anteilsquoten lagen bei den Wohnungen in Häusern mit drei und mehr Wohnungen die Bundesländer Burgenland und Vorarlberg mit je 100% an der Spitze. Es folgte die Bundeshauptstadt

www.parlament.gv.at

Wien, die bei den mit Zentralheizung (bzw. Fernheizung) ausgestatteten Wohnungen mit 91% im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von 8% zu verzeichnen hatte. Über dem Bundesdurchschnitt (83%) lagen auch die Quoten für Salzburg (88%) und Tirol (86%).

Bei den mit Zentralheizung ausgestatteten Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern stand Vorarlberg mit 92% an erster Stelle der Bundesländerreihung. Es folgten die Länder Salzburg (72%), Tirol (71%), Wien (63%) und Oberösterreich (59%), die alle über dem Bundesdurchschnitt (57%) lagen.

Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Die öffentliche Fürsorge („Armenwesen") ist nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, hingegen fällt die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Die Rechtsgrundlage der öffentlichen Fürsorge bilden zumeist deutsche Vorschriften, die in den Jahren 1938 bis 1945 in Österreich in Kraft gesetzt, durch das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 als österreichisches Recht übernommen wurden und derzeit im Range von Landesgesetzen weitergelten. Neuregelungen auf landesgesetzlicher Basis werden angestrebt. In Vorarlberg galt im Berichtsjahr bereits das neue Sozialhilfegesetz.

Die Ausführungen im folgenden Abschnitt basieren auf der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Broschüre „Öffentliche Fürsorge 1972".

Im Fürsorgerecht wird zwischen offener und geschlossener Fürsorge unterschieden. Bei der geschlossenen Fürsorge besteht die Leistung in der Gewährung von Anstaltspflege, bei der offenen Fürsorge in Geld, Sachleistungen, persönlicher Hilfe oder Pflege bei Verbleib des Hilfebedürftigen in seiner bisherigen Umgebung. Die Zahl der unterstützten Personen und der Bruttoaufwand in der offenen Fürsorge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Offene Fürsorge

Jahr	Dauerbefürsorgte Personen im Jahresdurchschnitt			Zahl der Fälle mit einmaliger wirtschaftlicher Unterstützung	Jahresbruttoaufwand (einschließlich der Kosten für Kranken- und Wochenfürsorge) in Millionen S
	Hauptunterstützte	Mitunterstützte	Pflegekinder		
1970.....	22.490	6.380	10.164	67.292	464·203 [1])
1971.....	21.317	6.183	10.250	69.048	494·049 [2])
1972.....	20.219	6.031	10.159	69.205	528·231 [2])

[1]) Einschließlich eines Beitrages von 24.000 S zum Ausländerfonds.
[2]) Einschließlich eines Beitrages von zum Ausländerfonds.

Bedingt durch den Ausbau der Systeme der sozialen Sicherheit zeigt die Zahl der dauerbefürsorgten Personen im Jahresdurchschnitt einen deutlichen Rückgang. Dadurch ist es den Fürsorgeverbänden möglich, einen größeren Personenkreis nach den Richtlinien der gehobenen Fürsorge zu unterstützen. Die Zahl jener Fälle, in denen einmalige wirtschaftliche Hilfe gewährt wurde, konnte geringfügig gesteigert werden. Der Jahresbruttoaufwand für die offene Fürsorge, einschließlich der Kosten für Kranken- und Wochenfürsorge, stieg in den letzten Jahren zwar langsam aber kontinuierlich an.

Hilfsbedürftige Personen, die nicht anders versorgt werden können oder deren Verbleiben in der bisherigen Umgebung die Gefahr von Schädigungen mit sich bringen würde, werden in Anstalten oder Heimen untergebracht. In der geschlossenen Fürsorge dominieren die Altersheime, die für die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes eingerichteten Kinder- und Jugendheime sowie die Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke. Im folgenden wird ein Überblick über die Zahl der in Anstalten und Heimen untergebrachten Personen sowie über den Aufwand hiefür gegeben.

Geschlossene Fürsorge

Jahr	Befürsorgte (Fälle) in Krankenanstalten	Pfleglinge in Anstalten und Heimen (Stichtag 31. Dezember)					Jahresbruttoaufwand (einschließlich Transport- und Überstellungskosten) in Millionen S
		insgesamt	davon in				
			Altersheimen	Kinder- und Jugendheimen	Heil- u. Pflegeanstalten für Geisteskranke	sonstigen Anstalten	
1970 ...	22.741	43.757	15.601	10.771	12.639	4.746	1.254·924 [1])
1971 ...	21.583	42.986	15.592	10.626	12.204	4.564	1.379·555
1972 ...	20.416	36.212	11.582	8.229	11.972	4.429	1.297·705

[1]) Einschließlich 331.000 S Beiträge für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen.

www.parlament.gv.at

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Fälle von Befürsorgten in Krankenanstalten sowie der Pfleglinge in Anstalten und Heimen gesunken. Der Jahresbruttoaufwand einschließlich der Transport- und Überstellungskosten hat sich in diesem Zeitraum nur geringfügig geändert.

In sämtlichen Bundesländern bestehen Landesgesetze hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen an Zivilblinde. In diesen gesetzlichen Vorschriften wird zwischen Vollblinden und praktisch Blinden unterschieden. Kriegsblinde erhalten Versorgungsgebühren nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz.

Einen Überblick über die Entwicklung der Blindenbeihilfe in den Jahren 1970 bis 1972 gibt die folgende Tabelle.

Blindenbeihilfe

Jahr	Empfänger der Blindenbeihilfe		Aufwand in Millionen S
	Vollblinde	Praktisch Blinde	
1970	6.194	4.252	99·631
1971	5.947	4.354	106·659
1972	5.835	4.437	115·051

Unter den Beihilfenempfängern überwiegt der Anteil der Frauen; im Jahre 1972 waren es 6523 (1970: 6589; 1971: 6538). Die durchschnittliche jährliche Unterstützung pro Person betrug im Berichtsjahr 11.200 S (1970: 9538 S; 1971: 10.354 S).

Während der Jahre 1956 bis 1967 wurden in allen Bundesländern Gesetze über die Gewährung verschiedener Leistungen an Körperbehinderte erlassen. Diese Leistungen ergehen unter bestimmten Voraussetzungen an jene Personen, denen wegen Körperbehinderung auf Grund anderer Vorschriften, wie Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz, kein Anspruch zusteht. Hiezu zählen Körperbehinderungen, die auf angeborene Fehler, Krankheiten oder solche Unfälle zurückgehen, die ihrer Art nach keine Arbeitsunfälle sind. Neben der Gewährung eines Pflegegeldes sehen die Behindertengesetze verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe vor, deren Zweck es ist, den Behinderten in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

Eine weitere Maßnahme der Behindertenhilfe besteht darin, Behinderte in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen. Dies erfolgt durch Schaffung geschützter Arbeitsplätze, das sind Arbeitsstellen, die aus Landesmitteln mit bestimmten Arbeitsgeräten eingerichtet oder bei denen sonst die Arbeitsbedingungen entsprechend der Beschäftigung Behinderter in besonderer Weise gestaltet wurden. Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als geschützte Werkstätten.

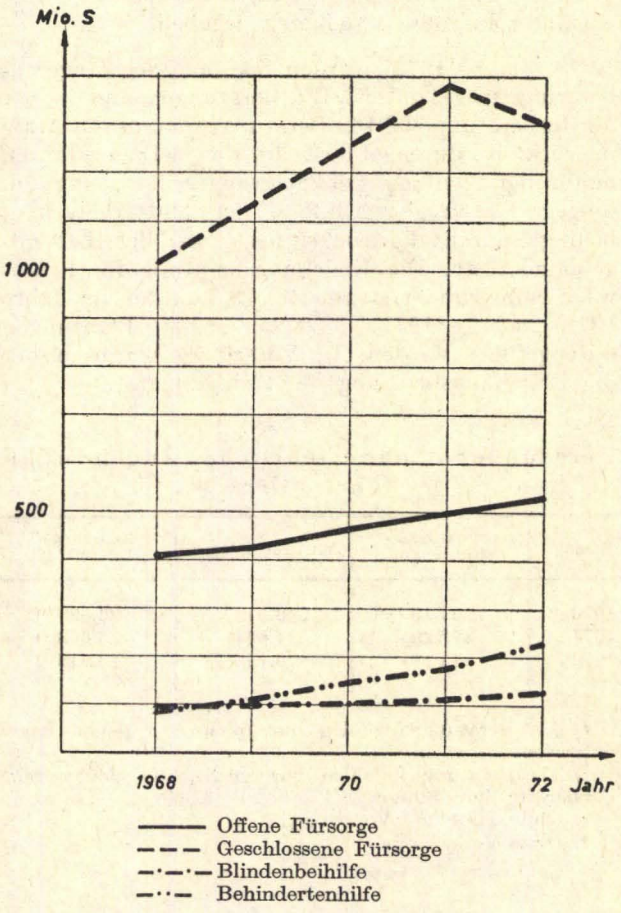
Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Zahl der Personen, die Behindertenhilfe erhalten, und über den Aufwand hiefür.

Behindertenhilfe

	Personen			Aufwand in Millionen S		
	1970	1971	1972	1970	1971	1972
Eingliederungshilfe	8.162	9.289	10.530	78·027	90·818	113·679
Geschützte Arbeit	569	696	756	6·847	8·626	9·136
Beschäftigungstherapie [1]	968	1.097	1.163	10·924	11·739	15·116
Pflegegeld	4.040	5.721	6.559	37·235	53·450	70·631
Reisekostenersatz [2]	454	538	467	0·224	0·282	0·199

[1]) Ohne Burgenland, Niederösterreich und Vorarlberg.
[2]) Ohne Vorarlberg und Wien.

In der folgenden Graphik wird die Entwicklung des finanziellen Aufwandes für die „Öffentliche Fürsorge" dargestellt.



Finanzieller Aufwand für die „Öffentliche Fürsorge"

Der Tabellenanhang, Seite 150, enthält eine Zusammenstellung über die Aufwendungen für die öffentliche Fürsorge in den Jahren 1969 bis 1972; ferner werden im Berichtsteil „Kriegsopfer- und

Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge" Versorgungs- und Fürsorgeleistungen des Bundes eingehend behandelt.

Ein weiterer Bereich, dem für die soziale Lage Bedeutung zukommt, ist die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, die Jugendwohlfahrtspflege. Diese ist nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung obliegt den Ländern. Durch das Jugendwohlfahrtsgesetz und die in seiner Ausführung erlassenen Landesgesetze sind in Österreich die Belange der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege geregelt. Die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge gehört zwar nicht zur Jugendwohlfahrtspflege im eigentlichen Sinn, steht jedoch als vorbeugende Maßnahme mit ihr in einem engen Zusammenhang.

Mit den folgenden Ausführungen, die sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeiteten und herausgegebenen Broschüren „Jugendwohlfahrtspflege 1972" bzw. „Die Kindergärten (Kindertagesheime) Arbeitsjahr 1971/72" stützen, wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung auf diesen Gebieten gegeben.

Im Jahre 1972 wurden in der Schwangerenberatung insgesamt 53.017 Beratungen und in der Mutterberatung 490.162 Beratungen, an denen Ärzte mitwirkten, durchgeführt. In den letzten Jahren nahm der Umfang der Schwangerenberatung zu, hingegen sank der Umfang der Mutterberatung, bedingt durch die rückläufige Zahl der Lebendgeborenen, ab. Die Erziehungsberatung für heranwachsende Kinder stagnierte. Es konnten im Jahre 1972 29.915 (1971: 33.608) solcher Beratungen durchgeführt werden. In Vorarlberg wurde bisher die Erziehungsberatung nicht eingerichtet.

Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege

Jahr	Schwangerenberatung [1]	Mutterberatung [1]	Erziehungsberatung [2]
1970 ...	36.349 [4]	542.573	26.893 [3]
1971 ...	37.729	514.654	33.608 [4]
1972 ..	53.017	490.162	29.915 [4]

[1]) Als Beratungen zählen nur solche, an denen Ärzte mitwirken.
[2]) Als Beratungen zählen nur solche, die akademische Fachkräfte durchführen.
[3]) Ohne Tirol und Vorarlberg.
[4]) Ohne Vorarlberg.

Zur Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zählen auch die Führung von Säuglings- und Kleinkindertagesstätten in Form von Krippen für Säuglinge im Alter bis zu einem Jahr oder Kleinkindern bis zu zwei Jahren und von Krabbelstuben für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren. Am Ende des Berichtsjahres (bzw. 1971) wurden in öffentlichen und privaten Säuglings- und Kleinkindertagesstätten 4923 (4775) Kinder im Alter vom ersten bis zum dritten Lebensjahr betreut.

Der Entwicklung des Kindergartenwesens wird vor allem wegen seiner Konsequenzen für Wirtschaft, Gesellschaft und Schule großes Interesse entgegengebracht. Das Kindergartenwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz Landessache.

Zahl der Kinder in Kindergärten (Kindertagesheimen)

Jahr	Drei- bis unter sechsjährige Kinder insgesamt	davon Kinder in Kindergärten (Kindertagesheimen)	
	in 1000	in 1000	in %
1969/1970	379·32	114·16	30·1
1970/1971	373·49	120·36	32·2
1971/1972	370·22	126·64	34·2

Ein zahlenmäßiger Vergleich zeigt, daß bereits etwa ein Drittel der drei- bis unter sechsjährigen Kinder Österreichs in Kindergärten bzw. Kindertagesheimen untergebracht und dieser Anteil in stetem Steigen begriffen ist.

Die Entwicklung und der gegenwärtige Stand im Ausbau des Kindergartenwesens ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Öffentliche und private Stellen unternehmen große Anstrengungen, um das Angebot an Kindergartenplätzen zu erhöhen.

Zahl der Kindergärten (Kindertagesheime)

Jahr	insgesamt	öffentliche		private	
		allgemeine Kindergärten	Sonderkindergärten	allgemeine Kindergärten	Sonderkindergärten
1969/1970 .	1.962	1.179	15	758	10
1970/1971 .	2.079	1.248	17	804	10
1971/1972 .	2.194	1.313	18	851	12

Im Rahmen der öffentlichen Erholungsfürsorge wurden 1972 insgesamt für 23.621 (1971: 23.440) Kinder Erholungsmöglichkeiten geschaffen. 21.816 (1971: 21.655) Kinder waren an zusammen 426.916 (1971: 453.325) Verpflegstagen in Heimen und 1805 (1971: 1785) Kinder an 41.390 (1971: 40.237) Verpflegstagen bei Privatpersonen untergebracht.

Die folgende Aufstellung umfaßt jene Tätigkeiten der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die in Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgeübt werden. Andere Bereiche planmäßiger behördlicher Tätigkeit für die Jugend (zivilrechtlicher Jugendschutz, polizeilicher Jugendschutz) bleiben außer Betracht, ebenso die freie (private) Wohlfahrtspflege durch gemeinnützige Vereinigungen und kirchliche Organisationen.

www.parlament.gv.at

Amtsvormundschaft und Amtskuratel
(Stand 31. Dezember)

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaften	Bestellte Amtsvormundschaften	Bestellte Amtskuratel	davon Unterhaltskuratel
1970.....	171.693	6.702	18.448	16.496
1971.....	166.897	6.287	20.105	18.218 [1])
1972.....	158.506	6.233	21.979	19.775

[1]) Änderung auf Grund einer nachträglichen Berichtigung.

Im Jahre 1972 (bzw. 1971) wurden 2125 (2327) Bewilligungen zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in fremde Pflege erteilt.

Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sind Erziehungshilfe, gerichtliche Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung. Die Erziehungshilfe umfaßt alle Maßnahmen, die dem Ziele einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienen. Sie wird von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet. Die Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (gerichtliche Erziehungshilfe), die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung werden vom Vormundschaftsgericht angeordnet, wenn diese Maßnahmen zur Beseitigung körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig sind. Die Durchführung der Erziehungshilfe, gerichtlichen Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, die Fürsorgeerziehung ist hingegen von der Landesregierung durchzuführen. In der folgenden Übersicht wird für die Jahre 1970 bis 1972 die Zahl der Fälle ausgewiesen, in denen solche Erziehungsmaßnahmen Anwendung fanden.

Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz
(Stand 31. Dezember)

Jahr	Zahl der Fälle von			
	Erziehungshilfe	Gerichtlicher Erziehungshilfe	Erziehungsaufsicht	Fürsorgeerziehung
1970.....	24.748	6.981	1.943	3.917
1971.....	25.805	7.112	1.759	3.601
1972.....	27.071	7.163	1.568	3.403

Die Fälle von Gerichtlicher Erziehungshilfe zeigen ein beträchtliches Ansteigen, die Fälle der Fürsorgeerziehung jedoch fallende Tendenz. Die Fürsorgeerziehung erfolgt vorwiegend in der Form der Heimunterbringung; die Familienunterbringung spielt nur in den westlichen Bundesländern eine größere Rolle. Einen starken Rückgang weist ferner die Erziehungsaufsicht auf. Offensichtlich greifen die zuständigen Gerichte in Fällen vorliegender Verwahrlosung lieber zum Mittel der Fürsorgeerziehung als zu einer bloßen Überwachung, die die Einflüsse eines schädlichen Milieus nicht völlig auszuschalten vermag. Auffallend ist auch der bei sämtlichen Erziehungsmaßnahmen langfristig steigende Anteil der weiblichen Minderjährigen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß zahlreiche private Institutionen auf den verschiedensten karitativen Gebieten segensreich wirken.

Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft

Im Berichtsteil „Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes" wird die soziale Lage auf diesem Gebiete für jene Bereiche behandelt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, das sind die der Aufsicht der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Bergbehörde unterliegenden Betriebe. Um einen möglichst umfassenden Überblick zu erzielen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im folgenden vor allem die soziale Lage auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft kurz dargestellt.

Den Dienstnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft nimmt als behördliche Aufsicht in jedem Bundesland die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wahr; die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen sind in Österreich in Ausführung des Landarbeitsgesetzes ab 1949 nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Landarbeitsordnungen bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet worden.

Nach dem Landarbeitsgesetz bzw. den einzelnen Landarbeitsordnungen finden die Bestimmungen über die allgemeinen Pflichten und über die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers, die Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle, die Vorschriften über Kinderarbeit, über die Arbeitsaufsicht, das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung sinngemäß auch auf familieneigene Arbeitskräfte Anwendung. Die Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erstreckt sich demnach in den vorangeführten Betrieben nicht nur auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, in denen familienfremde Dienstnehmer dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden, sondern auch auf die Familienbetriebe.

Die Überwachung der Einhaltung der dem Schutz der Dienstnehmer und der familieneigenen Arbeitskräfte dienenden Vorschriften und Verfügungen durch die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erfolgt vor allem durch Betriebskontrollen, Beratung der Dienstgeber und Dienstnehmer, Vermittlung zum Interessenausgleich bei Streitigkeiten, Erteilung von Aufträgen und durch Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

Aus den alljährlich an die Landesregierungen zu erstattenden Berichten der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen geht hervor, daß die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1972 von 26 Organen der Land- und Forstwirt-

schaftsinspektionen ausgeübt wurde, davon 14 Diplomingenieuren. An Kanzleipersonal standen 17 Bedienstete zur Verfügung.

Von den 367.702 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben laut Betriebszählung 1970, (gegenüber 402.286 im Jahre 1960) sind 47·2% Vollerwerbsbetriebe, 12·1% Zuerwerbsbetriebe, 39% Nebenerwerbsbetriebe und 1·7% sonstige Betriebe. Rund 96% der Betriebe haben eine Betriebsgröße von weniger als 50 ha; sie werden überwiegend von Familienangehörigen allein bewirtschaftet.

Wie aus dem Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1972 hervorgeht, ist die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen auch 1972 weiter zurückgegangen. Man schätzt, daß 1972 um etwa 29.000 weniger Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren als im Jahr zuvor, davon etwa 26.000 Selbständige und mithelfende Familienangehörige sowie 3000 Unselbständige (Institut für Wirtschaftsforschung). Nach den Ergebnissen der Volkszählung 1971 betrug die Zahl der Berufstätigen im Wirtschaftsbereich „Land- und Forstwirtschaft" 426.457, was einem Anteil an der Gesamtzahl der Berufstätigen von 13·8% entspricht. Aus dem Versichertenstand der Bauernkrankenkasse kann geschätzt werden, daß Ende 1972 rund 150.000 Betriebe hauptberuflich geführt wurden.

Eine Gruppierung der Betriebe nach Einheitswerten läßt den Schluß zu, daß sich die Abnahme in der Zahl der hauptberuflich geführten Betriebe auch in Hinkunft fortsetzen wird. Hinsichtlich des Alters dieser Betriebsleiter — es ergeben sich bundesländerweise starke Unterschiede — ist darauf hinzuweisen, daß 8% der Betriebe von Betriebsleitern bewirtschaftet werden, die 65 Jahre oder älter sind, und 16% von solchen, die noch nicht das 35. Lebensjahr erreicht haben. Auf Grund der zu erwartenden Übergabe oder der höheren Bereitschaft zum Berufswechsel sind es gerade diese Altersgruppen bzw. Betriebe, für die eine stärkere Fluktuation in den sozioökonomischen Betriebskategorien zu erwarten ist.

Auch der Rückgang der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte hielt 1972 an. Die Abnahme war aber merkbar geringer als in den vergangenen Jahren; sie betrifft vor allem die Gruppen der Landarbeiter sowie der Forst- und Sägearbeiter, während bei den Angestellten, Genossenschaftsarbeitern und Gärtnern ein Ansteigen der Beschäftigtenzahl zu verzeichnen war. Nach der Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger waren Ende Juli 1972 54.808 Arbeiter (1971: 58.168) und 18.543 Angestellte (1971: 18.182) in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Das waren rund 3000 oder 5% weniger Arbeiter als im Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt betrug die Zahl der beschäftigten Arbeiter rund 49.000 (1971: 52.000).

Von den rund 497.000 (532.000) Berufstätigen waren um die Jahresmitte 1972 u. a. 21.637 (24.096) als Landarbeiter, davon 13.803 (15.661) in Hausgemeinschaft, 14.421 (15.288) als Forst- und Sägearbeiter sowie Pecher, 3074 (3349) als Saisonarbeiter und unständige Arbeiter, 4637 (4518) als Genossenschaftsarbeiter und 18.543 (18.182) als Angestellte tätig. Über 420.000 (440.000) Berufstätige gehörten den bäuerlichen Familien an, d. s. über 85% aller Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft.

Wie in den vergangenen Jahren war man bemüht, während der Arbeitsspitzen ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen. Der Höchststand an ausländischen Arbeitskräften wurde mit 2868 Beschäftigten (1971: 2841) im August erreicht.

In der Land- und Forstwirtschaft wurden im Jahre 1972 36.370 Arbeitsunfälle registriert (im Jahre 1971 36.848), davon 298 (267) mit tödlichem Ausgang. Im Durchschnitt von jeweils zehn Jahren von 1950 bis 1959 und von 1960 bis 1969 waren noch über 48.000 Arbeitsunfälle zu verzeichnen, davon im ersten Dezennium jährlich durchschnittlich 404 und im zweiten Dezennium 344 tödliche. Die Verteilung auf die häufigsten Unfallursachen im Jahre 1972 ist der unten folgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Entwicklung bei den Arbeitsunfällen, insbesondere den tödlichen, ist, wie sich aus dieser Aufstellung ergibt, nicht ungünstig, wenn man die stärkere Gefährdung durch den ab Ende der Vierziger Jahre außerordentlich stark zunehmenden Maschineneinsatz und die durch Überalterung der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhöhte Unfallgefahr einerseits sowie die durch die starke Abwanderung in andere Berufe verminderte Zahl der landwirtschaftlichen Berufstätigen andererseits berücksichtigt.

Von dieser Beurteilung müssen jedoch die mit der Traktorarbeit zusammenhängenden Unfälle, insbesondere jene mit tödlichem Ausgang, ausgenommen werden. Im Jahre 1972 wurden in Österreich allein 314 Stürze mit Traktoren gemeldet, wobei 71 Personen den Tod fanden und 113 Personen verletzt wurden. Die Hauptursache all dieser tödlichen und schweren Arbeitsunfälle liegt nach wie vor im Fehlen oder in einer unzureichenden Sicherung der Traktorfahrer (Sicherheitsrahmen). Die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen waren daher schon seit langem insbesondere auch darauf gerichtet, eine Verbesserung des Traktorfahrerschutzes durch kraftfahrrechtliche Vorschriften zu erreichen; Einzelberatungen der Dienstgeber bei Betriebskontrollen, Aufklärung in Versammlungen und in der Presse hatten nicht den erwünschten Erfolg. Lediglich die Nachrüstung von Alttraktoren mit sogenannten Gesundheitssitzen, die in der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg an der Erlauf geprüft wurden, konnte durch gezielte Aktionen dieser Anstalt und der Landwirtschaftskammern in Zusammenarbeit mit den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen forciert werden. Die dauernden Bemühungen aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen um eine sicherheitstechni-

sche Verbesserung der Traktoren, insbesondere deren Ausstattung mit Fahrerschutzeinrichtungen, fanden ihre Auswirkung in der 6. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 vom Juli 1972, mit der eine Reihe von Vorschriften zum Schutze der Traktorfahrer erlassen wurde. Mit Ausnahme der vor 1965 genehmigten Traktortypen müssen nun nach gewissen Übergangsfristen alle Traktoren mit einem Fahrerschutz ausgestattet sein bzw. nachgerüstet werden.

Sturz und Fall sind neben dem Traktor, der Zapf- und Gelenkwellensicherung sowie der Gefährdung durch den elektrischen Strom nach wie vor ein besonderes Problem für die Unfallverhütung, wie sich sowohl aus den Unfallszahlen als auch aus den Beanstandungen bei Betriebskontrollen ergibt.

In der Zahl aller Arbeitsunfälle ist gegenüber 1971 nur ein geringfügiger Rückgang eingetreten, bei Arbeitsunfällen mit tödlichem Ausgang jedoch eine Steigerung um 31 Todesopfer, das sind mehr als 10%. Von den tödlichen Arbeitsunfällen entfielen 43 auf Land- und Forstarbeiter, 239 auf Landwirte und deren Familienangehörige und 16 auf sonstige Personen. Sprunghaft ist in der Gruppe der Land- und Forstarbeiter die Zahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang um beinahe 80% gestiegen; dies dürfte, wie bei den Landwirten, auf die altersmäßig ungünstige Gliederung mit all ihren negativen Begleiterscheinungen zurückzuführen sein. Die Arbeitsunfälle des Jahres 1972 insgesamt verteilen sich mit 6545 auf Land- und Forstarbeiter, mit 29.202 auf selbständige Landwirte und ihre Angehörigen und mit 623 auf sonstige geschützte Personen.

Zahl der Arbeitsunfälle

Häufigste Ursachen der Arbeitsunfälle	1972		1971		1960—1969		1950—1959	
					Jahresdurchschnitt			
	Anzahl	davon tödlich	Anzahl	davon tödlich	Anzahl	davon tödlich	Anzahl	davon tödlich
Arbeitsmaschinen [1]	3.455	12	3.478	13	4.134	19	3.999	28
Transportmittel	3.143	158	3.174	130	4.857	136	5.787	131
Herab- und Umfallen von Gegenständen	3.412	26	3.683	27	4.029	37	4.047	53
Sturz und Fall von Personen	12.526	69	12.315	62	15.430	98	14.020	107
Tiere	3.128	8	3.349	9	4.726	19	5.530	30
Handwerkzeuge und Geräte	3.406	—	3.546	1	5.212	1	6.173	4
Scharfe und spitze Gegenstände	2.566	1	2.602	—	4.211	3	3.588	7
Alle übrigen Unfallursachen	4.734	24	4.701	25	5.414	31	5.249	44
Gesamtsumme	36.370	298	36.848	267	48.013	344	48.393	404

[1]) Einschließlich Krafterzeugungs-, Kraftübertragungs- und Förderanlagen.

In der Land- und Forstwirtschaft zwingt der herrschende Arbeitskräftemangel vielfach auch insbesondere die über 60 Jahre alten Bauern und deren Familienangehörigen zu weiterer Mithilfe in den Betrieben. 7288 Personen, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten, erlitten einen Arbeitsunfall, das sind rund 20% der Gesamtzahl aller anerkannten Arbeitsunfälle; 2020 Personen waren 70 Jahre und älter.

Die nachfolgende Jahresstatistik 1972 gibt Auskunft über die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien, von denen vergleichbare Statistiken bereits vorliegen; bei den übrigen Land- und Forstwirtschaftsinspektionen ist die Angleichung der Statistik in Durchführung. Nach Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft wird eine Gesamtstatistik aller Land- und Forstwirtschaftsinspektionen dem an das Internationale Arbeitsamt in Genf alljährlich zu erstattenden Bericht zu entnehmen sein.

Im Zuge der weiteren Ausgestaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften wurde im Berichtsjahr in Oberösterreich eine Landarbeitsordnungs-Novelle vom Landtag beschlossen und im Burgenland eine land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung erlassen.

In dem „Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1972“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind neben den bereits angedeuteten Veränderungen in der Beschäftigtenzahl und der Agrarstruktur auch Ausführungen über die Lohnentwicklung und den Landarbeiterwohnbau

enthalten, die für die soziale Lage der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Jahresstatistik 1972

(Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien)

I. Betriebskontrollen		8.418
a) Erstkontrollen	4.500	
b) Nachkontrollen	3.918	
II. Erhebungen und andere Kontrollen		4.562
a) Unfallerhebungen	1.207	
b) sonstige Erhebungen	1.461	
c) Heim-Lehrbetriebskontrollen	1.286	
d) Fremd-Lehrbetriebskontrollen	52	
e) Lehrlingskontrollen	556	
III. Begutachtende Tätigkeiten		773
a) Genehmigungsverfahren(Komm., Koll.)	560	
b) Gerichtsgutachten und -verhandlungen	19	
c) Stellungnahmen, sonstige Gutachten an verschiedene Stellen, wie Bgm., BH, SVA und Kammern	194	
IV. Sonstige Tätigkeiten		622
a) Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen, wie Bgm., BH, SVA, Kammern und Gewerkschaften	219	
b) Sitzungen, Besichtigungen u.dgl.	201	
c) vermittelnde Tätigkeiten	19	
d) Vorträge, Schulungen, Beratungen usw.	56	
e) andere Erledigungen	127	
V. Art der kontrollierten Betriebe		7.124
a) bäuerliche Betriebe	5.942	
b) Gutsbetriebe	135	
c) Forstbetriebe	52	
d) genossenschaftliche und öffentliche Betriebe	194	
e) Spezial- und Sonderbetriebe	755	
f) sonstige Betriebe	46	
VI. Beschäftigte		22.081
a) familieneigene Arbeitskräfte	15.085	
b) familienfremde, ständige Arbeitskräfte	3.242	
c) familienfremde, nichtständige Arbeitskräfte	998	
d) Angestellte	594	
e) Saisonarbeiter (In- und Ausländer)	926	
f) Heimlehrlinge	1.168	
g) Fremdlehrlinge	68	
VII. Beanstandungen und Mängel		30.330
A. Arbeits- und Sozialrecht		440
a) Lohnzahlung (Mehrdienstleistungsentschädigung)	13	
b) Jugend- und Mutterschutz	3	
c) Arbeitszeit, Urlaub	11	
d) Wohnungen und Aufenthaltsräume	90	
e) persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe	262	
f) Sonstiges, wie Arbeitsordnung, Unfallverhüter, Betriebsvertretung und Belehrung	61	
B. Baulichkeiten		16.358
a) Tore, Türen (Falltüren) u. dgl.	1.145	
b) Wand- und Bodenöffnungen jeder Art	3.802	
c) Stiegen, Leitern	4.015	
d) erhöhte Arbeits- und Verkehrsflächen	2.952	
e) Rutsch- und Stolpergefahren	2.332	
f) Garagen, Treibstofflager	1.191	
g) Silos, Jauchegruben, Gärkeller u. dgl.	751	
h) Sonstiges	170	
C. Maschinen, Geräte, Transportmittel		8.119
a) Traktor, Anhänger, sonstige Transportmittel (Hubstapler u. dgl.)	1.301	
b) Kraftübertragungselemente	2.725	
c) Feldbestellungs-, Ernte- und Verarbeitungsmaschinen	724	
d) Sägen aller Art	2.105	
e) Seilbahnen, Seilzüge, Krane, Aufzüge	173	
f) Schleifkörper, Schleifmaschinen	289	
g) Sonstiges	802	
D. Elektrische Anlagen, Betriebsmittel		4.820
a) Elektrische Anlagen	1.620	
b) Schutzmaßnahmen	1.636	
c) ortsfeste Stromverbraucher, d) ortsveränderliche Stromverbraucher	1.027	
e) Kabel, bewegliche Leitungen	440	
f) Sonstiges	97	
E. Waldarbeit		65
F. Andere Beanstandungen und Mängel.		528
a) Heizung, Trocknungsanlagen, wie Öl, Gas	96	
b) Brandgefahren jeder Art	104	
c) Dampfgefäße und Druckbehälter	25	
d) Sand- und Schottergruben, sonstige Grabungen	239	
e) Tiere	27	
f) Sonstiges	37	
VIII. Verfügte Maßnahmen (schriftlich)		4.289
a) Aufträge	3.921	
b) Sofortbescheide	4	
c) Strafanträge	89	
d) sonstige Veranlassungen	275	
IX. Personalstand		31
A. Kontrollorgane		19
a) mit Hochschulbildung	12	
b) mit Mittelschulausbildung	5	
c) mit sonstiger Fachausbildung	2	
B. Kanzleipersonal		12
X. Schriftverkehr (Kanzlei)		39.251
a) Einlaufstücke	22.564	
b) Auslaufstücke	16.687	

www.parlament.gv.at

Sozialversicherung

Weiterentwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1972

Das Jahr 1972 ist auf dem Gebiete der österreichischen Sozialversicherung vor allem durch die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und deren Parallelgesetze geprägt, die im Bereich der Krankenversicherung die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und im Bereich der Pensionsversicherung den Zuschlag zur Alterspension sowie die Erhöhung der Alterspension beim Aufschub der Geltendmachung des Anspruches gebracht haben, um nur die markantesten Entwicklungen aufzuzeigen.

Im nachstehenden wird auf die wesentlichen Änderungen und Neuerungen der beschlossenen Gesetze näher eingegangen.

Unselbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Durch die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) wurden die Ordensangehörigen, die bei dritten Stellen beschäftigt sind, in die Vollversicherung und damit in die Krankenversicherung einbezogen sowie den Studenten die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung eröffnet. Des weiteren wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Personen nach dem Ende der Angehörigeneigenschaft eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung eingehen können, um die Zeit bis zur Berufsaufnahme zu überbrücken.

Die Novelle hat auch die in der Enquete über die soziale Krankenversicherung erarbeiteten Grundlagen für ein mittelfristiges Finanzierungskonzept in der sozialen Krankenversicherung berücksichtigt und Maßnahmen getroffen, die nicht nur eine aktive Gebarung für einen längeren, überschaubaren Zeitraum bewirken, sondern den Trägern der sozialen Krankenversicherung auch die Möglichkeit eröffnen werden, sich stärker als bisher der Präventivmedizin widmen zu können. Als eine der Finanzierungsmaßnahmen wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1973 von 160 S auf 190 S täglich erhöht. Ab dem Jahre 1974 wird die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung neuerlich stufenweise erhöht, bis sie ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1977 den Wert von zwei Dritteln der in der Pensionsversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage erreicht haben wird. Die Novelle hat des weiteren den Beitragssatz in der sozialen Krankenversicherung ab Jänner 1974 um 0·2 v. H. erhöht; die dadurch erhöhten Einnahmen dienen der Gesundenuntersuchung.

Auch der Beitrag in der Krankenversicherung der Pensionisten wurde durch die Novelle neu geregelt, und zwar wird der von den Pensionsversicherungsträgern zu entrichtende Beitrag von 9·75 v. H. des Aufwandes an Pensionen ab 1. Jänner 1973 auf 10 v. H. und ab 1. Jänner 1974 auf 10·5 v. H. erhöht. Ebenso steigt der von der Pension, ausgenommen die Waisenpension, einzubehaltende Beitrag des Pensionisten von derzeit höchstens 2·5 v. H. der Pension, mindestens jedoch 6·80 S, stufenweise bis zu 3 v. H. der Pension an. Die Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Krankenversicherung wurde mit der um ein Sechstel ihres Betrages erhöhten Höchstbeitragsgrundlage festgesetzt. Als weitere Sanierungsmaßnahme, die den Charakter einer betragsmäßigen Kostenbeteiligung trägt, wurde die Rezeptgebühr für jede Verschreibung ab 1. Jänner 1973 von 5 S auf 6 S erhöht.

Auf dem Leistungssektor sind als bedeutsame Maßnahmen die Übernahme der bisherigen Jugendlichenuntersuchungen als Pflichtleistung der Krankenversicherung und die Einleitung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten besonders zu erwähnen, wobei die zuletzt genannten Maßnahmen, nämlich die Gesundenuntersuchungen der Erwachsenen, erst ab dem Jahre 1974 vorgesehen sind. Eine weitere bedeutsame Verbesserung im Bereich der sozialen Krankenversicherung ist die Aufnahme dreier wichtiger Leistungen der Zahnbehandlung in den Vertrag; es sind dies die Metallgerüstprothesen, die Überkronung von Klammerzähnen und die Kieferregulierungen. Diese Leistungen können nunmehr auch in den Ambulatorien der Krankenversicherungsträger durchgeführt werden.

Die 4. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.) hat die für die Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten bedeutsamen Änderungen und Neuregelungen der 29. Novelle zum ASVG. übernommen und darüber hinaus noch finanzielle Maßnahmen zur Sicherung der Leistungserbringung getroffen. Das Gesetz hat die Höchstbeitragsgrundlagen erhöht und die Mindestbeitragsgrundlage mit 20 v. H. der Höchstbeitragsgrundlage neu festgelegt. Die Höchstbeitragsgrundlage wurde ab 1. Juli 1973 von 6.200 S auf

7.400 S angehoben; sie wird sich in den folgenden Jahren weiterhin jeweils mit Wirkung vom 1. Juli eines jeden Jahres nach einem bestimmten Schlüssel erhöhen. Diese Erhöhungen werden durch Verordnungen festgestellt. Die Novelle hat des weiteren den Beitragssatz erhöht, und zwar ab 1. Juli 1973 von 5 v. H. auf 5·5 v. H. und ab 1. Juli 1976 auf 5·7 v. H. Schließlich hat auch diese Novelle die Rezeptgebühr ab 1. Jänner 1973 von 5 S auf 6 S hinaufgesetzt.

Unfallversicherung

Die 29. Novelle zum ASVG. hat die Tätigkeiten, bei deren Ausübung Personen den Schutz der Unfallversicherung genießen, weiter ausgedehnt, auf Personen, die mit der Wahrnehmung von Pflichten zur Schulwegsicherung betraut sind, sowie auf Personen, die eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle aufsuchen oder sich einer Eignungsuntersuchung oder Eignungsprüfung unterziehen.

Auf die Einbeziehung der Ordensangehörigen, die bei dritten Stellen beschäftigt sind, in die Unfallversicherung, wurde bereits bei den Ausführungen über die Krankenversicherung hingewiesen.

Pensionsversicherung

Im Bereiche der Pensionsversicherung hat die 29. Novelle zum ASVG. den Bundesbeitrag im Sinne einer Ausfallshaftung neu geregelt. Die Novelle hat des weiteren den Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Angestellten ab dem Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1974 um 0·5 v. H. erhöht und damit dem Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter angeglichen. Ferner wurde auch die Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung ebenso wie in der Krankenversicherung um ein Sechstel ihres Betrages erhöht.

Die Novelle hat auch wesentliche Leistungsverbesserungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung gebracht. So ist das strikte Arbeitsverbot im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gefallen. Eine Erwerbstätigkeit mit einem auf den Monat entfallenden Einkommen von nicht mehr als 1569 S nach dem Stande des Jahres 1973 schließt den Anfall einer vorzeitigen Alterspension nicht mehr aus; sie führt desgleichen auch nicht mehr zum Wegfall einer solchen Leistung. Die Novelle hat auch einen Zuschlag zur Alterspension eingeführt, der für höchstens 36 nach dem Anfall der Alterspension erworbene Beitragsmonate der Pflichtversicherung gebührt. Eine weitere beachtliche Neuerung ist die Einführung eines Bonus für den Aufschub der Geltendmachung des Pensionsanspruches zur Erlangung einer erhöhten Alterspension. Auch den Witwen hat die Novelle eine Verbesserung gebracht. Für die Witwen, die neben der Pension weitere Einkünfte haben, wird die betreffende Ruhensbestimmung dadurch gelockert, daß zunächst ab 1. Juli 1973 der Grenzwert von 1569 S auf 1800 S erhöht wird; ab 1. Juli 1974 wird dann diese Ruhensbestimmung überhaupt aufgehoben, so daß ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich jede Witwe 60 v. H. der Pension erhalten wird, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Die Novelle hat schließlich auch das Ausgleichszulagenrecht reformiert und u. a. für Ehepaare einen sogenannten Familienrichtsatz geschaffen, der 2575 S beträgt, dafür aber auch die Anrechnung des gesamten Nettoeinkommens des anderen Ehepartners mit sich bringt.

Die Einbeziehung der Ordensangehörigen, die bei dritten Stellen beschäftigt sind, wurde bereits im Abschnitt Krankenversicherung behandelt.

Selbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Die 29. Novelle zum ASVG. hat die freiberuflich tätigen Dentisten, die bisher nur pensionsversichert waren, u. a. auch in die Krankenversicherung einbezogen.

Die 6. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.) hat die für die Bauernkrankenversicherung bedeutsamen Regelungen der 29. Novelle zum ASVG. übernommen und damit das Leistungsrecht durch die Einführung der Jugendlichenuntersuchungen und der Gesundenuntersuchungen grundlegend weiterentwickelt. Auf dem Beitragssektor ist die Erhöhung des Beitragssatzes des Pensionsversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Pensionisten erwähnenswert. Dieser Satz wurde ab 1. Jänner 1973 von bisher 9·75 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen (Renten) auf 10 v. H. erhöht; er wird ab 1. Juni 1974 auf 10·5 v. H. weiter erhöht werden.

Die 1. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.) hat die Änderungen der 29. Novelle zum ASVG. übernommen, die für den Bereich der Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen von Bedeutung sind. Dies gilt vor allem für die Einführung der Jugendlichenuntersuchungen und der Gesundenuntersuchungen. Bemerkenswert ist in diesem Bereich auch noch der durch die Novelle verfügte Wegfall der Altersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres für den Beitritt zur Selbstversicherung und die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für die Krankenversicherung der Pensionisten im selben Ausmaß und mit dem selben Zeitpunkt wie in der 6. Novelle zum B-KVG.

Unfallversicherung

Durch die 29. Novelle zum ASVG. wurde die bäuerliche Unfallversicherung ab dem Jahre 1974 im Sinne einer Dauerlösung dahingehend neu geregelt, daß der Bund einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der Beiträge auf sich nimmt. Schließlich hat diese Novelle die freiberuflich tätigen Dentisten

auch in die Unfallversicherung einbezogen, sodaß sie nunmehr in allen drei Versicherungszweigen versichert sind.

Pensionsversicherung

Das Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG. 1972) hat die Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten neu geregelt. Es hat die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften des Notarversicherungsgesetzes 1938 ersetzt und den Rechtsbereich übersichtlicher und moderner gestaltet.

Das Gesetz hat die Vorschriften über den Anfall der Leistungen, den Versicherungsfall und den Stichtag nach dem Vorbild der einschlägigen Normen aus den übrigen Pensionsversicherungsvorschriften gestaltet. Es hat des weiteren den für die Bemessung der Pension maßgebenden Grund- und Steigerungsbetrag erhöht und die Mindestbeträge für die meisten Leistungen zum Teil stark hinaufgesetzt. Es hat auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Alterspension dadurch verbessert, daß an die Stelle der bisherigen Altersgrenze des 68. Lebensjahres das 65. Lebensjahr tritt. Das Gesetz hat schließlich die Leistungen der Pensionsversicherung um eine neue Leistung erweitert, u. zw. um das Berufsunfähigkeitsgeld, das Notariatskandidaten in der Höhe des jeweiligen Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension für die Dauer von höchstens zwölf Monaten, wenn aber die Berufsunfähigkeit die Folge eines Dienstunfalles ist, durch 24 Monate gebührt. Neu ist auch die Berücksichtigung von Zeiten des Präsenzdienstes als Versicherungszeiten in der Notarversicherung.

Die 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.) hat vor allem die in der 29. Novelle zum ASVG. enthaltenen Regelungen dem Bereich der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen angepaßt. Die Mehrbelastungen, die durch die Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres und die Einführung eines Familiengeldes im Betrage von 27 S und eines Taggeldes im Ausmaß von 12 S täglich für Kleingewerbetreibende entstehen, werden durch Mehreinnahmen gedeckt. Die Novelle hat zu diesem Zweck die Mindest- und die Höchstbeitragsgrundlage angehoben und den Beitragssatz erhöht. Die Mindestbeitragsgrundlage wurde von 1255 S ab 1. Jänner 1973 auf 1750 S angehoben; sie wird ab 1. Jänner 1974 2250 S betragen bei alljährlicher Dynamisierung mit der Richtzahl. Die Höchstbeitragsgrundlage wurde gegenüber der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG. um ein Sechstel gesteigert; sie beträgt zum 1. Jänner 1973 11.025 S. Der Beitragssatz wird ab 1. Juli 1974 von 8·75 v. H. auf 9 v. H. und ab 1. Jänner 1976 auf 9·5 v. H. erhöht.

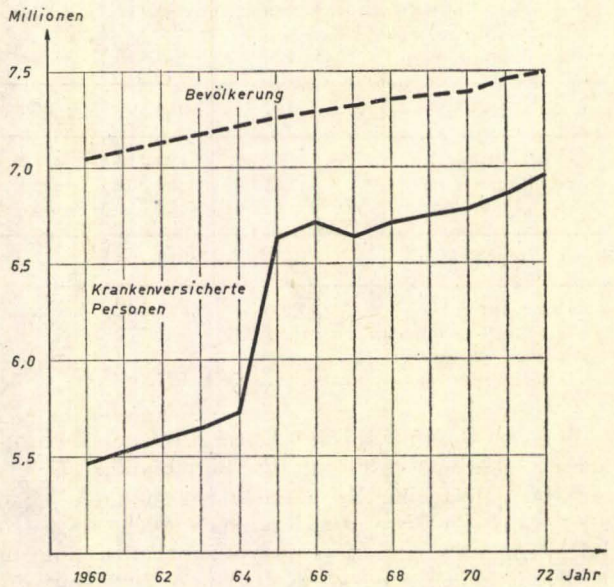
Die 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.) hat neben der Änderung von Bestimmungen, die der Übereinstimmung des Gesetzestextes mit den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gedient haben, einige für die Pensionsversicherung der Bauern spezifische Probleme gelöst, darunter die Senkung der Altersgrenze für den Beginn der Versicherungspflicht der im elterlichen Betrieb mitarbeitenden Kinder auf das 15. Lebensjahr.

Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1972

Versichertenstand

Krankenversicherung

Die Zahl der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen erhöhte sich im Berichtsjahr neuerlich. Im Jahresdurchschnitt 1972 betrug die Zahl der beitragzahlenden Versicherten 4,423.000 und die Zahl der ohne Beitragsleistung mitversicherten Angehörigen 2,523.000. Zusammen demnach 6,946.000 Personen, um 89.000 Personen bzw. 1·3% mehr als im Durchschnitt des Vorjahres. Da auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse für die gesamte österreichische Bevölkerung im Jahre 1972 nur mit einer Zuwachsrate von 0·3% zu rechnen ist, erhöht sich der Anteil der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen an der Gesamtbevölkerung von 92·0% im Jahre 1971 auf 92·9% im Jahre 1972.



Bevölkerung und krankenversicherte Personen 1960—1972

Die Zahl der beitragleistenden Versicherten ist allerdings gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesunken, wobei sich diese Entwicklung auf den Bereich der Selbständigen beschränkte. Während der Rückgang im Agrarbereich (—3·7%) nach wie vor struktureller Natur ist, beruht die kräftige Abnahme der Beitragzahlenden in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung (—22·6%) auf einer gesetzlichen Änderung, nach der ab 1. Jänner 1972 bestimmte Personengruppen, die bisher beitragpflichtig waren (hauptsächlich die ehelichen

Kinder, die legitimen Kinder und die Wahlkinder), analog den Bestimmungen des ASVG. als beitragsfreie Versicherte gelten. Die Einbeziehung von rund 23.000 Pensionisten in die Pflichtversicherung erhöhte zwar den Versichertenstand dieser Kategorie kräftig, konnte jedoch den Ausfall von beitragleistenden Versicherten in der Kategorie der Familienversicherten (Freiwillig Versicherte) bei weitem nicht wettmachen.

Beitragzahlende Krankenversicherte nach Kategorien

Kategorie	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt 1971	1972	Unterschied 1972—1971 in %
Insgesamt	4,435.007	4,422.575	— 0·3
Summe ASVG	3,360.893	3,426.857	+ 2·0
Arbeiter	1,397.389	1,410.435	+ 0·9
Angestellte	767.242	807.045	+ 5·2
Pragmatisierte Bedienstete	7.250	6.958	— 4·0
Freiwillig Versicherte	67.583	67.406	— 0·3
Arbeitslose	55.384	53.616	— 3·2
Pensions(Renten)-empfänger	1,024.620	1,044.467	+ 1·9
Kriegshinterbliebene	41.425	36.930	—10·9
Summe B-KUVG	429.399	434.360	+ 1·2
Pragmatisierte Bedienstete	229.826	234.414	+ 2·0
Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger	199.573	199.946	+ 0·2
Summe GSKVG	314.618	243.590	—22·6
Erwerbstätige	127.979	120.416	— 5·9
Freiwillig Versicherte	141.058	50.834	—64·0
Pensionisten	45.581	72.340	+58·7
Summe B-KVG	330.097	317.768	— 3·7
Erwerbstätige	206.242	189.382	— 8·2
Freiwillig Versicherte	1.234	1.177	— 4·6
Pensionisten und Zuschußrentner	122.621	127.209	+ 3·7

Von der Gesamtzahl der beitragzahlenden Krankenversicherten entfielen im Berichtsjahr 77·5% auf die Allgemeine Krankenversicherung (ASVG.), 9·8% auf die Beamten-Krankenversicherung (B-KUVG.), 5·5% auf die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung (GSKVG.) und 7·2% auf die Bauern-Krankenversicherung (B-KVG.). Der in den letzten Jahren steigende Anteil der Unselbständigen erhöhte sich demnach im Berichtsjahr neuerlich und betrug bereits 87·3%.

Auch innerhalb der Krankenversicherung der Unselbständigen hatten im Berichtsjahr zahlreiche Versicherungsträger einen Rückgang an beitragleistenden Versicherten aufzuweisen. Langjährig ist jedoch ein Trend zu den Gebietskrankenkassen festzustellen; im Jahre 1972 hatte diese Kassenart bereits einen Anteil am Gesamt-Versichertenstand in der Unselbständigen-Krankenversicherung von 79·9%, die Landwirtschaftskrankenkassen hingegen nur einen solchen von 4·5%. Neben den Gebietskrankenkassen ergab sich im Berichtsjahr nur bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter eine Zunahme des Versichertenstandes; im Jahre 1972 betrug der Anteil dieses Versicherungsträgers bereits 7·6%. Vergleichsweise entfielen im Jahre 1972 auf die Gebietskrankenkassen 75·9%, auf die Landwirtschaftskrankenkassen 7·7% und auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 7·2% des Versichertenstandes in der Krankenversicherung der Unselbständigen.

Von der Gesamtzahl aller beitragleistenden Krankenversicherten waren im Durchschnitt des Jahres 1972 2,402.775 Versicherte männlichen Geschlechts und 2,019.800 weiblichen Geschlechts. Im Verlaufe der letzten fünf Jahre ist bei den Männern ein Zuwachs um 70.660 Personen (+3·0%) und bei den Frauen ein solcher um 102.610 Personen (+5·4%) eingetreten. Eine Gegenüberstellung mit früheren Jahren würde sicherlich einen noch stärkeren Trend zugunsten der weiblichen Versicherten aufzeigen, doch ist ein exakter Vergleich durch die im Jahre 1965 erfolgte Einbeziehung der Bauern in die Pflichtversicherung — in diesem Bereich ist der Anteil der Frauen relativ gering — nicht möglich.

Der Beschäftigtenstand setzt sich aus den nach dem ASVG. und B-KUVG. krankenversicherten Arbeitern, Angestellten und Beamten, den krankenversicherungsfreien Erwerbstätigen, die zwar in der Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind, aber bei den Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen im Stande geführt werden, sowie aus den durch die Krankenfürsorgeeinrichtungen betreuten Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, zusammen. Der durchschnittliche Beschäftigtenstand des Jahres 1972 lag wieder deutlich über dem Vorjahreswert. Der höchste Stand wurde Ende September 1972 mit 2,575.136 Beschäftigten registriert. Im Durchschnitt erhöhte sich gegenüber 1971 die Zahl der männlichen Beschäftigten um 31.352 (+2·0%), die der weiblichen Arbeitskräfte um 26.100 (+2·9%).

Die nun folgende Übersicht informiert über die durchschnittlichen Beschäftigtenstände in den einzelnen Bundesländern für die Jahre 1965, 1970 und 1972.

Beschäftigte nach Bundesländern

Bundesland	Jahresdurchschnitt 1965	1970	1972
Insgesamt	2,381.234	2,386.587	2,509.711
Wien	767.900	737.893	754.201
Niederösterreich	360.011	360.974	381.304
Burgenland	41.696	44.111	47.578
Oberösterreich	356.656	367.410	390.273
Steiermark	345.175	337.918	350.845
Kärnten	145.194	146.311	160.523
Salzburg	123.375	134.726	147.166
Tirol	155.691	165.588	175.317
Vorarlberg	85.536	91.656	102.504

Die Steigerung des Beschäftigtenstandes im Verlaufe der letzten 20 Jahre betrug rund 566.000 Personen bzw. 29·1%. Diese Zunahme gewinnt noch an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß sich die Bevölkerung Österreichs in diesem Zeitraum nur um 8·0% erhöhte. Ein nicht unerheblicher Anteil an der Ausweitung des Beschäftigtenstandes ist den ausländischen Arbeitskräften zuzuschreiben, von denen im Jahresdurchschnitt 1972 rund 186.000 — Höchststand im November 1972 mit 214.000 — in Österreich beschäftigt waren.

Der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte am Beschäftigtenstand der einzelnen Bundesländer ist sehr verschieden. Beachtenswert hoch ist er in Vorarlberg, wo im Durchschnitt des Jahres 1972 21·1% aller Beschäftigten aus dem Ausland stammten. Die niedrigste Rate war im Burgenland mit nur 2·0% festzustellen. Vom Gesamt-Beschäftigtenstand Österreichs waren im Berichtsjahr 7·4% Ausländer, wovon 77·7% aus Jugoslawien kamen.

Ausländische Arbeitskräfte in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Zahl der Beschäftigten	davon Ausländer	Anteil der Ausländer in %
	im Jahresdurchschnitt 1972		
Insgesamt	2,509.711	186.465	7·4
Wien	754.201	74.098	9·8
Niederösterreich	381.304	21.803	5·7
Burgenland	47.578	964	2·0
Oberösterreich	390.273	19.943	5·1
Steiermark	350.845	11.430	3·3
Kärnten	160.523	5.529	3·4
Salzburg	147.166	17.233	11·7
Tirol	175.317	13.883	7·9
Vorarlberg	102.504	21.582	21·1

Unfallversicherung

Im Durchschnitt des Jahres 1972 betrug in der Unfallversicherung die Zahl der Unselbständigen 2,457.467 und die Zahl der Selbständigen 651.560. Die Erfassung der unfallversicherten Selbständigen kann im Bereich der Land- und Forstwirtschaft mangels geeigneter Unterlagen nicht exakt durchgeführt werden. Die Anzahl dieser Personen wurde auch im Berichtsjahr wieder den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführten Stichprobenerhebungen (Mikrozensus) entnommen. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Volkszählung vom Mai 1971 wird der Stand der unfallversicherten Selbständigen revidiert werden.

Gegenüber dem durchschnittlichen Stand des Jahres 1971 hat sich die Gesamtzahl der Unfallversicherten um rund 32.500 Personen oder 1·1% erhöht. Während aber die Zahl der Selbständigen weiterhin eine sinkende Tendenz aufweist, steigt die Zahl der Unselbständigen kräftig an (+57.200 Personen). Gegenüber dem Durchschnittsstand des Jahres 1971 verzeichneten die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter eine Erhöhung, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt österreichischer Eisenbahnen hingegen eine Verminderung des Versichertenstandes. Mit Inkrafttreten des neuen Notarversicherungsgesetzes (NVG. 1972) wurde die Unfallversicherung der Notare aufgelassen; in der Tabelle über die Zahl der Unfallversicherten fehlt daher ab 1972 der genannte Versicherungsträger.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Unfallversicherten nach Versicherungsträgern sowie über die relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Unfallversicherte nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1972—1971 in %
	1971	1972	
Insgesamt	3,076.569	3,109.027	+1·1
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	2,237.360	2,293.530	+2·5
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	535.500	511.500	—4·5
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	87.230	86.763	—0·5
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	215.900	217.234	+0·6
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	579	—	

Pensionsversicherung

Im Berichtsjahr waren 2,509.711 beschäftigt, von denen 2,178.722 pensionsversichert waren. Die Differenz erklärt sich in erster Linie damit, daß 291.036 Beamte wegen Bestehens eigener Pensionsstatuten nicht nach dem ASVG. pensionsversichert sind. Weiters unterliegen 16.908 Präsenzdienst leistende Personen und 18.828 Karenzurlaubsgeld-Bezieherinnen, die — soweit ein Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist — im Beschäftigtenstand geführt werden, nicht der Pensionsversicherungspflicht. Der noch verbleibende Rest von 4217 Beschäftigten entfällt auf sonstige pensionsversicherungsfreie Personengruppen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen wurden im Berichtsjahr außerdem 56.556 Weiterversicherte im Stande geführt. Der Versichertenstand in der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug demnach im Durchschnitt des Jahres 1972 2,235.278, um 2·4% mehr als im Vorjahr.

Die drei Pensionsversicherungsträger der Selbständigen betreuten im Jahre 1972 421.460 Pflichtversicherte und 3166 freiwillig Versicherte. Der Versichertenstand ist in diesem Zweig nach wie vor rückläufig; gegenüber dem Jahre 1971 betrug die Abnahme 4·7%.

Die Gesamtzahl aller Versicherten in der Pensionsversicherung stieg zwar gegenüber dem Vorjahr um rund 30.000 Personen an, liegt aber dennoch um rund 11.000 Personen unter dem bisherigen Höchststand im Jahre 1961. Die Zahl der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung ist gegenüber dem Jahre 1961 um 31.500 gestiegen; die Zahl der freiwillig Versicherten ist um rund 42.500 gesunken. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates haben gegenüber dem Jahre 1961 Zugänge zu verzeichnen, alle anderen Pensionsversicherungsträger hingegen zum Teil erhebliche Rückgänge.

Die tieferstehende Übersicht informiert über die Zahl der Pensionsversicherten nach Versicherungsträgern sowie die relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Pensionsversicherte nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1972—1971 in %
	1971	1972	
Insgesamt	2,629.685	2,659.904	+1·1
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1,308.159	1,326.612	+1·4
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	54.296	50.946	—6·2
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	24.272	24.313	+0·2
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	776.750	813.760	+4·8
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	20.452	19.647	—3·9
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	197.093	193.674	—1·7
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	248.084	230.361	—7·1
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	579	591	+2·1

Leistungen

Krankenversicherung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes liegen die von den Krankenversicherungsträgern im Jahre 1972 erbrachten Leistungen ziffernmäßig noch nicht vor. Auf Grund der stark gestiegenen Aufwendungen bei den einzelnen Gebarungspositionen kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß bei den meisten Leistungsarten die in den letzten Jahren zu beobachtende steigende Tendenz der Zahl der Leistungsfälle anhielt.

In der folgenden Tabelle werden die Leistungszahlen des Jahres 1971 mit jenen der Jahre 1966 und 1970 verglichen. Da die Leistungen der Österreichischen Bauernkrankenkasse erst ab 1966 in der Statistik aufscheinen, wäre eine Gegenüberstellung der Leistungsdaten mit jenen aus den Jahren vor 1966 durch das Fehlen dieses großen Personenkreises wesentlich beeinträchtigt.

Leistungen in der Krankenversicherung

Bezeichnung	1966	1970	1971
Tage mit Krankengeld	18,832.116	18,539.309	18,437.117
Tage mit Familiengeld	1,013.311	920.432	876.612
Tage mit Taggeld	1,533.887	1,725.849	1,696.059
Spitalfälle	781.539	898.351	917.548
Spitaltage	13,850.374	15,244.952	15,276.791
Fälle der erweiterten Heilfürsorge	94.662	100.896	103.753
Tage der erweiterten Heilfürsorge	2,163.056	2,260.663	2,310.397
Heilmittelverschreibungen	66,883.188	71,472.380	71,868.052
Heilbehelfeverschreibungen	1,052.689	1,107.039	1,155.406
Zahnbehandlungsfälle	4,047.487	4,223.703	4,313.022
Einzelleistungen	21,619.747	22,554.147	22,729.415
Zahnersatzfälle	566.389	660.952	663.776
Einzelleistungen	749.420	923.214	898.241
Entbindungsfälle	117.596	109.900	104.726
Wochengeldtage	5,183.406	5,054.218	4,876.027
Stillgeldtage	5,778.795	—	—
Entbindungsheimtage	807.597	794.817	768.823
Entbindungsbeiträge	102.595	97.393	93.261
Sterbegeldfälle	68.941	84.480	81.217

Unfallversicherung

Im Bereich der Unfallversicherung wurden am Ende des Jahres 1972 121.139 Renten ausbezahlt, davon 94.366 Versehrtenrenten und 26.773 Hinterbliebenenrenten. Von der Gesamtzahl des Rentenstandes entfielen mehr als die Hälfte (57%) auf die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Gegenüber Dezember 1971 hat von den einzelnen Versicherungsträgern die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit 10·3% die relativ stärkste Zunahme aufzuweisen; bei diesem werden erst seit dem Jahre 1968 Unfallrenten zur Auszahlung gebracht. Hingegen verminderte sich bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen der Rentenstand gegenüber dem Vorjahr um 0·2 bzw. 0·7%.

www.parlament.gv.at

Die Gesamtzahl der Renten aus der Unfallversicherung ist in den letzten zehn Jahren langsam aber kontinuierlich gestiegen. Im Zeitraum Dezember 1962 bis Dezember 1972 erhöhte sich der Rentenstand um 11·6%, wobei die Hinterbliebenenrenten mit einem Zuwachs von 21·8% eine größere Steigerungsrate aufweisen als die Versehrtenrenten mit +0·9%.

Renten in der Unfallversicherung nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Renten im Dezember		Unterschied 1972—1971 in %
	1971	1972	
Insgesamt	120.425	121.139	+ 0·6
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	68.355	69.090	+ 1·1
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	45.308	45.195	— 0·2
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	5.491	5.452	— 0·7
Versicherungsanstalt öffentlich Bedienstete	1.271	1.402	+10·3

Nach dem Stand Dezember 1972 gliedern sich die Versehrtenrenten nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wie folgt:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	Zahl der Renten	Prozentsatz
bis 49 v. H.	82.461	88%
50 v. H. bis 99 v. H.	10.608	11%
100 v. H.	1.297	1%
	94.366	100%

Ein Vergleich mit Dezember 1971 ergibt eine Erhöhung des Anteiles der Teilrenten bis 49 v. H. von 87% auf 88%, während der Anteil der Teilrenten von 50v.H. bis 99 v. H. im gleichen Ausmaß zurückging.

Die durchschnittliche Höhe der Versehrtenrente ist wenig aussagekräftig. Der überwiegende Teil der Empfänger von Versehrtenrenten bezieht nur eine Teilrente, d. h., daß nur eine geringe Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt. Ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild vermitteln die Durchschnittswerte der Vollrenten, d. s. Renten an Versehrte mit 100%iger Erwerbsminderung. Im Dezember 1972 betrug die durchschnittliche Vollrente bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 4167 S und war damit beträchtlich höher als die durchschnittliche Alterspension eines Arbeiters oder eines Angestellten.

Durchschnittliche Höhe der Vollrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Dezember 1971	Dezember 1972	Erhöhung in %
	S		
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	3.853	4.167	8·1
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.570	1.689	7·6
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	3.361	3.744	11·4
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	4.440	6.012	35·4

Anteil der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten

Versicherungsträger	Dezember 1971	Dezember 1972
	%	%
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1·5	1·5
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1·0	1·0
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2·7	2·7
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1·5	1·4

Höhe der Durchschnittsrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe in der Unfallversicherung im Dezember 1972

Versicherungsträger	Versehrten-	Witwen-(Witwer)-	Waisen-	Eltern-(Geschwister)-
	Renten in S			
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	830	1.280	855	741
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	371	628	402	489
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	923	1.204	818	681
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1.154	1.374	1.173	—

Pensionsversicherung

Im Jahre 1972 wurden im gesamten Bereich der Pensionsversicherung 154.107 Pensions(Renten)anträge gestellt, um 16.434 oder 9·6% weniger als im Jahre 1971. Der überwiegende Teil des Rückganges entfällt auf die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern. Hiezu ist allerdings festzustellen, daß durch die Umwandlung der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung in eine vollwertige Pensionsversicherung die Zahl der Pensionsanträge im

Vorjahr stark überhöht war. Die nachfolgende Tabelle informiert über die Zahl der Anträge und der Zuerkennungen bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern in den Jahren 1971 und 1972:

Versicherungsträger	1971		1972	
	Zahl der		Zahl der	
	Anträge	Zuerkennungen	Anträge	Zuerkennungen
Insgesamt	170.541	101.571	154.107	104.581
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	72.421	48.308	69.599	45.710
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	11.725	3.513	10.119	4.105
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1.113	775	1.161	873
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	25.785	19.288	25.968	18.626
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	2.297	1.738	2.123	1.818
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	19.790	14.121	19.203	14.033
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	37.393	13.811	25.917	19.399
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	17	17	17	17

Veränderung im Pensionsstand (Dezember 1972 — Dezember 1971)

Versicherungsträger	Zunahme bzw. Abnahme				
	Alle Pensionen und Renten	Davon aus dem Versicherungsfall			
		der geminderten Arbeitsfähigkeit	des Alters	des Todes	
				Witwen	Waisen
Insgesamt	+30.480	+ 871	+19.166	+ 7.728	+ 2.715
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	+ 9.425	— 2.344	+ 7.268	+ 3.386	+ 1.115
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	— 377	— 806	+ 248	+ 203	— 22
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	+ 84	— 92	+ 173	+ 62	— 59
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	+ 6.888	— 778	+ 5.751	+ 1.539	+ 376
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	— 115	— 333	+ 167	+ 82	— 31
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	+ 4.169	+ 1.125	+ 1.242	+ 1.458	+ 344
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	+10.406	+ 4.100	+ 4.319	+ 997	+ 990
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	—	— 1	— 2	+ 1	+ 2

Im Dezember 1972 betrug die Gesamtzahl der von den acht Pensionsversicherungsträgern ausbezahlten Pensionen und Renten 1,326.016; das ergibt gegenüber 1971 eine Zunahme um 30.480 Pensionen (Renten) bzw. 2·35%. Die zunehmende Bedeutung der Pensionsversicherung ist bereits darin zu erkennen, daß sich im Verlaufe der letzten 20 Jahre die Zahl der Pensionen und Renten mehr als verdoppelte; im Dezember 1952 wurden lediglich 626.597 Pensionen und Renten im Stande geführt. Obwohl die Pensionsversicherung der Selbständigen, ausgenommen die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, im Jahre 1952 noch nicht bestand und daher rund 270.000 Selbständigenpensionen bzw. -renten hinzugekommen sind, war die Steigerung in der Pensionsversicherung der Arbeiter in diesem Zeitraum mit rund 294.000 Pensionen absolut noch größer.

Vom Gesamtstand an Pensionen und Renten waren im Dezember 1972 286.025 aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. dauernden Erwerbsunfähigkeit und 563.247 aus dem Versicherungsfall des Alters; die 476.744 Hinterbliebenenpensionen teilten sich in 407.329 Witwen- und 69.415 Waisenpensionen. Gegenüber 1971 verzeichneten alle Pensionsarten Zugänge, über deren Ausmaß die vorstehende Übersicht Auskunft gibt. Die seit einigen Jahren zu beobachtende sinkende Tendenz des Standes an Pensionen infolge geminderter Arbeitsfähigkeit im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen hielt auch im Berichtsjahr an.

Die Zahl der vorzeitigen Alterspensionen ist im Berichtsjahr leicht gesunken. Die vorzeitigen Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer gingen von 48.182 im Dezember 1971 auf 46.541 im Dezember 1972 zurück, jene wegen Arbeitslosigkeit im gleichen Zeitraum von 3407 auf 3109. Von diesem Rückgang waren jedoch nur zwei Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter betroffen. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ist die Zahl dieser Pensionen weiter gestiegen.

www.parlament.gv.at

Zahl der Pensionen und Renten nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Pensionen (Renten) im Dezember		
	1965	1970	1972
Insgesamt	1,122.898	1,276.151	1,326.016
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	569.167	652.222	671.088
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	89.836	92.558	90.720
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	14.265	15.527	15.663
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	198.354	235.226	249.057
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	30.068	30.348	30.045
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	87.319	107.068	113.611
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	133.546	142.882	155.516
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	343	320	316

Vorzeitige Alterspension (Dezember 1972—1971)

Versicherungsträger	wegen Arbeitslosigkeit		wegen langer Versicherungsdauer	
	1971	1972	1971	1972
Insgesamt	3.407	3.109	48.182	46.541
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	2.658	2.308	33.253	31.053
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	241	220	2.077	2.001
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	15	10	272	309
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	320	337	11.764	12.350
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	173	234	816	828

Die Höhe der Durchschnittspension kann nach verschiedenen Methoden berechnet werden. Für die nachfolgende Zusammenstellung werden die im Monat Dezember 1972 mittels Daueranweisung ausbezahlten Beträge als Grundlage genommen. Die angegebenen Durchschnittswerte beinhalten den Pensionsbetrag zuzüglich aller Zulagen, jedoch nicht die Familienbeihilfe.

Naturgemäß sind die Durchschnittswerte bei den einzelnen Pensionsarten und innerhalb dieser wieder bei den einzelnen Versicherungsträgern von unterschiedlicher Höhe. Da der Gesamtdurchschnitt bei jedem Pensionsversicherungsträger von der Zusammensetzung des Pensionsstockes — ein relativ hoher Anteil an Hinterbliebenenpensionen drückt den Gesamtdurchschnitt erheblich — stark beeinflußt wird, gibt ein Vergleich, der sich auf die Alterspensionen beschränkt, ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild.

Im Dezember 1972 betrug die Höhe der durchschnittlichen Alterspension in der Pensionsversicherung der Unselbständigen zwischen 1846 S (Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt) und 3968 S (Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues). Ergeben sich also bereits bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung der Unselbständigen bedeutende Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen Alterspension, so sind sie im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen infolge der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen noch wesentlich ausgeprägter. Die durchschnittliche Alterspension vom Dezember 1972 betrug bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 2004 S, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern 1605 S (ohne Alterszuschußrenten, deren durchschnittliche Höhe lediglich 884 S betrug) und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 9264 S.

Gegenüber dem Monat Dezember 1971 hat sich die durchschnittliche Alterspension bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern um folgenden Prozentsatz verändert:

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	+ 7·4%
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	+ 7·8%
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	+ 9·2%
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	+ 7·4%
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	+ 8·1%
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	+ 8·7%
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	
Pensionen	— 6·2%
Zuschußrenten	+17·1%
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	+17·5%

Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern weist überraschenderweise im Dezember 1972 eine niedrigere durchschnittliche Alterspension aus als im

www.parlament.gv.at

Dezember 1971. Untersuchungen des Versicherungsträgers ergaben, daß den in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes beantragten Alterspensionen wesentlich mehr Versicherungsmonate zugrunde lagen als den im Jahre 1972 zuerkannten Alterspensionen. Dieses Ergebnis ist mit Sicherheit darauf zurückzuführen, daß erst durch die Schaffung einer echten Bauernpension zahlreiche Landwirte zu einer Betriebsübergabe veranlaßt wurden, zu der sie vorher wegen der geringen Höhe der Zuschußrente nicht zu bewegen waren.

Bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurde der Durchschnittswert aus den echten Alterspensionen und den Übergangs-Alterspensionen gebildet.

Höhe der Durchschnittspensionen einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe im Dezember 1972

Versicherungsträger	Alle Pensionen (Renten)	Davon aus dem Versicherungsfall			
		des Alters	der geminderten Arbeitsfähigkeit	des Todes	
				Witwen	Waisen
	in S				
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1.773	2.213	1.860	1.368	560
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.589	1.846	1.712	1.263	529
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1.431	2.282	1.683	1.008	473
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	2.592	3.400	2.431	1.732	739
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	2.400	3.968	2.686	1.778	763
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.715	2.004	1.874	1.337	545
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern					
Pensionen	1.449	1.605	1.355	953	405
Zuschußrenten	829	884	899	785	459
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	5.243	9.264	8.735	4.162	1.818

Noch besseren Aufschluß geben die Durchschnittswerte der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer. Ist dies auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen doch eine Pension, die nur mit entsprechend langer Versicherungszeit vom Pensionsversicherten erlangt werden kann. Die Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer war bis Ende 1972 nur im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen möglich. Ab 1. Jänner 1973 wurde diese Pensionsart auch in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung eingeführt.

Die nachstehende Aufstellung informiert über die durchschnittliche Höhe der vorzeitigen Alterspension im Dezember 1972 sowie über die Steigerung gegenüber Dezember 1971 bei den einzelnen Versicherungsträgern.

Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer

Versicherungsträger	Durchschnittspension im Dezember 1972 [1]) in S	Steigerung gegenüber Dezember 1971 in %
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	3.197	+ 9·6
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	2.450	+10·3
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	3.368	+11·6
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	4.383	+ 8·8
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	4.137	+ 9·8

[1]) Einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

Eine Ausgleichszulage zur Pension gebührt in allen Fällen, in denen das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten einen bestimmten Mindestbetrag, der im Gesetz als Richtsatz bezeichnet wird, nicht erreicht, u. zw. in der Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz. Die einzelnen Richtsätze sind sowohl für Pensionen nach dem ASVG., GSPVG. und — seit der Einführung des Ausgleichszulagenrechtes im Jänner 1971 — auch für Pensionen und Zuschußrenten nach dem B-PVG. in gleicher Höhe festgesetzt. Die jährliche Erhöhung der Richtsätze ergibt sich im allgemeinen auf Grund des jeweiligen Anpassungsfaktors. In den letzten Jahren wurden aber auch zusätzliche — außerhalb der Anpassung stehende — Richtsatzerhöhungen vorgenommen. Für das Jahr 1972 standen die einzelnen Richtsätze in folgender Höhe in Geltung:

Alleinstehende	1641 S
Zuschlag für Ehegatten	638 S
je Kind	177 S
Waisen bis zum 24. Lebensjahr	613 S
darüber	1089 S
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	921 S
darüber	1641 S

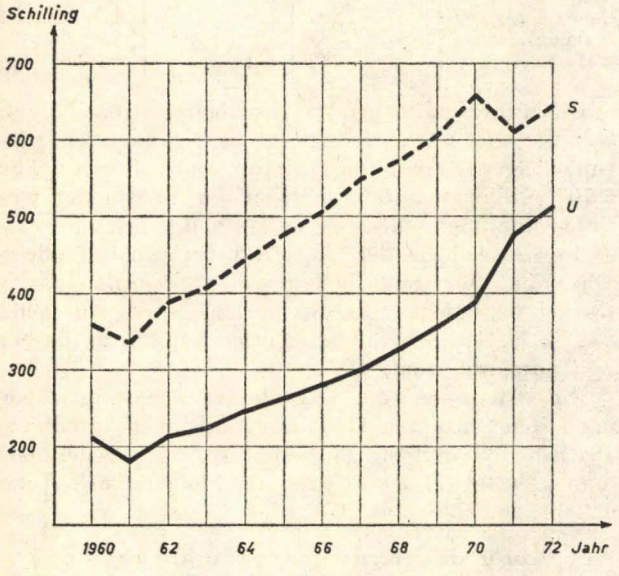
Die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher sowie die durchschnittliche Ausgleichszulage je Empfänger wird in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

www.parlament.gv.at

Ausgleichszulagen im Dezember 1972

Versicherungsträger	Zahl der Zulagen	Durchschnitt je Empfänger in S
Insgesamt	383.478	552·93
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	179.845	478·24
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	54.066	633·41
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.303	416·14
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	14.779	441·48
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	4.744	497·40
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	48.971	803·54
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	78.770	540·66

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Ausgleichszulage je Empfänger in den Jahren 1960 bis 1972.



S ..... Selbständige
U ..... Unselbständige

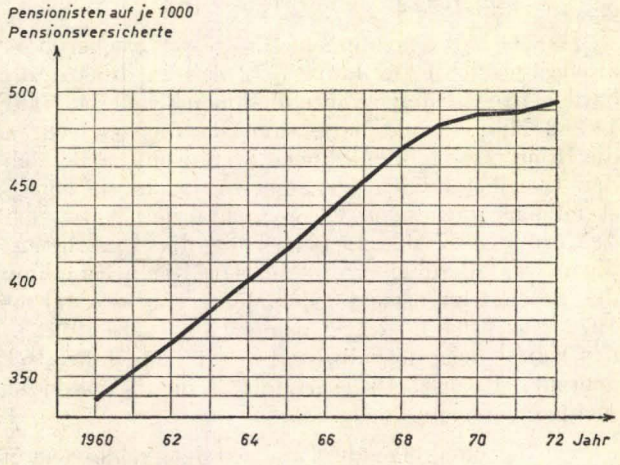
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage

Obwohl sich die Zahl der Pensionsversicherten gegenüber dem Vorjahr erhöhte, hat sich die Relation Pensionsversicherte zu Pensionsbezieher — betrachtet man die Pensionsversicherung als Ganzes — weiter verschlechtert. Im Jahresdurchschnitt 1972 entfielen auf je 1000 Pensionsversicherte 493 Pensionsbezieher gegenüber 488 Pensionsbeziehern im Durchschnitt des Vorjahres. Seit Jahren steigt die Gesamtzahl der Pensionsbezieher wesentlich rascher als die der Pensionsversicherten. Auch bei jenen Versicherungsträgern, die eine rückläufige Bewegung im Stand der Pensionsversicherten verzeichnen, nimmt die Zahl der Pensionsbezieher fast immer noch zu. Zwei Versicherungsträger — Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt und Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues — führen bereits seit Jahren wesentlich mehr Pensionsbezieher als Pensionsversicherte im Stande. Gegenüber dem Vorjahr konnten nur die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates eine Verbesserung in der Relation Pensionsversicherte zu Pensionsbezieher erzielen; bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter blieb dieses Zahlenverhältnis unverändert.

Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte

Versicherungsträger	Auf je 1000 Pensionsversicherte entfallen Pensionsbezieher		
	1965	1970	1972
Insgesamt	417	487	493
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	421	502	502
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.016	1.587	1.781
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	624	665	642
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	290	312	302
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1.027	1.447	1.534
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	408	525	578
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	435	542	655
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	650	549	535

Die Entwicklung der Zahl der Pensionisten auf je 1000 Pensionsversicherte zeigt die nachfolgende Darstellung.



Zahl der Pensionisten auf je 1000 Pensionsversicherte

www.parlament.gv.at

Gebarung

Allgemeines

Dem folgenden Abschnitt werden die endgültigen Gebarungsergebnisse zugrunde gelegt.

Versicherungszweig	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
		Millionen Schilling		
Sozialversicherung insgesamt	1971	51.508	50.305	+1.203
	1972	57.728	56.606	+1.122
Krankenversicherung ..	1971	13.799	13.190	+ 609
	1972	14.962	14.702	+ 260
Unfallversicherung	1971	2.336	2.226	+ 110
	1972	2.663	2.434	+ 229
Pensionsversicherung ..	1971	35.373	34.889	+ 484
	1972	40.104	39.470	+ 634

Das Gebarungsergebnis des Jahres 1972 entsprach in seiner Gesamtheit jenem des Vorjahres. Einnahmen und Ausgaben stiegen um jeweils rund 12% auf 57.728 Millionen S bzw. 56.606 Millionen S und der Gebarungsüberschuß war mit 1122 Millionen S nur wenig kleiner als im Jahre 1971. Von den Gesamteinnahmen entfielen 74·6% auf Versichertenbeiträge und 16·1% auf Bundesbeiträge. Gegenüber dem Jahre 1962 haben sich die Versichertenbeiträge um 197%, die Bundesbeiträge jedoch um 261% erhöht. 95% der Gesamtausgaben entfielen auf Versicherungsleistungen, nur 3·1% kostete die Verwaltung. Im Jahre 1962 betrug der Anteil des Aufwandes für Versicherungsleistungen an den Gesamtausgaben 93·5%, der der Verwaltungskosten 3·7%.

Verwaltungskosten der Sozialversicherung (1972)

Versicherungszweig	Betrag	
	in Millionen S	in % der Gesamteinnahmen
Krankenversicherung.....	509·259	3·4
Unfallversicherung.....	179·824	6·8
Pensionsversicherung	1.114·514	2·8
Insgesamt	1.803·597	3·1

Krankenversicherung

Das Gebarungsvolumen dieses Versicherungszweiges erreichte im Jahre 1972 nahezu die 15 Milliarden-Grenze; die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 14.962 Millionen S, die Gesamtausgaben erreichten die Höhe von 14.702 Millionen S. Sowohl im Bereich der Unselbständigen als auch in jenem der Selbständigen wurde ein Überschuß erzielt. Bei den Trägern der Krankenversicherung der Unselbständigen war allerdings trotz einer kräftigen Zunahme des Beschäftigtenstandes der Mehrertrag des Jahres 1972 wesentlich niedriger als der vom Jahre 1971; in der Hauptsache deshalb, weil die für das Jahr 1971 geltende Höchstbeitragsgrundlage im Berichtsjahr nicht angehoben wurde.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, schlossen im Berichtsjahr 28 der 40 Krankenversicherungsträger ihre Gebarung aktiv ab. Die Zahl der passiv gebarenden Krankenversicherungsträger erhöhte sich von 4 im Jahre 1971 auf 12 im Jahre 1972.

Gebarungserfolg der Krankenversicherungsträger

Bezeichnung	1970		1971		1972	
	aktive	passive	aktive	passive	aktive	passive
	Gebarung					
Alle Krankenversicherungsträger	14	26	36	4	28	12
Gebietskrankenkassen	5	4	9	—	7	2
Betriebskrankenkassen	3	7	8	2	5	5
Landwirtschaftskrankenkassen ...	2	7	9	—	8	1
Versicherungsanstalten	3	—	2	1	3	—
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	1	7	7	1	4	4
Österreichische Bauernkrankenkasse	—	1	1	—	1	—

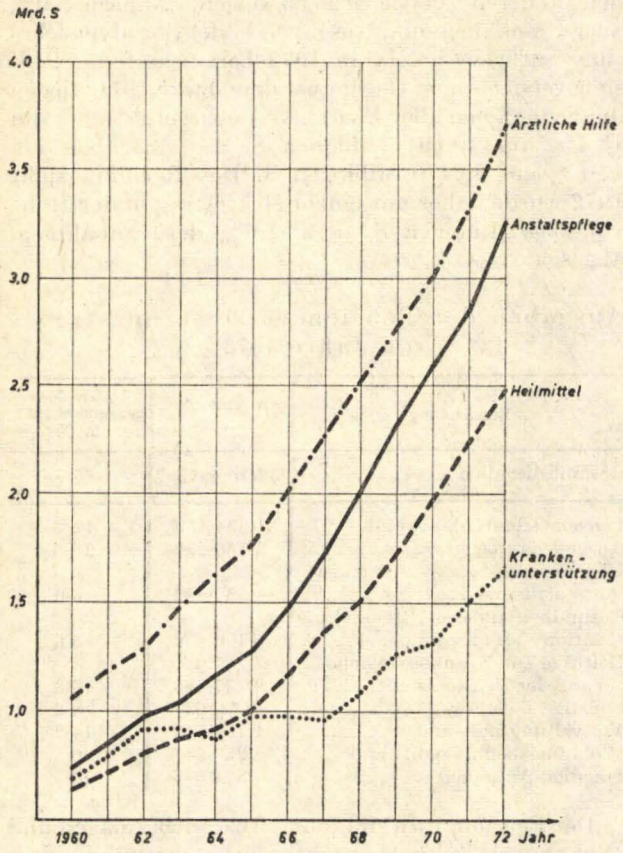
Die betragsmäßig größte Ausgabenposition ist nach wie vor die ärztliche Hilfe. Die Krankenversicherungsträger wendeten hiefür im Berichtsjahr 3.707 Millionen S oder nahezu ein Viertel der Gesamteinnahmen auf. Im Verlaufe der letzten zehn Jahre ist jedoch der Aufwand für Anstaltspflege von den finanziell bedeutsamen Positionen am stärksten gestiegen; die Steigerung betrug seit 1962 232%, die Gesamteinnahmen erhöhten sich in diesem Zeitraum nur um 168%.

Die Ausgaben der Krankenversicherungsträger nach den einzelnen Gebarungspositionen im Jahre 1972 sowie deren prozentuelle Steigerung gegenüber dem Jahre 1971 ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Ausgaben der Krankenversicherungsträger im Jahre 1972 nach Gebarungspositionen

Bezeichnung	in Millionen S	Differenz gegenüber 1971 in %
Gesamtausgaben	14,701.808	+11·5
Ärztliche Hilfe	3,706.892	+11·5
Heilmittel	2,486.347	+11·7
Heilbehelfe	213.662	+14·2
Zahnbehandlung, Zahnersatz ..	1,031.294	+14·5
Anstaltspflege, Hauspflege	3,261.764	+15·1
Krankenunterstützung	1,658.754	+ 9·3
Mutterschaftsleistungen	752.996	+ 6·2
Erweiterte Heilfürsorge	263.022	+12·8
Sterbegeld	225.278	+ 7·1
Fahrtspesen, Transportkosten ..	192.590	+18·4
Kontrolle und Verrechnung	110.753	+ 3·3
Verwaltungsaufwand	509.259	+ 5·9
Sonstige Ausgaben	289.197	— 2·5

Die Entwicklung der vier größten Ausgabenpositionen in der Krankenversicherung kann der folgenden Darstellung entnommen werden.



Entwicklung der vier größten Ausgabenpositionen in der Krankenversicherung

Die Krankenversicherungsträger hatten im Berichtsjahr je Versicherten 3.382·77 S an Gesamteinnahmen zu verzeichnen, davon entfielen 3.011·98 S auf Beitragseinnahmen, der Rest verteilt sich auf sonstige Einnahmen bzw. auf den nur in der Bauernkrankenversicherung anfallenden Bundesbeitrag. Die Gesamtausgaben je Versicherten betrugen 3.323·99 S, wobei auf die drei Positionen ärztliche Hilfe, Heilmittel und Anstaltspflege allein 2.137·69 S, d. s. nahezu zwei Drittel der Gesamtaufwendungen, entfielen. Über die Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenversicherung gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger wurden im Berichtsjahr Beiträge der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in der Höhe von 46·4 Millionen S und ein Beitrag des Bundes in der Höhe von 50 Millionen S zugeführt. Im Jahre 1972 wurden in 7 Fällen Zuschüsse und in 3 Fällen Zuwendungen im Gesamtbetrag von 43·9 Millionen S gewährt. Nach den Vorschriften des ASVG darf der Gesamtbetrag der Zuschüsse 10% der am Ende des Geschäftsjahres frei verfügbaren Mittel des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger nicht übersteigen. Wird dieser Plafond überschritten, so sind die Zuschüsse innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Infolge der günstigen Gebarungslage der am Ausgleichsfonds beteiligten Krankenversicherungsträger im Jahre 1971 war erstmals diese aliquote Kürzung nicht erforderlich; die errechneten Zuschüsse waren daher den anspruchsberechtigten Krankenversicherungsträgern ungeschmälert zu überweisen.

Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenversicherung

Bezeichnung	1971	1972	Differenz 1972 gegenüber 1971	
	Kopfquote in S		S	%
Gesamteinnahmen	3.111·42	3.382·77	+271·35	+ 8·7
Davon				
Beitragseinnahmen	2.737·32	3.011·98	+274·66	+10·0
Bundesbeitrag *)	66·72	66·40	— 0·32	— 0·5
Sonstige Einnahmen	307·38	304·32	— 3·06	— 1·0
Gesamtausgaben	2.974·12	3.323·99	+349·87	+11·8
Ärztliche Hilfe	749·95	838·09	+ 88·14	+11·8
Heilmittel	501·89	562·14	+ 60·25	+12·0
Zahnbehandlung, Zahnersatz	203·09	233·17	+ 30·08	+14·8
Anstaltspflege, Hauspflege	638·83	737·46	+ 98·63	+15·4
Krankenunterstützung	342·08	375·03	+ 32·95	+ 9·6
Andere Leistungen	338·76	372·50	+ 33·74	+10·0
Übrige Ausgaben	199·52	205·56	+ 6·04	+ 3·0

*) Nur in der Bauernkrankenversicherung.

Über die Höhe der im Berichtsjahr gewährten Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds an die einzelnen Krankenversicherungsträger informiert die nachstehende Aufstellung.

Leistungen aus dem Ausgleichsfonds im Jahre 1972

Versicherungsträger	Zuschüsse	Zuwendungen	Insgesamt
	in Millionen S		
Gebietskrankenkasse Burgenland	3·370	—	3·370
Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreich	0·036	—	0·036
Landwirtschaftskrankenkasse Burgenland	0·591	—	0·591
Landwirtschaftskrankenkasse Oberösterreich	4·939	—	4·939
Landwirtschaftskrankenkasse Steiermark	4·623	—	4·623
Landwirtschaftskrankenkasse Kärnten	0·515	0·454	0·969
Landwirtschaftskrankenkasse Salzburg	—	1·391	1·391
Landwirtschaftskrankenkasse Tirol	1·244	—	1·244
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	—	26·771	26·771

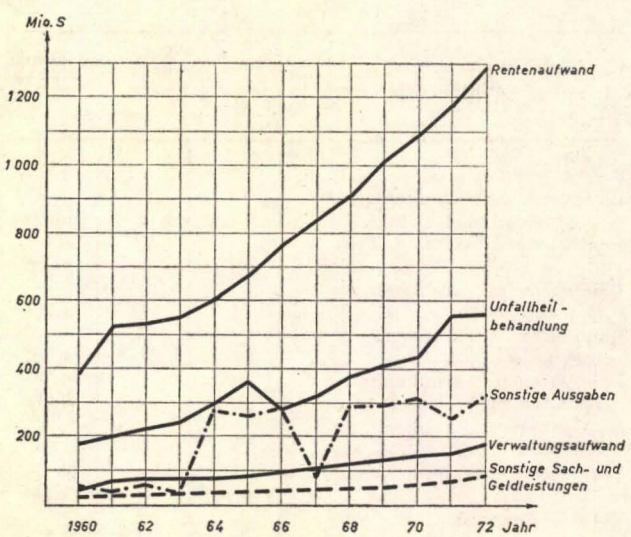
Unfallversicherung

Die Unfallversicherung schloß das Rechnungsjahr 1972 bei Gesamteinnahmen von 2663 Millionen S und Gesamtausgaben von 2434 Millionen S mit einem Mehrertrag in der Höhe von 229 Millionen S ab. Alle Versicherungsträger hatten im Jahre 1972 ein aktives Gebarungsergebnis aufzuweisen, der größte Überschuß ergab sich bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt mit rund 217 Millionen S, obwohl diese Anstalt 100 Millionen S an die Pensionsversicherung überwiesen hat. Als einziger Unfallversicherungsträger erhielt die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt einen Bundesbeitrag im Ausmaß von 88 Millionen S.

Gebarungsergebnisse in der Unfallversicherung

Bezeichnung	1965	1970	1972
	in Millionen S		
Gesamteinnahmen	1.456·653	2.111·340	2.662·620
Beiträge für Versicherte	1.330·759	1.897·442	2.402·028
Bundesbeitrag	—	59·300	88·000
Sonstige Einnahmen	125·894	154·598	172·592
Gesamtausgaben	1.421·284	2.066·557	2.433·935
Rentenaufwand	674·374	1.096·739	1.283·503
Unfallheilbehandlung	362·950	438·246	565·288
Körperersatzstücke	7·636	13·641	19·653
Unfallverhütung	12·129	22·594	35·800
Fahrtspesen, Transportkosten	9·734	14·574	17·174
Sonstige Leistungen	7·470	12·877	18·448
Verwaltungsaufwand	83·926	150·833	179·824
Sonstige Ausgaben einschließlich Überweisung an Pensionsversicherungsträger	263·065	317·053	314·245

Über die Entwicklung des finanziellen Aufwandes in der Unfallversicherung gibt die folgende Darstellung Auskunft.



Finanzieller Aufwand in der Unfallversicherung

Pensionsversicherung

Das Gebarungsvolumen der Pensionsversicherung hat sich auch im Berichtsjahr stärker erhöht als in den anderen Versicherungszweigen. Nahezu 70% aller Einnahmen und Ausgaben in der Sozialversicherung entfielen im Jahre 1972 bereits auf die Pensionsversicherung. Gegenüber dem Jahre 1971 stiegen die Einnahmen aller Pensionsversicherungsträger um 13·4% auf 40.104 Millionen S, die Ausgaben um 13·1% auf 39.470 Millionen S. Das Rechnungsjahr 1972 wurde daher mit einem Mehrertrag in der Höhe von 634 Millionen S, d. s. 1·6% der Einnahmen, abgeschlossen.

Ausgaben der Pensionsversicherungsträger im Jahre 1972

Bezeichnung	in Millionen S	Unterschied gegenüber 1971 in %
Gesamtausgaben	39.469·973	13·1
Pensions(Renten)aufwand	31.354·150	12·2
Ausgleichszulagen	3.150·230	21·4
Überweisungsbeträge, Beitragserstattungen	552·832	16·9
Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation	400·232	15·6
Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten	2.237·688	15·3
Sonstige Leistungen	79·637	8·2
Verwaltungsaufwand	1.114·514	14·2
Wohnungsbeihilfenaufwand	255·847	0·8
Sonstige Ausgaben	324·843	15·7

Der Pensionsaufwand (ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen) erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr in der Pensionsversicherung der Unselbständigen um 11·1% und in der Pensionsversicherung der Selbständigen um 20·7%. Durch den Anpassungsfaktor 1972 wurden die Pensionen und Renten um 7·4% angehoben. Die darüber hinausgehende Erhöhung des Pensionsaufwandes ist daher auf die gestiegene Zahl der im Stande geführten Pensionen und Renten und auf die im Durchschnitt höheren Pensionsbeträge des Neuzuganges im Vergleich zu jenen des Pensionsabganges zurückzuführen.

Im Bereich der Selbständigen kommt hinzu, daß bei der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern der noch aus dem Jahre 1971 stammende Bearbeitungsrückstand abgebaut wurde und daher im Berichtsjahr eine über dem Durchschnitt liegende Zahl an Pensionszuerkennungen zu verzeichnen war. Analog hiezu ist auch der Aufwand für Ausgleichszulagen kräftig angestiegen; bezieht doch die Hälfte aller Empfänger einer Bauernpension (-rente) eine solche Zulage. Die stärkste relative Zunahme verzeichneten jedoch die von den Pensionsversicherungsträgern aufzubringenden Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten bzw. der Zuschußrentner. Durch eine gesetzlich verfügte Neuregelung ab 1. Jänner 1972 sowie durch die Zunahme der Zahl der Pensionen ergab sich im Bereich der Selbständigen für diese Ausgabenposition eine Erhöhung des Aufwandes auf fast das Dreifache des Vorjahrsbetrages.

www.parlament.gv.at

In der Pensionsversicherung werden die erforderlichen Geldmittel nicht nur durch Versichertenbeiträge sondern auch in sehr wesentlichem Ausmaße durch öffentliche Mittel, d. s. Bundesbeiträge sowie Ersätze für von den Pensionsversicherungsträgern geleistete Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen, aufgebracht. Die absolute und relative Höhe des Bundesbeitrages variiert bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern sehr stark, da die Beitragsleistung des Bundes einerseits vom Ausmaß der eingezahlten Versichertenbeiträge und andererseits von der Höhe des Leistungsaufwandes abhängig ist. Die derzeitige Regelung für die Verteilung des Bundesbeitrages ist bekanntlich eine Art Ausfallhaftung; jedem Pensionsversicherungsträger stehen daher die für die Leistungserbringung benötigten Mittel zur Verfügung.

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat als einziger Pensionsversicherungsträger keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten war im Jahre 1972 in der Lage, allein aus dem Aufkommen an Versichertenbeiträgen die laufenden Ausgaben zu bestreiten, sodaß bei dieser Anstalt kein Bundesbeitrag erforderlich war.

Stellt man den Bundesbeitrag dem Pensionsaufwand gegenüber, dann ergibt sich im Jahre 1972 bei den einzelnen Versicherungsträgern nachstehendes Ergebnis:

Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	87·5%
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	75·1%
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	74·5%
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	69·7%
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	60·9%
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	25·1%

In der Gebarung der Pensionsversicherung waren öffentliche Mittel in folgendem Ausmaße beteiligt:

	Millionen S
Pensionsversicherung der Unselbständigen	
Bundesbeitrag	6.204·768
Ersätze für Ausgleichszulagen	1.892·127
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	255·756
Pensionsversicherung der Selbständigen	
Bundesbeitrag	2.721·681
Ersätze für Ausgleichszulagen	1.258·103
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	0·091
Summe	12.332·526

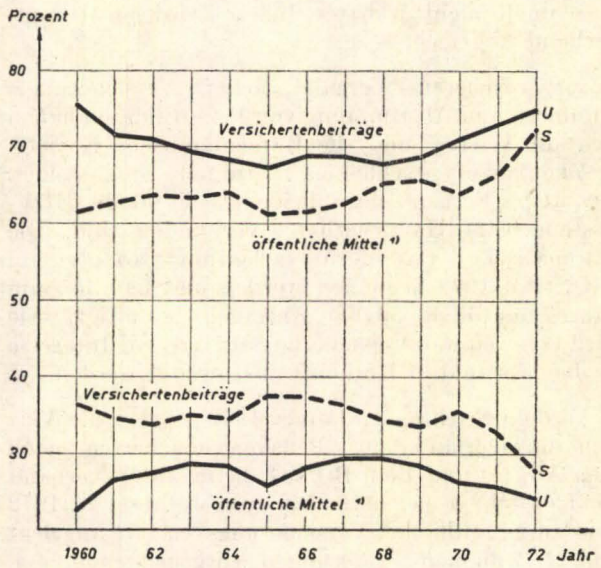
Die Höhe des Bundesbeitrages sowie dessen Anteil, gemessen an den Gesamteinnahmen der einzelnen Pensionsversicherungsträger, kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bundesbeitrag im Jahre 1972

Versicherungsträger	Bundesbeitrag	
	in Millionen S	in % der Gesamteinnahmen
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	3.913·718	20·0
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.359·097	58·2
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	187·491	40·4
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	—	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	744·462	61·7
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.565·202 [1]	51·6
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	1.156·479	46·3
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	—	—

[1]) Davon Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer von 936·699 Millionen S.

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Entwicklung des Anteils der Versicherungsbeiträge und öffentlichen Mittel an den Gesamteinnahmen.



[1]) Bundesbeitrag, Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen.

S ..... Selbständige

U ..... Unselbständige

Versichertenbeiträge und öffentliche Mittel in Prozenten der Gesamteinnahmen

Organisatorische Maßnahmen der Sozialversicherungsträger

Die Vergabe und Speicherung von Versichertennummern und die Erfassung von Pensionsunterlagen ist gegenüber dem Jahre 1971 weiter vorangetrieben worden.

Im 4. Quartal 1972 wurde damit begonnen, die unselbständig Erwerbstätigen, einige Gruppen von Pensionisten und die Unfallrentner von ihren Versicherungsnummern durch Ausgabe von Versicherungskarten in Kenntnis zu setzen. Bis Ende 1972 konnten 2·1 Millionen Versicherungskarten verteilt werden. Arbeitgeber wie auch Versicherte erhielten eigene Merkblätter über die Zustellung, den Zweck, den Inhalt der Versicherungskarten wie auch über die Vorgangsweise bei Reklamationen. Merkblätter liegen auch in serbokroatischer und türkischer Sprache auf. Die Verwendung der Versicherungsnummern für den internen Gebrauch umfaßt auch die bäuerliche Sozialversicherung und die Arbeitsmarktverwaltung. Für Zwecke des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst werden laufend Versicherungsnummern für die österreichischen Schüler vergeben.

Im Juni 1972 haben die Arbeitsämter über die Krankenversicherungsträger Versicherungsnummern für ihren Personenstand angefordert und Ende 1972 begonnen, die Zeiten der Arbeitslosigkeit, rückwirkend ab 1. Jänner 1972, dem Hauptverband zur Speicherung bekanntzugeben. Die Meldedaten werden von den Arbeitsämtern handschriftlich eingegeben und von einem optischen Belegleser maschinell eingelesen. Rund 95% der Daten werden von der Maschine einwandfrei erkannt, der Rest optisch maschinell nicht lesbarer Belege wird im Hauptverband abgelocht.

Zur rascheren Vergabe neuer Versicherungsnummern und Abstimmung von Personaldaten haben sich die Wiener und die Burgenländische Gebietskrankenkasse entschlossen, Terminals aufzustellen, die über Fernsprechwählleitung mit dem EDV-System beim Hauptverband verbunden sind. Die automatische Datenfernverarbeitung konnte im 3. Quartal 1972 begonnen werden und hat bis zum Jahresende über 56.000 Anfragen bewältigt. Sie wird von weiteren Versicherungsträgern mit Interesse beobachtet und in Hinkunft ausgeweitet werden.

Ab dem Stichtag 1. Jänner 1972 werden die Versicherungsverläufe der Pensionsversicherten nach dem ASVG. und dem B-PVG. beim Hauptverband elektronisch gespeichert. Bis zum Jahresende 1972 wurden 2·8 Millionen Versicherungsverläufe angelegt und 2 Millionen Änderungen entgegengenommen. Beitragsgrundlagen und Versicherungsklassen werden im allgemeinen erst nach Ablauf des Jahres, für das sie gelten, gespeichert, also für 1972 erst im Jahre 1973. Um eine laufende Speicherung von Versicherungsverläufen beim Hauptverband zu ermöglichen, müssen die Versicherungsträger ihre internen Organisationen in großem Umfang umstellen. Die Daten langen beim Hauptverband vorerst noch in großen zeitlichen Abständen und von manchen Versicherungsträgern noch in unvollständigem Ausmaße ein. Die konventionellen Versicherungsunterlagen werden von den Versicherungsträgern bis zum Abschluß ausreichender Prüfungen weitergeführt. Nach Abschluß derselben erfolgt die Pensionsfeststellung ausschließlich auf Grund der elektronisch gespeicherten Daten.

In Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern wurden grundlegende organisatorische Maßnahmen zur Erfassung von Pensionsversicherungsdaten für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 festgelegt. Nach diesen Grundsätzen wurden verbindliche Richtlinien vom Hauptverband aufgestellt, die seit 1. August 1972 gelten. Diese Richtlinien sehen vor, unselbständig Erwerbstätige, die das Feststellungsalter, bei Frauen das 50. und bei Männern das 55. Lebensjahr, erreicht haben, über die Krankenversicherungsträger und die Arbeitgeber zu ersuchen, ihre Versicherungsverläufe bekanntzugeben. Damit soll erreicht werden, daß die für den bevorstehenden Pensionsanspruch maßgeblichen Unterlagen gesammelt und gespeichert werden können, um im Bedarfsfalle rasch zur Verfügung zu stehen.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung ist im Jahre 1972 zu drei Sitzungen zusammengetreten. In der Sitzung am 26. Jänner 1972 stand der Bericht über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1973 zur Erörterung. In der Sitzung am 12. April 1972 wurden die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Materialien, insbesondere die vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die Jahre 1972 bis 1976 behandelt. Diese Berechnung wurde in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1972, Nr. 6, Seite 346, verlautbart. Das Gutachten des Beirates über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1973 wurde schließlich in der Sitzung vom 8. Mai 1972 beschlossen. Der vom Beirat in diesem Gutachten mit 1·090 vorgeschlagene Anpassungsfaktor wurde in dieser Höhe durch Verordnung festgesetzt.

Das Gutachten des Beirates über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1973 wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 20. Juli 1972 verlautbart.

Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1972

Für das Jahr 1972 wurde der Anpassungsfaktor durch Verordnung mit 1·074 festgesetzt. Daher wurden ab dem 1. Jänner 1972 die Renten aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1970 eingetreten war, und die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt, um 7·4% erhöht. Mit demselben Hundertsatz wurden die Zuschußrenten im Bereiche der Pensionsversicherung der Bauern angepaßt.

www.parlament.gv.at

Die Erhöhung auf Grund der Anpassung erfaßte im Bereich der Unfallversicherung rund 94.000 Renten und im Bereiche der Pensionsversicherung der Unselbständigen und Selbständigen rund 1,210.000 Pensionen. Vor allem im Hinblick auf die große Zahl der Renten und Pensionen, die von der Erhöhung erfaßt wurden, sind die Durchschnittsrenten und die Durchschnittspensionen auch im Jahre 1972 stark gestiegen. Im folgenden werden diese Durchschnittsbeträge auszugsweise für die drei größten Versicherungsanstalten wiedergegeben.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

	Durchschnittsrente[1])		Erhöhung	
	Ende 1971	Ende 1972	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Versehrtenrente für Männer	802	866	64	8·0
Versehrtenrente für Frauen	514	561	47	9·1
Witwenrente	1.170	1.263	93	7·9

[1]) Ohne Wohnungsbeihilfe.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

	Durchschnittspension[1])		Erhöhung	
	Ende 1971	Ende 1972	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Alterspension für Männer	2.649	2.856	207	7·8
Alterspension für Frauen	1.253	1.352	99	7·9
Invaliditätspension für Männer	1.919	2.066	147	7·7
Invaliditätspension für Frauen	1.051	1.130	79	7·5
Witwenpension	1.124	1.217	93	8·3

[1]) Ohne Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

	Durchschnittspension[1])		Erhöhung	
	Ende 1971	Ende 1972	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Alterspension für Männer	3.726	4.018	292	7·8
Alterspension für Frauen	2.459	2.638	179	7·3
Berufsunfähigkeitspension für Männer	2.656	2.854	198	7·5
Berufsunfähigkeitspension für Frauen	1.756	1.880	124	7·1
Witwenpension	1.548	1.682	134	8·7

[1]) Ohne Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

www.parlament.gv.at

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Arbeitsrecht

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtsjahr eine Reihe bedeutsamer legistischer Vorhaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes verwirklicht. Hervorzuheben sind vor allem das Bundesgesetz über die Errichtung betrieblicher Jugendvertretungen und das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972. Die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes hat ihre Beratungen in sehr intensiver Weise fortgesetzt. Diese Beratungen sowie die bereits in den vergangenen Jahren geleisteten Vorarbeiten, insbesondere der Entwurf über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht, ermöglichten es, als ersten Teil des Kodifikationsvorhabens den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung auszuarbeiten und so der in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 sowie in den vorhergehenden Regierungserklärungen bekundeten Absicht, die Bemühungen um die Kodifikation des Arbeitsrechtes rasch und zielstrebig fortzusetzen, Rechnung zu tragen.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten der Kodifikationskommission.

Die Arbeiten der am 24. April 1967 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden im Jahre 1972 fortgesetzt.

Um eine Beschleunigung der Arbeiten zu erreichen und die wiederholte Berichterstattung der Beratungsergebnisse des Ausschusses an das Plenum der Kommission zu vermeiden, wurde die Kommission in der 12. Plenarsitzung am 16. Juni 1972 umgestaltet und verkleinert. Die Vorsitzführung in dieser Kommission hat ebenfalls der Bundesminister für soziale Verwaltung, Vizekanzler Ing. Rudolf Häuser, übernommen. Zu seinem Stellvertreter wurde Professor Dr. Rudolf Strasser berufen, der die Beratungen leitet. Der Kommission gehören nunmehr Vertreter der in Betracht kommenden gesetzlichen und auf freiwilliger Basis beruhenden Interessenvertretungen, Wissenschaftler und Fachleute auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes sowie je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an.

Der Arbeitsausschuß II, der im Jahre 1970 zur Beratung der Betriebsverfassung eingesetzt wurde, hat im Berichtszeitraum neun Sitzungen abgehalten. Nach ihrer Verkleinerung führte die Kommission in acht Arbeitssitzungen die Beratungen weiter, drei dieser Sitzungen waren der Behandlung der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgesandten Novelle zum Betriebsrätegesetz 1972 gewidmet.

Im Interesse des rascheren Fortganges der Arbeiten bediente sich nach ihrer Umgestaltung die Kommission ebenso wie zuvor der zur Beratung der Betriebsverfassung eingesetzte Arbeitsausschuß II zweier Arbeitsentwürfe zu einem Betriebsverfassungsrecht, die von Mitgliedern der Kommission erstellt wurden.

Schwerpunkt der Kodifikationsarbeiten im abgelaufenen Jahr war die Behandlung der mit dem Problemkreis „Befugnisse der Arbeitnehmerschaft" zusammenhängenden Fragen. Den Kern der Beratungen bildeten die Überwachungs-, Interventions- und Mitwirkungsrechte in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Der Ausschuß hat zunächst die Frage der allgemeinen Ingerenz des Betriebsrates und seiner Tätigkeit auf die Führung des Betriebes behandelt und sie im Sinne des geltenden Rechts gelöst.

Zum Problem der Beiziehung der überbetrieblichen Interessenvertretungen durch den Betriebsrat hat sich der Ausschuß dafür ausgesprochen, Mitgliedern überbetrieblicher Interessenvertretungen auf Wunsch des Betriebsrates Zutritt zum Betrieb, allenfalls auch gegen den Willen des Betriebsinhabers, zu gewähren, um eine Beratung an Ort und Stelle zu ermöglichen. Die Beiziehung der überbetrieblichen Interessenvertretung muß im Zusammenhang mit der Ausübung der durch Gesetz umschriebenen Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates stehen.

Bei Beratung des Überwachungs- und Interventionsrechtes plädierte der Ausschuß für ein generelles Überwachungs- und Interventionsrecht des Betriebsrates und die Aufnahme eines Katalogs der konkreten Überwachungsbefugnisse zur Erläuterung dieser generellen Überwachungsaufgabe. Hinsichtlich der konkreten Überwachungsaufgaben wurde das geltende Recht übernommen und etwas weiterentwickelt.

In der Frage der Systematisierung der Mitwirkungsrechte hat sich der Ausschuß für das Prinzip der Taxation entschieden. Der Ausbau der Mitwirkungsrechte wurde bereits durch die Novelle zum Betriebsrätegesetz 1971 vorbereitet. Hinsichtlich des Informationsrechtes wurde die durch diese Novelle getroffene Regelung übernommen. In Fortbildung

des Interventionsrechtes sollte die Verpflichtung des Betriebsinhabers festgelegt werden, den Betriebsrat auf dessen Verlangen jederzeit in allen Angelegenheiten des Betriebes, die die Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes berühren, anzuhören.

Ähnlich der Regelung in der Novelle zum Betriebsrätegesetz 1971 sollte ein generelles Beratungsrecht vorgesehen sein. Hiezu nahm der Ausschuß Konkretisierungen vor, die in der Novelle nicht enthalten sind. Die Beratungspflicht sollte vom Betriebsinhaber persönlich oder von dem von ihm ständig mit der Betriebsführung Beauftragten ausgeübt werden. Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften wäre die Beratung durch die zur Geschäftsführung berufenen Organe vorzunehmen.

In der Folge befaßte sich der Ausschuß mit der Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten. Im Vordergrund dieser Problematik steht die Einschränkung des Direktionsrechtes des Arbeitgebers durch die Mitentscheidung des Betriebsrates. Jede einzelne Ausprägung dieser Mitwirkungsbefugnisse wurde eingehend beraten und der Gegenstand der Mitwirkung exakt umschrieben. Weiters war klarzustellen, wer im Streitfall zu entscheiden hat und in welchem Verhältnis die generelle Ausformung dieser Mitwirkungsrechte durch die Betriebsvereinbarung zu anderen generellen Normen und zum Einzelvertrag steht. Die Ausübung der sozialen Mitbestimmungsrechte sollte durch den Abschluß einer Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat erfolgen. Im Streitfall hätte das Einigungsamt die entsprechende Regelung zu treffen. Die Entscheidung des Einigungsamtes sollte die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat ersetzen und als Betriebsvereinbarung gelten. Für den Abschluß, die Form, die Rechtswirkungen und die Beendigung der Betriebsvereinbarung sollten die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht maßgebend sein. In folgenden Angelegenheiten wäre die Möglichkeit zum Abschluß erzwingbarer Betriebsvereinbarungen vorzusehen: Fragen der Ordnung des Betriebes, Verteilung, Verlängerung und Verkürzung der Arbeitszeit, Art und Zeit der Lohnzahlung, Festsetzung von Arbeitsentgelten und Entlohnungsgrundsätzen, Teilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, Aufstellung von Grundsätzen betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes, Regelung der für die Arbeitnehmer nachteiligen Folgen einer Betriebsänderung, Aufstellung von Einstellungsrichtlinien, Verwaltung betrieblicher Schulungs- und Bildungseinrichtungen, Erstellung von Richtlinien für die Vergabe von Werkswohnungen, Einführung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und Einführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, die deren Persönlichkeit oder Menschenwürde berühren.

Zusätzlich zu den im Entwurf über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht vorgesehenen fakultativen Betriebsvereinbarungen hat der Ausschuß angeregt, dem Betriebsrat in folgenden Angelegenheiten die Möglichkeit zum Abschluß fakultativer Betriebsvereinbarungen einzuräumen: Errichtung und Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen und betrieblichen Schulungs- und Bildungseinrichtungen, Maßnahmen der Personalplanung, Aufstellung von Richtlinien für eine Arbeitsplatzausschreibung, Besetzung von Arbeitsplätzen, Beförderungen und Versetzungen sowie Einführung von betrieblichen Pensions- und Ruhegeldleistungen, soweit sie nicht Wohlfahrtseinrichtungen sind.

Die Beratungen über die Mitwirkung in personellen Angelegenheiten führten zu der Auffassung, die Rechte des Betriebsrates ebenfalls zu erweitern. Es bestand Klarheit darüber, die Ausübung der personellen Mitwirkungsrechte nicht vom Bestand einer Betriebsvereinbarung abhängig zu machen. Die Mitwirkung in personellen Angelegenheiten bezieht sich auf Einzelmaßnahmen des Arbeitgebers und betrifft die Einstellung, Festsetzung individueller Leistungslöhne, Versetzung, Beförderung, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Vergabe von Werkswohnungen, Kündigung und Entlassung von Arbeitnehmern. Die Kommission hat zur Durchführung der einzelnen Mitwirkungsbefugnisse, wie etwa Einstellung und Beförderung von Arbeitnehmern, ein Modell für ein Anfechtungsverfahren vorgeschlagen, wobei jeweils Informations- und Beratungsrechte vorangestellt werden sollten. Die Anfechtungsgründe sollten so umschrieben werden, wie dies die Kommission vorgeschlagen hat. Hinsichtlich der Mitwirkung bei der Festsetzung individueller Leistungslöhne, bei Versetzung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sprach sich die Kommission für die Übernahme des geltenden Rechtes aus.

Die Kommission hat in der Folge ihre Beratungen unterbrochen und die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1972 zur Begutachtung ausgesendete Novelle zum Betriebsrätegesetz auf ihre Übereinstimmung mit den Zielrichtungen der Kodifikation überprüft. Hiebei wurden insbesondere die Frage der Stimmgewichtung bei der Bestellung des Zentralbetriebsrates und die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowie eine im Entwurf der Novelle enthaltene Verordnungsermächtigung zur Ausweitung des Kreises der als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsendbaren Personen beraten.

Nach Abschluß der Beratungen über die Novelle zum Betriebsrätegesetz wurden die Arbeiten an der kodifikatorischen Neugestaltung des Betriebsverfassungsrechtes mit der Beratung der Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten fortgesetzt. Die Errichtung eines besonderen Wirtschaftsausschusses zur Beratung in wirtschaftlichen Fragen, insbesondere solchen der Betriebsänderung, die von verschiedenen Stellen vorgeschlagen wurde, fand nicht die Zustimmung der Kommission.

Ebenso sprach sich die Kommission gegen die Institutionalisierung einer direkten Information der Gesamtbelegschaft in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch den Betriebsinhaber aus.

Die Frage nach Ausdehnung der Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten auf Unternehmen, die Aufsichts- und Kontrollorgane ähnlich wie Aktiengesellschaften haben, wurde von der Kommission bejaht. Sie entschied sich dafür, die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften auf Unternehmen, die in der Rechtsform einer juristischen Person geführt werden und für die nach Gesetz oder Satzung ein Aufsichts- oder Kontrollorgan vorgesehen ist, vorzuschlagen.

Da die Bestimmungen des geltenden Rechts über die Staatliche Wirtschaftskommission kaum praktische Bedeutung erlangt haben, hat die Kommission ein Modell für Einsprüche gegen die Wirtschaftsführung entwickelt, das eine Prüfung der wirtschaftlichen Maßnahmen des Betriebsinhabers unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse ermöglicht.

Der Ministerialentwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes

Unter Bedachtnahme auf die Beratungsergebnisse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes, den im Jahre 1969 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht sowie die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zu diesem Entwurf hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung erstellt und Ende des Jahres 1972 zur Begutachtung ausgesendet. Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes folgte das Bundesministerium für soziale Verwaltung weitgehend den Mehrheitsbeschlüssen der Kodifikationskommission. Über die Arbeiten der Kodifikationskommission und den Arbeitsverfassungsgesetzentwurf 1972 referierte ausführlich der stellvertretende Vorsitzende der Kommission, Professor Dr. Rudolf Strasser, auf dem Österreichischen Juristentag 1973.

Der Entwurf umfaßt fünf Teile. Der I. Teil regelt das Koalitionsrecht und nimmt auf die gesetzlichen Interessenvertretungen und die freiwilligen Berufsvereinigungen Bezug. Damit wird die Bedeutung der Organisation der überbetrieblichen Arbeitsverfassung, welche durch den für das österreichische Arbeitsrecht charakteristischen Dualismus von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen gekennzeichnet ist, unterstrichen. Dieser Teil der Ministerialvorlage wurde von der Kodifikationskommission nicht beraten.

Für die Verankerung des Koalitionsrechtes im Arbeitsverfassungsrecht ist zunächst die Überlegung maßgebend, daß die Arbeitsrechtsgesetzgebung nach 1945 den Standpunkt der bloßen Duldung der koalitionsmäßigen Zusammenschlüsse und Abreden verlassen hat. Dies kommt im § 131 LArbG klar zum Ausdruck, der das Recht des Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zur Förderung ihrer Interessen ohne Einschränkung statuiert und jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit verbietet. Auch eine Reihe von internationalen Abkommen, die in Österreich verbindlich sind, müssen in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden.

Im II. Teil wird die kollektive Rechtsgestaltung behandelt, und zwar sowohl jene auf überbetrieblicher Ebene durch Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife und administrative Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen als auch jene im betrieblichen Bereich durch Betriebsvereinbarung. Der Entwurf sieht bewußt davon ab, die überbetriebliche und die betriebliche kollektive Rechtsgestaltung im Rahmen der Arbeitsverfassung getrennt zu regeln. Er hält an der von der Kommission vorgeschlagenen Systematik der Rechtsquellen des kollektiven Arbeitsrechtes fest. Dafür spricht nicht nur das Verbindende, sondern auch das Unterschiedliche, insbesondere die Rangordnung der einzelnen Rechtsinstitutionen im Stufenbau der kollektiven Normen, die unterschiedliche Zulässigkeit hinsichtlich des Umfanges der rechtlichen Gestaltung sowie der Besonderheiten ihrer Funktion. Diese Erwägungen lagen bereits dem im Jahre 1969 ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht zugrunde. Der II. Teil des nunmehr vorliegenden Entwurfes wurde unter Berücksichtigung des im Jahre 1969 stattgefundenen Begutachtungsverfahrens und der Erkenntnisse, die bei der Diskussion der Probleme der Betriebsverfassung durch die Kommission gewonnen wurden, erstellt. Durch entsprechende Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die neue Konzeption der Betriebsverfassung als notwendig erwiesen, erfolgte eine Koordinierung dieser beiden Teilgebiete.

Neu gefaßt ist zum Teil der Regelungsbereich des Kollektivvertrages. Ausdrücklich werden die Rechtsansprüche von Arbeitnehmern, die aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nunmehr einer generellen Regelung zugänglich gemacht. Abweichende Bestimmungen von Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes sowie betriebsverfassungsrechtliche Bestimmungen können nur dann in einen Kollektivvertrag aufgenommen werden, wenn eine besondere gesetzliche Ermächtigung dies zuläßt. Wichtig und neu ist die Befugnis der Kollektivvertragsparteien zur Errichtung gemeinsamer Einrichtungen, wobei für die Arbeitnehmer normative Ansprüche zur Entstehung kommen sollen.

Eine besondere Rolle spielte in den Beratungen der Kommission und im Begutachtungsverfahren die Frage nach der Rechtsnatur der Satzung einschließlich der Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen deren Erlassung oder Nichterlassung. Hiezu gehört in erster Linie das Problem der Kombination von Kriterien eines Verwaltungsverfahrens mit der Erlassung einer Verordnung. Der Entwurf geht von der in der Kommission überwiegend vertretenen Meinung aus, ein Rechtsmittelverfahren gegen die Erlassung oder Nichterlassung einer Satzung könne mit dem Verordnungscharakter derselben nicht in Einklang gebracht werden. Aus diesem Grunde bleibt die gesetzliche Verpflichtung zur Erklärung

eines Kollektivvertrages zur Satzung frei von einer Sanktion in Form eines Rechtsmittels, doch geht die Zuständigkeit an das Obereinigungsamt über, wenn die Satzungserklärung nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Antragstellung vorgenommen wird.

Die Bestimmungen über die administrative Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen sind in den Entwurf aufgenommen worden. Nunmehr sind die Rechtswirkungen dieses Instruments der kollektiven Rechtsgestaltung und das Verfahren zu seiner Erlassung ausdrücklich geregelt.

Ein weiteres Hauptstück, das die Bestimmungen über die Betriebsvereinbarung enthält, hat gegenüber dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht (1969) eine Änderung erfahren. In den Beratungen über die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte konnte die Kommission die Bedeutung und Funktion der Betriebsvereinbarung klarlegen.

Im III. Teil wird die Betriebsverfassung geregelt. Hier finden sich die Vorschriften über die Organisation der Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und über die Befugnisse, die von den gewählten Organen auszuüben sind. Der Entwurf beschränkt sich hiebei nicht auf die Änderung einzelner Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Ein besonderes Anliegen des Entwurfes war die überschaubare Systematisierung des Rechtsstoffes, da das System des Betriebsrätegesetzes den Bedürfnissen der Praxis nicht voll entspricht. Vordringlich galt es, die den Arbeitnehmern des Betriebes bzw. des Unternehmens eingeräumten Befugnisse in eine übersichtliche Ordnung zu bringen.

Der Geltungsbereich der Betriebsverfassung wird zum Teil neu umschrieben. Die öffentlichen Verkehrsunternehmungen mit Ausnahme der Post- und Telegraphenverwaltung, des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesbahnen sowie der Eisenbahnen im Sinne des § 1, I. Z. 1 Eisenbahngesetz 1957 werden in die Betriebsverfassung einbezogen. Die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten fallen aus dem Geltungsbereich nur insoweit heraus, als für sie die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes 1967 Anwendung finden. Betriebe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit sie deren Ordnung und der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten dienen, sind nunmehr ausdrücklich ausgenommen.

Neu ist die Möglichkeit der Feststellung, ob ein Betrieb im Sinne des Entwurfes vorliegt und unter bestimmten Voraussetzungen die Gleichstellung von Arbeitsstätten mit Betrieben, auch wenn sie nicht alle Merkmale eines Betriebes aufweisen. Zuständig für die Feststellung und Gleichstellung ist das Einigungsamt.

Neu gefaßt sind die Ausnahmen vom Arbeitnehmerbegriff im Sinne der Betriebsverfassung. Erstmals wird der Begriff des Betriebsinhabers umschrieben.

Der Entwurf sieht in den betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen eine allen Arbeitnehmern des Betriebes gemeinsam zukommende Angelegenheit. Er unterscheidet zwischen den der Arbeitnehmerschaft zukommenden Aufgaben und den ihr zur Erfüllung dieser Aufgaben eingeräumten Rechten und Pflichten.

Die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse werden den im Entwurf vorgesehenen Organen der Arbeitnehmer in den Betrieben — in erster Linie dem Betriebsrat — zugewiesen.

Die Führung des Betriebes steht grundsätzlich dem Betriebsinhaber oder dem von ihm Beauftragten zu. Daher sind die Organe der Arbeitnehmerschaft nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes eigenmächtig durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

Die Stellung des Betriebsinhabers erfährt aber eine gewisse Änderung. Zugunsten der Arbeitnehmerschaft werden ihm einerseits Pflichten auferlegt, anderseits wird seine Freiheit zur Disposition durch Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerschaft in bestimmten Angelegenheiten beschränkt. Dies geschieht, um den Interessengegensätzen, die sich im Bereich des Betriebes aus der Natur des Arbeitsverhältnisses und der Arbeitsabhängigkeit ergeben, Rechnung zu tragen, die Austragung dieser Gegensätze in geordnete Bahnen zu lenken und damit der Erhaltung des Betriebsfriedens zu dienen.

Die betriebliche Interessenvertretung kann allerdings nur bei Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft und den gesetzlichen Interessenvertretungen erfolgreich sein. Unter Wahrung der Selbständigkeit der Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben hinsichtlich ihrer Aufgaben und Funktionen erweist sich daher das Gebot des Zusammenwirkens mit der Gewerkschaft und den Kammern für Arbeiter und Angestellte als notwendig und nützlich.

Die Bestrebungen nach einer individualrechtlichen Angleichung der derzeitigen Rechtsstellung der verschiedenen Arbeitergruppen an die der Angestellten ziehen nicht notwendigerweise die Konsequenz nach sich, im künftigen Arbeitsrecht die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten aufzugeben. Dies gilt auch für den Bereich der Arbeitsverfassung.

Die grundsätzliche Entscheidung, die bisherige Gruppenbildung im kollektiven Arbeitsrecht beizubehalten, fand im Entwurf entsprechende Berücksichtigung. Es wird aber auch dem Gedanken gemeinsamer Interessenwahrung durch Arbeiter und Angestellte Rechnung getragen, ohne in die soziologischen Prozesse stark reglementierend einzugreifen. Abgesehen von der Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Wege getrennter Mehrheitsbeschlüsse wird die erforderliche Zusammenarbeit durch die Einrichtung des Betriebsausschusses, dem die Gesamtheit der Mitglieder beider Betriebsräte angehört und der zur Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten berufen ist, sicherge-

stellt. Der Entwurf sieht auch eine wechselseitige Wählbarkeit von Gruppenfremden vor, die dann als Angehörige jener Arbeitnehmergruppe gelten, die sie gewählt hat.

Sowohl die Maßnahmen zur Wahrung der Gruppenrechte als auch die Einrichtungen, die das gemeinsame Vorgehen der Gruppen regeln, berücksichtigen mehr als das geltende Recht den Willen der Minderheiten. Von Vorschriften, die eine verbindliche Vertretung von Minderheiten im Zentralbetriebsrat gewährleisten sollen, wird allerdings Abstand genommen, da eine Berücksichtigung aller im Rahmen eines Unternehmens möglichen Arten von Minderheiten (Gruppen der Arbeiter und der Angestellten, Kleinbetriebe und kleinere wahlwerbende Gruppen) in den meisten Betrieben schon infolge der geringeren Zahl von Zentralbetriebsratsmandaten nicht möglich ist.

Hinsichtlich der Organisation der Arbeitnehmerschaft in den Betrieben sieht der Entwurf noch folgende bedeutsame Änderungen und Ergänzungen vor:

Bei der Bildung der Organe der Arbeitnehmerschaft ist zu unterscheiden, ob jede der beiden Gruppen (Arbeiter oder Angestellte) die Voraussetzung für die Errichtung eines Betriebsrates erfüllt oder nicht. Die Voraussetzung für die Bildung von Organen im Betrieb ist die Beschäftigung von mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Einrichtung der Vertrauensmänner wird nicht übernommen.

Teilversammlungen sollen dann möglich sein, wenn wegen der Eigenart des Betriebes eine Vollversammlung der Arbeitnehmer nicht durchgeführt werden kann.

Die Einberufung der Betriebs- (Gruppen-) versammlung wird für den Fall, daß kein Betriebsrat besteht oder dieser nicht funktionsfähig ist, besonders geregelt.

Um die Arbeit des Betriebsrates durch Aktivierung der Ausschüsse effektiver zu gestalten und die Verbindung zu den Arbeitnehmern in den größeren Betrieben zu verbessern, wird die Zahl der Betriebsratsmitglieder erhöht. In Betrieben mit mehr als 1000 Arbeitnehmern erhöht sich für je weitere 300 Arbeitnehmer die Zahl der Betriebsratsmitglieder um ein Mitglied.

Eine Änderung haben die Bestimmungen über die Berufung des Wahlvorstandes erfahren. Auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen Gewerkschaft oder der Kammer der Arbeitnehmer können als Mitglieder berufen werden. Eine Bestellung des Wahlvorstandes durch das Einigungsamt über Antrag soll die Vorbereitung und Durchführung von Betriebsratswahlen sicherstellen.

Der Kreis der zur Anfechtung von Betriebsratswahlen Berechtigten wird erweitert. Mangelhafte Wahlen können, soweit das Wahlergebnis beeinflußt wurde, nunmehr auch von den zuständigen Gewerkschaften und der Kammer der Arbeitnehmer, unzulässige Wahlen auch von der zuständigen Berufsvereinigung und Kammer des Betriebsinhabers angefochten werden.

Die Fortführung der laufenden Geschäfte durch den früheren Betriebsrat bis zur Konstituierung des neugewählten Betriebsrates im Falle der Wahlanfechtung wird geregelt.

Neu ist die Fortsetzung der Tätigkeit durch den früheren Betriebsrat, wenn ein eingeschränkter oder stillgelegter Betrieb wiederaufgenommen wird.

Als neues Organ der Arbeitnehmerschaft in den Betrieben wird der Betriebsausschuß institutionalisiert, dem große Bedeutung zukommt, da der Entwurf auch in kleinen Betrieben getrennte Betriebsräte für Arbeiter und Angestellte vorsieht. Trotz der grundsätzlich getrennten Wahrnehmung der Aufgaben durch den einzelnen Betriebsrat ist der Entwurf, dem geltenden Recht folgend, bestrebt, die gemeinsame Durchführung von Angelegenheiten, die die Interessen beider Gruppen berühren, weitgehendst zu ermöglichen. Diesem Ziel soll der Betriebsausschuß dienen.

Der Bestellungsvorgang der Mitglieder des Zentralbetriebsrates wird durch die vorgesehene Gewichtung der Stimmen neu gestaltet. Die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage vorzusehen, war nötig, da das geltende Recht keine Vorsorge für die Deckung des Aufwandes dieses Organs und seiner Mitglieder kennt.

Besondere Beachtung hat im Entwurf der Aufbau und die Gliederung der Befugnisse der Arbeitnehmerschaft im 3. Hauptstück des III. Teiles gefunden. Bei Anordnung der Befugnisse der Arbeitnehmerschaft ist der Entwurf der auch im deutschen Betriebsverfassungsrecht beobachteten Systematik gefolgt und hat die Befugnisse zunächst nach sachlichen Gesichtspunkten in allgemeine, soziale, personelle und wirtschaftliche Befugnisse gegliedert. Da in einer Reihe von Berechtigungen das Bestehen und der Inhalt von Betriebsvereinbarungen für den Umfang der personellen Mitwirkungsrechte bestimmend ist, sind die sozialen Mitwirkungsrechte vor den personellen gereiht. Innerhalb der einzelnen Gruppen von Befugnissen wurde eine Reihung nach der Intensität der Mitwirkung angestrebt. Vorangestellt sind das Recht auf Überwachung und auf Intervention, die nach der herkömmlichen Systematik nicht den Mitwirkungsrechten zugeordnet werden, das allgemeine Recht auf Information, das Beratungsrecht sowie die Berechtigung zur Errichtung und alleinigen Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmer. Auch dieses zuletzt genannte Recht, von der Lehre als ein „Alleinbestimmungsrecht" bezeichnet, muß ausdrücklich normiert werden, weil die Arbeitnehmerschaft als Trägerin der betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse schon mangels Vermögensfähigkeit nicht „Juristische Person" ist, sondern — wie nach geltendem Recht — nur Teilrechtsfähigkeit im

Umfange der ihr vom Gesetz ausdrücklich eingeräumten Befugnisse haben soll. Diese Rechte stehen der Arbeitnehmerschaft im wesentlichen schon bisher zu, sie wurden zum Teil in der Novelle zum Betriebsrätegesetz 1971, BGBl. Nr. 319, konkreter gefaßt und nunmehr ausgestaltet.

Die Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen ist vom Fehlen entsprechender kollektivvertraglicher Regelungen abhängig und weitgezogen. Der Abschluß von Betriebsvereinbarungen kann zum Teil über Antrag erzwungen werden, zum Teil ist er Gegenstand freier Übereinkunft zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat. Sowohl im Bereich der erzwingbaren wie auch der nicht erzwingbaren Betriebsvereinbarungen wird der im geltenden Recht vorgesehene Mitbestimmungskatalog näher ausgeführt und erweitert. Die Entscheidung des Einigungsamtes im Falle der Nichteinigung ersetzt die Einigung und gilt als Betriebsvereinbarung. Den sozialen Mitwirkungsrechten ordnet der Entwurf auch das Recht des Betriebsrates auf Anfechtung gewisser Maßnahmen des Betriebsinhabers zu, welche die Arbeitnehmerschaft generell berühren, so bei Auflösung betrieblicher Wohlfahrts-, Schulungs- und Bildungseinrichtungen.

Auch im personellen und wirtschaftlichen Bereich sind die besonderen Informationsrechte den Mitwirkungsrechten höherer Intensität vorangestellt.

Im Bereich der Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten sind folgende Neuerungen von besonderer Bedeutung:

Durch erzwingbare Betriebsvereinbarungen können Maßnahmen zur Vermeidung von für die Arbeitnehmer nachteiligen Folgen bei Betriebsänderungen getroffen werden. Diese Befugnis zur Erstellung eines Sozialplanes steht in einem engen Konnex zu dem Nachteilsausgleich, der durch die Staatliche Wirtschaftskommission verbindlich festgelegt werden kann, wenn der Betriebsinhaber die Vorschläge der Staatlichen Wirtschaftskommission nicht beachtet.

Fragen der Sicherheit des Arbeitsplatzes, der Vorbeugung gegen berufliche Erkrankungen und der humangerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen werden zusehends mehr Beachtung geschenkt. Schon im Planungsstadium sollen die Interessen der Arbeitnehmer wahrgenommen und die Auswirkungen auf den Arbeitsverlauf abgeschätzt werden.

Die Aufstellung von Einstellungsrichtlinien gewinnt insbesondere in Großbetrieben eine besondere Bedeutung und stellt eine wirksame Ergänzung der personellen Mitbestimmung dar. Dies trifft auch auf Richtlinien für die Vergabe von Werkswohnungen und für die Vornahme von Beförderungen zu.

Als Angelegenheiten, in denen fakultative Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können, sind insbesondere die Aufstellung von Grundsätzen des betrieblichen Vorschlagswesens und die Einführung von Systemen der Gewinnbeteiligung hervorzuheben.

Im Bereich der personellen Angelegenheiten werden die Rechte des Betriebsrates ebenfalls erweitert. Vorangestellt werden die spezifischen Informationsrechte über das personelle Geschehen im Betrieb. Die Mitwirkung in personellen Angelegenheiten bezieht sich auf Einzelmaßnahmen des Arbeitgebers und betrifft die Einstellung, Versetzung, Beförderung, Kündigung und Entlassung von Arbeitnehmern, die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und die Vergabe von Werkswohnungen. Hiebei darf bei einem Teil der personellen Angelegenheiten nicht übersehen werden, daß die Mitwirkung bereits im Vorfeld der personellen Angelegenheiten einsetzt. Es geht hier um die Aufstellung von Richtlinien für die Einstellung, die Vergabe von Werkswohnungen, die Ausschreibung und Besetzung von Arbeitsplätzen sowie für die Versetzung und Beförderung von Arbeitnehmern; auch Maßnahmen der Personalplanung, die zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat vereinbart werden müssen, gehören hierher. Der Entwurf verweist diese Vereinbarungen in den Bereich der sozialen Angelegenheiten und beläßt nur die rehtsgeschäftliche Begründung, Veränderung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bei den personellen Angelegenheiten. Die rechtstechnische Ausgestaltung der einzelnen Beteiligungsrechte des Betriebsrates in personellen Angelegenheiten ist unterschiedlich. Der Entwurf unterscheidet zwischen Einspruchs- bzw. Anfechtungsrechten einerseits und Mitbestimmungsrechten, die in die Form des positiven Konsensprinzips gekleidet sind. Zu den ersteren gehören z. B. die Anfechtung der Einstellung oder Beförderung, zu den letzteren die Zustimmung zur Versetzung oder zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme.

Im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten verstärkt der Entwurf das Informationsrecht, indem der Katalog der demonstrativ aufgezählten Fälle von Betriebsänderungen, von denen der Betriebsrat rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist, ergänzt wird. Die Mitwirkung im Aufsichtsrat entspricht im wesentlichen der Konzeption der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Betriebsrätegesetz geändert wird (BRG-Novelle 1972, 601 d. B. zu den stenographischen Protokollen XIII. GP.).

Wie nach geltendem Recht soll es den Betriebsräten größerer Unternehmungen — nun bereits mit mehr als 200 Arbeitnehmern — möglich sein, Einspruch gegen die Wirtschaftsführung des Unternehmens zu erheben. Anlaß für den Einspruch sollen Betriebsänderungen und sonstige Maßnahmen, die ohne Berücksichtigung der vom Betriebsrat erstatteten Vorschläge getroffen werden, sein. Vor der Anrufung der Staatlichen Wirtschaftskommission, die geänderte Funktionen zugewiesen erhält, kann über Antrag eines der Streitteile eine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzte Schlichtungskommission (Branchenkommission) zwischen den Streitteilen vermitteln. Ein Schiedsspruch kann allerdings nur dann gefällt werden, wenn sich beide Streitteile diesem vorher unterwerfen.

Kommt eine Einigung oder ein Schiedsspruch nicht zustande, kann jeder der Streitteile die Staatliche Wirtschaftskommission anrufen. Diese hat zu vermitteln und Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten. Weiters ist es Aufgabe der Kommission, das Vorliegen von Gründen für den Einspruch gegen die Wirtschaftsführung festzustellen. Diese Gründe führt der Entwurf erschöpfend an. Es geht hier um die Frage der Vermeidbarkeit von Maßnahmen des Betriebsinhabers, weiters um den Ersatz von Maßnahmen des Betriebsinhabers durch andere mit geringeren Auswirkungen im sozialen Bereich und schließlich um die Vermeidung von Maßnahmen unter gleichzeitiger Übernahme von Nachteilen, die im Verhältnis von Betriebsinhaber und Arbeitnehmerschaft gesehen werden müssen.

Dem Betriebsinhaber werden keine Maßnahmen aufgetragen, die als Eingriffe in die Betriebsführung unter Zugrundelegung eines bestimmten umfassenden gesamtwirtschaftlichen Ordnungsaspektes angesehen werden könnten. Er kann, ohne korrigiert zu werden, auf den als strittig angesehenen Maßnahmen beharren. Ihre nachteiligen Folgen muß er jedoch in Kauf nehmen, denn bei Entscheidung über die in der Folge sich ergebenden Streitigkeiten haben die damit befaßten Behörden so zu entscheiden, als hätte der Betriebsinhaber die strittige Maßnahme nicht gesetzt. Durch diese vom Entwurf vorgeschlagene Konstruktion soll der Staatlichen Wirtschaftskommission in einer der österreichischen Rechtsordnung adäquaten Weise die bisher fehlende Wirksamkeit verliehen werden. Dieses Modell der betrieblichen wirtschaftlichen Mitbestimmung sucht der österreichischen Betriebs- und Wirtschaftsstruktur besonders Rechnung zu tragen und wurde von der Kommission dem Bundesministerium zur Verwirklichung empfohlen.

In Kleinbetrieben, in denen im Durchschnitt des Jahres nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kommen den dort bestellten Betriebsräten bestimmte Mitwirkungsrechte in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht zu.

Die Bestimmungen über die Jugendvertretung wurden unverändert dem Bundesgesetz vom Juli 1972 über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz) entnommen.

Die Vorschriften des IV. Teiles enthalten Regelungen über die Verwaltungsbehörden, die primär zur Entscheidung über Regelungs- und Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Arbeitsverfassung ergeben können, zuständig sind. Das 2. Hauptstück dieses Teiles umschreibt die Zuständigkeit der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes, soweit sie sich aus dem Entwurf ergibt.

Der V. Teil sieht die notwendigen Schluß- und Übergangsbestimmungen vor.

Forschungsaufträge und Formulierungsvorschläge

Im Jahre 1972 wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung das über Anregung der Kodifikationskommission an Professor Dipl.-Ing. Ludwig Weber vergebene Gutachten über „Die praktisch vorkommenden Lohnformen mit einer sichtbaren Leistungskomponente“ zur Verfügung gestellt. Ein Formulierungsentwurf betreffend das Berufsverbänderecht, Arbeitskampfrecht und Schlichtungsrecht wurde von Professor Dr. Rudolf Strasser erstattet.

Arbeitsvertragsrecht

Das Bundesgesetz vom Oktober 1972 betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BArbUG 1972) trat am 1. Jänner 1973 an die Stelle des bisherigen Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957. Das neue Gesetz hält an den Grundsätzen des früheren Gesetzes fest, wodurch es möglich ist, auch den Arbeitnehmern in der Bauwirtschaft unabhängig von der Saisonbeschäftigung regelmäßig einen Naturalurlaub zu gewährleisten. Es sieht einerseits eine Reihe von Leistungsverbesserungen und anderseits ein modernen Anforderungen entsprechendes Verfahren über die Vorschreibung und die Entrichtung der Zuschläge sowie über die Berechnung und die Auszahlung der Urlaubsentgelte vor. Dazu zählt vor allem die Milderung der Diskrepanz zwischen dem Arbeitslohn auf der Ist-Lohn-Basis und dem Urlaubsentgelt auf der Basis des kollektivvertraglichen Lohnes durch Festlegung des um 20% erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes als neue Berechnungsgrundlage. Auf verfahrensrechtlichem Gebiet wurden die seit 1966 mit der Umstellung vom System der Klebung von Urlaubsmarken auf die Einhebung von Zuschlagsleistungen der Arbeitgeber unter Verwendung einer EDV-Anlage gewonnenen Erfahrungen verwertet. Schließlich wurden die bisher im wesentlichen im Verordnungswege geregelten Vorschriften über die Urlaubskasse aus verfassungsrechtlichen Gründen im Gesetz verankert.

Durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Dezember 1972 wurde der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu entrichten ist, festgelegt.

Mit der Novelle zum Wohnungsbeihilfengesetz vom Dezember 1972 wurden die Änderungen vorgenommen, die auf Grund der 29. ASVG-Novelle mit Rücksicht auf die Auflassung der bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen bestehenden zusätzlichen Pensionsversicherung, der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage der Krankenversicherung, der Aufhebung des Gesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und bezüglich der Beitragsüberschüsse notwendig waren.

Arbeitnehmerschutz

Persönlicher Teil

Die Novelle zum Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen vom Juni 1972 sieht unter Zugrundelegung wirtschaftlicher Erfordernisse und

unter Berücksichtigung von Wünschen der Interessenverbände weitere Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit der Frauen vor. Sie enthält überdies Bestimmungen zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Vorschriften und zur Vereinfachung der Durchführung des Gesetzes.

Bei der Erweiterung des Katalogs der Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot wurde auf die Bestimmungen des von Österreich ratifizierten Übereinkommens (Nr. 89), BGBl. Nr. 229/1950, Bedacht genommen. Insbesondere wurden für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen, für das Reinigungs- und Aufsichtspersonal in Betrieben des Reinigungsgewerbes und für das betriebszugehörige Reinigungspersonal sowie für Arbeitnehmerinnen in Betrieben mit großer Hitzebelastung und für Arbeitnehmerinnen, die bei der Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder für den Marktverkehr tätig sind, weitere Ausnahmen geschaffen. In diesem Zusammenhang wurde die im Gesetz bereits enthaltene Verpflichtung des Arbeitgebers, erforderlichenfalls für eine Transportmöglichkeit zu sorgen, die ein sicheres Erreichen des Betriebes bzw. der Wohnung gewährleistet, ausgedehnt. Die Angleichungen an das Arbeitszeitgesetz beziehen sich auf die Ruhepausen, die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausnahmen, die Befristung von Ausnahmen sowie auf die Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate.

Im Rahmen der auf Grund des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes von den Krankenkassen durchgeführten ärztlichen Untersuchungen Jugendlicher wurden im Jahre 1972 144.767 Jugendliche untersucht. Gegenüber 75 Jugendlichen im Jahre 1971 ergaben sich im Berichtsjahr bei 52 Jugendlichen ernste Bedenken gegen die weitere Ausübung des bisherigen Berufes. In diesen Fällen wurden Maßnahmen zur Überstellung dieser Jugendlichen in andere Berufe eingeleitet. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat den Krankenversicherungsträgern als Vergütung für die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Untersuchungskosten (50%iger Kostenanteil des Bundes) einen Betrag von rund 8 Millionen S überwiesen.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden von den Entgeltberechnern der Heimarbeitskommissionen im Berichtszeitraum 960 Arbeitsstücke auf die Richtigkeit des Entgelts überprüft und zu diesem Zweck 1339 Erhebungen durchgeführt. In 10 Fällen war zur Feststellung des gebührenden Entgelts die Durchführung von Verfahren bei den Entgeltsberechnungsausschüssen der Heimarbeitskommissionen notwendig. Über Berufungen gegen zwei dieser Feststellungen hatte die Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entscheiden.

Betriebsverfassungsrecht

Mit Bundesgesetz vom Juli 1972 (Jugendvertrauensrätegesetz — JVRG) wurden eigene betriebliche Jugendvertretungen geschaffen. Dieses Gesetz gewährleistet das Mitspracherecht der jugendlichen Arbeitnehmer in allen die Jugendlichen berührenden Fragen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat. Es bereitet die Jugendlichen auch darauf vor, in den Betrieben im Rahmen der Betriebsverfassung tätig zu werden und die entsprechende Verantwortung zu übernehmen. Wenngleich das Jugendvertrauensrätegesetz grundsätzlich vom Gedanken ausgeht, daß die allgemeinen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer weiterhin in erster Linie von der Betriebsvertretung vertreten werden, so überträgt das Gesetz den Jugendvertrauensräten in einigen nicht unwesentlichen Belangen eigenständige Aufgaben und Befugnisse, welche geeignet erscheinen, die Initiative der Jugend zur aktiven Mitbestimmung zu fördern.

Dazu zählt vor allem das Recht des Jugendvertrauensrates, die Einhaltung der für das Arbeitsverhältnis jugendlicher Arbeitnehmer geltenden Vorschriften zu überwachen und über wahrgenommene Mängel der Betriebsvertretung, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer eingerichteten Stellen (Arbeitsinspektorat und Aufsichtsbehörden, die bei Bundes- und Landesdienststellen eingerichtet sind, Jugendschutzstelle der zuständigen Arbeiterkammer) Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken. Hervorzuheben ist auch das Recht des Jugendvertrauensrates, bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes betreffen, bei der Betriebsvertretung und, sofern eine solche nicht besteht, beim Betriebsinhaber entsprechende Maßnahmen zu beantragen und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken. Der Jugendvertrauensrat hat auch das Recht, Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer zu erstatten. Jugendvertrauensräte können in allen Betrieben gewählt werden, die mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren beschäftigen. Wahlberechtigt ist jeder jugendliche Arbeitnehmer, der das 18. Lebensjahr am Tag der Wahlausschreibung noch nicht vollendet hat. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Jugendvertrauensräte genießen wie Betriebsräte einen Kündigungsschutz und haben ein Recht auf Information und Bildungsfreistellung.

In Ausführung dieses Gesetzes erließ der Bundesminister für soziale Verwaltung die Verordnung über die Wahl der betrieblichen Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrats-Wahlordnung — JVRWO) im Dezember 1972 und die Verordnung über die Geschäftsführung der betrieblichen Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrats-Geschäftsordnung — JVRGO).

Im Berichtsjahr ist auch der Entwurf einer Novelle zum Betriebsrätegesetz ausgearbeitet worden. Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden, unabhängig von der Zahl der von den Kapitaleignern bestellten Aufsichtsratsmitglieder, zwei Arbeitnehmervertreter in die Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsandt. Im Sinne einer ver-

stärkten Beteiligung der Arbeitnehmer an den Vorgängen im Unternehmen sieht die Regierungsvorlage die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vor. Da die größere Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat es ermöglicht, die Interessen der einzelnen Gruppen besser als bisher zu vertreten, erschien es auch notwendig, die schon seit längerer Zeit beabsichtigte Änderung der Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates durchzuführen und eine Gewichtung der Stimmen vorzusehen. Dieser Entwurf wurde im Hinblick auf den gleichzeitig ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung vorläufig im Nationalrat nicht weiter behandelt.

Kollektive Rechtsgestaltung

Die Tätigkeit der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gebiet der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen findet besonders in Kollektivverträgen und jene der Arbeitgeber und der Betriebsvertretungen in Betriebsvereinbarungen ihren Niederschlag.

Entsprechend den Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes wurden im Jahre 1972 bei dem für die Hinterlegung von Kollektivverträgen zuständigen Einigungsamt Wien 615 Kollektivverträge hinterlegt. Darunter befanden sich 43 Betriebsvereinbarungen gemäß § 2 Abs. 2 des Kollektivvertragsgesetzes, denen die Wirkung eines Kollektivvertrages zukommt. Mit diesen Gesamtvereinbarungen wird fast zur Gänze die kollektive Lohngestaltung von den Sozialpartnern vorgenommen. Viele dieser Verträge enthalten auch spezifisch arbeitsrechtliche Bestimmungen und tragen zur Fortbildung des Arbeitsrechtes im Wege sozialer Autonomie bei.

Nach der Kollektivvertragsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, abgedruckt in den Statistischen Nachrichten, Jahrgang 1973, Heft Nr. 9, Seite 609 ff standen Ende des Jahres 1972 in Österreich insgesamt 1655 Gesamtvereinbarungen in Geltung.

Über Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften wurden durch das Obereinigungsamt drei Satzungen festgesetzt. Die Einigungsämter beschlossen im Jahre 1972 keine Satzungen.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften der Arbeitnehmer wurden im Berichtsjahr 31 Mindestlohntarife von den Einigungsämtern erlassen. Die Zahl der mit Ende des Jahres 1972 in Geltung gestandenen Mindestlohntarife betrug 52.

Wie bereits im Berichtsjahr 1971 bekanntgegeben, wurde beim Obereinigungsamt ein Antrag auf Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gestellt. Dieser Antrag wurde im Jahre 1972 durch die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an den Verband österreichischer Festspiele erledigt. Drei kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen haben an das Obereinigungsamt Anträge auf Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gestellt. Diese Anträge konnten im Berichtsjahr nicht mehr erledigt werden.

Im Jahre 1972 wurde ein Antrag auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung an das Obereinigungsamt gestellt, der im Berichtsjahr nicht erledigt werden konnte.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte im Berichtsjahr 252 Fälle im Zusammenhang mit dem Betriebsrätegesetz, 74 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 10 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz (siehe auch Anhang 1, Seite 155).

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden fünf Heimarbeitsgesamtverträge abgeschlossen und bei den Heimarbeitskommissionen hinterlegt. Seit 1955 wurden insgesamt 130 Heimarbeitsgesamtverträge bei den Heimarbeitskommissionen hinterlegt. Ende 1972 standen davon 39 Gesamtverträge in Geltung.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Das Ausmaß der Frauenbeschäftigung hat infolge der auch im Jahre 1972 anhaltenden günstigen Arbeitsmarktlage weiter zugenommen. Im Durchschnitt standen 936.328 Frauen im Arbeitsprozeß, d. s. um 26.275 mehr als 1971. Der absolute Zuwachs ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 1457 Frauen geringer gewesen (Zuwachs 1971: 27.732), während er bei den männlichen Arbeitskräften 1972 31.585 betragen hat, d. s. um 6346 weniger als 1971.

Die Zunahme der unselbständig beschäftigten Frauen führte auch zu einem Ansteigen des Anteiles der weiblichen Arbeitskräfte am Gesamtbeschäftigtenstand von 37·1% im Jahre 1971 auf 37·3% im Berichtsjahr.

Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	%
1950.....	1,941.257	1,306.298	634.959	32·7
1960.....	2,281.915	1,465.888	816.027	35·8
1965.....	2,381.467	1,500.233	881.234	37·0
1970.....	2,389.195	1,506.874	882.321	36·9
1971.....	2,454.858	1,544.805	910.053	37·1
1972.....	2,512.718	1,576.390	936.328	37·3

In regionaler Hinsicht weist die Frauenbeschäftigung bemerkenswerte Unterschiede auf. In allen neun Bundesländern ist im Berichtsjahr ein Zuwachs an weiblichen Arbeitskräften festzustellen. Der höchste Zuwachs entfällt mit 5239 Frauen auf Niederösterreich, gefolgt von Wien mit 4679 und Oberösterreich mit 4607 Frauen.

Betrachtet man dagegen die Aufgliederung nach Arbeiterinnen und Angestellten, so hat die Zunahme bei der Kategorie der Arbeiterinnen insgesamt 500 und bei den Angestellten 25.775 betragen, d. h. auf die Arbeiterinnen entfällt weniger als 2% vom absoluten Zuwachs an weiblichen Arbeitskräften.

Diese Tatsache macht die für die Industriegesellschaft charakteristische strukturelle Umschichtung immer deutlicher.

Am höchsten ist der Anstieg bei den Angestellten in Wien mit 6.750 Frauen, denen ein Rückgang an Arbeiterinnen mit 2071 gegenübersteht. Durch diesen anhaltenden Trend beträgt der Anteil der Angestellten an unselbständig beschäftigten Frauen in Wien nunmehr 55·3% (1971: 54·0%) und stellt somit den höchsten von Österreich dar. Während die Anteile der Angestellten in den Bundesländern Salzburg (48·6%), Kärnten (47·9%) und Steiermark (49·6%) annähernd dem Bundesdurchschnitt von 48·6% entsprechen, weisen das Burgenland und Vorarlberg mit 36·3 bzw. 34·1% die niedrigsten Prozentsätze von Angestellten an den unselbständig beschäftigten Frauen auf.

Unselbständig beschäftigte Frauen

Jahr	Jahresdurchschnitt insgesamt	Arbeiterinnen	%	Angestellte	%
1950.....	634.959	452.078	71·2	182.881	28·8
1960.....	816.027	511.888	62·7	304.139	37·3
1965.....	881.234	511.359	58·0	369.875	42·0
1970.....	882.321	476.786	54·0	405.535	46·0
1971.....	910.053	480.640	52·8	429.413	47·2
1972.....	936.328	481.140	51·4	455.188	48·6

Die strukturellen Umschichtungen lassen sich auch bei den Wirtschaftsklassen nachweisen. Vergleicht man das Jahr 1972 mit 1971, so ist der größte absolute Zuwachs an Frauen in der Wirtschaftsklasse „Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen" mit 10.589 weiblichen Arbeitskräften (+7·8%), gefolgt vom Handel mit 9372 (+6·3%), sodann in der Wirtschaftsklasse „Erzeugung und Verarbeitung von Metallen" mit 5222 Frauen (+6·0%) zu finden. Dagegen stand im Jahre 1971 die letztgenannte Wirtschaftsklasse mit einem absoluten Zuwachs von 6515 gegenüber dem Vorjahr an erster Stelle. Die höchste Zuwachsrate weist 1972 wie im Vorjahr die Wirtschaftsklasse „Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste" mit 12·7% (1971: +15·3%) auf. Ein weiterer Schwerpunkt liegt — wenn man von der für Frauen zahlenmäßig unbedeutenden und an zweiter Stelle der Zuwachsraten stehenden Wirtschaftsklasse „Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung" mit 10·7% absieht — in der für Angestellte bedeutsamen Wirtschaftsklasse „Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung (9·9%). Die stärkste Abnahme an weiblichen Arbeitskräften erfuhr die Wirtschaftsklasse „Haushaltung" mit einer absoluten Zahl von 1832 Frauen (—11·7%).

Auf dem Schulungssektor haben sich im Vergleich zum Vorjahr bei den Berufsabteilungen beachtliche Veränderungen ergeben, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Zahl der weiblichen Personen, für die Beihilfen nach dem AMFG bewilligt wurden (in einigen ausgewählten Berufsabteilungen bzw. -obergruppen)

Berufsabteilung bzw. -obergruppe	Berichtsjahr 1971	Berichtsjahr 1972	Perzentuelle Zunahme 1971—1972
Bekleidungshersteller.....	1.899	3.103	+63·4
Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufe	1.795	2.006	+11·8
Gesundheits- und Fürsorgeberufe; Sozialarbeiter	849	1.455	+71·4
Hotel- und Gastgewerbeberufe	630	865	+37·3
Metall- und Elektroberufe...	1.465	1.093	—25·4

Das Schwergewicht der mit Beihilfen nach dem AMFG geförderten Frauen lag bei den Bekleidungsherstellern mit 3103 gegenüber 1899 Schulungen im Vorjahr (+63·4%), sodann bei den Verwaltungs- und Büroberufen mit 2006 (+11·8%) und erfreulicherweise bei den Gesundheits- und Fürsorgeberufen mit 1455 Schulungen, bei denen 418 ein-, 315 nach- und 704 Frauen umgeschult wurden. Bei der Gliederung der Schulungsmaßnahmen nach kurs- oder lehrgangsmäßiger bzw. betrieblicher Schulung stehen die betrieblichen Schulungen der Bekleidungshersteller mit 2869 (68·3%) an erster Stelle, während für die Metall- und Elektroindustrie in Anpassung an den zurückgehenden Bedarf im Berichtsjahr weniger Frauen geschult wurden als im Vorjahr (1971: 1462, 1972: 1088). Bei den kurs- oder lehrgangsmäßigen Schulungen liegt erwartungsgemäß der größte Anteil bei den Büro- und Verwaltungsberufen mit 1959 Frauen (+12·1%), gefolgt von den Gesundheits- und Fürsorgeberufen mit 1431 Frauen (+69·3%).

Die seit dem Jahre 1971 von allen Landesarbeitsämtern veranstalteten Informationskurse, die Frauen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß nach längerer Unterbrechung eine Entscheidungshilfe bieten sollen, haben auch im Berichtsjahr großen Anklang gefunden und wurden von den Landesarbeitsämtern weiter intensiviert. Zweck dieser Kurse war, vor allem über den Wandel in der Beschäftigungsstruktur in Büro- und Verwaltungsberufen, Sozialberufen sowie über die regionale Bedarfssituation in Industrie und Gewerbe zu informieren.

Der Gewinnung zusätzlicher weiblicher Arbeitskräfte dienten verschiedene Werbemaßnahmen, wie z. B. die Auflage einer neuen Broschüre „Moderne Frauen im Beruf", Inserate, einschlägige Artikel in verschiedenen Zeitschriften u. ä. Diese Maßnahmen sollten die Frauen zur Inanspruchnahme der vom Arbeitsmarktservice angebotenen Hilfen, aber auch zu einer beruflichen Höherqualifizierung anregen.

Mit der beruflichen Höherqualifizierung weiblicher Arbeitskräfte hat sich auch der Ausschuß für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen im

Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik befaßt. Die im Vorjahr diskutierten Möglichkeiten der Ablegung einer Lehrabschlußprüfung für Erwachsene wurden für Arbeiterinnen aus der Elektro- und Metallbranche weiter verfolgt. Bei den Versuchen zur Werbung eines geeigneten und interessierten Personenkreises für den für Frauen mit Familienpflichten zweifellos schwierigen zweiten Bildungsweg zeigte es sich jedoch, daß bei der Einweisung in die für Männer und Frauen gemeinsam vorgesehenen Schulungskurse in Wien die bereits angemeldeten Frauen teils aus familiären, teils aus persönlichen Gründen von einer Weiterbildung letztlich Abstand nahmen.

Um die Vielschichtigkeit der das Leben der berufstätigen Frauen bestimmenden Faktoren näher zu kennen, wurden zur Klärung der spezifischen Zusammenhänge Forschungsaufträge an verschiedene Institutionen vergeben. So wurde z. B. der Schulungseffekt bei den mit Mitteln des AMFG kurs- oder lehrgangsmäßig geschulten Frauen durch eine repräsentative Befragung erhoben oder Sekundärauswertungen von empirischen Studien durchgeführt und eine Untersuchung über Bildungsreserven bei jugendlichen Industriearbeiterinnen in Angriff genommen.

Die in Untersuchungen erhärteten Erkenntnisse dienten als fundierte Sachinformation für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die auch in einer eigenen Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau ihren Niederschlag gefunden hat. Im 1. Heft mit dem Titel „Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung in Österreich; Mikrozensussondererhebung März 1969 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes" werden vor allem die Zusammenhänge zwischen Haushalts-, Betreuungs- und Berufspflichten der Frauen und die sich daraus ergebenden Probleme, wie die Dauer der Haushaltsarbeit, Hilfe bei der Haushaltsführung, bei der Betreuung der Kinder, Mithilfe des Gatten, Arbeitszeit der beschäftigten Frauen u. a. m. aufgezeigt. Das Heft 1/1972 wendet sich zwecks Weckung eines größeren Verständnisses für die Anliegen der Frauen in der Öffentlichkeit primär an meinungsbildende Personen und Institutionen.

Die Anliegen der Frauen wurden auch in Stellungnahmen zu verschiedenen internationalen Instrumenten wahrgenommen, so z. B. hinsichtlich der Resolution der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen über den Einfluß der Massenmedien auf die Bildung einer neuen Haltung in bezug auf die Rolle der Frau in der heutigen Gesellschaft oder zum Themenkreis über den Status der Frau im Zusammenhang mit Fragen der Familienplanung u. ä.

Alle diese Fragestellungen betreffen Probleme der Frauen auf weltweiter Ebene und liegen auch im Rahmen des Arbeitsprogramms der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen, an deren XXIV. Tagung (Frühjahr 1972) als österreichisches Mitglied die Leiterin der Abteilung „Frau — Soziale Stellung und Beruf" im Bundesministerium für soziale Verwaltung teilgenommen hat.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Allgemeines

Die zentrale Aufgabe, die das Arbeitsmarktförderungsgesetz (in der Folge als AMFG zitiert) an die Arbeitsmarktverwaltung stellt, besteht darin, zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik beizutragen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung stellt die Arbeitsmarktverwaltung eine Reihe von Dienstleistungen zur Verfügung, wie Informationen über den Arbeitsmarkt, Beratungs- und Vermittlungsdienste sowie umfassende Förderungsmaßnahmen. Dieses arbeitsmarktpolitische Instrumentarium muß entsprechend ausgestaltet sein, um den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes Rechnung tragen zu können. Die Arbeitsmarktverwaltung hat ihre Bemühungen in dieser Richtung fortgesetzt und ihre Kundendienste weiter verbessert. Sehr wesentlich hat dabei der Beirat für Arbeitsmarktpolitik mitgewirkt, in dem neben einer Reihe von Fachministerien die maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitergeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Durch die Neugliederung der Ausschüsse des Beirates — vor allem durch die Delegierung bestimmter Angelegenheiten an den Ausschuß I zur selbständigen Erledigung — konnte die Einschaltung dieses Organs intensiviert und zweckmäßiger gestaltet werden, sodaß alle arbeitsmarktpolitischen Fragen von größerer Bedeutung im Zusammenwirken mit den im Beirat vertretenen Stellen gelöst werden konnten. Im einzelnen sind folgende Ausschüsse eingerichtet:

1. Geschäftsführender Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik;

2. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung;

3. Fragen der Arbeitsmarktausbildung;

4. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen;

5. Vorbereitung der Anhörung des Beirates im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren bezüglich Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Die Arbeitsmarktpolitik mußte auch im Jahre 1972 den von einem anhaltend kräftigen Wachstum der Wirtschaft geprägten Bedürfnissen entsprechen. Ein arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm gab die Richtung für die zu ergreifenden Maßnahmen an. Demgemäß wurden besondere Aktivitäten entfaltet, um Arbeitskräfte insbesondere für den nichtlandwirtschaftlichen Bereich zu gewinnen, erwünschte Umschichtungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt zu fördern und die Saisonarbeitslosigkeit zu verringern. Die Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung, die nicht zuletzt auf die Intensivierung von Schulungsmaßnahmen gerichtet waren, dürften wesentlich zur Beschäftigungsexpansion beigetragen haben.

Obwohl auch die Zahl der Berufstätigen gegenüber 1971 zunahm — in den vergangenen Jahren war eine stete Verringerung zu verzeichnen —, ging der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung (Erwerbsquote) geringfügig zurück.

Erwerbsquote

	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote
	in 1000			in %
Volkszählung 1951	6.934	3.347	3.587	48·3
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47·6
Mikrozensus, Jahresdurchschnitt 1971	7.441	3.011	4.430	40·5
Mikrozensus, Jahresdurchschnitt 1972	7.487	3.028	4.459	40·4

Bedingt durch das weitere Ansteigen der nicht berufstätigen Bevölkerung entfielen auf 1000 Beschäftigte 1473 Nichtberufstätige, d. s. um 2 mehr als ein Jahr zuvor. Innerhalb der Gruppe der Berufstätigen nahm die Zahl der unselbständig Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr um rund 58.000 Personen bzw. 2·4% [1]) zu. Dieser Zuwachs ist zu einem großen Teil auf die Steigerung der Beschäftigung österreichischer Frauen zurückzuführen. Laut Mikrozensus 1972 stieg der Anteil der unselbständig Berufstätigen am Arbeitskräftepotential von 74·1% (1971) auf 75·3%.

[1]) Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Unselbständig Beschäftigte in Österreich 1972

	Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	1,576.390	+31.585	+ 2·0
weiblich	936.328	+26.275	+ 2·9
insgesamt	2,512.718	+57.860	+ 2·4
darunter Ausländer	186.465	+37.965	+25·6

Die Entwicklung der unselbständig Beschäftigten in den Bundesländern 1972 gestaltete sich im Vergleich zum Vorjahr unterschiedlich.

Der relativ stärkste Zuwachs an unselbständig Beschäftigten war in Vorarlberg, Salzburg und in Kärnten zu verzeichnen. Tirol, das 1971 noch den zweitstärksten Zuwachs an unselbständig Beschäftigten hatte, lag 1972 mit einer Zuwachsrate von 0·8% an letzter Stelle. Absolut am stärksten nahm die Zahl der unselbständig Beschäftigten in Niederösterreich (1971: Oberösterreich) zu.

Der Arbeitsmarkt in den Bundesländern 1972

	Unselbständig Beschäftigte			Vorgemerkte Arbeitslose		
	im Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		im Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
Wien	754.680	+ 7.683	+ 1·0	10.103	— 364	— 3·5
Niederösterreich	381.960	+11.662	+ 3·1	8.898	— 463	— 4·9
Steiermark	350.986	+ 4.891	+ 1·4	7.593	— 899	—10·6
Kärnten	160.864	+ 7.370	+ 4·8	6.071	— 408	— 6·3
Oberösterreich	390.830	+ 9.906	+ 2·6	7.299	— 167	— 2·2
Salzburg	147.529	+ 7.482	+ 5·3	2.092	— 119	— 5·4
Tirol	175.423	+ 1.345	+ 0·8	3.624	+ 3	+ 0·1
Vorarlberg	102.733	+ 5.976	+ 6·2	931	+ 47	+ 5·3
Burgenland	47.713	+ 1.545	+ 3·3	2.524	— 515	—16·9
ÖSTERREICH	2,512.718	+57.860	+ 2·4	49.135	— 2.885	— 5·5

	Unselbständig Beschäftigte und vorgemerkte Arbeitslose			offene Stellen		
	im Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		im Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
Wien	764.783	+ 7.319	+ 1·0	17.206	+ 755	+ 4·6
Niederösterreich	390.858	+11.199	+ 2·9	7.164	+ 719	+11·2
Steiermark	358.579	+ 3.992	+ 1·1	7.088	+ 755	+11·9
Kärnten	166.935	+ 6.962	+ 4·4	4.881	+ 1.710	+53·9
Oberösterreich	398.129	+ 9.739	+ 2·5	12.903	+ 1.101	+ 9·3
Salzburg	149.621	+ 7.363	+ 5·2	5.129	+ 765	+17·5
Tirol	179.047	+ 1.348	+ 0·8	3.921	— 327	— 7·7
Vorarlberg	103.664	+ 6.023	+ 6·2	2.618	+ 311	+13·5
Burgenland	50.237	+ 1.030	+ 2·1	1.088	+ 295	+37·2
ÖSTERREICH	2,561.853	+54.975	+ 2·2	61.998	+ 6.084	+10·9

1972 hatte Vorarlberg den mit Abstand stärksten relativen Zuwachs an unselbständig Beschäftigten, die vor allem von der Fremdenverkehrs- und Bauwirtschaft aufgenommen worden sein dürften. Die ausländischen Arbeitskräfte trugen — im Gegensatz zum Vorjahr — zu dieser Expansion nur wenig bei; ihre Zahl wuchs unterdurchschnittlich. Die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen nahm zwar in Vorarlberg als einzigem Bundesland zu, dennoch lag hier weiterhin die niedrigste Arbeitslosenrate Österreichs vor.

Bemerkenswert kräftig stieg die Zahl der unselbständig Beschäftigten auch in Salzburg und Kärnten. In beiden Bundesländern wuchs die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte besonders stark, doch dürfte in Salzburg auch die Abschwächung des Abwanderungstrends in die BRD wirksam geworden sein. In Kärnten war das Angebot an offenen Stellen erheblich höher als im Vorjahr; offenbar gingen hier neben neugegründeten Industriebetrieben vor allem von der Bauwirtschaft starke Nachfrageimpulse auf den Arbeitsmarkt aus.

Im Burgenland, in Niederösterreich und Oberösterreich nahm die Zahl der unselbständig Beschäftigten ebenfalls überdurchschnittlich zu. Im Burgenland war die Steigerung überwiegend durch die Aktivierung von Arbeitskräftereserven am weiblichen Sektor bewirkt worden, während in Niederösterreich und Oberösterreich vor allem die Zahl der unselbständig beschäftigten Männer (insbesondere die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte) gestiegen ist. Die Arbeitslosenrate verringerte sich im Burgenland relativ stark, blieb aber trotzdem noch die höchste Österreichs.

Einen unterdurchschnittlichen Zuwachs an unselbständig Beschäftigten zeigten Steiermark und Wien, was in der Steiermark mehr von der Arbeitskräftenachfrage, in Wien aber mehr vom Arbeitskräfteangebot her begründet sein dürfte. Trotzdem waren in der Steiermark erheblich weniger Arbeitslose vorgemerkt als im Vorjahr. In beiden Bundesländern wurden bedeutend mehr ausländische Arbeitskräfte als im Vorjahr beschäftigt, wobei in Wien der Ausländerzustrom den Rückgang der inländischen unselbständig Beschäftigten zu kompensieren hatte.

In Tirol stagnierte die Zahl der unselbständig Beschäftigten auf dem Vorjahresniveau, auch die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen blieb ungefähr konstant. Dies dürfte auf eine etwas schwächere Entwicklung in der Industrie sowie der Bauwirtschaft (Auslaufen von Großprojekten) zurückzuführen sein.

Arbeitsmarktinformation

Eine grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind Informationen über den Arbeitsmarkt. Das bedeutet, daß sich die Arbeitsmarktverwaltung einerseits über Gegebenheiten und Erfordernisse des Arbeitsmarktes zu orientieren hat, um dann anderseits durch Beratungen, Publikationen und andere Dienstleistungen dem Ratsuchenden zu einer ihm und der Wirtschaft angemessenen Beschäftigung zu verhelfen. Zu diesem Zweck hat das Arbeitsmarktförderungsgesetz der Arbeitsmarktverwaltung eine Reihe von Aufträgen erteilt, die dieser Zielsetzung entsprechen. Dazu gehören vor allem die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung.

Der richtige und zielorientierte Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums ist nur dann möglich, wenn eine wissenschaftlich fundierte Arbeitsmarktforschung die Grundlagen dafür schafft. Der Gesetzgeber hat daher im AMFG die Arbeitsmarktverwaltung zur Erstellung von Arbeitsmarktprognosen und -analysen verpflichtet.

Aufgabe der Arbeitsmarktforschung ist es, die Struktur und die Entwicklung von Angebot und Bedarf an Arbeitskräften in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu untersuchen sowie die dafür relevanten Bestimmungsgründe und Zusammenhänge zu erfassen. Eine der wichtigsten Aufgaben der angewandten Arbeitsmarktforschung besteht darin, der Arbeitsmarktverwaltung Forschungsergebnisse zu liefern, die soweit differenziert sind, daß daraus Ansatzpunkte und Entscheidungshilfen für den Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ableitbar sind. Seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurden in diesem Zusammenhang im Jahre 1972 eine Reihe von Bemühungen zur Verbesserung der Aussagekraft der kurzfristigen Arbeitsmarktanalyse auf Grund der Betriebsbefragungsaktion im Rahmen der Arbeitsmarktvorschau gesetzt. Im März 1972 wurde erstmals die vierteljährliche Befragung von Betrieben mit 14 und mehr Beschäftigten durchgeführt. Ferner wurde u. a., um die Auswertungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene zu verbessern, die Schichtung der Stichprobe unter besonderer Berücksichtigung der für die Bundesländer signifikanten Wirtschaftsklassen vorgenommen.

Um dem in § 1 Abs. 5 AMFG normierten Auftrag des Gesetzgebers zur Erstellung einer Gesamtanalyse, „die auch über langfristige Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht Aufschluß gibt", nachzukommen, wurde als erster Schritt dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung der Auftrag zur Erarbeitung einer längerfristigen Arbeitsmarktvorschau mit dem Zeithorizont 1980 erteilt. Darüber hinaus wurde im Jahre 1972 eine Reihe von Regionalstudien abgeschlossen. Hauptziel dieser Untersuchungen war es, Ansatzpunkte für den gezielten Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen — in erster Linie Aktivierung von stillen Arbeitskräftereserven und Aktivitäten am Sektor der Arbeitsmarktausbildung — zu finden.

Um der Arbeitsmarktverwaltung empirisch gesicherte Entscheidungsgrundlagen zu geben, wurden auf dem Sektor der Berufskunde verschiedene Projekte in Angriff genommen. Zunächst wurde das Institut für empirische Sozialforschung (IFES) und das Österreichische Institut für Berufsforschung (vormals Institut für berufspädagogische Forschung und Entwicklung) mit der Durchführung einer Studie über kaufmännische Lehrberufe beauftragt. Diese Studie wurde in Form einer Untersuchung über

Absolventen von kaufmännischen Lehrberufen, die im Schuljahr 1967/68 die Berufsschule im 3. Schuljahr besuchten, hinsichtlich ihrer nunmehr ausgeübten Berufstätigkeit durch eine Befragung mittels Fragebogen durchgeführt.

Im weiteren Verlauf der Studie ist eine qualitative Analyse von qualifizierten Berufsträgern in Form von Expertengesprächen vorgesehen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Teiluntersuchungen sollen Berufsbilder für die einzelnen kaufmännischen Lehrberufe erstellt werden.

Ebenso wurden berufskundliche Unterlagen über akademische Berufe vorbereitet sowie Untersuchungen über Absolventen und vorzeitige Abgänger von berufsbildenden höheren Schulen durchgeführt, die Material für eine berufsaufklärende Publikation liefern sollen. Mit Hilfe der Ergebnisse dieser Untersuchungen soll die Arbeit der Berufsberatung erleichtert werden.

Dementsprechend ist die Berufsberatung bestrebt, die Ergebnisse der Berufsforschung auszuwerten und anzuwenden. Zur berufskundlichen Information wurde auf dieser Basis ein Berufslexikon vorbereitet; auch wurden Wandkalender, Berufsbilder, berufskundliche Broschüren und Artikelserien erstellt. Dieses Informationsmaterial wird hauptsächlich in den Schulentlaßjahrgängen verteilt und in Zusammenhang damit auch auf seine Eignung geprüft.

Neben der Bereitstellung von schriftlichen Informationsmaterialien erfolgte die Berufsaufklärung auch durch Information in Presse, Hörfunk und Fernsehen; in den Schulen wurde die berufsaufklärende Unterrichtung vorgenommen sowie die Ergänzung des berufsorientierenden Unterrichts im Polytechnischen Lehrgang und die Mitwirkung bei generellen Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung im Polytrechnischen Lehrgang. Ferner wurden Schulvorträge und Elternabende sowie berufskundliche Vortragsreihen abgehalten. Weiters wurde die Berufsaufklärung und individuelle Beratung intensiviert und vor allem die Berufsberatung für Erwachsene ausgebaut.

Eine wichtige Voraussetzung für den wirksamen Einsatz der berufsorientierten Beratungsdienste, nämlich die Kooperation zwischen Bildungsberatung, Studienberatung und Berufsberatung, wurde in Gesprächen zwischen den zuständigen Bundesministerien eingeleitet.

1972 wurden in Österreich insgesamt 74.865 Jugendliche (ohne Maturanten der höheren Schulen) von Berufsberatern der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter beraten; es handelte sich hiebei um 41.220 männliche und 33.645 weibliche Jugendliche. Von den Beratenen äußerten 47.558 (63·5%), und zwar 31.008 (65·2%) männliche und 16.550 (34·8%) weibliche Jugendliche die Absicht, eine Lehrstelle oder einen sonstigen Ausbildungsplatz anzutreten. Weitere 8860 (11·8%) Jugendliche, darunter 7081 (79·9%) weibliche Jugendliche, äußerten den Wunsch, ohne vorherige Berufsausbildung in das Berufsleben einzutreten; 6803 Jugendliche (9·1%) beabsichtigten eine weitere schulische Ausbildung, 1654 (2·2%) eine Ausbildung in Fachkursen bzw. Berufsvorbereitungs- und Berufserprobungskursen; 5228 (7·0%) der Beratenen wollten in der elterlichen Landwirtschaft, im elterlichen Gewerbebetrieb oder im elterlichen Haushalt tätig sein, bei der überwiegenden Zahl, nämlich in 4551 Fällen, handelte es sich um Jugendliche, die die Mithilfe in der elterlichen Landwirtschaft anstrebten.

Bei der Berufsberatung für Maturanten, Studenten und Akademiker waren im Jahre 1972 11.780, u. zw. 6104 männliche und 5676 weibliche Ratsuchende gemeldet. Von den Gemeldeten wurden 9144 (77·6%), u. zw. 5054 männliche und 4090 weibliche, beraten. Von den Beratenen beabsichtigten 3392 (67·1%) der männlichen und 1737 (42·5%) der weiblichen Maturanten erst nach Absolvierung einer akademischen Ausbildung und 644 (12·7%) der männlichen und 1569 (38·4%) der weiblichen Maturanten nach einer postsekundären Ausbildung in das Berufsleben einzutreten. Ohne vorherige weitere Ausbildung wollen 399 (7·9%) der männlichen und 278 (6·8%) der weiblichen beratenen Maturanten in das Berufsleben eintreten.

An den Hochschulen wurden Sprechstunden der Berufsberatung für Maturanten, Studenten und Akademiker eingerichtet. Insgesamt 8357 erwachsene Personen nahmen eine Berufsberatung in Anspruch. Es handelte sich um 5688 männliche, darunter 995 Präsenzdiener, und 2669 weibliche Ratsuchende; von den Ratsuchenden waren 2365 männliche und 547 weibliche Behinderte. In 594 Teamberatungen wurden 2328 Personen beraten, darunter 2186 Behinderte.

Auf dem Sektor der Lehrstellenvermittlung erfolgten im Jahre 1972 25.830 Eintritte in Ausbildungsstellen; es handelte sich hiebei um 25.422 Lehrstelleneintritte, davon 16.976 männlich und 8446 weiblich, und um 408 Eintritte in sonstige Ausbildungsplätze, davon 132 männlich und 276 weiblich. Im Jahresdurchschnitt ergaben sich rechnungsmäßig 13.011 vorgemerkte Lehrstellensuchende für Ausbildungsstellen, u. zw. 12.820 vorgemerkte Lehrstellensuchende, 8318 männliche und 4502 weibliche, und 191 Vorgemerkte für sonstige Ausbildungsplätze, 116 männlich und 75 weibliche. Im Jahresdurchschnitt wurden 25.387 gemeldete offene Ausbildungsstellen gezählt, u. zw. 25.195 gemeldete offene Lehrstellen, 17.821 männlich und 7374 weiblich, und 192 gemeldete offene Ausbildungsplätze, 85 männlich und 107 weiblich.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes wurde 1972 auch der Ausbau des Arbeitsmarktservices weiter verbessert. In erster Linie haben die Arbeitsämter ihre Informationseinrichtungen wie offene Kundenempfänge und Leseräume bei den Ämtern zahlenmäßig stark erhöht. In einer Reihe von Arbeitsämtern wurden Adaptierungen zur Verbesserung der Kundendienste vorgenommen. Das im Jahre 1972 fortgesetzte System der offenen Vermittlung wurde weiter stark ausgebaut, wodurch sich die Einschaltung der Arbeitsmarktverwaltung in das Arbeitsmarktgeschehen weiterhin erhöht hat.

Um den Kunden bei den Arbeitsämtern und der übrigen Öffentlichkeit auch außerhalb des jeweiligen Amtsbereiches einen Überblick über die vorhandenen offenen Stellen bzw. Stellengesuche sowie über die geplanten Schulungsmaßnahmen und sonstigen Kundendienste geben zu können, wurden Stellenlisten oder Arbeitsmarktanzeiger herausgegeben. Bei den meisten größeren Arbeitsämtern wurden solche lokale Anzeiger aufgelegt, außerdem haben sich in manchen Gebieten mehrere Arbeitsämter zusammengeschlossen und für ein Gebiet, das über den eigenen Amtsbezirk hinausreicht (angrenzende Gemeinden, Region), gemeinsam ihre Stellenangebote und Arbeitsgesuche in geeigneter Form veröffentlicht. Auch der zentrale, auf Bundesebene herausgegebene Anzeiger „Der Arbeitsmarkt" konnte in seiner Aufmachung und inhaltlich besonders verbessert werden. Enthielt 1971 jede der 14tägig erscheinenden Ausgaben im Durchschnitt 2400 offene Stellen, so konnten 1972 durchschnittlich bereits an die 4300 offene Stellen veröffentlicht werden.

Die innere Organisation der Arbeitsmarktverwaltung ist in den beiden letzten Jahren in einer Reihe von Arbeitsämtern auf Grund der laufend ausgewerteten Erfahrungen umgestellt worden; auch konnten Vereinfachungen im Kundenverkehr erzielt werden. Diese Vereinfachungen konnten in der Arbeitsvermittlung u. a. infolge der Zusammenlegung der Vermittlungsschalter zu Organisationseinheiten (Berufssektoren) und durch Aufhebung der Geschlechtertrennung erreicht werden. Eine wesentliche Vereinfachung ergab sich außerdem durch die Aufhebung der bisherigen wöchentlichen Kontrollmeldungen für vorgemerkte Arbeitsuchende bei den Arbeitsämtern.

Darüber hinaus wurde im gesamten Bundesgebiet neben bestehenden Kundenempfängen eine Reihe neuer Informationsstellen eingerichtet. Weiters konnte das ambulante Service durch die Intensivierung der Arbeitskräftewerbung mittels Lautsprecherwagen und der Vervielfachung von Hausbesuchen und gezielter Betriebsbesuche ausgebaut werden.

Förderung der beruflichen Mobilität
(Arbeitsmarktausbildung)

Im AMFG ist die Förderung einer Ein-, Um- und Nachschulung oder einer nicht in einem Lehrberuf erfolgenden beruflichen Ausbildung, ferner einer Arbeitserprobung, einer Berufsvorbereitung oder eines Arbeitstrainings sowie der Weiterentwicklung im Beruf (kurz „Arbeitsmarktausbildung" genannt) vorgesehen.

Durch den Ausbau des Informationswesens der Arbeitsmarktverwaltung erhielt die Öffentlichkeit mittels Werbeprospekten, durch ein Merkblatt über die Förderung von Einzelpersonen sowie unter Einschaltung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nähere Kenntnis über mögliche Förderungsmaßnahmen.

Die Förderung der „Arbeitsmarktausbildung" ist besonders geeignet, struktur- und konjunkturpolitisch wünschenswerte Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt zu beeinflussen und ist daher eines der wesentlichsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik. Förderungsfähig sind solche Schulungsmaßnahmen, die arbeitsmarktpolitisch effektiv sind, d. h. zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beitragen und damit als volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen sind.

Die Kursprogramme wurden von den Landesarbeitsämtern erstellt, wobei überwiegend die Kursprogramme der bestehenden Schulungseinrichtungen, wie die des Berufsförderungsinstitutes (BFI) oder der Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) herangezogen wurden. Diesen und auch anderen Schulungseinrichtungen wurden darüber hinaus von der Arbeitsmarktverwaltung geplante Schulungskurse zur Durchführung übertragen.

Auf Grund der umfangreichen Aufklärungsarbeit und Werbung ist es gelungen, im Jahre 1972 eine weitere Steigerung der Schulungsförderung gegenüber den Vorjahren zu erzielen. Der finanzielle Aufwand für Schulungsbeihilfen überstieg den Vorjahresbetrag um etwa die Hälfte; die Zahl der geförderten Personen nahm um rund 21% zu.

Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Ein- und Nachschulung			Umschulung		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
1968	4.462	2.427	2.035	2.184	1.542	642	2.278	885	1.393
1969	7.794	3.600	4.194	2.946	2.122	824	4.848	1.478	3.370
1970	12.380	6.330	6.050	6.315	3.848	2.467	6.065	2.482	3.583
1971	16.486	8.510	7.976	8.540	4.955	3.585	7.946	3.555	4.391
1972	19.937	10.139	9.798	11.023	5.841	5.182	8.914	4.298	4.616

Ausgaben für Schulungsmaßnahmen

Jahr	Millionen S
1968	4.821
1969	11.369
1970	34.778 [1]
1971	86.338 [1]
1972	122.547

[1]) Berichtigte Zahlen

Die Landesarbeitsämter haben 250 Kurse an Einrichtungen zur Durchführung übertragen. Das sind um 121 Kurse mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Teilnehmer an diesen Kursen ist gegenüber dem Vorjahr von 2977 auf 4852, um 1875, d. s. rund 63% gestiegen.

www.parlament.gv.at

Von den Landesarbeitsämtern veranlaßte kursmäßige Schulungen nach Berufsgruppen

	Anzahl der durchgeführten Kurse		Teilnehmerzahl	
	1971	1972	1971	1972
Angestellte	22	39	491	856
Hotel- und Gastgewerbe	26	45	639	1.051
Bauwesen	29	32	536	476
Land- und Forstwirtschaft	10	11	228	239
Metallberufe	—	35	—	642
Sonstige	42	88	1.083	1.588
Insgesamt	129	250	2.977	4.852

Auch die Zahl der Teilnehmer an betrieblichen Schulungen ist gestiegen, während die Zahl der Personen, die von Schulungseinrichtungen angebotene Kurse, vor allem des BFI und des WIFI, besucht haben und von der Arbeitsmarktverwaltung gefördert wurden, unwesentlich um rund 2·8% gesunken ist.

Inanspruchnahme von Ausbildungsstellen

Jahr	Zahl der Teilnehmer an		
	von den Landesarbeitsämtern veranstalteten Kursen	Betriebsschulungen	sonstigen Kursen
1968	1.588	1.624	1.250
1969	2.097	3.946	1.751
1970	1.972	5.658	4.775 [1]
1971	2.977	5.292	8.395 [1]
1972	4.852	6.923	8.162

[1]) Berichtigte Zahlen

Insgesamt stieg die Zahl der in eine Förderung nach dem AMFG einbezogenen Kurs- bzw. Lehrgangsteilnehmer von 11.194 um 1820 auf 13.014, d. s. rund 16·3%.

Im Rahmen der Förderung betrieblicher Schulungen wurden an 658 (im Jahre 1971 waren es 603) Betriebebeihilfen nach dem AMFG für die Schulung von 6923 (im Jahre 1971 von 5292) Arbeitskräften gewährt.

Die Zahl der insgesamt in Betrieben mit Förderung nach dem AMFG geschulten Arbeitskräfte ist um 1631, d. s. rund 31%, gestiegen. Die Zahl der Schulungsbetriebe hat sich um 121 vermindert.

Beachtliche Frequenzsteigerungen von Schulungen sind in der Textil- und Bekleidungsbranche, in der Metall- und Elektrobranche, in den holzverarbeitenden Betrieben, in der Papierbranche und auf dem Bausektor zu verzeichnen. Demgegenüber hat die Zahl der Teilnehmer an Betriebsschulungen in der Lederbanche und auf dem Chemiesektor abgenommen.

Betrieblich geschulte Arbeitskräfte nach Branchen

	Anzahl der Schulungsbetriebe		Teilnehmerzahl insgesamt	
	1971	1972	1971	1972
Textil und Bekleidung	149	192	2.260	3.510
Metall und Elektro	113	212	1.675	2.101
Holz	26	40	113	329
Papier	16	24	88	161
Chemie	21	24	253	158
Bau	7	17	11	108
Stein, Ziegel, Glas	—	19	—	98
Büro	—	54	—	85
Leder	36	57	108	71
Sonstige	411	19	784	302
Insgesamt	779	658	5.292	6.923
davon Frauen	—	—	3.935	4.628

Insgesamt wurden im Jahre 1972 1233 Kursveranstaltungen von verschiedenen Schulungseinrichtungen mit einem Gesamtaufwand von rund 13·25 Millionen S wie folgt gefördert:

Schulungseinrichtung	Anzahl der Kurse	Aufwand in 1000 S
Wirtschaftsförderungsinstitute	644	5.254
Berufsförderungsinstitut	367	2.271
Kammer für Arbeiter und Angestellte	95	783
Volkshochschulen	87	82
Landarbeiterkammer	12	29
Österreichischer Gewerkschaftsbund	8	35
Verein zur Berufsvorbereitung Jugendlicher	2	300
Caritas	2	175
Malerschule Baden	2	80
Graphischer Bildungsverband	2	24
Die Frau und ihre Wohnung	2	13
Landwirtschaftskammer	2	7
Rehabilitations-Werk Linz	1	2.507
Jugend am Werk	1	982
Rehabilitationszentrum Schlüsselberg	1	661
Heimatwerk Groß Walsertal	1	14
Rotes Kreuz	1	12
Bildungsheim des Bistums Gurk	1	8
Stiftung De la Tour	1	8
Kammer der gewerblichen Wirtschaft	1	5
Gesamt	1.233	13.250

Förderung der regionalen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Die Maßnahmen zur Behebung struktur- und regionalpolitischer Schwierigkeiten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Daher wirkt auch die Arbeitsmarktverwaltung an der Lösung dieser Probleme durch finanzielle Förderungen mit.

Eine Förderungsmöglichkeit besteht in der Gewährung von Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität. Damit soll geholfen werden, einerseits regionalpolitisch wichtige Betriebsgründungen und -erweiterungen mit den erforderlichen Arbeitskräften zu versorgen und anderseits Arbeitskräften, die im Rahmen struktureller Umschichtungen freigesetzt werden, die Arbeitsaufnahme außerhalb ihres Wohnsitzbereiches zu erleichtern. Ferner wurde Personen, die bisher in der Landwirtschaft oder in gefährdeten Wirtschaftszweigen tätig bzw. nicht berufstätig waren, die Möglichkeit geboten, außerhalb ihres Wohnsitzbereiches eine Beschäftigung in einem nichtgefährdeten Wirtschaftsbereich aufzunehmen.

Da die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten Beihilfen, u. zw. Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen, Trennungs-, Reise- und Übersiedlungsbeihilfen nicht ausreichten, die Mobilitätsbereitschaft der arbeitsmarktpolitisch interessanten Zielgruppen im erwünschten Ausmaß zu erhöhen, wurden in dem im Jahre 1972 ausgearbeiteten Entwurf einer Novelle zum AMFG neue Beihilfenarten sowie eine Ausweitung bzw. Verbesserung bestehender Beihilfenarten zur Förderung der geographischen Mobilität vorgesehen, die aber erst nach Inkrafttreten im Jahre 1973 wirksam werden können. Die Neuerungen bestehen in der Verlängerung der Gewährung der Pendel- und Trennungsbeihilfen, womit dem Beihilfenwerber die Möglichkeit geboten werden soll, die für die Erlangung einer geeigneten Wohnung am neuen Arbeitsort oftmals erforderliche lange Wartezeit für die Zuweisung einer Wohnung in Wachstumszentren zu überbrücken. Die gestiegenen Kosten für die Erlangung einer Wohnung sollen zumindest teilweise durch die neu geschaffene Niederlassungsbeihilfe abgedeckt werden.

Die längerfristig vielleicht wirksamste neue Förderungsform stellt die Beihilfe für die Schaffung und Benützung von Wohnplätzen dar, die sowohl Arbeitskräften als auch Bauherrn gewährt werden kann und vor allem dazu dient, die akute Wohnraumnot in Wachstumszentren für Arbeitskräfte, nach denen ein dringender Bedarf besteht, zu mildern. Ferner sieht die Novelle vor, die Beihilfen zur Eingliederung behinderter Personen in den Arbeitsprozeß, vor allem Arbeitsplatzausrüstungs- und Überbrückungsbeihilfen, sowohl der Höhe als auch der Art nach zu erweitern, um diese äußerst wertvollen Instrumente der Rehabilitation effektiver einsetzen zu können.

Im Winter 1972/73 wurde noch die Winterbekleidungsaktion gemäß § 27 Abs. 1 lit. c AMFG zur Förderung der Arbeitnehmer in der Bau-, Land- und Forstwirtschaft zu Ende geführt. Im Rahmen einer großangelegten Aktion, die im Winter 1970/71 begonnen hat und für drei Jahre geplant war, wurden insgesamt etwa 100.000 Arbeitskräfte gefördert.

Arbeitsbeschaffung

Die Zielsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren sowie Arbeitslosigkeit zu verhüten, erfordert ein Instrumentarium, das die Sicherung von Arbeitsplätzen bzw. die Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten ermöglicht. Deshalb sieht das AMFG Beihilfen sowohl zum Ausgleich kurzfristiger (§ 27 ff.) als auch längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten (§ 35 ff.) vor. Da beide Beihilfenarten auf die Erhaltung bzw. Bereitstellung von Arbeitsplätzen gerichtet sind, wurde für sie der Sammelbegriff „Arbeitsbeschaffung" geprägt. Unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsplatzerhaltung ist auch die Schlechtwetterentschädigung zu sehen.

Die Beihilfen gemäß § 27 AMFG, im wesentlichen Maßnahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung (PAF) und der Kurzarbeiterunterstützung, sollen die Erhaltung der Arbeitsplätze dann ermöglichen, wenn ohne Gewährung einer finanziellen Hilfe Arbeitskräfte freigesetzt werden müßten. Diese Beihilfenart wurde geschaffen, um einen vorübergehenden Zustand ohne Nachteil für die Beschäftigungssituation überwinden zu helfen.

Die Beihilfen gemäß § 35 AMFG dienen der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit. Mit ihrer Hilfe sollen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder wo dies eine erforderliche Umstrukturierung bedingt, bestehende Arbeitsplätze erhalten oder gefährdete Arbeitsplätze durch Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Damit wird es der Arbeitsmarktverwaltung einerseits ermöglicht, die Sicherung von Arbeitsplätzen den Erfordernissen der Wirtschaft und der Arbeitsmarktlage entsprechend regional zu beeinflussen und anderseits eine erforderliche Umstrukturierung zu unterstützen.

Im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung, die zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gewährt wird, wurden im Jahre 1972, insbesondere während der Wintermonate, insgesamt rund 85·8 Millionen S aufgewendet. Dadurch konnten für 52.990 Arbeitskräfte die Arbeitsplätze gesichert oder zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Rund 5·8 Millionen S der insgesamt aufgewendeten Mittel wurden für Arbeiten oder Arten von Arbeiten (Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a) gewährt, bei denen 2028 Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte Beschäftigung gefunden haben. In diesen Zahlen sind auch 4·4 Millionen S und 1715 Arbeitskräfte für die Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und weiters 346.246 S, die zur Sicherung der Arbeitsplätze von 76 Arbeitskräften in zwei

gefährdeten Betrieben gewährt wurden, enthalten. Rund 80 Millionen S wurden Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft gewährt, um die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern (Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b). In diesem Rahmen waren 50.962 Arbeitskräfte beschäftigt.

	Millionen Schilling	geförderte Arbeitskräfte
Bauwirtschaft	72·2	47.231
Malerbetriebe	1·2	690
Landwirtschaft	0·8	449
Forstwirtschaft	5·8	2.592
	80·0	50.962

Die Gesamtzahl der während des Jahres 1972 im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung geförderten Arbeitskräfte lag mit 52.990 um 1170 niedriger als die Gesamtzahl des Jahres 1971 (54.190 Arbeitskräfte). Dieser Rückgang ist auf die günstige Situation auf dem Arbeitsmarkt, die durch die weiterhin anhaltende Konjunktur hervorgerufen wurde, und auf den gezielteren Einsatz der Produktiven Arbeitsplatzförderung im Berichtsjahr zurückzuführen.

Zum weit überwiegenden Teil wurden die Beihilfen gewährt, um Unternehmen der Bauwirtschaft die Arbeit während der Wintermonate zu erleichtern. Die Förderung von Maler- und Anstreicherbetrieben ist mit 690 geförderten Arbeitskräften gegenüber dem Jahre 1971 (644 geförderte Arbeitskräfte) um 72% weiterhin gestiegen.

Der Erfolg der Förderung entspricht dem arbeitsmarktpolitischen Konzept; bei einer gegenüber dem Jahre 1971 nahezu gleichen Anzahl der geförderten Arbeitskräfte beträgt der Anteil der Produktiven Arbeitsplatzförderung an dem Erfolg aller finanziellen Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz 32·9%.

In dem 1972 erstellten Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz wurde vorgesehen, die Möglichkeiten der Produktiven Arbeitsplatzförderung zu vergrößern und dadurch die Wirksamkeit dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentes zu verbessern sowie die Voraussetzungen für einen zweckmäßigeren Einsatz der finanziellen Mittel zu schaffen. Die Produktive Arbeitsplatzförderung wird daher künftig noch gezielter eingesetzt werden können.

Die Kurzarbeiterunterstützung wurde dank der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung im Berichtsjahr von lediglich drei Betrieben mit einer Erstattungssumme von insgesamt 200.264·32 S in Anspruch genommen.

Zahl der in Kurzarbeit gestandenen Betriebe und Arbeitskräfte

Ende des Monats	1971		1972	
	Betriebe	Arbeitskräfte	Betriebe	Arbeitskräfte
Jänner	1	92	—	—
Feber	1	79	—	—
März	1	121	1	28
April	1	21	1	11
Mai	2	194	2	98
Juni	1	21	1	75
Juli	1	30	1	83
August	1	30	1	81
September	2	105	1	74
Oktober	2	69	1	53
November	3	229	1	36
Dezember	1	30	1	36

Auf Grund des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wurden im Laufe des Berichtsjahres bei den Arbeitsämtern 55.171 Anträge eingebracht, mit denen die Dienstgeber die Erstattung von an ihre Arbeiter ausgezahlten Schlechtwetterentschädigungen für 6,956.061 ausgefallene Arbeitsstunden beantragten. Im Berichtsjahr wurden den Dienstgebern an ausbezahlten Entschädigungen einschließlich der Abgeltung der für die Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben rund 141 Millionen S erstattet.

Neben dem sehr umfangreichen Instrumentarium zur Förderung der beruflichen und regionalen Mobilität von Arbeitskräften dienten die Maßnahmen zur Erhaltung bestehender und Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze in Gebieten oder Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht sind, der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit. Diese Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten wurden neu gegründeten oder expansiven Betrieben in regionalpolitisch interessanten Gebieten gewährt.

Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten

Jahr	Zahl der geförderten Arbeitsplätze	Zahl der Personen für die Lohnausfallsentschädigung gewährt wurde	Förderungsausgaben S
1970 ...	699	59	960.885·—
1971 ...	400	31	1,516.274·—
1972 ...	955	107	2,756.819·34

Lehrausbildung und Berufsvorschulung

Durch die Förderung der Lehrausbildung und Berufsvorschulung soll im Sinne des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes ein doppeltes Ziel erreicht werden. Einerseits sollen die geförderten Lehrlinge bzw. die einer Arbeitserprobung und Berufsvorschulung unterzogenen Arbeitskräfte eine volle,

www.parlament.gv.at

produktive und frei gewählte Beschäftigung erlangen, anderseits sollen dadurch gut qualifizierte Fachkräfte aus aussichtsreichen Lehrberufen bzw. vorgeschulte Nachwuchskräfte der Wirtschaft entsprechend ihrem Bedarf zugeführt werden. Durch diese Förderungsmaßnahmen wird ein Beitrag zur Steigerung der Produktivität und damit des Wirtschaftswachstums geleistet.

Die Lehrausbildung wurde von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durch Gewährung von individuellen Ausbildungsbeihilfen mit einem Gesamtaufwand von 43,279.400 S gefördert.
19.685 Lehrlinge erhielten Ausbildungsbeihilfen. Davon 16.675 laufende monatliche Beihilfen, 2660 Lehrlinge eine einmalige Beihilfe, 350 Lehrlingen wurde eine laufende und eine einmalige Beihilfe gewährt.

Die Berufsausbildung in den Lehrwerkstätten der ÖBB wurde in der Zeit vom 1. September 1971 bis 31. August 1972 mit einem Betrag von 1,445.000 S von der Arbeitsmarktverwaltung gefördert. Am 1. September 1972 traten 194 Lehrlinge gegen Vergütung der Ausbildungskosten durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung in die Lehrwerkstätten der ÖBB als Lehrlinge des 1. Lehrjahres neu ein. Auch die Ausbildung von Lehrlingen in den Lehrwerkstätten des Vereines „Jugend am Werk" in Wien und in Großpetersdorf wurde weiterhin gefördert. In Wien standen durchschnittlich 60, in Großpetersdorf durchschnittlich 40 Lehrlinge in Ausbildung.

Berufsvorbereitungskurse und Arbeitserprobungskurse für Jugendliche von Einrichtungen im Sinne des § 21 Abs. 3 AMFG mit finanzieller Unterstützung durch die Arbeitsmarktverwaltung wurden im Jahre 1972 in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Wien geführt. Im Herbst 1972 wurden in neun derartigen Kursen insgesamt 325 Jugendliche betreut. Bei vier Kursen handelte es sich um gastgewerbliche Berufsvorbereitungskurse mit insgesamt 161 Teilnehmerinnen.

Behinderte

In der derzeitigen Arbeitsmarktsituation, die von einer starken Nachfrage nach Arbeitskräften in den meisten Wirtschaftsbereichen und Regionen gekennzeichnet ist, kommt der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Randgruppen, vor allem von Behinderten, erhöhte Bedeutung zu, wobei gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der sozialen Lage dieser Personengruppe geleistet wird. Die Arbeitsmarktverwaltung hat daher ihre Bemühungen auf diesem Sektor intensiviert. Die Förderung der Behinderten, worunter jene Personengruppe zu verstehen ist, deren Vermittlung im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse erschwert ist, erfolgte sowohl durch Gewährung von Individualbeihilfen, die auch in zunehmendem Umfang die Anschaffung von Behindertenfahrzeugen umfassen, als auch durch teilweise Übernahme des Personal- und Sachaufwandes für Rehabilitations-Zentren.

Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte konnte durch die Gewährung von Beihilfen zur Bekämpfung kurzfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten erhöht werden Dafür wurden PAF-Beihilfen in der Höhe von mehr als 930.000 S für 138 schwer vermittelbare Personen gewährt. Die Bemühungen um die Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für schwer vermittelbare Personen durch Gewährung von PAF-Beihilfen werden künftig noch intensiviert werden.

Erweiterte Möglichkeiten werden durch die Novelle zum AMFG geboten. Sie sieht etwa als neues Instrument die Beihilfe zum Ausgleich des Mindererertrages einer produktiven Tätigkeit dieser Personen vor, die zwar produktiv beschäftigt werden, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind die volle Produktivität zu erreichen. Dadurch wird es ermöglicht, einen Beitrag zur Unterbringung Behinderter auf Arbeitsplätze zu leisten, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingerichtet sind oder zumindest den Verhältnissen in der Wirtschaft nahe kommen, ohne den Vorrang anderer Kostenträger zu solchen Maßnahmen aufzuheben. Ziel dieser Maßnahmen ist eine dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblems von schwer vermittelbaren Personen.

Eine wichtige Stellung zwischen Behindertenbetreuung und den sonstigen Maßnahmen nimmt die dem Eintritt einer Behinderung vorbeugende Tätigkeit ein. Die Bemühungen um eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze stehen hier im Vordergrund. Umfassende Aufklärungsarbeit wurde bereits in Zusammenarbeit mit dem ÖGB in Angriff genommen. Diese Bestrebungen bieten neben der allgemeinen Wirkung der Information auf längere Sicht auch konkrete Ansatzpunkte für den Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, u. zw. vor allem der Beratungsdienste.

Die Koordinierungsgespräche mit anderen Trägern der beruflichen Rehabilitation wurden fortgesetzt, wobei es vor allen mit den Ämtern der Landesregierung bereits zu einer weitgehenden Annäherung der Standpunkte hinsichtlich der Zusammenarbeit und Abgrenzung der finanziellen Leistungen auf diesem Gebiet kam.

Ausländerbeschäftigung

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich hat im Jahre 1972, dem steigenden Trend der Vorjahre folgend, weiterhin zugenommen. Der Höchststand der von den Arbeitsämtern erteilten Genehmigungen wurde im November 1972 mit 214.457 erreicht, woraus sich gegenüber dem November 1971 eine Steigerung um 42.252 oder 24·5% ergibt.

Der Großteil dieser Genehmigungen wurde im Rahmen der von den Sozialpartnern auch für das Jahr 1972 beschlossenen Kontingent-Vereinbarung, die den voraussichtlichen Bedarf der Wirtschaft an ausländischen Arbeitskräften abschätzt und die Verteilung auf Wirtschaftszweige und Branchen

festlegt, erteilt. Der Höchststand der nach diesem Verfahren erteilten Genehmigungen wurde im September 1972 mit 134.424 (d. i. für diesen Zeitpunkt ein Anteil von 64% an den Gesamtgenehmigungen) festgestellt. Im November 1972, also zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen, betrugen die im Kontingentverfahren erteilten Genehmigungen 131.757.

Die Ausnützung der von den Sozialpartnern mit insgesamt 142.759 Kontingentplätzen beschlossenen Kontingent-Vereinbarung, die gegenüber 1971 um 21.105 Kontingentplätze erhöht wurde, betrug zum Höchststand im September 1972 94%. In den wichtigsten Branchen, wie Baugewerbe, Metall, Textil, Fremdenverkehr und Handelsarbeiter, waren die Kontingente praktisch zur Gänze ausgeschöpft und es mußten, mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene, zusätzliche Bewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren erteilt werden. Die Summe dieser auf Grund eines regionalen Mehrbedarfes erteilten Genehmigungen betrug im November 1972 41.745.

Außerdem wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen, nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen, Beschäftigungsgenehmigungen erteilt, die zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen im November 1972 40.955 betragen haben.

Der im November 1972 erreichte höchste Gesamtstand an erteilten Beschäftigungsgenehmigungen mit 214.457 verteilt sich auf die größenordnungsmäßig wichtigsten Staaten wie folgt:

Jugoslawien	167.461
Türkei	24.465
BRD	5.537
Italien	1.713
Griechenland	703
Spanien	347
Sonstige Länder	14.231

Die Aufteilung der Beschäftigungsgenehmigungen auf die Bundesländer ergibt für den Zeitpunkt des höchsten Gesamtstandes folgendes Bild:

Wien	82.713
Niederösterreich	26.075
Oberösterreich	23.912
Vorarlberg	23.283
Salzburg	19.162
Tirol	16.643
Steiermark	14.504
Kärnten	6.952
Burgenland	1.213

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente im Laufe eines Jahres erteilten Beschäftigungsgenehmigungen bzw. Verlängerungen von Beschäftigungsgenehmigungen in den letzten 8 Jahren wie folgt entwickelt:

	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Beschäftigungsgenehmigungen	65.944	88.245	96.654	91.333	122.669	156.107	187.311	233.745
Verlängerungen	15.829	25.331	37.842	40.931	53.158	75.142	87.666	109.010
zusammen...	81.773	113.576	134.496	132.264	175.827	231.249	274.977	342.755

In der Zahl der Beschäftigungsgenehmigungen sind die Erledigungen auf Grund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten. Bei der Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form jeweils die Ausstellung einer neuen Genehmigung bedingt. Wie aus dieser Darstellung zu ersehen ist, erreichte die Zahl der erteilten Beschäftigungsgenehmigungen im Jahre 1972 einen neuen Höchststand.

Im Jahre 1972 mußten insgesamt 5272 Anträge auf Erteilung oder Verlängerung der Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis vorwiegend aus fremdenpolizeilichen oder gesundheitlichen Gründen abgelehnt werden.

Die für die Gesunderhaltung der österreichischen Arbeitnehmer sehr wichtigen ärztlichen Untersuchungen der ausländischen Arbeitskräfte konnten trotz steigender Zahl der Untersuchungen zufriedenstellend bewältigt werden.

Im Hinblick auf die erfahrungsgemäß verstärkte Einreise ausländischer Arbeitskräfte im Frühjahr, vor allem aus Jugoslawien, wurde, wie in den vergangenen Jahren, in Zusammenarbeit mit der Caritas in der Zeit vom 17. April bis 23. Juni 1972 wieder ein Betreuungsdienst am Wiener Südbahnhof geführt, der von insgesamt 3441 Ausländern in Anspruch genommen wurde.

Insgesamt waren im Bundesdurchschnitt 8·4% aller unselbständig Erwerbstätigen zum Höchststand im November Ausländer. Die ausländischen Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Entlohnung, der Anwendung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der Sozialleistungen, soweit diese die österreichische Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausschließt, den

inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Die Sicherung des sozialen Schutzes für die in Österreich beschäftigten Ausländer erscheint wesentlich für die Erhaltung der Ruhe und des Arbeitsfriedens.

Die besondere Problematik, die sich im Zusammenhang mit der Wohnsituation der ausländischen Arbeitskräfte ergibt, wird im Berichtsteil „Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz — Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes", Seite 99, behandelt.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1972 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO), betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation, in Kraft getreten. Gemäß Artikel 2 des Abkommens haben Angestellte, die bei Beginn ihrer Beschäftigung bei der UNIDO nicht dem Pensionsfonds angehören, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 10 das Recht, der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 beizutreten. Angestellte, die bei Beginn ihrer Beschäftigung bei der UNIDO dem Pensionsfonds angehören, können ebenfalls der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 beitreten. Die Versicherung hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Pflichtversicherung.

Ferner ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit samt Protokoll, mit 1. Oktober 1972 in Kraft getreten.

Auch wurde die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland kundgemacht. Das Abkommen enthält im Abschnitt 5 des III. Teiles (Artikel 28 bis 31), die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens im Teil VI (Artikel 12) Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung. Das Abkommen enthält im wesentlichen Regelungen über die Anrechnung von Beitragszeiten, die im anderen Vertragsstaat zurückgelegt wurden (Artikel 28), bzw. von Beschäftigungen, die im anderen Vertragsstaat der Versicherungspflicht unterlagen (Artikel 29), auf die Anwartschaft, die Bemessung des Arbeitslosengeldes (Artikel 31), den Fortbezug von Arbeitslosengeld im Vertragsstaat (Artikel 30) und die Gewährung von Notstandshilfe an britische Staatsangehörige (Artikel 1 Abs. 1 Ziffer 16).

Das AlVG wurde dahingehend geändert, daß mit Wirkung ab 1. Jänner 1972 in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderung der durchschnittlichen Pensionshöhe als Pensionsvorschuß das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) einschließlich des Mietzinszuschusses nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch höchstens mit dem Betrag von 1715 S monatlich (395·80 S wöchentlich) gewährt werden kann.

Schließlich wurden im Erlaßwege die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe ab 1. Jänner 1972 erhöht, u. zw.

a) für den das Einkommen beziehenden Angehörigen von 330 S wöchentlich auf 354 S wöchentlich,

b) für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird, von 95 S wöchentlich auf 102 S wöchentlich,

c) für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, von 120 S wöchentlich auf 129 S wöchentlich.

Damit wurde den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge Rechnung getragen.

Im bezug von Leistungen, ausgenommen die Bezieher von Karenzurlaubsgeld, standen 1972 im Durchschnitt 42.471 Personen, davon 29.654 weibliche, was gegenüber dem Jahre 1971 mit durchschnittlich 44.747 Leistungsbeziehern, darunter 30.114 weiblichen, eine wesentliche Verminderung bedeutet. Auch ging im Berichtsjahr die Zahl der Bezieher von Notstandshilfe von 6754, davon 3454 Frauen, im Jahr 1971, auf 6451, davon 3356 Frauen, im Berichtsjahr zurück.

Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher

	1970	1971	1972
	in Millionen S		
Arbeitslosengeld	722·8	724·3	733·4
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher	108·0	104·1	107·7
Notstandshilfe	87·4	93·6	94·1
Krankenversicherung für Notstandshilfebezieher	13·7	14·0	14·3
Insgesamt	931·9	936·0	949·5

Mit dem im April 1972 in Kraft getretenen Bundesgesetz wurde das Bundesgesetz vom 10. März 1967 über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit dahingehend abgeändert, daß Anträge auf Sonderunterstützung nunmehr bis 31. März 1977 eingebracht werden können.

Als Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit gelangten pro Leistungsbezieher im Durchschnitt 3439·84 S monatlich (14mal jährlich) von den Arbeitsämtern zur Auszahlung, während diese Summe im Vorjahr 2966·62 S monatlich betrug. Die Zahl

der Bezieher einer Sonderunterstützung ist im Durchschnitt von 493 im Jahre 1971 auf 445 im Jahre 1972 gesunken.

Zahl der Bezieher von Sonderunterstützung

Monat	Anzahl	Monat	Anzahl
Jänner	471	Juli	452
Feber	454	August	449
März	455	September	442
April	451	Oktober	433
Mai	451	November	415
Juni	448	Dezember	414

Auch der Mindestbetrag von Karenzurlaubsgeld sowie die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld wurden ab 1. Jänner 1972 unter Bedachtnahme auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge erhöht. Der Mindestbetrag an Karenzurlaubsgeld betrug ab 1. Jänner 1972 693 S monatlich (bisher 645 S monatlich). Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld betrugen ab 1. Jänner 1972:

bei einem Kind 4511 S monatlich (bisher 4200 S monatlich),

bei zwei Kindern 5375 S monatlich (bisher 5005 S monatlich),

für jedes weitere Kind 865 S monatlich (bisher 805 S monatlich).

Im Jahre 1972 bezogen im Durchschnitt 29.107 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1971, in dem im Durchschnitt 28.790 Frauen das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nahmen, eine geringfügige Steigerung.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopferversorgung

Anspruchsvoraussetzungen

Durch die in den letzten Jahren erlassenen Novellen zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG. 1957) konnte eine Reihe von Forderungen des von der Interessenvertretung der Kriegsopfer im Jahre 1964 aufgestellten umfangreichen Forderungsprogrammes erfüllt werden.

Die Novelle vom April 1972 brachte wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung, die im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in drei Etappen, beginnend mit dem Jahr 1972, wirksam wurde.

Die Beschädigtengrundrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. werden in ein angemessenes Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsunfähige (90 v. H. und mehr) gebracht. Dies bedeutet eine Leistungsverbesserung für etwa 112.000 Personen. Weiters wurde eine Erhöhung der Grundrenten für Witwen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage, und der Elternrenten vorgenommen. Die Erhöhung der Witwengrundrenten kommt rund 86.000 Witwen zugute, die Verbesserung der Elternrenten annähernd 33.000 Personen.

Gegenüber den Pensionen und Renten in der Sozialversicherung, bei denen die Rentenanpassung bereits im Jahre 1966 eingeführt wurde, sind die Kriegsopferrenten erstmals mit 1. Juli 1967 dynamisiert worden. Diese sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung wurde durch eine entsprechende Nachdynamisierung beseitigt.

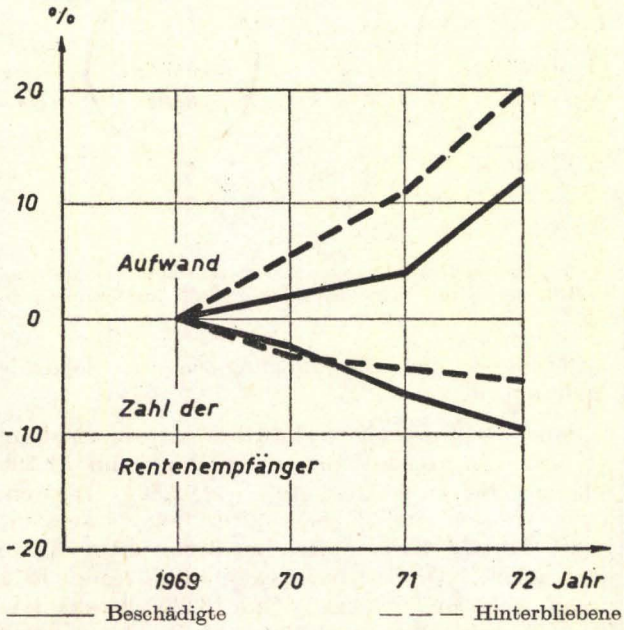
Im Hinblick auf die gestiegenen Lohnkosten für Pflegepersonen wurden auch die Sätze der Pflege- und Blindenzulagen beträchtlich angehoben. Überdies werden bedürftigen Kriegsopfern Mehrausgaben für Diätverpflegung durch die Gewährung eines Zuschusses zur Rente abgegolten. Schließlich enthält das Gesetz noch Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sowie eine Reihe von Bestimmungen, die Begünstigungen außerhalb der Rentenleistungen vorsehen.

Die Erhöhung der Beschädigtengrundrenten erfolgt in drei Etappen, u. zw. jeweils am 1. Juli der Jahre 1972 bis 1974, die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen und der Elternrenten in zwei Etappen, u. zw. zum 1. Juli 1972 und 1. Juli 1973. Die Witwengrundrenten wurden in zwei Etappen, u. zw. am 1. Juli 1972 und am 1. Jänner 1973 erhöht. Die Verbesserung der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft wurde bereits am 1. Juli 1972 wirksam. Die Nachdynamisierung der Renten für das Jahr 1966 in Höhe von 7 v. H. erfolgte in zwei Etappen, u. zw. am 1. Juli 1971 und am 1. Juli 1972. Die erste Etappe wurde vom Nationalrat bereits im Juli 1971 beschlossen.

Insgesamt werden die Verbesserungen einen Mehraufwand von voraussichtlich 729·7 Millionen S bedingen.

Mit Verordnung vom September 1971 wurde der im Bereich der Sozialversicherung für das Jahr 1972 mit 1·074 festgesetzte Anpassungsfaktor für den Bereich der Kriegsopferversorgung für verbindlich erklärt; dementsprechend wurden die Rentenbeträge neu festgesetzt.

Die Zahl der Rentenempfänger zeigt ebenso wie in den vergangenen Jahren eine fallende Tendenz. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich aber bei annähernd gleichbleibendem Abfall der Beschädigten und der Hinterbliebenen, daß der Aufwand für Hinterbliebene eine größere Steigerung als der für Beschädigte erfahren hat. Die nachstehende Darstellung zeigt dies.



Veränderungen im Stand der Rentenempfänger und Aufwand für die Kriegsopferversorgung

Rentenaufwand für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene (bezogen auf das Basisjahr 1969 — 100%)

Jahr	Beschädigte				Hinterbliebene				insgesamt			
	Kopfzahl	Veränderung in %	Aufwand in Mill. S	Veränderung in %	Kopfzahl	Veränderung in %	Aufwand in Mill. S	Veränderung in %	Kopfzahl	Veränderung in %	Aufwand in Mill. S	Veränderung in %
1969	129.181	—	885·1	—	147.798	—	1.226·7	—	276.979	—	2.111·8	—
1970	125.543	97·2	957·2	108·1	141.392	95·7	1.253·3	102·2	266.935	96·4	2.210·5	104·6
1971 [1].....	121.947	94·4	1.004·2	113·5	135.068	91·4	1.354·0	110·4	257.015	92·8	2.358·2	111·7
1972 [1].....	118.618	91·8	1.100·2	124·3	131.058	88·7	1.547·1	126·1	249.676	90·1	2.647·3	125·4

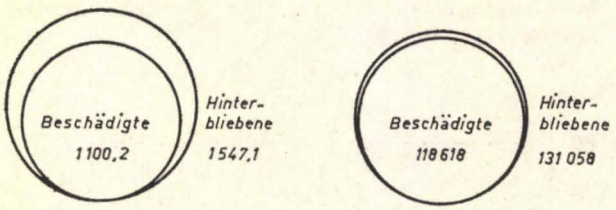
[1]) Ab 1971 wurde die gesondert veranschlagte Kinderbeihilfe zu zwei Drittel dem Aufwand für Beschädigtenrenten und zu einem Drittel dem Aufwand für Hinterbliebenenrenten zugeschlagen.

Die Veränderungen im Stand der zuerkannten Grundrenten entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) zeigt die folgende Übersicht.

Jahr	Zahl der Rentenempfänger gegliedert nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit						
	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100 %
1969 ...	44.448	22.966	27.975	9.958	12.105	6.627	6.734
1970 ...	42.958	22.283	27.197	9.758	11.583	6.721	6.620
1971 ...	41.686	21.661	26.501	9.530	11.222	6.570	6.478
1972 ...	39.895	20.673	25.461	9.256	10.239	6.343	6.251

Im Jahr 1972 nahm die Zahl der Rentenberechtigten um 7339 (2·86%) ab.

Diese Entwicklung wird besonders im Jahr 1972 deutlich, wenn man die Zahl der Beschädigten und Hinterbliebenen mit dem Aufwand für diese Rentenempfänger vergleicht, wie es die nachstehende Darstellung zeigt.



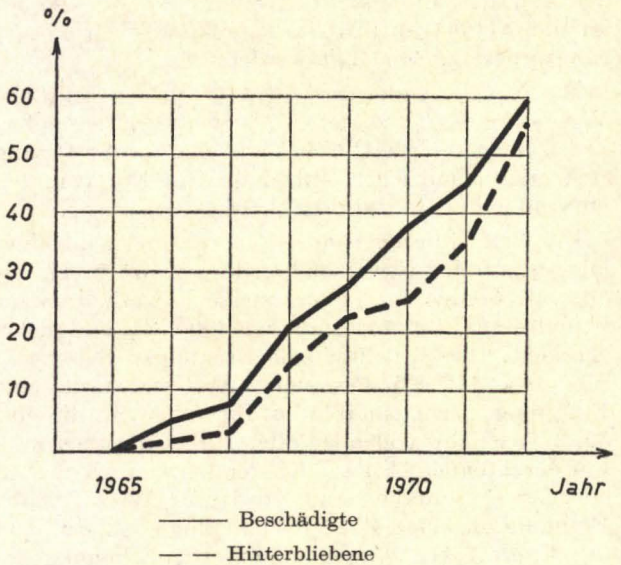
Aufwand und Zahl der Rentenempfänger im Jahr 1972

Die Kreisflächen entsprechen dem tatsächlichen Aufwand in Millionen S und der angegebenen Zahl der Rentenempfänger.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich folgende Änderungen:

Ende 1972 standen 118.618 Kriegsbeschädigte — unter ihnen 6251 Erwerbsunfähige und 51.799 sonstige Schwerbeschädigte — 92.864 Witwen, 4325 Waisen und 33.869 Elternteile, insgesamt somit 249.676 Kriegsopfer, im Bezug einer Rente nach dem KOVG. 1957. Gegenüber Ende 1971 ergab sich ein Rückgang um 3329 Beschädigte (2·73%), 1695 Witwen (1·79%), 91 Waisen (2·06%) und 2224 Eltern (6·16%).

Die Leistungsverbesserungen im Zeitraum 1965 bis 1972 zeigt nachstehende Darstellung.



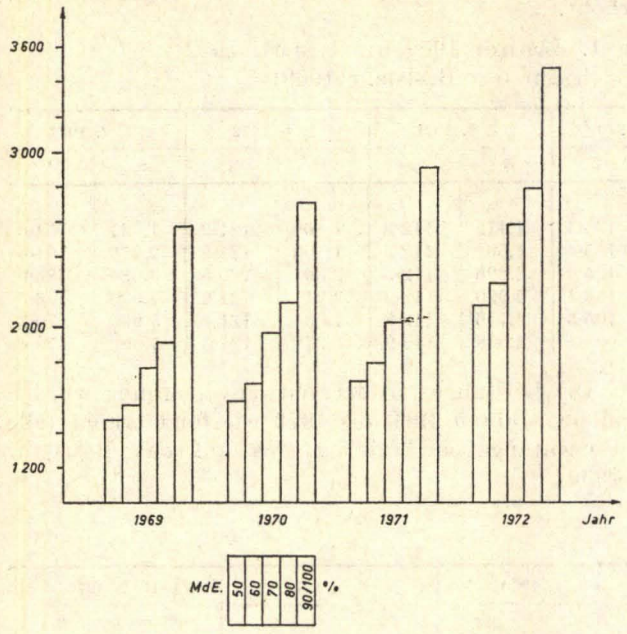
Entwicklung des finanziellen Aufwandes für Versorgungsgebühren in der Kriegsopferversorgung 1965 bis 1972

Der folgenden Tabelle ist der finanzielle Aufwand und die perzentuelle Steigerung zu entnehmen.

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		insgesamt	
	in Mill. S	%	in Mill. S	%	in Mill. S	%
1	2	3	4	5	6	7
1965	694·4	—	997·7	—	1.692·1	—
1966	728·1	104·9	1.011·3	101·4	1.739·4	102·8
1967	749·3	107·9	1.027·2	103·0	1.776·5	105·0
1968	837·0	120·5	1.140·7	114·3	1.977·7	116·9
1969	885·1	127·5	1.226·7	122·9	2.111·8	124·8
1970	957·2	137·8	1.253·3	125·6	2.210·5	130·6
1971	1.004·2	144·6	1.354·0	135·7	2.358·2	139·4
1972	1.100·2	158·4	1.547·1	155·1	2.647·3	157·6

Die in den letzten Jahren wirksam gewordenen Verbesserungen in einzelnen Gruppen der Anspruchsberechtigten sollen die folgenden Darstellungen deutlich machen.

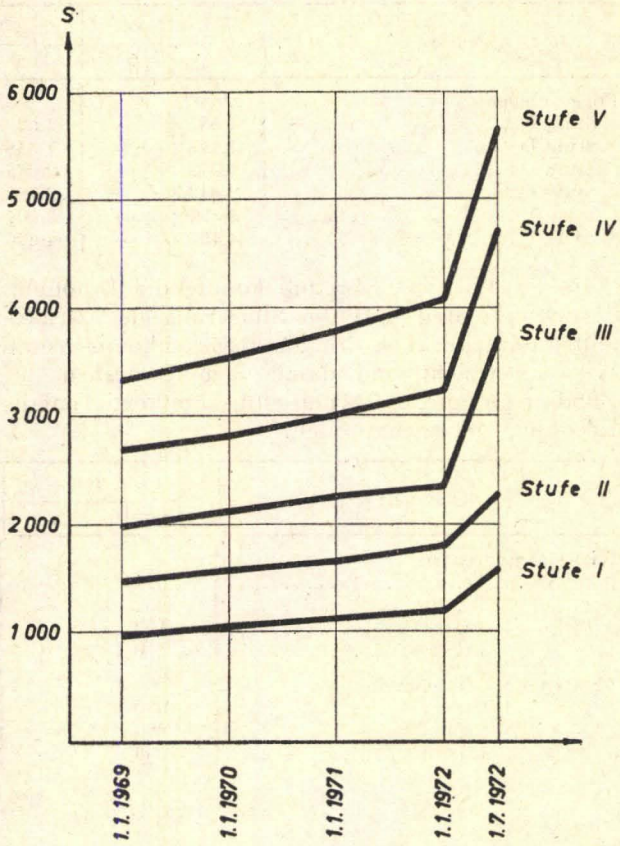
www.parlament.gv.at



Veränderungen im Ausmaß der Leistungen für Beschädigte (Grundrente mit voller Zusatzrente und Erhöhung)

Im einzelnen haben die Grund- und die Zusatzrenten sowie die Erhöhung folgende Änderung erfahren.

Auch die Erhöhung der Pflegezulagen, die jenen Kriegsbeschädigten gebühren, die besondere Leidenszustände haben, wurden 1972 wesentlich erhöht.



Erhöhung der Pflegezulagen

Leistungsverbesserungen bei Grundrenten und Zusatzrenten einschließlich Erhöhung
(Alle Leistungsangaben beziehen sich auf das Basisjahr 1969)

Kategorie	1. 1. 1969		1. 1. 1970		1. 1. 1971		1. 1. 1972	
	S	%	S	%	S	%	S	%
Grundrenten								
MdE 30%	81	—	85	104·9	91	112·3	101	124·7
40%	110	—	116	105·5	124	112·7	137	124·5
50%	266	—	301	113·2	322	121·1	358	134·6
60%	355	—	395	111·3	423	119·2	470	132·4
70%	496	—	618	124·6	662	133·4	736	148·4
80%	643	—	794	123·4	850	132·2	945	146·9
90/100%	1.232	—	1.299	105·4	1.391	112·9	1.547	125·6
ZR+Erhöhung								
MdE 50%	1.201	—	1.266	105·4	1.356	112·9	1.754	146·0
60%	1.201	—	1.266	105·4	1.356	112·9	1.754	146·0
70%	1.263	—	1.332	105·5	1.427	113·0	1.830	144·8
80%	1.263	—	1.332	105·5	1.427	113·0	1.830	144·8
90/100%	1.325	—	1.397	105·4	1.496	112·9	1.905	143·8
Grundrenten, ZR und Erhöhung								
MdE 50%	1.467	—	1.567	106·8	1.678	114·4	2.112	144·0
60%	1.556	—	1.661	106·7	1.779	114·3	2.224	142·9
70%	1.759	—	1.950	110·9	2.089	118·8	2.566	145·9
80%	1.906	—	2.126	111·5	2.277	119·5	2.775	145·6
90/100%	2.557	—	2.696	105·4	2.887	112·9	3.452	135·0

Im einzelnen wurden die Pflegezulagen wie folgt erhöht.

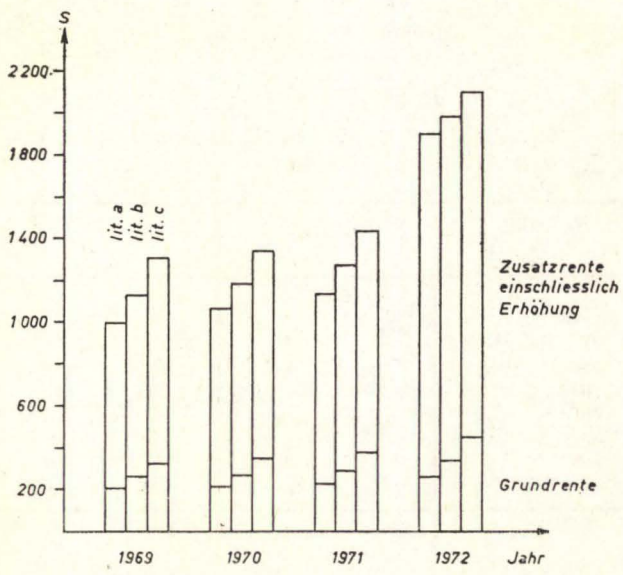
Erhöhung der Pflegezulagen vom 1. Jänner 1969 bis 1. Juli 1972
(Alle Prozentangaben beziehen sich auf das Basisjahr 1969)

Kategorie	1. 1. 1969		1. 1. 1970		1. 1. 1971		1. 1. 1972		1. 7. 1972	
	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%
Pflegezulagen										
Stufe I	985	—	1.038	105·4	1.112	112·9	1.194	121·2	1.547	154·0
Stufe II	1.478	—	1.558	105·4	1.669	112·9	1.793	121·3	2.276	154·0
Stufe III	1.979	—	2.078	105·0	2.226	112·5	2.391	120·8	3.680	186·0
Stufe IV	2.649	—	2.792	105·4	2.990	112·9	3.211	121·2	4.675	176·5
Stufe V	3.329	—	3.507	105·3	3.756	112·8	4.034	121·2	5.669	170·3
Stufe V (erh.)	4.436	—	4.676	105·4	5.008	112·9	5.379	121·3	7.559	170·4

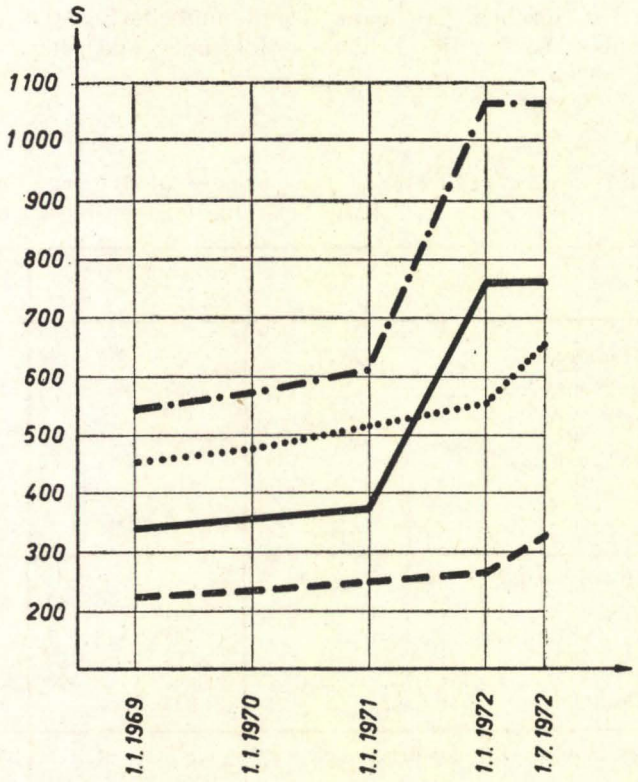
In der Witwenversorgung konnte die Erhöhung der Grundrenten und die Steigerung der Zusatzrenten (einschließlich Erhöhung) für einkommenslose Witwen erreicht und damit dem Bestreben der Bundesregierung, die Armut zu bekämpfen, ebenfalls Rechnung getragen werden.

Die Leistungen in der Witwenversorgung wurden in den Jahren 1969 bis 1972 wie folgt erhöht (alle Prozentangaben beziehen sich auf das Basisjahr 1969).

Kategorie	1. 1. 1969		1. 1. 1970		1. 1. 1971		1. 7. 1972	
	S	%	S	%	S	%	S	%
Witwengrundrenten								
§ 35 Abs. 2 lit. a	310	—	348	112·3	373	120·3	445	143·5
lit. b	252	—	266	105·6	285	113·1	328	130·2
lit. c	193	—	203	105·2	217	112·4	250	129·5
lit. d	110	—	116	105·5	124	112·7	142	129·1
Zusatzrente + Erhöhung								
lit. a	930	—	980	105·4	1.049	112·8	1.641	176·5
lit. b	869	—	916	105·4	981	112·9	1.641	188·8
lit. c	806	—	850	105·5	910	112·9	1.641	203·6



Leistungsverbesserungen in der Witwenversorgung
(§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c)



— — Elternteilrente
..... Elternpaarrente
——— Erhöhung der Elternteilrente
—.—. Erhöhung der Elternpaarrente

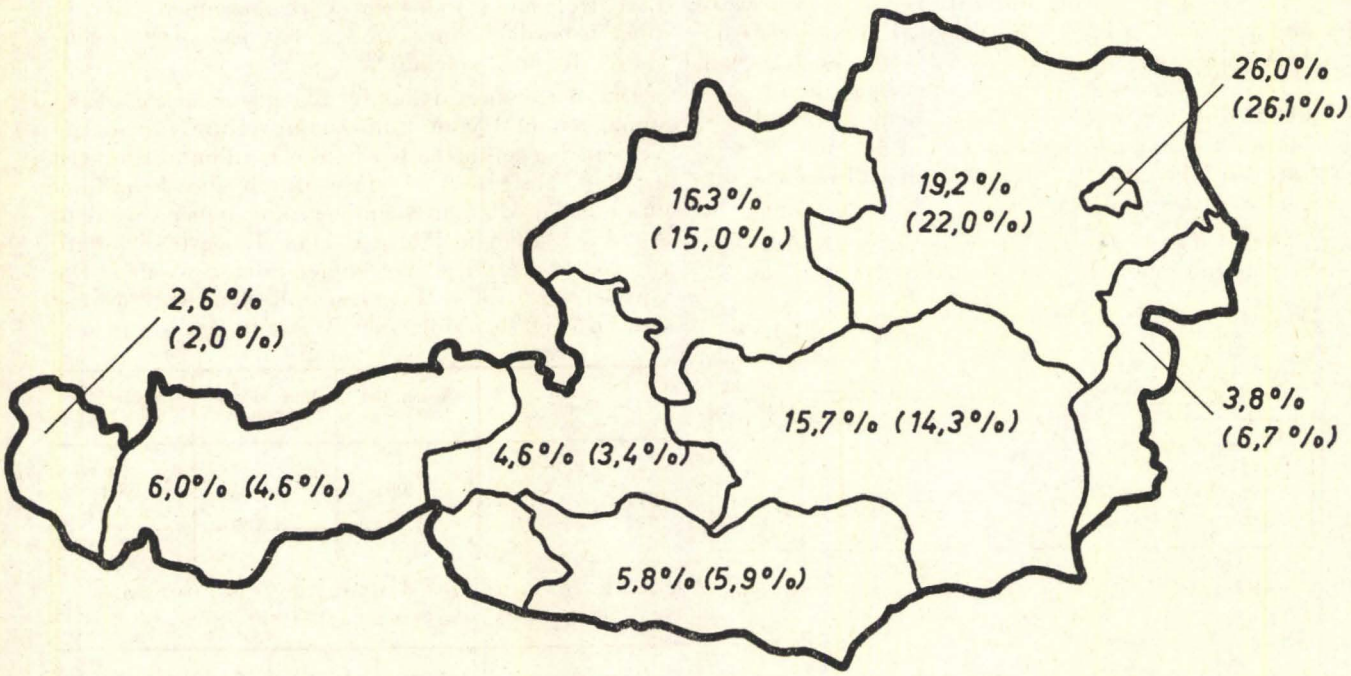
Leistungsverbesserungen in der Elternversorgung

Aber nicht nur für Witwen, sondern auch für Eltern konnten ins Gewicht fallende Verbesserungen erreicht werden, wie dies die nachstehende Darstellung zeigt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verbesserungen in der Elternversorgung von 1969 bis 1972 (alle Prozentangaben beziehen sich auf das Basisjahr 1969).

Kategorie	1. 1. 1969		1. 1. 1970		1. 1. 1971		1. 1. 1972		1. 7. 1972	
	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%
Elternrenten										
Elternteil	228	—	240	105·2	257	112·7	276	121·1	326	143·0
Elternpaar	456	—	481	105·5	515	112·9	553	121·3	653	143·2
Erhöhung der Elternrenten										
Elternteil	338	—	356	105·3	381	112·7	760	224·9	760	224·9
Elternpaar	542	—	571	105·4	612	112·9	1.062	195·9	1.062	195·9

Die perzentuelle Aufteilung der Beschädigten und Hinterbliebenen auf die einzelnen Bundesländer bringt nachstehende Darstellung zum Ausdruck.



Verteilung der versorgungsberechtigten Beschädigten (Hinterbliebenen) im österreichischen Bundesgebiet (Ende 1972)

Die Zahl der Beschädigten und Hinterbliebenen in den einzelnen Bundesländern und den Anteil der Rentenempfänger an der Wohnbevölkerung zeigt die folgende Tabelle.

Stand der Versorgungsberechtigten

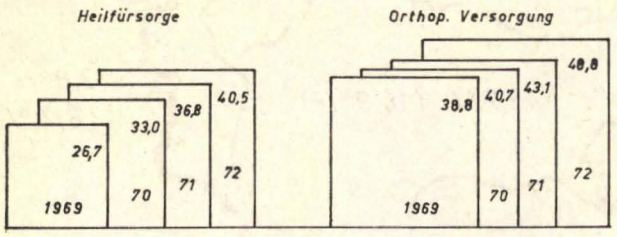
Bundesland	Stand zum 31. 12. 1972			in % der Wohnbevölkerung 1971
	Beschädigte	Hinterbliebene	insgesamt	
Wien	30.821	34.268	65.089	4·03
Niederösterreich	22.826	28.772	51.598	3·65
Burgenland	4.517	8.761	13.278	4·88
Oberösterreich	19.295	19.721	39.016	3·19
Salzburg	5.512	4.448	9.960	2·48
Steiermark	18.661	18.760	37.421	3·14
Kärnten	6.837	7.674	14.511	2·76
Tirol	7.094	6.090	13.184	2·44
Vorarlberg	3.055	2.564	5.619	2·07
Summe	118.618	131.058	249.676	3·35

Im Jahre 1972 hat der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitungsanlage (EDVA.) zu einer weiteren Optimierung der Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit der Berechnung und Anweisung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG. geführt. Nach entsprechenden organisatorischen Vorarbeiten und der erforderlichen Programmierung konnte dazu übergegangen werden, die Berechnung des Einkommens der Versorgungsberechtigten aus Land- und Forstwirtschaft auf der Basis der Grunddaten durch die EDVA. durchführen zu lassen, wozu allerdings äußerst umfangreiche Dateneingaben zu rund 30.000 Fällen mit landwirtschaftlichem Einkommen durch die Landesinvalidenämter erforderlich waren. Weiters ist es gelungen, die Umrechnung der in ausländischer Währung erzielten Einkommen der Versorgungsberechtigten zu automatisieren. Durch legistische Vorkehrungen wurde eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt, indem angeordnet wurde, daß die im Wege der EDVA. erstellten Bescheide weder einer Approbation

noch einer Beglaubigung bedürfen. Der erstrebte Rationalisierungseffekt konnte erst dadurch erreicht werden, daß die im Wege der EDVA. hergestellten Bescheide seit Juli 1972 durch die Eingabe der bevollmächtigten Vertreter ergänzt wurden. Die Genehmigung der Bescheide ist in die Phase der Genehmigung der einzugebenden Daten des Einzelfalles vorverlegt; die Kontrolle der Operate der EDVA. erstreckt sich nach einem bestimmten Sortierprinzip auf die mit den Bescheidinhalten übereinstimmenden Berechnungsbelege. Zum Zwecke dieser Kontrolle, die ein Höchstmaß an Sicherheit für die Parteien und die Verwaltung bietet, werden vor jeder Aktion Prüflimits, Toleranzgrenzen und Fehlerhinweise besonders festgelegt.

Der budgetäre Aufwand für die Kriegsopferversorgung einschließlich des Personal- und sonstigen Aufwandes hat im Jahr 1972 den Betrag von 2873·7 Millionen S erreicht; er lag damit um 306·0 Millionen S (11·9%) über dem Aufwand des Jahres 1971. Der Rentenaufwand ist mit 92·1% (im Vorjahr 91·8%) des Gesamtaufwandes die größte Ausgabenpost.

Den Aufwand für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung zeigt die nachstehende Darstellung.



Ausgaben für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung 1969—1972 in Mill. S

Die Entwicklung des Aufwandes bezogen auf das Basisjahr 1969 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Aufwand für die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung

Jahr	Heilfürsorge		orthop. Versorgung	
	Aufwand in Mill. S	Veränderung in %	Aufwand in Mill. S	Veränderung in %
1969	26·7	—	38·8	—
1970	33·0	123·6	40·7	104·9
1971	36·8	137·8	43·1	111·1
1972	40·5	151·7	48·8	125·8

Die Durchführung der Heilfürsorge ist den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Kostenersatz übertragen. Heilstättenbehandlungen, Behandlungen in bestimmten, spezifisch für Kriegsbeschädigte eingerichteten Sonderkrankenanstalten, sowie Bade- und heilklimatische Kuren werden als erweiterte Heilbehandlung von den Landesinvalidenämtern direkt gewährt.

Heilstättenbehandlungen werden in mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Anstalten bzw. Anstalten der Sozialversicherungsträger durchgeführt.

Für die Heilfürsorge im Rahmen der Kriegsopferversorgung kommt der Sonderheilanstalt Zicksee, deren Rechtsträger der Kriegsopferverband für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ist, besondere Bedeutung zu. In dieser Sonderheilanstalt werden vor allem Kriegsbeschädigte mit Stumpfbeschwerden und mit Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, bei denen Badekuren nicht den gewünschten Erfolg bringen, einer gezielten und intensiven medizinischen Behandlung zugeführt.

Badekuren erhalten Kriegsbeschädigte je nach Indikation im Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein oder in Vertragsheimen, die in allen behördlich anerkannten Kurorten Österreichs zur Verfügung stehen.

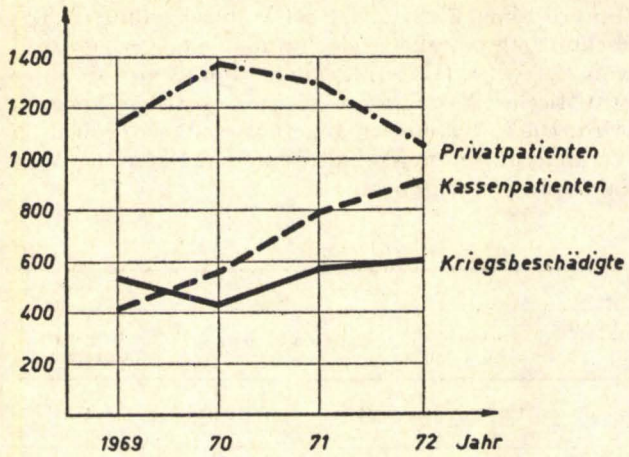
Die Bettenanzahl des im Eigentum einer Stiftung stehenden und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführten Kurhauses Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein konnte durch die Schaffung zusätzlicher Patientenzimmer angehoben werden. Ab 1972 können jährlich 1144 Kriegsbeschädigte für 26.312 Verpflegstage aufgenommen werden. Die Auslastung dieses Kurhauses in den letzten drei Jahren zeigt nachfolgende Aufstellung:

Jahr	Anzahl der Plätze	Eingewiesene Personen	Auslastung in %
1970	1.092	1.075	98·4
1971			
1972	1.144	1.139	99·6

Auslastung der Unterwasser-Therapiestation seit 1969

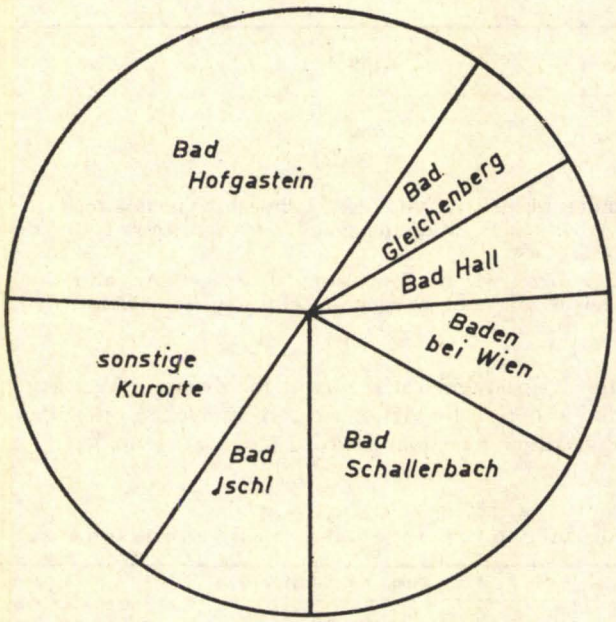
Jahr	Kriegsbeschädigte	Privatpatienten	Kassenpatienten	insgesamt
1969	528	1.155	408	2.091
1970	479	1.381	550	2.410
1971	576	1.285	788	2.649
1972	594	1.031	897	2.522

Der hohe Auslastungsgrad beweist sowohl den großen Bedarf an Kurplätzen in Bad Hofgastein, als auch das erfolgreiche Bemühen, die vorhandenen Einrichtungen optimal zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im Kurhaus Ferdinand Hanusch eine Unterwasser-Therapiestation eingerichtet ist, in welcher alle medizinisch indizierten physiko- und elektrotherapeutischen Behandlungen durchgeführt werden. Auf Grund der vorhandenen Kapazität steht die Station auch Personen zur Verfügung, die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 nicht versorgungsberechtigt sind. Es werden dadurch gesundheitsfördernde Leistungen für die Allgemeinheit erbracht. Die folgende Darstellung zeigt die Inanspruchnahme der Station durch die verschiedenen Personenkreise.



Auslastung der Unterwasser-Therapiestation seit 1969

Die Zahl der Anträge und Bewilligungen von Badekuren und Kuraufenthalten ist in den letzten Jahren annähernd konstant geblieben. Die Verteilung auf die einzelnen Kurorte zeigt die nachstehende Darstellung.



Bewilligte Kuraufenthalte 1972
(insgesamt 2925)

Ort	Zahl	%
Bad Hofgastein	998	34·1
Bad Gleichenberg	195	6·6
Bad Hall	210	7·2
Baden bei Wien	261	8·9
Bad Schallerbach	481	16·5
Bad Ischl	280	9·6
sonstige Kurorte	500	17·1

Die Ausstattung der Kriegsbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erfolgt durch den Bund, wofür 1972 48·8 Millionen S, im Jahr vorher 43·1 Millionen S, aufgewendet wurden. Die Durchführung obliegt den einschlägigen Gewerbebetrieben und den vom Bund geführten Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten Wien und Linz. Der Umsatz dieser Werkstätten betrug 1972 5·8 Millionen S.

In den letzten vier Jahren wurden dort im nachstehend angeführten Umfang Behelfe hergestellt und Reparaturen durchgeführt.

Herstellung und Reparatur von orthopädischen Behelfen

Jahr	Leistungen	Prothesenwerkstätten		insgesamt
		Wien	Linz	
1969	neue Behelfe ..	391	454	845
	Reparaturen ...	2.671	757	3.428
1970	neue Behelfe ..	450	555	1.005
	Reparaturen ...	2.424	946	3.370
1971	neue Behelfe ..	406	445	851
	Reparaturen ...	2.369	782	3.151
1972	neue Behelfe ..	389	401	790
	Reparaturen ...	2.158	735	2.863

Die Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten nehmen bei der Erprobung neuer Behelfe sowie bei der Weiterentwicklung von Prothesen und orthopädischen Behelfen eine führende Stellung ein, die durch den engen Kontakt mit dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik (FIOT) in Wien immer weiter verbessert wird.

Insbesondere werden hier die vom FIOT entwickelten neuen Behelfe zum klinischen Test am Patienten in die Prothese eingebaut oder zu Prothesensystemen ergänzt. Das Forschungsinstitut selbst hat im Jahre 1972 die in der technischen Konzeption vorhandenen Prototypen — voll adaptive Hand, elektrisches Ellenbogengelenk, funktionelle Schaltvorrichtung für Oberarmamputierte, hydraulisches Sprunggelenk, Justierprothese für Unterschenkelamputierte und Kunststoffprothese für Fußamputierte — weiterentwickelt, zum Teil bereits klinisch erprobt und für die Serienanfertigung vereinfacht. Außerdem war das FIOT am Zustandekommen und an der Organisation des 1. Internationalen Kongresses für Prothesentechnik und funktionelle Rehabilitation, der vom 19. bis 24. März 1973 im Kongreßzentrum der Wiener Hofburg abgehalten wurde, wesentlich beteiligt.

Ergänzende Fürsorgeleistungen

Invalideneinstellungsgesetz

Gemäß den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 sind seit dem 1. Juni 1970 die Landesinvalidenämter mit der Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen nach diesem Bundesgesetz befaßt. Die Tätigkeit der bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten Invalidenausschüsse erstreckte sich in der Mehrzahl auf die Bewilligung von Gleichstellungsanträgen und überdies auf die Durchführung von Kündigungsverfahren gemäß § 8 des Invalideneinstellungsgesetzes.

Die nachstehend angeführten Daten über die Zahl der erfaßten Betriebe (Unternehmungen) umfassen jeweils nur jene Unternehmungen, für die eine Berechnung und allfällige Vorschreibung von Ausgleichstaxen nach dem Invalideneinstellungsgesetz (und allenfalls auch nach dem Opferfürsorgegesetz) unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfolgt ist. Die von den Landesinvalidenämtern ohne Einsatz der EDV durchgeführten Berechnungen betreffen jedoch nur so eine geringe Zahl von Betrieben (Unternehmungen), daß hiedurch der statistische Aussagewert nicht wesentlich verzerrt wird. Die in Klammern angeführten Werte geben die Veränderungen im Verhältnis zu den Daten des Vorjahres in Prozenten an.

I EinstG	Zahl der einstellungspflichtigen Betriebe (Unternehmungen)	Arbeitnehmer		davon				
		männlich	weiblich	Invalide § 2 Abs. 1	Invalide § 2 Abs. 2	Blinde	Witwen	behinderte Dienstgeber
August 1970	12.276	816.779	424.512	15.049	12.379	213	1.706	157
August 1971	[1]) 12.136 (— 1·1%)	824.200 (+ 10·1%)	432.353 (— 1·8%)	14.170 (— 5·8%)	11.796 (— 4·7%)	193 (— 9·4%)	1.384 (— 18·9%)	142 (— 9·6%)

OFG	Zahl der einstellungspflichtigen Betriebe	Arbeitnehmer		davon beschäftigte Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen
		männlich	weiblich	
August 1970	[2]) 2.494	552.658	278.447	1.136
August 1971	2.563 (+ 2·8%)	562.466 (+ 1·8%)	286.451 (+ 2·9%)	960 (—15·5%)

[1]) Diese Zahlen geben kein genaues Bild über die Veränderungen, weil von den Landesinvalidenämtern aus Gründen der Rationalisierung einzelne Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengefaßt wurden, soweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 IEinstG hiezu ausgereicht haben.

[2]) Dieser Trend ist einerseits eine Folge der Zusammenfassungen wie in Anmerkung [1]) ausgeführt, anderseits spiegelt er die Ausweitung der Wirtschaftstätigkeit wider (siehe auch die steigende Zahl der Beschäftigten.)

Die vorstehende Übersicht zeigt einerseits den allgemeinen Trend der Umgestaltung der Wirtschaft und anderseits die fallende Zahl der Invaliden, die dadurch zu erklären ist, daß im zunehmenden Maß die Kriegsteilnehmer aus dem Zweiten Weltkrieg und die Kriegerwitwen wegen Erreichens des Pensionsalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Tätigkeitsbericht der bei den Landesinvalidenämtern errichteten Invalidenausschüsse

Berichtsjahr	offene Anträge vom Vorjahr	eingelangt im Berichtsjahr	insgesamt	davon behandelt			unerledigt am Ende des Berichtsjahres
				Anträge auf Gleichstellung	Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	sonstige Anträge	
1971	120	2.178	2.298	1.764	149	10	375
1972	375	1.834 (—15·8%)	2.209 (—3·9%)	1.842 (+4·4%)	142 (—4·7%)	5	220

Die Gesamtzahl der von den Invalidenausschüssen zu behandelnden Anträge war somit im Jahre 1972 leicht rückläufig.

Ausgleichstaxfonds

Die bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht den Arbeitgebern vorgeschriebenen Ausgleichstaxen nach dem Invalideneinstellungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz fließen dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Ausgleichstaxfonds zu. Die Gebarung des Ausgleichstaxfonds in den letzten drei Jahren ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Die Einnahmen und Ausgaben waren entsprechend der Umgestaltung der Wirtschaft (siehe oben) steigend. Im Schuljahr 1971/1972 wurden 242 einmalige und 165 laufende Studienbeihilfen sowie 158 einmalige und 48 laufende Lehrlingsbeihilfen, somit insgesamt 613 Anträge aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds bewilligt.

www.parlament.gv.at

Gebarung des Ausgleichstaxfonds

Jahr	Einnahmen insgesamt	davon Ausgleichstaxen	davon Zinsen	Aufwendungen insgesamt	darunter Subventionen	darunter Zuwendungen, Studien- u. Lehrlingsbeihilfen u. a.	Reinvermögen am Jahresende
	in Millionen S						
1970.....	33·318	31·615	0·934	25·689	12·176	11·176	38·033
1971.....	38·436	37·724	0·712	25·146	17·207	6·107	51·197
1972.....	51·099	49·928	1·171	30·821	17·613	13·208 *)	71·475

*) Davon 1·887 Millionen S für Studienbeihilfen und 0·747 Millionen S für Lehrlingsbeihilfen.

Fahrpreisbegünstigungen

Kriegsopfer, Opferrentner und deutsche Staatsbürger, auf die der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter abgeschlossene Vertrag vom 7. Mai 1963 Anwendung findet, erhalten auf dem Liniennetz der Österreichischen Bundesbahnen eine Ermäßigung im Ausmaß von 50% des Fahrpreises, wenn ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt. Für die Bezieher von Pflege- und Blindenzulagen gelten die Ermäßigungen auch auf den Kraftfahrlinien der Bahn und Post. Die Beförderung von Krankengeräten und der Begleitperson erfolgt unentgeltlich. Der Umfang der Inanspruchnahme dieser Begünstigungen in den abgelaufenen letzten beiden Jahren ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

		1971	1972
KOVG:	Ausweise	1.229	3.781
	Verlängerungsmarken.....	5.767	3.065
	Begleiter-Berechtigungsmarken	1.747	1.675
OFG:	Ausweise	54	119
	Verlängerungsmarken.....	188	100
	Begleiter-Berechtigungsmarken	34	27
Deutsche Staatsbürgerschaft	Ausweise	13	14
	Verlängerungsmarken.....	24	23
	Begleiter-Berechtigungsmarken	7	7

Für die Inanspruchnahme der Fahrpreisbegünstigung war von den Beschädigten ein Jahresbeitrag zu leisten, der für 1971 44 S betrug und auch für die Monate Jänner und Feber 1972 gegolten hat. Ab März 1972 wurde dieser Jahresbeitrag auf 50 S wegen der allgemeinen Tariferhöhung bei den Österreichischen Bundesbahnen angehoben.

Gebarung des Kriegsopferfonds

Jahr	Zuwendungen aus dem ATF	Bewilligte Darlehen	Darlehensrückflüsse	Aushaftende Darlehen am Jahresende	Reinvermögen	Zahl der Bewilligungen
	in Millionen S					
1969.....	2·000	12·091	9·751	25·783	27·761	681
1970.....	2·500	9·727	10.619	24·878	30·275	525
1971.....	2·500	11·383	11·465	24·783	32·941	589
1972.....	2·500	10·613	12·267	23·109	35·792	486

Kriegsopferfonds

Auf Grund der Bestimmungen des Kriegsopferfondsgesetzes sind die Mittel dieses Fonds für die Gewährung von zinsenfreien Darlehen an Kriegsbeschädigte und deren Witwen zu verwenden. Zur Förderung der Fürsorgetätigkeit des Kriegsopferfonds erhielt dieser im Jahr 1972 aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds eine Zuwendung von 2·5 Millionen S.

Im Jahr 1972 wurden Darlehen in einem Gesamtbetrag von 10·6 Millionen S bewilligt. Der Aufwand pro Darlehensfall ist seit dem Jahr 1969 von 17.700 S auf 22.500 S gestiegen.

Heeresversorgung

Seit der 9. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (HVG) erfolgt die Angleichung der den Versorgungsberechtigten zustehenden Mindestleistungen an die jeweiligen Rentensätze des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 automatisch. Dementsprechend hatten die auf Grund der Novelle vom April 1972 bewirkten Rentenerhöhungen für Beschädigte und Hinterbliebene im Sinne des KOVG gleichzeitig auch eine Anhebung der entsprechenden Mindestleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz zur Folge. Die übrigen in dieser Novelle enthaltenen Leistungsverbesserungen wie z. B. die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen, Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sowie die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung wurden durch die 10. Novelle zum HVG in die Heeresversorgung übernommen.

Zahl der Rentenempfänger

Jahr	Beschädigte	Witwen	Waisen	Eltern	insgesamt
1969.....	474	8	17	19	518
1970.....	516	7	18	28	569
1971.....	535	8	19	28	590
1972.....	549	12	24	30	615

www.parlament.gv.at

Die Aufwertungsfaktoren, die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Renten in der Heeresversorgung wurden auf Grund einer Verordnung vom September 1971 für das Jahr 1972 mit dem Anpassungsfaktor 1·074 vervielfacht.

Im Jahre 1972 hat die Zahl der Rentenempfänger um 25, d. i. 4·2%, zugenommen. Im Vorjahr betrug die Steigerung 3·6%.

Die Veränderungen im Stand der Dienstbeschädigungen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Veränderungen im Stand der Dienstbeschädigungen

Arten der Dienstbeschädigungen	Stand 31. 12. 1970	Stand 31. 12. 1971	Zuwachs [1] 1971	Zuwachs [1] %	Stand 31. 12. 1971	Stand 31. 12. 1972	Zuwachs [1] 1972	Zuwachs [1] %
Zahn- und Kieferschädigungen	345	391	+ 46	11·3	391	419	+ 28	7·2
Hautschädigungen	77	82	+ 5	6·5	82	81	+ 1	—
Schädigungen der Sinnesorgane	205	227	+ 22	10·7	227	249	+ 22	9·7
Chirurgisch-orthopädische Gesundheitsschädigungen	767	853	+ 86	11·2	853	931	+ 78	9·1
Neurologisch-psychiatrische Gesundheitsschädigungen	66	72	+ 6	9·1	72	71	— 1	—
Tuberkulose	275	311	+ 36	13·1	311	349	+ 38	12·2
Andere interne Gesundheitsschädigungen	109	123	+ 14	12·8	123	131	+ 8	6·5
Zusammen...	1.844	2.059	+215	11·7	2.059	2.231	+172	8·4

[1]) Neuzuerkennungen vermindert um die Abgänge.

Aufteilung der anerkannten Dienstbeschädigung nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Jahr	Minderung der Erwerbsfähigkeit								
	unter 25%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100%	insgesamt
1970	1.239	293	121	78	28	27	15	43	1.844
	(67·2%)	(15·9%)	(6·6%)	(4·2%)	(1·5%)	(1·5%)	(0·8%)	(2·3%)	(100%)
1971	1.435	305	132	83	28	22	13	41	2.059
	(69·7%)	(14·8%)	(6·4%)	(4·0%)	(1·4%)	(1·1%)	(0·6%)	(2·0%)	(100%)
1972	1.608	310	146	77	33	24	14	19	2.231
	(72·1%)	(13·8%)	(6·5%)	(3·5%)	(1·5%)	(1·1%)	(0·6%)	(0·9%)	(100%)

Aufwand für die Heeresversorgung

Jahr	Heilfürsorge	berufliche Ausbildung	orthopädische Versorgung	Renten	sonstige Ausgaben
	Millionen S				
1969	0·863	0·413	0·113	8·300	0·006
1970	0·826	0·434	0·091	9·700	0·008
1971	0·658	0·357	0·099	11·130	0·011
1972	[1])	[1])	[1])	12·342	[1])

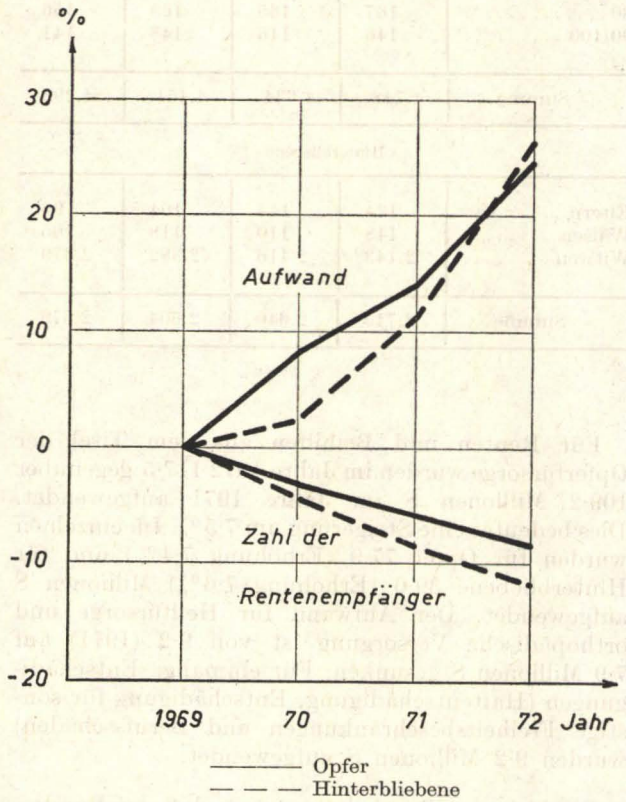
[1]) Wird ab 1972 bei den gleichartigen Ansätzen nach dem KOVG verrechnet.

Opferfürsorge

Im Jahre 1972 ist die Zahl der Empfänger von Rentenfürsorgeleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Opfer und Hinterbliebene) von 7055 auf 6871 Personen (davon 4292 Opfer und 2579 Hinterbliebene) gesunken. Das entspricht einem Abgang von 2·6%; im Jahre 1971 hat der Abgang 3% betragen. Bei den Versorgungsberechtigten ist fest-

www.parlament.gv.at

zustellen, daß in den letzten Jahren der anteilsmäßige Abfall bezogen auf das Basisjahr 1968 bei den Opferrenten um annähernd 50% höher war als bei den Hinterbliebenen. Dem steht aber eine mehr als 50%ige Steigerung des Aufwandes für Hinterbliebene im Vergleich zu den Opfern gegenüber. Diese Entwicklung ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



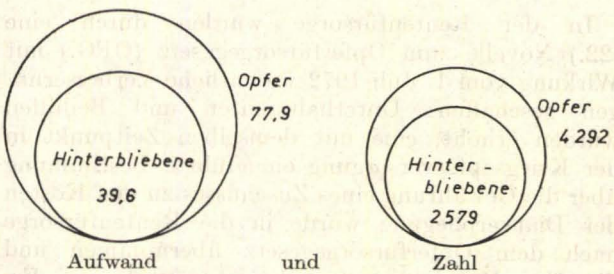
Veränderungen im Stand der Rentenempfänger und im Aufwand für die Opferfürsorge

Den finanziellen Aufwand für Opfer und Hinterbliebene in den Jahren 1969 bis 1972 zeigt die folgende Tabelle.

Die wirtschaftliche Lage der rentenberechtigten Personen zeigt der Vergleich der Gesamtzahl der Rentenempfänger mit der Zahl der Empfänger einkommensabhängiger Leistungen (Unterhaltsrenten und Beihilfen). Solche einkommensabhängigen Leistungen wurden im Jahre 1972 von 3091 Personen bezogen, d. s. 44·9% aller Rentenempfänger. Im Jahre 1971 bezogen 44·7% der Rentenempfänger einkommensabhängige Leistungen. Der hohe Anteil Bedürftiger ist darauf zurückzuführen, daß bei der zunehmenden Überalterung des Personenkreises die Zahl jener Rentner bedeutend ist, die lediglich über nur im Wege der Pensionsdynamisierung sich erhöhende Einkünfte beziehen. Der Anteil der Pensionsempfänger unter den Opferfürsorge-Rentnern hat leicht zugenommen.

Von den (mit Ende 1972) 4292 rentenberechtigten Opfern stehen 2358 (d. s. 54·9%) im Bezuge einer Opferrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. (Schwerbeschädigte). Von diesen beziehen 1916 Personen Alterszulage, weil sie das 60. (bei Frauen das 55.) Lebensjahr überschritten haben.

Das Verhältnis des Aufwandes zur Kopfzahl bei Opfer und Hinterbliebenen soll die folgende Darstellung zeigen.



Aufwand und Zahl der Rentenempfänger im Jahr 1972

Die Kreisflächen entsprechen dem tatsächlichen Aufwand in Millionen S und der angegebenen Zahl der Rentenempfänger

Rentenaufwand für Opfer und Hinterbliebene

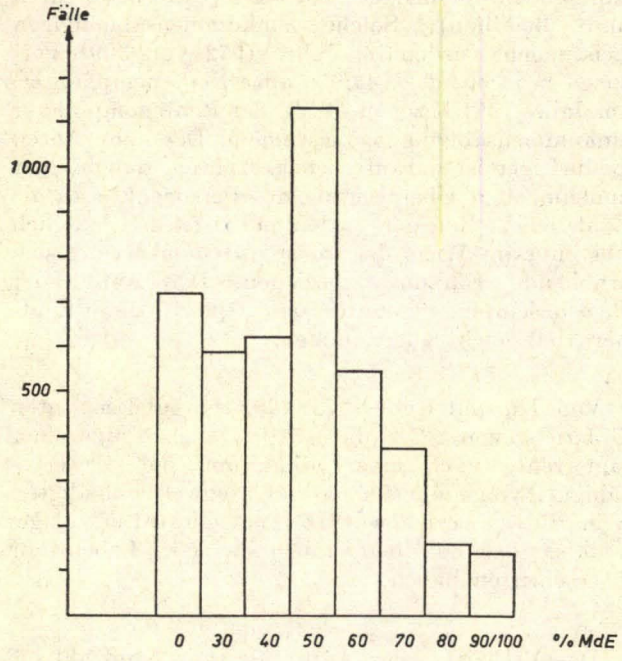
(bezogen auf das Basisjahr 1969 — 100%)

Jahr	Opfer				Hinterbliebene				insgesamt			
	Kopfzahl	Veränderung in %	Aufwand in Mill. S	Veränderung in %	Kopfzahl	Veränderung in %	Aufwand in Mill. S	Veränderung in %	Kopfzahl	Veränderung in %	Aufwand in Mill. S	Veränderung in %
1969	4.748	—	69·7	—	2.715	—	33·1	—	7.463	—	102·8	—
1970	4.634	97·6	71·2	102·2	2.640	97·2	34·9	105·4	7.274	97·5	106·1	103·2
1971	4.451	93·7	72·5[1])	104·0	2.604	95·9	36·7	110·9	7.055	94·5	109·2	106·2
1972	4.292	90·4	77·9[1])	111·8	2.579	95·0	39·6	119·6	6.871	92·1	117·5	114·3

[1]) Einschließlich der Familienbeihilfen.

www.parlament.gv.at

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Opfer soll die folgende Darstellung darlegen.



Aufteilung der MdE auf die einzelnen Kategorien

In der Rentenfürsorge wurden durch eine (22.) Novelle zum Opferfürsorgegesetz (OFG.) mit Wirkung vom 1. Juli 1972 wesentliche Verbesserungen geschaffen: Unterhaltsrenten und Beihilfen wurden erhöht, eine mit demselben Zeitpunkt in der Kriegsopferversorgung eingeführte Bestimmung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Diätverpflegung wurde in die Rentenfürsorge nach dem Opferfürsorgegesetz übernommen und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsbeiträge wurden erleichtert.

Durch dieselbe Novelle wurde in der Bestimmung über die Anspruchsberechtigung (grundsätzliche Anerkennung als Opfer) wegen Lebens im Verborgenen die Einschränkung auf das Gebiet der Republik Österreich fallen gelassen. Im Bereich der Entschädigungsleistungen wurde der Anspruch auf Haftentschädigung als Hinterbliebener nach Kindern von einschränkenden Voraussetzungen befreit, Witwen und Lebensgefährtinnen nach im Kampfe für ein freies Österreich gefallenen Opfern der Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S eingeräumt und beim Anspruch auf Entschädigung wegen „Lebens im Verborgenen" von der Forderung des „Lebens unter menschenunwürdigen Bedingungen" abgesehen.

Sämtliche Rentenfürsorgeleistungen wurden mit 1. Jänner 1972 mit dem Anpassungsfaktor 1·074 vervielfacht.

Rentenempfänger nach dem OFG

MdE. in %	1969	1970	1971	1972
Opfer				
0	768	757	738	721
30	650	647	610	592
40	719	678	656	621
50	1.274	1.226	1.170	1.138
60	604	604	565	546
70	420	411	395	377
80	167	165	169	156
90/100	146	146	148	141
Summe	4.748	4.634	4.451	4.292
Hinterbliebene				
Eltern	124	114	104	95
Waisen	148	110	118	105
Witwen	2.443	2.416	2.382	2.379
Summe	2.715	2.640	2.604	2.579

Für Renten und Beihilfen aus dem Titel der Opferfürsorge wurden im Jahre 1972 117·5 gegenüber 109·2 Millionen S im Jahre 1971 aufgewendet. Dies bedeutet eine Steigerung um 7·5%. Im einzelnen wurden für Opfer 77·9 (Erhöhung 7·4%) und für Hinterbliebene 39·6 (Erhöhung 7·6%) Millionen S aufgewendet. Der Aufwand für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung ist von 9·2 (1971) auf 7·9 Millionen S gesunken. Für einmalige Entschädigungen (Haftentschädigung, Entschädigung für sonstige Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden) wurden 9·2 Millionen S aufgewendet.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß der Bundesminister für Finanzen in fast allen Fällen den nach Anhören der Opferfürsorgekommission vom Bundesminister für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz im Wege des Härteausgleiches zugestimmt hat. Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens wurde daher die Bewilligung derartiger Leistungen in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung übertragen.

Im Jahre 1972 fanden vier Arbeitssitzungen der Opferfürsorgekommission statt. Es wurden 82 Anträge auf Gewährung einer Leistung im Wege eines Härteausgleiches bearbeitet; 70 konnten positiv erledigt werden. Im gleichen Zeitraum wurden 31 Anträge auf Erteilung einer Nachsicht gemäß § 1 Abs. 6 OFG. erledigt; hievon sechs positiv.

Im Jahre 1972 wurden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds Opferfürsorge an nicht rückzahlbaren Aushilfen 3,605.841 S, an Studienbeihilfen 13.000 S, an Subventionen 175.000 S und an Darlehen 6,573.811 S, insgesamt 10,367.652 S, angewiesen.

Kleinrentnerfürsorge

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, wurde mit 1. Jänner 1972 um durchschnittlich 10% erhöht.

Im Dezember 1972 hat der Nationalrat neuerlich eine Novelle zum Kleinrentnergesetz beschlossen. Das neue Gesetz (BGBl. Nr. 28/1973) bringt mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 eine weitere Erhöhung der Kleinrenten um durchschnittlich 15%.

Im Laufe des Jahres 1972 hat sich die Zahl der Empfänger monatlicher Leistungen aus der Kleinrentnerentschädigung von 1087 auf 844 verringert. Dieser verhältnismäßig hohe Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger ist auf die Altersstruktur bei den Kleinrentnern zurückzuführen. Rund 50% der Rentenempfänger sind in der Krankenversicherung der Kleinrentner versichert, da sie nicht auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift pflichtversichert sind. Die Beiträge dafür werden zur Gänze aus Bundesmitteln getragen.

Über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinaus wurden in etwa 1200 Fällen auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kommt auch jenen hilfsbedürftigen Kleinrentnern zugute, die mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf eine Kleinrente haben. Das Ausmaß der außerordentlichen Hilfeleistungen betrug in den Monaten Feber, April, Juni, August und Oktober je 350 S und im Dezember 1972 700 S.

Der Aufwand des Bundes für die Kleinrentnerentschädigung betrug im Jahre 1972 14·012 Millionen S; hievon entfielen auf die Krankenversicherung der Kleinrentner 0·991 Millionen S, auf den Rentenaufwand 10·165 Millionen S und auf die außerordentlichen Hilfeleistungen 2·856 Millionen S.

Aufwand für Kleinrentnerentschädigung

Jahr	Zahl der Rentenempfänger am Jahresende	Aufwand für			Gesamtaufwand
		Renten	Krankenversicherung	außerordentliche Hilfeleistungen	
		in Millionen Schilling			
1970..	1.345	12·730	1·449	3·628	17·807
1971..	1.087	11·288	1·080	3·386	15·754
1972..	884	10·165	0·991	2·856	14·012

Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehende Kleinrentnerkommission hat in drei Sitzungen rund 50 Fälle behandelt. Sie traf Entscheidungen über Änderungen des Rentenausmaßes wegen Änderungen des sonstigen Einkommens, über Rentenübertragungen nach dem Ableben eines Rentenempfängers auf den überlebenden Gatten und vereinzelt über neue Rentenanträge.

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Für die Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechtes wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege gemeinsam mit Experten der Bundesländer und des Bundesministeriums für Justiz weitere Vorarbeiten durchgeführt und mit der Erstellung exakter begründeter Leitsätze abgeschlossen. Darüber hinaus wurden bei den Sitzungen dieser Arbeitsgemeinschaft wichtige Fragen aus benachbarten Rechtsgebieten, die für die Jugendwohlfahrtspflege von besonderer Wichtigkeit sind, erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Auch im Jahre 1972 wurden zahlreiche Organisationen, Vereine und Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege und der Jugendfürsorge, die durch ihre hervorragende Tätigkeit die öffentliche Hand wesentlich entlasten, finanziell gefördert. Für diesen Zweck wurden 11·074 Millionen S (gegenüber 8·44 Millionen S im Jahre 1971) aufgewendet. Ein weiterer Betrag von 5 Millionen S wurde für Maßnahmen der verbesserten Betreuung älterer Mitbürger verwendet.

Durch zweckmäßigen Einsatz von Subventionsmitteln des Bundes werden die in der freien Wohlfahrtspflege tätigen Organisationen in die Lage versetzt, Altersheime, Tagesheimstätten für alte Leute, Heime für Behinderte und Erholungsstätten für Jugendliche und Erwachsene neu zu schaffen oder bestehende so auszugestalten, daß diese Personen auch in den kommenden Jahren jene Betreuung erhalten, die sie benötigen, um tüchtige und wertvolle Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden bzw. zu bleiben.

Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Wie in den vergangenen Jahren war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um die Koordinierung für Behinderten-Hilfsmaßnahmen der Bundesländer bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung.

Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Der Nationalrat hat im Juli 1972 ein Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen beschlossen, das seit 1. September 1972 in Kraft steht. Die Vollziehung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Opfer haben auf Grund einer Auslobung des Bundesministers für soziale Verwaltung einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Hilfeleistungen. Es bleibt demgemäß jedem Versorgungswerber unbenommen den Bund zu klagen, sofern das Bundesministerium für soziale Verwaltung seinem Ansuchen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht.

Zum Kreis der Versorgungsberechtigten zählen dem Grunde nach Personen, die nach dem 31. Dezember 1969 als Opfer eines Verbrechens eine

www.parlament.gv.at

Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, woraus ihnen Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Im Falle des Todes ist auch ihren Hinterbliebenen, für deren Unterhalt sie nach dem Gesetz zu sorgen hatten, bis zur Höhe des Unterhaltsentganges Hilfe zu leisten. Als Hilfeleistungen kommen in Betracht: Geldleistungen, Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, Pflege- und Blindenzulagen und der Ersatz von Bestattungskosten.

Schülerausspeisung

Im Jahre 1972 wurde die Schülerausspeisung mit ungefähr denselben Budgetmitteln wie im Vorjahr durchgeführt. Mit diesem Betrag konnte ein Teil der Grundnahrungsmittel, wie Fett, Zucker und Reis für die mehr als 13,900.000 in der Schülerausspeisung verabreichten Essenportionen angekauft werden. Die Kosten der übrigen Lebensmittel, die zur Herstellung von warmen Mahlzeiten notwendig waren, wurden von den Bundesländern, den Gemeinden und aus den Regiebeiträgen der Eltern gedeckt. Zm Ankauf von Molkereiprodukten, wie Vollmilch, Magermilch, Topfen und Käse, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, wie in den Vorjahren, aus Eingängen der Marktordnungsgesetze Geldmittel für absatzfördernde Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Die Transportkosten für UNICEF-Güter, die mit der Bahn durch Österreich befördert wurden, mußten aus den der Schülerausspeisung zur Verfügung stehenden Mitteln bezahlt werden.

Im Hinblick auf die teilweise bereits eingeführte 5-Tage-Schulwoche mit Nachmittagsunterricht ist zu erwarten, daß die Möglichkeit der Teilnahme an der Schülerausspeisung in größerem Ausmaße als bisher ausgeschöpft wird.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz
Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Dieser Berichtsteil gibt einen Überblick über die soziale Lage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes. Er enthält Ausführungen aus dem Bereich der allgemeinen Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion sowie der Bergbehörden. Die Ausführungen umfassen den gesamten Bereich des Arbeitnehmerschutzes, soweit für dessen Vollziehung der Bund zuständig ist. Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft wird auf die Einleitung verwiesen, die eine zusammenfassende Darstellung auf Grund der Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen enthält.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Bergbehörden in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes. Es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, um die entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen und vor allem um die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen sowie um die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes.

Allgemeine Arbeitsinspektion

Den Ausführungen liegen die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion, vor allem im Jahre 1972, sowie entsprechende Berichte der Arbeitsinspektorate zu Grunde. Einleitend wird zur Beurteilung des Aussagewertes ein kurzer Überblick über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion gegeben.

Am Ende des Jahres 1972 waren bei den Arbeitsinspektoraten 142.608 (142.334 im Jahre 1971) Betriebe zur Inspektion vorgemerkt. Ferner wurden 54.554 Betriebe (53.227) die keine Arbeitnehmer beschäftigten in Evidenz geführt.

Der Aufstellung im Tabellenanhang, Seite 156, ist die Entwicklung hinsichtlich der vorgemerkten Betriebe in einer Reihe von Betriebszweigen im Berichtsjahr zu entnehmen. Mit Ende des Jahres 1972 war die Zahl der vorgemerkten Betriebe um 274 größer als Ende des Jahres vorher; demgegenüber war im Jahre 1971 die Zahl der vorgemerkten Betriebe um 2503 geringer als im Jahre 1970. Eine Verringerung der Zahl der vorgemerkten Betriebe war im Berichtsjahr ebenso wie in den beiden Jahren vorher in den Betriebszweigen Holzbearbeitung, Textilbetriebe, Bekleidungsbetriebe, Nahrungs- und Genußmittelbetriebe sowie Hotel-, Gast- und Schankbetriebe festzustellen, während sich in den Betriebszweigen Bauwesen, Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung, Handel, Geldwesen, Privatversicherung ein zum Teil erheblicher Zuwachs ergab.

Die Unterschiede bei der Zahl der mit Ende des Jahres 1972 bzw. 1971 vorgemerkten Betriebe gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Veränderungen bei den zur Inspektion vorgemerkten Betrieben in den Jahren 1972 bzw. 1971

Jahr	Betriebe mit 1—4 Arbeitnehmern	5—19 Arbeitnehmern	20—50 Arbeitnehmern	über 50 Arbeitnehmern	Summe
1972..	—1.154	+594	+478	+356	+ 274
1971..	—2.339	—283	— 69	+188	—2.503

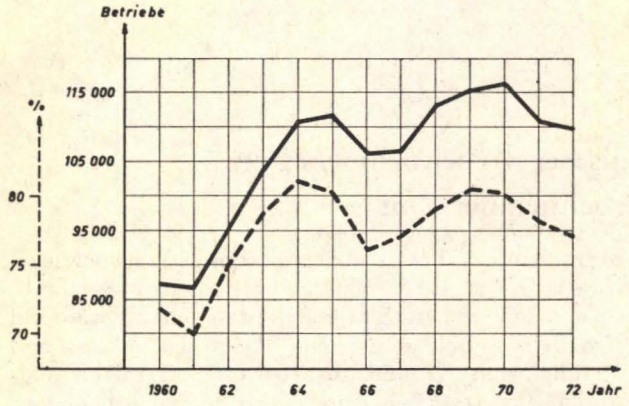
\+ Zunahme gegenüber 1971 bzw. 1970
— Abnahme gegenüber 1971 bzw. 1970

Im Berichtsjahr konnten die Arbeitsinspektoren in 109.768 (110.946) Betrieben 111.311 (112.517) Inspektionen durchführen. Damit konnten 77% (78%) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe auf Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft werden. Die Zahl der in den einzelnen Betriebsgrößen inspizierten Betriebe und der Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Es konnten im Jahre 1972 85·4% der vorgemerkten Betriebe mit mehr als vier Arbeitnehmern inspiziert werden, gegenüber 84·5% im Jahre vorher.

Jahr	Betriebe mit 1—4 Arbeitnehmern	5—19 Arbeitnehmern	20—50 Arbeitnehmern	über 50 Arbeitnehmern
	Zahl der inspizierten Betriebe			
1972.....	60.354	35.406	8.566	5.442
1971.....	63.129	34.717	8.012	5.088
	in % von den vorgemerkten Betrieben			
1972.....	71·2	81·5	96·2	97·9
1971.....	73·5	81·1	95·1	97·8

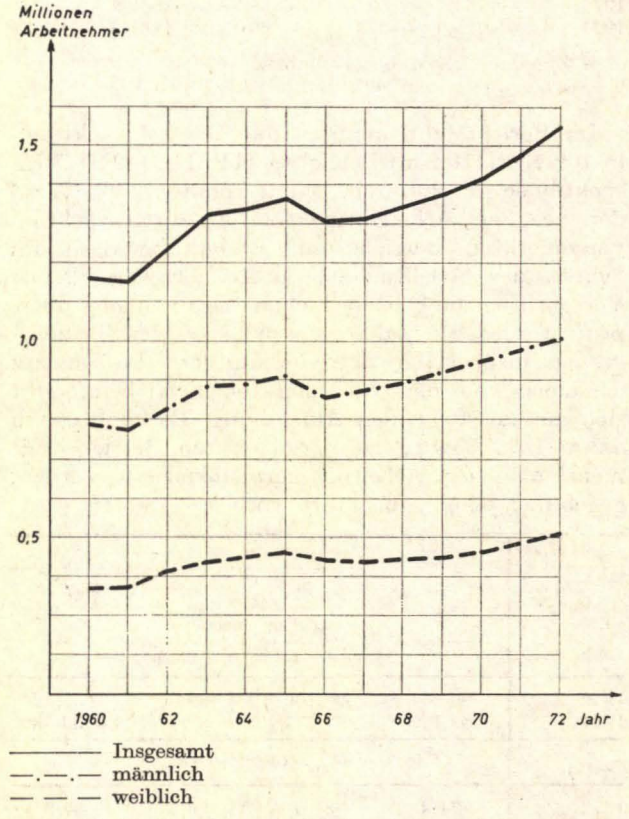
www.parlament.gv.at

Der anschließenden Darstellung ist die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der inspizierten Betriebe und des Prozentsatzes derselben von den vorgemerkten Betrieben zu entnehmen.



Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

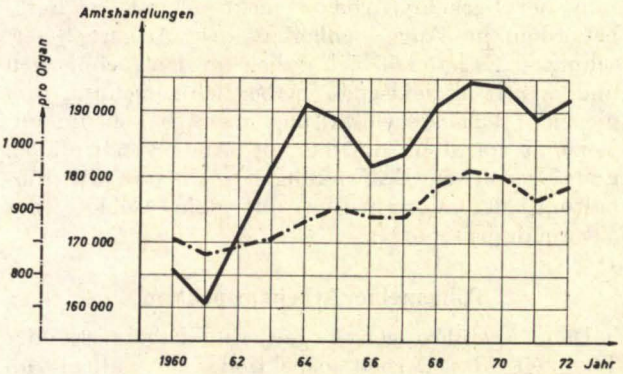
Im Jahre 1972 konnten im Rahmen der Inspektionstätigkeit die Belange des Arbeitnehmerschutzes für 1,546.666 (1,476.450) in den inspizierten Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer wahrgenommen werden. Von diesen Arbeitnehmern waren 73.974 (73.242) männliche und 43.104 (42.459) weibliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren sowie 961.192 (904.365) männliche und 468.396 (456.384) weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre. Die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer seit dem Jahre 1960 zeigt die folgende Darstellung.



Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Außer bei Betriebsbesichtigungen werden die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes von den Arbeitsinspektoren auch bei weiteren Amtshandlungen in den Betrieben wahrgenommen. Es sind dies in erster Linie die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen oder die Durchführung von Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen sowie die Durchführung von Unfallerhebungen und von Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes. Insgesamt wurden im Berichtsjahr von den Arbeitsinspektoren 191.506 Amtshandlungen zur Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Außendienst durchgeführt gegenüber 188.800 im Jahre vorher. Am Ende des Jahres 1972 waren 204 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 206 Ende 1971. Von diesen Arbeitsinspektoren gehörten 74 dem höheren technischen Dienst an, vier waren Arbeitsinspektionsärzte, 85 gehörten dem gehobenen Dienst und 41 dem Fachdienst an. An weiblichen Bediensteten waren ein Arzt, zwei Bedienstete im höheren technischen Dienst, zwölf im gehobenen Dienst und 15 Bedienstete im Fachdienst tätig.

Im Jahre 1972 entfielen auf einen Arbeitsinspektor im Durchschnitt 939 (917) Amtshandlungen im Außendienst. Die Entwicklung bei der Zahl der Amtshandlungen insgesamt und pro Organ zeigt die anschließende Darstellung.



Zahl der Amtshandlungen insgesamt und pro Organ

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von 18 allgemeinen Arbeitsinspektoraten und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien wahrgenommen. Hinsichtlich des Amtssitzes der Arbeitsinspektorate wird auf Anhang 2, S. 163, verwiesen.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Wie schon in den vorangegangenen Berichten mehrfach ausgeführt wurde, erfordern die technische Entwicklung und die Erkenntnisse der Medizin, vor allem der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, die Weiterentwicklung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes. Dazu bedarf es zunächst einer gesetzlichen Neuregelung der Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer dienen. Zu

www.parlament.gv.at

diesem Zweck wurde in Vorarbeiten, die sich über mehrere Jahre erstreckten, der Entwurf eines Arbeitnehmerschutzgesetzes ausgearbeitet, der im November 1971 als Regierungsvorlage im Parlament eingebracht wurde. Zur Behandlung dieses Entwurfes setzte der Ausschuß für soziale Verwaltung einen Unterausschuß ein, der nach vorangegangenen Besprechungen der Sozialpartner über die Regierungsvorlage beantragt und Ergänzungen sowie Änderungen zur Regierungsvorlage vorgeschlagen hat. In seiner Sitzung am 17. Mai 1972 nahm der Ausschuß für soziale Verwaltung den Bericht des Unterausschusses mit den von diesem vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen zur Kenntnis. Nach einer eingehenden Debatte wurde die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen und unter Berücksichtigung der in der Ausschußsitzung von Abgeordneten eingebrachten gemeinsamen Abänderungsvorschläge einstimmig angenommen. In der Sitzung des Nationalrates am 30. Mai 1972 wurde das Gesetz einstimmig beschlossen. Der Bundesrat erhob gegen das Gesetz keinen Einwand; es wurde im 71. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 234 kundgemacht.

Das Arbeitnehmerschutzgesetz, das für den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion gilt, ist in die fünf Abschnitte Allgemeine Bestimmungen, Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben, Behördliche und andere Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer sowie Schluß- und Übergangsbestimmungen gegliedert. Es ist am 1. Jänner 1973 in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsverfahren. Auch sind nach dieser gesetzlichen Regelung in den Betrieben Einrichtungen zu schaffen, die den Arbeitgeber bei Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer unterstützen. Es sind dies in Betrieben ab einer bestimmten Zahl von regelmäßig Beschäftigten Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitsausschüsse sowie ein sicherheitstechnischer und ein betriebsärztlicher Dienst.

In der Unfallverhütungskommission wurden die Entwürfe zu den ersten Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz begutachtet; es war dies der Entwurf einer Verordnung über die Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, der nähere Bestimmungen über Sicherheitsvertrauenspersonen, den sicherheitstechnischen und den betriebsärztlichen Dienst sowie die Sicherheitsausschüsse enthält. Ferner wurde ein Entwurf der Verordnung über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission sowie ein Entwurf der Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör behandelt und schließlich die Begutachtung der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung abgeschlossen. Die Entwürfe der genannten Verordnungen wurden noch vor Ende des Berichtsjahres dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Auch konnte mit der Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer für bestimmte Arbeiten begonnen werden. Mit Ende des Jahres 1972 beendete die Unfallverhütungskommission, die im Jahre 1900 errichtet wurde, ihre wertvolle Tätigkeit im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer; an ihre Stelle trat mit dem Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Arbeitnehmerschutzkommission.

Unfälle

Im Jahre 1972 erhielt die Arbeitsinspektion von 111.229 Unfällen (gegenüber 109.530 im Jahre 1971) Kenntnis. Von diesen Unfällen verliefen 407 (383) tödlich. Somit ist die Zahl der Unfälle im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher um 1699 und die Zahl der tödlichen Unfälle um 24 angestiegen; für das Jahr 1971 sind die entsprechenden Zahlen 489 bzw. 30. Der Anstieg betrug im Berichtsjahr gegenüber 1971 bei der Gesamtzahl der Unfälle 1·56% und bei den tödlichen Unfällen 6·3%.

Die Unfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer wie folgt:

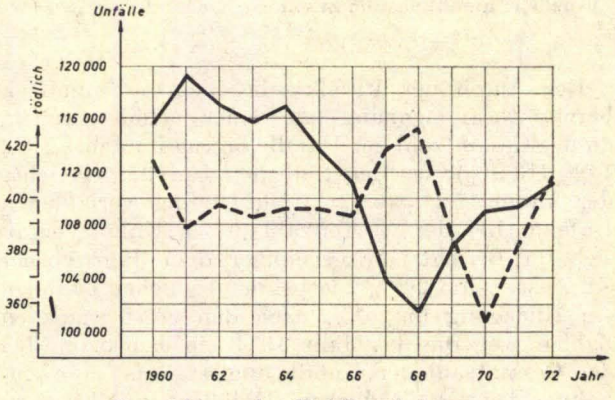
Gesamtzahl der Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	über 18 Jahre	unter 18 Jahren	über 18 Jahre	unter 18 Jahren
1972	92.837	5.653	11.870	869
1971	91.612	5.286	11.818	814

Tödliche Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	über 18 Jahre	unter 18 Jahren	über 18 Jahre	unter 18 Jahren
1972	379	11	15	2
1971	356	16	11	—

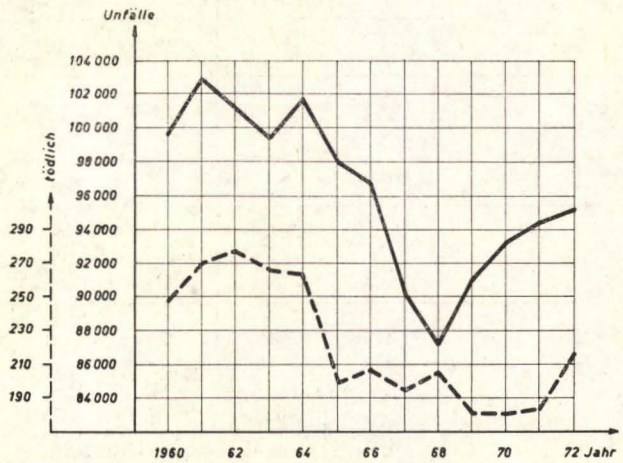
Eine Übersicht über das Unfallgeschehen in den Jahren seit 1960 gibt die anschließende Darstellung.



Entwicklung des Unfallgeschehens

Während in den Jahren 1964 bis 1968 ein erheblicher Rückgang der Zahl der Unfälle festzustellen war, steigt diese Zahl seither wieder an, wobei die Zunahme in den Jahren 1969 und 1970 erheblich größer war als 1971 bzw. 1972; im letztgenannten Jahr war die Zunahme jedoch wieder größer als im Jahre 1971. Bei den tödlichen Unfällen ergab sich seit dem Jahre 1971 eine Zunahme, die jedoch im Berichtsjahr geringer war als im Jahre vorher. Berücksichtigt man jedoch die Zunahme der Zahl der Beschäftigten im Jahre 1972, wie dies auch in der Zahl der im Rahmen der Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer im Vergleich zum Jahre 1971 zum Ausdruck kommt, so ist die Annahme berechtigt, daß die auf je 10.000 Beschäftigte entfallende Zahl von Unfällen im Jahre 1972 gegenüber dem Jahre vorher zumindest nicht größer geworden ist. Anders verhält es sich bei den tödlichen Unfällen, wo ein leichter Anstieg erkennbar ist.

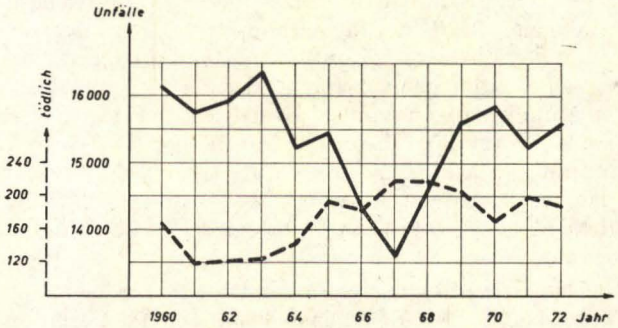
In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 95.655 (94.292) Unfälle, davon verliefen 215 (183) tödlich. Bei der Gesamtzahl der Unfälle dieser Art war demnach im Berichtsjahr ein Anstieg um 1·45% und bei den tödlichen Unfällen um 17·5% festzustellen; die Rate der tödlichen Unfälle auf je 10.000 Unfälle betrug im Berichtsjahr 22·5 gegenüber 19·4 im Jahre vorher. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über das Unfallgeschehen seit dem Jahre 1960, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stand.



Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

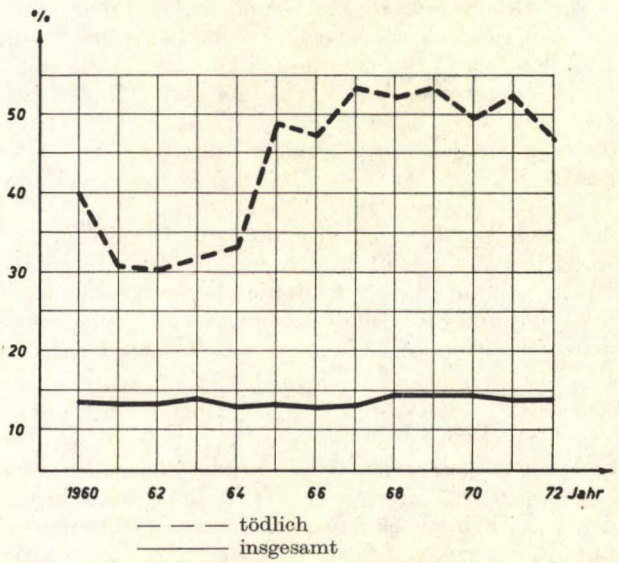
Der Anteil der Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Jahre 1972 14% (13·9%); bei den tödlichen Unfällen erreichte der Anteil 47·2% (52·2%) aller tödlich verlaufenen Unfälle. Bei der Gesamtzahl dieser Unfälle ergab sich im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher ein Anstieg um 2·2% und bei den tödlichen Unfällen ein Rückgang um 4%; nach den entsprechenden Zahlen war für das Jahr 1971 ein Rückgang bei der Gesamtzahl der Unfälle um 4% und eine Zunahme bei den tödlichen Unfällen um 15% zu verzeichnen. Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelt es sich zu 80% um solche auf dem Wege zur und von der Arbeit. Die Rate der tödlichen Unfälle dieser Art ging im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher etwas zurück. Von 10.000 derartigen Unfällen verliefen im Jahre 1972 im Durchschnitt 123 tödlich gegenüber 131 im Jahre 1971 und 110 im Jahre 1970.

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich im Berichtsjahr 15.574 (15.238) Unfälle, davon 192 (200) tödliche. Die Entwicklung bei diesen Unfällen seit dem Jahre 1960 zeigt die anschließende Darstellung.



Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Die Entwicklung des Anteiles der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Prozentsatz der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Über die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1972 und 1971 auf die Ursachen-Gruppen Krafterzeugung, mechanische Verarbeitung, sonstige Verarbeitung, Transportmittel, verschiedene Arbeitsverrichtungen, sonstige bzw. unbekannte Ursachen

www.parlament.gv.at

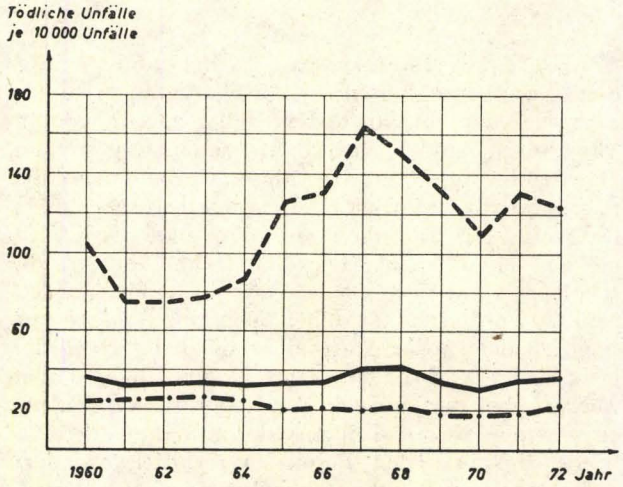
und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb gibt die Aufstellung im Tabellenanhang, S. 157, Auskunft.

Die Zahl der in den Jahren 1972 und 1971 auf je 10.000 Gesamtunfälle in einigen Betriebszweigen entfallenden tödlichen Unfälle ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Tödliche Unfälle auf 10.000 Unfälle

Betriebszweig	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb		Insgesamt	
	1972	1971	1972	1971
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ...	28·82	21·6	35·57	35·7
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	39·88	56·9	62·87	71·7
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	54·86	41·4	67·4	63·4
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	10·20	10·8	19·1	17·6
Holzbearbeitung	15·38	32·0	26·3	51·1
Papiererzeugung und -bearbeitung.....	22·61	12·5	36·74	13·8
Chemische Produktion	15·24	7·89	21·16	26·82
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	10·10	4·3	31·1	25·3
Verkehr.....	45·38	22·1	87·26	117·9
Reinigungswesen.....	41·35	—	30·13	—
Öffentlicher Dienst	10·30	—	54·86	30·4
Gesamt...	22·48	19·41	36·59	34·96

Die Entwicklung hinsichtlich der insgesamt tödlich verlaufenen Unfälle, bezogen auf je 10.000 Unfälle, sowie in den Gruppen in unmittelbarem und nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb zeigt die anschließende Darstellung.



— — — In nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb
——— Insgesamt
—.—.— In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Rate der tödlichen Unfälle

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, steigt die Rate der tödlichen Unfälle seit dem Jahre 1971 an, wobei die Zunahme im Jahre 1972 bei den tödlichen Unfällen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb größer war als im Jahre vorher. Der folgenden Übersicht ist die Rate der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb in einer Reihe von Betriebszweigen in den Jahren 1968 bis 1972 ereigneten, zu entnehmen.

Rate der tödlichen Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 1968 bis 1972

Betriebszweig	1968	1969	1970	1971	1972
Durchschnitt	23·45	19·67	19·21	19·41	22·48
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ...	45·9	50·8	32·5	21·6	28·8
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	40·5	34·4	35·5	56·9	39·9
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	59·3	41·1	50·2	41·4	54·9
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	10·1	9·8	6·9	10·8	10·2
Holzbearbeitung	19·1	21·5	9·0	32·0	15·4
Papiererzeugung und -bearbeitung	14·6	22·0	6·3	12·5	22·6
Chemische Produktion .	—	20·7	8·1	7·9	15·2
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe.....	14·7	10·2	16·4	4·3	10·1
Verkehr.....	29·5	35·7	79·8	22·1	45·4
Reinigungswesen	—	—	39·1	—	41·4
Öffentlicher Dienst	40·4	35·5	21·0	—	10·3

Nach der Gesamtzahl der Unfälle in den einzelnen Betriebszweigen standen im Berichtsjahr ebenso wie in den Jahren vorher der Betriebszweig Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an erster, das Bauwesen an zweiter und die Holzbearbeitung an dritter Stelle mit einem Anteil von rund 39·1, 19·5 und 5·8% (40·4, 18·7 und 5·7%). Bei den tödlichen Unfällen insgesamt standen im Berichtsjahr wieder das Bauwesen an erster und die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an zweiter Stelle, während die dritte Stelle auf den Betriebszweig Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung entfiel und der Handel erst an vierter Stelle reihte; der Anteil dieser Betriebszweige ist rund 35·9, 20·4, 7·9 bzw. 6·6% (33·9, 20·4, 9·4 und 6%).

Bei den in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen war hinsichtlich der Zahl der Unfälle die Reihenfolge die gleiche wie bei der Gesamtzahl der Unfälle mit einem Anteil von 40·0, 20·6, bzw. 6·12% (41·3, 19·7 bzw. 6%). Bei den tödlichen Unfällen, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, war die Reihung in bezug auf die erste bis dritte Stelle die

www.parlament.gv.at

gleiche wie bei den tödlichen Unfällen insgesamt; der Anteil der tödlichen Unfälle in diesen Betriebszweigen betrug rund 50·2, 18·2 bzw. 8·4% (42·3, 23·1 bzw. 13·7%).

Wie schon in den Jahren vorher ereigneten sich in den einzelnen der weiter oben angeführten Unfallursachen-Gruppen die meisten Unfälle in der Gruppe Krafterzeugung bei der Kraftübertragung, in der mechanischen Verarbeitung bei den Holzkreissägen, bei der sonstigen Verarbeitung infolge Verbrennungen im Berichtsjahr jedoch nicht durch geschmolzene, sondern durch feste Stoffe, bei den Transportmitteln durch Kraftfahrzeuge und in der Gruppe verschiedeneArbeitsverrichtungen durch Ausgleiten, Stolpern und Fallen.

Von den 407 tödlichen Unfällen entfielen 45 auf ausländische Arbeitskräfte, das ist ein Anteil von rund 11·5%. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb betrafen 31 von 215 und in nicht unmittelbarem Zusammenhang betrafen 14 von 192 tödlichen Unfällen ausländische Arbeitskräfte; der Anteil dieser Arbeitskräfte an diesen Unfällen betrug 14·42 bzw. 7·29%.

Berufskrankheiten

Im Jahre 1972 wurden der Arbeitsinspektion 651 (831 im Jahre 1971) Arbeitnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in drei Fällen ergab sich infolge Kohlenoxideinwirkung ein tödlicher Verlauf. Ferner gelangten zwei Todesfälle zur Kenntnis, die bereits lange zurückliegende Berufskrankheiten betrafen. In einem dieser Fälle handelte es sich um eine Silikose, die durch langjährige, mit einer entsprechenden Staubexposition verbundenen Tätigkeit hervorgerufen wurde und als Berufskrankheit anerkannt war. Im anderen Fall bestand ein schweres Knochenmarksleiden, welches auf Einwirkung von Benzol bei beruflicher Tätigkeit als Gummiarbeiter zurückgeführt wurde. Im Jahre 1971 waren acht spätere Todesfälle zu verzeichnen.

Die 651 Erkrankungsfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer wie folgt:

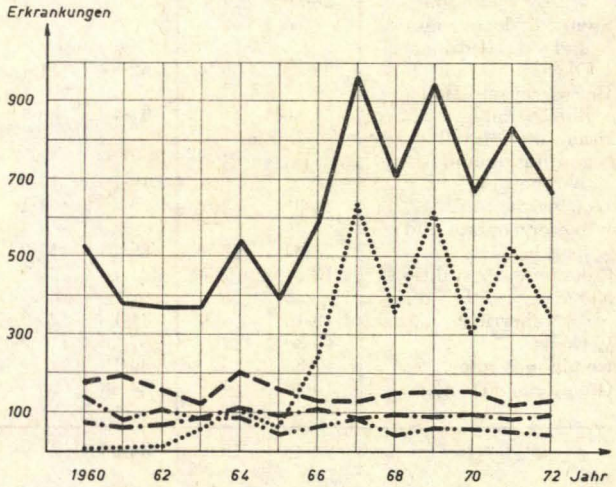
Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	über 18 Jahre	unter 18 Jahren	über 18 Jahre	unter 18 Jahren
1972.....	579	3	58	11
1971.....	749	6	64	12

Soweit sich bei den einzelnen Berufskrankheiten im Jahre 1972 mehr als zehn Fälle ereigneten, ergibt sich deren Zahl aus der folgenden Aufstellung, die auch die entsprechenden Zahlen für 1971 enthält.

Fälle von Berufskrankheiten

	1972	1971
Durch Lärm verursachte Hörschäden..	352	529
Hauterkrankungen	126	118
Staublungenerkrankungen	90	87
Infektionskrankheiten	26	32
Kohlenoxidvergiftungen	20	24
Bleierkrankungen.....	18	12

Die Entwicklung bei den Berufskrankheiten insgesamt und bei den häufigeren Erkrankungsarten in den Jahren 1960 bis 1972 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.

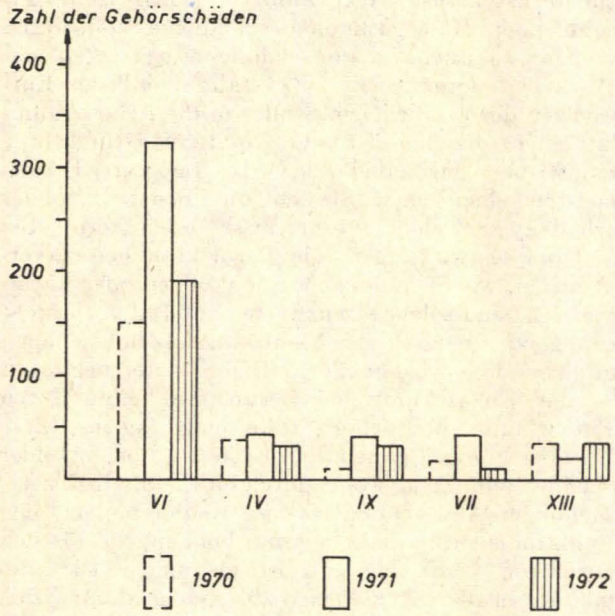


Berufserkrankungen

Mit 352 Fällen standen auch im Berichtsjahr unter den Berufskrankheiten Gehörschädigungen durch Lärm zahlenmäßig an erster Stelle; gegenüber dem Vorjahr ist jedoch ihre Zahl erheblich gesunken. Die Gründe für diese Schwankungen sind wie auch in früheren Jahren der Umfang der Untersuchungstätigkeit der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und die Art der Betriebe, in denen solche Untersuchungen durchgeführt wurden. Es ist daher auch eine Aussage hinsichtlich der Zuwachsrate nicht möglich. Nach den bisherigen Erfahrungen kann jedoch angenommen werden, daß der Zuwachs an Neuerkrankungen nur zu einem geringen Teil aus der Zunahme des Betriebslärms in vielen Bereichen resultiert, sondern vielmehr darin das Ergebnis der ständigen Verbesserungen der ärztlichen Überwachung lärmgefährdeter Arbeitnehmer und der damit zusammenhängenden frühen Erkennung beginnender Lärmschäden zum Ausdruck kommt.

www.parlament.gv.at

Von den gemeldeten Hörschäden erreichte nur in 20 Fällen der Hörverlust ein solches Ausmaß, daß eine mittelgradige Schwerhörigkeit resultierte. Das Verhältnis der Zahl dieser Fälle zu jener der gemeldeten Hörschäden beträgt etwa 6%. Verglichen mit den Zahlen der Vorjahre zeigt sich, daß der Anteil der Fälle mit erheblichem Hörverlust auch bei einer unterschiedlichen Zahl neu festgestellter Hörschäden, von geringen Schwankungen abgesehen, im wesentlichen gleich bleibt. Die weitaus größte Zahl der festgestellten Hörschäden ist somit weiterhin zunächst nur eine mehr oder weniger ausgeprägte Hörermüdung, die sich in einer für die Lärmeinwirkung charakteristischen Verschiebung der Hörschwelle zeigt. Die Verteilung der gemeldeten Fälle von Hörschädigungen auf die wichtigsten Betriebszweige, die ebenfalls von der Art der Betriebe, in denen Untersuchungen durchgeführt werden, und dem Umfang solcher Untersuchungen maßgeblich beeinflußt wird, ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen.



Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig	Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	VII	Holzbearbeitung
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	IX	Textilindustrie
		XIII	Chemische Produktion

Verteilung der gemeldeten Gehörschäden auf Betriebszweige

Die beruflich verursachten Hauterkrankungen sind gegenüber dem Jahre vorher geringfügig gestiegen. Sie betreffen, wie bisher, hauptsächlich die Betriebsklassen V und VI; es entfallen darauf etwa 60% aller gemeldeten Fälle. Unter den übrigen Betriebsklassen stehen die Holzbearbeitung und die Körperpflege anteilsmäßig an Erkrankungsfällen im Vordergrund. Arbeitshygienisch ist dies durch die Verwendung vielfach sehr hautaggressiver Chemikalien in den verschiedenen Branchen der Holzbearbeitung erklärbar; in der Körperpflege ist es das Friseurgewerbe, das besonders hautsensibilisierende Stoffe verwendet. Die Verteilung der Erkrankungsfälle auf die genannten Betriebsklassen ist aus der anschließenden Aufstellung ersichtlich.

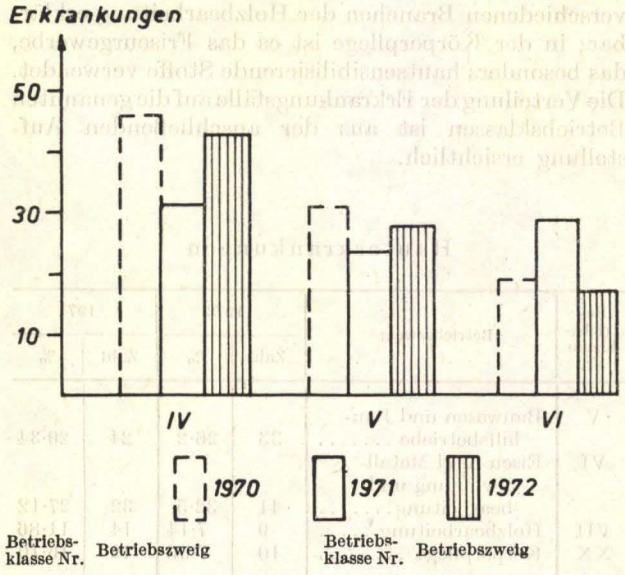
Hauterkrankungen

Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig	1972		1971	
		Zahl	%	Zahl	%
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	33	26·2	24	20·34
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung.....	41	32·5	32	27·12
VII	Holzbearbeitung	9	7·14	14	11·86
XX	Körperpflege	10	7·93	19	16·10

In etwa 20% aller Fälle war die Erkrankung schwer oder wiederholt rückfällig und zwang zum Wechsel des Berufes. Dieses Verhältnis ist seit vielen Jahren praktisch konstant, sodaß es für berufliche Hauterkrankungen als charakteristisch angesehen werden kann.

Typisch für diese Berufskrankheit ist auch der relativ hohe Anteil an Frauen; er ist unter allen anderen Berufskrankheiten am höchsten. Nach der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die am 1. Jänner 1973 in Kraft trat, erfahren die beruflich verursachten Hauterkrankungen in versicherungsrechtlicher Hinsicht eine andere Beurteilung als vorher. Darnach ist der Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr von einem wiederholten Rückfall oder von der Schwere der Erkrankung abhängig, sondern vom Zwang zur Aufgabe der schädigenden beruflichen Tätigkeit. Bis zum Jahre 1973 war nur bei wiederholter Erkrankung oder wenn diese entsprechend schwer war, eine Anzeige an den Versicherungsträger zu erstatten und ein Erhebungsverfahren von diesem durchzuführen. Nach der Neuregelung werden mehr Erkrankungen erfaßt und auf ihre Ätiologie bereits beim erstmaligen Auftreten geprüft werden, wodurch vorbeugende Maßnahmen im Einzelfall, aber auch zur Verhinderung weiterer Erkrankungen rascher und wirksamer einsetzen können.

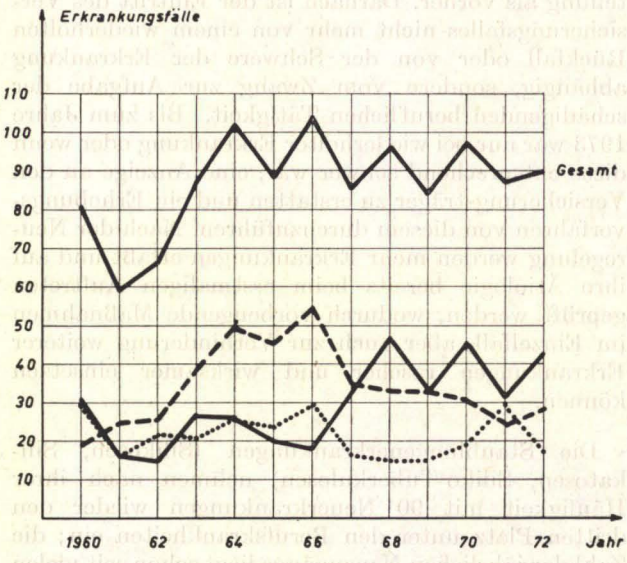
Die Staublungenerkrankungen (Silikosen, Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen) nehmen nach ihrer Häufigkeit mit 90 Neuerkrankungen wieder den dritten Platz unter den Berufskrankheiten ein; die Zahl der jährlichen Neuzugänge liegt schon seit vielen Jahren zwischen 80 und 100. Dem Staubrisiko entsprechend, kommen die meisten Erkrankungsfälle aus der Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung sowie aus dem Stollen- und Tunnelbau. Der folgenden Darstellung sind die Staublungenerkrankungen in den wichtigsten Betriebszweigen zu entnehmen.



IV Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion
V Bauwesen und Bauhilfsbetriebe
VI Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung

Häufigkeit von Staublungenerkrankungen

Die Entwicklung in bezug auf die Zahl der Erkrankungsfälle in den Jahren seit 1960 ist aus der anschließenden Darstellung zu ersehen; insbesondere ist auf den starken Anstieg an Erkrankungsfällen in den Betrieben der Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung in den Jahren 1967 und 1968 zu verweisen. Seither schwankt der Anteil der Erkrankungsfälle in diesem Betriebszweig an der Zahl der Fälle insgesamt etwa zwischen 49 und 37%.



——— Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion
. . . . . Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung
— — — Bauwesen und Bauhilfsbetriebe

Silikosen und Silikatosen in einzelnen Betriebsklassen

Kohlenoxidvergiftungen ereigneten sich in 20 Fällen; sie sind zahlenmäßig gegenüber dem Vorjahr (24) etwas zurückgegangen. In der Mehrzahl handelte es sich wieder um Vergiftungen leichterer Natur, die außerdem häufig mit Rauchgaseinwirkungen bei Brandereignissen in Betrieben im Zusammenhang standen und sich somit nicht unmittelbar aus den Arbeitsbedingungen ergaben. Zwei solche Fälle führten zum Tode der Verunglückten; ein weiterer Todesfall ereignete sich durch die Benützung einer Badeanlage am Arbeitsplatz, bei welcher der Abzug der Heizung offenbar mangelhaft war.

Akute, subakute und chronische Vergiftungen durch Einwirkung chemischer Stoffe, insbesondere Blei, Kohlenoxid und organischen Lösungsmitteln haben in den Jahren seit 1960 als Berufskrankheiten wesentlich an Bedeutung verloren. Dies betrifft vor allem die akuten und subakuten Fälle. Insgesamt sind der Arbeitsinspektion 46 Erkrankungen aus dieser Gruppe im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt. Die Fortschritte der Arbeitshygiene haben sich hier am stärksten ausgewirkt. Zum Teil gelingt es, im zunehmendem Maße gesundheitsschädliche Stoffe durch weniger schädliche oder unschädliche zu ersetzen oder die Arbeitsvorgänge so zu gestalten, daß ein Entweichen des gefährlichen Stoffes in die Arbeitsraumluft nicht möglich ist. Ein weiterer Grund liegt zweifelsohne darin, daß gesicherte Grenzwerte bei den meisten chemischen Stoffen die Beurteilung der arbeitshygienischen Verhältnisse erleichtern. Bei anderen Einwirkungen, die Berufskrankheiten verursachen, wie Staublungenerkrankungen oder Lärmschäden, sind solche Grenzwerte zum Teil noch nicht genügend abgesichert. Nicht zuletzt haben auch umfassende vorbeugende ärztliche Untersuchungen zu der Entwicklung bei Berufskrankheiten durch Einwirkung chemischer Stoffe beigetragen. Diese Untersuchungen haben die Erfassung beginnender Schäden zum Ziele, wobei durch biochemische Untersuchungen Abweichungen von normalen biologischen Funktionen festgestellt werden können, die für den jeweiligen Stoff charakteristisch sind. Die Bemühungen der Arbeitsmedizin gehen dahin, den Nachweis niederer Konzentrationen chemischer Stoffe oder deren Abbauprodukte, vor allem im Blut und Harn, zu führen, noch lange bevor sie Krankheitserscheinungen verursachen.

Eine Übersicht bezüglich der Entwicklung der Fälle von Berufskrankheiten in der Gruppe der chemischen Stoffe seit 1960 gibt die Darstellung auf S. 92. Aus der Gegenüberstellung zu anderen Berufskrankheiten, wie Staublungenerkrankungen, Hauterkrankungen und Lärmschwerhörigkeit, ist der zahlenmäßige Unterschied zu erkennen.

Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang ereignen sich fast ausschließlich bei Erkrankungen durch chemische Stoffe. Sie haben akute Vergiftungen als Ursache und sind zumeist auf unfallartige Ereignisse zurückzuführen. Ihre Zahlen sind verhältnismäßig gering.

www.parlament.gv.at

Berufskrankheiten, die nicht auf akute oder subakute Vergiftungen zurückzuführen sind, und erst nach längerem, oft jahrelangem Verlauf zum Tode führen, sind überwiegend Staublungenerkrankungen. Ihrem chronischen Verlauf entsprechend werden sie schon lange vor dem tödlichen Ausgang als Berufskrankheit entschädigt und somit auch statistisch erfaßt. Solche Fälle werden dem Zentral-Arbeitsinspektorat vom Träger der Unfallversicherung jedoch nochmals gemeldet; sie werden stets außerhalb der Berufskrankheitenstatistik angeführt.

Den hohen Zahlen an Staublungenerkrankungen vor 20 und mehr Jahren entsprechend, ist auch die Zahl solcher Todesfälle in den letzten Jahren gestiegen. Der Rückgang an Staublungenerkrankungen der letzten Dekade auf einen zwischen 80 und 100 Fällen pro Jahr gleichbleibenden Wert, wird später auch die Todeszahlen in diesem Sinne beeinflussen. Die alleinige Betrachtung dieser Zahlen vermittelt jedoch ein unrichtiges Bild der Situation, da sie sich aus sehr unterschiedlichen Fällen zusammensetzen. Wie die Erfahrung zeigt, verlaufen einerseits Staublungenerkrankungen langsamer als früher, wodurch sich eine Verlängerung der Lebenserwartung des an Silikose Erkrankten ergibt, sodaß in vielen Fällen die Staublungenerkrankung nicht mehr die Todesursache darstellt, sondern das Alter oder andere Erkrankungen des Betroffenen hiefür maßgebend werden. Andererseits ist aber auch entsprechend der Verschiebung des Silikoserisikos bei rasch entstehenden und verlaufenden Silikosen, wie sie bei Beschäftigten im Stollenbau und in der Granitindustrie beobachtet werden können, eine Verkürzung der Lebenserwartung gegeben. Das Zentral-Arbeitsinspektorat beobachtet auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Fälle, auch wenn sie nicht mehr Arbeitnehmer sondern Rentner betreffen, die Entwicklung in dieser Hinsicht, um allenfalls entsprechende Folgerungen für den Arbeitnehmerschutz daraus ableiten zu können.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen sind ihrem Wesen nach nur einem allmählichen Wandel unterworfen, so daß diesbezüglich zumindest die grundsätzlichen Ausführungen im Bericht über die soziale Lage 1971 Geltung behalten. Wenn in den folgenden Ausführungen Wiederholungen zum Vorjahrsbericht auftreten, so ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitsinspektoren ihre Eindrücke über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen aus vielen Einzelbeobachtungen in zahlreichen Betrieben gewinnen. Wenn sich daher die im Vorjahr in einigen Betrieben beobachteten Veränderungen nun in anderen zeigten, ergibt sich daraus wohl sachlich nichts Neues, doch wirken sich die Veränderungen nun für einen größeren Arbeitnehmerkreis aus. Es ist daher gerechtfertigt auch darüber zu berichten, wieweit Entwicklungen, die schon früher einsetzten, einen größeren Umfang erreichten.

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Betriebsschließungen, aber ebenso Neueröffnungen von Betrieben vermerkt. Geschlossen haben vor allem Kleinbetriebe, darunter auch Baufirmen, die der Konkurrenz der Großbetriebe nicht standhalten konnten. Großbetriebe bieten meist die besseren Sozialleistungen, so daß viele Arbeitnehmer von den kleineren Betrieben zu Großbetrieben abwanderten. Dies verschärfte den Arbeitskräftemangel für kleinere Betriebe noch mehr. In einem Fall war aber auch ein größeres Spanplattenwerk von der Betriebsstillegung bedroht, doch konnten die Arbeitsplätze durch die Übernahme dieses Unternehmens durch einen Konzern der holzverarbeitenden Industrie gesichert werden.

Eine Reihe von größeren Betrieben wechselte den Standort. Bevorzugtes Ansiedlungsgebiet waren die Randbezirke größerer Städte. Grund für die Abwanderung aus dem innerstädtischen Gebiet war in mehreren Fällen der Druck, der von den für den Umweltschutz notwendig werdenden Maßnahmen ausging. Andererseits wirkten sich für eine Absiedlung von Betrieben aus dem Kerngebiet von Städten manchmal Personalfragen hemmend aus, da das vorhandene Fachpersonal nicht immer bereit war, seine Tätigkeit am neuen Betriebsort fortzusetzen und andere Fachkräfte nicht ohne weiteres gefunden werden konnten. Grund für die Verlegung einer großen Textilfärberei in ein anderes Bundesland waren die hohen, an die Gemeinde zu entrichtenden Kosten für das Nutzwasser. Eine gewisse Konjunkturverflachung in einzelnen Wirtschaftsbereichen und die Stillegung von Klein- und Mittelbetrieben führten dazu, daß freigewordene Arbeitskräfte in den Raum Wien abwanderten. Um ihr Personal trotz der zum Teil beträchtlichen Entfernungen zwischen Wohn- und Betriebsort zu erhalten, führten immer mehr Betriebe einen Zubringerdienst mit firmeneigenen Autobussen ein. Manche Arbeitnehmer wieder waren gezwungen, für die Fahrt zum Arbeitsort ein eigenes Fahrzeug zu benützen, da die Betriebe, die ihnen einen ihren besonderen Kenntnissen entsprechenden Arbeitsplatz bieten können, nicht immer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Der starke berufsbedingte Verkehr in den Zeiten vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsschluß fand leider seinen Niederschlag in der noch immer großen Zahl der Wegeunfälle, wenn auch deren Anteil an der Gesamtzahl der tödlichen Unfälle im Berichtsjahr etwas geringer war.

Um ihren Personalstand zu halten, haben mehrere Großbetriebe weiters ihre Sozialleistungen verbessert, etwa dadurch, daß zu billigem Preis eine reichliche, qualitativ hochwertige Werksküchenverpflegung ausgegeben wird oder ein Betriebskindergarten eingerichtet wurde.

Der Mangel an Arbeitskräften betraf vor allem Facharbeiter, in einigen Berufszweigen gab es auch zu wenig Lehrlinge. Soweit dies möglich war, versuchten die Betriebe ihre maschinellen Einrichtungen so zu gestalten, daß sie auch von angelernten Arbeitskräften ohne Gefahr für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit bedient werden können.

Die insgesamt gesehen günstige Wirtschaftslage kam auch Personen zugute, die die für das Zusammenleben in einer Gesellschaft unerläßlichen Regeln übertreten hatten und hiefür Freiheitsstrafen verbüßen mußten. Dies ergab sich beispielsweise dadurch, daß ein Unternehmen des Werkzeug- und Vorrichtungsbaues seine in einer Strafvollzugsanstalt behelfsmäßig untergebrachte Produktionsanlage modernisierte und in einer neuerrichteten Halle unterbrachte, in der die Strafgefangenen nunmehr ihre Tätigkeit ausüben. Die Vorteile für das Unternehmen liegen in den verhältnismäßig niederen Löhnen, die an die Beschäftigten zu leisten sind, die Vorteile für die Justizverwaltung und die Strafgefangenen darin, daß letztere einer sinnvollen, sicherheitstechnisch und arbeitshygienisch einwandfreien Beschäftigung nachgehen können. Damit ist auch die Wahrscheinlichkeit einer wirksamen Resozialisierung dieser Personengruppe gestiegen.

Erfreulicherweise konnten vereinzelt in Gebieten mit geringen Beschäftigungsmöglichkeiten durch Neuerrichtung von größeren Betrieben Arbeitsplätze, insbesondere für Frauen, geschaffen werden. Der vor allem für die Lebensmittelbranche geltende Übergang zu Selbstbedienungsläden und Großmärkten, der schon vor Jahren eingesetzt hat, nahm seinen Fortgang. Welche Anstrengungen unternommen wurden, um dem Personalmangel bei einzelnen Berufen zu begegnen, zeigt das folgende Beispiel. Wegen des Fehlens von genügend Krankenschwestern mußten bereits einige Spitalsabteilungen geschlossen werden. Um nun den Schwesternberuf anziehender und weniger anstrengend zu gestalten, hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mit dem Neubau des Lorenz-Böhler-Krankenhauses in Wien auch ein Personalwohnhaus errichtet, in dem 53 Schwestern-Garconnieren untergebracht wurden. Diese bieten modernsten Komfort. Die Garconnieren sind für je eine Schwester bestimmt. Die Wohnungsfenster und die Balkone wurden so angeordnet, daß sie dem Krankenhaus abgewendet sind. Um die berufliche Arbeit der Schwestern zu erleichtern, wurde das Krankenhaus mit einer Lichtrufsprechanlage ausgestattet. Jeder Patient kann vom Krankenbett über das Sprech-Hörkissen mit der Schwester in Sprechkontakt treten oder mit dem Patientenhandgerät seine Bettlampe betätigen und das von ihm gewünschte Radioprogramm auswählen. Weiters befinden sich in den Krankenzimmern, den Teeküchen, den Tagräumen und den Schwesternarbeitsräumen je ein Gerät mit Mikrophon und Tongeber, mit Arztruf-, Notruf- und Fragetastern, insbesondere mit Anwesenheitstastern für die Schwestern, sowie in Bade- und Aborträumen je ein Schwesternnotruftaster. Die Anlage kommt gleichermaßen den Patienten und den Krankenschwestern zugute.

In Betrieben aller Größenklassen und Betriebszweige wurden zahlreiche neue, leistungsfähige Maschinen und Geräte in Verwendung genommen, die zum Großteil in sehr hohem Maße auch den vom Standpunkte des Schutzes von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern zu stellenden Anforderungen genügen. Hier ist insbesondere die Entwicklung zur weitgehend geschlossenen Bauweise zu erkennen, bei der bewegte Maschinenteile in das Innere der Maschinengehäuse verlegt sind. Besonderes Augenmerk muß in diesem Zusammenhang nun aber auf Sicherungsmaßnahmen für jene Arbeitsverrichtungen, etwa Wartungsarbeiten oder Arbeiten zur Behebung einer aufgetretenen Maschinenstörung, gerichtet werden, die Eingriffe im Inneren der Maschine erfordern.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung wurden bei den in den Verkehr gebrachten neuen Maschinen im allgemeinen zufriedenstellend eingehalten. Gelegentlich mußten aus dem Ausland eingeführte Maschinen beanstandet werden. Bei gebrauchten Maschinen, insbesondere bei Pressen und Stanzen, die von Betrieben erworben wurden, lagen die Verhältnisse weniger günstig. Da die für Übertretungen der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung geltende Verjährungsfrist von drei Monaten in der Regel bereits verstrichen war, wenn die Maschinen bei einer Inspektion beanstandet wurden, gingen die verantwortlichen Verkäufer straffrei aus. Bei modernen Maschinen gaben gelegentlich die Schaltorgane Anlaß zu Beanstandungen, da sie nicht gegen ungewolltes Einschalten gesichert waren.

Gegen Unfälle nicht genügend gesicherte Maschinen wurden u. a. noch in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie angetroffen. Es waren dies Verpackungsmaschinen mit ungesicherten Quetschstellen im Arbeits- und Verkehrsbereich.

Die erzielten arbeitsschutztechnischen Fortschritte waren nicht nur das Ergebnis maschinenbaulicher Sicherheitsmaßnahmen, sondern auch eine Folge der regen Bautätigkeit. Die Gestaltungsmöglichkeiten durch die modernen Baumethoden warfen besondere arbeitsschutztechnische Fragen auf, die es zu lösen galt. Sie betrafen vor allem die Abschätzung und Beseitigung der Gefahrenmomente durch lange Fluchtwege und die Unterteilung ausgedehnter Bauwerke in Brandabschnitte. In einzelnen Betriebszweigen wurde es notwendig, verhältnismäßig große Mengen brennbarer Flüssigkeiten in der Nähe der auch in oberen Stockwerken aufgestellten Anlagen, für die sie gebraucht werden, zu lagern. Hier waren neben den baulichen Brandschutzmaßnahmen auch zusätzlich Vorkehrungen für die Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich, wie etwa festinstallierte, selbsttätig ansprechende oder von Hand auszulösende Löscheinrichtungen. Andererseits konnte der Brandschutz aber auch durch Aufstellung neuer Maschinen, wie etwa einer Druckmaschine in einer Textildruckerei, wesentlich verbessert werden. Der erwähnten Textildruckmaschine ist eine Trockenkolonne angeschlossen, so daß die bis zu 70 m langen, bedruckten Stoffbahnen nicht mehr wie früher frei in der Arbeitshalle abtrocknen müssen. Beim Trockenvorgang dampfte früher das Lösungsmittel für die Pigmentfarben, nämlich Testbezin, in den Arbeitsraum ab.

www.parlament.gv.at

Im Baugewerbe wird immer häufiger Fertigbeton verwendet. Vorteile dieser Entwicklung sind u. a. eine einfachere Baustelleneinrichtung durch Wegfall der Mischanlagen. Dadurch bleibt mehr Platz für die Verkehrswege, auch lassen sich Arbeitsplätze oft günstiger unterbringen. Beim Betonieren von Geschoßdecken mit Lieferbeton ist es aber wiederholt vorgekommen, daß das gesamte, für die Decke bestimmte Material auf einem kleinen, hiefür vorbereiteten Platz auf den Deckenträgern abgeleert wurde. Dieser Belastung hielten die Träger und die für die gleichmäßige Verteilung der Last über die gesamte Decke bemessenen Unterstellungen nicht stand, wodurch die Decken einstürzten.

Bei der Errichtung neuer oder beim Umbau bestehender Betriebsobjekte wurde den zum Schutze der Arbeitnehmer zu stellenden Forderungen hinsichtlich natürlicher Belichtung und künstlicher Beleuchtung im allgemeinen entsprochen. Hinsichtlich der Forderung nach einer entsprechenden Belichtung mußte gelegentlich um Kompromisse gerungen werden, um zumindest einen visuellen Kontakt mit der Außenwelt zu erreichen. Fragen dieser Art traten gelegentlich bei Supermärkten und in der Textilindustrie auf; daß die vereinzelten Widerstände gegen jegliche Fenster nicht ausschließlich technologisch begründet waren, zeigten die unterschiedlichen Auffassungen im Kreise der betreffenden Betriebszweige. Die Praxis hat jedenfalls bestätigt, daß in diesen Betriebssparten zumindest der visuelle Kontakt mit dem Freien im wesentlichen wohl immer hergestellt werden kann.

Auch die anderen bei der Betriebsplanung zu beachtenden Grundforderungen, nämlich ausreichende Arbeits-, Verkehrs- und Lagerflächen und hinreichende Vorsorge für Lüftung und Beheizung der Räume wurden im allgemeinen schon vom Bauherrn berücksichtigt. Wiederholt wurden auch Arbeitsverrichtungen, die früher im Freien durchgeführt wurden, in Werkshallen verlegt. In diesen Fällen dürfte es sich zum Teil um eine erfreulicherweise günstige Auswirkung der verstärkten Bestrebungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes, soweit dieser den Nachbarschaftsschutz zum Gegenstand hat, handeln, da zum Schutze der Nachbarn vor Betriebslärm die Fortsetzung bestimmter Arbeiten im Freien untersagt werden mußte. Leider wird der Schutz der Nachbarschaft vor Störungen durch Betriebslärm derzeit in der Mehrzahl der Fälle durch dauerndes Geschlossenhalten der Betriebsfenster und damit zu Lasten der Arbeitnehmer, erreicht. Wohl wird im Zusammenhang damit von der Behörde darauf geachtet, daß die Arbeitsräume, wenn es nach Lage des Einzelfalles notwendig ist, künstlich belüftet werden. Da die Investitionen für die erforderlichen Lüftungsanlagen aber nicht der Produktionssteigerung dienen, sind die Betriebe bestrebt, diese Ausgaben so gering als möglich zu halten, was häufig zu nicht optimalen Lüftungsanlagen führt. Abgesehen davon zeigte es sich, daß bei den Lüftungs- oder Klimaanlagen verhältnismäßig oft Störungen auftreten, die wegen des Personalmangels nicht gleich behoben werden konnten.

Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen erfordern eine immer sorgfältigere Planung, damit die Nachbarschaft oder benachbarte Betriebsabteilungen nicht durch ausgeblasene Gase oder Dämpfe oder durch Lärm belästigt werden. Auch aus diesen Gründen stieg der technische und finanzielle Aufwand für solche Anlagen. Zwar erfüllen die Lüftungs- und Klimaanlagen nicht immer die in sie gesetzten Erwartungen, wie vor allem von Arbeitnehmern vorgebrachte Klagen über Zugluft zeigten, jedoch war insgesamt gesehen die Entwicklung hinsichtlich Lüftung und Klimatisierung der Arbeitsräume und Absaugung gesundheitsschädlicher Stoffe sehr zufriedenstellend.

Für zahlreiche Arbeitsplätze in den verschiedensten Betriebszweigen konnten durch neuerrichtete Lüftungsanlagen und Anlagen zur Absaugung von Staub, Gasen oder Dämpfen günstigere arbeitshygienische Verhältnisse geschaffen werden. So haben sich unter Mitwirkung der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle solche Verbesserungen u. a. in mehreren Gießereien ergeben. Einige Erfolge bei der Staubbekämpfung konnten auch in Betrieben der Granitindustrie erzielt werden. Ein Großbetrieb hat beispielsweise die in den Hauhütten verwendeten Keillochhämmer an eine wirksame zentrale Staubabsaugung angeschlossen. An den Hämmern wird der Staub mit Absaugtöpfen nach einem neuentwickelten System erfaßt. Auch in einer Steinmetzwerkstätte wurde eine weitere Staubabsauganlage in Betrieb genommen. Leider mußte in den angeführten Betrieben festgestellt werden, daß die Absaugeinrichtungen vielfach nicht benützt werden. Zum Teil dürften die Arbeitnehmer die Gesundheitsgefährdung durch silikogenen Staub in ihrer ganzen Tragweite nicht genügend erkennen, zum Teil mag auch die Sorge um eine Verminderung des Arbeitsverdienstes eine Rolle spielen, da die Arbeitsleistung bei Verwendung der Absaugeinrichtungen etwas sinkt.

In Steinbrüchen ist eine neue Staubquelle aufgetreten. In zwei Betrieben wird für die Aufschließung von Tiefbrüchen probeweise ein Brennstrahlgerät eingesetzt. Obwohl noch keine Messungen über die auftretende Staubkonzentration vorliegen, dürfte diese nach dem bei Betriebsinspektionen gewonnenen Eindruck wesentlich über den bei der herkömmlichen Steinbearbeitung auftretenden Konzentrationen liegen. Zur Staubbelastung tritt der hohe, zwischen 120—130 dB (A) schwankende Lärmpegel.

Ganz allgemein war das Ergebnis der Beobachtungen über die Bekämpfung des Arbeitslärmes nicht so günstig wie hinsichtlich der Heizung, Lüftung und Klimatisierung. Trotz zahlreicher Teilerfolge ist hier noch viel Arbeit zu leisten, wenn die Betriebslärmbekämpfung nicht beim Tragen von Gehörschutzwatte oder sonstigen Gehörschutzmitteln stehen bleiben soll.

In einigen Betrieben wurden aufwendige Neutralisations-, Entgiftungs- und Säureadsorptionsanlagen errichtet. Diese Beiträge zu den Bemühungen um eine Verbesserung der menschlichen Umwelt haben auch an einigen Arbeitsplätzen das Sicherheitsniveau gehoben. Groß war wieder die Anzahl der von den Arbeitsinspektoren in den Betrieben vorgefundenen besonderen Unfallverhütungsmaßnahmen, die einzeln aufzuzählen nicht möglich ist. Sie betrafen beispielsweise die Sicherheit und den Ausbau der Energieversorgung, bauliche Maßnahmen, Einführung neuer Arbeitsverfahren, besondere Schutzmaßnahmen an Maschinen und Anlagen, die persönliche Schutzausrüstung sowie organisatorische Maßnahmen. Es genügt aber keineswegs, erprobte und anerkannte sicherheitstechnische Neuerungen im Betrieb einzuführen. Solche Neueinführungen müssen sehr genau auf ihre Eignung für den Einzelfall geprüft werden, wie folgendes Beispiel zeigt. In einem Metallwarenbetrieb war zur Erhöhung der Produktionszahl an einer Schlagspindelpresse die dem Schutz des Bedienungspersonals vor Handverletzungen dienende Zweihandeinrückung durch eine Fußschaltung und eine Lichtschrankensicherung ersetzt worden. Nach dem einige Jahre währenden klaglosen Betrieb der hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen umgebauten Spindelpresse lehrte ein Arbeitsunfall, daß die Anordnung nicht nachgreifsicher war, sodaß auf die ursprüngliche Schutzmaßnahme zurückgegriffen werden mußte. Als Beispiel für eine organisatorische Maßnahme zur Hebung der Arbeits- und Betriebssicherheit sei die Vorgangsweise eines Großbetriebes der Elektroindustrie erwähnt. An jeder einzelnen Maschine wurde zur Aufnahme der Vormerke über Instandsetzungsarbeiten ein Servicekasten angebracht. Jeder Ersatz eines Maschinenteiles und jede sonstige Instandsetzungsarbeit an der Maschine wird von dem die Arbeit Ausführenden vermerkt. Diese Aufzeichnungen werden im Servicekasten aufbewahrt. Nach festgelegtem Plan wird jede Maschine in bestimmten Zeitabständen generalüberholt. Hiedurch sollen unerwartet auftretende Maschinenschäden, die häufig auch Anlaß für Unfälle sind, vermieden werden.

Die Bestrebungen, die Arbeit besser dem Menschen anzupassen wurden zum Teil erfolgreich fortgesetzt. Verschiedentlich wurden Arbeiten so gestaltet, daß sie nun im Sitzen verrichtet werden können. In einer Fernsehgerätefabrik wurden Arbeitsplätze für wahlweise sitzendes oder stehendes Arbeiten eingerichtet. Früher mußten die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ständig sitzen. Trotz dieser Fortschritte darf nicht verkannt werden, daß vor allem in Klein- und Mittelbetrieben der Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Einrichtungen für die Bedienung von Maschinen und Geräten noch bedeutend mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Eine Ausnahme bildet im allgemeinen der innerbetriebliche Transport. Hiefür wurden weitere, dem besonderen Erfordernis angepaßte Einrichtungen, wie Handkarren, Stapler, Nahfördermittel, Lastkraftwagen oder Krane, bereitgestellt. Auch in Ziegeleibetrieben wurde der Transport der Ziegel weitgehend mechanisiert. Bei dem großen Angebot an geeigneten Transporthilfsmitteln ist es umso verwunderlicher, daß immer wieder selbst schwere Werkstücke von Hand oder mit unzureichenden Hilfsmitteln befördert werden. Erhebliche körperliche Belastungen der Arbeitnehmer und vermeidbare Unfallgefahren waren die Folge.

Persönliche Schutzmittel, wie Atemschutzgeräte, und die erforderliche Schutzkleidung, etwa Hitzeschutzanzüge, standen den Arbeitnehmern im allgemeinen zur Verfügung. Daß der Arbeitnehmerschutz selbst auf Modeströmungen achten muß, zeigt der Haarschutz, der bei Arbeitsverrichtungen in der Nähe bewegter, vor allem sich drehender Teile, getragen werden muß. Er ist heute nicht nur für Frauen, sondern wegen der längeren Haartracht auch für viele männliche Arbeitskräfte erforderlich.

Die gute wirtschaftliche Lage ermöglichte häufig auch den weiteren Ausbau der Aufenthalts-, Umkleide- und der Waschräume sowie der Sanitäranlagen. Durch die modernen, großzügig geplanten Sozialeinrichtungen gelang es manchen Betrieben, auch neue Arbeitskräfte an sich zu ziehen. In einem Großbetrieb sind für die Unterbringung der Sanitär- und Sozialräume gesonderte Gebäude errichtet worden, die für Arbeitnehmerzahlen von 300 bis 2500 Beschäftigte bestimmt sind. Damit der Arbeitsplatz von diesen Gebäuden von Witterungseinflüssen unbehelligt und vor Verkehrsgefahren geschützt erreicht werden kann, führen bis zu 300 m lange gedeckte Gänge, teilweise durch Tunnel oder über Brücken, zu den Werkshallen. Die Sozialhäuser enthalten u. a. Bäder, Garderoben mit mechanisch entlüfteten Doppelspinden, Aufenthaltsräume und einen Sanitätsraum mit einem Ruheraum für Patienten. Bei dieser vielversprechenden Entwicklung darf aber nicht übersehen werden, daß hinsichtlich der Sozialanlagen noch ein gewisser Nachholbedarf besteht. Um ihre Arbeitskräfteprobleme zu lösen, haben mehrere Betriebe auch moderne Wohnhäuser errichtet bzw. geplant. In einem Fall sind beispielsweise außer kleineren Wohnobjekten vier zwölfgeschoßige Wohnheime für je 460 Bewohner vorgesehen. Die Arbeitnehmer werden in Zwei- und Dreibettzimmern untergebracht. Ein 320 Personen fassender Speisesaal, Kantine, Fernsehraum sowie Wasch- und Badeanlagen sind vorhanden.

Wert und Bedeutung der Arbeit der Sicherheitstechniker in den Betrieben für die Arbeitssicherheit fanden zunehmend dadurch ihre Würdigung, daß diesen Personen vom Betrieb der Besuch von Ausbildungskursen ermöglicht wurde. Diese Kurse, an denen auch Vertreter der Arbeitsinspektion mitwirkten, werden vom Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt veranstaltet.

Eine zahlenmäßig sehr starke Personengruppe, die bei den Bemühungen um die Erhöhung der Arbeitssicherheit gesondert behandelt werden muß, stellten die Gastarbeiter. Den Anstrengungen um die Beseitigung der Sprachschwierigkeiten waren unterschiedliche Erfolge beschieden. Versuche, für diese

www.parlament.gv.at

Personen Deutschkurse nach den klassischen Methoden abzuhalten, mußten zum Teil scheitern, da manche der Kursteilnehmer die Grammatik ihrer eigenen Muttersprache nicht beherrschten. Von Firmen finanzierte, für die Gastarbeiter kostenlose Sprachkurse am Sonntag mußten nach kurzer Zeit eingestellt werden, weil die Teilnehmer fernblieben. Erfolgreicher verliefen von einem Großbetrieb durchgeführte Kurse, bei denen auch audiovisuelle Hilfsmittel eingesetzt wurden. Diese Kurse befaßten sich gleichzeitig auch mit dem Unfallgeschehen, das an Hand von Lichtbildern analysiert wurde. In manchen Bundesländern hatten die Gastarbeiter keine Möglichkeit, kostenlos einen Deutschkurs zu besuchen.

Die bereits bekannten Schwierigkeiten und Mängel bei den Gastarbeiterunterkünften bestanden weiter. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten eingehende Erhebungen über den Zustand der von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Unterkünfte durchgeführt. Es wurden 14.146 derartige Unterkünfte überprüft. Der Zustand der Unterkünfte war in 1213 Fällen sehr gut, in 11.499 Fällen gut bis befriedigend und in 1434 Fällen schlecht. Soweit Mängel festgestellt wurden, erhielten die Arbeitgeber den Auftrag, diese abzustellen, dem in den meisten Fällen in kurzer Zeit entsprochen wurde. Obwohl kein generelles Urteil gefällt werden darf, hatte in vielen Fällen der vorgefundene, vom Standpunkt der Hygiene nicht entsprechende Zustand mancher Quartiere seine Ursache in dem Verhalten der Bewohner. Hier werden noch viel Aufklärungsarbeit, Einfühlungsvermögen und Geduld aufzubringen sein.

Zum Problem der Unterkünfte für Gastarbeiter muß noch bemerkt werden, daß von der Arbeitsinspektion nur jene Unterkünfte überprüft werden können, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. In vielen Fällen mieten jedoch mehrere ausländische Arbeitnehmer gemeinsam Unterkünfte. Diese Unterkünfte sind dann vielfach überbelegt; die sanitären Einrichtungen in diesen Unterkünften lassen meist zu wünschen übrig. Bei der Bereitstellung von Wohnraum für Gastarbeiter müßte vermieden werden, daß selbständige, geschlossene Gastarbeitersiedlungen entstehen, die den Eindruck eines Gettos aufkommen lassen könnten. Es muß aber auch die beobachtete Vorgangsweise abgelehnt werden, zum Abbruch bestimmte Althäuser und noch dazu bei überhöhten Preisen an Gastarbeiter zu vermieten. Auch die Schwierigkeiten für den Gastarbeiter, sich an eine für ihn wesentlich geänderte Umwelt — hiezu gehören auch Klima und Ernährung — anzupassen, dürfen nicht unterschätzt werden.

Die erfreulich gute Beschäftigungslage verminderte das für eine wirksame Hebung der Arbeitssicherheit unerläßliche Sicherheitsbewußtsein einzelner Arbeitnehmer. Dies wird gelegentlich im Baugewerbe deutlich und dadurch verstärkt, daß Bauleiter und Poliere, um eine Arbeitskraft nicht zu verlieren, notwendigen Sicherheitsanordnungen nicht immer den genügenden Nachdruck verleihen.

Die Unfallzahlen bei Bauarbeiten zeigen, daß zu deren Eindämmung noch sehr viel getan werden muß. Die Zahl der tödlichen Unfälle im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, bezogen auf je 10.000 Unfälle betrug im Berichtsjahr 54·9 gegenüber 41·4 im Jahre vorher und erreichte damit in den vergangenen fünf Jahren den zweithöchsten Wert. Diese Zahl liegt um rund 144% über der Durchschnittsrate der tödlichen Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen von 22·48. Für das Jahr 1971 sind die entsprechenden Zahlen 113% und 19·41%. 1972 ereigneten sich im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 108 tödliche Unfälle (77 im Jahre 1971). 41 (12) Arbeitnehmer verunglückten durch Sturz oder Absprung von erhöhten Standplätzen oder in Vertiefungen tödlich; das sind 69·5% (41·5%) der Gesamtzahl der tödlichen Unfälle dieser Art. Das Herabfallen oder Umfallen von Gegenständen führte im Bauwesen zu 14 (7) tödlichen Unfällen, das sind 73·7% (38·9%) derartiger tödlicher Unfälle. Durch Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein ereigneten sich 10 (9) tödliche Unfälle, das sind 71·5% (60%) aller tödlichen Unfälle dieser Art. Von diesen tödlichen Unfällen entfielen 9 auf den Einsturz von Künetten. Von den 13 (20) durch Einwirkung des elektrischen Stromes verursachten tödlichen Unfälle ereigneten sich 2 (7) im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben; dies ist ein Anteil von 15·4% (35%) an der Gesamtzahl solcher tödlicher Unfälle.

Nach der vom Bundesministerium für Bauten und Technik ausgearbeiteten Zentralstatistik elektrischer Unfälle für das Jahr 1972 wurden in diesem Jahr 313 (im Vorjahr 346) Unfälle durch elektrischen Strom erfaßt, von denen 32 (49) tödlich verliefen. An Arbeitsunfällen gelangten 267 (298) zur Kenntnis, davon 18 (31) tödliche. Die Arbeitsinspektorate erhielten von 13 durch Einwirkung des elektrischen Stromes verursachten tödlichen Unfälle Kenntnis.

Für den Schutz der Arbeitnehmer ist in den Fällen, in denen die aus den Arbeitsvorgängen sich ergebenden, die Gesundheit schädigenden Einwirkungen nicht völlig ausgeschaltet werden können, die periodische ärztliche Überwachung der solchen Einwirkungen ausgesetzten Arbeitnehmer besonders wichtig. Derartige Untersuchungen, die in einigen Arbeitnehmerschutzvorschriften vorgeschrieben sind, werden von hiezu vom Zentral-Arbeitsinspektorat ermächtigten Ärzten durchgeführt; am Ende des Berichtsjahres waren 132 Ärzte ermächtigt. Die Ergebnisse der periodischen ärztlichen Untersuchungen werden von den Arbeitsinspektionsärzten laufend überwacht, um allfällige Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer einzuleiten. Diese Tätigkeit ist eine der wesentlichen Aufgaben des arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes.

www.parlament.gv.at

Von den ärztlichen Untersuchungen sind nach wie vor die Röntgenreihenuntersuchungen staubgefährdeter Arbeitnehmer die bedeutendsten. Erhöhtes Augenmerk wurde den Untersuchungen der in der Granitindustrie Beschäftigten zugewendet, da hier ein besonders hohes Silikoserisiko besteht. Auch auf den Tunnelbaustellen, vor allem den Baustellen der Tauernautobahn, wurde die gesundheitliche Überwachung der Mineure und Stollenarbeiter mit dem Ziele fortgesetzt, eine in gesundheitlicher Hinsicht optimale Auswahl der bei dieser erheblich staubgefährdeten Tätigkeit Beschäftigten zu erreichen. Besondere Aufmerksamkeit in bezug auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderten Teile der Großbaustelle der Wiener U-Bahn, auf denen im Berichtsjahr die vorgesehenen Arbeiten unter Druckluft aufgenommen wurden. Die getroffenen Vorbereitungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung sowie für die sonstige ärztliche Betreuung der Druckluftarbeiter hatten sich bewährt. Auch konnten Schwierigkeiten, die am Beginn dieser Arbeiten, als der Überdruck im Zuge des Baufortschrittes von 0·7 auf 1·4 atü gesteigert wurde, behoben werden. Bei einer größeren Zahl von Arbeitnehmern war es zu Beschwerden im Sinne von Dekompressionserscheinungen, hauptsächlich sogenannten „bends" gekommen, die eine sofortige Behandlung in der Krankenschleuse erforderlich machten. In keinem Fall kam es jedoch zu bleibenden Gesundheitsstörungen. Im weiteren Verlauf der Bauarbeiten wiederholten sich solche Zwischenfälle nicht mehr. Erhebungen ergaben, daß in den ersten Wochen Anpassungsschwierigkeiten eine Rolle spielten. Unrichtige Eß- und Trinkgewohnheiten der hinsichtlich Arbeiten in Druckluft unerfahrenen Arbeitnehmer sowie ungünstige Witterungsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt, wie plötzlicher Temperaturanstieg und hohe Luftfeuchtigkeit, können wesentlich zu den Zwischenfällen beigetragen haben. Um die gesundheitlichen Risken bei Arbeiten in Druckluft auch weiterhin möglichst nieder zu halten, wurde für die nächsten Bauabschnitte die Verwendung von Sauerstoff beim Ausschleusen in Aussicht genommen. Nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen ist die Sauerstoffatmung während des Dekompressionsvorganges geeignet, die Gefahr einer Drucklufterkrankung erheblich zu verringern.

Zahlenmäßig den größten Personenkreis erfassen audiometrische Untersuchungen lärmgefährdeter Arbeitnehmer. Sie werden weiterhin überwiegend von der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt, die unter Einsatz von drei Audiometerwagen ein großes Untersuchungsprogramm bewältigen kann.

Umfangreiche Vorarbeiten für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen ergaben sich mit dem Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung, mit der Einzelheiten in bezug auf Art und Umfang von Eignungs-, Kontroll-, End- und Nachuntersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen festgelegt wurden. Unter Beiziehung von Fachleuten auf den Gebieten der Strahlenheilkunde und der Strahlenbiologie sowie unter Mitarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wurden Grundsätze für die Durchführung solcher Untersuchungen ausgearbeitet, wobei die unterschiedlichen und weit streuenden Gesundheitsgefahren beim Umgang mit ionisierenden Strahlen, wie Bestrahlung von außen oder Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper, berücksichtigt werden mußten. Schließlich war es auch notwendig, die administrativen Erfordernisse im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen und die Verrechnung der Kosten derselben einheitlich zu regeln, wobei auch Vorsorge für eine Auswertung der Untersuchungsergebnisse auf einer EDV-Anlage getroffen wurde. Ferner wurde die Ermächtigung von Ärzten, die mit den Untersuchungen befaßt werden sollen, vorbereitet.

Zur Beurteilung arbeitshygienischer Verhältnisse nehmen weiterhin Messungen, insbesondere auf Luftverunreinigung durch gesundheitsschädliche Stoffe am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich der Arbeitsinspektorate einen bedeutenden Platz ein. Die Ausgaben für solche Messungen, die von den Arbeitsinspektoraten mit eigenen Geräten durchgeführt werden, haben sich im Berichtsjahr erheblich erhöht. Ein Forschungsvorhaben des Institutes für Gerichtliche Medizin der Universität Wien über die Standardisierung der Luftprobennahme zur Feststellung von Metallspuren, insbesondere von Blei, in der Luft wurde finanziell unterstützt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden vom Institut in die Meßtechnik für solche Untersuchungen übernommen. Die Österreichische Staub (Silikose)-Bekämpfungsstelle, der auf dem Gebiete der Messung staubhygienischer Verhältnisse eine führende Rolle zukommt, hat einen Ausbau ihres technischen Laboratoriums in Leoben vorgesehen, um den steigenden Anforderungen entsprechen zu können.

Ein vornehmlich arbeitshygienisches Ziel ist es, soweit als möglich gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe durch weniger schädliche oder unschädliche zu ersetzen. Dank steter Bemühungen auf diesem Gebiet konnte erreicht werden, daß praktisch keine Farben, Lacke oder sonstige Anstrichmittel, Lösungsmittel und Kleber verwendet werden, die Benzol enthalten; im Hinblick auf die Giftigkeit dieser Substanz ein beachtlicher Erfolg. Zumeist wird Toluol oder Xylol als Ersatz herangezogen, wobei der Benzolgehalt dieser Benzolhomologen bis unter die Nachweisbarkeitsgrenze vermindert werden konnte.

Infolge zunehmender Verwendung von Kunstharzen, vor allem von Polyurethanen, deren wirksame Komponenten stark reizende und für die Atmungsorgane schädliche Verbindungen, die Isocyanate, sind, entstanden bei der Herstellung dieser Produkte gesundheitliche Probleme. Auch hier ist es gelungen, bei der Erzeugung von Hartschaum und Halbhartschaum sowie bei Polyurethanprodukten, die in der Gießereiindustrie dem Gußsand als Bindemittel zugesetzt werden, nichtflüchtige Isocyanate zu verwenden, wodurch Gesundheitsgefahren ausge-

schaltet werden konnten. Bei der Herstellung von Weichschaumprodukten, zu welchen auch das sogenannte Vulkolan, ein Kunstgummiprodukt gehört, kann technologisch auf die Verwendung flüchtiger und damit toxischer Isocyanate derzeit nicht verzichtet werden.

Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung betriebsärztlicher Dienste durch das Arbeitnehmerschutzgesetz, das für Betriebe ab einer bestimmten Zahl von regelmäßig Beschäftigten die Errichtung betriebsärztlicher Dienste verlangt, ergaben sich vorbereitende Arbeiten. In einer Reihe von Veranstaltungen befaßten sich die Ärztekammern, die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mit den künftigen Aufgaben solcher Dienste. Wesentliche Fragen waren hiebei Art und Umfang betriebsärztlicher Dienste, d. h. die erforderliche Zahl an Ärzten, die Dauer ihrer Tätigkeit im Betrieb, die zur Verfügung stehenden Einrichtungen, das Hilfspersonal sowie auch eine entsprechende Aus- und Weiterbildung, um solche Dienste entsprechend wirksam gestalten zu können.

Auf Grund des Ergebnisses ärztlicher Untersuchungen gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmer, bei denen eine irreversible, berufsbedingte Gesundheitsschädigung festgestellt wurde, ist zumeist eine Weiterbeschäftigung mit solchen Arbeiten ärztlicherseits nicht mehr vertretbar, sodaß ein Arbeitsplatzwechsel notwendig ist. Nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektionsärzte bereitet ein solcher in Fällen beruflicher Hauterkrankungen die geringsten Schwierigkeiten, nicht mehr so einfach ist es bei Staublungenerkrankungen, insbesondere wenn eine höher qualifizierte und gut bezahlte Tätigkeit ausgeübt wurde. Besonders schwer ist aus mehrfachen Gründen ein Wechsel bei Gehörschäden in Lärmbetrieben.

Die Vorsorge für eine jederzeitige erste Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen im Betrieb ist eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers. Die Versorgung der Betriebe mit Ersthelfern kann als entsprechend bezeichnet werden; in einer Reihe von Betrieben sind auch Sanitätsstationen mit hauptberuflich tätigen Sanitätern vorhanden.

Eine der technischen Entwicklung auf diesem Gebiete angepaßte, hervorzuhebende Leistung erbrachte ein Hüttenwerk, das einen Notfallrettungswagen in Betrieb nahm, der alle lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen am Unfallsort ermöglicht. Der Wagen ist mit einem Herzüberwachungsgerät, einem Herzwiederbelebungs- sowie Herz- und Lungenrettungsgerät und mit einer Funkanlage ausgestattet, die nicht nur eine Sprechverbindung zum Krankenhaus herstellen, sondern auch alle Daten der Überwachungs- und Rettungsgeräte telemetrisch übertragen kann.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Der Arbeitgeber hat für die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen Vorsorge zu treffen; bei den vielgestaltigen Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes, die sich aus den modernen Arbeitsverfahren ergeben, ist die Mitarbeit eines größeren Personenkreises unbedingt notwendig. Die allgemeine Einstellung in einem Betrieb zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes wird weitgehend von der Haltung der Vorgesetzten zu solchen Problemen beeinflußt. Es ist daher notwendig, besonders das Interesse der Führungskräfte in Betrieben am Arbeitnehmerschutz noch weiter zu verstärken. Es kann erwartet werden, daß durch die betrieblichen Einrichtungen für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Sicherheitsausschüsse sowie die sicherheitstechnischen und die betriebsärztlichen Dienste, die auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes in den Betrieben ab bestimmten Beschäftigtenzahlen zu bestellen bzw. einzurichten sind, wesentliche Impulse für eine den Erfordernissen des Schutzes der Arbeitnehmer entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen ausgehen und auch das Interesse an Fragen des Arbeitnehmerschutzes erheblich zunehmen wird.

Hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen entsprechend den Arbeitnehmerschutzvorschriften ergaben sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren in Betrieben im Berichtsjahr 162.684 Beanstandungen auf unfalltechnischem und arbeitshygienischem Gebiet (gegenüber 172.522 im Jahre 1971). Es war sowohl die Zahl der Beanstandungen, als auch die auf eine Inspektion entfallende Zahl von Beanstandungen etwas geringer als im Jahre 1971; die zuletzt angeführte Zahl betrug in den Jahren 1972 bzw. 1971 1·46 bzw. 1·53. Der Wert für das Berichtsjahr liegt damit noch etwas über jenem für 1970 mit 1·43. Durch die Erhebung bemerkenswerter Unfälle ist die Arbeitsinspektion auch bestrebt aus dem Unfallgeschehen allenfalls weitere Erkenntnisse zu gewinnen und diese in der Unfallverhütung anzuwenden. Im Jahre 1972 wurden von Arbeitsinspektoren 5331 (5547) Unfallerhebungen durchgeführt; ferner nahmen Arbeitsinspektoren an 21 (21) kommissionellen Unfallerhebungen teil.

Verwendungsschutz

Die Maßnahmen, die dem Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit dienen, zählen mit Ausnahme solcher, die den technischen und arbeitshygienischen Schutz betreffen, zum Verwendungsschutz. Für den Bereich des Verwendungsschutzes besteht eine Reihe gesetzlicher Regelungen; es sind dies insbesondere solche zum Schutz der Kinder, jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer sowie werdender und stillender Mütter. Weitere Regelungen betreffen den Schutz der Lehrlinge, den Arbeitszeitschutz, den Bäckereiarbeiterschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe, sowie den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten.

Im Bereiche des Verwendungsschutzes kann die soziale Lage an Hand der Zahl der Beanstandungen der Arbeitsinspektoren bei Amtshandlungen in den Betrieben beurteilt werden. Im Jahre 1972 waren dies insgesamt 16.383 Übertretungen, um 221 mehr

als im Jahre 1971; dies stellt einen Anstieg im Jahre 1972 um etwa 1·4% dar, gegenüber 2% im Jahre vorher, wobei der Umfang der Inspektionstätigkeit im Berichtsjahr gegenüber jenem von 1971 etwa 1% geringer war.

Im nachfolgenden wird ein Überblick über einzelne Zweige des Verwendungsschutzes in den verschiedenen Bereichen gegeben.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Unzulässige Kinderarbeit wurde im Berichtsjahr in 266 Fällen (228 im Jahre 1971) festgestellt, wovon 75 (62) auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, 43 (21) auf die Nahrungs- und Genußmittelbetriebe, 37 (35) das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe und je 24 auf die Betriebe der Holzbearbeitung bzw. des Handels (17 bzw. 18) entfielen. Gegenüber 1971 ergab sich eine Zunahme der Beanstandungen wegen unzulässiger Kinderarbeit um 38, wovon allein 13, also beinahe ein Drittel auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen.

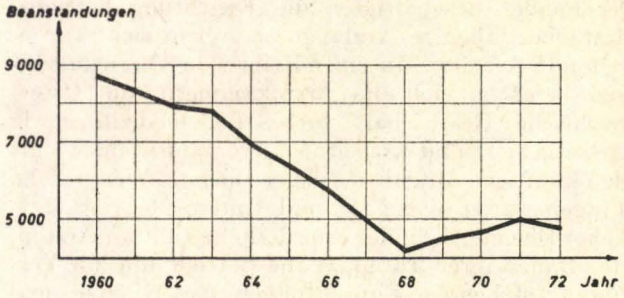
Unzulässige Nachtarbeit von Jugendlichen wurde in 316 Fällen (453) festgestellt. Gegenüber 1971 bedeutet dies den erheblichen Rückgang um 137 Fälle. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen 187 (335) sowie auf die Nahrungs- und Genußmittelbetriebe 99 (100) Fälle. Dieser beachtliche Rückgang in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes dürfte auf die in den Jahren 1971 und 1972 konzentriert durchgeführten Erhebungen der Arbeitsinspektoren in diesen Betrieben sowie auf die intensive Aufklärungsarbeit der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückzuführen sein.

Die Zahl der Übertretungen der Vorschriften über die Arbeitszeit von Lehrlingen unterlag in den letzten Jahren nur geringen Schwankungen; Ursache hiefür dürfte zum Teil auch die weiterhin angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt sein. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen nahezu 50% (41%) dieser Beanstandungen. Die folgende Tabelle zeigt diese Entwicklung.

Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit von Lehrlingen

Jahr	Gesamtzahl	davon im Gast- und Schankgewerbe
1972	1.968	982
1971	2.072	853
1970	1.972	689

Die Gesamtzahl der Beanstandungen auf dem Gebiete des Lehrlingsschutzes ist im Vergleich zum Jahre 1971 wieder etwas gesunken, liegt jedoch noch über jener des Jahres 1970; im Berichtsjahr waren es 4829, im Jahre 1971 5009 und im Jahre 1970 4738 Beanstandungen. In diesen Zahlen sind auch die Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit der Lehrlinge enthalten. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen im Berichtsjahr 1762 (1549) Beanstandungen. Die Ausbildung der Lehrlinge gab in 302 (284) Fällen Anlaß zu Beanstandungen; 35 (55) Fälle ergaben sich in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes. Die Entwicklung hinsichtlich der Beanstandungen zeigt die anschließende Darstellung.



Lehrlingsschutz; Beanstandungen

Im Berichtsjahr wurden bei den Betriebsbesichtigungen durch die Arbeitsinspektoren insgesamt 117.078 jugendliche Arbeitnehmer erfaßt, davon 73.974 männliche und 43.104 weibliche. Im Jahre 1971 waren es 115.701, davon 73.242 männliche und 42.459 weibliche jugendliche Arbeitnehmer.

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Die Zahl der Beanstandungen hinsichtlich des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen ging von 197 im Jahre 1971 auf 190 zurück. Es muß jedoch getrachtet werden, die Fälle verbotener Nachtarbeit der Frauen weiterhin durch entsprechende Maßnahmen, wie Belehrung der Arbeitgeber durch die Arbeitsinspektoren, aber auch durch Aufklärung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre Interessenvertretungen zu verringern. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit von über 18 Jahre alten weiblichen Arbeitnehmern und von Jugendlichen in den letzten Jahren.

Zahl der Beanstandungen betreffend Nachtarbeit

Jahr	Arbeitnehmerinnen über 18 Jahre alt	Jugendliche
1972	190	316
1971	197	453
1970	232	328

Die größte Zahl von Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit von Arbeitnehmerinnen ergab sich wie in den Vorjahren in den Nahrungs- und Genußmittelbetrieben. Es folgen die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes und die Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung. Auf diese drei Betriebszweige entfielen 45 (im Jahre 1971 45), 37 (16) bzw. 36 (43) Beanstandungen. Erheblich ist der Anstieg der Zahl der Beanstandungen in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes von 16

www.parlament.gv.at

auf 37. Hiezu ist zu bemerken, daß Arbeitnehmerinnen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, soweit ihre Beschäftigung nicht bereits an sich auf Grund des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen vom Verbot der Nachtarbeit ausgenommen ist, auch während der Nachtzeit beschäftigt werden dürfen, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt. Es kommt daher nur dann zu einer Beanstandung, wenn diese Ruhezeit von elf Stunden nicht eingehalten wird. Meist ist es der Personalmangel, der zu solchen Übertretungen führt.

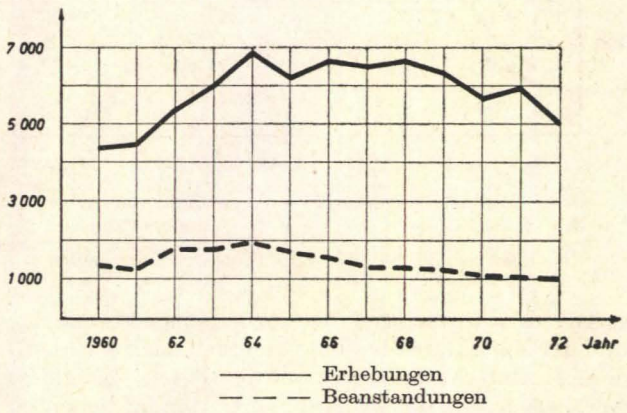
Vom Verbot der Nachtarbeit wurden im Jahre 1972 203 Ausnahmen erteilt bzw. Anzeigen zur Kenntnis genommen, davon betrafen 51 Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung, 41 Nahrungs- und Genußmittelbetriebe, 19 Betriebe des Geldwesens und der Privatversicherung sowie 15 Textilbetriebe. Der Großteil dieser 203 Ausnahmen bzw. Anzeigen betraf das Reinigungspersonal, nämlich 124.

Durch die Novelle zum Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen vom Mai 1972, wurden die in den Berichten über die soziale Lage in den Jahren 1969, 1970 und 1971 aufgezeigten Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigung, der Beschäftigung von Frauen in Nahrungs- und Genußmittelbetrieben und im Handel mit Lebensmitteln sowie beim Reinigungspersonal ergaben, behoben. Eine Neuregelung der gesetzlichen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen durch eine auf Grund des § 24 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu erlassende Verordnung wird vorbereitet.

Mutterschutz

Im Berichtsjahr erhielten die Arbeitsinspektorate von Bezirksjugendämtern und anderen Stellen 4003 (5053 im Jahre vorher) Meldungen über werdende Mütter, die in der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben beschäftigt werden; davon kamen 3230 (4210) Meldungen aus Wien. Die Zahl dieser Meldungen ist in den letzten Jahren ständig gesunken; im Vergleich zum Jahre 1970 insgesamt um 22·5% und bei den Meldungen aus Wien um 25·4%. Die Bemühungen der Arbeitsinspektion um eine bessere Erfassung der werdenden Mütter führten bisher zu keinem Erfolg, sodaß, wie schon verschiedentlich angeregt wurde, die Arbeitgeber verpflichtet werden sollen, die von ihnen beschäftigten werdenden Mütter dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Arbeitsinspektoren führten auf Grund der angeführten Meldungen sowie bei Inspektionen oder anderen Amtshandlungen in 3342 (3819) Betrieben 5091 (5990) besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes durch, wobei 4428 (5238) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, überprüft wurden; hiebei konnten weitere 1822 (1686) Arbeitsplätze gleicher Art miterfaßt werden. Bei den Inspektionen der Betriebe wurden 1865 (1804) werdende und stillende Mütter erfaßt, sodaß für insgesamt 8738 (9870) werdende und stillende Mütter Belange des Mutterschutzes wahrgenommen wurden. Bei den Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich auf dem Gebiete des Mutterschutzes 1020 (1110) Beanstandungen. Bei den besonderen Erhebungen ergaben sich 809 (847) Beanstandungen; von diesen entfielen 432 (494) auf das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit. b und 78 (72) auf das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit. a des Mutterschutzgesetzes. Auch nach den Erhebungen im Berichtsjahr wird dem Mutterschutz in den Betrieben mehr Aufmerksamkeit zugewendet als dies auf anderen Gebieten des Arbeitnehmerschutzes der Fall ist. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung hinsichtlich der Erhebungen und Beanstandungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes.

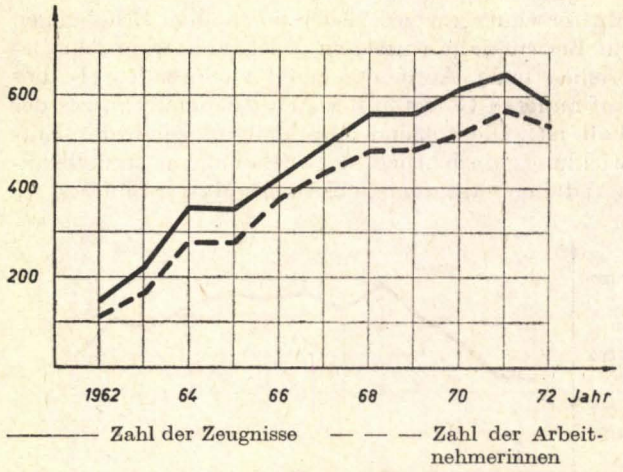


Mutterschutz; Erhebungen und Beanstandungen

Die Arbeitsinspektionsärzte führten in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 645 (756) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch und stellten für 540 (570) Arbeitnehmerinnen 586 (652) Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aus. Gegenüber 1971 ergibt sich erstmals nach zehn Jahren ein Rückgang sowohl der Zahl der Arbeitnehmerinnen für die ein solches Zeugnis ausgestellt wurde als auch der Zahl der Zeugnisse. Ferner wurden von Amtsärzten 195 (110) solche Zeugnisse für Arbeitnehmerinnen ausgestellt, die in der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben beschäftigt wurden; außerdem wurden für 68 (83) Arbeitnehmerinnen von Betrieben, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, derartige Zeugnisse ausgestellt. Von diesen 263 (110) Zeugnissen entfielen auf die westlichen Bundesländer 112 (33), auf die Bundesländer Steiermark und Kärnten 12 (16) und auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland 139 (61). Aus diesen Gegenüberstellungen ist es ersichtlich, daß die Zahl der von den Arbeitsinspektionsärzten ausgestellten Zeugnissen zurückging, die Zahl der von den Amtsärzten ausgestellten Zeugnissen jedoch zunahm. Dies trifft vor allem für jene Bundesländer bzw. Bezirkshauptmannschaften zu, in welchen kein Arbeitsinspektionsarzt seinen Amtssitz hat. Der Grund für die Verschiebung liegt mit Sicherheit darin, daß die werdenden Mütter, die sich um die Ausstellung eines

Zeugnisses bewerben, den kürzesten Anreiseweg wählen. Sie wenden sich daher in solchen Fällen an den nächstgelegenen Amtsarzt. Die Tätigkeit der Amtsärzte in diesem Bereich des Mutterschutzes stellt eine wesentliche Unterstützung der Arbeitsinspektionsärzte dar.

Die Entwicklung hinsichtlich der von den Arbeitsinspektionsärzten ausgestellten Zeugnisse ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes

Aus den Unterlagen der Arbeitsinspektionsärzte und der Amtsärzte über die von ihnen nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellten Zeugnisse geht hervor, daß die Mehrzahl im vierten bis siebenten Schwangerschaftsmonat ausgestellt werden müssen, wobei die Spitze auf den sechsten Monat entfällt. Aus der Sicht der Indikationsstellung ergibt sich mit etwa 66% als häufigster Grund für die Ausstellung die habituelle Abortusneigung und der drohende Abortus. Mit 20% der Fälle steht die drohende Frühgeburt hinsichtlich der Häufigkeit an zweiter Stelle. Dies zeigt, daß in der überwiegenden Zahl aller Fälle ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden muß, wenn der Fortbestand der Schwangerschaft gefährdet ist, also Gefahr für das Leben des Kindes besteht. Die restlichen 14% entfallen auf verschiedene Indikationen, von welchen schweres Schwangerschaftserbrechen, starke Krampfaderbildungen und Ödeme, neuralgische Beschwerden, Kreislaufstörungen und Diabetes die bedeutendsten für die Ausstellung des Zeugnisses bilden. Wie aus allen diesen Indikationsstellungen hervorgeht, werden jedenfalls Risikoschwangerschaften erfaßt. Von gynäkologisch-geburtshilflicher Seite wird heute darauf hingewiesen, daß der Anteil an sogenannten Risikoschwangerschaften etwa 10% beträgt und betont, daß diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, wenn eine Verringerung an Fehlgeburten, Frühgeburten, an Risikoentbindungen und nicht zuletzt an Risikokindern erreicht und die relativ hohe Säuglingssterblichkeit gesenkt werden soll. Berücksichtigt man den Umstand, daß von 105.038 Entbindungen im Berichtsjahr nach der Bevölkerungsstatistik etwa 60.000 berufstätige Frauen betrafen, wird ersichtlich, daß arbeitsmedizinisch zu dem angeführten Fragenkomplex ein wesentlicher Beitrag geleistet werden kann. Von arbeitsinspektionsärztlicher Seite allein kann eine Intensivierung bezüglich Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz jedoch nicht erzielt werden. Entsprechende Fälle müssen von der Schwangerenfürsorge bzw. den Mutterberatungsstellen, den Kassenärzten, Krankenanstalten und Ambulatorien an den Arbeitsinspektionsarzt bzw. den Amtsarzt verwiesen werden, woraus sich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ergibt. Ein Vorteil der beruflichen Freistellung in solchen Fällen besteht auch noch darin, daß die ärztliche Betreuung der Risikofälle durch den Wegfall der Berufstätigkeit intensiver gestaltet werden kann.

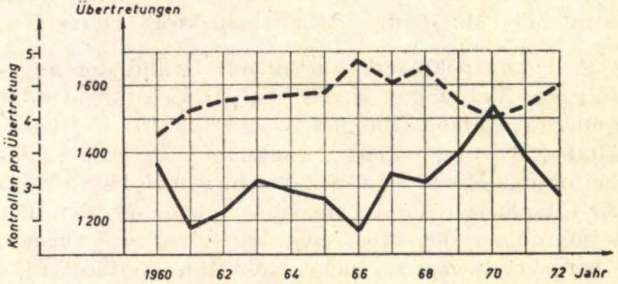
Arbeitszeit

Die Zahl der Beanstandungen wegen Übertretung von Arbeitszeitvorschriften ist gegenüber dem Jahr vorher von 4892 auf 5533 angestiegen. Diese erhebliche Zunahme um 641 Fälle ist zweifellos vor allem eine Folge der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt; das Bestreben von Arbeitnehmern, durch Überstundenleistungen höhere Arbeitsverdienste zu erreichen, trägt jedoch hiezu bei. Von diesen Beanstandungen entfielen 1414 auf Betriebe des Gast- und Schankgewerbes und 1411 auf Betriebe des Verkehrs.

Bei den Arbeitsinspektoraten sowie beim Zentral-Arbeitsinspektorat langten 1251 Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz ein. Diese Ausnahmen betrafen 68.825 der insgesamt 165.118 in diesen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer. Von den Ausnahmen bezogen sich allein 524 auf Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung.

Bäckereiarbeiterschutz

In Betrieben, die dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegen, wurden neben den Betriebsbesichtigungen im Berichtsjahr 5705 (im Jahre 1971 5740) Erhebungen zur Nachtzeit, durchgeführt. Es wurden hiebei 1269 (1380) Übertretungen des Bäckereiarbeitergesetzes festgestellt; demnach entfiel im Durchschnitt auf 4·5 (4·16) Kontrollen eine festgestellte Übertretung. Die bereits im Jahre 1971 festgestellte Tendenzfallende der Zahl der Übertretungen setzte sich somit auch im Berichtsjahr fort, wie der anschließenden Darstellung zu entnehmen ist.



Übertretung des Verbotes der Nachtarbeit in Bäckereibetrieben

Sonn- und Feiertagsruhe

Gegenüber dem Jahre 1971 ist die Zahl der Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe neuerlich erheblich angestiegen. Im Berichtsjahr wurden 879 Übertretungen ermittelt; 1971 waren es 750 und im Jahre 1970 677. Der Anstieg der Zahl der Übertretungsfälle betrifft besonders die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes. In solchen Betrieben ergaben sich im Berichtsjahr 531, im Jahre 1971 jedoch nur 465 Fälle von Übertretungen. Die schon im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1971 aufgezeigten Schwierigkeiten hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe, bedingt durch die technologische Entwicklung sowie den Wunsch der Arbeitnehmer, auf entlegenen Baustellen Dekadenarbeit einzuführen, bestehen weiter.

Verwendungsschutz im Gast- und Schankgewerbe

Im Jahre 1972 wurden von den Arbeitsinspektoraten 9649 Betriebe des Gast- und Schankgewerbes inspiziert, das sind nicht ganz 9% der Gesamtzahl der in diesem Jahre inspizierten 109.768 Betriebe. In diesen 9649 Betrieben wurden zum Zeitpunkt der Inspektion insgesamt 59.403 Arbeitnehmer, davon 15.710 männliche über 18 Jahre und 3684 unter 18 Jahre alte, sowie 36.361 weibliche über 18 Jahre und 3648 unter 18 Jahre alte Arbeitnehmer beschäftigt, d. s. rund 3·8% aller in den von den Arbeitsinspektoraten bei der Inspektion der Betriebe erfaßten 1,546.666 Arbeitnehmer. Wie schon aus den Ausführungen zu den bereits behandelten Bereichen des Verwendungsschutzes hervorgeht, entfällt ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz der Beanstandungen auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes. Von den insgesamt 16.383 Beanstandungen entfallen 4692 auf das Gast- und Schankgewerbe, das sind mehr als 28·6% aller Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes; im Jahre 1971 waren es 28·75%. In manchen Belangen liegt dieser Prozentsatz noch weit über dem Durchschnitt; so entfielen rund 60% aller Beanstandungen wegen Übertretung der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe bei über 18 Jahre alten Arbeitnehmern, nämlich 531 von 879, etwa 59% der Beanstandungen der Nachtarbeit von Jugendlichen, 187 von 316, rund 50% der Beanstandungen der Arbeitszeit der Lehrlinge, 982 von 1968, sowie 36% der Beanstandungen der Unterkünfte der Lehrlinge, 118 von 327, auf Betriebe des Gast- und Schankgewerbes.

Auf Grund der Ergebnisse der im Jahre 1971 durchgeführten repräsentativen Stichprobenerhebungen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes wurden die Arbeitsinspektorate angewiesen, diese Betriebe im Jahre 1972 eingehend auf die Einhaltung der Schutzvorschriften zu überwachen und dabei besonders auf jene Betriebe zu achten, in denen anläßlich dieser Erhebungen im Jahre 1971 krasse Übertretungen festgestellt wurden. Die Arbeitsinspektion wird im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber weiterhin darum bemüht sein, zu wesentlichen Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Verwendungsschutzes in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes beizutragen.

Heimarbeit

Bei den Arbeitsinspektoraten waren im Jahre 1972 1812 Auftraggeber, 15.370 Heimarbeiter und 630 Zwischenmeister vorgemerkt. Die Zahl der Auftraggeber sank gegenüber 1971 um 64, die Zahl der Heimarbeiter um 342 und die der Zwischenmeister um 124. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung in den letzten drei Jahren.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1972	1.812	15.370	630
1971	1.876	15.712	754
1970	1.995	16.397	812

Der folgenden Tabelle ist die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Berichtsjahr mit den Vergleichszahlen der Jahre 1970 und 1971 zu entnehmen.

Überprüfungstätigkeit

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
				Heimarbeiter		Zwischenmeister	
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1972	990	3.846	128	350	10.823	152	229
1971	926	3.848	156	366	9.555	90	96
1970	1.040	4.101	131	445	10.454	171	163

Die Arbeitsinspektorate mußten im Berichtsjahr 264 Aufftraggeber, um 59 mehr als im Jahre 1971, zur Nachzahlung von insgesamt 1,001.142 S auffordern. Der Nachzahlungsbetrag stieg, wie auch in den Jahren vorher, erheblich an. Der durchschnittliche Nachzahlungsbetrag war mit 3792 S annähernd gleich dem des Vorjahres mit 3878 S. Das ständige Anwachsen des jährlichen Nachzahlungsbetrages, zwischen den Jahren 1968 und 1972 um 519.965 S, zeigt, daß dem Entgeltschutz in der Heimarbeit

www.parlament.gv.at

besonderes Augenmerk zugewendet werden muß. Nachfolgende Tabelle enthält zum Vergleich auch die entsprechenden Zahlen der Vorjahre.

Nachzahlungen

Jahr	Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber	Summe der Nachzahlungsbeträge in S
1972	264	1,001.142
1971	205	795.004
1970	244	685.097

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Jahre 1972 insgesamt 3334 Übertretungen von Vorschriften zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten festgestellt. Im Jahre 1971 waren es 3420. Aus der anschließenden Tabelle sind auch Vergleichszahlen der Vorjahre zu entnehmen.

Beanstandungen auf dem Gebiet der Heimarbeit

	1972	1971	1970
Insgesamt	3.334	3.420	3.779
Listenführung	545	606	719
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbedingungen ...	36	27	75
Abrechnungsbuch	1.268	1.285	1.426
Wartezeit	7	17	9
Entgeltschutz	1.343	1.197	1.307
Sozialversicherung	23	34	10

In den Berichten der Vorjahre wurde auf die mißbräuchlichen Werbemethoden für Heimarbeit durch Inserate in Tageszeitungen hingewiesen. Im Berichtsjahre sind den Arbeitsinspektoraten nur mehr vereinzelte Fälle dieser Art bekanntgeworden.

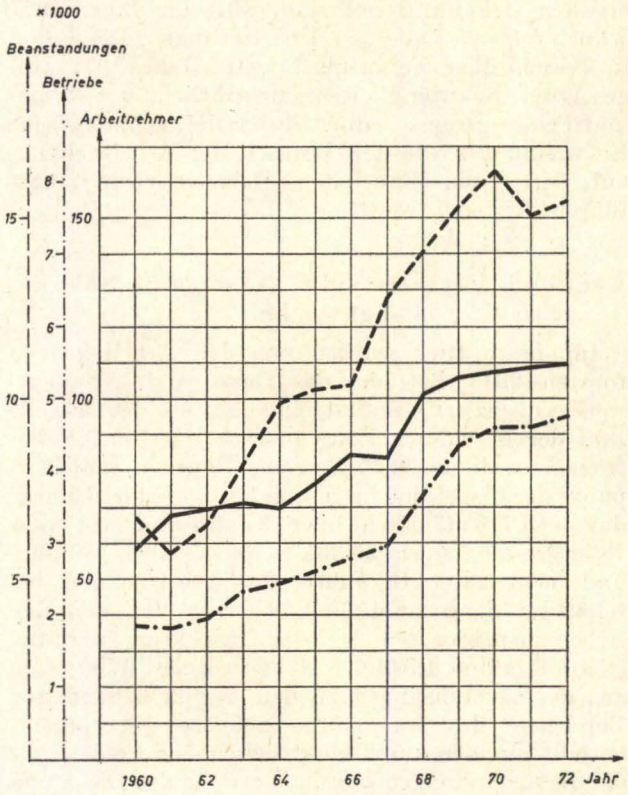
Verkehrs-Arbeitsinspektion

Nach den Bestimmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes obliegt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer von Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, jeweils einschließlich deren Kraftfahrbetrieben, der Binnenschiffahrt und der Luftfahrt dem Bundesministerium für Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Die nachstehenden Ausführungen, die einen allgemeinen Überblick geben, stützen sich auf die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Am Ende des Jahres 1972 hatte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei 10.814 Betrieben, in denen 160.866 Arbeitnehmer beschäftigt wurden, die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrzunehmen. Hinsichtlich der Aufteilung dieser Betriebe auf die einzelnen Verkehrszweige wird auf den Tabellenanhang, Seite 157, verwiesen.

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren in 4764 Betrieben 4913 Inspektionen durchgeführt, wobei die Belange des Arbeitnehmerschutzes für 108.863 Arbeitnehmer wahrgenommen werden konnten. Von diesen Arbeitnehmern waren 2309 männliche und 18 weibliche unter 18 Jahren sowie 95.354 männliche und 11.182 weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre. Die langfristige Leistungsbilanz ist aus folgender Darstellung ersichtlich.



Entwicklung der Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

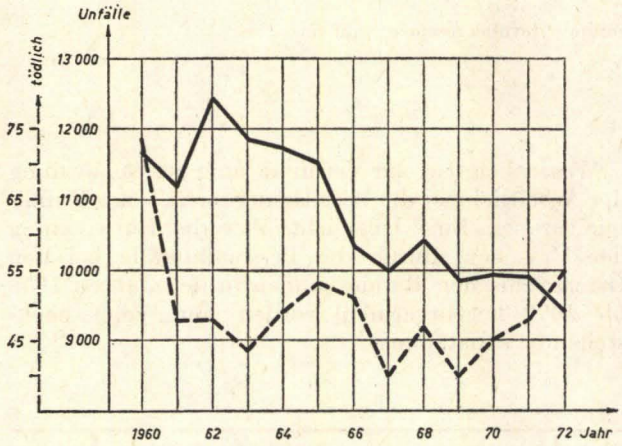
Die gesetzlichen Grundlagen für den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion sind gemäß § 22 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes im Berichtsjahr immer noch einerseits die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften für den Dienstnehmerschutz sowie sonstige für den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung geltende Rechtsvorschriften wie auch § 5 des Gesetzes vom Juli 1902, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter. Letztere Bestimmung findet auch auf die anderen Arbeitnehmer der Eisenbahnen sowie für die Arbeitnehmer der anderen der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Unternehmungen, also Post- und Telegraphenverwaltung, Binnenschiffahrt und Luftfahrt sinngemäße Anwendung. Das Bundesgesetz vom Mai 1972 über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), welches den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei

www.parlament.gv.at

der beruflichen Tätigkeit sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit nunmehr auch in den dem Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben regelt und § 22 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes sowie die §§ 5 und 6 des Regiebautengesetzes außer Kraft treten läßt, wurde erst mit 1. Jänner 1973 wirksam.

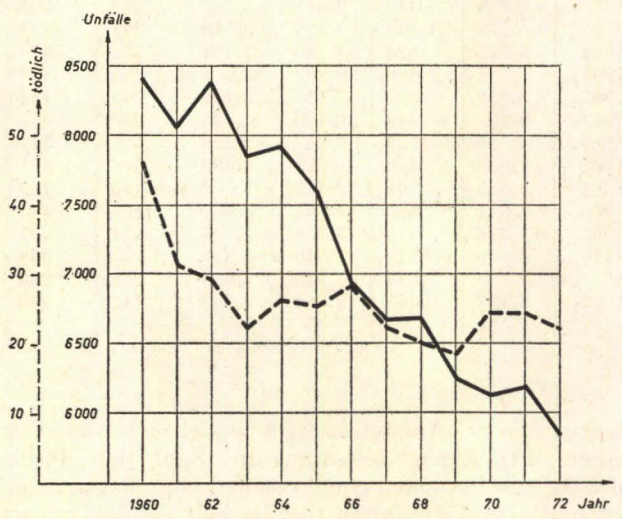
Unfälle

Die Betrachtung der der Verkehrs-Arbeitsinspektion in den Jahren 1960 bis 1972 zur Kenntnis gebrachten Unfälle zeigt hinsichtlich der Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle eine ausgeprägte rückläufige Tendenz (1971: 9935, 1972: 9417). Die Zahl der Unfälle, die einen tödlichen Verlauf nahmen, betrug 55 gegenüber 48 im Jahre 1971.



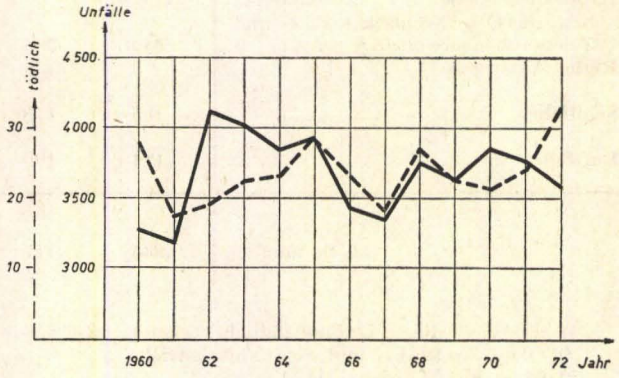
Entwicklung des Unfallgeschehens

Die tieferstehende Darstellung betreffend die Unfälle ohne Berücksichtigung der Wegunfälle zeigt gleich falls eine stark abnehmende Entwicklung.



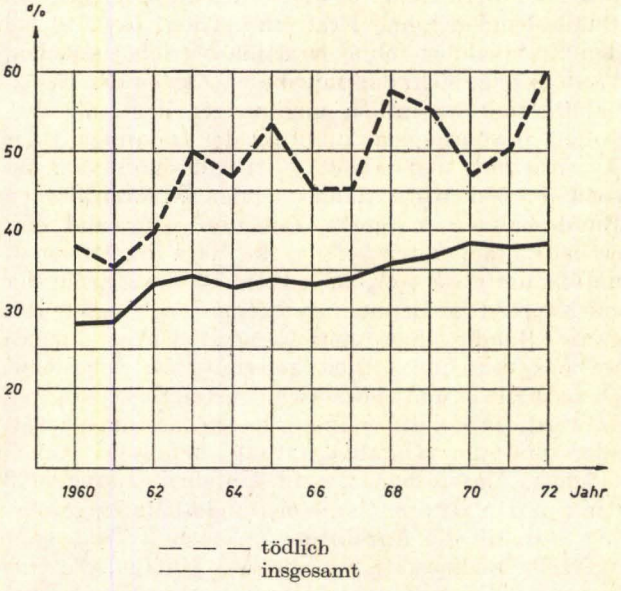
Unfälle ohne Wegunfälle

Am Weg von und zur Arbeitsstätte ereigneten sich 1523 Unfälle gegenüber 1776 im Jahre 1971, was immerhin rund einem Sechstel der Gesamtzahl der Unfälle entspricht. Die Zahl der Wegunfälle im Dienst erhöhte sich von 1968 im Jahre 1971 auf 2056 im Berichtsjahr. Es entfielen somit auf Wegunfälle insgesamt rund 38% aller Unfälle.



Wegunfälle

Von den 55 tödlich verlaufenen Unfällen entfallen 22, also genau 40% auf Wegunfälle von und zur Arbeitsstätte und 11, also 20% auf Wegunfälle im Dienst. Der Anteil der Wegunfälle, die einen tödlichen Verlauf nahmen, beträgt somit 60% an der Gesamtzahl der tödlichen Unfälle. Im Jahre 1971 betrug dieser Prozentsatz noch 50.



Prozentsatz der Wegunfälle

Die Verteilung der Unfälle auf die einzelnen Verkehrsbereiche in den Jahren 1971 und 1972 ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Verteilung der Unfälle

Verkehrszweige	Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle einschl. d. Todesfälle		Zahl der Todesfälle		Wegunfälle[1]) im Dienst		Wegunfälle[1]) am Weg vom oder zum Dienst	
	1971	1972	1971	1972	1971	1972	1971	1972
Eisenbahnen[2])	6.278	5.863	39	40	(7) 770	(8) 895	(10) 1.036	(13) 804
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung[3])	2.734	2.685	5	9	(5) 1.025	(3) 1.037	622	(6) 624
Kraftfahrbetriebe der Eisenbahnen bzw. der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung	619	585	1	1	119	79	(1) 80	(1) 60
Radio Austria AG.	5	9	—	—	4	3	1	3
Schiffahrt	185	175	2	3	36	33	(1) 22	(1) 17
Luftfahrt	114	100	1	2	14	9	15	(1) 15
Summe ...	9.935	9.417	48	55	(12) 1.968	(11) 2.056	(12) 1.776	(22) 1.523

[1]) Wie viele dieser Unfälle tödlich verliefen, gibt die in Klammer darübergesetzte Zahl an.
[2]) Ohne Kraftfahr- und Schiffahrtsbetriebe
[3]) Ohne Kraftfahrbetriebe

Berücksichtigt man noch, daß einige Unfalltote, wie auch schon in den Vorjahren, durch außergewöhnliche arbeitnehmerschutzmäßig nicht beeinflußbare Ereignisse zu beklagen waren, so ereigneten sich die aus der Sicht des Schutzes der Arbeitnehmer wesentlichen zahlenmäßig ausschlaggebenden Unfälle hauptsächlich im Eisenbahnbetrieb und hier wieder insbesondere bedingt durch deren Betriebsgröße bei den Österreichischen Bundesbahnen. Zeigt doch die Unfallstatistik, daß von den 55 Unfalltoten des Berichtsjahres 31 bei den Österreichischen Bundesbahnen (ohne Kraftfahrbetrieb) bzw. 40 bei den Eisenbahnen (ohne Kraftfahrbetriebe) anfielen. Weiters zeigt sich, daß mit diesen Zahlen der Eisenbahnbetrieb wesentlich ungünstiger liegt, als dies seinem prozentuellen Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer entspricht. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, daß es bei den Österreichischen Bundesbahnen in einem Zeitraum von rund eineinhalb Jahrzehnten gelang, die Rate der Personalunfälle um etwa 40% zu senken. Dies war trotz der erschwerenden Bedingungen eines sich über das ganze Bundesgebiet erstreckenden Unternehmens, welches tausende örtlich getrennte Betriebe bzw. Dienststellen und spezifische arteigene Gefahren aufweist, in relativ reibungsloser Zusammenarbeit aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen möglich. Unter dem Begriff Unfallrate ist gemäß der von den Österreichischen Bundesbahnen geführten Statistik die Anzahl der in einen Kalenderjahr auf 1000 Bedienstete entfallenden Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von einem Tag oder länger bzw. Tod innerhalb 24 Stunden nach dem Unfall herbeigeführt haben, zu verstehen; zum Unterschied dazu werden bei den sonst angegebenen Unfallszahlen alle dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfälle, also auch solche ohne Arbeitsunfähigkeit, erfaßt.

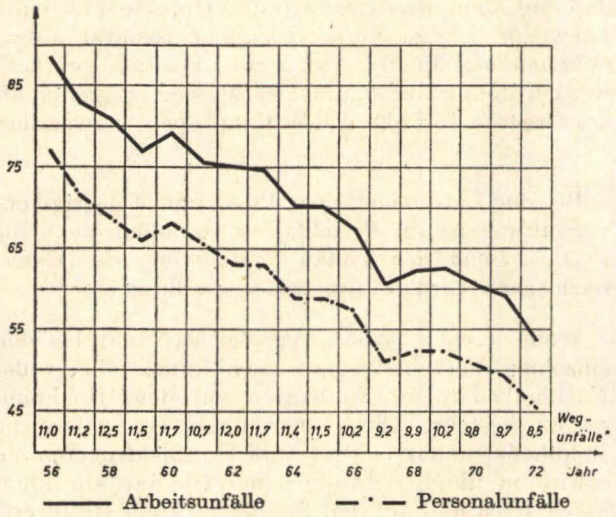
Wesentlich trug zur Verminderung der Gefährdung der Arbeitnehmer die Beseitigung technischer Unfallquellen bei. Eine Übersicht über die Entwicklung der Ursachen, durch die Personalunfälle bei den Österreichischen Bundesbahnen in den Jahren 1956 bis 1972 hervorgerufen worden sind, zeigt nachstehende Aufstellung.

Jahr	Gesamtzahl der Personalunfälle	technische Ursachen	Persönliche Ursachen insgesamt	Persönliche Ursachen Verhalten von Verunglückten	Persönliche Ursachen Verhalten von dritten Personen	Sonstige Ursachen
1	2	3	4	5	6	7
1956..	6.423	1.746	4.166	3.900	266	511
1957..	5.917	1.385	4.134	3.752	382	398
1958..	5.699	1.099	4.234	3.876	358	366
1959..	5.386	950	4.041	3.739	302	395
1960..	5.573	1.123	4.027	3.719	308	423
1961..	5.347	826	4.145	3.793	352	376
1962..	5.187	826	3.909	3.624	285	452
1963..	5.150	979	3.717	3.458	259	454
1964..	4.762	816	3.489	3.236	253	457
1965..	4.705	723	3.465	3.228	237	517
1966..	4.535	460	3.594	3.386	208	481
1967..	4.009	391	3.175	3.002	173	443
1968..	4.021	392	3.164	2.997	167	465
1969..	3.938	373	3.158	2.984	174	407
1970..	3.815	419	3.029	2.843	185	368
1971..	3.749	324	3.139	2.983	156	286
1972..	3.428	288	2.904	2.762	142	236

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß in einem 17jährigen Zeitraum die Zahl der durch persönliche Ursachen eingetretenen Unfälle um rund 1250, die Zahl der durch technische Ursachen eingetretenen Unfälle jedoch noch mehr, von 1746 auf

www.parlament.gv.at

288 zurückgegangen ist. In diesem Zusammenhang sei auf die gegenläufig verlaufende, in dem genannten Zeitraum stark intensivierte Zahl der Betriebsbesichtigungen (im Jahre 1972 führte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei den Österreichischen Bundesbahnen 1684 gegenüber 320 Betriebsbesichtigungen im Jahre 1956 durch) bei den Österreichischen Bundesbahnen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat und der damit im Zusammenhang stehenden stark angestiegenen Zahl unfalltechnischer Beanstandungen — im Berichtsjahr 6239 gegenüber 1839 im Jahre 1956 — verwiesen.



Entwicklung der Unfallrate bei den Österreichischen Bundesbahnen in den Jahren 1956—1972

*) Am Weg von der oder zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

Eine weitere überaus wichtige Teilkomponente stellen die gemeinsam von den Österreichischen Bundesbahnen, dem Unfallverhütungsdienst der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Gewerkschaft der Eisenbahner, unter Teilnahme von Vertretern des Verkehrs-Arbeitsinspektorates seit Jahren durchgeführten Aussprachen über Probleme der Unfallverhütung dar. Insgesamt werden im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen alljährlich etwa 60 bis 80 derartige Aussprachen durchgeführt. Sie werden bei jenen Dienststellen abgehalten, bei denen im abgelaufenen Jahre gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Unfallrate um mehr als 10 v. H. und in den letzten drei Jahren eine Steigerung der Unfallrate eingetreten ist bzw. die Unfallrate im Berichtsjahr über der für den jeweiligen Dienstzweig ermittelten Durchschnittsrate liegt oder die Unfallrate der Dienststelle in den letzten drei Jahren um mindestens 40 v. H. die für den jeweiligen Dienstzweig ermittelte durchschnittliche Unfallrate übersteigt. Der Unfallstatistik kommt also erhöhte Bedeutung zu.

Im Rahmen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) wurde 1969 ein Ausschuß „Personalfragen" gegründet, innerhalb dessen sich eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der ÖBB mit dem Thema „Unfallschutz" befaßt. Aufgabe dieses Arbeitskreises ist die Erfassung der Personalunfälle nach ihrer Zahl und den Ursachen, sodaß im Anschluß daran die zu ergreifenden Maßnahmen im gegenseitigen Erfahrungsaustausch ausgearbeitet werden.

Weiters wurde im Berichtsjahr im Rahmen der „Internationalen Eisenbahner-Unfallverhütungswochen" das Schwergewicht auf die Themen „Bewegen innerhalb der Bahnanlagen" und „Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz" gelegt. Wie festgestellt werden konnte, wurden im Laufe dieser Aktion die Wege, Rampen, Auffahrten und Stiegen im Bereiche der einzelnen Dienststellen auf ihre Zweckmäßigkeit und Unfallsicherheit überprüft, viele festgestellte Mängel beseitigt und damit weitere Unfallgefahren ausgeschaltet. Daß auch Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz die Unfallgefahr verringern helfen, ist bekannt. Dennoch ist es immer wieder notwendig, auf dieses Thema hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der schon erwähnten stark abgesunkenen Rate jener Personalunfälle, die auf technische Unfallursachen zurückzuführen sind, soll auf eine Dienstanweisung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen hingewiesen werden, die auf Überlegungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates beruht, welches festgestellt hat, daß bei Gleisneulagen in Teilbereichen der Verschubgleise eines Bahnhofes die Holzschwellen zwischen Schwellenkopf und Schienenstrang mittels Sicherungskappen verankert wurden, deren Verschraubungen etwa 60 mm senkrecht über die Schwellenoberkante ragen, und somit eine neue technisch vermeidbare Stolperquelle bilden. Da Folgen des Stolperns vor und nach dem Kuppeln bzw. beim Hemmschuhlegen erfahrungsgemäß überwiegend schwere Körperverletzungen sind, erging der Auftrag, umgehend diese Sicherungskappen durch solche ersetzen zu lassen, die die Schwellenoberkante nicht überragen. Entsprechend dieser Dienstanweisung dürfen in Gleisen, in denen verschoben wird, aus Sicherheitsgründen nur jene Sicherungskappen eingebaut werden, die die Gefahr des Stolperns ausschalten. Ferner wurde der Auftrag erteilt, schon eingebaute unfallgefährliche Sicherungskappen ehestens auszuwechseln. Bezugnehmend auf die Unfälle beim Kuppeln wurde anläßlich von Besichtigungen festgestellt, daß trotz der schon im Jahre 1967 diesbezüglich ergangenen Dienstanweisung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen nicht alle Gleisabdeckungen im Verschubbereich mit einem verbreiterten Kupplungsauflauf, der unter anderem eine Gefahr des Stolperns der Verschubbediensteten verhindern soll, ausgestattet sind, weshalb seitens des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wiederholt darauf verwiesen werden mußte. Eine markante, für den Eisenbahnbetrieb typische Unfallsquelle stellen Schneeräumarbeiten in Gleisen und an Weichen dar, weil der Schnee das Fahrgeräusch bremst und das Ausweichen vor bewegten Fahrzeugen, namentlich bei großen Schneemassen, sehr erschwert ist. Besondere Vorsicht ist

daher bei Schneetreiben, großer Kälte, Eis- und Schneeglätte sowie bei Dunkelheit geboten. Bei größeren Schneemassen (Schneemauern) müssen an der Arbeitsstelle außerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes Austrittsnischen in genügender Größe und Anzahl vorhanden sein. Da oft Bedienstete bei der Schneeräumung an Weichen ohne Sicherungsposten tätig sind, sollen sie tunlichst so arbeiten, daß sie den auf diesem Gleis zu erwartenden Bewegungen von Fahrbetriebsmitteln entgegenblicken.

Zur Verhütung von Elektrounfällen bei Durchführung von Arbeiten auf Dächern von Fahrzeugen, die auf mit Fahrleitung überspannten Remisengleisen aufgestellt sind, wurden vor einigen Jahren bei den Österreichischen Bundesbahnen sogenannte „Sicherheitsleitern" eingeführt. Bei ausschließlicher Verwendung dieser ortsfesten, zwangsläufig mit dem Remisenschalter in Schlüsselabhängigkeit stehenden Sicherheitsleitern kann es, da die zum Leiterbereich gehörende Fahrleitung spannungslos ist, zu keinen derartigen Hochspannungsunfällen kommen. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch, daß keine transportablen normalen Leitern, mit denen Fahrzeugdächer erreicht werden können, in der Remise greifbar sind.

Weiters wurden im Berichtsjahr in eine Dienstvorschrift der Österreichischen Bundesbahnen Bestimmungen aufgenommen, in denen u. a. festgelegt ist, welche Bediensteten obligatorisch mit Schutzhelmen zu versorgen sind, welche Bediensteten über Anforderung der Dienststelle mit Schutzhelmen versorgt werden und daß die mit Schutzhelmen versorgten diese Helme bei Durchführung von Arbeiten, die mit einer Gefährdung von Kopf, Hals oder Nacken verbunden sind, zu tragen haben. Hinsichtlich der Verwendung von Schutzhelmen hat sich gezeigt, daß diese von fast allen für eine Versorgung in Betracht kommenden Bediensteten verlangt und auch dann, wenn sie anfänglich ungewohnt empfunden werden, gerne getragen werden.

Bei den Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb ist im Berichtsjahr besonders die Umstellung der bisher mit Gleichstrom 800 V betriebenen Montafonerbahn Bludenz—Schruns auf das 15 kV-Einphasenwechselstromsystem mit einer Frequenz von $16^2/_3$ Hz anzuführen. Damit wurden gleichzeitig die Schwierigkeiten und die Gefährdungsmöglichkeiten, die sich aus dem Wechsel des Traktionssystems im Bahnhof Bludenz ergaben beseitigt, wenn auch gleichzeitig darauf verwiesen werden muß, daß nunmehr der für den Berührungsschutz bei Fahrleitungsanlagen erforderliche Sicherheitsabstand auf drei Meter erhöht werden mußte.

Die Forcierung von Rationalisierungsmaßnahmen, beispielsweise die Einführung des gänzlich schaffnerlosen Betriebes, charakterisiert die Gegenwartssituation der österreichischen Straßenbahnbetriebe. Die Ausrüstung der Straßenbahnzüge für den auch einschließlich der Triebwagen schaffnerlosen Betrieb erfordert halbautomatische Fahrschalter, Totmann-Einrichtung, Funksprechanlage und weitere technische Hilfsmittel modernster Art als Voraussetzung dieser personalsparenden Umstellung, die in Wien und Graz erfolgreich vor sich geht.

Ein leichtes Arbeiten und eine Minderung der Unfallgefahr bedeuten auch die Mastensetzgreifer, die von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf der Basis der Einmann-Bedienung beim Errichten und beim Abtragen von Bodengestängelinien sowie auch bei Verladearbeiten eingesetzt werden. Von wesentlicher Bedeutung ist hiebei, daß mit dem Mastensetzgreifer Objekte aus jeder Lage, ob schräg, vertikal oder horizontal aufgenommen und in die gewünschte Position gebracht werden können bzw. daß der Mastensetzgreifer als Zusatzgerät für alle LKW-Krantypen verwendbar ist.

Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung ist im Berichtsjahr vor allem auch die Fertigstellung der Vollautomatisierung des Österreichischen Fernsprechnetzes anzuführen.

Wenn auch in arbeitshygienischer Sicht bei den einzelnen Verkehrsträgern noch immer ein großer Nachholbedarf an Neubauten auf dem Hochbausektor besteht, kann aber doch auf zahlreiche Bahnhofsneubauten, Post- und Fernmeldeneubauten sowie auf die Errichtung neuer Objekte am Flughafen Wien und auf den Baubeginn einer Großwerft der AUSTRIAN AIRLINES verwiesen werden.

Berufskrankheiten

Im Berichtsjahr wurden die von den Betrieben bzw. Verwaltungen ergriffenen Maßnahmen, die dem Entstehen von Berufskrankheiten entgegenwirken, etwa im gleichen Umfang wie in den Vorjahren weitergeführt. Bei dem größten Verkehrsunternehmen im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion, den Österreichischen Bundesbahnen, wurden im Berichtsjahr in acht Fällen ärztliche Anzeigen über eine Berufskrankheit erstattet, wobei zwei Bleischädigungen, zwei Hauterkrankungen und vier Lärmschädigungen zu verzeichnen waren. Beim zweitgrößten Betrieb, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, wurde anläßlich der ärztlichen Kontrolluntersuchungen bei einem Dienstnehmer eine chronische Bleivergiftung festgestellt, im Bereich der Luftfahrt wurde bei einem Bediensteten die ärztliche Anzeige über eine Lärmschädigung erstattet. Insgesamt ergibt sich für einen zehnjährigen Zeitraum die Summe der im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion festgestellten Berufskrankheiten mit 75, darunter kein einschlägiger Todesfall, die sich auf die einzelnen Jahre bzw. die beiden Großunternehmen Österreichische Bundesbahnen und Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung sowie die sonstigen Verkehrsunternehmen wie folgt verteilen:

www.parlament.gv.at

Unternehmen	Anzahl der ärztlichen Anzeigen über eine Berufskrankheit im Jahre										Summe 1963—1972
	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	
Österreichische Bundesbahnen	7	6	8	5	10	4	4	7	6	8	65
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	2	—	—	1	1	—	—	1	5
Sonstige Unternehmen	—	—	—	—	1 [1]	—	1 [1]	2 [2]	—	1 [3]	5
Jahressumme	7	6	10	5	11	5	6	9	6	10	75

[1] Luftfahrt — Lärmerkrankung.
[2] Graz-Köflacher Bergbaugesellschaft AG — Hauterkrankung.
Grazer Stadtwerke-AG — Verkehrsbetriebe — Hauterkrankung.
[3] Luftfahrt — Lärmerkrankung.

Verwendungsschutz

Dieser betrifft besonders jene Dienstnehmergruppen, die in besonderem Maße eines Schutzes bedürfen, wie Jugendliche und weibliche Dienstnehmer. Dazu ist im Hinblick auf den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion zu bemerken, daß der überwiegende Anteil weiblicher bzw. jugendlicher Dienstnehmer bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung bzw. den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigt ist und diese Unternehmen um eine möglichst genaue Einhaltung der einschlägigen Schutzbestimmungen für diesen Personenkreis bemüht sind. Gleiches gilt beispielsweise auch insbesondere hinsichtlich der Airhostessen der AUSTRIAN AIRLINES, welche nach Mitteilung des Zustandes der Schwangerschaft sofort vom Flugdienst abgezogen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes als Angestellte beschäftigt werden.

Ein großes Problem ist der Personalnachwuchs bei den Österreichischen Bundesbahnen. Es werden daher neuerdings — neben dem traditionellen Einsatz als Lehrlinge in technischen Dienstzweigen — gleich nach der Schulentlassung Jugendliche als Nachwuchskräfte bei den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen. Diese Nachwuchskräfte werden für den Dienst als Fahrdienstleiter, für den kommerziellen Hilfsdienst und als Zugbegleiter ausgebildet. Bei der Ausbildung und Beschäftigung dieser Nachwuchskräfte müssen die verantwortlichen Stellen dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, das Schutzbestimmungen vor Überbeanspruchungen und gewisse Beschäftigungsbeschränkungen enthält, genau eingehalten werden, wozu hier einschlägig das Führen von Fahrzeugen, ebenso aber Arbeiten im Eisenbahnbetrieb angeführt sein sollen, sodaß als Konsequenz die Nachwuchskräfte für den Zugbegleitdienst, um nur ein Beispiel zu nennen, erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ihre eigentliche Tätigkeit, anfangs nur unter Anleitung, eingesetzt werden dürfen. Hierin spiegelt sich sowohl die allgemeine Erfahrung als auch jene, die bei den Österreichischen Bundesbahnen aus der Unfallstatistik gewonnen wurden, daß nämlich die für den Eisenbahnbetrieb typischen Gefahren durch das Verhalten der Jugendlichen in vielen Belangen vergrößert werden; darüber hinaus erwies es sich, daß das Risiko, durch technische Unfallursachen oder durch das Verhalten dritter Personen, einen Unfall zu erleiden, für alle Bediensteten etwa gleich groß, das Risiko, infolge eigenen unrichtigen Verhaltens, einen solchen Unfall herbeizuführen, für jugendliche Bedienstete aber wesentlich höher als für im Eisenbahnbetrieb stehende ältere Bedienstete ist. Im ersten Jahresquartal wurde nun auch für den großen Bereich des ausübenden Postdienstes die Fünf-Tage-Woche eingeführt.

Bergbehörden

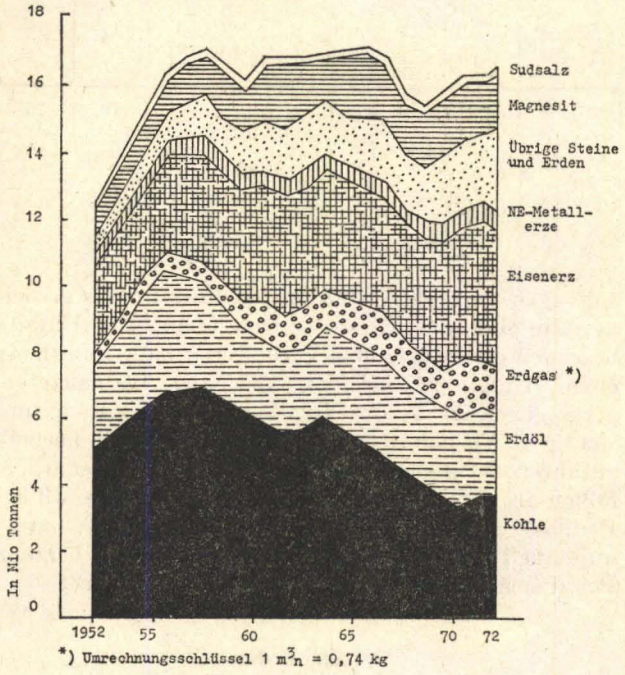
Die Ausführungen über den österreichischen Bergbau sind vorwiegend auf die technischen- und arbeitshygienischen Belange des Dienstnehmerschutzes abgestellt, sie schließen aber doch wesentliche Kennzahlen zur bergwirtschaftlichen Lage ein. Über die Gesamtsituation des österreichischen Bergbaues und über Detailfragen hiezu gibt das Österreichische Montan-Handbuch 1973 Auskunft.

Die Bergbaue einschließlich ihrer Werksanlagen unterliegen nach den Bestimmungen des Berggesetzes der Aufsicht der Bergbehörde. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes wurden von bergbehördlichen Bediensteten im Jahr 1972 bei 191 in Betrieb stehenden oder aber auch gefristeten Bergbauen — diese weisen keinen Mannschaftsstand auf — 2137 Befahrungen von Gruben-, Tagbau- und Obertaganlagen durchgeführt; hingegen wurden während des Jahres 1971 insgesamt 175 Betriebe 2205mal befahren.

Entwicklung des Bergbaues im Jahr 1972

Ein Vergleich der Produktionszahlen des Berichtzeitraumes mit jenen des Jahres 1971 zeigt für den Gips- und Anhydritbergbau sowie für die Bergbaue auf grundeigene Mineralien insbesondere auf Ton, Quarz (Quarzsand), Kaolin und Feldspat erhebliche Zuwachsraten. Spitzenwerte in der Produktion erzielten die Salinenbetriebe und die Erdgasbergbaue. Produktionsrückgänge sind dagegen für Eisenerz, Blei- und Zinkerz sowie Magnesit zu verzeichnen. Die Kohlenproduktion hielt sich annähernd auf dem Niveau des Jahres 1971.

Nachstehendes Aufbaudiagramm läßt die Entwicklung der Gewinnung an mineralischen Rohstoffen in den einzelnen Bergbauzweigen erkennen.



Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in den Jahren 1952—1972

(Aufbaudiagramm)

Während des Jahres 1972 standen in Österreich 95 Bergbaue in Betrieb. In dieser Zahl sind die Bergbaue von fünf Erdöl und Erdgas gewinnenden Unternehmungen nicht inbegriffen. Von den genannten Bergbauen förderten 37% aus Gruben- und 54% aus Tagbauen; bei den übrigen Betrieben wurde die Gewinnung sowohl tagbau- als auch tiefbaumäßig betrieben.

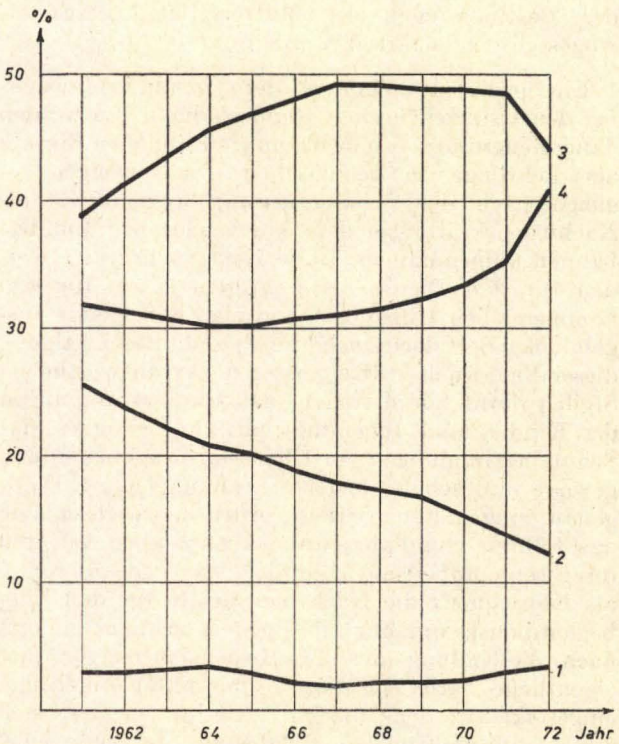
Die Produktionswerte für Bergbauprodukte sind nach vorläufigen Ergebnissen für das Jahr 1972 mit 6526 Millionen S anzusetzen; sie liegen damit um 129 Millionen S unter dem Wert des Vorjahres.

Aus Mitteln der Bergbauförderung wurden während der Berichtszeit zur Sicherung des Bestandes volkswirtschaftlich bedeutsamer Kohlen- sowie Buntmetallerzbergbaue und in der Folge damit auch zur Erhaltung von Arbeitsplätzen Beihilfen im Gesamtbetrag von 80·84 Millionen S gegenüber 80·99 Millionen S im Jahr 1971 bereitgestellt, wovon im einzelnen auf den Kohlenbergbau 63·84 Millionen S und auf den Buntmetallerzbergbau 17 Millionen S entfielen. Seit dem Jahr 1963 gelangten somit aus Budgetmitteln im Rahmen der Bergbauförderungsgesetze 1963 und 1968 insgesamt 811·45 Millionen S zur Vergabe. Von diesem Betrag wurden 204·75 Millionen S für Aufwendungen anläßlich von Betriebsstillegungen gewährt.

Die Zahl der im österreichischen Bergbau beschäftigten Arbeiter und Angestellten ist gegenüber dem Belegschaftsstand zu Ende des Jahres 1971 um 712 Personen auf nunmehr 16.987 abgesunken. Ursache für diese rückläufige Entwicklung ist wie schon in den Jahren zuvor der fühlbare Mangel an geeignetem Nachwuchs sowohl für eine spezifisch bergmännische als auch für einzelne Sparten einer gewerblichen Ausbildung. Den vielfältigen Bemühungen, personellen Engpässen durch gezielte Rationalisierungsmaßnahmen zu begegnen, können naturgemäß nur Teilerfolge beschieden sein.

Altersaufbau der Bergbarbeiter am Jahresende 1972 (Gesamtbergbau)

Lebensalter (Jahre)	Zahl der Arbeiter					
	Grube	Tagbau	Sonden-bergbau	über Tage	Zu-sammen	%
15 bis 18	26	19	95	334	474	3·32
19 bis 21	72	28	88	150	338	2·37
22 bis 25	212	54	47	240	553	3·87
26 bis 30	296	125	131	299	851	5·96
31 bis 35	616	261	181	444	1.502	10·51
36 bis 40	855	193	235	578	1.861	13·02
41 bis 45	1.130	347	534	914	2.925	20·47
46 bis 50	863	281	647	885	2.676	18·73
51 bis 55	534	193	555	574	1.856	12·99
56 bis 60	184	101	549	339	1.173	8·20
61 bis 65	7	—	47	26	80	0·56
Zusammen ..	4.795	1.602	3.109	4.782	14.288	100·00



Altersstufe
1 ..... 15—18 Jahre
2 ..... 19—30 Jahre

Altersstufe
3 ..... 31—45 Jahre
4 ..... ab 46 Jahre

Altersaufbau

www.parlament.gv.at

Unfallgeschehen im Bergbau

Während des Jahres 1972 ereigneten sich bei den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben insgesamt 2157 (2344 im Jahre 1971) Unfälle. Diese Zahl schließt all jene Unfälle ein, die Bergarbeitern im Betrieb bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder einem damit in Zusammenhang stehenden Vorgang zugestoßen sind; sie berücksichtigt somit keine Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz außerhalb des Werksbereiches eingetreten sind.

Im einzelnen wurden in der Berichtszeit 795 (871 im Jahre 1971) schwere und 1355 (1463 im Jahre 1971) leichte Unfälle registriert, wobei ein Unfall dann als schwer eingestuft wird, wenn er eine Heildauer von mindestens 20 Kalendertagen zur Folge hat oder mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Unfallverletzung bzw. Gesundheitsstörung an sich als schwer erscheint. Die Zahl der bei Unfällen tödlich Verletzten betrug 7 (10 im Jahre 1971).

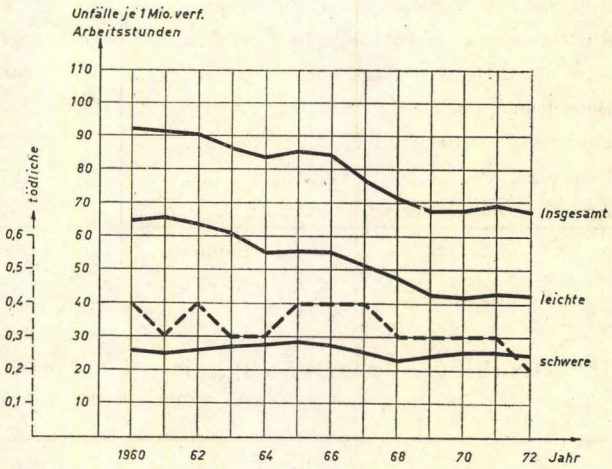
Im großen gesehen fand die seit Jahren anhaltende positive Entwicklung des Unfallgeschehens mit einer Minderung von 7·9% gegenüber der Gesamtunfallzahl des Jahres 1971 eine erfreuliche Fortsetzung; im einzelnen konnten die Unfallzahlen für die Grubenbetriebe um 9·3% auf 1313, für die Tagbaubetriebe um 14·5% auf 71 und für den obertägigen Bereich um 5% auf 773 zurückgeführt werden. Die Rückgangsraten betrugen dabei für die Zahl der schweren Unfälle 8·7% und die der leichten Unfälle 7·4%.

Zum positiven Gesamtbild der Unfallstatistik 1972 des österreichischen Bergbaues haben der Kohlenbergbau, der Bergbau auf grundeigenen Mineralien und der Erdöl- und Erdgasbergbau beigetragen. Bei den Betrieben dieser Bergbauzweige konnten in der angeführten Reihenfolge die Unfallzahlen um 8·4%, 16·3% und 13·4% gesenkt werden.

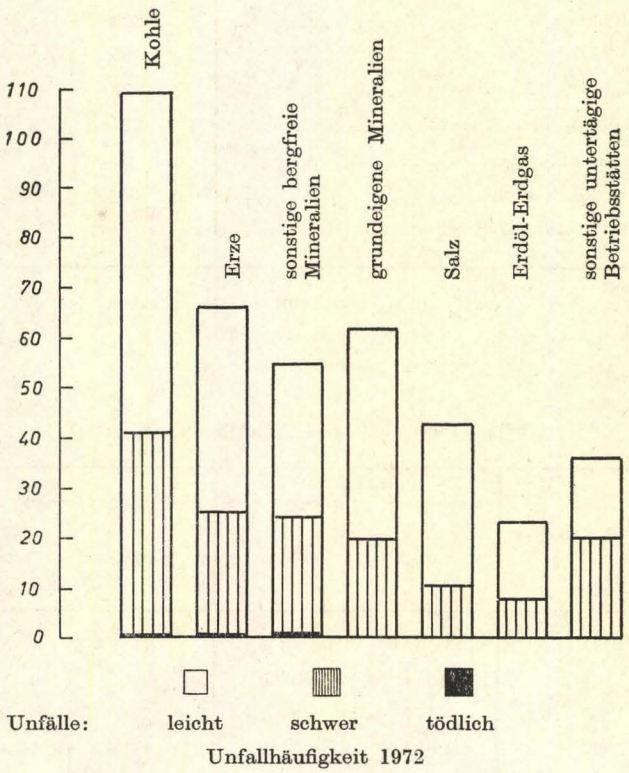
Auch bei den Erzbergbauen konnte gegenüber dem Jahr 1971 die Zahl der tödlichen Unfälle von 5 auf 2 und die der schweren Unfälle von 218 auf 189 gesenkt werden, doch hatte ein Anziehen der Zahl der leichten Unfälle insbesondere im Bereich über Tage zu einem Anheben der Gesamtunfallzahl der Erzbergbaue um 2·3% auf 494 geführt.

Aus der Abnahme der Unfallzahl für den Gesamtbergbau um 7·9% und einer gegenüber dem Vorjahr um 5·8% verminderten Zahl der im Bergbau verfahrenen Stunden resultiert ein Absinken der Unfallhäufigkeit — d. i. die Zahl der Unfälle je 1 Million verfahrene Stunden — von 68·9 im Jahr 1971 auf 67·3 oder um 2·3% in der Berichtszeit.

Der Österreichischen Bergwirtschaft sind im Jahr 1972 durch Arbeitsunfälle 321.506 Stunden an Arbeitszeit oder um 9·8% weniger als im Jahr 1971 verloren gegangen; aus diesem Entgang an Arbeitszeit ergibt sich unter Berücksichtigung der im Bergbau tatsächlich verfahrenen Stunden ein Unfallzeitverlust — d. i. die Zahl der durch Unfälle entgangenen Stunden je 1 Million verfahrene Stunden — von 10.033 gegenüber 10.480 im Jahr 1971. Dieser Entwicklung entspricht ferner ein Absinken der durchschnittlichen Heildauer eines Unfalles auf 149·1 Stunden oder auf 19·9 Schichten bei Annahme einer täglichen Arbeitszeit von 7·5 Stunden.



Entwicklung der Unfallhäufigkeit



Unfallhäufigkeit 1972

Den folgenden tabellarischen Übersichten sind Gliederungen sowohl der Unfallzahlen nach wesentlichen Unfallursachen als auch der Unfallzahlen, Unfallhäufigkeiten und Unfallzeitverluste nach Bergbauzweigen unter Anführung von Vergleichszahlen zu entnehmen:

www.parlament.gv.at

Aufgliederung der Gesamtunfallzahl der Jahre 1971 und 1972 nach den wesentlichen Unfallursachen

Unfallursache	Zahl der Unfälle im Jahr		Anteil in % im Jahr	
	1971	1972	1971	1972
Steinfall, Kohlefall	377	301	16·1	13·9
Hauwerk und Versatzmaterial	100	88	4·3	4·1
Abspringende Splitter	54	52	2·3	2·4
Ausbaumaterial und Ausbauarbeit	341	381	14·5	17·7
Maschinen, Gezähe, Werkzeuge	346	414	14·8	19·2
Betriebsmaterial	210	197	8·9	9·1
Förderung insgesamt	352	309	15·0	14·3
Fahrung	177	161	7·6	7·5
Andere Ursachen insgesamt	387	254	16·5	11·8
Summe ...	2.344	2.157	100·0	100·0

Unfallzahlen, Unfallhäufigkeit und Unfallzeitverluste in den Jahren 1971 und 1972 gegliedert nach Bergbauzweigen

Bergbauzweig	Zahl der Unfälle im Jahr		Unfälle je 1 Million verfahrene Stunden im Jahr		entgangene Stunden je 1 Million verfahrene Stunden im Jahr	
	1971	1972	1971	1972	1971	1972
Kohle	1.202	1.120	109·9	109·1	16.649	17.280
Erze	483	494	59·7	66·1	8.609	9.556
sonstige bergfreie Mineralien	79	57	86·6	54·7	12.699	6.278
grundeigene Mineralien	274	234	65·1	61·8	9.574	7.478
Salz	63	51	47·3	42·5	4.956	5.855
Erdöl, Erdgas	209	181	26·2	23·4	5.253	3.539
untertägige Betriebsstätten, Hütte	34	20	61·8	36·2	7.895	6.231
Summe...	2.344	2.157	68·9	67·3	10.480	10.033

Entwicklung der Unfallzahlen und der Unfallhäufigkeit im letzten Jahrzehnt

Jahr	Gesamtunfälle		tödliche		schwere		leichte	
	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeits-stunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeits-stunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeits-stunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeits-stunden
1963	5.209	86·8	15	0·3	1.549	25·8	3.645	60·7
1964	4.614	83·7	20	0·3	1.541	28·0	3.053	55·4
1965	4.477	85·5	20	0·4	1.524	29·1	2.933	56·0
1966	4.042	84·1	19	0·4	1.352	28·1	2.671	55·6
1967	3.279	76·4	19	0·4	1.091	25·4	2.169	50·6
1968	2.752	70·8	13	0·3	882	22·7	1.857	47·8
1969	2.516	67·4	12	0·3	913	24·4	1.591	42·7
1970	2.373	67·3	11	0·3	884	25·1	1.478	41·9
1971	2.344	68·9	10	0·3	871	25·6	1.463	43·0
1972	2.157	67·3	7	0·2	795	24·8	1.355	42·3

Berufskrankheiten im Bergbau

Als Ergebnis der ärztlichen Untersuchungstätigkeit an Arbeitnehmern des österreichischen Bergbaues wurden der Bergbehörde im Verlaufe des Jahres 1972 insgesamt 62 Berufskrankheiten einschließlich der Fälle von Silikoseverdacht angezeigt; vergleichsweise belief sich für das Jahr 1971 die entsprechende Zahl auf 152. Aus diesen Meldungen kann noch nicht auf die Entwicklung oder den Stand an Berufskrankheiten im Bergbau geschlossen werden, da die Zahl der neugemeldeten Erkrankungen von der Anzahl der Untersuchungen abhängt. Für die Untersuchungshäufigkeit ist aber neben der von Betrieb zu Betrieb unterschiedlichen Arbeitnehmerzahl vor allem die Gefährlichkeit für das Entstehen von Berufskrankheiten von Bedeutung.

Bei den Meldungen über Neuerkrankungen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, daß die Zahl der tatsächlich Erkrankten erfahrungsgemäß nur einen geringen Teil der angezeigten Fälle ausmacht. Anzeigen über Berufskrankheiten werden von behandelnden Ärzten jeweils zum frühest möglichen Zeitpunkt erstattet; die endgültige Entscheidung über das Vorliegen einer Berufskrankheit für jeden der angezeigten Fälle wird jedoch erst nach Abschluß eingehender Spezialuntersuchungen getroffen.

Bedingt durch die lange Beobachtungsdauer zur Feststellung von Lungenveränderungen konnten die Untersuchungen über die im Berichtsjahr gemeldeten Staublungenerkrankungen noch nicht zu Ende geführt werden. Jedoch wurden im Jahr 1971 der Bergbehörde 47 Fälle von Silikose und Siliko-Tuberkulose gemeldet, von denen letztlich nur ein Krankheitsfall von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als entschädigungspflichtig anerkannt wurde. Bei den übrigen Anzeigen konnte entweder die ursprünglich auf Silikose lautende Diagnose nicht aufrechterhalten werden oder die beginnende Erkrankung befand sich noch nicht in einem Stadium, das eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge gehabt hätte.

Angaben über die medizinische Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer des Bergbaues sind im Abschnitt „Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter" enthalten.

Eine Aufgliederung der Neuzugänge an Erkrankungen nach Bergbauzweigen und Krankheitsarten ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Neugemeldete Erkrankungen einschließlich der Fälle von Silikoseverdacht

Bergbauzweige	Berufserkrankungen insgesamt	Silikose, Siliko-Tuberkulose und Silikatose	Erkrankungen durch Kohlenoxid	Schleimbeutelentzündungen	Meniskusschäden	Schäden durch Preßluftwerkzeuge	Lärmschäden	Hauterkrankungen	Sonstige Berufskrankheiten
Kohlenbergbau	35	19	1	1	10	1	3	—	—
Erzbergbau.....	19	13	5	—	—	—	1	—	—
Erdöl- und Erdgasbergbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übriger Bergbau ...	8	8	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt...	62	40	6	1	10	1	4	—	—

Über die Häufigkeit des Auftretens von Silikose und Siliko-Tuberkulose und die zahlenmäßige Entwicklung der Staublungenerkrankungen im vergangenen Jahrzehnt geben nachstehende Übersichten Auskunft:

Neugemeldete Fälle von Staublungenerkrankungen und Rentenzuerkennungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	übriger Bergbau	Insgesamt	davon Rentenzuerkennungen
1963..	59	24	11	94	12
1964..	38	16	10	64	7
1965..	68	37	12	117	3
1966..	209	111	42	362	7
1967..	13	13	6	32	1
1968..	44	13	5	62	3
1969..	17	6	18	41	1
1970..	19	13	12	45	2
1971..	28	11	8	47	1
1972..	19	13	8	40	*)

*) Noch keine Angaben.

Todesfälle durch Staublungenerkrankungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	übriger Bergbau	Insgesamt
1963.....	1	3	2	6
1964.....	3	4	5	12
1965.....	5	3	7	15
1966.....	11	8	5	24
1967.....	5	2	5	12
1968.....	2	1	6	9
1969.....	6	0	4	10
1970.....	9	2	4	15
1971.....	5	3	3	11
1972.....	7	5	1	13

Zur relativ hohen Zahl an Todesfällen als Folge von Staublungenerkrankungen während der letzten Jahre ist zu bemerken, daß Lungenveränderungen als Spätfolge erheblicher und meist langwährender Staubexpositionen oft erst Jahre nach dem Ausscheiden aus staubexponierten Betriebsbereichen in Erscheinung treten und wirksam werden. Der Beginn

der Staublungenerkrankungen bei den an Silikose Verstorbenen liegt im wesentlichen Jahre zurück und ist zu einer Zeit anzusetzen, in der Staubbekämpfungsmaßnahmen im heute gegebenen Umfang noch nicht bekannt waren. Das Fehlen einer lückenlosen ärztlichen Überwachung der Dienstnehmer brachte mit sich, daß das Krankheitsbild eines Silikosefalles nicht selten erst in fortgeschrittenem Stadium erkannt werden konnte.

Der Bekämpfung der Staubgefahr im österreichischen Bergbau wurde auch im Berichtsjahr sowohl auf technischem als auch auf medizinischem Gebiet weiterhin großes Augenmerk zugewandt. Sämtliche Bergbaubetriebe, in denen gesundheitsgefährliche Stäube auftreten können, haben die innerbetriebliche Staubüberwachung eingeführt und verfügen über eigene Staubmeßgeräte.

Die mit Staubmessungen betrauten Werksangehörigen wurden von der technischen Abteilung der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle in Kursen ausgebildet. Eine große Zahl der für Staubmessungen Ausgebildeten wurde im Rahmen von Wiederholungskursen geschult. Sie führen in ihren Betrieben nach einem bestimmten Meßschema regelmäßig Messungen durch.

In der technischen Staubbekämpfung wird großes Augenmerk darauf gelegt, daß die Schießarbeit vor Schichtende oder zumindest vor Arbeitspausen durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist wegen der hohen Grubenfeuchtigkeit der alpinen Bergbaue fast ausnahmslos für die nachfolgenden Arbeiten eine genügende Verminderung der Staubkonzentrationen zu erreichen. Eine andere zielführende Maßnahme sieht vor, den beim Schießen auftretenden Staub durch den Einsatz von Sprüh- und Nebeldüsen naß zu bekämpfen und durch Sonderbewetterung rasch abzuführen.

Zur Erreichung entsprechender staubhygienischer Verhältnisse im Bergbau wurde der Lösung von Problemen bei der Bewetterung von Grubenbauen, der Verwendung von Spülversatz und der Installation von Bedüsungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Übergabestellen von Stromfördermitteln größte Bedeutung beigemessen. Darüber hinaus haben im Kohlenbergbau Versuche zur Verminderung der Schwebestäube beim Einsatz von Walzenschrämladern durch geeignete Bestückung von Schrämwalzen, Innenbedüsung der Walzen und Einbau von Fächerdüsen zu befriedigenden Ergebnissen geführt.

Die angeführten Maßnahmen verfolgten vor allem das Ziel, den Schwebestaubgehalt in den Gruben soweit herabzusetzen, daß persönliche Staubschutzmittel nur mehr in Ausnahmefällen verwendet werden müssen.

In Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsanlagen, in denen das Auftreten gesundheitsgefährlicher Stäube zu erwarten ist, haben die Staubbekämpfungseinrichtungen einen optimalen Stand erreicht.

Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter

Arbeitsmedizinische Vorschriften für den Bergbau sehen unter anderem vor, daß zu Arbeiten im Bergbau nur solche Personen aufgenommen werden dürfen, die nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes hiezu tauglich befunden wurden. Diese Untersuchungen haben alle wichtigen Körperfunktionen zu erfassen. In besonderen Fällen, z. B. bei gesundheitsgefährlicher Staubentwicklung und beim Untertageeinsatz von Personen unter 21 Jahren, ist zur Tauglichkeitsfeststellung auch ein Lungen-Röntgenbild erforderlich. Die Tauglichkeitsbescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein und muß beim Betrieb aufliegen.

Einer besonderen ärztlichen Untersuchung müssen sich Arbeitnehmer bei ihrem Eintritt in die Grubenwehr unterziehen. Die ärztliche Überwachung der Grubenwehrmitglieder ist durch wiederkehrende Untersuchungen (Zeitabstand höchstens 2 Jahre) sichergestellt. Ähnliche, zum Teil noch strengere Bestimmungen gelten für die Feststellung der Arbeitstauglichkeit beim Einsatz in strahlengefährdeten Bereichen des Bergbaues, insbesondere aber für die periodische Überwachung des Gesundheitszustandes bei länger andauernder Verwendung in solchen Bereichen. Die Tauglichkeit zum Dienst in der Gasschutzwehr muß ebenfalls durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und in Zeitabständen von nicht mehr als 3 Jahren durch einen Arzt überprüft werden.

Den Schwerpunkt bei den wiederkehrenden Untersuchungen bildet die jährliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen. Im Jahr 1972 wurden den zuständigen Krankenversicherungsträgern Name und Anschrift von 375 im Bergbau beschäftigten und für diese Untersuchung vorgesehenen Jugendlichen bekanntgegeben. Nach den vorliegenden Ergebnissen scheinen in keinem Fall ernste Bedenken gegen die weitere Ausübung des gewählten Berufes vorzuliegen. Notwendige Nachuntersuchungen hatten verschiedentlich entweder ärztliche Behandlungen oder Krankenurlaub bzw. die Einweisung in ein Diätheim zur Folge.

Des weiteren sind auch unter Tage beschäftigte Personen unter 21 Jahren einer jährlichen Tauglichkeitsfeststellung zu unterziehen. Aus medizinischen Gründen kann fallweise eine Röntgenfilmaufnahme der Lunge erforderlich werden.

Wiederkehrenden Untersuchungen werden Arbeitnehmer auch dann unterzogen, wenn sie an Orten beschäftigt sind, an denen gesundheitsgefährliche Stäube auftreten können, oder wenn andere Gefahren einer Berufskrankheit, wie Benzol- oder Bleivergiftung, drohen.

Arbeitnehmer in staubgefährdeten Betrieben werden von der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle in Abständen von zwei bis drei Jahren Röntgen-Reihenuntersuchungen zugeführt. Durch diese Untersuchungen wurden im Jahr 1972

in 12 Betrieben verschiedener Bergbauzweige 565 Arbeitnehmer erfaßt. Weiters wurden 346 Arbeiter aus insgesamt 4 Bergbaubetrieben audiometrischen Untersuchungen unterzogen. Hiebei erwies sich für 27 Personen eine fachärztliche Kontrolle als notwendig; darunter befanden sich 6 Fälle von Lärmschwerhörigkeit unbestimmten Grades.

Für Personen, die mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet sind und die infolge ihres Zustandes sich oder andere gefährden können, sieht die Allgemeine Bergpolizeiverordnung ein Beschäftigungsverbot vor. Hingegen dürfen Personen mit beschränkter Tauglichkeit nur zu bestimmten Arbeiten herangezogen werden. Nach schweren Erkrankungen oder Verletzungen von Mitgliedern der Grubenwehr oder Gasschutzwehr müssen diese vor beabsichtigter Wiederaufnahme ihres Dienstes neuerlich auf ihre Tauglichkeit untersucht werden.

Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau

Die Organisation des Rettungswesens im österreichischen Bergbau hat gegenüber dem Jahr 1971 insofern eine wesentliche Änderung erfahren, als zwei neue Grubenrettungsstellen ihren Betrieb aufgenommen haben. Es handelt sich hiebei um die Grubenrettungsstelle beim Eisensteinbergbau Hüttenberg, deren Errichtung durch die Schließung des Braunkohlenbergbaues St. Stefan und der dort zur Verfügung gestandenen Rettungsstelle begründet war, und die Grubenrettungsstelle beim Antimonerzbergbau Schlaining, bei dem es die große Entfernung zur nächstgelegenen Grubenrettungsstelle geboten erscheinen ließ, einen eigenen Grubenrettungsdienst einzurichten.

Einigen Grubenrettungsstellen waren in der Nähe gelegene kleinere Bergbaue angeschlossen, die zwar über keinen eigenen Grubenrettungsdienst verfügten, bei denen jedoch Betriebsaufseher und Häuer im Gebrauch von Atemschutzgeräten ausgebildet sind. Im Ernstfall dienen diese Personen den zu Hilfe eilenden Grubenwehren als ortskundige Führer. Außerdem werden die angeschlossenen Bergbaue auch von den Oberführern der zuständigen Grubenrettungsstellen zur Erlangung der erforderlichen Ortskenntnisse mindestens einmal jährlich befahren.

Die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung der Grubenrettungsdienste bei Rettungswerken regelt der Hauptrettungsplan, der jährlich von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vorgeschlagen wird und der Genehmigung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — Oberste Bergbehörde — bedarf.

Die Gesamtstärke der Grubenwehren betrug zum Jahresende 1972 insgesamt 469 Mann, für welche 184 Stück Atemschutzgeräte zur Verfügung standen.

Die Anzahl ausgebildeter Grubenwehrmitglieder konnte trotz Abnahme der Untertagbelegschaft von 5204 Mann im Jahr 1971 auf 4795 Mann im Berichtszeitraum gesteigert werden. Der Anteil von Grubenwehrmitgliedern an der Untertagbelegschaft hat daher mit 9·6% einen neuen Höchststand erreicht. In gleicher Weise konnte auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Atemschutzgeräte von 166 auf 184 angehoben werden, wobei insbesondere eine Vermehrung von Geräten mit vierstündiger Gebrauchsdauer festzustellen war. Die Zahl von CO-Filter-Selbstrettern ist geringfügig von 268 auf 257 Stück gesunken. Prüfgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Gasspür- und Gasmeßgeräte waren in allen Grubenrettungsstellen im erforderlichen Ausmaß vorhanden.

Das Berichtsjahr war durch eine äußerst geringe Zahl von Ernsteinsätzen gekennzeichnet. Im Kohlenbergbau war lediglich ein Einsatz kleineren Ausmaßes zur Bekämpfung einer Brühung erforderlich. Wesentlich umfangreicher gestaltete sich die Bekämpfung eines Zimmerungsbrandes in einem Erzbergbau. Das Feuer wurde durch autogene Schweißarbeiten verursacht, die im Zuge der Rückgewinnung von Teilen des Stahlausbaues notwendig geworden waren.

Berufsausbildung der Bergarbeiter

Bei den Betrieben des österreichischen Bergbaues waren zum Jahresende 1972 insgesamt 14.288 Arbeiter beschäftigt, von welchen im weitesten Sinne 4016 eine bergmännische Ausbildung und 3964 eine fachliche Ausbildung oder Anlernung für einen bestimmten Berufszweig nachweisen konnten. Dieser Stand liegt um 3·5% unter dem entsprechenden Ergebnis des Jahres 1971. In annähernd demselben Maße wie die Zahl der qualifizierten Arbeiter zurückgegangen ist, verminderte sich auch die Gesamtbelegschaft des österreichischen Bergbaues.

Im einzelnen ist der Anteil bergmännisch ausgebildeter Arbeiter gegenüber dem Vorjahr von 38·9% auf 37·9% abgesunken, wobei die Rückgangsquote bei den Häuern mit Häuerschein 11·9% und bei den Bergknappen 6·4% beträgt. Hingegen entwickelte sich während der Berichtszeit der Anteil für die Häuer mit Häuerbrief und für die Tiefbohrer mit einer Zuwachsrate von zusammen 16·5% positiv. Innerhalb der verschiedenen bergmännischen Berufsgruppen lassen die Zahlenbewegungen erneut erkennen, daß den Häuer mit Häuerbrief ein über dem Durchschnitt liegendes Maß an Berufstreue auszeichnet. Bei der Gruppe der ausgebildeten oder angelernten Facharbeiter weist lediglich das Berufsbild des Schlossers einen zahlenmäßigen Zugang von 0·4% auf, während die Zahl der Elektriker um 2·9% und die der sonstigen Facharbeiter um 2·2% abgesunken ist. Über den jeweiligen Stand an ausgebildeten oder angelernten Arbeitern gegliedert nach wesentlichen Berufszweigen gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

Anzahl der ausgebildeten oder angelernten Arbeiter

ausgebildet oder angelernt als		Anzahl 1972	1971
Bergknappe		682	729
Häuer	mit Häuerbrief	538	494
	mit Häuerschein	2.435	2.766
Tiefbohrer		361	278
Elektriker	Facharbeiter	505	520
	angelernt	69	71
Schlosser	Facharbeiter	1.325	1.290
	angelernt	243	272
sonstiger Facharbeiter	ausgebildet	1.395	1.456
	angelernt	427	407
Fördermaschinist für Seilfahrtanlagen		132	137
Kranführer		162	116
Baggerführer		160	139
Lokomotivführer		732	788
Lenker für LKW und Sonderfahrzeuge		992	1.079
Kesselwärter		235	211
Motorwärter		191	226

Trotz dieser rückläufigen Entwicklung sowohl bei der Gesamtzahl der Bergarbeiter als auch der Zahl der beruflich qualifizierten Facharbeiter ist festzustellen, daß der Anteil der ausgebildeten und angelernten Arbeiter an der Gesamtbelegschaft gegenüber dem Jahr 1971 von 73·4% auf 74·1% noch geringfügig angestiegen ist.

In erheblicherem Maße als bei den qualifizierten Bergarbeitern tritt die Abnahme bei jener Gruppe von Arbeitern in Erscheinung, die im Verlaufe des Jahres 1972 bei Bergbaubetrieben eine berufliche Ausbildung anstrebte. Die Gesamtzahl der auszubildenden Bergarbeiter ist um 13·4% auf 685 zurückgegangen; von dieser Gesamtzahl der Auszubildenden entfallen auf Lehrlinge und Lehrhäuer 73·4%. Die Zahl der Lehrlinge mit einem auf Facharbeiterausbildung gerichteten Berufsziel verringerte sich von 393 auf 384 und die der Lehrhäuer von 158 auf 92. Hingegen ist die Zahl der Berglehrlinge von 20 auf 27 angestiegen. Von 81 Lehrlingen konnten die Abschlußprüfungen mit Erfolg abgelegt werden. Knappenprüfungen, welche für Berglehrlinge jeweils am Ende eines dreijährigen Bergbaulehrganges vorgesehen sind, wurden im Jahr 1972 nicht durchgeführt.

Im Rahmen der bergmännisch qualifizierten Arbeiter kommt der Ausbildung von Häuern besonderes Augenmerk zu; zwar betrug die Zahl an Neuzugängen bei den Häuern während der beiden letzten Jahre insgesamt 175, doch entfallen davon auf die Berichtszeit nur 36 Häuer.

Abweichend von der bisher gepflogenen Praxis, die Häuerausbildung durch Abhaltung von Häuerkursen bei den Bergbaubetrieben zu gewährleisten, wurde erstmalig im Jahr 1972 der Versuch unternommen, Lehrhäuer verschiedener österreichischer Bergbaue in einem vom Bergbau örtlich getrennten Ausbildungszentrum zur Teilnahme an einem Häuerkurs zusammenzufassen. Während dieses internatsmäßig geführten Kurses kamen bewährte pädagogische Methoden für die Berufsweiterbildung für Erwachsene zur Anwendung. Der Versuch wurde allgemein als positiv beurteilt; die 14 Teilnehmer an diesem Kurs haben die Häuerprüfung mit Erfolg abgelegt.

Von der Möglichkeit der Teilnahme an Kursen zur beruflichen Fortbildung an bergbaufremden Ausbildungsstätten haben 182 Personen Gebrauch gemacht, von welchen der überwiegende Teil nach bestandener Abschlußprüfung das angestrebte Berufsziel auch tatsächlich erreichte. Besonderen Zuspruches erfreuten sich die Möglichkeiten zur Ausbildung zu Lokomotivführern, Fahrzeuglenkern, aber auch zu Schlossern.

Für die technische Leitung eines Bergbaues oder einer selbständigen Betriebsabteilung ist nach den bergrechtlichen Bestimmungen ein Betriebsleiter zu bestellen. Als Betriebsleiter werden von der Bergbehörde grundsätzlich Absolventen einer montanistischen Hochschule anerkannt, wenn sie eine entsprechende praktische Tätigkeit in der Dauer von mindestens drei Jahren nachweisen können. Das Berggesetz sieht allerdings vor, daß für kleinere, unter wenig gefährlichen Verhältnissen betriebene Bergbaue oder für Nebenbetriebe als Betriebsleiter auch Personen zugelassen werden können, die auf Grund ihrer Ausbildung und praktischen Verwendung hiefür geeignet erscheinen.

In gleicher Weise bedürfen die dem Bergbaubetriebsleiter unterstehenden und zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes bestimmten Betriebsaufseher der Anerkennung durch die Bergbehörde. Diese Anerkennung hat die Vorlage eines Abgangszeugnisses einer Bergschule und den Nachweis einer ebenfalls mindestens dreijährigen Praxis zur Voraussetzung. Im Ausnahmefall können Personen, die nicht Absolventen einer Bergschule sind, als Betriebsaufseher zugelassen werden, wenn sie die notwendigen Kenntnisse für die beabsichtigte Verwendung und eine mindestens dreijährige entsprechende praktische Verwendung nachweisen.

www.parlament.gv.at

Internationale Sozialpolitik

Die sozialpolitischen Entwicklungen und Tendenzen auf internationaler Ebene sind auch für die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik von weitreichender Bedeutung. Im Rahmen des vorliegenden Berichtes wird daher auch ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf internationalem Gebiet gegeben.

Internationale Organisationen

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auch im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE) sowie den Frauenrechtsausschuß und den Ausschuß für soziale Entwicklung des ECOSOC, in den Österreich für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt wurde, mitgewirkt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr konnten, nachdem die Vorbereitungsarbeiten bereits im Vorjahr zum Abschluß gelangt waren, zwei weitere Übereinkommen der IAO einer Ratifikation zugeführt werden. Durch die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik übernimmt Österreich die Verpflichtung, eine aktive Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und freigewählte Beschäftigung zu fördern.

Die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf verpflichtet Österreich, eine innerstaatliche Politik festzulegen und zu verfolgen, die darauf abzielt, die Gleichheit der Gelegenheiten und der Behandlung in bezug auf Beschäftigung und Beruf zu fördern, um jegliche Diskriminierung auf diesem Gebiet auszuschließen.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung der Ratifikationsvoraussetzungen für das Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, für das Übereinkommen (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung und für das Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb waren so weit fortgeschritten, daß im Berichtsjahr entsprechende Ministerratsvorträge ausgearbeitet werden konnten.

Bei der im April/Mai des Berichtsjahres stattgefundenen 9. Tagung des Binnentransportausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation, der sich mit Fragen der beruflichen Grundausbildung und Fortbildung, der Arbeitsbedingungen und der Sicherheitsmaßnahmen befaßte, war Österreich durch eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation vertreten.

An der im Juni 1972 abgehaltenen 57. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine österreichische Delegation, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil. Von den Arbeiten dieser Tagung ist u. a. die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwähnen, die eine Erhöhung der Zahl der Verwaltungsratmitglieder zum Gegenstand hat, wodurch insbesondere für kleinere Staaten die Aussicht verbessert wird, in dieses Organ gewählt zu werden.

Zur Erreichung des von Österreich seit einiger Zeit angestrebten Zieles um eine Kandidatur für den Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation ist die Entsendung eines österreichischen Beobachters in den Verwaltungsrat zur Anknüpfung der erforderlichen Kontakte mit den anderen Delegationen von großer Bedeutung. Österreich war daher auch an der 185., 186./187. und 188. Tagung des Verwaltungsrates durch einen Beobachter vertreten.

Europarat und andere Organisationen

Die erforderliche Übersetzung des ersten Berichtes Österreichs über die Durchführung der Sozialcharta in eine der beiden Amtssprachen des Europarates konnte im Berichtsjahr im englischen Wortlaut hergestellt werden.

Im Rahmen des Sozialexpertenausschusses wurde eine Reihe von Entschließungen angenommen, und zwar betreffend den arbeitsrechtlichen Schutz junger Menschen, die Harmonisierung der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, über nationale Vorkehrungen gegen Natur- und andere Katastrophen und Planung und Vorsorge für Katastrophenhilfe sowie über Sozialdienste für körperlich und geistig behinderte Personen.

An der im November in Rom abgehaltenen Konferenz Europäischer Arbeitsminister, die sich mit den Themen „Junge Menschen und die Welt der Arbeit“ und „Die Lage der Wanderarbeiter in Europa“ befaßte, war Österreich durch eine Delegation vertreten.

www.parlament.gv.at

Österreichische Delegierte haben sich weiters an den Arbeiten des Selektionsausschusses für Stipendien der Sozialverwaltung, des Regierungsausschusses für die Überprüfung der Durchführung der Europäischen Sozialcharta, des Ausschusses des Sonderberaters für Flüchtlinge und Überschußbevölkerung, des Sozialausschusses des Teilabkommens (einer Vereinigung, die die sieben Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union ins Leben gerufen haben), sowie dessen Unterausschusses für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene und an den Arbeiten des Expertenkomitees für Soziale Sicherheit aktiv beteiligt. Die Erwähnung des zuletzt genannten Expertenkomitees ist im Berichtsjahr insofern von wesentlicher Bedeutung, als dieses Komitee das außerordentlich bedeutsame multilaterale „Europäische Übereinkommen über Soziale Sicherheit" ausgearbeitet hat, das am 14. Dezember 1972 durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet wurde; die Ratifizierung dieses Übereinkommens ist in Vorbereitung.

Zahlreiche Aufgaben ergaben sich durch die Mitarbeit im Unterausschuß für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene des Sozialausschusses sowie im Gemischten Ausschuß für Rehabilitation und berufliche Eingliederung Behinderter im Rahmen des Teilabkommens. Es mußten zahlreiche Stellungnahmen und Berichte ausgearbeitet werden, die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und darüber hinaus den internationalen Erfahrungsaustausch fördern.

Österreichische Fachkräfte erhielten durch die Gewährung von Stipendien seitens des Europarates die Möglichkeit, Studien auf dem Gebiet der Sozialarbeit im Ausland zu betreiben. Auch an Seminaren, die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Mitgliedsländern veranstaltet wurden, konnten österreichische Sozialarbeiter teilnehmen und ihr Fachwissen erweitern.

Vorarbeiten zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der Sozialarbeit in Wien wurden mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen und nationalen Organisationen durchgeführt. Da das Zentrum auch die finanzielle Beteiligung verschiedener europäischer Mitgliedsländer der Vereinten Nationen benötigt, sind intensive Kontakte erforderlich, sodaß die vorbereitenden Arbeiten noch längere Zeit in Anspruch nehmen werden.

Schließlich ist noch die Mitwirkung auf sozialem Gebiet in verschiedenen internationalen Körperschaften anzuführen, so in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in der europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie in internationalen Vereinigungen, vor allem in der Vereinigung für Soziale Sicherheit, in der internationalen Union gegen den Krebs, in der internationalen Vereinigung gegen Tuberkulose und im Internationalen Roten Kreuz.

Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit

Die Bemühungen, im Interesse der im Ausland oder bei internationalen Organisationen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch im Jahre 1972 erfolgreich fortgesetzt werden.

Das im Juni 1971 unterzeichnete österreichisch-britische Abkommen über Soziale Sicherheit hat im Feber 1972 die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Es ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden im August 1972 samt Durchführungsvereinbarung im Oktober 1972 in Kraft getreten.

Ebenfalls im Feber 1972 hat das im Mai 1971 unterzeichnete Allgemeine österreich-französische Abkommen über Soziale Sicherheit die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Es ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden im September samt Durchführungsvereinbarung im Oktober 1972 in Kraft getreten.

Im März und April 1972 fanden in Wien Regierungsverhandlungen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend eine Revision der beiden Sozialversicherungsabkommen mit dieser Organisation statt. Die Verhandlungen führten zur einvernehmlichen Erstellung eines Entwurfes für ein neues Abkommen. Nach der für die nächste Zeit zu erwartenden Unterzeichnung dieses Abkommens ist die unverzügliche Einleitung des Ratifikationsverfahrens vorgesehen.

Im Mai 1972 fanden in Wien Verhandlungen betreffend den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung zum österreichisch-luxemburgischen Abkommen über Soziale Sicherheit statt, die mit der Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung abgeschlossen wurden.

Ferner wurden im Mai 1972 in Den Haag Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-niederländischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Im September 1972 fand noch ein Redaktionsmeeting über dieses Abkommen in Wien statt. Das Abkommen soll nach Vornahme einiger in der Zwischenzeit notwendig gewordener Ergänzungen demnächst unterzeichnet werden. Es wird die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der unselbständig und der selbständig Erwerbstätigen, die Arbeitslosenversicherung und die Familienbeihilfen umfassen. Im September und im November 1972 fanden außerdem in Wien bzw. in Den Haag Verhandlungen betreffend den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung zum erwähnten Abkommen statt.

Im September 1972 fanden in Wien Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines neuen österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale

Sicherheit statt, die zur Paraphierung eines Abkommensentwurfes führten. Die Schlußverhandlungen sind für Juni 1973 in Rom vereinbart. Das Abkommen, welches an die Stelle des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages vom Dezember 1950 treten soll, wird Regelungen betreffend die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der unselbständig und selbständig Erwerbstätigen, die Arbeitslosenversicherung und die Familienbeihilfen enthalten.

Im Oktober 1972 fanden in Wien Expertenbesprechungen betreffend eine Revision des österreichisch-schweizerischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom November 1967 statt. Die Revision betrifft vor allem die Einbeziehung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG.) anstelle des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (LZVG.) in den sachlichen Geltungsbereich sowie eine Regelung bezüglich des Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches auf Alterspension. Ein entsprechendes Zusatzabkommen soll demnächst unterzeichnet werden.

Im Oktober 1972 fanden in Genf Regierungsverhandlungen mit der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN) betreffend den Abschluß eines Abkommens im Bereiche der Sozialen Sicherheit statt. Der einvernehmlich erstellte Entwurf eines solchen Abkommens enthält Regelungen über die Reintegration der bei der CERN beschäftigten österreichischen Staatsbürger in die österreichische Sozialversicherung.

Sozialpolitische Vorschau

Vorwort

Mit dieser Vorschau werden noch zu lösende soziale Fragen aufgezeigt und die Zielsetzungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im sozialen Bereich dargelegt. Der Aufbau der Vorschau trägt der im Jahre 1973 vorgenommenen Änderung in der Organisation des Bundesministeriums Rechnung, mit der für die Belange der allgemeinen Sozialpolitik und des Arbeitsrechts eine eigene Sektion errichtet wurde.

Aus der Tagespolitik ist bekannt, daß Regelungen über Zielsetzungen, wenn sie entsprechend den demokratischen Grundsätzen der öffentlichen und parteipolitischen Kritik unterzogen werden, vielfach als zu allgemein und vor allem in bezug auf den Zeitpunkt, in dem die in Aussicht gestellten Maßnahmen wirksam werden sollen, als zu unbestimmt bemängelt und auch dahin kritisiert werden, daß die Maßnahmen viel früher getroffen werden sollten. Hiezu ist darauf hinzuweisen, daß die in den einzelnen Abschnitten der Vorschau dargelegten Maßnahmen vielfach unter Bedachtnahme auf die Finanz- und Wirtschaftspolitik und unter Abstimmung mit den Interessen der gesamten Bevölkerung zu treffen sein werden. Die Vorschau zeigt die künftige Entwicklung im sozialen Bereich auf, doch kann daraus nicht geschlossen werden, daß alle diesbezüglichen Maßnahmen schon im Jahre 1974 getroffen werden. Dies ergibt sich daraus, daß in der Vorschau neben kurzfristig zu lösenden Fragen auch solche behandelt werden, für die vor einer legistischen Regelung noch eingehende Vorarbeiten durchzuführen sein werden.

Die Vorschau enthält auch keine Detailvorschläge zu den vorgesehenen Maßnahmen. Derartige Vorschläge sind nach entsprechenden Vorarbeiten des Ministeriums den Beratungen mit den in Betracht kommenden Interessenvertretungen und sonstigen Stellen, den Stellungnahmen der hiezu berufenen Institutionen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und vor allem den Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten.

Möge auch diese Vorschau, in der nur wesentliche Fragen und auch diese nur in kurzen Ausführungen behandelt werden, zu wirtschaftlich vertretbaren und sozial befriedigenden Maßnahmen führen und so zur weiteren Entwicklung auf sozialem Gebiet beitragen. Die Verbesserung der sozialen Lage ist ein humanitäres Anliegen, das in einem ständigen Prozeß verwirklicht werden muß.

Einleitung

Schon in der Einleitung des Berichtes über die soziale Lage wurde auf die enge Verbindung der Sozialpolitik mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik hingewiesen. Dementsprechend wird auch die Vorschau mit kurzen Darlegungen über die zu erwartende demographische und wirtschaftliche Entwicklung eingeleitet, wobei einschlägige Untersuchungen des Institutes für Wirtschaftsforschung verwertet wurden.

Die vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen im Jahre 1968 erstellte Vorausschätzung des österreichischen Arbeitskräftepotentials bis 1980 muß im Bereich der demographischen Entwicklung modifiziert werden. Für die Prognose der natürlichen Bevölkerungsentwicklung sind Korrekturen insbesondere bei den Geburten- und Sterbezahlen notwendig. Nach einer vorläufigen, vom Statistischen Zentralamt ausgearbeiteten Prognose der österreichischen Bevölkerung bis zum Jahre 1980 muß mit einer erheblichen Verlangsamung des Bevölkerungszuwachses gerechnet werden. Ohne Berücksichtigung von Wanderbewegungen ist ein Stand von 7,568.300 Einwohnern im Jahre 1980 zu erwarten, gegenüber 7,456.000 im Jahre 1971. Von dieser demographischen Entwicklungstendenz dürften die Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter bis an die Wende zu den 80er Jahren noch nicht betroffen werden. Es zeichnet sich jedoch hinsichtlich der Erwerbsquote eine von der Beiratsprognose etwas abweichende Entwicklung ab. Diese Quote erreichte nach den Volkszählungen in den Jahren 1961 und 1971 das Ausmaß von 47·6 bzw. 41·5%; nach dem Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1972 ergab sie sich mit 40·4%. Trotz Verschiebung der Altersstruktur durch den starken Geburtenrückgang, der eine Steigerung der Erwerbsquote hätte erwarten lassen, ist das Absinken der allgemeinen Erwerbsquote bis 1972 eher stärker als seinerzeit vom Beirat angenommen worden war.

Die Beschäftigung von Gastarbeitern wurde in den letzten Jahren empfindlich ausgeweitet. Die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet hängt von den politischen Entscheidungen in Österreich und in den Heimatstaaten der Gastarbeiter ab, besonders aber von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Es wird in der Zukunft vor allem zu prüfen sein, ob für das Ausmaß der Beschäftigung von Gastarbeitern gewisse Grenzen festgelegt werden sollen.

Die weitere Entwicklung der Erwerbstätigkeit läßt unter Zugrundelegung der in der ersten Hälfte des Jahres 1973 erkennbaren Tendenzen für das

Jahr 1975 einen Stand von 3,240.000 Inländern und 260.000 Gastarbeitern erwarten; unter den gleichen Voraussetzungen wurde für 1980 die Zahl von 3,360.000 bzw. 300.000 Personen geschätzt. Nach der Volkszählung 1971 entfielen auf die Land- und Forstwirtschaft 13·8%, die Industrie und das verarbeitende Gewerbe 41·9% und auf Dienstleistungen 42·3% aller Berufstätigen; 2% wurden als unbekannt ausgewiesen. Die Anteile dieser drei Wirtschaftssektoren an der Gesamtzahl der Berufstätigen wird für das Jahr 1980 mit 11·6, 39·8 und 48·6% geschätzt.

Die Struktur der österreichischen Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren verbessert, wodurch auch eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Ausland erreicht werden konnte. Ausschlaggebend für die Beschleunigung des gesamten Wirtschaftswachstums war vor allem die steigende Industrieproduktion. Sie konnte in den meisten Bereichen nur mit Mühe mit der heimischen und ausländischen Investitionsnachfrage Schritt halten. Die Erfahrungen der letzten Jahre könnten für die Zukunft die Annahme eines höheren Wachstumstrends, als man noch vor wenigen Jahren annehmen konnte, rechtfertigen. Hemmende Einflüsse, deren Ausmaß gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden kann, sprechen allerdings gegen allzu optimistische Erwartungen. Dämpfend werden sich insbesondere die Verknappung an Energie und an Rohstoffen und die Verteuerung derselben auswirken.

Das verringerte Angebot an Energie und an Rohstoffen und deren Verteuerung lassen strukturelle Änderungen in der Wirtschaft und auch im Verhalten der Verbraucher erwarten. Im sozialen Bereich werden jedenfalls Maßnahmen zu treffen sein, die geeignet sind, notwendige Umstellungen in der Wirtschaft, insbesondere durch den verstärkten Einsatz der Möglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung, zu fördern. Ziel aller Bemühungen werden Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und für eine weitere ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung sein.

Sozialversicherung

Kranken- und Unfallversicherung

Den Ausführungen zur Sozialpolitischen Vorschau des Berichtsjahres 1971, soweit sie sich auf die Kranken- und Unfallversicherung beziehen, ist kaum etwas hinzuzufügen.

Die Entwicklung seit Abfassung der damaligen Ausführungen bestätigt, daß die klassische Krankenversicherung — worunter der Schutz für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, der Mutterschaft und des Todes verstanden werden — im wesentlichen die Grenzen ihrer Möglichkeiten erreicht hat. Im Mittelpunkt der künftigen Entwicklung wird das Geschehen vor Eintritt des Versicherungsfalles liegen, wobei die hier denkbaren Maßnahmen — wie es im Bericht 1971 ausgedrückt wurde — darauf gerichtet sein werden, dem Eintritt der klassischen Versicherungsfälle vorzubeugen.

Die als Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung schon verankerten Jugendlichen- und Erwachsenenuntersuchungen werden durch weitere Untersuchungsprogramme ergänzt werden; schon heute zeichnet sich die baldige Verwirklichung von Maßnahmen ab, die eine intensivere gesundheitliche Betreuung der Schwangeren zum Ziele haben. Schwangerschaftsschäden und sogenannte Risikogeburten sollen frühzeitig erkannt und im Interesse von Mutter und Kind durch geeignete medizinische Maßnahmen verhindert werden. Besonderes Augenmerk wird auch der gesundheitlichen Betreuung der Säuglinge und der Kleinkinder zugewendet werden müssen, um die in Österreich noch immer sehr hohe Säuglingssterblichkeitsrate zu senken. Die Betreuung durch den weiter auszubauenden schulärztlichen Dienst wird eine gesundheitliche Vorsorge bis zum Einsetzen der schon erwähnten Jugendlichen- und Erwachsenenuntersuchungen sicherstellen.

Die Verwirklichung dieser Vorhaben wird gewiß noch viele Jahre in Anspruch nehmen und auch nicht von der sozialen Krankenversicherung allein finanziert werden können. Trotzdem wird jedoch den Krankenkassen die entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der verschiedenen Untersuchungsprogramme zukommen, weil es wenig zweckmäßig wäre, neben den bestehenden und bewährten Einrichtungen der sozialen Krankenversicherung neue Apparate und Institutionen aufzubauen.

Ein zentrales Problem der sozialen Krankenversicherung wird auch weiterhin deren Organisation sein. Die für 1974 in Aussicht genommene und von den gesetzgebenden Körperschaften auch bereits beschlossene Konzentration stellt einen ersten Schritt der Anpassung der historisch gewachsenen Organisationsformen an die neuen Verwaltungs- und Bürotechniken dar. Mit 1. Jänner 1974 wird sich die Zahl der Krankenversicherungsträger um 17 auf 24 vermindern. Desgleichen wird der Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen aufgelöst werden, weil es derartige Kassen nicht mehr geben wird. In dem Maße, als die Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung wachsen, erweist sich die Unzulänglichkeit kleinerer Verwaltungsorganisationen. Schon heute müssen die kleinen Kassen, insbesondere die Betriebskrankenkassen, in vielen Sparten die Hilfe der Gebietskrankenkassen in Anspruch nehmen, um den ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtungen nachkommen zu können. Weitere Zusammenlegungen, selbstverständlich bei Wahrung der besonders in der Krankenversicherung so wichtigen ortsnahen Verwaltung, sind daher noch in diesem Jahrzehnt zu erwarten.

Pensionsversicherung

Im Bereiche der Pensionsversicherung zeichnen sich drei künftige Schwerpunkte ab, u. zw. eine Verbesserung der Pensionsanpassung, Veränderungen der Bestimmungen über den Hilflosenzuschuß und der Ausbau der Rehabilitation.

Die dem geltenden Anpassungssystem innewohnende Anpassungsverzögerung und das trotz der Verbesserung der Richtzahlberechnung noch immer starke Zurückbleiben der Anpassungsfaktoren gegenüber der Lohn- und Gehaltsentwicklung lassen bei den Betroffenen ein Unbehagen auftreten, das auch in der Öffentlichkeit starke Beachtung findet. Die Richtzahlberechnung und die Pensionsanpassung erreichen heute nur mehr zum Teil das im Anpassungsgesetz gesteckte Ziel, den Lebensstandard der Pensionisten nicht nur zu sichern, sondern im Ausmaß der erhöhten volkswirtschaftlichen Wertschöpfung auch zu verbessern. Dies hat seine Ursache im wesentlichen darin, daß die Preisentwicklung für die Pensionisten sofort fühlbar wird, die steigenden Lohnerhöhungen aber erst mit einer zweijährigen Verzögerung in der Richtzahl und damit im Anpassungsfaktor ihren Niederschlag finden.

Es werden daher alle mit der Richtzahlberechnung und der Anpassungsverzögerung zusammenhängenden Fragen untersucht werden müssen, um zu klären, ob und wie das geltende Anpassungssystem in Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Entwicklung verbessert werden kann.

Die hier skizzierten Probleme sind inzwischen in der 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die mit 1. Jänner 1974 in Kraft treten wird, gelöst worden.

Ähnliches wie für das Anpassungssystem gilt für den Hilflosenzuschuß. Auch hier hat die Vollziehung des geltenden Rechts, die einerseits durch die Judikatur, andererseits durch die Praxis der Versicherungsträger bestimmt wird, vielfach Kritik ausgelöst. Die gegen die Zuerkennungspraxis und gegen die Judikatur gerichtete Kritik ist nicht unbegründet. Es wird daher eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen, aber auch des Systems an sich, erwogen werden müssen. Dieser Schritt bedarf allerdings einer gründlichen Überlegung und Erörterung, um nicht Gefahr zu laufen, eine Judikatur auszulösen, die nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Bei dieser Gelegenheit wird auch zu prüfen sein, ob der Zusammenhang zwischen Hilflosenzuschuß und Pension aufrechterhalten oder ob nicht sozialpolitisch richtiger zur Abgeltung des durch die Hilflosigkeit verursachten Mehrbedarfs ein Zuschuß in einheitlicher Höhe vorgesehen werden sollte.

Was schließlich die Rehabilitation anlangt, so ist deren Weiterentwicklung erforderlich, soll Österreich, das auf dem Gebiete der Sozialversicherung bisher immer führend war, auf diesem Teilgebiet der Sozialen Sicherheit nicht von anderen europäischen Staaten überflügelt werden. Hiebei wird man sich an den modernen Auffassungen über die Gestaltung dieses Leistungsbereiches orientieren müssen. Dazu wird es notwendig sein, die Rehabilitationsleistungen in Pflichtleistungen umzuwandeln und einen Gesamtrehabilitationsplan aufzustellen, in dem auch die Träger der sozialen Krankenversicherung als Rehabilitationsträger Platz haben, damit die Rehabilitationsmaßnahmen möglichst frühzeitig eingeleitet und möglichst umfassend gewährt werden können. Auch muß der Kreis der Anspruchsberechtigten neu abgesteckt und insbesondere geklärt werden, ob Maßnahmen der Rehabilitation auch den Angehörigen eröffnet werden können.

Verwaltungsplanung

In der langfristigen Planung ergeben sich Änderungen durch die Vorbereitung eines Bevölkerungsevidenzgesetzes, in dem im wesentlichen die Versicherungsnummer als Personenkennzeichen vorgesehen ist, womit eine Vergabe der Versicherungsnummern an alle in Österreich befindlichen Personen gewährleistet wird, des weiteren durch das Projekt Gesundenuntersuchung, bei dem relativ große Datenmengen mittels optischer Beleglesung zu Statistiken bzw. Analysen für Zwecke der Volksgesundheit verarbeitet werden müssen.

Alle anderen bereits im Bericht 1971 erwähnten Projekte der sogenannten zweiten Stufe können mit großer Wahrscheinlichkeit verwirklicht werden, obgleich die Problematik, bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Organisationsformen der Versicherungsträger und durch die zweifellos recht große Dauerbelastung dieser Träger durch laufende Gesetzesänderungen sehr groß ist. Ein Abschluß der zweiten Stufe wird voraussichtlich nicht vor 1977 möglich sein.

Neben der geplanten Ausgabe der gespeicherten Versicherungszeiten vor Erreichen des Pensionsalters ist es denkbar, daß die dann zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten auch eine laufende Information der Versicherten über ihre Versicherungszeiten in der Form von Kontoauszügen zulassen. Diese sehr detaillierten Informationen setzen allerdings eine entsprechende Öffentlichkeits- und Informationsarbeit voraus, um dem Versicherten das nötige Verständnis und Wissen für seine Kontoauszüge zu vermitteln. Eine Bekanntgabe der gespeicherten Daten über Antrag an den Versicherten entspricht dem Datenschutzgedanken und ist neben der vorgesehenen Beschleunigung der Leistungsgewährung im Pensionsfall das zweite wesentliche Ziel, das durch die Neuorganisation angestrebt wird.

Die Durchführung der Gesundenuntersuchungen, die die Krankenversicherungsträger ab 1. Jänner 1974 durchzuführen haben, bedingt eine Vielzahl organisatorischer Maßnahmen. Ihre Koordinierung obliegt insoweit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, als dieser Richtlinien für die Durchführung der Gesundenuntersuchungen und Richtlinien für die Auswertung der Ergebnisse der Gesundenuntersuchungen aufstellen mußte. Nach eingehendem Studium der medizinischen, finanziellen und administrativen Problemstellung hat der Hauptverband den Inhalt des medizinischen Programms und den hiefür in Betracht kommenden Personenkreis festgelegt. Ferner

ist in Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungsträgern der organisatorische Ablauf der Gesundenuntersuchungen sowie die Dokumentation und Auswertung ihrer Ergebnisse zu beraten. Aufgrund der in den Richtlinien des Hauptverbandes festgelegten Grundsätze haben die einzelnen Krankenversicherungsträger die Organisationsplanung für ihren Bereich durchzuführen. Zur Abwicklung der Gesundenuntersuchungen müssen die erforderlichen Voraussetzungen in der Verwaltung und in den eigenen Einrichtungen geschaffen werden. Es sind dies die Erfassung der Probanden, deren Einladung, die Gestaltung der Beziehungen zu den Vertragsärzten im Rahmen der Gesundenuntersuchungen, die Dokumentation und die Auswertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Planung und die Errichtung eigener Einrichtungen für die Vorsorgemedizin. Inhalt, Umfang und Organisation des Vorsorgeprogramms müssen die jeweilige medizinische Entwicklung, die in der Einführungsphase gewonnenen Erfahrungen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Dieser Umstand wird eine gewisse Flexibilität in der Verwaltungsplanung der Krankenversicherungsträger in bezug auf die Gesundenuntersuchungen in den nächsten Jahren erfordern.

Die mit 1972 beschlossene 29. Novelle zum ASVG., die die Eingliederung der Landwirtschaftskrankenkassen in die jeweilige Gebietskrankenkasse des betreffenden Bundeslandes ab Jänner 1974 vorsieht, erfordert umfangreiche Umstellungsarbeiten, die sich aus organisatorischer Sicht auf die Bereiche des Melde-, Beitrags- und Leistungswesens erstrecken. Eine weitere Vereinheitlichung der Meldungs- und Beitragsabrechnungsformulare wird vorbereitet. Die derzeit geltenden Richtlinien über Form und Inhalt der Meldungen sehen bundeseinheitlich gestaltete Vordrucke für die Bereiche der Gebietskrankenkassen und der Landwirtschaftskrankenkassen vor. Die weitere Vereinheitlichung soll darin bestehen, daß künftig gemeinsame Formulare für die Bereiche der Gebietskrankenkassen ausgearbeitet werden, wobei auf die weiterhin bestehenden Unterschiede bei der Durchführung der Versicherung der Bediensteten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegenüber den übrigen Versicherten Bedacht zu nehmen sein wird. Das gleiche gilt auch für den Sektor der Beitragsabrechnung, wo es allerdings nicht so einfach sein dürfte, die bisherigen Einhebungssysteme, die von den Landwirtschaftskrankenkassen bisher praktiziert wurden, in jene der Gebietskrankenkassen zu integrieren. Die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 beschlossene Auflösung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt sowie die Zusammenfassung der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen und der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bringt ähnliche Probleme mit sich, wie sie vorstehend stichwortweise dargelegt wurden.

Abschließend wird noch auf die Neuregelung der Medikamentenverrechnung hingewiesen. Wie bekannt ist, belaufen sich die Ausgaben der Krankenversicherungsträger für Medikamente im Jahr auf mehr als 2 Milliarden S. Die Taxierung der mehr als 75 Millionen Verordnungen durch die Apotheken verursacht Kosten von rund 2·5 bis 3% des Umsatzes, d. s. etwa 50 bis 60 Millionen S. Die Retaxierung und die Verrechnung der Medikamente durch die Krankenversicherungsträger verschlingt etwa 2% des Umsatzes, d. s. rund 40 Millionen S pro Jahr. Die Kosten der Medikamentenverrechnung könnten nun wesentlich gesenkt werden, wenn an Stelle der bisherigen Doppelgleisigkeit, nämlich Taxieren einerseits und Retaxieren andererseits, nur ein einziger Informationsfluß tritt und man sich die technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zunutze macht. Die von den Sozialversicherungsträgern eingesetzte Studiengruppe hat nunmehr ein Grobkonzept erarbeitet, das eine mögliche Organisationsform einer zentralen Abrechnungsstelle beschreibt. Dieses Grobkonzept soll als Diskussionsgrundlage für die Beratungen mit den betroffenen Vertragspartnern und den sonstigen beteiligten Institutionen dienen.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Seit Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes am 1. Jänner 1969 ist die Arbeitsmarktpolitik auch in Österreich offiziell als wichtiges Instrument der Sozial- und Wirtschaftspolitik anerkannt. Da nun ein wesentliches Element einer aktiven Arbeitsmarktpolitik und einer lebensfähigen Arbeitsmarktverwaltung die entsprechende Einsatzfähigkeit ihrer Dienste ist, wurde 1971 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Konzept über die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ausgearbeitet, um diese Zielsetzung und ihr oberstes Prinzip, die Erreichung und die Wahrung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung zu verwirklichen.

Die in diesem Konzept zum Ausdruck kommenden Prioritäten, nämlich:

Aufbau eines Arbeitsmarktservice;

Ausgestaltung des Informationswesens (sowohl intern als auch für die Kunden des Arbeitsmarktservice);

Verstärkte Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität durch Erhöhung der Kapazität und Erweiterung des Programms der kursmäßigen Schulung (in Einrichtungen und Betrieben);

Verstärkter Einsatz der sonstigen mobilitätsfördernden Maßnahmen (insbesondere der Maßnahmen zur Förderung der geographischen Mobilität);

Rationalisierung der Organisation;

Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen durch Umgestaltung der personellen, materiellen und organisatorischen Gegebenheiten und Sicherstellung der

Funktionsfähigkeit seiner qualifizierten Serviceorgane,

erhielten durch die Novellierung des AMFG., die am 1. Mai 1973 in Kraft trat, eine Erweiterung der Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung.

Vor allem aber wurden durch die Novelle die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung in Inhalt und Form an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Kundendienstes angepaßt. Hier ist zunächst die Vereinfachung der Zuständigkeitsregelungen zu nennen, die der Arbeitsmarktverwaltung aufträgt, ihre Dienste dort zur Verfügung zu stellen, wo sie in Anspruch genommen werden. Dazu steht nicht im Widerspruch, daß sich die Arbeitsmarktverwaltung — ebenfalls im Sinne des arbeitsmarktpolitischen Konzepts — um eine laufende Verbesserung und Verbreiterung ihres Angebotes an Diensten zu bemühen hat, die aus ökonomischen Gründen nicht im vollen Umfang bei jedem Amt bereitgehalten werden können. Mit dem Ausbau dieses Angebotes wurde daher zunehmend für verschiedene Sonderdienste die Betreuung eines größeren Bereiches durch einen Stützpunkt allen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Der Schaffung der Voraussetzungen für ein attraktives und funktionierendes Arbeitsmarktservice dient auch die Möglichkeit, gewisse, meist geringfügige und unmittelbar mit dem Arbeitsmarktservice zusammenhängende bauliche Maßnahmen für eine entsprechende Gestaltung der Kundenräume und der Informationsanlagen der Arbeitsmarktverwaltung aus Mitteln des Reservefonds zu finanzieren.

Durch die Weiterentwicklung der neuen Serviceeinrichtungen der Arbeitsämter wie Kundendienste, Informationen über offene Stellen in öffentlich aufliegenden Stellenlisten und Arbeitsmarktschulung können die Arbeitsämter ihre Grundfunktionen, die Informationsfunktion, die stellenvermittelnde Funktion und die arbeitsvorbereitende Funktion im größeren Maße erfüllen. Auch die Schaffung von Grundlagen, die eine Vorschau auf die berufliche und wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht und dadurch einen möglichst wirksamen Einsatz der Mittel sowie die Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit auf allen Sektoren wie Personalschulung, Informations- und Werbetätigkeit und Arbeitsmarktinformationen haben die Arbeitsmarktpolitik auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt. Die aus den laufenden Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsmarktvorschau resultierenden Informationen werden 1974 noch weiter differenziert, ausgewertet und interpretiert werden. Die bereits eingeleiteten Longitudinaluntersuchungen sollen im verstärketen Maß fortgesetzt werden. Weiters werden — den wesentlich verbreiterten Einsatzmöglichkeiten von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für regionalpolitische Zielsetzungen aufgrund der Novelle zum AMFG. entsprechend — Untersuchungen auf regionaler Ebene durchgeführt. Dem Institut für empirische Sozialforschung und dem Österreichischen Institut für Berufsforschung wird für das Jahr 1974 der Auftrag erteilt werden, die bereits im Jahr 1972 begonnene berufskundliche Studie für Lehrberufe fortzusetzen. Gegenstand der Erhebung werden in erster Linie mit Lehrlingen stark besetzte Lehrberufe sein. Die Erarbeitung von berufskundlichen Unterlagen für Schüler und Schülerinnen der Pflichtschulen, der Maturanten und Studenten sowie die Erarbeitung von berufskundlichen Unterlagen über akademische Berufe ist vorgesehen. Die Schüler der vierten Klasse allgemeinbildender höherer Schulen werden aufgrund der Novelle zum AMFG. in die berufsaufklärende Unterrichtung einbezogen.

Auf dem Gebiet der Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte wurde durch die Novelle eine Ergänzung des vorhandenen Instrumentariums zur zweckentsprechenden Durchführung des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes vorgenommen. Dazu gehört in erster Linie der Ausbau der Möglichkeiten, die Entwicklung benötigter Schulungseinrichtungen notfalls durch die Bereitstellung finanzieller Mittel sicherzustellen, wobei es nicht darauf ankommt, wer rechtlich und in der praktischen Führung Träger der Einrichtung ist; die Arbeitsmarktverwaltung unmittelbar sollte sogar nur in letzter Linie als Träger auftreten. Es wurde aber durch eine entsprechende Konstruktion der Trägerorganisation oder der zugrundeliegenden Vereinbarung zwischen dem Träger und der Arbeitsmarktverwaltung — und für die Gestaltung dieser Konstruktion stehen alle denkbaren Möglichkeiten des Vereins- und Gesellschaftsrechtes zur Verfügung — die Ausrichtung der Tätigkeit einer von der Arbeitsmarktverwaltung geförderten Einrichtung an den Grundsätzen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gewährleistet.

Nach wie vor nimmt auf dem Sektor der Arbeitsmarktschulung die Förderung von Einzelpersonen den Vorrang im bestehenden Rahmen ein. In Form der Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG. zu den Unkosten, die aus einem als arbeitsmarktpolitisch förderbar erkannten Lehrgangs- oder Kursbesuch, im Bedarfsfalle durch Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes während des Lehrgangs- bzw. Kursbesuches und gegebenenfalls zur Deckung der erhöhten Kosten einer durch die Schulungsmaßnahme erforderlichen getrennten Haushaltsführung, wird es im Jahre 1974 schätzungsweise 18.000 Personen möglich gemacht, berufliche Kenntnisse zu erwerben bzw. vorhandene zu erweitern. Besonderen Raum nehmen hier Kursveranstaltungen ein, die von der Arbeitsmarktverwaltung geplant und einer Schulungseinrichtung zur Durchführung übertragen werden. Den Erfordernissen der Wirtschaft entsprechend stehen hier Kurse für den Metall- und den Fremdenverkehrssektor sowie für Büroberufe einschließlich der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Ausbildungen auf dem Datenverarbeitungssektor und Bauberufe im Vordergrund. Eine zweite Möglichkeit der Arbeitsmarktschulung ist in der Ausbildung auf dem Arbeitsplatz in Betrieben gegeben.

Eine gemischte Form von teils kursmäßiger, teils betrieblicher Schulung stellt die sogenannte „Facharbeiterkurzausbildung" dar. Mit dieser Ausbildungsform wird bisher unqualifiziert beschäftigten Arbeits-

kräften mit entsprechender Fachpraxis die Gelegenheit gegeben, das Facharbeiterzeugnis zu erwerben. Bisher wurden auf diesem Gebiet Metall- und Elektro-Facharbeiter herangebildet. Die Arbeitsmarktverwaltung ist bemüht, diese Art der Schulung zu intensivieren; so ist vorgesehen, im kommenden Jahr auch Tapezierer in diese Schulungsart einzubeziehen. Bemerkenswert ist, daß für diese Schulungsmaßnahme auch Frauen gewonnen werden konnten.

Auf dem Gebiet der geographischen Mobilität ist aufgrund der Novelle zum AMFG. ebenfalls eine Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten bei Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort erfolgt. Förderungen dieser Art sind auch unter dem Gesichtspunkt einer Erhöhung der Mobilitätsbereitschaft zu sehen, die vielfach mit eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Lösung lokaler und regionaler arbeitsmarktpolitischer Probleme ist; nur eine großzügige Unterstützung bei der Überwindung der beträchtlichen Probleme, die die Arbeitsaufnahme an weiter entfernten Orten dem Arbeitnehmer auferlegt, soll die Mobilitätsbereitschaft besonders in traditionell auf den eigenen regionalen Bereich orientierten Gebieten wirkungsvoll erhöhen.

Das arbeitsmarktpolitische Konzept bringt zum Ausdruck, daß die im AMFG. vor der Novelle gegebenen Formen der auf Arbeitsbeschaffung gerichteten Instrumente der Arbeitsmarktförderung nur beschränkt einen zweckentsprechenden Einsatz ermöglichten. Um dieser Art der Förderung im Einklang mit den Grundsätzen des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes größere Möglichkeiten zu eröffnen, brachte die Novelle neben der bisher dominierenden Form des Zuschusses, die schon im Hinblick auf den erforderlichen Aufwand an Mitteln nur beschränkt eingesetzt werden konnte, Darlehen und Zinsenzuschüsse als Förderungsformen. Dem gleichen Zweck, aber auch der Sicherstellung eines koordinierten Vorgehens mit anderen, für wirtschafts- und regionalpolitische Fragen zuständigen Gebietskörperschaften und Einrichtungen dient, daß die vorgesehenen Maßnahmen normalerweise nur gemeinsam mit solchen Stellen durchgeführt werden sollen.

Um die Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten in strukturell gefährdeten Räumen wirksam fortsetzen zu können, sieht die Novelle zum AMFG. Verbesserungen auf dem Gebiete der Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten vor. Mit ihrer Hilfe sollen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung von Arbeitskräften betroffen werden, Arbeitsplätze geschaffen, bestehende Arbeitsplätze erhalten oder gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Damit wird es der Arbeitsmarktverwaltung ermöglicht, nicht nur die Unterbeschäftigung entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaft und der Arbeitsmarktlage zu bekämpfen, sondern ihre arbeitsmarktpolitischen Instrumente auch im Sinne der regionalpolitischen Bestrebungen des Bundes und der Länder einzusetzen.

Eine besondere Gruppe bilden jene neuen Bestimmungen, die die Möglichkeiten zur Eingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß erweitern. Die dafür vorgesehenen Beihilfemaßnahmen stellen einerseits eine Erweiterung der schon bestehenden Förderungsmöglichkeiten für Ausrüstung von Arbeitsplätzen und bei Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort dar, andererseits kann auch die Ausbildung und Beschäftigung von Behinderten gefördert werden, gleichgültig ob die Minderproduktivität dieser Arbeitskräfte eine vorübergehende oder dauernde ist. Diese Eingliederung von Behinderten stellt gleichfalls ein besonderes Anliegen des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes im Sinne des § 16 AMFG. dar.

Auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation physisch und psychisch Behinderter werden die Bemühungen zur Einrichtung von „Geschützten Werkstätten" fortgesetzt. Das Rehabilitationszentrum Linz soll in der ersten Ausbaustufe für 180 Plätze vollendet werden. Zwei weitere Ausbaustufen sind für die folgenden Jahre vorgesehen. Das Landesbehindertenzentrum Graz-Andritz soll auf eine bundesweite Einrichtung erweitert werden. Im übrigen stehen den Behinderten alle Schulungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung, fallweise mit Gewährung erhöhter Beihilfen, zur Verfügung.

Schließlich enthält die Novelle im Sinne der immer stärker in den Vordergrund tretenden regionalpolitischen Aspekte der Wirtschaftspolitik noch eine Regelung, durch die die rasche und ausreichende Finanzierung von Maßnahmen der im Gesetz vorgesehenen Art aus Mitteln des Reservefonds sichergestellt werden soll, wenn unvorhergesehene lokale oder regionale Schwierigkeiten solche Maßnahmen gesetzlich notwendig machen.

Auf dem Sektor der Arbeitsmarktförderung werden im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Wirtschaft 1974, die durch die Einflüsse der Tendenzen einer Rohölverteuerung bzw. -verknappung ungünstiger als in den vorhergegangenen Jahren sein könnte, die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik auf die

> Förderung von Umschichtungen auf dem Arbeitsmarkt und die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte, insbesondere für den nichtlandwirtschaftlichen Bereich, bzw. Verringerung der durch Saisonschwankungen hervorgerufenen Verluste an Arbeitskräften

gerichtet sein.

Die Arbeitsmarktverwaltung gibt im Hinblick auf die Unsicherheitsmomente der Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung am Schluß des Schwerpunktprogramms 1974 eine Zusammenfassung der wesentlichsten Gesichtspunkte des Einsatzes von Maßnahmen für den Fall einer ungünstigen Arbeits-

www.parlament.gv.at

marktlage. Vor allem wird die Arbeitsmarktverwaltung die wirtschaftliche Entwicklung besonders genau verfolgen und die Akzentuierung der erwähnten Schwerpunkte nach den dabei gewonnenen Erkenntnissen gestalten müssen.

Jedenfalls stehen der Arbeitsmarktverwaltung für den Fall, daß durch die jüngsten Tendenzen einer Rohölverteuerung bzw. -verknappung Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt eintreten, ausreichende Möglichkeiten für ihre Abschwächung und Behebung durch einen rechtzeitig konzentrierten Einsatz aller dafür geeigneten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung.

Durch die große Novelle des Jahres 1973 und die Ergänzungen, die das Sonderunterstützungsgesetz und die gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung stehende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vorsehen, ist das Arbeitsmarktförderungsgesetz selbst zu einem Instrument ausgebaut worden, das die rechtliche Handhabe für eine optimale wirtschaftliche und Arbeitsmarktentwicklung in jeder wirtschaftlichen Situation liefert. An finanziellen Mitteln stehen für die Arbeitsmarktförderung insgesamt 627 Millionen S im ordentlichen Budget und ferner außer einer Rücklage von 600 Millionen S für den Notfall schon aufgrund der jetzigen Gesetzeslage 100 Millionen S für unvorhergesehene regionale oder strukturelle wirtschaftliche Erfordernisse zur Verfügung — ganz zu schweigen von der Möglichkeit, erforderlichenfalls auf den Reservefonds der Arbeitslosenversicherung mit seinen rund 1·5 Milliarden S zurückzugreifen.

Neben dem Einsatz der Instrumente zur Bekämpfung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen vor allem auch durch Arbeitsbeschaffung, und zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten kann in jenen Fällen, in denen ein betrieblicher Schulungsbedarf größeren Umfangs mit Schwierigkeiten aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheit zeitlich zusammenfällt, bei entsprechender betrieblicher Schulungskapazität die Förderung der Durchführung der entsprechenden Schulung durch die Arbeitsmarktverwaltung den Einsatz der erstgenannten Instrumente unter gleichzeitiger Erzielung eines höheren arbeitsmarktpolitischen Nutzeffektes erübrigen.

Im Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten werden weiterhin insbesondere die Förderung der beruflichen Mobilität durch Arbeitsmarktschulung und der Ausbau des Arbeitsmarktservice stehen. Von diesen Überlegungen ausgehend hat der Beirat für Arbeitsmarktpolitik folgende Gestaltung der Anteile der einzelnen Beihilfegruppen am Gesamtrahmen der Förderungsausgaben 1974 vorgeschlagen:

- Die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität weiterhin auszubauen,
- den Anteil von Maßnahmen zur Bekämpfung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (im wesentlichen PAF. und Winterbekleidung) etwas zu verringern,
- den Anteil der Lehrlingsbeihilfe (Ausbildungsbeihilfe) am Gesamtrahmen der Arbeitsmarktförderungsausgaben zu verringern,
- die Förderungsmöglichkeiten nach § 35 (Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen) sorgfältig mit den übrigen verfügbaren Förderungsmöglichkeiten abzustimmen.

Trotz dieser Empfehlung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik wurde für die Wintermehrkosten-PAF aufgrund von nachträglichen arbeitsmarktpolitischen Überlegungen ein Betrag von 106 Millionen S vorgesehen, was eine Erhöhung des PAF.-Anteiles gegenüber den letzten Jahren bedeutet.

Der Grund für eine weitere Ausweitung der Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität durch Ein-, Um- und Nachschulung ist in der struktur- und konjunkturpolitischen Bedeutung dieser Beihilfenart gelegen. Dieses Instrument ist nicht nur geeignet, den Mangel an Fachkräften zu mildern, sondern auch arbeitsmarktpolitisch erwünschte Umschichtungen von Arbeitskräften aus rückläufigen Wirtschaftszweigen in expandierende zu begünstigen bzw. Freistellungen durch Präventivschulungen zu vermeiden und Arbeitskräfte aus der stillen Reserve zu gewinnen. Arbeitskräfte, die etwa durch branchenbedingte Schwierigkeiten freigestellt werden, können in Ausnützung der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit ebenfalls mit Hilfe der Schulung für möglichst krisenfeste und zukunftsorientierte Berufe ausgebildet werden.

Um die Arbeiten zur Sanierung strukturell gefährdeter Räume wirksam fortsetzen zu können, sind gemeinsame und koordinierte Maßnahmen der beteiligten Bundes- und Landesstellen nötig. Die Arbeitsmarktverwaltung wird daher weiterhin durch Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, den Landesregierungen und den Bildungsinstituten zur Beseitigung der mit der Sanierung zusammenhängenden Probleme beitragen.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Die Verwirklichung des von der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs im Jahre 1964 vorgelegten Forderungsprogramms bildet weiterhin den Schwerpunkt der Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Situation der Kriegsopfer zu verbessern. Als Grundlage der erforderlichen legistischen Maßnahmen wurden bereits im Berichtsjahr umfangreiche Ermittlungen hinsichtlich der altersmäßigen, bevölkerungspolitischen und wirtschaftlichen Struktur des versorgungsberechtigten Personenkreises eingeleitet sowie Berechnungen über die budgetäre Mehrbelastung durch die ins Auge gefaßten Verbesserungen angestellt.

Die Vorarbeiten zum Übergang auf das Real-Time Verfahren betreffend die Anweisung von Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz

www.parlament.gv.at

1957 und dem Heeresversorgungsgesetz sind weit fortgeschritten. Die Realisierung ist jedoch von der Fertigstellung des Rechenzentrums beim künftigen Bundesrechenamt abhängig. In einer Übergangsstufe wird nun eine neue Dateneingabemethode angewendet werden, die auch zu einer Erweiterung der Bescheiderteilung durch die elektronische Datenverarbeitungsanlage führen wird. Die Verwirklichung dieser Ziele entspricht den Bemühungen des Ressorts, das Verwaltungsservice gegenüber den in Betracht kommenden Versorgungsberechtigten optimal zu gestalten.

Invalideneinstellung

Durch die Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz wurde die bisherige Differenzierung innerhalb der Gruppe der schwerbeschädigten Invaliden beseitigt.

Die volle Anrechenbarkeit der bisher Gleichgestellten auf die Pflichtzahl wird zu einer wesentlichen Entlastung der Dienstgeber führen. Die Einbeziehung der Leichtbeschädigten (Invalide mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 v. H.) in den Kreis der begünstigten Invaliden kann einer späteren Regelung vorbehalten bleiben, falls bei einem Rückgang der Vollbeschäftigung Schwierigkeiten bei der Unterbringung dieser Personen auf geeignete Arbeitsplätze auftreten sollten.

Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Die 29. Novelle zum ASVG. macht auch eine Novellierung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen erforderlich. Der Entwurf dieser Novelle wurde gleichzeitig zum Anlaß genommen, den Stichtag für die Anspruchsberechtigung vom 31. Dezember 1969 auf den 25. Oktober 1955 vorzuverlegen. Aufgrund dieser Änderung wird voraussichtlich mit einer größeren Zahl von Anträgen zu rechnen sein.

Arbeitsrecht

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Bei der Vorbereitung der weiteren Kodifikation des Arbeitsrechtes wird nach der Beschlußfassung des Arbeitsverfassungsgesetzes durch den National rat das Schwergewicht beim Individualarbeitsrecht liegen. Dies soll ein weiterer Schritt sein, die Stellung der Arbeitnehmer in der modernen Industriegesellschaft auszugestalten und zu festigen. Die gesellschaftliche Situation und ihre weitere Entwicklung kennzeichnen weitgehende Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft und rascher technischer Fortschritt. Die Zahl der unselbständig Werktätigen nimmt ständig zu, die der Selbständigen ständig ab. Den sozialen Status der Unselbständigen in der Gesellschaft der sozialen Wirklichkeit anzupassen und attraktiver zu machen, sowie die Möglichkeit ihrer Entfaltung sicherzustellen, ist ein dringendes Anliegen unserer Zeit zur Schaffung einer gerechten und stabilen sozialen Ordnung. Sie soll insbesondere durch eine humane und gleiche Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Verbesserung der Arbeitsbeziehungen und Verstärkung der Möglichkeit zur individuellen Entfaltung getragen sein.

All dies zu erreichen, ist die bedeutsame gesellschaftspolitische Aufgabe des Arbeitsrechtes. Die Verwirklichung dieser Ziele wird in einzelnen gesetzlichen Maßnahmen liegen, die vordringlich zu treffen sind. Das Schwergewicht bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur gesetzlichen Neuregelung des Arbeitsverhältnisses kommt der Kommission zur Kodifikation des Arbeitsrechtes zu, die ihre Beratungen über das Individualarbeitsrecht nach Verabschiedung des Arbeitsverfassungsgesetzes wieder aufnehmen wird.

Individualarbeitsrecht

Im Bereich des Individualarbeitsrechtes werden jene Bemühungen fortzusetzen sein, die auf eine Zusammenfassung einzelner Teilbereiche des Arbeitsrechtes zwecks Vorbereitung der Kodifikation dieses Rechtsgebietes gerichtet sind. Durch solche Maßnahmen wird die kodifikatorische Bearbeitung des Individualarbeitsrechtes erleichtert und durch die sukzessive Verwirklichung der Maxime nach Angleichung der Arbeiter an die Rechtsstellung der Angestellten in einzelnen materiellen Bereichen das Kodifikationsvorhaben selbst entlastet.

Entgeltfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall

Als solcher Teilbereich ist in erster Linie die Verbesserung der Entgeltfortzahlung für Arbeiter bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall zu nennen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung prüft derzeit anhand verschiedener Lösungsmodelle, gestützt auf das Ergebnis der Auswertung einschlägiger Bestimmungen in Kollektivverträgen und die statistischen Unterlagen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die finanziellen Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle. Nach Abschluß dieser Prüfung und der grundsätzlichen Entscheidung über das beabsichtigte Regelungsmodell wird in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 30. Mai 1972 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden, der in Anlehnung an die für Angestellte geltenden Regelungen einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber unabdingbar vorsieht.

Arbeitsplatzsicherung bei Präsenz- und Zivildienst

Wie bereits im Sozialbericht 1971 ausgeführt, erfordern die Änderung des Wehrrechtes und die in Aussicht genommene Einführung eines ersatzweisen Zivildienstes eine Anpassung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes an die neuen Gegebenheiten. Vorschläge für eine Novelle des Gesetzes, welche der Abänderung des Wehrgesetzes im Jahre 1971 Rechnung tragen, wurden bereits erarbeitet. Es dürfte jedoch zweckmäßig sein, den Abschluß der Wehrrechtsreform abzuwarten und neuerdings an das Bundesministerium für soziale Verwaltung

herangetragene Wünsche zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsplatzsicherung bei Präsenzdienst einer Prüfung zu unterziehen. Es wird sich als zweckmäßig erweisen, legistische Maßnahmen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zu treffen.

Arbeitsplatzsicherung für ältere Arbeitnehmer

Der Verlust des Arbeitsplatzes als Folge der fortschreitenden Technisierung und Automatisierung bringt vor allem für ältere Arbeitnehmer die Gefahr eines sozialen Abstieges. Die Notwendigkeit eines Schutzes vor Kündigung im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen stellt ein schon seit längerem anerkanntes Aufgabengebiet moderner Sozialpolitik dar. Obwohl das Problem durch die anhaltend günstige Arbeitsmarktsituation und den Ausbau der Instrumente einer aktiven Arbeitsmarktpolitik (Umschulung und dgl.) derzeit teilweise entschärft ist, wird die weitere Entwicklung vor allem in der Richtung im Auge zu behalten sein, inwieweit rechtlich durch einen verstärkten Kündigungsschutz eine sozialpolitisch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Lösung gefunden werden kann. Abzuwarten ist in diesem Zusammenhang auch, ob es den Kollektivvertragspartnern gelingt, etwa in Anlehnung an ausländische Modelle, richtungweisende Regelungen zu treffen, die dann einer Verallgemeinerung durch eine gesetzliche Normierung zugänglich sind.

Eine Lösung des gesamten Fragenkomplexes wird nur im Zusammenwirken zwischen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und allfälligen arbeitsrechtlichen Regelungen möglich sein.

In diesem Zusammenhang wird erwogen, für ältere Arbeitnehmer (Männer, die das 55. Lebensjahr, Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben) Sonderunterstützungen als arbeitsmarktpolitische Maßnahme gesetzlich vorzusehen. Diese Sonderunterstützung in der Höhe der jeweils für den Fall der Arbeitsunfähigkeit zustehenden Pension soll jenen älteren Arbeitnehmern gewährt werden, die nach Verlust des Arbeitsplatzes wegen Einschränkung oder Stillegung eines Betriebes aus bestimmten Gründen (z. B. wirtschaftliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der EG-Assoziierung, Strukturbereinigung) trotz Ausschöpfung aller arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten nicht mehr in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können.

Teilzeitbeschäftigung

Die vom Standpunkt einer fortschrittlichen Arbeitsmarktpolitik begrüßenswerte Zunahme der Teilzeitbeschäftigung, die geeignet ist, zusätzlich Arbeitskräfte in den Produktionsprozeß einzugliedern, erfordert weiterhin eine Beobachtung der praktischen Bewältigung der mit dieser Beschäftigungsform zusammenhängenden rechtlichen Probleme. Inwieweit hiezu eine gesetzliche Regelung wünschenswert ist, muß nach wie vor als strittig bezeichnet werden. Die unterschiedlichen Standpunkte in dieser Frage hat ja nicht zuletzt die 1. Lesung des Initiativantrages der Abg. Dr. M. Hubinek und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Teilzeitbeschäftigung im Nationalrat offengelegt. Wie schon in der Sozialpolitischen Vorschau im Bericht zur sozialen Lage 1971 ausgeführt, steht das Bundesministerium für soziale Verwaltung einer gesetzlichen Normierung der Fragen der Teilzeitbeschäftigung nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Zunächst sollten jedoch die nötigen Maßnahmen im kollektiven Raum getroffen und mit den Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung das Auslangen gefunden werden. Bei übereinstimmender Auffassung der maßgebenden Kräfte des Wirtschafts- und Soziallebens über eine Lösung der Teilzeitbeschäftigung auf Gesetzesebene sollen solche getroffen werden.

Leiharbeitsverhältnisse

Seit einigen Jahren ist auch in Österreich eine Zunahme der gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte in einer Reihe von Arbeitsmarktsparten (z. B. Büroarbeiten, Chauffeure, Bautrupps, Techniker) zu beobachten („Personal-Leasing"). Die Tatsache des Vordringens dieser Beschäftigungsform als solche als auch die allenthalben hiebei festgestellten Mißstände haben mehrfach zu der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung des Leiharbeitsverhältnisses geführt. Es wird daher zu überlegen sein, ob und welche Regelungen auf arbeitsrechtlichem Gebiet getroffen werden müssen. Dies gilt für die Zulässigkeit der Eingehung von Leiharbeitsverhältnissen, die Rechte des Leiharbeitnehmers gegenüber dem Entleiher, die Zweckmäßigkeit besonderer Formerfordernisse sowie eines Mindestinhaltes für Verträge, die Möglichkeit von Befristungen von Leiharbeitsverhältnissen, den Entgeltschutz für Leiharbeitnehmer und anderes mehr. Die rechtliche Problematik dieser Beschäftigungsform liegt allerdings nicht nur auf arbeitsrechtlichem Gebiet, sondern auch auf dem Gebiet des Gewerbe-, Arbeitsmarktverwaltungs- und Sozialversicherungsrechtes. So wird unter anderem die Frage zu klären sein, ob die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung der Konzessionspflicht unterliegen soll und inwieweit bei Erteilung von Konzessionen und deren Handhabung die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zur Wahrung ihres Monopols zur Arbeitsvermittlung eingeschaltet werden sollen.

Persönlicher Arbeitnehmerschutz

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Mit der umfassenden Novelle des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes im Juni 1973 wurde auch die Grundlage für eine völlige Neufassung des Verzeichnisses der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten geschaffen. Damit soll ein den modernen technischen Gegebenheiten entsprechender Schutz bei der Verwendung jugendlicher Arbeitnehmer sichergestellt werden

Auch werden die in Betracht kommenden Bestimmungen der aufgrund des Arbeitnehmerschutz-

gesetzes erlassenen Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten vom Dezember 1973 auf jene Jugendlichen auszudehnen sein, die in Betrieben beschäftigt werden, für die das Arbeitnehmerschutzgesetz nicht gilt.

Mutterschutz

Die seit der letzten Novellierung des Mutterschutzgesetzes eingetretenen Veränderungen auf arbeitstechnischem Gebiet und die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse der modernen Medizin machen eine Änderung und Ergänzung des Mutterschutzgesetzes notwendig. In diesem Zusammenhang sind die vor allem von Arbeitnehmerseite entwickelten sozialpolitischen Ideen und Wünsche zur Verbesserung des Schutzes von Mutter und Kind hervorzuheben. Im Vordergrund steht das Anliegen, die im Gesetz derzeit vorgesehene Dauer des absoluten Beschäftigungsverbotes vor und nach der Entbindung entsprechend den medizinischen Erfahrungen neu festzulegen. Hiebei wird ein besonderes Augenmerk auf die in den letzten eineinhalb Jahrzehnten eingetretene Forcierung des Arbeitstempos zu legen sein. Eine Verlängerung der Schutzfrist vor der Entbindung könnte dazu dienen, den Gesundheitszustand von Mutter und Kind zu verbessern und so auch zu einer Verminderung der hohen Rate der Säuglingssterblichkeit beitragen. Anläßlich dieser Novellierung wird auch eine Anpassung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, erforderlich sein.

Heimarbeit

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat sehr stark den Umfang und vor allem die Struktur der Beschäftigung in der Heimarbeit beeinflußt. Ein stetiger Rückgang der in Heimarbeit Beschäftigten ist in den traditionellen Heimarbeitszweigen, wie Herstellung von Oberbekleidung und Wäsche und Verarbeitung von Textilien festzustellen, während in anderen Branchen die Zahl der Heimarbeiter sogar zunimmt. Besonders stark wirkt sich dieser Rückgang bei den Zwischenmeistern aus. Die schon bisherigen sozialpolitischen Probleme mit diesem arbeitnehmerähnlichen Personenkreis haben hiedurch eine gewisse Verschärfung erfahren. Eine weitere Problematik ergibt sich durch die Zunahme jener Verrichtungen in Heimarbeit, die im Betrieb als Tätigkeiten zu werten sind, die von Angestellten erbracht werden. Die in Aussicht genommene Novelle zum Heimarbeitsgesetz wird Verbesserungen arbeitsrechtlicher Ansprüche für die in Heimarbeit Beschäftigten bringen, die Arbeitnehmern in den Betrieben bereits zustehen (z. B. Erhöhung des Feiertagsentgeltes und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle). Weiters soll der arbeitsrechtliche Schutz verbessert und vor allem die Durchsetzung der Ansprüche unter Berücksichtigung der administrativen Erfordernisse einer modernen Wirtschaft gewährleistet werden. Vor allem stehen die auch in der Bundesrepublik Deutschland seit langem erfolgreich gehandhabte Befugnis zur Offizialklage der die Heimarbeit überwachenden Stellen und die systemgerechte Gestaltung eines Kündigungsschutzes zur Diskussion. Der beabsichtigte Ausbau dieser Rechtseinrichtungen im deutschen Arbeitsrecht ist auch für die österreichische Sozialpolitik von Interesse. Zur Entlastung der Wirtschaft erweist sich eine Vereinfachung der Bestimmungen über das Abrechnungsbuch als zweckmäßig. Die Novellierung des Heimarbeitsgesetzes gibt Anlaß zu Überlegungen, ob auch anderen arbeitnehmerähnlichen Personen ein arbeitsrechtlicher Schutz gewährt werden soll. Bestimmten Gruppen von Selbständigen, so den freien Mitarbeitern der Massenmedien, Schriftstellern und Künstlern kommt infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit gleichfalls eine arbeitnehmerähnliche Stellung zu. In einem immer stärkeren Maße bleiben diese Gruppen gegenüber den durch Gesetzesrecht und Kollektivverträge gesicherten Arbeitnehmern sozial zurück.

Bäckereiarbeiter

Die seit der letzten materiellrechtlichen Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes im Jahre 1960 eingetretenen Änderungen in arbeitstechnischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Hinsicht machen es erforderlich, auch dieses Gesetz den Gegebenheiten der Gegenwart anzupassen. Hiebei sollen die Wünsche der zuständigen Interessenvertretungen soweit als möglich Berücksichtigung finden. Bereits im Sommer 1972 hat im Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Besprechung mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden, in welcher Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes erzielt wurde. Die Wünsche der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite nach Änderung des Gesetzes sowie die aktuell gewordenen Probleme der Backwarenindustrie und des Bäckergewerbes werden auch weiter Gegenstand laufender gemeinsamer Beratungen sein. Im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen soll ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden, der den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber Rechnung trägt und auch den modernen Anforderungen von Wirtschaft und Technik entspricht.

Sonn- und Feiertagsruhe

Eine Neufassung der zum Teil uneinheitlichen und veralteten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe in einem modernen Arbeitsruhegesetz soll die künftige kodifikatorische Zusammenfassung der Vorschriften des persönlichen Arbeitnehmerschutzes vorbereiten und erleichtern. Bereits im Jahre 1972 fand ein erstes Kontaktgespräch zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beim Bundesministerium für soziale Verwaltung statt, wobei Übereinstimmung erzielt wurde, daß der 1965 erstellte Gesetzentwurf als Grundlage der Verhandlungen dienen soll. Diese Gespräche werden, sobald es die Arbeitskapazität den Experten der gesetzlichen Interessenvertretungen und Berufs-

vereinigungen nach Abschluß der Beratungen über die Arbeitsverfassung ermöglicht, fortgesetzt werden.

Internationaler Straßenverkehr

Die im Jahre 1974 zu erwartende Ratifizierung des Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) wird Anlaß für die Neufassung der Vorschriften über das Fahrtenbuch sein. Diese Neufassung wird neben Regelungen über die Form des Fahrtenbuches auch Angleichungen an die im AETR enthaltenen, mit den einschlägigen österreichischen Vorschriften nicht in Einklang stehenden Begriffe, wie „Lenker, Beifahrer, Wochenarbeitszeit, Ruhezeit, Pausen, Lenkzeit, wöchentliche Ruhezeit" erfordern. Damit soll ein Beitrag zu einer Neuregelung und internationalen Vereinheitlichung dieses Rechtsgebietes geleistet werden.

Kollektives Arbeitrecht

Arbeiterkammern

Die im Jahre 1974 durchzuführenden Wahlen in die Arbeiterkammern machen die Änderung einiger Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes erforderlich. Diese betreffen in Erfüllung des Gleichheitsgrundsatzes den Wegfall der Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung für die Wahlberechtigung sowie die Herabsetzung der für das passive Wahlrecht maßgebenden Altersgrenze. Im Zusammenhang damit wird auch die Überlegung anzustellen sein, an Stelle der für die Einhebung der Arbeiterkammerumlage bisher in absoluten Zahlen festgelegten Höchstbeitragsgrundlage diese grundsätzlich an die aufgrund der 29. Novelle zum ASVG neu festgesetzte Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung anzupassen. Damit würde es sich erübrigen, jeweils durch gesetzliche Änderung die erforderliche Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage vornehmen zu müssen.

Kollektive Rechtsgestaltung und Rechtsentwicklung

Das Arbeitsrecht wird sehr wesentlich durch die autonome kollektive Rechtsgestaltung der Berufsvereinigungen sowie im betrieblichen Bereich durch Betriebsinhaber und Arbeitnehmerschaft weiter entwickelt. Dem kollektiven Arbeitsrecht kommt daher in der modernen Industriegesellschaft eine besondere Bedeutung zu. Zur Verdeutlichung der Normzusammenhänge und im Interesse der Rechtsfortbildung ist es erforderlich, den Entwicklungsstand des Arbeitsrechtes durch die Ermittlung der Rechtstatsachen klarzulegen. Daher müssen insbesondere die Kenntnis des kollektiven Arbeitsrechtes vertieft und die Regelungen der Kollektivverträge und der Betriebsvereinbarungen systematisch ausgewertet und analysiert werden. Es gilt eine Informationslücke zu schließen und jene Grundlagen aus der Praxis des Arbeitslebens zu gewinnen, die für die Sozial- und Rechtspolitik auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes unbedingt erforderlich sind.

Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

Die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand tritt in den sozialpolitischen Diskussionen merklich in den Vordergrund. Bisher hatten die Bestrebungen nach Verbesserung der Einkommenslage der Arbeitnehmer durch eine gleichbleibende Beteiligung am wachsenden Volkseinkommen Vorrang. Wenngleich es gelungen ist, hiedurch für ein ständiges Ansteigen des Realeinkommens der Arbeitnehmer zu sorgen, wurde doch eine ins Gewicht fallende Umverteilung des Volkseinkommens nicht erreicht. Dafür gewinnt die Frage der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand immer mehr Aktualität in der öffentlichen Diskussion. Von Theoretikern und Interessengruppen wurden sehr unterschiedliche Ziele mit dem Konzept der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verfolgt und ebenso unterschiedliche Wege zu seiner Verwirklichung aufgezeigt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat den Fragenkomplex aufgegriffen und ihn zum Gegenstand eingehender Untersuchungen und Erwägungen gemacht. So gilt es insbesondere, brauchbare Unterlagen über die Vermögensverteilung in Österreich zu erstellen, aber auch die Ziele der Vermögensbildung zu umreißen und die Wege zu ihrer Verwirklichung sowie zur Aufbringung des Arbeitnehmervermögens klarzustellen. Weitere Maßnahmen auf dem Einkommensektor scheinen aber ebenso geboten, weil die Realeinkommen in Österreich vielfach noch unter jenen in den westlichen Industrieländern liegen, ein gewisses Realeinkommen aber zweifellos die Vorbedingung dafür sein dürfte, daß die Arbeitnehmerschaft positiv zu Konzepten der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand Stellung nimmt.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Meinungsbefragungen in der letzten Zeit haben ergeben, daß gerade jene weiblichen Bevölkerungsgruppen — vorwiegend in ländlichen Gebieten —, die objektiv sowohl den höchsten Nachholbedarf für eine berufliche Qualifikation als auch eine genügende Motivation für eine Ausbildung im zweiten Bildungsweg aufweisen, trotz wiederholter Aufklärungsaktionen über die bezüglichen Förderungsmöglichkeiten nicht ausreichend informiert zu sein scheinen. Wie sich bei den Beratungsgesprächen gezeigt hat, bestehen noch immer unrichtige Auffassungen über die Notwendigkeit einer beruflichen Qualifizierung auch von weiblichen Personen.

Die Informationslücken müssen durch Herausgabe von Informationsschriften, die auf die speziellen Probleme der Frauen eingehen, sowie durch wiederholte Artikelserien in den sogenannten „Frauenzeitschriften" und Sendungen im ORF geschlossen werden.

Eine kontinuierliche Aufklärungsarbeit wird auch in Zukunft notwendig bleiben. In der Ausbildungssituation der weiblichen Jugend macht sich der Trend zu höheren Schulen, jedoch vorwiegend zu allgemeinbildenden Schulen zu Lasten der berufsbildenden Schulen bemerkbar, der durch eine

spezifische Wahl von Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen und von Lehrberufen weiter akzentuiert wird. Als weitere Folge ist damit für künftige Anforderungen am Arbeitsmarkt eine inadäquate Ausbildung gegeben.

Eine weitere Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung wird daher darin liegen, die unreflektierte Haltung der Elternschaft, die noch immer für die Tochter gegenüber dem Sohn eine geringere oder primär hauswirtschaftliche Ausbildung als passend und genügend ansieht, durch wiederholte Appelle unter Hinweis auf die Realität zu beeinflussen.

Ebenso ist die Beseitigung der die Stellung der Frau in der Gesellschaft und im Berufsleben noch grundsätzlich abwertenden Vorurteile erforderlich, da die neuesten Untersuchungen zeigen, daß die Erwartungen und Wünsche der Mädchen dadurch stark beeinflußt werden.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Die Fortschritte auf den verschiedenen Gebieten der technischen Wissenschaften und deren praktische Anwendung in den Betrieben sowie die modernen Erkenntnisse der Medizin, insbesondere im Bereich der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, erfordern auch eine stete Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes, um so zur Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen beizutragen. Die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erschöpft sich jedoch nicht im Schutz vor den Gefahren, die sich unmittelbar aus der Beschäftigung ergeben; der Begriff der Gesundheit geht im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation über das Freisein von Krankheiten hinaus. Eine wichtige Voraussetzung für die Gesunderhaltung des Menschen am Arbeitsplatz ist auch die Anpassung der Arbeit an den Menschen.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Wohl hat der Arbeitgeber für die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zu sorgen, es ist jedoch bei den vielschichtigen Problemen in der modernen Produktion das Mitwirken und Mitdenken der Arbeitnehmer unbedingt erforderlich. Diesem Ziele sollen in besonderer Weise die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsausschüsse sowie der sicherheitstechnischen und der betriebsärztlichen Dienste dienen, die in den Betrieben ab einer bestimmten Zahl von Beschäftigten tätig sein müssen. Dem Wirken dieser Einrichtungen und Dienste muß daher besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Zur Klärung einzelner Fragen aus dem weitreichenden Gebiet des Arbeitnehmerschutzes soll weiterhin durch wissenschaftliche Untersuchungen, wie sie schon bisher an einschlägigen Hochschulinstituten durchgeführt werden, beigetragen werden. Im Zuge der weiteren Entwicklung wird es sich dann zeigen, ob dieser Weg, der sich bisher gut bewährte, fortgesetzt werden soll oder durch eine andere Form die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes noch in verbesserter Weise gefördert werden kann. Von der bevorstehenden Errichtung einer arbeitsmedizinischen Klinik an der Universität Wien dürfen wertvolle Impulse auf dem Gebiete des arbeitsmedizinischen Schutzes der Arbeitnehmer erwartet werden.

Für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion erscheint ein möglichst weitgezogener Wirkungsbereich dieser Institution geboten, wobei auch auf eine den Erfordernissen entsprechende Wirksamkeit durch Maßnahmen auf personellem und sachlichem Gebiet zu achten sein wird.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Das vom Nationalrat im Mai 1972 beschlossene Arbeitnehmerschutzgesetz ist am 1. Jänner 1973 in Kraft getreten. Dieses Gesetz legt die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen fest, durch die ein dem Stand der technischen Wissenschaften und den medizinischen Erkenntnissen entsprechender Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit und auch die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes erreicht werden soll. Der Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes geht über den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion hinaus und erfaßt im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes auch Bereiche, für die bisher eine gesetzliche Regelung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer nicht bestanden hat, wie hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Körperschaften oder der von Gebietskörperschaften geführten Krankenanstalten.

Es gilt nun die näheren Bestimmungen zur Durchführung der im Arbeitnehmerschutzgesetz festgelegten Grundsätze zu erarbeiten. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nahm auch die Arbeitnehmerschutzkommission ihre Tätigkeit auf; sie ist zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes der Arbeitnehmer berufen. Im März 1973 wurde durch Verordnung die Geschäftsordnung für die Arbeitnehmerschutzkommission erlassen; am 8. März 1973 fand die konstituierende Sitzung der Kommission statt.

Am Ende des Jahres 1972 standen 34 Verordnungen in Geltung, von denen 21 nur Regelungen zum Schutze der Arbeitnehmer und 13 überdies auch solche zum Schutze der Nachbarschaft oder sonstige gewerberechtliche Regelungen enthalten. Diese Rechtsvorschriften bleiben auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes bis zu einer Neuregelung des betreffenden Gebietes als Bundesgesetz in Geltung, wodurch der gesetzliche Arbeitnehmerschutz auf den so geregelten Gebieten sichergestellt ist. Diese Rechtsvorschriften müssen schrittweise durch aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu erlassende Verordnungen ersetzt werden. In Fortsetzung des im Jahre 1950 beschrittenen Weges sind eine Allge-

meine Arbeitnehmerschutzverordnung und in weiterer Folge Regelungen für bestimmte Arbeiten vorgesehen. Um einen möglichst einheitlichen Aufbau des Vorschriftenwerkes zu erreichen, werden vorerst die Arbeiten für eine Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung in Angriff zu nehmen sein. Die Neuregelung auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes kann jedoch nur schrittweise entsprechend der hiefür im Zentral-Arbeitsinspektorat zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität getroffen werden; es wird hiefür eine Reihe von Jahren erforderlich sein.

Zunächst konnten bereits jene Regelungen getroffen werden, die für die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben von besonderer Bedeutung sind. Als vordringliche Regelung konnte die Verordnung über die Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes erlassen werden; auch konnte die Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung und die Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm fertiggestellt werden. Bei der Neugestaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften wird es auch notwendig sein, für einzelne Gebiete vorerst Regelungen zu treffen, die im Zuge des Fortschrittes der Arbeiten am Vorschriftenwerk in andere Verordnungen aufzunehmen sein werden. Dies gilt zum Teil für die erst vor kurzem fertiggestellte Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, mit der Vorsorgeuntersuchungen für jene Arbeitnehmer vorgeschrieben werden, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit Einwirkungen ausgesetzt werden können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen. Als weiteres Beispiel ist eine Verordnung über den Nachweis der fachlichen Kenntnisse bei Ausführung bestimmter Arbeiten anzuführen, deren Entwurf zur Zeit vorbereitet wird. Zunächst ist vorgesehen, einen solchen Nachweis für das Führen von Kranen, für die Arbeiten von Sprengbefugten und für die Tätigkeit im Rahmen eines Gasrettungsdienstes zu verlangen. Hier ist auch noch die dringend notwendig gewordene Neuregelung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer zu erwähnen, wobei eingehend zu prüfen sein wird, in welchen Fällen das besondere Schutzbedürfnis weiblicher Arbeitnehmer eine derartige Regelung erfordert. Für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes ist es schließlich notwendig, ehestens jene Betriebe in einer Verordnung festzulegen, die nur aufgrund einer Bewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz geführt werden dürfen und im Zusammenhang damit auch das Bewilligungsverfahren zu regeln.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Arbeitnehmerschutzes wird auch auf die Ausgestaltung des Maschinenschutzes besonders zu achten sein. Mit der vom Nationalrat im Dezember 1973 beschlossenen Gewerbeordnung wurden die Voraussetzungen geschaffen, um den Maschinenschutz entsprechend dem Übereinkommen (Nr. 119) der Internationalen Arbeitsorganisation vom Juni 1963 über Maschinenschutz hinsichtlich der allgemeinen Schutzmaßnahmen auf alle Maschinen und Geräte ausdehnen zu können. In einer neuen Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung soll dementsprechend der Schutz der Antriebselemente allgemein geregelt und darüber hinaus sollen hinsichtlich des Schutzes der Arbeitselemente weitere Maschinen in die Verordnung einbezogen werden.

Arbeitsinspektion

Im Rahmen ihres Wirkungsbereiches trägt die Arbeitsinspektion vor allem durch ihre Tätigkeit in den Betrieben erheblich zur Gestaltung der sozialen Lage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bei; dies gilt sowohl in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer, wie auch hinsichtlich des Verwendungsschutzes. Mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz wurde eine neue gesetzliche Grundlage für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer geschaffen. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf die der Aufsicht der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe sowie darüber hinaus auch auf Betriebe und Einrichtungen, die bisher vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sind, wie die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde geführten Krankenanstalten oder die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Um eine Überwachung der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der zu dessen Durchführung erlassenen Arbeitnehmerschutzverordnungen zu erreichen, ist es notwendig, den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion derart zu erweitern, daß damit alle dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegenden Betriebe erfaßt werden, soweit sie nicht unter den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Dadurch wird auch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes ausgeweitet.

Die Änderung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion soll durch ein neues Arbeitsinspektionsgesetz vorgenommen werden, in dem auch jene Änderungen enthalten sind, die sich bei der Anwendung des geltenden Arbeitsinspektionsgesetzes als zweckmäßig erwiesen haben oder sonst geeignet sind, die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion zu fördern. Solche Regelungen sind insbesondere die Verpflichtung zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes, eingehende Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, und die Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit von Bescheiden durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Der Entwurf des neuen Arbeitsinspektionsgesetzes steht als Regierungsvorlage in parlamentarischer Behandlung.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion ist die Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion, deren Wirksamkeit durch die Zahl und die Qualifi-

kation der Arbeitsinspektoren bestimmt wird. Wie den Ausführungen auf Seite 87 des Berichtes zu entnehmen ist, waren mit Ende des Jahres 1972 bei den Arbeitsinspektoraten rund 142.600 Betriebe zur Inspektion vorgemerkt. Zum gleichen Zeitpunkt waren für die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes in diesen Betrieben 204 Arbeitsinspektoren tätig, davon 74 Bedienstete des höheren technischen Dienstes und vier Ärzte. Von den Arbeitsinspektoren wurden im Jahre 1972 im Außendienst rund 191.500 Amtshandlungen durchgeführt; darunter etwa 111.300 Betriebsinspektionen. Betrachtet man die Entwicklung der letzten Jahre, so zeigt sich, daß zunehmende Aufgaben von einer gleichbleibenden Zahl von Arbeitsinspektoren zu bewältigen sind, woraus vielfach eine erhöhte Inanspruchnahme resultiert.

Für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erhält deren arbeitsmedizinische Betreuung zunehmende Bedeutung. Dementsprechend verlangt das Arbeitnehmerschutzgesetz bei Betrieben ab einer bestimmten Zahl von regelmäßig Beschäftigten die Einrichtung eines betriebsärztlichen Dienstes. Überdies regelt eine vor kurzem fertiggestellte Verordnung die besondere ärztliche Vorsorgeuntersuchung jener Arbeitnehmer, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit bestimmten Einwirkungen ausgesetzt werden können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen. Dies bedingt auch eine Ausweitung der Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte. Wohl ist es in letzter Zeit gelungen, durch Neuaufnahmen die Zahl der Ärzte bei der Arbeitsinspektion zu erhöhen, doch bestehen noch erhebliche regionale Unterschiede in der arbeitsinspektionsärztlichen Betreuung, die dringend eine Besetzung der immer noch freien Stellen bei der Arbeitsinspektion für Ärzte erfordern. Leider stehen hiefür geeignete Bewerber nicht zur Verfügung.

Bei der personellen Besetzung der Arbeitsinspektorate muß weiterhin besonders darauf geachtet werden, daß im höheren technischen Dienst die notwendigen Fachrichtungen vertreten sind; es ist aber auch notwendig, die vor allem im höheren Dienst ungünstige Altersstruktur zu verbessern.

Die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion ergibt sich aus der Tätigkeit ihrer Organe, die wesentlich durch deren fachliche Qualifikation geprägt wird. Es müssen daher auch weiterhin besonders alle Maßnahmen gefördert werden, die der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren dienen. Dies gilt insbesondere für die Abhaltung entsprechender Kurse und die Beistellung von Fachliteratur. Seit Einführung von Ausbildungsveranstaltungen im Jahre 1960 wurden bis Ende 1973 51 Kurse abgehalten, an denen 974 Arbeitsinspektoren, vereinzelt aber auch Organe anderer, mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer befaßter Behörden teilnahmen

Schließlich wird im Zuge der weiteren Entwicklung auch zu prüfen sein, ob und durch welche Maßnahmen die Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren vor allem in verwaltungsökonomischer Hinsicht verbessert werden kann, um auch auf diese Weise zu einer möglichst wirksamen Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben beizutragen.

Internationale Sozialpolitik

Zu den Bestrebungen um die Weiterentwicklung der innerstaatlichen Sozialpolitik treten noch jene im internationalen und im übernationalen Bereich. Hier kommen vor allem die Ratifikation beschlossener Übereinkommen und die Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Sozialversicherung in Betracht.

Internationale Arbeitsorganisation

Die Bemühungen, eine Reihe weiterer internationaler Instrumente einer Ratifikation zuzuführen, insbesondere der Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit und (Nr. 123) über das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken werden fortgesetzt werden. Mit den Vorarbeiten im Hinblick auf eine Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsinspektion in der Landwirtschaft wird sogleich nach dem Inkrafttreten der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur vollen Erfüllung der Forderungen des Übereinkommens ausgearbeiteten Novelle zum Landarbeitsgesetz begonnen werden.

Das Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit wurde von Österreich bereits im Jahre 1970 ratifiziert, wobei die Verpflichtungen aus den Teilen II (ärztliche Betreuung), V (Leistungen bei Alter) und VIII (Leistungen bei Mutterschaft) übernommen wurden. Im Hinblick auf die mit der 29. Novelle zum ASVG. eingetretenen Rechtsänderungen wird zur Zeit geprüft, ob allenfalls eine nachträgliche Übernahme der Verpflichtungen aus den Teilen III (Krankengeld) und VI (Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten) erfolgen könnte.

Ferner wird die Frage der Ratifizierbarkeit des Übereinkommens (Nr. 118) über die Gleichbehandlung der Inländer und Ausländer in der Sozialen Sicherheit durch Österreich mit einer Übernahme der Verpflichtungen aus den Zweigen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Familienbeihilfen zu prüfen sein.

Soziale Sicherheit

Zwischenstaatliche Abkommen

Die in den Jahren seit dem Zweiten Weltkrieg rasch zunehmenden internationalen Verflechtungen im wirtschaftlichen Bereich sowie der stark ansteigende Strom von Wanderarbeitern machten es erforderlich, die Rechte der betroffenen Personen

auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Familienbeihilfen durch den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Soziale Sicherheit zu regeln. Derartige Abkommen wurden von der Republik Österreich bereits mit einer Reihe von Staaten und mit internationalen Organisationen abgeschlossen. Die Entwicklung auf diesem Gebiet zielt auf einen weiteren Ausbau der zwischenstaatlichen Beziehungen sowie auf eine laufende Anpassung der bestehenden Regelungen an die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsänderungen ab. In den folgenden Ausführungen wird die in den nächsten Jahren zu erwartende Entwicklung im Bereiche der internationalen sozialen Sicherheit behandelt.

Bereits abgeschlossene bilaterale Abkommen, mit deren Inkrafttreten in nächster Zeit zu rechnen ist

Schweiz:

Infolge von Rechtsänderungen in Österreich und in der Schweiz ist das österreichisch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit vom November 1967 revisionsbedürftig geworden. Das bereits abgeschlossene diesbezügliche Zusatzabkommen wird nach Durchführung des Ratifizierungsverfahrens im Laufe des Jahres 1974 in Kraft treten.

Bilaterale Abkommen, mit deren Inkrafttreten wegen laufender oder bevorstehender Verhandlungen in den nächsten Jahren zu rechnen ist

Bundesrepublik Deutschland:

Die mit der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung ab Jänner 1971 eingetretene Änderung der innerstaatlichen Wanderversicherung hat die Einbeziehung der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen in den sachlichen Geltungsbereich des bestehenden Abkommens erforderlich gemacht. Diesbezügliche Regierungsverhandlungen wurden im April 1971 mit der Paraphierung des Entwurfes eines Zweiten Zusatzabkommens zum geltenden Abkommen abgeschlossen. Dieses Zusatzabkommen bedarf noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung durch die beiden Vertragspartner; es wird im Laufe des Jahres 1974 in Kraft treten.

Türkei:

Aus denselben Gründen wie im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland wurden Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines Zusatzabkommens zum bestehenden Abkommen durchgeführt und im September 1971 mit der Paraphierung eines diesbezüglichen Entwurfes abgeschlossen. Dieses Zusatzabkommen bedarf noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung durch die beiden Vertragspartner.

Niederlande:

Ein Abkommen über Soziale Sicherheit wird für jene österreichischen Staatsbürger, die insbesondere in der Vorkriegszeit in den Niederlanden Arbeit gefunden haben, die Gewährung von Pensionen unter Zusammenrechnung österreichischer und niederländischer Versicherungszeiten sicherstellen. Die derzeitige Gegenseitigkeit in der Leistungsgewährung erfolgt nur in jenen wenigen Fällen, in denen aufgrund hinreichender österreichischer oder niederländischer Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch besteht. Der im Mai 1972 vereinbarte Abkommensentwurf soll nach Vornahme einiger in der Zwischenzeit notwendig gewordener Ergänzungen demnächst unterzeichnet und sodann der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Schweden:

Einer der wesentlichsten Gründe für den Abschluß eines Abkommens über Soziale Sicherheit besteht darin, für österreichische Staatsbürger, die sich entweder als Emigranten ab 1934 oder als reguläre Dienstnehmer in den Nachkriegsjahren in Schweden aufgehalten haben, die Gewährung der schwedischen Volkspension unter den gleichen Voraussetzungen wie an schwedische Staatsangehörige sicherzustellen und bei Vorliegen österreichischer Versicherungszeiten auch die Gewährung einer österreichischen Teilpension zu ermöglichen. Zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der bereits 1955 eingeleiteten, aber seither nicht mehr fortgesetzten Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Abkommens wurden im Oktober 1971 Besprechungen auf Expertenebene durchgeführt, die der Vorbereitung von Regierungsverhandlungen dienten. Diesbezügliche Regierungsverhandlungen sind für April 1974 vorgesehen.

Italien:

Infolge der in beiden Staaten eingetretenen Rechtsänderungen ist der österreichisch-italienische Sozialversicherungsvertrag vom Dezember 1950 weitgehend unanwendbar geworden. Im Mai 1969 fanden in Rom Expertenbesprechungen betreffend eine Revision des Vertrages statt, im September 1972 wurde in Wien die erste Phase der Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines neuen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Schlußverhandlungen sind für das erste Halbjahr 1974 vorgesehen. Gegenüber dem derzeit geltenden Vertrag soll das Abkommen im sachlichen Geltungsbereich um die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen und um die Familienbeihilfen erweitert werden.

Spanien:

Infolge von Rechtsänderungen in Österreich und in Spanien ist das österreichisch-spanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom Oktober 1969 revisionsbedürftig geworden. Die diesbezüglichen österreichischen Vorschläge für ein Zusatzabkommen sind der spanischen Seite bereits zugegangen.

Belgien:

Auf Grund verschiedener Initiativen betreffend den Abschluß eines österreichisch-belgischen Abkommens über Soziale Sicherheit ist — nach ent-

sprechender Vorbereitung auf Expertenebene — mit dem Abschluß der Regierungsverhandlungen im ersten Halbjahr des Jahres 1974 zu rechnen.

Israel:

Die im Jahre 1958 begonnenen Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen wurden seinerzeit nicht fortgesetzt, weil in der Frage der pensionsversicherungsrechtlichen Sonderregelung für Emigranten kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Nachdem es gelungen ist, diese Frage nunmehr im Verhältnis zu Großbritannien einer befriedigenden Lösung zuzuführen, konnten die Verhandlungen mit der Unterzeichnung eines Abkommens abgeschlossen werden, sodaß zu Beginn des Jahres 1974 das Ratifizierungsverfahren eingeleitet wird.

IAEO:

Infolge einer Änderung der Statuten des UN-Pension-Fonds und im Hinblick auf die inzwischen mit der UNIDO getroffene Regelung über die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation wurde von der IAEO eine Revision der mit ihr bestehenden Abkommen im Bereiche der Sozialversicherung angeregt. Die diesbezüglichen Verhandlungen führten zur einvernehmlichen Erstellung eines Entwurfes für ein neues Abkommen. Nach der für die nächste Zeit zu erwartenden Unterzeichnung dieses Abkommens ist die unverzügliche Einleitung des Ratifizierungsverfahrens vorgesehen.

Staaten, mit denen in den nächsten Jahren eine Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zu erwarten ist

Jugoslawien:

Das derzeit bestehende Abkommen umfaßt die Pensionsversicherung nach dem ASVG., sodaß es im Hinblick auf die mit der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung ab Jänner 1971 eingetretene Änderung der innerstaatlichen Wanderversicherung revisionsbedürftig geworden ist.

Bulgarien:

Im Jahre 1969 wurde von bulgarischer Seite im diplomatischen Weg der Entwurf eines österreichisch-bulgarischen Sozialversicherungsabkommens übermittelt. Der Entwurf bezieht sich auf die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie auf Familienbeihilfe. Im Hinblick auf die damals bevorstehenden bzw. in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und Italien mußten die Verhandlungen über ein österreichisch-bulgarisches Abkommen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zunächst zurückgestellt werden. Da inzwischen die Verhandlungen mit Frankreich, Großbritannien und Luxemburg abgeschlossen wurden, ist in absehbarer Zeit mit der Aufnahme österreichisch-bulgarischer Besprechungen zur Vorbereitung der Abkommensverhandlungen zu rechnen.

Europäische Abkommen

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit

Dieses europäische Vertragswerk stellt eine „gehobene Mindestnorm" dar und liegt hinsichtlich seiner Forderungen zum Teil erheblich über dem weltweiten Niveau des Übereinkommens (Nr. 102) der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Ministerrat hat im Jahre 1969 der Ratifizierung mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß eine hiedurch erforderliche Änderung des ASVG. hinsichtlich der erweiterten Gewährung von Wochengeld vorerst vorgenommen wird. Zu einer solchen Änderung ist es bisher nicht gekommen.

Europäisches Übereinkommen über die Soziale Sicherheit

Dieses Vertragswerk, das die üblichen bilateralen Regelungen im Bereiche der Sozialen Sicherheit in den multilateralen Bereich überträgt, wurde von Österreich bereits unterzeichnet. Die Möglichkeit seiner Ratifizierbarkeit wird nunmehr geprüft.

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit

Die im Einvernehmen mit den Vereinten Nationen vorgesehene Errichtung eines europäischen Zentrums für Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der Sozialarbeit in Wien als nationale Einrichtung, die bereits in der Vorschau von 1972 angeführt war, konnte noch nicht verwirklicht werden. Die noch erforderlichen Vorarbeiten werden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Vertretern der Vereinten Nationen in verstärktem Ausmaß vorangetrieben werden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die notwendige Einschaltung bestimmter Abteilungen der Vereinten Nationen am Sitz dieser Organisation Verzögerungen mit sich bringen. Soweit bisher zu übersehen, kann aber damit gerechnet werden, daß im Jahre 1974 das vorgenannte Zentrum seine Arbeit aufnehmen wird.

www.parlament.gv.at

Verzeichnis der Anhänge

		Seite
ANHANG 1	Tabellenanhang	141
ANHANG 2	Verzeichnis der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	159
ANHANG 3	Verzeichnis der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände	165
ANHANG 4	Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	171
ANHANG 5	Ergänzung der Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1972	179

ANHANG 1

TABELLENANHANG

TABELLENANHANG

Seite

Berufstätige nach zusammengefaßten Wirtschaftsklassen (1961/1971) 145
Lohnstufeneinreihung der unselbständig Erwerbstätigen (1970—1972) 146
Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß, Kapitel 15 „Soziales" und Kapitel 16 „Sozialversicherung" (1969—1972) 147
Öffentliche Fürsorge (1969—1972) 150
Präsenzdienst leistende Personen (1969—1972) 151
Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige (1969—1972) 152
Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung 153
Gebarungsübersicht der Sozialversicherung (1972) 154
Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes (1972) 155
Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter (1972) 155
Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes (1972) 155
Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe (1971/1972) 156
Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen (1971/1972) 157
Übersicht über die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe (1972) 157

Berufstätige nach zusammengefaßten Wirtschaftsklassen

(Volkszählungsergebnisse)

Bundesland	1961					1971				
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	Unbekannt	Summe	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	Unbekannt	Summe
	Absolute Zahlen (%)					Absolute Zahlen (%)				
Burgenland	63.909 (48·4)	42.306 (32·0)	24.755 (18·7)	1.170 (0·9)	132.140 (100·0)	29.737 (26·6)	50.178 (44·9)	30.773 (27·5)	1.165 (1·0)	111.853 (100·0)
Kärnten	53.891 (25·3)	81.951 (38·4)	74.278 (34·8)	3.290 (1·5)	213.410 (100·0)	27.147 (13·4)	81.891 (40·4)	90.278 (44·5)	3.520 (1·7)	202.836 (100·0)
Niederösterreich	213.025 (32·8)	260.680 (40·2)	169.669 (26·2)	5.406 (0·8)	648.780 (100·0)	124.680 (21·4)	251.259 (43·0)	198.124 (34·0)	9.476 (1·6)	583.539 (100·0)
Oberösterreich	154.643 (28·7)	226.303 (42·0)	153.389 (28·5)	4.594 (0·8)	538.929 (100·0)	92.074 (18·0)	235.593 (46·1)	176.842 (34·6)	6.739 (1·3)	511.248 (100·0)
Salzburg	36.224 (22·1)	56.300 (34·3)	69.894 (42·6)	1.674 (1·0)	164.092 (100·0)	20.427 (12·2)	60.025 (35·8)	85.046 (50·6)	2.372 (1·4)	167.870 (100·0)
Steiermark	167.427 (31·8)	198.892 (37·8)	153.242 (29·2)	6.193 (1·2)	525.754 (100·0)	95.970 (20·0)	197.756 (41·3)	176.131 (36·8)	9.162 (1·9)	479.019 (100·0)
Tirol	53.825 (24·9)	74.610 (34·5)	84.650 (39·2)	2.907 (1·4)	215.992 (100·0)	24.010 (11·4)	78.053 (37·1)	104.181 (49·5)	4.183 (2·0)	210.427 (100·0)
Vorarlberg	15.890 (14·5)	60.609 (55·0)	32.730 (29·7)	892 (0·8)	110.121 (100·0)	6.741 (6·0)	64.989 (57·8)	39.224 (34·9)	1.453 (1·3)	112.407 (100·0)
Wien	8.770 (1·0)	376.644 (45·9)	423.077 (51·6)	12.106 (1·5)	820.597 (100·0)	5.671 (0·8)	277.582 (38·5)	411.942 (57·2)	24.871 (3·5)	720.066 (100·0)
Österreich	767.604 (22·8)	1,378.295 (40·9)	1,185.684 (35·2)	38.232 (1·1)	3,369.815 (100·0)	426.457 (13·8)	1,297.326 (41·9)	1,312.541 (42·3)	62.941 (2·0)	3,099.265 (100·0)

www.parlament.gv.at

III-120 der Beilagen XIII. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

Lohnstufeneinreihung der unselbständig Erwerbstätigen [1])

Lohnstufe	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Ende des Monats					
	über	bis	Jänner 1970	Juli 1970	Jänner 1971	Juli 1971	Jänner 1972	Juli 1972
1		225	3.746	4.065	2.226	2.450	2.593	3.206
2	225	375	10.059	9.404	4.622	4.589	3.980	3.850
3	375	525	20.174	16.656	13.860	10.636	9.918	8.039
4	525	675	37.608	34.850	23.223	18.369	16.408	12.335
5	675	825	39.562	38.802	41.210	39.694	36.147	21.352
6	825	975	34.776	32.860	33.707	30.643	29.499	32.467
7	975	1.125	31.202	31.440	34.616	35.107	36.497	33.545
8	1.125	1.275	26.558	26.859	27.254	26.843	30.514	29.724
9	1.275	1.425	21.975	22.609	27.193	27.532	26.165	28.351
10	1.425	1.575	21.384	20.663	23.558	23.261	25.484	24.628
11	1.575	1.725	21.090	20.681	21.178	19.951	20.747	23.377
12	1.725	1.875	29.356	27.286	24.500	20.476	21.078	19.728
13	1.875	2.025	32.980	32.255	29.154	24.497	22.245	21.073
14	2.025	2.175	31.249	29.074	26.182	24.050	23.040	19.080
15	2.175	2.325	39.425	36.096	31.020	31.243	27.820	22.497
16	2.325	2.475	46.456	41.275	32.259	29.787	26.118	25.412
17	2.475	2.625	57.383	53.647	46.398	42.273	35.146	30.995
18	2.625	2.775	60.415	56.057	44.750	37.871	33.070	29.943
19	2.775	2.925	70.534	62.805	52.529	42.861	40.814	34.337
20	2.925	3.075	75.072	75.801	64.325	58.172	53.010	44.504
21	3.075	3.225	74.789	73.065	65.498	57.281	49.861	40.952
22	3.225	3.375	73.342	73.022	66.792	58.467	54.719	45.220
23	3.375	3.525	77.662	81.319	74.332	71.071	64.971	54.954
24	3.525	3.675	70.308	70.723	67.184	63.882	59.186	52.879
25	3.675	3.825	69.265	73.580	70.077	69.364	64.456	57.262
26	3.825	3.975	64.560	66.750	63.951	63.055	61.033	56.651
27	3.975	4.125	70.306	76.101	70.500	72.478	68.946	67.832
28	4.125	4.275	59.005	63.331	60.895	62.620	62.162	60.413
29	4.275	4.425	55.668	62.362	60.470	63.992	62.154	59.918
30	4.425	4.575	55.255	60.919	58.304	63.383	63.303	62.818
31	4.575	4.725	48.668	55.088	53.500	58.736	57.953	56.457
32	4.725	4.875	45.474	51.233	50.647	57.385	57.456	56.098
33	4.875	5.025	45.815	53.678	53.605	60.365	59.888	60.718
34	5.025	5.175	38.056	44.308	44.156	50.563	51.028	52.247
35	5.175	5.325	36.180	42.278	43.683	48.694	49.341	51.650
36	5.325	5.475	30.257	36.969	38.480	45.538	45.567	49.676
37	5.475	5.625	32.549	38.527	40.249	47.946	47.177	50.898
38	5.625	5.775	25.200	31.184	32.781	39.683	40.504	44.834
39	5.775	5.925	24.182	30.122	32.156	38.166	38.135	42.862
40	5.925	6.075	24.488	30.911	32.382	40.441	41.374	46.878
41	6.075	6.225	19.651	24.961	26.222	32.905	33.048	39.034
42	6.225	6.375	17.669	22.169	23.382	30.215	30.383	36.548
43	6.375	6.525	17.320	22.610	24.697	31.452	32.604	38.143
44	6.525	6.675	14.125	18.114	19.172	25.759	26.077	33.021
45	6.675	6.825	13.268	17.088	18.728	24.562	24.621	31.306
46	6.825	6.975	11.128	14.825	16.419	21.522	21.453	28.311
47	6.975	7.125	12.282	16.067	18.207	23.385	24.300	31.553
48	7.125	7.275	16.980	13.390	14.015	18.869	19.194	25.731
49	7.275	7.425	8.804	11.277	12.685	17.208	17.120	23.796
50	7.425	7.575	9.254	12.619	12.961	17.582	18.054	24.718
51	7.575	7.725	112.224	154.672	17.974	15.592	15.106	21.202
52	7.725	7.875	—	—	9.618	13.486	13.454	19.325
53	7.875	8.025	—	—	11.421	15.788	15.093	21.049
54	8.025	8.175	—	—	141.618	193.641	19.975	18.424
55	8.175	8.325	—	—	—	—	10.495	15.822
56	8.325	8.475	—	—	—	—	9.538	14.425
57	8.475	8.625	—	—	—	—	11.061	16.186
58	8.625		—	—	—	—	152.280	237.236
		Summe ...	1,984.738	2,116.447	2,050.525	2,165.381	2,113.363	2,215.787

[1]) Mit Ausnahme der bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versicherten pragmatisierten Bediensteten.

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß

(Kapitel 15 „Soziales" und Kapitel 16 „Sozialversicherung")

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen [1]				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Mill. S															
	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972
Sozialversicherung	9.209·756	10.916·514	11.642·401	13.308·603	—	—	—	—	9.209·756	10.916·514	11.642·401	13.308·603	370·427	358·298	438·026	515·592
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung [2a]	2.432·236	2.543·054	2.709·680	3.019·840	15·218	15·368	16·170	15·738	2.447·454	2.558·422	2.725·850	3.035·578	9·987	10·073	10·404	12·459
Arbeitsmarktverwaltung I [2b]	1.629·451	1.527·652	1.615·985	1.689·710	121·913	190·895	353·813	337·513	1.751·364	1.718·547	1.969·798	2.027·223	1.453·549	1.729·159	1.721·738	1.815·900
Volksgesundheit [2c] [3] ...	260·747	297·603	318·105	36·350	27·382	31·707	40·267	4·060	288·129	329·310	358·372	40·410	25·470	28·488	31·640	2·244
Sonstiges [2d]	226·719	252·278	254·552	287·743	27·348	36·580	51·072	63·012	254·067	288·858	305·624	350·755	287·646	117·986	434·705	530·025
Insgesamt [2e]	13.758·909	15.537·101	16.540·723	18.342·246	191·861	274·550	461·322	420·323	13.950·770	15.811·651	17.002·045	18.762·569	2.147·079	2.244·004	2.636·513	2.876·220

[1] Einschließlich Personalaufwand.

[2] Hievon Personalaufwand:

	1969	1970	1971	1972
	Mill. S			
a	74·259	77·124	80·695	87·394
b	204·122	217·068	232·494	255·624
c	40·312	42·162	46·343	3·711
d	82·641	89·070	95·326	89·892
e	401·334	425·424	454·858	436·621

[3] Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Feber 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales" vorgesehen gewesenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz" übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Feber 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebarung.

www.parlament.gv.at

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß

(Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen [1]				Ermessensausgaben				Zusammen							
	%															
	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972
Sozialversicherung	66·02	69·04	68·48	70·93	—	—	—	—	66·02	69·04	68·48	70·93	17·25	15·97	16·61	17·93
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	17·43	16·08	15·93	16·10	0·11	0·10	0·10	0·08	17·54	16·18	16·03	16·18	0·47	0·45	0·40	0·43
Arbeitsmarktverwaltung I	11·68	9·66	9·50	9·01	0·87	1·21	2·08	1·80	12·55	10·87	11·58	10·81	67·70	77·05	65·30	63·13
Volksgesundheit [2]	1·87	1·88	1·87	0·19	0·20	0·20	0·24	0·02	2·07	2·08	2·11	0·21	1·18	1·27	1·20	0·08
Sonstiges	1·62	1·60	1·50	1·53	0·20	0·23	0·30	0·34	1·82	1·83	1·80	1·87	13·40	5·26	16·49	18·43
Insgesamt	98·62	98·26	97·28	97·76	1·38	1·74	2·72	2·24	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00

[1] Einschließlich Personalaufwand.

[2] Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Feber 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales“ vorgesehen gewesenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz“ übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Feber 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebarung.

www.parlament.gv.at

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß

(Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“ und „Sonstigen Einnahmen“)

	Sonstige Ausgaben												Sonstige Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Mill. S															
	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972	1969	1970	1971	1972
Bundesministerium für soziale Verwaltung	70·738	75·335	81·238	73·302	12·246	12·013	12·901	12·908	82·984	87·348	94·139	86·210	7·452	8·173	8·909	9·768
Reservefonds nach dem AlVG.	—	—	—	—	—	10·000	20·000	30·000	—	10·000	20·000	30·000	144·638	–29·841	268·871	343·953
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	88·417	107·952	105·105	142·334	—	—	—	—	88·417	107·952	105·105	142·334	88·027	91·393	107·631	129·289
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	35·778	32·110	29·196	28·595	—	—	—	—	35·778	32·110	29·196	28·595	46·339	46·967	47·959	45·557
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0·891	1·065	1·015	1·013	0·455	0·495	0·507	0·536	1·346	1·560	1·522	1·549	—	—	—	—
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher	4·641	6·738	7·000	8·000	—	—	—	—	4·641	6·738	7·000	8·000	—	—	—	—
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0·539	0·422	0·363	0·371	—	—	—	—	0·539	0·422	0·363	0·371	—	—	—	—
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete.....	0·155	0·105	0·202	0·099	—	—	—	—	0·155	0·105	0·202	0·099	0·039	0·033	0·049	0·090
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	—	—	—	—	9·467	8·792	11·010	12·859	9·467	8·792	11·010	12·859	0·003	—	—	—
Arbeitsinspektion	25·560	28·551	30·433	34·029	5·180	5·280	6·654	6·709	30·740	33·831	37·087	40·738	1·148	1·261	1·286	1·368
Summe ...	226·719	252·278	254·552	287·743	27·348	36·580	51·072	63·012	254·067	288·858	305·624	350·755	287·646	117·986	434·705	530·025

www.parlament.gv.at

Öffentliche Fürsorge

	Gegenstand	Leistungsaufwand in 1000 S			
		1969	1970	1971	1972
Offene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Dauerbefürsorgte (Daueruntertützungen)	[1] 264.945	[2] 277.956	[3] 287.887	298.198
	Jahresbruttoaufwand für dauerbefürsorgte Pflegekinder (Daueruntertützungen)	96.055	107.428	115.981	127.590
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Dauerbefürsorgte.....	18.968	19.573	21.908	22.638
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Nicht-Dauerbefürsorgte .	11.120	15.928	18.485	21.647
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Dauerbefürsorgte)	22.444	24.005	24.882	26.916
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Nicht-Dauerbefürsorgte)	13.231	19.313	24.906	31.242
		426.763	464.203	494.049	528.231
Geschlossene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Krankenanstalten	44.472	51.633	56.541	59.578
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Altersheimen	238.974	255.220	277.128	180.249
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Siechenheimen	80.038	86.608	90.834	104.254
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Obdachlosenheimen	156	151	197	200
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kinder- und Jugendheimen ...	278.071	329.992	350.531	377.343
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Säuglings-, Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen	9.466	9.278	8.625	8.337
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Taubstummenanstalten	1.521	1.311	997	792
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Blindenanstalten	3.040	3.140	3.575	3.184
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke	460.453	494.997	571.019	546.408
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Ausbildungsanstalten für geistesschwache Kinder	13.206	13.264	10.865	6.326
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Anstalten für Körperbehinderte.	3.331	3.963	3.706	3.407
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Tbc-Heilanstalten	12	64	2	58
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kur- und Genesungsheimen ...	132	166	184	320
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Trinkerheilstätten	1.043	948	663	1.682
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in sonstigen Anstalten	1.461	1.651	1.941	2.576
	Beiträge für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen	725	331	—	—
	Transport- und Überstellungskosten in der geschlossenen Fürsorge	2.077	2.207	2.747	2.991
		1,138.178	1,254.924	1,379.555	1,297.705
Blindenbeihilfe		95.669	99.631	106.659	115.051
Summe		1,660.610	1,818.758	1,980.263	1,940.987

[1]) Einschließlich eines Betrages von 16.000 S zum Ausländer-Fonds.
[2]) Einschließlich eines Betrages von 24.000 S zum Ausländer-Fonds.
[3]) Einschließlich eines Betrages zum Ausländer-Fonds.

Präsenzdienst leistende Personen

Versicherungsträger	Jahresdurchschnitt			
	1969	1970	1971	1972
Gebietskrankenkasse Wien	4.845	4.017	3.818	2.000
Gebietskrankenkasse Niederösterreich	3.432	3.193	3.306	2.853
Gebietskrankenkasse Burgenland	443	502	447	449
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	3.125	3.645	3.609	2.968
Gebietskrankenkasse Steiermark	2.577	2.432	2.743	2.296
Gebietskrankenkasse Kärnten	2.789	3.207	3.053	2.375
Gebietskrankenkasse Salzburg	1.216	1.221	1.632	1.566
Gebietskrankenkasse Tirol	1.350	1.277	1.204	1.071
Gebietskrankenkasse Vorarlberg	594	541	796	594
Betriebskrankenkasse Staatsdruckerei	9	17	9	8
Betriebskrankenkasse Tabakwerke	0	0	0	0
Betriebskrankenkasse Verkehrsbetriebe	31	17	18	7
Betriebskrankenkasse Semperit	60	68	73	48
Betriebskrankenkasse Neusiedler	14	15	12	6
Betriebskrankenkasse Donawitz	50	91	67	39
Betriebskrankenkasse Zeltweg	32	27	24	20
Betriebskrankenkasse Kindberg	3	10	10	6
Betriebskrankenkasse Böhler	79	121	107	59
Betriebskrankenkasse Pengg	11	8	9	8
Landwirtschaftskrankenkasse Wien	35	21	22	9
Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreich	121	110	95	58
Landwirtschaftskrankenkasse Burgenland	18	21	13	10
Landwirtschaftskrankenkasse Oberösterreich	143	122	123	75
Landwirtschaftskrankenkasse Steiermark	78	71	83	55
Landwirtschaftskrankenkasse Kärnten	33	30	28	23
Landwirtschaftskrankenkasse Salzburg	30	24	22	15
Landwirtschaftskrankenkasse Tirol	31	40	35	23
Landwirtschaftskrankenkasse Vorarlberg	22	18	13	7
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	139	132	131	85
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	334	318	230	174
Österreichische Bauernkrankenkasse	1.085	1.245	1.197	948
Krankenversicherung insgesamt [1]	22.729	22.561	22.929	17.855

[1]) Ohne Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen; ohne Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige

Versicherungsträger	Jahr	Beiträge für pflichtversicherte Erwerbstätige in 1000 S	Prozentueller Anteil an den Beiträgen	
			Dienstgeber	Dienstnehmer
Krankenkassen nach dem ASVG.	1969	5,532.759	50·0	50·0
	1970	5,843.923	50·0	50·0
	1971	6,871.748	50·0	50·0
	1972	8,411.381	50·0	50·0
Unfallversicherungsträger nach dem ASVG.	1969	1,703.230	100·0	—
	1970	1,863.141	100·0	—
	1971	2,070.375	100·0	—
	1972	2,401.558	100·0	—
Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG.				
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1969	9,448.079	50·0	50·0
	1970	10,556.085	50·0	50·0
	1971	12,108.108	50·0	50·0
	1972	13,909.088	50·0	50·0
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1969	384.646	52·9	47·1
	1970	393.504	52·9	47·1
	1971	416.650	52·9	47·1
	1972	443.564	52·9	47·1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1969	173.880	50·0	50·0
	1970	201.194	50·0	50·0
	1971	231.529	50·0	50·0
	1972	249.204	50·0	50·0
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	1969	6,764.676	50·0	50·0
	1970	7,686.368	50·0	50·0
	1971	9,012.479	50·0	50·0
	1972	10,483.180	50·0	50·0
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1969	317.881	62·0	38·0
	1970	341.240	61·7	38·3
	1971	372.082	61·7	38·3
	1972	397.046	61·7	38·3

Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung

(Berichtsmonat Dezember 1972)

Bezeichnung	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	Land- u. Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	Summe Pensionsversicherung der Unselbständigen	Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	Pensionsversicherungsanstalt der Bauern
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit	54.305	28.031	473	3.755	843	87.407	6.184	9.709
in % der Pensionen	33·6	70·8	16·6	9·7	9·0	34·7	45·4	47·6
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Alterspensionen	46.387	14.093	392	2.404	90	63.366	22.655	41.244
in % der Pensionen	17·6	54·6	9·8	2·0	1·3	15·2	38·1	48·1
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Witwenpensionen	64.275	9.812	1.288	7.658	3.421	86.454	18.160	21.715
in % der Pensionen	31·0	46·9	15·9	9·1	28·7	26·0	51·3	55·2
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Waisenpensionen	14.878	2.130	150	962	390	18.510	1.972	6.102
in % der Pensionen	38·6	48·4	20·7	11·2	19·5	34·1	38·7	61·0
Gesamtzahl der Ausgleichszulagen	179.845	54.066	2.303	14.779	4.744	255.737	48.971	78.770
in % der Pensionen	26·8	59·6	14·7	5·9	15·8	24·2	43·1	50·7

Gebarungsübersicht der Sozialversicherung

Erstellt auf Grund der Erfolgsrechnungen (1972)

Versicherungszweig (Versicherungsträger)	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Saldo	Ausgaben in % der Einnahmen	Zahl der Kassen (Anst. Abt.) mit	
					aktiver	passiver
	in 1000 S				Gebarung	
Krankenversicherung	14,961.761	14,701.808	+ 259.953	98·3	28	12
Gebietskrankenkassen	10,360.439	10,258.057	+ 102.382	99·0	7	2
Betriebskrankenkassen	287.681	288.360	— 679	100·2	5	5
Landwirtschaftskrankenkassen	538.192	529.470	+ 8.722	98·4	8	1
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	218.668	203.284	+ 15.384	93·0	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	789.064	773.880	+ 15.184	98·1	1	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1,213.424	1,182.354	+ 31.070	97·4	1	—
Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen	715.804	709.408	+ 6.396	99·1	4	4
Österreichische Bauernkrankenkasse	838.489	756.995	+ 81.494	90·3	1	—
Unfallversicherung	2,662.620	2,433.935	+ 228.685	91·4	4	—
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	2,097.447	1,880.578	+ 216.869	89·7	1	—
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	414.337	407.985	+ 6.352	98·5	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	105.518	104.018	+ 1.500	98·6	1	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	45.318	41.354	+ 3.964	91·3	1	—
Pensionsversicherung der Unselbständigen	34,546.403	33,979.129	+ 567.274	98·4	5	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	19,586.053	19,317.663	+ 268.390	98·6	1	—
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	2,335.652	2,308.789	+ 26.863	98·8	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	463.954	457.351	+ 6.603	98·6	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	10,954.089	10,705.916	+ 248.173	97·7	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1,206.655	1,189.410	+ 17.245	98·6	1	—
Pensionsversicherung der Selbständigen	5,557.268	5,490.844	+ 66.424	98·8	3	—
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	3,030.743	2,994.483	+ 36.260	98·8	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	2,498.359	2,471.501	+ 26.858	98·9	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	28.166	24.160	+ 3.306	88·3	1	—
Sozialversicherung insgesamt	57,728.052	56,605.716	+1,122.336	98·1	40	12

Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes (1972)

Obereinigungsamt	4
Einigungsamt Wien	219
Einigungsamt Wr. Neustadt	29
Einigungsamt St. Pölten	5
Einigungsamt Krems	5
Einigungsamt Amstetten	4
Einigungsamt Gmünd	7
Einigungsamt Linz	33
Einigungsamt Salzburg	13
Einigungsamt Innsbruck	6
Einigungsamt Feldkirch	7
Einigungsamt Graz	29
Einigungsamt Leoben	14
Einigungsamt Klagenfurt	24
Einigungsamt Eisenstadt	28

Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter (1972)

Einigungsamt	Hinterlegung von Kollektivverträgen	Erlassung von Mindestlohntarifen	Rechtsprechende Tätigkeit nach		
			Betriebsrätegesetz	Mutterschutzgesetz	Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz
Wien	615	5	115	45	4
Wr. Neustadt	215	3	32	11	—
St. Pölten	170	3	2	2	—
Krems	207	2	1	1	1
Amstetten	211	2	1	1	—
Gmünd	206	2	1	1	2
Linz	207	2	20	10	2
Salzburg	193	2	10	—	—
Innsbruck	192	2	4	1	—
Feldkirch	163	2	5	—	—
Graz	199	2	16	—	1
Leoben	212	2	8	1	—
Klagenfurt	194	2	18	1	—
Eisenstadt	187	3	19	—	—
	3.171	34	252	74	10

Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes (1972)

Gegenstand	Geschäftsfälle			
	vom Vorjahr als unerledigt übernommen	neu angefallen	erledigt	unerledigt
Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit	1	—	1	—
Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit	—	3	—	3
Erlassung von Satzungen	—	3	3	—
Erlassung von Mindestlohntarifen	—	—	—	—
Auslegung von Kollektivverträgen	—	—	—	—
Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen	—	1	—	1

Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe[1])

Betriebszweig	Jahr	Zahl der vorgemerkten Betriebe mit Arbeitnehmern 1—4	5—19	20—50	über 50	Summe
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	1971	8.215	10.826	1.628	506	21.175
	1972	7.940	10.926	1.748	642	21.256
		—275	+100	+120	+136	+81
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1971	9.026	6.370	1.632	1.308	18.336
	1972	9.016	6.647	1.685	1.377	18.725
		—10	+277	+53	+69	+389
Holzbearbeitung	1971	6.717	3.092	493	223	10.525
	1972	6.474	3.000	516	248	10.238
		—243	—92	+23	+25	—287
Textilbetriebe	1971	640	370	209	300	1.519
	1972	582	377	214	292	1.465
		—58	+7	+5	—8	—54
Bekleidungsbetriebe	1971	4.247	1.219	414	334	6.214
	1972	3.929	1.155	432	340	5.856
		—318	—64	+18	+6	—358
Graphische Betriebe	1971	530	415	143	117	1.205
	1972	529	406	155	121	1.211
		—1	—9	+12	+4	+6
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	1971	7.650	2.675	409	345	11.079
	1972	7.189	2.761	425	328	10.703
		—461	+86	+16	—17	—376
Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1971	11.372	3.491	529	147	15.539
	1972	11.290	3.509	547	151	15.497
		—82	+18	+18	+4	—42
Handel	1971	24.569	8.162	1.367	650	34.748
	1972	25.001	8.321	1.516	692	35.530
		+432	+159	+149	+42	+782
Geldwesen, Privatversicherung	1971	676	626	206	193	1.701
	1972	714	675	232	213	1.834
		+38	+49	+26	+20	+133
Summe aller vorgemerkten Betriebe	1971	85.884	42.824	8.423	5.203	142.334
	1972	84.730	43.418	8.901	5.559	142.608
		—1.154	+594	+478	+356	+274

[1]) + ... Zuwachs gegenüber 1971
— .... Verringerung gegenüber 1971

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen

Ursachen der Unfälle	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Gesamtsumme	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
	1971					
Krafterzeugung	292	0·267	1	0·261	0·001	0·342
Mechanische Verarbeitung	12.660	11·558	17	4·438	0·016	0·134
Sonstige Verarbeitung	4.286	3·913	8	2·089	0·007	0·187
Transportmittel	3.958	3·614	42	10·966	0·038	1·061
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	71.939	65·680	107	27·937	0·098	0·149
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen	1.157	1·056	8	2·089	0·007	0·691
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.238	13·912	200	52·220	0·183	1·313
Summe...	109.530	100·000	383	100·000	0·350	—
	1972					
Krafterzeugung	249	0·224	—	—	—	—
Mechanische Verarbeitung	12.329	11·084	12	2·948	0·011	0·098
Sonstige Verarbeitung	4.149	3·730	18	4·423	0·016	0·434
Transportmittel	3.914	3·519	48	11·794	0·043	1·226
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	73.610	66·179	130	31·941	0·117	0·177
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen	1.404	1·262	7	1·720	0·006	0·499
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.574	14·002	192	47·174	0·173	1·233
Summe...	111.229	100·000	407	100·000	0·366	—

Übersicht über die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe (1972)

Betriebsgruppe	Nähere Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe						Personalstände				
		Arbeitnehmer					Gesamtzahl der Betriebe	männlich		weiblich		Gesamtzahl der Arbeitnehmer
		0—4	5—19	20—49	50—499	500 und mehr		über 18 Jahre alt	unter 18 Jahre alt	über 18 Jahre alt	unter 18 Jahre alt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A	Eisenbahnen [1]	2.722	1.246	461	286	31	4.746	87.494	1.639	5.810	66	95.009
B	Kraftfahrbetriebe	1.031	41	66	55	—	1.193	9.592	259	347	1	10.199
C	Österr. Post- und Telegraphenverwaltung [2]	1.780	1.979	196	115	22	4.092	36.527	886	12.639	56	50.108
D	Radio Austria AG	—	—	—	3	—	3	246	—	79	—	325
E	Schiffahrt [3]	615	53	11	9	—	688	2.587	25	156	2	2.770
F	Luftfahrt	54	27	6	4	1	92	1.784	8	656	7	2.455
	Insgesamt...	6.202	3.346	740	472	54	10.814	138.230	2.817	19.687	132	160.866

[1]) Ausschließlich deren Kraftfahr- und Schiffahrtsbetrieben
[2]) Ausschließlich deren Kraftfahrbetrieben
[3]) Einschließlich der Schiffahrtsbetriebe der Eisenbahnunternehmen

ANHANG 2

VERZEICHNIS
der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Verzeichnis

der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

(Stand 1. Jänner 1973)

Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

Landesarbeitsamt BURGENLAND 7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10

Arbeitsämter:

Eisenstadt	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Mattersburg	7210 Mattersburg, Mozartgasse 2
Neusiedl am See	7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 1 b
Oberpullendorf	7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 24
Oberwart	7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 1
Stegersbach	7551 Stegersbach 73
Zweigstelle des Arbeitsamtes Stegersbach:	
Güssing	7540 Güssing, Grabenstraße 9

Landesarbeitsamt KÄRNTEN 9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25

Arbeitsämter:

Feldkirchen	9560 Feldkirchen, Gurktaler Straße 11
Hermagor	9620 Hermagor, Nr. 239
Klagenfurt	9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25
Spittal a. d. Drau	9800 Spittal a. d. Drau, 10. Oktober-Straße 6
St. Veit a. d. Glan	9300 St. Veit a. d. Glan, Friesacher Straße 3
Villach	9501 Villach, Meister Friedrich-Straße 3
Völkermarkt	9100 Völkermarkt, Herzog Bernhard-Platz 5
Wolfsberg	9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 207

Landesarbeitsamt NIEDERÖSTERREICH 1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

Arbeitsämter:

Amstetten	3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Amstetten:	
Haag	3350 Haag, Höllriglstraße 7
Baden	2500 Baden, Palffygasse 28
Berufsberatung:	2500 Baden, Antonsgasse 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Baden:	
Pottendorf	2486 Pottendorf, Gemeindeamt, Hauptstraße 11
Berndorf-St. Veit	2562 Berndorf-St. Veit, Hauptstraße 53
Bruck a. d. Leitha	2460 Bruck, Schillerstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Leitha:	
Hainburg	2410 Hainburg, Hauptplatz 10
Gänserndorf	2230 Gänserndorf, Friedensgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Gänserndorf:	
Groß-Enzersdorf	2301 Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 7
Zistersdorf	2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12
Gmünd	3950 Gmünd, Bahnhofstraße 33
Hollabrunn	2020 Hollabrunn, Koliskoplatz 9
Horn	3580 Horn, Frauenhofnerstraße 10
Korneuburg	2100 Korneuburg, Wiener Ring 24
Krems	3500 Krems, Kasernstraße 29
Lilienfeld	3180 Lilienfeld, Dörfl 5a
Melk	3390 Melk, Bahnhofstraße 2
Zweigstelle des Arbeitsamtes Melk:	
Ybbs/Donau	3370 Ybbs, Siedlung Gottsackerfeld, Block B, Stauwerkstraße 14

Mistelbach	2130 Mistelbach, Oserstraße 29
Zweigstelle des Arbeitsamtes Mistelbach:	
Laa a. d. Thaya	2136 Laa, Stadtplatz 43
Mödling	2340 Mödling, Weißes Kreuz-Gasse 4
Neulengbach	3040 Neulengbach, Hauptstraße 2
Neunkirchen	2620 Neunkirchen, Postgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Neunkirchen:	
Gloggnitz	2640 Gloggnitz, Fr. W. Raiffeisen-Gasse 4
St. Pölten	3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 4
Scheibbs	3270 Scheibbs, Schacherlweg 2
Schwechat	2320 Schwechat, Sendnergasse 13—15
Stockerau	2000 Stockerau, Schulgasse 4
Tulln	3430 Tulln, Bahnhofstraße 20
Waidhofen a. d. Thaya	3830 Waidhofen, Thayastraße 3
Waidhofen a. d. Ybbs	3340 Waidhofen, Schöffelstraße 4
Wiener Neustadt	2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 36
Zwettl	3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2 a

Landesarbeitsamt OBERÖSTERREICH 4010 Linz, Gruberstraße 63

Arbeitsämter:

Braunau	5280 Braunau, Theatergasse 2
Eferding	4070 Eferding, Stadtplatz 37
Freistadt	4240 Freistadt, Am Pregarten 1
Gmunden	4810 Gmunden, Johann Evangelist Habert-Straße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Gmunden:	
Bad Ischl	4820 Bad Ischl, Salzburger Straße 8a
Grieskirchen	4710 Grieskirchen, Manglburg 23
Kirchdorf	4560 Kirchdorf, Simon Redtenbacher-Platz 3
Linz	4021 Linz, Wiener Straße 7
Zweigstellen des Arbeitsamtes Linz:	
Enns	4470 Enns, Kasernenstraße 1 a
Traun	4050 Traun, Leerwies 5
Perg	4320 Perg, Stifterstraße 2
Ried	4910 Ried, Turnerstraße 8
Rohrbach	4150 Rohrbach, Haslacher Straße 7
Schärding	4780 Schärding, Bahnhofstraße 141
Steyr	4400 Steyr, Tomitzstraße 7
Vöcklabruck	4840 Vöcklabruck, Hinterstadt 13/15
Wels	4601 Wels, Karl Loy-Straße 23

Landesarbeitsamt SALZBURG 5021 Salzburg, Schießstattstraße 4

Arbeitsämter:

Bischofshofen	5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bischofshofen:	
Bad Gastein	5640 Bad Gastein, Grillparzerstraße 211
Hallein	5400 Hallein, Ritter von Schwarz-Straße, Amtsgebäude
Salzburg	5021 Salzburg, Schießstattstraße 2
Tamsweg	5580 Tamsweg, Kirchengasse 107
Zell am See	5700 Zell am See, Bahnhofstraße 10

Landesarbeitsamt STEIERMARK 8021 Graz, Babenbergerstraße 33

Arbeitsämter:

Bruck a. d. Mur	8601 Bruck, Grazer Straße 15
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Mur:	
Mariazell	8630 Mariazell, Pater Hermann Geist-Platz 1 (Rathaus)

Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Klostergasse 28
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11
Graz	8021 Graz, Babenbergerstraße 33
Zweigstelle des Arbeitsamtes Graz:	
Peggau	8120 Peggau, Peggau 173
Hartberg	8230 Hartberg, Ressavarstraße 29
Judenburg	8750 Judenburg, Kapellenweg 5
Nebenstelle des Arbeitsamtes Judenburg:	
Murau	8850 Murau, Grünfelsgasse 1
Zweigstelle der Arbeitsamtsnebenstelle Murau:	
Neumarkt	8820 Neumarkt Nr. 1
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans Resel-Gasse 17
Leibnitz	8430 Leibnitz, Schmidgasse 32
Nebenstelle des Arbeitsamtes Leibnitz:	
Mureck	8480 Mureck, Feldgasse 3
Leoben	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 8
Zweigstelle des Arbeitsamtes Leoben:	
Eisenerz	8790 Eisenerz, Dr. h. c. Theodor Körner-Platz 1
Liezen	8940 Liezen, Siedlungsstraße 2
Zweigstellen des Arbeitsamtes Liezen:	
Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Parkgasse 153
Gröbming	8962 Gröbming 206
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Bleckmanngasse 11
Voitsberg	8570 Voitsberg, Stadtpark 1
Weiz	8160 Weiz, Hans Klöpfer-Gasse 6

Landesarbeitsamt TIROL 6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5

Arbeitsämter:

Imst	6460 Imst, Dr. Pfeiffenberger-Straße 8 b
Innsbruck	6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Zweistelle des Arbeitsamtes Innsbruck:	
Solbad Hall in Tirol	6060 Solbad Hall, Unterer Stadtplatz 20
Kitzbühel	6370 Kitzbühel, Hinterstadt 30
Kufstein	6332 Kufstein, Inngasse 4
Landeck	6500 Landeck, Innstraße 11
Lienz	9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 20
Reutte	6600 Reutte, Bahnhofstraße 19
Schwaz	6130 Schwaz, Swarovskistraße 22

Landesarbeitsamt VORARLBERG 6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43

Arbeitsämter:

Bludenz	6700 Bludenz, Hermann Sander-Straße 12
Bregenz	6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bregenz:	
Riezlern	6991 Riezlern 21, Klein-Walsertal
Dornbirn	6850 Dornbirn, St. Martinstraße 6
Feldkirch	6800 Feldkirch, Graf Hugo Wuhr-Gang 3—5
Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung beim Einigungsamt Feldkirch	6850 Dornbirn, Eisengasse 10

Landesarbeitsamt WIEN 1011 Wien, Weihburggasse 30

Arbeitsämter:

Angestellte	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bau-Holz	1050 Wien, Embelgasse 6—8
Bekleidung, Textil, Leder	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 5—7
Gastgewerbe	1050 Wien, Castelligasse 17
Graphik, Papier	1031 Wien, Esteplatz 2
Handels-, Transport-, Verkehrs- und landwirtschaftliche Arbeiter	1060 Wien, Mollardgasse 8
Jugendliche	1031 Wien, Esteplatz 2
Körperbehinderte	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Lebensmittel	1050 Wien, Castelligasse 17
Metall, Chemie	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Persönliche Dienstleistungen	1040 Wien, Belvederegasse 32
Liesing	1235 Wien, Liesing, Dr. Karl Neumann-Gasse 7
Geschäftsstelle der Heimarbeits-kommissionen beim Einigungs-amt Wien	1030 Wien, Löwengasse 47

Landesinvalidenämter und Prothesenwerkstätten

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland	1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Landesinvalidenamt für Oberösterreich	4020 Linz, Gruberstraße 63
Landesinvalidenamt für Salzburg	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Landesinvalidenamt für Tirol	6021 Innsbruck, Herzog Friedrich-Straße 3
Landesinvalidenamt für Vorarlberg	6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Landesinvalidenamt für Steiermark	8010 Graz, Babenbergerstraße 35
Landesinvalidenamt für Kärnten	9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Wien	1050 Wien, Geigergasse 5
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Linz	4020 Linz, Gruberstraße 63

Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk	2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk	3100 St. Pölten, Radetzkystraße 1
Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk	4020 Linz, Finanzgebäude — West
Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk	8010 Graz, Opernring 2
Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8
Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk	9020 Klagenfurt, Herrengasse 9
Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk	6900 Bregenz, Weiherstraße 8
Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk	3500 Krems, Kasernstraße 29
Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk	4840 Vöcklabruck, Graben 19

ANHANG 3

VERZEICHNIS
der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände

Verzeichnis

der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände

(Stand 1. Jänner 1973)

Verbände

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	1037	Wien, Traungasse 14—16 Postfach 50
Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen	1053	Wien, Wiedner Hauptstraße 84—86

Versicherungsträger

Gebietskrankenkassen

Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	1013	Wien, Wipplingerstraße 28 Postfach 183
Zweigstelle für Angestellte	1061	Wien, Mariahilfer Straße 85—87 Postfach 286
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	3100	St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14 Postfach 164 und 174
Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	7001	Eisenstadt, Esterházyplatz 3 Postfach 108
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	4010	Linz, Gruberstraße 77 Postfach 61
Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	8011	Graz, Josef Pongratz-Platz 1 Postfach 426
Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	9010	Klagenfurt, Kempfstraße 8
Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	5024	Salzburg, Faberstraße 19—23 Postfach 20
Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	6021	Innsbruck, Museumstraße 33 Postfach 574
Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	6850	Dornbirn, Frühlingstraße 11 Postfach 4

Landwirtschaftskrankenkassen

Landwirtschaftskrankenkasse für Wien	1015	Wien, Seilerstätte 22 Postfach 71
Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich	1071	Wien, Burggasse 2 Postfach 273
Landwirtschaftskrankenkasse für Burgenland	7001	Eisenstadt, Permayerstraße 5 Postfach 13
Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich	4021	Linz, Volksgartenstraße 32 Postfach 300
Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark	8011	Graz, Paulustorgasse 4 Postfach 616
Landwirtschaftskrankenkasse für Kärnten	9021	Klagenfurt, Fromillerstraße 29 Postfach 158
Landwirtschaftskrankenkasse für Salzburg	5021	Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 193
Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol	6021	Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5 Postfach 547
Landwirtschaftskrankenkasse für Vorarlberg	6901	Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

Betriebskrankenkassen

Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei	1037 Wien, Rennweg 12 a
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft	1091 Wien, Porzellangasse 51 Postfach 14
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe	1101 Wien, Leebgasse 17 Postfach 164
Betriebskrankenkasse der Semperit-Aktiengesellschaft	1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 57
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG. für Papierfabrikation	2652 Hirschwang/Rax, Niederösterreich
Betriebskrankenkasse des Werkes Donawitz der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke—Alpine Montangesellschaft	8704 Leoben-Donawitz, Kerpelystraße 201
Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft	8740 Zeltweg Postfach 10
Betriebskrankenkasse der Hütte Kindberg der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft	8652 Kindberg/Aumühl, Alpinestraße 9 Postfach 20
Betriebskrankenkasse der Gebrüder Böhler & Co., Aktiengesellschaft	8605 Kapfenberg, Friedrich Böhler-Straße 11 Postfach 5
Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg	8621 Thörl bei Aflenz

Selbständigenkrankenkassen

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Wien	1072 Wien, Seidengasse 13 Postfach 101
Selbständigenkrankenkasse des Fremdenverkehrs für Wien, Niederösterreich und Burgenland	1010 Wien, Kurrentgasse 5
Selbständigenkrankenkasse des Handels	1041 Wien, Brucknerstraße 8 Postfach 149
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Niederösterreich und Burgenland	2500 Baden bei Wien, Kaiser Franz-Ring 27 Postfach 159
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Oberösterreich	4010 Linz, Pfarrplatz 12 Postfach 73
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Steiermark	8011 Graz, Schönaugasse 10 Postfach 446
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67 Postfach 120
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Salzburg	5027 Salzburg, Schrannengasse 4 Postfach 26

Österreichische Bauernkrankenkasse

1021 Wien, Schiffamtsgasse 15
Postfach 50

Landeskassen:

Wien	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Niederösterreich	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Burgenland	7000 Eisenstadt, Krautgartenweg 4 Postfach 110
Oberösterreich	4020 Linz, Huemerstraße 23 Postfach 99
Steiermark	8010 Graz, Rembrandtgasse 11 Postfach 198
Kärnten	9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 29 Postfach 160

Salzburg	5021 Salzburg, Plainstraße 75 Postfach 124
Tirol	6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5 Postfach 641
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

1082 Wien, Wickenburggasse 8
Postfach 500

Landesgeschäftsstellen:

Wien, Niederösterreich und Burgenland	1082 Wien, Wickenburggasse 8 Postfach 500
Oberösterreich	4011 Linz, Hessenplatz 5 Postfach 312
Steiermark	8011 Graz, Jakob Redtenbacher-Gasse 11 Postfach 729
Kärnten	9011 Klagenfurt, Paradeisergasse 12 Postfach 394
Salzburg	5011 Salzburg, Residenzplatz 1 Postfach 27
Tirol	6021 Innsbruck, Hofburg Postfach 564
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 11 Postfach 33

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Webergasse 2—6
Postfach 18

Landesstellen:

Wien	1200 Wien, Webergasse 2—6 Postfach 18
Linz	4021 Linz, Blumauerplatz 1 Postfach 299
Graz	8011 Graz, Theodor Körner-Straße 38 Postfach 730
Salzburg	5020 Salzburg, Dr. Franz Rehrl-Platz 5 Postfach 666

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1053 Wien, Blechturmgasse 11
Postfach 44

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

1092 Wien, Roßauer Lände 3
Postfach 218

Landesstellen:

Wien	1092 Wien, Roßauer Lände 3 Postfach 218
Linz	4010 Linz, Volksgartenstraße 14 Postfach 132
Graz	8021 Graz, Bahnhofgürtel 79 Postfach 1019
Salzburg	5021 Salzburg, Faberstraße 20 Postfach 174

Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt

1041 Wien, Mommsengasse 35
Postfach 137

Landesstellen:

Wien	1041 Wien, Mommsengasse 35 Postfach 137
Linz	4021 Linz, Weingartshofstraße 2 Postfach 255
Graz	8011 Graz, Paulustorgasse 4 Postfach 606
Klagenfurt	9021 Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 13 Postfach 46 und 116
Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 184

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

1061 Wien, Linke Wienzeile 48
Postfach 86

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

8011 Graz, Lessingstraße 20
Postfach 620

Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84—86

Pensionsversicherungsanstalt der Bauern

1041 Wien, Mommsengasse 35
Postfach 137

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1080 Wien, Florianigasse 2

Zuschußkassen

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen	1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft	4020 Linz, Schillerstraße 9

ANHANG 4

VERZEICHNIS
über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Verzeichnis

über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

(Geschäftsjahr 1972)

Allgemeine Krankenanstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien						
Hanuschkrankenhaus, Wien 14	GKK. Wien	Chirurgie, Interne, Augen, Hals-Nasen-Ohren, Urologie Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	596	5
Steiermark						
Werkspital der Hütte Donawitz, Leoben	BKK. d. Hütte Donawitz	Chirurgie	beides	ganzjährig	30	10
					626	15

Tbc-Anstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Heilstätte Alland, Alland	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	233	
Heilstätte Laab, Laab im Walde	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	74	
Oberösterreich						
Heilstätte Weyer, Weyer	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	165	
Steiermark						
Heilstätte Gröbming, Gröbming	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	84	
					556	

Unfallkrankenhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 20	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	83 [1]	
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 12	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	208	
Oberösterreich						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Linz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	145	20
Steiermark						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Graz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	218	
Unfallkrankenhaus Kalwang	LuFSVA	Unfallbehandluug bzw. Wiederherstellung	beides	ganzjährig	70	10
Kärnten						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Klagenfurt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	94	
Salzburg						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Salzburg,	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	162	
					980	30

[1]) Ab 15. Dezember 1972 Übersiedlung nach Wien 20, Donaueschingenstraße (Lorenz-Böhler-Krankenhaus); Erhöhung des Bettenstandes auf 122.

Sonstige Sonderheilanstalten

Wien						
Rehabilitationszentrum Wien 12	AUVA	Behandlung und Rehabilitation hirnverletzter Arbeitsversehrter	stationär	ganzjährig	52	
Frauenhospiz, Wien 19	GKK. Wien	Geburtshilfe und Gynäkologie	beides	ganzjährig	95	
Niederösterreich						
Rehabilitationszentrum Stollhof bei Klosterneuburg	AUVA	Sonderstation für berufliche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	90	
Bäuerliche Sonderheilanstalt für Rheumakranke, Baden	PVA. d. Bauern	Sonderanstalt für Rheumakranke	stationär	3. 1. bis 22. 12.	122	
Herz- und Kreislaufheilstätte Felbring	PVA. d. Arb.	Herz- und Kreislauferkrankungen	stationär	ganzjährig	120	
Rehabilitationszentrum Hochegg	PVA. d. Ang.	Lungen-, Herz-, Kreislauf- und Verdauungserkrankungen	stationär	1. 8. bis 21. 12.	240 [1]	
Burgenland						
Sonderheilanstalt Bad Tatzmannsdorf	PVA. d. Ang.	Herz- und Kreislauferkrankungen	stationär	ganzjährig	145	
Steiermark						
Rehabilitationszentrum Tobelbad bei Graz	AUVA	Sonderstation für berufliche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	176	
Silikosekrankenhaus Tobelbad bei Graz	AUVA	Silikosekrankenhaus	stationär	ganzjährig	46	
Herz- und Kreislaufheilstätte St. Radegund	PVA. d. Arb.	Herz und Kreislauferkrankungen	stationär	[2])	144	
Sonderheilanstalt Judendorf-Straßengel	VA. d. ö. Eisenbahnen	Sonderheilanstalt für innere Erkrankungen	stationär	4. 1. bis 20. 12.	136	
Salzburg						
Sonderheilanstalt Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	stationär	ganzjährig	179	
					1.545	

[1]) Wegen Personalmangels nur 80 Betten belegbar.
[2]) Vom 10. 1. bis 11. 11. wegen Neubauarbeiten eingeschränkter Betrieb im alten Haus. Ab 20. 11. bis 16. 12. 1972 Betrieb im neuen Haus, der Vollbelag wurde etappenweise erreicht.

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kurheim „Melanie", Baden	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	außer Haus	21. 4.— 9. 12.	59	
Kurhaus „Engelsbad", Baden	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	beides	10. 1.— 9. 12.	90	
Kuranstalt „Sonnwendhof", Semmering	PVA. d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes, Stoffwechselerkrankungen, Tbc-Sicherungskuren	im Haus	19. 1.—21. 12.	52	
Burgenland						
Kurheim „Rosalienhof" Bad Tatzmannsdorf	BVA	Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen, chronische entzündliche Erkrankungen der weiblichen Adnexorgane, rheumatischer Formenkreis	außer Haus	10. 1.— 7. 12.	60	
Oberösterreich						
Kuranstalt „Hanuschhof" Bad Goisern	GKK OÖ	Unspezifische chronische und subakute Entzündungen der oberen Luftwege, Emphyseme, spastische Bronchitis, Bronchiektasien, Asthma bronchialis, rheumatische Erkrankungen	im Haus	1. 2.—14. 12.	153	
Kurheim „Sonnenheim", Bad Hall	GKK OÖ	Herz- und Gefäßerkrankungen, chronische entzündliche Erkrankungen der Atmungsorgane, Augenerkrankungen, tuberkulöse Hauterkrankungen, Restzustände nach Schlaganfällen	im Haus	7. 2.—11. 12.	81	
Kurshaus der PVA der Ang., Bad Hall	PVA d. Ang.	Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems; rheumatischer Formenkreis	im Haus	10. 1.—14. 12. [1]	120	3
Kurheim „Justusschlößl" und „Dependance", Bad Hall	BVA	Behandlung von Kreislaufstörungen, Augenkrankheiten, gewisse Formen rheumatischer Erkrankungen	außer Haus	10. 1.— 5. 12.	80	
Kurheime der VA d. ö. Eisenbahnen, Bad Hall	VA. d. ö. EB.	Herz- und Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Frauenleiden	außer Haus	4. 1.—20. 12.	55	
Kuranstalt Bad Hall	LuFSVA	Herz- und Kreislauferkrankungen	im Haus	ganzjährig	114	
Kurheim „Franz Karl", Bad Ischl	BVA	Behandlung nichtspezifischer Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	4. 1.—25. 11.	70	
Kurheim „Goldenes Kreuz", Bad Ischl	LuFSVA	Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Herz- und Kreislauf, Nerven und Bewegungsorgane	außer Haus	7. 1.— 2. 12.	80	
Kuranstalt „Helios", Bad Ischl	PVA d. Arb.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	im Haus	10. 1.—20. 12.	111	
Kurheim Bad Schallerbach I	PVA d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates	im Haus	7. 1.—15. 12.	145	
				Fürtrag:	1.270	3

[1]) Kurheim wurde Ende Dezember aufgelassen.

www.parlament.gv.at

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
				Übertrag:	1.270	3
Kurheim Bad Schallerbach II	PVA d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates	im Haus	3. 1.—20. 12.	63	
Kur- und Erholungsheim „St. Sebastian", Schallerbach	LKK OÖ	Für Bad Schallerbach charakteristische Indikationen	außer Haus	12. 1.—21. 12.	34	21
Kurheim „Linzerheim", Bad Schallerbach	GKK OÖ	chronische rheumatische Gelenkserkrankungen, entzündlicher und degenerativer Natur, Arthrosen, Spondylosen, M. Bechterer, Neuritiden, Ischias, posttraumatische Gelenks-Muskel-Sehnen-Knochen- und Nervenschäden, Folgezustand nach Lähmungen, insbesondere Kinderlähmung und Gicht	außer Haus	3. 2.—13. 12.	120	
Kurheim Bad Schallerbach	BKK Wr. Verkehrsbetr.	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	außer Haus	31. 1.—13. 12.	31	
Kurheim „Austria", Bad Schallerbach	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	außer Haus	10. 1.— 5. 12.	85	
Kurheim d. VA. d. ö. Eisenbahnen, Bad Schallerbach	VA. d. ö. EB.	chronische rheumatische Gelenkserkrankungen, entzündlicher und degenerativer Natur, Arthrosen, Spondylosen, Neuralgien, M. Bechterer, Neuritiden, Ischias, posttraumatische Gelenksschäden usw. Folgezustand nach Lähmungen usw.	außer Haus	4. 1.—20. 12.	84	
Kurheim Bad Schallerbach	PVA d. Ang.	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	beides	10. 1.—20. 12.	112 [1]	
Kurheim „Schallerbacherhof", Bad Schallerbach	LuFSVA	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, Folgezustand nach Lähmungen (Kinderlähmung)	außer Haus	ganzjährig	98	
Steiermark						
Kurheime „Plankenstein" und „Rosenhof", Bad Gleichenberg	BVA	Behandlung nichtspezifischer Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	1. 3.— 9. 11.	50	
Kurheim „Haus Triestina", Bad Gleichenberg	VA. d. ö. EB.	Herz- und Kreislauferkrankungen, Magen- und Darmkrankheiten, Erkrankungen der ableitenden Harnwege und der Atmungsorgane	außer Haus	1. 3.—17. 11.	45	
Kurheim Bad Gleichenberg	PVA d. Ang.	Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	29. 2.—31. 10. [2]	144	
Kurheim „Styria", Bad Gleichenberg	PVA d. Arb.	nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	beides	26. 4.—14. 10.	129	
				Fürtrag:	2.265	24

[1] Bis 30. 3. ..... 128 Betten.
[2] Das Kurheim wurde verkauft und der Betrieb ab 1. 11. 1972 eingestellt.

www.parlament.gv.at

III-120 der Beilagen XIII. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
				Übertrag:	2.265	24
Kurheim „Schweizerei", Bad Gleichenberg	LuFSVA	Asthma, Erkrankungen der Atmungsorgane, Herzerkrankungen und diätische Erkrankungen [1])	beides	ganzjährig	88	10
Kurheim „Villa Barbara", Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Bergbaues	Herz- und Asthmaleiden	außer Haus	20. 3.—28. 10.	35	
Salzburg						
Kurhaus „Josef Matejcek-Heim", Badgastein	VA. d. ö. EB.	primär- und sekundär-chronische Polyarthritis, alle rheumatischen Affektionen einschließlich echter Gicht, Kreislaufstörungen sowie vegetative Dystonie	im Haus	4. 1.—20. 12.	65 [2])	
Kuranstalt „Paracelsushof", Badgastein	PVA d. B.	Radonbehandlung	beides	11. 1.—16. 12.	24 [3])	1
Kurhaus „Tauernhof", Badgastein	BVA	Behandlung des rheumatischen Formenkreises	im Haus	10. 1.— 5. 12.	70	
Kurhaus „Stadt Wien", Bad Hofgastein	BVA	Behandlung des rheumatischen Formenkreises	im Haus	10. 1.— 5. 12.	67	
Kurhaus „Hohe Tauern", Bad Hofgastein	VA. d. ö. EB.	rheumatische Affektionen, besonders schmerzbetont, einschließlich echter Gicht sowie deformierende Arthrosen sowie Kreislaufstörungen, vegetative Dystonie, Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems bestimmter Art usw.	im Haus	1. 2.—20. 12.	113 [4])	
					2.727	35

[1]) Ab Juli 1973 Umwandlung in eine Sonderheilanstalt für interne Erkrankungen.
[2]) Ab 3. 11. 1972.....66
[3]) Zusätzlich 10 Vertragsbetten.
[4]) Ab 3. 11. 1972.....115

www.parlament.gv.at

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Rekonvaleszentenheim Perchtoldsdorf	GKK Wien	Rekonvaleszentenheim	ja	7. 1.—22. 12.	90	
Erholungsheim Kirchberg am Wechsel	GSKK Wien	Erholungsheim [1])	nein	ganzjährig	35	6
Genesungsheim Dörfl bei Kasten	PVA d. Arb.	Genesungs- und Diätheim	ja	7. 1.—13. 12.	58	
Diät-Genesungsheim Ober-Rohrbach bei Spillern	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen an Diabetes, der Verdauungsorgane und Stoffwechselerkrankungen	ja	12. 1.— 7. 11.	74	
Diät-Genesungsheim, Rosenburg am Kamp	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes, Stoffwechselerkrankungen	ja	21. 1.—22. 11.	98	
Genesungsheim „Haus Vienna", Semmering	BVA	Behandlung von Hyperthyreosen	nein	7. 1.— 6. 12.	30	
Heilanstalt „Buchenbergheim", Waidhofen/Ybbs	BVA	Heim für Genesende nach Operationen und Erkrankungen	ja	26. 1.—12. 12.	66	
Franz Bauer-Erholungs- und Genesungsheim, Lehenrotte	GKK NÖ	Erholungs- und Genesungsheim	nein	24. 1.—17. 12.	79	
Oberösterreich						
Erholungsheim Tisserand, Bad Ischl	GKK OÖ	Erholungsheim	nein	10. 2.—12. 12.	98	
				Fürtrag:	628	6

[1]) Das Heim ist verpachtet.

www.parlament.gv.at

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
				Übertrag:	628	6
Steiermark						
Erholungsheim „Josefhof", Niederschöckl	VA. d. ö. Bergbaues	Erholungsheim	nein	11. 6.— 7. 12.	54	
Diätheim Aflenz	PVA d. Ang.	Erkrankungen des Verdauungstraktes, unkomplizierte Diabetes	ja	11. 1.—19. 12.	81	
Salzburg						
Erholungs- und Genesungsheim Goldegg im Pongau	GKK Sbg.	Erholungs- und Genesungsheim	nein	10. 1.—16. 12.	69	3
Tirol						
Erholungsheim St. Jakob in Defereggen, Osttirol	GKK Kärnten	Erholungsheim der Kärntner GKK	nein	29. 4.—14. 10.	50	4
Erholungsheim Kössen bei Kufstein	GKK Tirol	Erholungsheim	nein	20. 3.—23. 9. [1])	118	4
Vorarlberg						
Erholungsheim Rütte ob Götzis	GKK Vorarlberg	Erholungsheim	nein	21. 2.—15. 12.	75	
					1.075	17

[1]) Wegen Umbau der Kläranlage mußte das Heim schon im September geschlossen werden.

Kindererholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kindererholungsheim „Bergschlößl" Bad Fischau-Brunn	GKK Wien	Kindererholungsheim [1])	ja	14. 3.—17. 11.	56	
Kindererholungsheim Breitenstein am Semmering	GKK NÖ	Kindererholungsheim	nein	15. 3.— 6. 12.	52	
					108	

[1]) Der Betrieb wurde mit Ende der Saison 1972 aufgelassen.

www.parlament.gv.at

ANHANG 5

ERGÄNZUNG DER ZUSAMMENSTELLUNG

der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1972

Die im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1970 und im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1971 als Anhang 6 gebrachte Zusammenstellung bzw. Ergänzung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 bzw. 1971 ist nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen.

Sozialversicherung

A. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.)

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 162, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (28. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 31/1973, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1972, BGBl. Nr. 189, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1973.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. Juni 1972, BGBl. Nr. 245, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1973 festgesetzt wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. Juni 1972, BGBl. Nr. 251, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1973.

D. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.)

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 32/1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

E. Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972)

Bundesgesetz vom 3. Feber 1972, BGBl. Nr. 66, über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 — NVG 1972).

F. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.)

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl.Nr. 35/1973, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz).

G. Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.)

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 34/1973, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz).

H. Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.)

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 36/1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. März 1972, BGBl. Nr. 104, betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen über die Einbeziehung von Personen in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung.

L. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.)

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 33/1973, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz).

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

A. Arbeitsrecht

1. Arbeitsvertragsrecht

f) Schlechtwetterentschädigung

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1972, BGBl. Nr. 391, betreffend die Einbeziehung der Betriebe des Steinhauergewerbes in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957.

h) Urlaub

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBl. Nr. 414, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BArbUG 1972).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1972, BGBl. Nr. 485, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414.

i) Wohnungsbeihilfen

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 27/1973, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1973 eine Sonderregelung getroffen wird.

j) Familienlastenausgleich

Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 284, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 23/1973, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

2. Arbeitnehmerschutz

a) Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird.

3. Arbeitsverfassungsrecht

Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 287, über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz — JVRG).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1972, BGBl. Nr. 475, über die Wahl des Jugendvertrauensrates (Jugendvertrauensrats-Wahlordnung — JVRWO).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1972, BGBl. Nr. 13/1973, über die Geschäftsführung der betrieblichen Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrats-Geschäftsordnung — JVRGO).

B. Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

1. Arbeitslosenversicherung

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 166, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit geändert wird.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

A. Kriegsopferversorgung

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Oktober 1972, BGBl. Nr. 397, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1973.

B. Heeresversorgung

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 165, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1972, BGBl. Nr. 400, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1973.

C. Opferfürsorge

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 164, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. September 1972, BGBl. Nr. 385, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1973.

E. Kleinrentnerfürsorge

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 28/1973, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, geändert wird.

Vorschriften über die Arbeitsinspektion, den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie über den Verwendungsschutz

B. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministers für Verkehr, des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz).

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Finanzen vom 22. September 1972, BGBl. Nr. 396, mit der die Dampfkesselverordnung geändert wird.

C. Verwendungsschutz

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Feber 1972, BGBl. Nr. 73, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Feber 1972, BGBl. Nr. 74, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Feber 1972, BGBl. Nr. 75, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. April 1972, BGBl. Nr. 116, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Mai 1972, BGBl. Nr. 171, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird.

Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 287, über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz — JVRG).

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. Juni 1972, BGBl. Nr. 299, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. Juni 1972, BGBl. Nr. 300, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBl. Nr. 414, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BArbUG 1972).

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Oktober 1972, BGBl. Nr. 430, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Oktober 1972, BGBl. Nr. 431, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Oktober 1972, BGBl. Nr. 432, mit der Verordnungen über Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe geändert werden.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1972, BGBl. Nr. 475, über die Wahl des Jugendvertrauensrates (Jugendvertrauensrats-Wahlordnung — JVRWO).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1972, BGBl. Nr. 485, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1972, BGBl. Nr. 13/1973, über die Geschäftsführung der betrieblichen Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrats-Geschäftsordnung — JVRGO).

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 18. Juni 1971, BGBl. Nr. 346/1972.

Allgemeines Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 28. Mai 1971, BGBl. Nr. 383/1972.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Übereinkommen der Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, BGBl. Nr. 355/1972.

Übereinkommen (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken, BGBl. Nr. 238/1972.

Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tragen durch ihre Tätigkeit erheblich zur Gestaltung der sozialen Lage bei. Vor allem beeinflussen sie durch ihre Initiativen und durch ihre Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung von Entwürfen für gesetzliche Regelungen die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften auf sozialem Gebiete. Darüber hinaus wirken die Vertreter dieser Institutionen in Beiräten und Kommissionen im Sozialbereich, vor allem auch im Rahmen der Sozialversicherung, mit und tragen dazu bei, für die Probleme vielfach gemeinsam erarbeitete Lösungen finden zu können, die von sozialem Geiste geprägt sind und auch auf die Interessen der Allgemeinheit Rücksicht nehmen. Die Interessenvertretungen sind aber auch in ihrem Bereich unmittelbar bestrebt, die soziale Lage ihrer Mitglieder zu verbessern oder allgemein den sozialen Fortschritt zu fördern. In den nachstehenden Beiträgen der Interessenvertretungen geben diese einen Überblick über ihr Wirken und ihre Stellungnahme zur sozialen Lage.

Österreichischer Arbeiterkammertag

Allgemeine und spezifische sozialpolitische Tätigkeiten der Arbeiterkammern

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend (Arbeiterkammergesetz vom 19. 3. 1954, BGBl. Nr. 105/1954), waren die neun Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Österreichische Arbeiterkammertag auch im Jahre 1972 umfassend bemüht, die sozialen wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und zu fördern. Dieser Auftrag ist also vielfältig und sein Rahmen überschreitet damit die kompetenzmäßig abgesteckten Bereiche der Sozialpolitik. Aber ähnlich wie dem einst ebenso bekannten wie einflußreichen „Verein für Sozialpolitik", der vor mehr als 100 Jahren zur Erhellung der sozialen Frage von Nationalökonomen gegründet worden war, geht es auch den Arbeiterkammern seit jeher darum, eine Kombination von sozialpolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zielen anzustreben und damit möglichst lückenlos den Arbeitnehmern beizustehen, sodaß als Ergebnis dieser gesamten Bemühungen doch die Verbesserung und Sicherung der sozialen Existenz der unselbständig Erwerbstätigen, der in Ausbildung stehenden jungen Menschen und der Pensionisten betrachtet werden kann.

Die Arbeiterkammern konnten in beispielhafter Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund in den vergangenen Jahrzehnten für die arbeitende Bevölkerung Vollbeschäftigung, steigende Realeinkommen und zahlreiche andere Förderungsmaßnahmen durchsetzen. Damit war auch für die Masse der Arbeiter und Angestellten eine gewisse Qualität des Lebens erreicht.

Aber noch ehe dieser Begriff zum Schlagwort zu werden drohte, haben die Arbeiterkammern verschiedene Phänomene der Qualität des Lebens untersucht und dabei festgestellt, daß mit dem Erhalt bestimmter Quantitäten kein Verlust der Lebensqualität verbunden sein dürfe. Ganz besonders neuartige Methoden und Stoffe der Gütererzeugung führten dazu, daß zu den herkömmlichen Gefahrenquellen, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sind, weitere hinzukommen.

Darüberhinaus wurden neue, zeitgemäße Markierungen abgesteckt und Ziele gesetzt, um nach und nach Wohlfahrtsindikatoren zu schaffen, die das tatsächliche Niveau zum Beispiel bei Gesundheit, Umwelt, Erziehung und der Wohlfahrt insgesamt anzeigen und in Ergänzung und als Korrektur der derzeitigen Wirtschaftsrechnung eine bessere politische Orientierung ermöglichen sollen.

Die Arbeiterkammern entsenden Vertreter in zahlreiche Ausschüsse und Kommissionen, sie stellen Beisitzer für die Senate der Arbeitsgerichte, Schiedsgerichte der Sozialversicherung, Schiedskommissionen bei den Landesinvalidenämtern und zum Arbeitsgerichtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes. Die im immer stärker werdenden Parteienverkehr, durch schriftliche Anfragen und in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und Betriebsräten gewonnenen Erfahrungen werten die Funktionäre und die Fachleute der Kammern aus. Bei Initiativen der Arbeiterkammern und bei Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen werden Anliegen der Arbeitnehmer vorgebracht. Aber auch die in Kollegialorgane und zu Tagungen und Enqueten entsandten Vertreter der Arbeiterkammern trachten die Erfordernisse der Arbeiter, Angestellten und Pensionisten durchzusetzen und ihre Rechte zu wahren.

Auch suchen die Arbeiterkammern die Lage der Arbeitnehmer durch ein Mitspracherecht im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik und durch Maßnahmen im Bereich der Konsumentenberatung zu verbessern. In den zu den Gesetzentwürfen er-

statteten Gutachten werden vielfach Probleme erörtert, die durch die Forschungsarbeiten der Arbeiterkammern sichtbar gemacht werden konnten. Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit gibt das Erfahrungsgut sowohl den Gewerkschaftern als auch anderen zuständigen Fachleuten weiter und informiert die Öffentlichkeit über dringende Probleme der Arbeitnehmerschaft. Spezialisten der Arbeiterkammern befassen sich auch mit den heute vordringlichen Fragen der Ökologie und der Raumordnung.

Untersuchungen und Forschungsarbeiten

Freizeiterhebung

Die in der heutigen Industriegesellschaft immer mehr zu einem Problem werdende Frage von Freizeitausmaß und Freizeitverbringung steht im Mittelpunkt eines großangelegten Projekts, dessen Fragestellung von der Struktur der Freizeitbeschäftigungen über Aspekte des freizeitlichen Geschmacksniveaus bis zu den Zusammenhängen zwischen Arbeits-, Freizeit- und Schlafdauer reicht. Bei diesem in eine Fragebogenaktion (rund 2000 Befragte) und eine Zeitbudgetstudie (rund 100 Befragte) zerfallenden Projekt erfolgte eine tabellarische Zusammenstellung der Hauptergebnisse. Die Publizierung der Ergebnisse geschieht in drei als kurz kommentierte Tabellenwerke gestalteten Bänden (1. Band: Hauptergebnisse der Fragebogenaktion nach sozio-ökonomischen Merkmalen; 2. Band: Hauptergebnisse der Fragebogenaktion im wechselseitigen Zusammenhang; 3. Band: Hauptergebnisse der Zeitbudgetstudie).

Befragter Personenkreis ist ein repräsentativer Querschnitt der von der Arbeiterkammer vertretenen Wiener Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts. Die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der ersten AK-Freizeiterhebung aus dem Jahre 1961 ist trotz erheblicher Erweiterung der ursprünglichen Fragestellung gewahrt. Hinsichtlich verschiedener Spezialauswertungen des Materials wurde eine Weitergabe an interessierte Institutionen und Einzelpersonen im Rahmen gesonderter Forschungsaufträge bzw. Diplomarbeiten und Dissertationen vorgenommen (Sonderauswertung nach Einkommensklassen, Sonderauswertung nach Gesundheitszustand, Sonderauswertung nach kulturellen Präferenzen, usw). Eine dieser Sonderauswertungen — eine Analyse des Freizeitverhaltens und des Freizeitgeschmacks nach verschiedenen Typen von Arbeitszeitregelungen — war eine Diplomarbeit unter dem Titel „Arbeitszeit und Freizeit unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit".

Forschungsprojekt „Armut in Österreich"

Ausgehend von einer im Frühjahr 1969 stattgefundenen Enquete über „Armut in Österreich", entschloß sich die AK Wien, zusammen mit dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien eine Befragungs- und Erhebungsaktion zwecks Erfassung der Wiener Armutssituation zu starten. Parallel zu den einschlägig laufenden Arbeiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der AK (Berechnung von Armutsgrenzen für verschiedene Typen von Haushalten) wurde der von den drei Arbeitskreisen des Projekts erstellte Fragenkatalog zu einem Fragebogen verarbeitet, der als Grundlage für die erste Stufe dieser empirischen Erfassung der Armutsverhältnisse in Wien zum Einsatz kam. Die Ergebnisse der annähernd 1000 erfolgten Interviews werden ausgewertet und in einem Berichtsband zusammengefaßt der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen einer neuerlichen Enquete vorgelegt werden. Während sich diese erste Stufe auf die ökonomischen Verhältnisse und objektiven Lebensbedingungen sowie einige subjektive Indikatoren über die Selbsteinschätzung der Armutsposition konzentriert, wird sich eine im Berichtsjahr noch nicht zur Durchführung gelangte zweite und abschließende Erhebungsstufe mit sozialpsychologischen und sozialhygienischen Problemen der Armutslage sowie damit verbundenen subjektiven Reaktionsmustern beschäftigen, für die die Vorarbeiten bereits im Berichtszeitraum im Gange waren.

Forschungsprojekt „Auswirkungen des technischen Fortschritts"

Im Rahmen dieser seit 1970 laufenden Studie, als deren zentraler Teil eine Erhebung in 10 österreichischen Industriebetrieben fungiert, hatten sich drei Arbeitsgruppen (Ökonomie, Arbeitstechnik, Soziologie) konstituiert, von denen letztere vor allem die Aufgabe der Konzeption und wissenschaftlichen Kontrolle des soziologischen Teils der Erhebungsarbeit (Änderungen in der betrieblichen Organisations- und Personalstruktur; Intensivinterviews an ausgewählten Arbeitsplätzen; allgemeine Belegschaftsbefragung) wahrnahm, während die konkrete Durchführung dem Interviewerapparat des Instituts für empirische Sozialforschung (IFES) oblag.

Die Erhebungs- und Befragungsarbeiten in 11 ausgewählten Betrieben (10 Industriebetriebe, 1 Dienstleistungsbetrieb) schlossen mit einem zweiteiligen Zwischenbericht „Arbeiter und Angestellte im technischen Wandel", beinhaltend eine makroökonomische Analyse der Beziehungen zwischen technischem Fortschritt und Wirtschaftsstruktur (1. Teil), sowie die Ergebnisse der allgemeinen Belegschaftsbefragung in den 10 Industriebetrieben (2. Teil). Darüberhinaus wurde noch in der Berichtsperiode eine umfassende Analyse des vorliegenden Materials abgeschlossen. Eine mögliche Ausdehnung der Studie auf eine Reihe weiterer Dienstleistungsbetriebe steht in Diskussion.

Forschungsprojekt „Mitbestimmung"

Aufbauend auf einer ersten explorativen Umfrage unter Betriebsräten, die die Arbeiterkammer im Sommer 1971 durchgeführt hatte, wurde eine großangelegte empirische Studie der Mitbestimmungssituation in Österreich in Angriff genommen, bei der vor allem der Bereich der betrieblichen Mitbestimmung durchleuchtet werden soll. Den Anfang

des projektierten Stufenprogramms bildete eine bereits vor Beginn des Berichtsjahres angelaufene ausführliche Befragung einer gesamtösterreichischen Stichprobe von rund 2500 Arbeitnehmern zwischen 19 und 65 Jahren, der sich in weiterer Folge eine indikative Meinungsumfrage unter der österreichischen Bevölkerung insgesamt, sowie einige flankierende Spezialuntersuchungen bei für die Mitbestimmung besonders wichtigen Gruppen (Unternehmensleitungen, Gewerkschaftsfunktionären usw.) anschließen sollen. Im Mittelpunkt der erwähnten, die Rolle einer Basisstudie einnehmenden ersten Stufe stehen Fragen nach den mentalitätsmäßigen Voraussetzungen für betriebliche Mitbestimmung (Leistungsbereitschaft für Mitbestimmung, Zusammenarbeitswille im Rahmen der Mitbestimmung, relative Wichtigkeit der Mitbestimmung im Vergleich zu anderen Zielen, aktivierbare Motive für Mitbestimmung usw.), dem Ausmaß der derzeitigen Mitbestimmungsaktivitäten im Betrieb und deren tatsächlichem Einfluß auf die Betriebsentscheidungen (Erfolgswirkung), den Wünschen und Vorstellungen hinsichtlich der Inhalte, Formen und Zielsetzungen der (betrieblichen und überbetrieblichen) Mitbestimmung sowie nach dem Grad der empfundenen Fremdbestimmung (subjektiv) und den auftretenden organisatorisch-funktionalen Nachteilen (objektiv) bei mangelnder Mitbestimmung im Betrieb.

Forschungsprojekt „Gastarbeiter in Österreich"

Zwecks Untersuchung der Problematik ausländischer Arbeitskräfte in Österreich, insbesondere der in der österreichischen Bevölkerung herrschenden Vorurteile gegenüber diesen Arbeitskräften, hat sich ein „Arbeitskreis für ökonomische und soziologische Studien" konstituiert, dem unter anderem auch Vertreter des Arbeiterkammertages angehören. Um Mittel und Wege zum Abbau der einer wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung solcher Arbeitskräfte entgegenstehenden sozio-psychologischen Hemmnisse zu finden, wurde im Berichtszeitraum ein breit gefächertes Untersuchungsprogramm (Erfassung der Meinungs- und Vorurteilsstruktur in der Beziehung Österreicher — Gastarbeiter an Hand einer Befragung eines repräsentativen Querschnitts der österreichischen Bevölkerung; Sammlung von privaten Erfahrungen mit Gastarbeitern in Wohngebieten mit hohem Gastarbeiteranteil einerseits über eine Fragebogenaktion, andererseits über Tiefeninterviews mit Schlüsselpersonen des Freizeitmilieus; Sammlung von beruflichen Erfahrungen mit Gastarbeitern in Betrieben mit Gastarbeiterbeschäftigung in Betriebsgesprächen; Verlaufserfassung der sozialen Integration von Gastarbeitern mittels Fallstudien) zum Abschluß gebracht. Die Zusammenfassung der vorliegenden Zwischenberichte in einer Buchpublikation wurde noch in der abgelaufenen Berichtsperiode angegangen. Ziel der Analysen ist die Erstellung eines detaillierten Maßnahmenkatalogs zur besseren beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung von Gastarbeitern. Einige konzeptuelle Vorarbeiten dazu sind ebenfalls bereits im Berichtsjahr erfolgt.

Versehrten-Umfrage

Im Zuge eines zu Ende des Berichtszeitraums gestarteten Projekts zur Untersuchung der Lebenslage, des Berufsschicksals und der subjektiven Einstellungen von Versehrtenrentnern ist eine Repräsentativumfrage bei 1200 Schwer- und Leichtversehrten aus Wien und Niederösterreich vorgesehen. Erhoben werden soll vor allem: die Bedeutung der finanziellen, sozialen und psychologischen Berufslaufbahn, der Umfang der finanziellen, sozialen und psychologischen Belastungen im Gefolge der verminderten Arbeitsfähigkeit sowie die Zufriedenheit mit der eigenen Situation, der Rentenhöhe und dem gesamten System der Rentenversicherung.

Kurz-Umfragen

Aus Gründen der unmittelbaren Aktualität ließ die Arbeiterkammer im Jahre 1972 vier Kurz-Umfragen durchführen:

1. Zum Thema „Ruhensbestimmungen in der Pensionsversicherung" wurde ein repräsentativer Querschnitt der österreichischen Bevölkerung ab 50 Jahren über den Grad der Informiertheit, das Ausmaß des persönlichen Betroffenseins und die subjektive Einstellung befragt.

2. Zum Thema „Dauer der Firmenzugehörigkeit bei Arbeitern und Angestellten" wurde ein repräsentativer Querschnitt der unselbständig Erwerbstätigen Österreichs über die Dauer des letzten Dienstverhältnisses, die Vor- und Nachteile einer langen Betriebszugehörigkeit sowie eventuelle Veränderungsabsichten und die Gründe dafür befragt.

3. Zum Thema „Gleitende Arbeitszeit" wurde ein repräsentativer Querschnitt der nicht landwirtschaftlich tätigen österreichischen Erwerbstätigen über den Grad der Bekanntheit, das Ausmaß des persönlichen Gebrauchmachens und die subjektive Einstellung dazu (Vor- und Nachteile, Votum für oder gegen Einführung usw.) befragt.

4. Zum Thema „Frauenberufstätigkeit" wurde ein repräsentativer Querschnitt der österreichischen Frauen zwischen 16 und 70 Jahren über den Umfang der beruflichen Inanspruchnahme, die Gründe der persönlichen Berufstätigkeit bzw. Nichtberufstätigkeit, speziell im Zusammenhang mit der Betreuungsproblematik bei Kindern, und die generelle Einstellung zur Anhebung der Frauenerwerbstätigkeit durch gezielte öffentliche und private Maßnahmen befragt.

Arbeitsrecht

Die von den Arbeiterkammern gebotene Möglichkeit der Beratung über arbeitsrechtliche Fragen wurde im Jahre 1972 besonders stark in Anspruch genommen. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Eingehen und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den

Arbeitgeber während der Krankheit des Arbeitnehmers, mögliche Schritte des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit und Konkurs des Arbeitgebers stellten die häufigsten Probleme dar, die Arbeitnehmer bei ihrer gesetzlichen Interessenvertretung vorbrachten. Außerdem wurden noch viele andere mit dem Arbeitsverhältnis verknüpfte Rechtsfragen, wie Dienstnehmerhaftung, Arbeitsplatzsicherung, Kautionsschutz, erörtert.

Die Zahl der ratsuchenden Gastarbeiter hat seit 1968 eine Verdoppelung erfahren. Einzelne Kammern haben neben der bereits für alle Länderkammern üblichen Einsetzung von Dolmetschern für die serbokroatische und teilweise auch für die türkische, slowenische und italienische Sprache eigene Gastarbeiterreferate eingerichtet. Merkblätter und Wandzeitungen für Gastarbeiter werden von den einzelnen Arbeiterkammern herausgegeben.

Ein Spezifikum der Arbeiterkammer Wien — die Erfinderberatung — die Arbeitnehmern zur Verfügung steht, die technische Neuerungen entwickelt haben, wurde 1972 von 24 Personen in Anspruch genommen.

Weiters führt die Arbeiterkammer Wien eine Statistik über die Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Gebiet durch das Arbeitsgericht Wien, den arbeitsrechtlichen Senat des Landesgerichtes für ZRS Wien als Gerichtshof II. Instanz, sowie durch den Obersten Gerichtshof. Die hiebei erhobenen und im Jahrbuch der Arbeiterkammer Wien jeweils veröffentlichten Daten lassen weitreichende Schlußfolgerungen und wertvolle Vergleiche mit Ergebnissen aus vorangegangenen Berichtsperioden zu.

Alle Arbeiterkammern, zumeist in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, halten Schulungskurse für die Laienrichter bei den arbeitsgerichtlichen Senaten, für Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre ab, um die Voraussetzungen für eine wirksame Vertretung der Dienstnehmerinteressen zu schaffen.

Sozialpolitik

Im Jahre 1972 konnte eine Reihe von sozialpolitischen Zielsetzungen der Arbeiterkammern verwirklicht werden. So wurde das Urlaubsrecht der Arbeiter im wesentlichen an jenes der Angestellten angeglichen, die Abfertigungsbestimmungen für die Angestellten wurden verbessert. Durch das Arbeitnehmerschutzgesetz ist ein wichtiger Bereich des Arbeitsrechts, nämlich der technische Arbeitsschutz, einer modernen, zusammenfassenden Neuregelung unterzogen worden. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist die 29. Novelle zum ASVG, in der den in ausführlichen Gutachten des Österreichischen Arbeiterkammertages vorgebrachten Forderungen weitgehend Rechnung getragen wurde, verabschiedet worden. Sie stellt die umfassendste Reform seit der Schaffung dieses großen Gesetzeswerkes und damit einen weiteren Schritt zum Ausbau und zur Vervollständigung unseres im internationalen Vergleich schon vorbildlichen Systems der Sozialen Sicherheit dar.

Die Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages setzten sich aber auch entschlossen für die in allen gesellschaftlichen Belangen, vor allem aber im Bereich der Arbeitswelt besonders aktuelle Forderung nach einer Erweiterung der Mitbestimmung ein. Der 7. Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Herbst 1971 hat dazu ein Grundsatzprogramm als Richtlinie für die Verwirklichung dieser Forderung beschlossen. Die ersten Schritte in dieser Richtung wurden bereits getan: Mitwirkungsrechte der Betriebsräte wurden erweitert, ihre rechtliche Stellung ist verbessert worden. Mit Beginn des Jahres 1973 soll ein Gesetz in Kraft treten, das den jugendlichen Arbeitnehmern in den Betrieben erstmals das Recht gibt, eine eigene Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu wählen. Ein nächster, weit größerer Schritt, soll demnächst folgen: nach jahrelangen intensiven Vorarbeiten in einer Expertenkommission, in die auch Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages entsandt wurden, ist es endlich gelungen, den Entwurf eines neuen Arbeitsverfassungsgesetzes als ersten Teil einer Kodifikation des gesamten österreichischen Arbeitsrechts fertigzustellen. Dieses Gesetz wird nicht nur eine Zusammenfassung und zeitgemäße Neuordnung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kollektivvertrags- und Betriebsverfassungsrechts bringen, sondern auch den Forderungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer nach einem weiteren Ausbau der Mitbestimmung Rechnung tragen.

Tagungen

Unter dem Motto „Aufgabe Zukunft: Verbesserung der Lebensqualität" führte die IG-Metall vom 11. bis 14. April 1972 ihre 4. Internationale Arbeitstagung durch. Zusammen mit 420 Gewerkschaftsdelegierten, 160 Regierungsvertretern und Parlamentariern, 170 Wissenschaftern, 130 Vertretern der Wirtschaft und 200 ausländischen Beobachtern und Journalisten nahm auch ein Vertreter der Wiener Arbeiterkammer daran teil. In rund 50 Referaten und acht Arbeitsgruppen wurde zu Fragen der Qualität der Bildung, des Verkehrs, der Umwelt, der Gesundheit, der Regionalentwicklung, der Planung und Finanzierung, der Demokratisierung sowie der Zukunft der Gewerkschaftsbewegung Stellung genommen. Der schriftliche Niederschlag der Arbeitstagung ist in Buchform erhältlich.

Die Internationale Arbeitstagung „Mensch und Arbeitsplatz", vom ÖGB und der AK Steiermark vom 18. bis 24. Juni 1972 in der Otto Möbes-Schule in Graz-Stifting abgehalten, gab Betriebsräten, Gewerkschaftern, Kammerfunktionären und Wissenschaftern Gelegenheit, mit Teilnehmern aus der BRD, Norwegen, Polen, Schweden, Ungarn, der Schweiz und den USA über die Probleme der Humanisierung der Technik und der Mitbestimmung im Betrieb zu diskutieren.

An dem Arbeitsmarktpolitischen Seminar des Österreichischen Instituts für Arbeitsmarktpolitik

am 23. Juni 1972 in Linz, vom Österreichischen Institut für Arbeitsmarktpolitik veranstaltet, nahmen Vertreter der Arbeiterkammern teil. In vier Arbeitsgruppen wurden die ökonomischen und die soziologischen Aspekte der Arbeitsmarktmobilität sowie Fragen der Landflucht und des Pendlerwesens in die BRD behandelt.

Öffentlicher Dienst

Die Zunahme der öffentlichen Dienstleistungen bei Bund, Ländern und Gemeinden bewirkt, daß die öffentlich Bediensteten zu einer expandierenden Arbeitnehmergruppe werden. Die Sorge um den erforderlichen Personalstand läßt die Gebietskörperschaften auf dem Arbeitsmarkt mit der Privatwirtschaft in ein Konkurrenzverhältnis treten.

Trotz einiger Besonderheiten im öffentlichen Dienst besteht in prinzipiellen und lebenswichtigen Fragen des Berufslebens, wie Lohnpolitik, Arbeitszeit, soziales Schutzrecht und Stärkung des Mitbestimmungsrechtes eine ziemlich konforme Einstellung aller Arbeitnehmer. So ist z. B. analog zum Übergang zur 42-Stunden-Woche in der Privatwirtschaft auch im öffentlichen Dienst mit Beginn des Jahres 1972 die 42-Stunden-Woche eingeführt worden. Die Dienstzeitverkürzung und die gleitende Arbeitszeit fanden schließlich eine gesetzliche Regelung. In dem Bestreben, die Bezüge im öffentlichen Dienst an die der Privatwirtschaft heranzuführen, brachte die 24. Gehaltsgesetz-Novelle eine längerfristige etappenweise Bezugserhöhung mit Wertsicherung in Form von Teuerungszulagenverordnungen der Bundesregierung. Auch die Zahl der Zulagen, Zuschüsse und Nebengebühren im öffentlichen Dienst und der Kreis der Zulagenempfänger sind gewachsen. Das Nebengebührenzulagengesetz ist mit Jahresbeginn in Kraft getreten. Die umfassende gesetzliche Regelung des Arbeitnehmerschutzes gilt auch für die von Gebietskörperschaften geführten Betriebe.

Abgesehen von einigen speziellen Problemen im öffentlichen Dienst ist festzustellen, daß wesentliche Erfolge moderner Sozialpolitik der Arbeiterkammer auch für den öffentlichen Dienst wirksam werden. Selbst auf dem Gebiet der Diensterfindungen wird eine möglichst einheitliche Lösung angestrebt, wonach die schöpferischen Leistungen der Arbeitnehmer rechtlich geschützt werden sollen.

Die 66. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien hat die Ausarbeitung eines modernen Dienstrechtes für die öffentlich Bediensteten begrüßt. Die Neuordnung und Vereinheitlichung des Dienstrechtes geht von der Erhaltung des Berufsbeamtentums aus und soll die Rechte und Pflichten der Beamten und deren Laufbahngestaltung regeln.

Von Interesse sind auch die Ziele des Internationalen Arbeitsamtes, wo ein „Paritätischer Ausschuß für den öffentlichen Dienst" ins Leben gerufen worden ist. Die öffentlich Bediensteten sollen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte haben wie alle anderen Staatsbürger und sie sollen nur den aus ihrem Status und der Natur ihrer Funktionen sich ergebenden Verpflichtungen unterliegen.

Schutz der berufstätigen Frau

Im Auftrag der Arbeiterkammer Wien untersuchte das IFES die Gründe, warum Frauen berufstätig bzw. nicht berufstätig sind. Die Hauptergebnisse dieser Untersuchung sind folgende: Für 41% der befragten berufstätigen Frauen sind Freude und Interesse am Beruf einer der wichtigsten Gründe, warum sie arbeiten gehen. An zweiter Stelle nennen 29% „Sicherung der eigenen Altersversorgung". Für die nicht berufstätigen Frauen sind die beiden am häufigsten genannten Gründe, warum sie nicht arbeiten gehen: „Volle Auslastung durch den Haushalt" (43%) und „keine Möglichkeit zur Betreuung des Kindes (der Kinder) während der beruflichen Abwesenheit" (33%). Mehr als die Hälfte der nicht berufstätigen Frauen (55%) wäre bereit, unter geänderten Umständen arbeiten zu gehen. Mehr als die Hälfte der nicht berufstätigen Frauen (54%), die grundsätzlich nicht dagegen sind, eventuell arbeiten zu gehen, haben ein oder mehrere Kinder, die noch beaufsichtigt werden müssen. 31% der berufstätigen Frauen haben ein oder mehrere Kinder, die noch beaufsichtigt werden müssen.

Aus Anlaß der im Oktober 1972 anberaumten Konferenz der Arbeitsinspektion über Fragen des Frauenschutzes, des Mutterschutzes und der Heimarbeit führte der Arbeiterkammertag eine Erhebung durch, die sich zum Ziel setzte, Angaben über die Konsumation des Karenzurlaubes, über die tatsächliche Dauer der Schutzfrist vor der Entbindung und über den Prozentsatz der nach Ablauf des Karenzurlaubes in die Betriebe zurückkehrenden bzw. aus den Betrieben ausscheidenden Frauen zu erhalten.

Anläßlich der Tagung der Arbeitsinspektion über Fragen des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten, des Mutterschutzes und der Frauenarbeit, die im Oktober 1972 unter dem Vorsitz des Zentral-Arbeitsinspektorates in Innsbruck stattfand, wurde zu Fragen der Heimarbeit übereinstimmend festgestellt, daß die bereits im Jahre 1970 anläßlich der Konferenz in Bregenz urgierte Novellierung des Heimarbeitsgesetzes dringend erforderlich sei. Ergänzend zu den in Bregenz erstatteten Vorschlägen wurde auf die unbedingte Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der immer mehr praktizierten bargeldlosen Entgeltzahlung hingewiesen.

Hinsichtlich der Überprüfung des Mutterschutzes durch Organe der Arbeitsinspektion wurde wieder einmal auf den Mangel einer gesetzlichen Verpflichtung der Dienstgeber zur Meldung von Schwangerschaftsfällen an die Arbeitsinspektion hingewiesen. Überdies wurde auf die Notwendigkeit der Novellierung einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes verwiesen.

In der Diskussion über Fragen des Frauenschutzes nahmen die Probleme des Nachtarbeitsgesetzes breiten Raum ein. Es mußte wieder festgestellt

werden, daß vor allem die Vorschriften über die Nachtarbeit des weiblichen Reinigungspersonals in der Praxis vielfach nicht eingehalten werden.

In einer im Juni 1972 abgehaltenen Sitzung wurde ein Zwischenbericht über die Reihenuntersuchung „Grenzwerte beim Heben und Tragen von Lasten", 2. Teil, vorgelegt. Sinn dieser Untersuchung ist es, die im 1. Teil aufgestellten Grenzwertlasten zu verifizieren. Nach der Bekanntgabe von Betrieben durch das Arbeitsinspektorat und den Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden in 58 Firmen mit 400 Arbeitsplätzen Vorerhebungen durchgeführt, die den Zweck hatten, die Auswahl für die später durchzuführenden Interviews und Belastungsstudien zu treffen. Von diesen Betrieben wurden letztlich 46 mit 315 Arbeitsplätzen ausgewählt. Es wurden bisher 31 Betriebe mit 157 Arbeitsplätzen für Männer und 40 Arbeitsplätzen für Frauen untersucht. 122 Interviews und 75 Belastungsstudien konnten bereits durchgeführt werden.

Hauptthema der im April stattgefundenen Sitzung des Arbeitsausschusses Frauenarbeit im Arbeitsmarktpolitischen Beirat war die Diskussion über die Möglichkeiten der Förderung des Zweiten Bildungsweges für Frauen durch Ablegung einer Lehrabschlußprüfung. Man gelangte einhellig zu der Auffassung, daß vor allem die Berufe der Metallbranche, der chemischen Industrie und des Lebens- und Genußmittelsektors sowie des Gastgewerbes sich für eine derartige Förderung anbieten.

Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktverwaltung

Der Ausbau des Arbeitsmarktservices und die Verbesserung der Arbeitsmarktförderung nach dem vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik beschlossenen Schwerpunktprogramm führte zu einer Intensivierung der Tätigkeit sowohl im Beirat und seinen Ausschüssen, als auch im Verwaltungsausschuß der Landesarbeitsämter und ihren Unterausschüssen. Die Schwerpunkte wurden im Beirat auf Grund der Prognosen und der bisherigen Erfahrungen mit der Arbeitsmarktförderung gesetzt. Bei allen hiezu notwendigen Entscheidungen und an einer dem Schwerpunktprogramm entsprechenden Durchführung der Arbeitsmarktförderung haben in allen Gremien Vertreter der Arbeitnehmer mitgewirkt und ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß die berechtigten Interessen der Arbeiter und Angestellten gebührende Beachtung fanden.

Bei der im Beirat für Arbeitsmarktpolitik erfolgten Vorberatung der Novelle zum AMFG, mit der die Rechtslage an die Notwendigkeiten einer wirkungsvollen Arbeitsmarktförderung angepaßt werden sollte, haben die Vertreter der Arbeitnehmer durch ihre aktive Mitarbeit das Ergebnis der Novelle im Sinne einer positiven Entwicklung der Arbeitsmarktförderung ganz besonders beeinflußt.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung lag das Schwergewicht bei der Beratungs- und Auskunftstätigkeit. In einer Vielzahl von Fällen wurden Interventionen durchgeführt oder Rechtsmittel bzw. Aufsichtsbeschwerden verfaßt.

Lehrlings- und Jugendschutz

Auf dem Gebiet des den Arbeiterkammern gesetzlich übertragenen Lehrlings- und Jugendschutzes entfalteten sowohl die einzelnen Arbeiterkammern als auch der Österreichische Arbeiterkammertag im Jahre 1972 eine umfangreiche Tätigkeit. Diese erstreckte sich von der allgemeinen Mitwirkung an gesetzgeberischen Maßnahmen, wie z. B. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu legistischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendarbeitsschutzes und der Lehrlingsausbildung, bis zur individuellen Betreuung der einzelnen jugendlichen Dienstnehmer und Lehrlinge.

Allgemein befaßte sich der Österreichische Arbeiterkammertag mit der weiteren Gestaltung der für die Durchführung des Lehrlingswesens notwendigen Verordnungen, wobei als Ergebnis Ausbildungsvorschriften (Berufsbilder und Zahlenverhältnisse) für nahezu 150 Lehrberufe erreicht werden konnten. Auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes wurden die Vorarbeiten zu einer für 1973 geplanten wesentlichen Umgestaltung des KJBG in Angriff genommen.

Keine Erfolge zeitigten die schon langjährigen Bestrebungen des Österreichischen Arbeiterkammertages, für jugendliche Hilfsarbeiter einen den Lehrlingen entsprechenden Berufsschulbesuch zu erwirken. Gerade für diesen Personenkreis erscheint ein zumindest bis zum 18. Lebensjahr dauernder zusätzlicher Unterricht dringend geboten. Ebenso konnten die zu dem seit 1970 in Kraft stehenden Berufsausbildungsgesetz von Arbeitnehmerseite gewünschten Änderungen noch nicht realisiert werden. Allerdings besteht seit Mitte 1972 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine zentrale Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung der entsprechenden Vorschläge betraut ist und in der auch Arbeitnehmervertreter mitwirken. Erste Aufgabe dieser Einrichtung ist es, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften neue Modelle für die betriebliche Berufsausbildung zu erarbeiten, wobei bereits greifbare Ergebnisse auf dem Gebiet der kaufmännischen Ausbildung und der Ausbildung zu Elektroberufen vorliegen.

Unter anderem wird von der Arbeiterkammer Oberösterreich die Betreuung von 346 Jugendlichen bekanntgegeben, die in Erholungsheime eingewiesen werden mußten. Wie dazu eine für das gesamte Bundesgebiet durchgeführte Erhebung ergibt, wurden insgesamt 10.921 Jugendliche als erholungsbedürftig befunden und in Erholungsheime eingewiesen.

Einige Arbeiterkammern unterstützen bedürftige Lehrlinge durch die Gewährung von Lehrausbildungsbeihilfen. Die Arbeiterkammer Wien leistete an rund 650 Lehrlinge diesbezüglich einen Gesamtbetrag von 1,556.500 S; die Arbeiterkammer Burgen-

land an 185 Lehrlinge 145.700 S; die Arbeiterkammer Oberösterreich an 429 Lehrlinge 501.400 S.

Zur Information der Lehrlinge über die auf den Gebieten des Lehrlingswesens und des Jugendarbeitsschutzes bestehenden Vorschriften wurde von allen Arbeiterkammern eine Broschüre „Lehrlings- und Jugendschutz" in einer Gesamtauflage von 41.000 Exemplaren veröffentlicht. Zusätzlich veröffentlichte die Arbeiterkammer Tirol einen Beitrag über die Berufserziehung in Österreich, mit dem Titel „Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol — Anwaltschaft der Lehrlinge".

Fachausschüsse

In acht Arbeiterkammern bestehen Fachausschüsse, die sich vor allem der Schulung und Berufsinformation der betreuten Dienstnehmer widmen. Die 117 bestehenden Fachausschüsse hielten insgesamt 453 Sitzungen und Tagungen ab.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung stand, wie selten zuvor, im Jahre 1972 im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Frühjahr den Entwurf für eine umfassende Novelle zum ASVG zur Begutachtung ausgesandt. Das umfangreiche Reformwerk machte weiters noch Änderungen im Krankenversicherungsrecht der Selbständigen sowie der pensionsrechtlichen Vorschriften der Selbständigen notwendig. Zum Teil erfolgte in diesem Gesetz auch noch eine Verbesserung des bestehenden Leistungsrechtes.

Nach Auffassung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer hätte dieses Reformwerk eine sachlichere Kritik und Stellungnahme verdient. Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen — z. B. die Eingliederung von Kleinstkrankenkassen mit weniger als 5000—6000 Versicherten in größere, leistungsfähigere Organisationen — hätten, zum Vorteil für das Ganze, weniger im Hinblick auf möglicherweise wegfallende Einflußsphären beraten und gelöst werden sollen. Den Beginn der notwendigen, in anderen fortschrittlichen Industrieländern schon früher eingeleiteten Umstrukturierungen des Aufgabenbereiches der sozialen Krankenversicherung in Richtung auf verstärkte prophylaktische Tätigkeit und vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung beantwortete die Standesorganisation der Ärzte mit einem Warnstreik, um die den Krankenkassen auferlegten, völlig unmotivierten Einschränkungen ihres Ambulatoriumbetriebes weiter zu konservieren. Ein Vorhaben, das gesundheitspolitisch und auch deshalb absurd erscheint, weil die immer geringer werdende Anzahl der praktischen Ärzte ohnedies nicht in der Lage sein wird, in einem größeren Umfang in der Vorsorgemedizin tätig zu sein und wirkliche Erfolge bei den prophylaktischen Maßnahmen nur erwartet werden können, wenn sowohl die finanziellen Mittel als auch die vorhandenen Einrichtungen rationell eingesetzt werden.

Diese Einstellung beweist eine bedauerliche Fehlentwicklung der Auffassung der offiziellen Standesvertretung der Ärzteschaft hinsichtlich deren Aufgaben, Stellung und Verpflichtungen bei den schwierigen Problemen mitzuwirken, unser Gesundheitswesen in zeitgemäßer Weise zu gestalten. Eine, wie derzeit ausschließlich von standesegoistischen Überlegungen geleitete Verhaltensweise der Ärztevertretung läßt für die nächste Zukunft allerdings wenig Hoffnung auf die notwendige und dringliche Umstrukturierung unseres Gesundheitswesens erwarten. Bei einer solchen Fehleinstellung war es daher nicht verwunderlich, daß die für die gleichfalls schon längst fälligen Verbesserungen des Leistungsangebots der sozialen Krankenversicherung auf dem Gebiet der Zahnbehandlung und Prothetik erforderlichen Begleitmaßnahmen mit der Standesgruppe der Zahnbehandler buchstäblich erst in der letzten Minute vor der Beschlußfassung der 29. Novelle vereinbart werden konnten. Diese Umstände veranlaßten die Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft, ihren Einfluß einzusetzen, daß die durch die 29. Novelle eingeleiteten Reformen nicht bereits in ihrem Anfangsstadium steckenbleiben, sondern zum Nutzen der Versicherten und deren Angehörigen zielstrebig weitergeführt werden. Die Weiterentwicklung auf diesem Gebiet bestätigt die Richtigkeit der Auffassung der Arbeiterkammern.

Die Verbesserung der sozialen Lage — und als wichtiger Teilaspekt dieser — die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens kann nur erreicht werden, wenn neben den materiellen Voraussetzungen, wie sie durch die 29. ASVG-Novelle sichergestellt werden sollen, auch die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen für den in Aussicht genommenen Leistungsumfang vorhanden sind bzw. planmäßig weiter ausgebaut werden. In einem sehr wichtigen Zweig, nämlich beim Krankenanstaltenwesen, ist dies jedoch nicht der Fall. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung, die einem gut funktionierenden Krankenanstaltensystem für die Volksgesundheit zukommt, sahen sich die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer veranlaßt, die notwendigen Verbesserungen in diesem Zweig der sozialen Sicherheit mit Nachdruck zu fordern. Von der Öffentlichkeit kaum beachtet, erging ein Verfassungsgerichtshoferkenntnis, durch das die im Krankenanstaltengesetz vorgesehene Schiedsgerichtsbarkeit zur Regelung der Streitigkeiten über den Verpflegskostenersatz als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Wenn es nicht ehebaldigst gelingt, verfassungskonforme Einrichtungen für die sachliche Austragung dieser Meinungsdifferenzen zu errichten, dann muß in den kommenden Jahren mit ernstlichen Schwierigkeiten für die Krankenversicherung gerechnet werden. Schon aus diesen Gründen ist eine Änderung des Krankenanstaltengesetzes vordringlich. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Neuregelung der Bundesbeteiligung am Anstaltenaufwand, sondern auch um die wichtige Neuordnung und die den heutigen Verhältnissen angepaßte Gliederung unserer Krankenanstalten. Die sinnvolle Neugliederung und Neuordnung unseres

Krankenanstaltenwesens muß auch gegen die partikularistischen, lokalen Interessen, die derzeit in diesem Sektor bedauerlicherweise den Ton angeben, durchgesetzt werden.

In der Beratungstätigkeit der Arbeiterkammer in Fragen der Sozialversicherung spiegeln sich die Hauptprobleme der praktischen Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Gesetzesvorschriften wider. Nach wie vor stellen Fragen im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Abkommen und Fragen der Wanderversicherung einen Großteil der erbetenen Informationen der Rat und Hilfe suchenden Dienstnehmer dar. Es zeigt sich, daß die diesbezüglichen Vorschriften und ihre vielfach im Wege von Dienstanweisungen empfohlene Auslegung einen Grad an Unübersichtlichkeit erreicht haben, die die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleisten. Der Gesetzgeber wird, um das Ansehen unserer sozialen Einrichtungen nicht zu gefährden, bemüht sein müssen, bald eine gründliche Durchforstung dieser Vorschriften in die Wege zu leiten. Ein Großteil der Vorsprachen und Interventionen betreffen Ablehnungen von Anträgen auf Leistungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Fürsorgewesen

Der Ausbau unseres Systems der Sozialen Sicherheit — das nunmehr fast die gesamte Bevölkerung einbezieht — gibt der Institution der lokalen Fürsorgeeinrichtungen einen geänderten Inhalt und Wirkungskreis.

Bisher haben erst drei Bundesländer versucht, den geänderten Verhältnissen und rechtlichen Gegebenheiten durch eine Neufassung der fürsorgerechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden. Da sich die Entwürfe dieser „Sozialhilfegesetze" der Länder im wesentlichen an einen Musterentwurf halten — bei dessen Erstellung die Interessenvertretungen ferngehalten wurden — erscheinen zu diesem Fragenkomplex vom Standpunkt der Arbeitnehmerinteressenvertretung einige Feststellungen geboten.

Der Arbeiterkammertag legt Wert darauf hinzuweisen, daß eine Neuordnung des Fürsorgewesens von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmerschaft schon seit langem verlangt wurde und diesbezüglich konkrete Forderungen auf dem 4. Bundeskongreß des ÖGB im Jahre 1959 und im gemeinsamen Memorandum des Vorstandes des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Bundesvorstandes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom 17. März 1966 erhoben wurden.

Nach Auffassung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer hätte die Neuordnung des Fürsorgerechtes darauf Bedacht zu nehmen, daß

a) dem Fürsorgewesen mit Rücksicht auf den erreichten Standard der Einrichtungen des Systems der Sozialen Sicherheit eine wesentlich geänderte Rolle zukommt;

b) die Regreßnahme im Hinblick darauf, daß fast die gesamte berufstätige Bevölkerung ohnedies durch Pflichtbeiträge und Steuerleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der nicht berufstätigen Bevölkerungsgruppe ständig beiträgt — als sozialpolitisch verfehlt und Einzelpersonen diskriminierend — abzuschaffen wäre;

c) die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, den heute maßgeblichen sozialpolitischen Vorstellungen entsprechend, einzuschränken ist und daß schließlich

d) zumindest für jene Leistungen, die der Sicherung des minimalen Lebensbedarfes dienen, für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Bestimmungen und Richtsätze gelten sollten.

Überdies sollte auch eine Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung bei der Handhabung der Fürsorgebestimmungen gegeben sein. Der Arbeiterkammertag kann in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß das Instrument der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ganz wesentlich zur Fortentwicklung des Sozialrechtes in der praktischen Anwendung beitragen konnte. Die Institutionen der öffentlichen Fürsorge sollten sich dieser Erfahrungen und Erkenntnisse auch dann nicht verschließen, wenn die Beiziehung von Vertretern der Bevölkerung im Entscheidungsprozeß möglicherweise den Bedürfnissen der gewohnten Routinetätigkeit der Verwaltung zuwiderläuft. Die Aktivität der Wohlfahrtseinrichtungen sollte nicht länger den Vorstellungen einer möglichst reibungslosen Verwaltungstätigkeit untergeordnet werden. Schließlich wurde noch die Meinung vertreten, daß über die Fragen der Fürsorge und über den Trend der Entwicklung ein Bericht veröffentlicht werden soll, der in gewissen Abständen den Interessenvertretungen die Möglichkeit gibt, einen Einblick in die Verhältnisse auf diesem Gebiet des Systems der Sozialen Sicherheit zu erhalten. Es kommt schließlich darauf an, daß die Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge stets in einem richtigen Verhältnis zu den Maßnahmen, die die Sozialversicherung trifft, bleiben.

Arbeitnehmerschutz

Das neue Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, legt den Grundstein zu einer Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen über den technischen Arbeitsschutz. Der Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren der beruflichen Tätigkeit und vor der gesundheitlichen Gefährdung auf dem Arbeitsplatz ist damit in eine neue, und, wie angenommen werden kann, zukunftsweisende Entwicklungsphase getreten.

Das neue Arbeitnehmerschutzgesetz behebt nicht nur zahlreiche wiederholt festgestellte Mängel der bisher bestehenden Rechtsgrundsätze, es enthält ein für unsere Verhältnisse gänzlich neues Kapitel im Arbeitnehmerschutzrecht. Es handelt sich dabei um die Vorschriften, betreffend die Organisation der betrieblichen Sicherheit. Durch diese Regelungen soll eine verstärkte Mitarbeit der Belegschaft an der Unfallverhütungsarbeit sichergestellt werden, wobei durch die Vorschrift, daß Sicherheitsvertrauenspersonen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu

bestellen sind, auch eine entsprechende Verbindung dieses Personenkreises mit der Betriebsvertretung gegeben ist. Eine ähnliche Überlegung gilt auch für die Tätigkeit des durch das Arbeitnehmerschutzgesetz eingerichteten Sicherheitsausschusses, in dem die Betriebsvertretung mitzuwirken hat.

Im Hinblick darauf, daß es sich in diesen Fällen gerade um die für eine erfolgreiche Unfallverhütungsarbeit maßgebliche Betriebsgröße handelt, bietet sich hier in Zukunft eine Vielfalt von Wirkungsmöglichkeiten für die Betriebsvertretung, die weit über jene Möglichkeiten hinausgehen, die bislang durch das Betriebsrätegesetz eingeräumt waren. Dies erfordert aber auch eine vermehrte Schulungstätigkeit der Arbeitnehmerorganisationen für die Betriebsfunktionäre, weil Kenntnisse in fachlicher Beziehung und über die Auslegung der einschlägigen Vorschriften eine unerläßliche Voraussetzung darstellen, daß sich die Vertreter der Belegschaft entsprechend durchsetzen und die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen können.

Von den vorgesehenen Vorschriften über den Betriebsärztlichen Dienst und Sicherheitstechnischen Dienst läßt sich ebenfalls — auf einen längeren Entwicklungszeitraum gesehen — eine entscheidende Verbesserung der Situation erwarten. Die Vorschriften über den Betriebsärztlichen Dienst orientieren diese Einrichtung in verstärktem Ausmaß in Richtung einer prophylaktischen Tätigkeit. Allerdings wird es auch in dieser Beziehung einer gewissen Übergangszeit bedürfen. Dies gilt sowohl im persönlichen Bereich als auch hinsichtlich der verlangten arbeitsmedizinischen Kenntnisse und für die Umstrukturierung bestehender Betriebsärztlicher Dienste.

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß der Gesetzgeber, entgegen der ursprünglich vorgesehenen, an das Betriebsrätegesetz angelehnten Betriebsdefinition eine Definition gewählt hat, die am Schutzzweck orientiert ist. Dies ist insbesondere für die Auslegung der Vorschriften der betrieblichen Sicherheitsorganisation von Bedeutung. Versuchen der Unternehmerseite, durch eine diesem Schutzzweck zuwiderlaufende Interpretation des Betriebsbegriffes die Anwendung dieser Organisationsvorschriften zu unterlaufen, müßte die Arbeitsaufsichtsbehörde bereits im Anfangsstadium der Anwendung der neuen Vorschriften energisch entgegentreten. Die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer wird die Entwicklung auf diesem Gebiet mit der gebotenen Aufmerksamkeit verfolgen, um eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Anwendung der neuen Vorschriften zu erreichen.

Ehrung von Arbeitsjubilaren

Alle Arbeiterkammern ehren Dienstnehmer für langjährige Dienste. Teils wird diese Ehrung — meist in Form einer Gedenkmedaille — nach 25-, 35-, 40- und 45-jähriger Zugehörigkeit zu einem Betrieb vergeben, teils für 35- bzw. 45-jährige Dienste in der österreichischen Volkswirtschaft. Zumeist finden diese Ehrungen im Rahmen von Betriebsfeiern oder Gewerkschaftsveranstaltungen statt. Im Jahre 1972 haben die Kammern 17.998 Kollegen für langjährige Dienste geehrt.

Revision der Betriebsratsfonds

Den Arbeiterkammern obliegt es, die Gebarung der bei ihnen gemeldeten Betriebsratsfonds in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Im Jahre 1972 waren bei den Arbeiterkammern insgesamt 4887 Betriebsratsfonds gemeldet; 4162 derartige Fonds wurden überprüft.

Unterstützungen

Obgleich die Arbeiterkammern keinen Versicherungs- oder Fürsorgeauftrag zu erfüllen haben, gewähren sie bei Vorliegen besonderer Härte oder in Fällen, die eine sofortige finanzielle Hilfe erfordern, finanzielle Hilfe oder Überbrückungsbeträge. So hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien im Jahre 1972 an 67 Unterstützungswerber Aushilfen im Gesamtbetrag von 60.150 S ausbezahlt.

Wohnbaudarlehen

Acht Arbeiterkammern gewähren Darlehen für den Ankauf von Wohnungen oder für die Errichtung von Eigenheimen zu sehr günstigen Bedingungen. Neuerdings geschieht dies verschiedentlich in Form von Zinsenzuschüssen. Sowohl aus Rückflüssen als auch aus kammereigenen Budgetmitteln haben die Arbeiterkammern im Jahre 1972 über 77·8 Millionen Schilling den Dienstnehmern zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag verteilt sich auf über 5835 Darlehen. Aus den Anträgen war zu ersehen, daß die Baukosten der Wohnungen weiterhin überproportional gestiegen sind.

AK-Urlaubsaktion „Karl Mantler-Fonds"

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien gewährt verdienten Funktionären der Arbeiterbewegung, die sich im Ruhestand befinden, kostenlose Erholungsaufenthalte. Behinderte können eine Begleitperson mitnehmen, für die der Aufenthalt ebenfalls kostenlos ist. Im Jahre 1972 konnten insgesamt 1244 Personen, davon 186 ohne Begleitung, in die Vertragshäuser der Kammer geschickt werden. Die Zahl der in den letzten 17 Jahren entsendeten „Karl Mantler"-Urlauber betrug 20.266.

Urlaubsheime der Arbeiterkammern

Einzelne Arbeiterkammern führen Erholungsheime, in denen die Kammerzugehörigen zu besonders günstigen Bedingungen ihren Urlaub verbringen können. So haben z. B. die Kammerzugehörigen in Wien die Möglichkeit, das Urlaubsheim Annental oder das Urlaubsheim Vöslau in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit wurde auch im Jahre 1972 stark genützt. Das Heim Annental hatte in 48 Betriebswochen fast 2700 Gäste, das Erholungs- und Schulungsheim Bad Vöslau beherbergte in der gleichen Zeit rund 2059 Urlauber. Damit waren diese Urlaubsheime voll ausgelastet und auch die von den anderen Kammern betriebenen Heime wurden stark in Anspruch genommen.

www.parlament.gv.at

Beratungs- und Interventionstätigkeit

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte werden in Fragen des Arbeitsrechtes, des öffentlichen Dienstes, des Lehrlings- und Jugendschutzes, der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktverwaltung, des Schutzes der arbeitenden Frau, der Sozialversicherung, des Steuerrechtes und des Schul- und Bildungswesens als Beratungsorgan in Anspruch genommen. Im Jahre 1972 wurden diesbezüglich rund 200.000 Vorsprachen vermerkt. Die telephonischen Auskünfte waren annähernd noch einmal so häufig.

Die Vertretung vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung, die durch die Arbeiterkammern kostenlos erfolgt, war im Jahre 1972 in 7467 Fällen erforderlich.

Kulturpolitik

Im Jahre 1972 wurden wesentliche Schritte in der Weiterentwicklung des Schulwesens getan, die sich auch in den Beratungen in der Schulreformkommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ausdrückte. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Arbeiterkammer auf diesem Gebiet lag in der Begutachtung von Gesetzesentwürfen und zum erstenmal im Jahre 1972 an der Teilnahme von Beratungen in der Hochschulplanungskommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Die laufenden Schulversuche der Gesamtschule, Reformüberlegungen zum polytechnischen Lehrgang (9. Schuljahr) und spezielle Oberstufenprogramme für die allgemeinbildenden höheren Schulen (Gymnasien und Realgymnasien) standen im Mittelpunkt der Betrachtungen, der Initiativen und Begutachtung der Arbeiterkammer, wobei zum erstenmal auch die Reform des Berufsschulwesens ins Gespräch kam; hier sind Schulversuche mit Förderungskursen und insbesondere die Übergangslehrgänge von der Berufsschule zur höheren technischen Lehranstalt (Ingenieurschule) von eminenter Bedeutung.

Die Arbeiterkammer sieht auch vor allem in der Reform des Schulwesens die Voraussetzung für die gesellschaftliche Stellung der Arbeitnehmer. Deshalb wird gefordert, daß die laufenden Schulversuche rascher als bisher zum Abschluß gebracht werden, um etwa ab dem Schuljahr 1974/75 zur Wirkung zu kommen. Das gilt ebenso für die Gesamtschulen als auch für Übergangslehrgänge aus der Berufsschule, um dem begabten Lehrling den Zugang zu den mittleren und höheren kaufmännischen und technischen Lehranstalten zu ermöglichen.

Schließlich bedarf es neuer Ausbildungsformen im höheren Schulwesen, um dem Gymnasialmaturanten eine echte Vorbereitung für seinen Berufsstart zu geben. Da die Überfüllung der Hochschulen den weiteren vermehrten Zugang der Maturanten einengt, der Abfall der Hochschüler von der Hochschule in weiten Gebieten nahezu die Hälfte aller neu Eintretenden erreicht, soll nun in postsekundären ein- bis zweijährigen Speziallehrgängen der Abgänger des Gymnasiums und Realgymnasiums auch mit den Kenntnissen und Abschlußzeugnissen der berufsbildenden höheren Schulen ausgestattet werden.

Auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung hat ein Förderungsgesetz für politische Bildung den Parteien die finanzielle Möglichkeit zur Errichtung von politischen Akademien zur Ausbildung ihrer Funktionäre und Mandatare gegeben.

Ein Förderungsgesetz für die freien Institutionen der Erwachsenenbildung sichert bei voller Autonomie finanziell eine verstärkte Förderung im privatwirtschaftlichen Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zu. Um aber einer durchgreifenden Förderung der Erwachsenenbildung gerecht zu werden, ist im Sinne der Ausführungen der Bundesverfassung ein Bundeskompetenzgesetz zu schaffen, das die Stellung der österreichischen Erwachsenenbildungsinstitutionen im Gesamtbildungssystem fixiert und deren Koordination, Kooperation und Integration dienen soll. Im Interesse der Dynamik dieser Bildungseinrichtungen und der Beschleunigung ihrer Anpassung an die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturänderungen muß dabei darauf geachtet werden, daß die pädagogische Autonomie der Institutionen weitestgehend gewahrt bleibt. Im Studienjahr 1972 wurde der Lernertrag an der Sozialakademie durch neuere methodisch-didaktische Maßnahmen verstärkt.

Die Internatslehrgänge für Gewerkschaftsfunktionäre in den Schulungsheimen Vöslau und Annental wurden in der Anzahl und ausgedrückt durch die Besucherfrequenz wesentlich vermehrt (nahezu 1500 Teilnehmer), inhaltlich systematischer aufgebaut und verstärkt mit audiovisuellen Unterrichtshilfen ausgestattet.

Spezielle Lehrgänge und Kurse (wie etwa Industrielle Elektronik, Netzplantechnik u. a.) verbesserten im Studienjahr 1972 wieder den Besuch der Technisch-gewerblichen Lehranstalt der Arbeiterkammer Wien.

Die seit zwei Jahren laufende neue Aktion der Arbeiterkammer Wien „Förderungspreise für wissenschaftliche Arbeiten, Dissertationen und Diplomarbeiten" konnte im Jahre 1972 32 Studierende und junge Wissenschafter fördern.

Das Volkstheater in den Wiener Außenbezirken wurde von 30.000 zahlenden und 9000 Freikarten-Besuchern (Präsenzdiener des Bundesheeres, Lehrlinge, junge Arbeiter aus dem Burgenland) besucht; obwohl sich ein weiterer Verlust guter Spielstellen ergab, blieb die Besucherzahl gegenüber den letzten zwei Jahren mit je etwa 40.000 Besuchern nahezu unverändert.

Von zunehmender Bedeutung ist die starke intensive Bildungsberatung; mehr als 3000 Arbeitnehmer ersuchten allein in Wien um eine Beratung auf dem Gebiet ihrer beruflichen Weiterbildung (Umschulung und Nachschulung).

Die Arbeiterkammern vergaben im Jahre 1972 3748 Stipendien mit einem Gesamtbetrag von 7,781.000 S.

www.parlament.gv.at

Bei 314 Veranstaltungen nahmen 7457 Kollegen an der Schulung von Funktionären der Arbeiterbewegung teil.

Die meisten Arbeiterkammern erstellen Programme für die Freizeit. An 463 Kulturveranstaltungen nahmen 100.838 Personen teil, bei 160 abgehaltenen Vorträgen wurden 13.847 Besucher gezählt.

Büchereien

Die von den Arbeiterkammern geführten Bibliotheken dienen in erster Linie der wissenschaftlichen Arbeit. Sie werden besonders stark von Studenten, Funktionären, Experten und Wissenschaftern frequentiert. So wurde z. B. die Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Arbeiterkammer Wien, die über rund 141.957 Bände und 1401 Zeitschriften des In- und Auslandes verfügt, von mehr als 9015 Personen besucht. Die Gesamtzahl der Entlehnungen betrug im Jahre 1972 über 11.985.

Neben diesen Studienbibliotheken führen die Kammern aber im Rahmen ihres Bildungsprogramms auch belletristische Büchereien, die vielfach als Wanderbüchereien in kleineren Orten ein Angebot wertvoller, interessanter Bücher bieten. Betriebsbüchereien ergänzen die Aktion.

Insgesamt wurden von den Bibliotheken der Arbeiterkammern im Jahre 1972 344.686 Bücher entlehnt.

Sozialarchiv

In das Sozialarchiv der Wiener Arbeiterkammer wurden 120 neue Aktenstücke aufgenommen, wobei es sich vorwiegend um internationales Material handelt. Im Bildarchiv waren es 173 Photos, die neu hinzukamen, hauptsächlich Bilder aus dem Bereich der Kammertätigkeit.

Die biographische Sammlung hatte einen Zuwachs von 69 neuen Biographien und bei 30 bereits vorhandenen konnten Ergänzungen durch Dokumente, Photos oder Zeitungsmeldungen vorgenommen werden.

Dokumentation

Die Zentraldokumentation der Wiener Arbeiterkammer erweiterte im Jahre 1972 das Archiv für den Direktzugriff um zirka 170.000 Ausschnitte aus Tages- und Wochenzeitungen, Pressediensten und Zeitschriften und um zirka 4000 Gesetzesmaterialien (Parlamentskorrespondenz, Stenographische Protokolle, Gesetzesentwürfe, Regierungsvorlagen, Ausschußberichte, Stellungnahmen usw.). Der Gesamtbestand des Ausschnittarchivs betrug Ende des Jahres 1972 zirka 550.000 Ausschnitte und 6500 Gesetze (Motivenberichte und Stellungnahmen). Die Aufstellung erfolgt systematisch nach der internationalen Universal-Dezimal-Klassifikation.

Die Zeitschriftenkartei umfaßt 2050 Artikel aus Fachzeitschriften. Der Katalog ist alphabetisch nach Autor, Titel und Schlagwort geordnet.

Seit Oktober 1972 ist das Tagblatt-Archiv der Dokumentation angeschlossen. Mit der Eingliederung in die Dokumentation wurde begonnen. Bis Jahresende benützten 16 Leser, hauptsächlich Studenten, das Archiv.

Die Dokumentation umfaßt den Bereich der gesamten Sozialwissenschaften, das sind neben den Aktivitäten der Kammern und des Gewerkschaftsbundes die Sachgebiete: Wirtschaft, Währung, Finanz- und Steuerwesen, Verkehrswesen, Bauwirtschaft, Wohnbau, Sozialpolitik und Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Jugendschutz, Bildungswesen und Forschung, Gesundheitspolitik, Umweltschutz, Gesellschaftspolitik, allgemeine Politik und Landesverteidigung.

Von den rund 1400 Anfragen, die 1972 an die Dokumentation gerichtet wurden, betrafen zirka 60% Fragen der Wirtschaftspolitik, ungefähr 35% befaßten sich mit sozial- und gesellschaftspolitischen Problemen und rund 5% entfielen auf die übrigen Sammelgebiete. Den Großteil der Benützer stellen naturgemäß die Abteilungen der Arbeiterkammer (zirka 80%), doch nimmt der Anteil auswärtiger Interessenten, hauptsächlich befreundeter Institutionen und Organisationen, zu. Auch Studenten besuchen immer häufiger die Dokumentation.

Statistik

Die Tätigkeit der Arbeiterkammern auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsstatistik wird von der Erkenntnis geleitet, daß einer zielführenden und sachlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik objektive und möglichst genaue Zahlenunterlagen über den Stand und die Entwicklung der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft als Information und Entscheidungshilfe zugrunde liegen müssen. Deshalb sind die Arbeiterkammern bestrebt, einerseits am Ausbau und an der Verbesserung der amtlichen Statistik aktiv mitzuarbeiten und andererseits bestehende Lücken derselben durch eigene Primärerhebungen auszufüllen.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse eigener und fremder Erhebungen für aktuelle Aufgaben der Arbeiterkammer laufend ausgewertet und analysiert. Um dem großen Informationsbedürfnis breiter Kreise der Arbeiterbewegung zu entsprechen, veröffentlicht die Arbeiterkammer regelmäßig umfassende statistische Nachschlagwerke, die inhaltlich auf die praktische Tätigkeit von Kammer- und Gewerkschaftsfunktionären abgestellt sind.

Die eigenen Erhebungen der Arbeiterkammer Wien umfassen:

Feststellung der tatsächlichen Verdienste und der Arbeitszeit von Wiener Arbeitern in der Sachgüterproduktion;

Auswertung aller Kollektivverträge nach ihren Bestimmungen;

laufende Budgeterhebungen in Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenhaushalten für die Zwecke einer Haushaltsstatistik.

www.parlament.gv.at

Konsumentenschutz

Die Konsumentenberatungseinrichtungen der Arbeiterkammern haben auch im Jahre 1972 wertvolle Aufklärungsarbeit geleistet. Es konnte in vielen Fällen einer unverantwortlichen Preisgestaltung und sonstigen bedenklichen Geschäftspraktiken wirksam entgegengetreten werden. Zahlreiche Interventionen für übervorteilte Konsumenten waren erfolgreich. Erziehung der Konsumenten zu überlegten und preisvergleichenden Käufern war ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. In Ausstellungen wurde den Konsumenten wieder ein Vergleich über das Angebot in einzelnen Warengruppen geboten.

Abschließend wird auf den Anhang verwiesen, der vor allem zeigt, welche Beträge die Arbeiterkammern für ihre sozialpolitische Tätigkeit aufwenden und welche Zielsetzungen sie verfolgen.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Lohnpolitik

Die letzte Lohnrunde hat im Spätherbst des Jahres 1971 ihren Anfang genommen und bis zum Sommer des Jahres 1972 faktisch unvermindert angehalten. Während dieses Zeitraumes sind für fast sämtliche in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Dienstnehmer Lohn- und Gehaltserhöhungen abgeschlossen und wirksam geworden. Von den wesentlichsten der in diesen Zeitraum fallenden Kollektivvertragsabschlüsse wären unter anderem zu nennen der für die Handelsarbeiter und -angestellten (1. Jänner 1972: 10% KV, Beibehaltung der Überzahlungen), für den industriellen und gewerblichen Bau-Holz-Sektor (1. April 1972: 12% und 1. April 1973: 10%), für den industriellen und gewerblichen Eisen- und Metallsektor (1. Juni 1972: 14·5% KV, 9% Ist), für die Textilindustrie (1. März 1972: 12·6% KV, 6% Ist), für die Angestellten der Industrie und des Gewerbes (1. Juni 1972: 14% KV, 9 % Ist), für die Arbeiter und Angestellten des Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes (1. Mai 1972: 13% KV) sowie für die Angestellten des gesamten Geld-Kredit-Sektors (1. Juni 1972: 9% KV und 1. Jänner 1973: 5 % KV).

Von den Kollektivvertragsabschlüssen des Herbstes 1972 sind in erster Linie die im industriellen und gewerblichen Milch-, Mühlen-, Brot- und Fleischsektor zu nennen, weil ein Großteil der Produkte dieser Branchen der amtlichen Preisregelung unterliegt, und besonders Preiserhöhungen in diesen Bereichen Auswirkungen auf den Verbraucherpreisindex zur Folge haben. Die Abschlüsse in diesen Branchen lagen durchwegs bei 15% KV und stellen damit — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen — die oberste Grenze der Kollektivvertragsabschlüsse der vergangenen Lohnrunde dar, die im Durchschnitt bei 13·5 bis 14% lagen. Anfang Dezember wurden auch bereits wieder die alljährlich um diese Zeit stattfindenden Kollektivvertragsverhandlungen für den Bereich des Handels abgeschlossen, die eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 9 bis 9·5% bei Aufrechterhaltung der bisherigen Überzahlungen vorsehen. Davon abgesehen herrschte in den letzten Wochen des Jahres 1972 auf dem kollektivvertraglichen Lohnsektor fast völlige Ruhe.

Am 1. Dezember 1972 ist das zwischen der Bundeswirtschaftskammer und dem ÖGB für die Dauer von 6 Monaten vereinbarte Stabilisierungsabkommen in Kraft getreten, in dem sich unter anderem der ÖGB im Zusammenwirken mit den Fachgewerkschaften dazu verpflichtet hat, nur dann im Lohnunterausschuß der Paritätischen Kommission Lohnforderungen zu stellen, wenn seit dem Abschluß des letzten Kollektivvertrages die in der jeweiligen Branche übliche Laufzeit verstrichen ist, und bei den Kollektivvertragsabschlüssen insbesondere auch darauf zu achten, daß sie möglichst geringe kostenmäßige Auswirkungen nach sich ziehen. Damit wird es zwar jenen Branchen, die ihrem jeweiligen Abschlußintervall entsprechend an der Reihe wären, in Kollektivvertragsverhandlungen einzutreten, ermöglicht, diese auch weiterhin durchzuführen, andererseits wird aber auch eine Zwischenlohnrunde unterbunden, die das Inflationsklima zusätzlich anheizen würde. Darüber hinaus unternimmt das in Rede stehende Abkommen den Versuch, auch die innerbetrieblich erhobenen generellen Lohnforderungen in den Griff zu bekommen und nach Möglichkeit abzuwenden und regelt die zu diesem Behufe von Dienstgebern, Betriebsräten und Sozialpartnern zu beachtende Vorgangsweise.

Beim Lohnunterausschuß der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen wurden im Jahre 1972 vom ÖGB insgesamt 110 (gegenüber 93 im Jahr 1971) Freigabeanträge eingebracht, von denen 10 die Landwirtschaft betroffen haben. Mit 21 Freigabeanträgen hatte sich die Paritätische Kommission zu befassen, und zwar in 5 Fällen wegen Nichteinigung im Lohnunterausschuß (es waren dies u. a. die Forderungen für die Arbeiter der chemischen Industrie, der erdölverarbeitenden Industrie und der Mineralölgroßhandelsfirmen sowie der Donauschiffahrt und der Wiener Hafenbetriebsges. m. b. H.), und 16mal auf Grund einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnunterausschuß (industrieller Eisen- und Metallsektor, Angestellte der Industrie und des Gewerbes, Zuckerindustrie, Handelsarbeiter und -angestellte, industrieller und gewerblicher Milch-, Mühlen-, Brot- und Fleischsektor usw.).

Das Ausmaß der Forderungen der Gewerkschaften bewegte sich ähnlich wie im Jahr 1971 bei durchschnittlich 18 bis 20% mit Spitzenwerten bis zu 25%. Die durchschnittliche Höhe der Abschlüsse lag jedoch durchwegs um 1 bis 2% über den Abschlüssen des Jahres 1971, und zwar bei 13·5 bis 14%, wobei sich gegen Ende des Jahres 1972 die Kollektivvertragsabschlüsse schon mehr der Grenze von 15% näherten. Die schon seit Jahren zu beobachtende Tendenz, daß die Kollektivvertragsabschlüsse von Lohnrunde zu Lohnrunde um zirka 1 bis 2% gegenüber den vorhergegangenen zunehmen, läßt sich daher auch dieses Jahr feststellen.

Arbeitsrechtskodifikationskommission

Im Jahr 1972 hat die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung seit dem Jahr 1967 bestehende Arbeitsrechtskodifikationskommission eine grundlegende Umgestaltung erfahren. Im Juni 1972 hat nämlich der Bundesminister für soziale Verwaltung die bisherige Kommission aufgelöst und eine neue Kommission eingesetzt.

Die Kommission hat im Jahr 1972 ihre Arbeiten am Betriebsverfassungsrecht fortgesetzt und im wesentlichen abgeschlossen. Sie befaßte sich einerseits mit den sozialen, personellen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates, anderseits aber auch mit der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Herbst 1972 zur Begutachtung ausgesandten Novelle zum Betriebsrätegesetz, mit der insbesondere die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eingeführt werden sollte. Aufgrund der Arbeiten der Arbeitsrechtskodifikationskommission hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung noch im Dezember 1972 den Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes, der insbesondere das Betriebsverfassungsrecht und das Kollektivvertragsrecht regelt, zur Begutachtung ausgesandt.

Begutachtung von Gesetzentwürfen

Arbeitnehmerschutzgesetz

Das im Herbst des Jahres 1971 von der Regierung eingebrachte Arbeitnehmerschutzgesetz ist nach langwierigen Verhandlungen sowohl auf Sozialpartnerebene als auch im Unterausschuß des Sozialausschusses am 30. Mai 1972 vom Nationalrat verabschiedet worden und trat am 1. Jänner 1973 in Kraft. Es trat an Stelle der §§ 74 und 74 a bis 74 c der Gewerbeordnung und bildet die Grundlage für eine Reihe neuer Verordnungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes.

Von der Bundeskammer wurde eine Reihe von Abänderungsvorschlägen unterbreitet, die jedoch trotz intensivster Verhandlungen nur ungenügend Berücksichtigung fanden. Der Entwurf enthält daher eine Reihe für die Wirtschaft sehr schwerwiegender Bestimmungen, von denen im nachfolgenden nur die wesentlichsten genannt werden.

Arbeitsräume müssen grundsätzlich natürlich belichtet sein; nur in Ausnahmefällen kann das Arbeitsinspektorat auch künstliches Licht zulassen. Außerdem ist in jedem Arbeitsraum für eine ausreichende Zufuhr von frischer Luft vorzusorgen. Arbeitsstoffe, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer bedeuten, hat der Arbeitgeber vor deren Anwendung dem Arbeitsinspektorat bekanntzugeben. Zu gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten dürfen nur Arbeitnehmer herangezogen werden, deren Gesundheitszustand dies zuläßt. Bestimmte Tätigkeiten dürfen erst nach einer ärztlichen Eignungsuntersuchung ausgeübt werden, insbesondere ist in diesen Fällen eine periodische Überwachung des Gesundheitszustandes vorgeschrieben. Die Kosten derartiger Untersuchungen sind vom Arbeitgeber zu tragen; besteht jedoch die Gefahr, daß die Arbeitnehmer an einer Berufskrankheit erkranken, hat die Unfallversicherung diese Kosten zu ersetzen. In Betrieben ab einer bestimmten Größenordnung sind besondere Arbeitnehmerschutzorgane einzurichten. In Betrieben mit mehr als 50 Dienstnehmern sind Sicherheitsvertrauenspersonen einzustellen, in Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein sicherheitstechnischer Dienst, und in Betrieben mit mehr als 750 regelmäßig beschäftigten Dienstnehmern sind betriebsärztliche Dienste einzurichten. Schließlich sieht das Arbeitnehmerschutzgesetz für den Fall, daß ein Arbeitgeber trotz Abmahnung durch das Arbeitsinspektorat seine Pflichten weiterhin derart verletzt, daß dadurch eine erhöhte Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer droht, als Sanktion ein Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern vor.

Jugendvertrauensrätegesetz

Am 9. Juli 1972 hat der Nationalrat das Bundesgesetz über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz) verabschiedet, das am 1. Jänner 1973 in Kraft trat. Dieses Gesetz, das für alle Betriebe, die mindestens fünf jugendliche Dienstnehmer beschäftigen, gilt, ermöglicht den Jugendlichen eine eigene Vertretung ihrer betrieblichen Interessen. Die Bundeskammer hatte sich in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme gegen den Entwurf ausgesprochen und als Alternativlösung insbesondere vorgeschlagen, an Stelle eines eigenen Jugendvertrauensrätegesetzes die für das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrätegesetz festgelegten Altersgrenzen herabzusetzen und damit den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, am demokratischen Willensbildungsprozeß im Betrieb teilzunehmen. Damit die Einheitlichkeit der Belegschaftsvertretung gewahrt und eine Aufsplitterung der Vertretungsfunktion vermieden wird, hat sich die Bundeskammer überdies dafür eingesetzt, daß im Fall der Bestellung von Jugendvertrauenspersonen deren spezifische Vertretungsaufgabe nur in Relation zum Betriebsrat und nicht unmittelbar gegenüber dem Betriebsinhaber oder dritten Personen wirksam werden soll. Auch die Kodifikationskommission hat sich einstimmig für diesen Grundsatz ausgesprochen. Dies hätte aber auch bedeutet, daß Jugendvertrauensräte überhaupt nur dann errichtet werden können, wenn im Betrieb ein Betriebsrat besteht.

Diesem Grundgedanken der Kodifikationskommission hat jedoch das neue Gesetz nur teilweise Rechnung getragen. Der Jugendvertrauensrat kann nämlich unabhängig vom Bestehen eines Betriebsrates bestellt werden. Er kann jedoch, sofern ein Betriebsrat besteht, immer nur im Einvernehmen mit diesem vorgehen und Anregungen nur an diesen, nicht aber unmittelbar an den Betriebsinhaber, herantragen. Ein selbständiges Vorgehen ist dem Jugendvertrauensrat damit grundsätzlich untersagt.

Selbständig kann der Jugendvertrauensrat nur im Falle des § 8 Abs. 2 Z. 3 (Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften) bzw. nur dann tätig werden, wenn eine betriebliche Vertretung nicht besteht.

Keine Berücksichtigung fanden die seitens der Bundeskammer erhobenen Bedenken gegen die im Jugendvertrauensrätegesetz erstmals vorgesehene Möglichkeit der Einberufung der Betriebsjugendversammlung auch durch die zuständige Gewerkschaft; damit wurde zum erstenmal im österreichischen Betriebsverfassungsrecht der Grundsatz durchbrochen, daß den Gewerkschaften keine direkte Einflußmöglichkeit auf das betriebliche Geschehen zukommen dürfe. Den Gewerkschaften dürfte es dabei wohl darum gehen, dem oft mangelnden Interesse der Jugendlichen an einer eigenen Vertretung nachzuhelfen.

Die Mitglieder des Jugendvertrauensrates genießen an sich den gleichen Kündigungs- und Entlassungsschutz wie die Mitglieder des Betriebsrates. Lehrlinge können aber überdies auch dann entlassen werden, wenn sie trotz wiederholter Ermahnungen die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigen oder mehr als vier Monate innerhalb eines Lehrjahres krank sind.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Jugendvertrauensrates innerhalb der zweijährigen Funktionsperiode Anspruch auf vom Dienstgeber bezahlte Bildungsfreistellung im Ausmaß von höchstens zwei Wochen für den Besuch von Veranstaltungen, die die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Jugendvertrauensrates dienen.

Entwurf eines Teilzeitbeschäftigungsgesetzes

Obwohl die Teilzeitbeschäftigung, der keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, keine rechtlichen Probleme aufwirft, wurde ein Initiativantrag betreffend ein Teilzeitbeschäftigungsgesetz im Parlament eingebracht. Dieser Gesetzentwurf enthält neben einigen schon heute in der Praxis anerkannten Grundsätzen, so etwa der Aliquotierung des Entgelts für Teilzeitbeschäftigte, vor allem die Bestimmung, daß das Angestelltengesetz grundsätzlich auch auf Teilzeitbeschäftigte anzuwenden ist.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz

Am 1. Jänner 1973 trat auch das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz in Kraft, das u. a. auch auf entsprechende Initiativen der Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zurückgeht. Hauptanliegen war eine Anhebung des den Bauarbeitern gebührenden Urlaubsentgelts, das gegenüber den tatsächlichen Arbeitsverdiensten infolge der Berechnung des Urlaubsentgelts auf der Basis der kollektivvertraglichen Stundenlöhne zurückgeblieben war. Das Gesetz sieht nunmehr neben einigen anderen Leistungsverbesserungen insbesondere einen um 20% erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohn als Basis für die Berechnung des Urlaubsentgelts vor. In dem neuen Bauarbeiter-Urlaubsgesetz ist außerdem ein modernen Anforderungen entsprechendes Verfahren über Vorschreibung und Entrichtung der Zuschläge sowie Berechnung und Auszahlung der Urlaubsentgelte verankert, das ebenfalls auf gemeinsamen Vorschlägen der Sozialpartner beruht. In diesem Zusammenhang wäre vor allem hervorzuheben, daß die Urlaubskasse nunmehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt.

Novelle zum Betriebsrätegesetz

Im September 1972 sandte das Sozialministerium einen Entwurf zu einer Novelle zum Betriebsrätegesetz, der die Stimmengewichtung für die Wahl des Zentralbetriebsrates und die Drittelbeteiligung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mehr als 200.000 S vorsah, zur Begutachtung aus. Die Bundeskammer beantragte in ihrer Stellungnahme eine Zurückstellung des Entwurfes, weil aufgrund der Arbeiten der Kodifikationskommission ohnedies in Kürze eine Neuregelung des Betriebsverfassungsrechtes zu erwarten war. Tatsächlich wurde auch der Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes, der ja alle jene Fragen regelt, die die Novelle vorgesehen hatte, um die Jahreswende 1972/73 zur Begutachtung ausgesandt. Die Novelle zum Betriebsrätegesetz wurde zwar im Ministerrat verabschiedet, im Parlament jedoch einer weiteren Behandlung nicht unterzogen.

Drittelbeteiligung im Stahlfusionsgesetz

Die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat war auch in dem am 21. November 1972 im Ministerrat eingebrachten Stahlfusionsgesetz, das jedoch bis zum Jahresende 1972 noch nicht verabschiedet worden ist, vorgesehen. Auch wenn es sich hier um ein Sondergesetz handelt, bestehen gegen eine auf die neue Stahl-AG. eingeschränkte Drittelbeteiligung in der vorgesehenen Form grundsätzliche Bedenken. Die entscheidende Problematik der Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat liegt nämlich darin, daß es einer Minderheit von Kapitaleignervertretern im Aufsichtsrat möglich wäre, gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretern die Mehrheit der Kapitaleignervertreter zu überstimmen. Die Bundeskammer verlangte daher, daß ein gültiger Beschluß des Aufsichtsrates immer nur dann zustande kommen kann, wenn die Mehrheit der Anteilseigner dafür stimmt.

Arbeitslosenversicherungsgesetzentwurf

Um die Jahresmitte 1972 wurde vom Sozialministerium der Entwurf einer Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle zur Begutachtung ausgesendet, deren Bestimmungen zum Großteil auf eine Anpassung an die mit der 29. ASVG.-Novelle in Aussicht genommene Rechtslage in der Sozialversicherung und auf eine Verwaltungsvereinfachung gerichtet waren. Mit Nachdruck hat sich die Bundes-

kammer vor allem gegen die beabsichtigte Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage ausgesprochen, die in einer Zeit, in der nicht nur die österreichischen Arbeitskräfte voll beschäftigt sind, sondern auch der Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften nicht einmal durch Gastarbeiter ausreichend gedeckt werden kann, unbegründet erscheint. Bestehen schon gegen die Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung schwerste Bedenken, weil damit die gewünschte Sanierung der Krankenversicherung keineswegs garantiert werden kann, so muß diese Maßnahme immerhin vor dem Hintergrund der schwierigen finanziellen Situation der Krankenkassen gesehen werden. Bei der Arbeitslosenversicherung fehlt jedoch eine derartige Begründung. In engem Zusammenhang damit steht auch die beabsichtigte Schaffung zusätzlicher Lohnklassen, wofür ebenfalls keine Notwendigkeit besteht. Weitere Bedenken meldete die Bundeskammer gegen die vorgesehene Einschränkung der Kontrollmeldepflicht von derzeit zweimal in der Woche auf lediglich einmal monatlich sowie gegen die Verkürzung des Zeitraumes für die Ermittlung des Verdienstes von derzeit zehn auf vier Wochen an. Bedauerlicherweise wurden jedoch die Einwände der Bundeskammer in der Regierungsvorlage vom 20. Oktober 1972 nicht berücksichtigt.

Arbeitsmarktförderungsgesetz-Novelle

Im Juli 1972 wurde vom Sozialministerium ein Entwurf einer Arbeitsmarktförderungsgesetz-Novelle zur Begutachtung ausgesendet, der eine Reihe von Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage vorsah. Soweit diese Änderungen ein effektiveres Arbeitsmarktservice, eine bessere Mobilität der Arbeitskräfte und eine zweckdienliche Erweiterung des Instrumentariums der Arbeitsmarktförderung zum Ziel hatten, wurde dem Entwurf von seiten der Bundeskammer zugestimmt.

Darüber hinaus enthielt jedoch der Entwurf auch Maßnahmen, die mit dem Hauptzweck der Arbeitsmarktpolitik nicht mehr in Einklang gestanden wären. Diese Bestimmungen konnten jedoch einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Offen geblieben ist lediglich die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, wonach aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung der Bau und die Ausstattung von Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung finanziert werden soll. Die Bundeskammer hält an dem Grundsatz fest, daß die Arbeitslosenversicherungsbeiträge ausschließlich für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz zu verwenden sind. Der Entwurf wurde im Dezember vom Ministerrat verabschiedet.

Familienlastenausgleichsgesetz

Im Berichtszeitraum wurde die bereits bestehende befristete Regelung bezüglich der Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten perpetuiert und das Gratisschulbuch eingeführt. Bei Einführung der Schulfahrtbeihilfen wurde das erste Mal der bis dahin geltende Grundsatz der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften und Krankenanstalten durchbrochen. Dem Antrag der Bundeskammer, die Selbstträgerschaft dieser Dienststellen aufzuheben und sie in das allgemeine System des Familienlastenausgleichs einzubeziehen, wurde leider nicht Rechnung getragen.

29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Die 29. Novelle zum ASVG. hat am 27. November 1972 den Sozialausschuß passiert. In organisationsrechtlicher Hinsicht sieht sie die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen ab 1. Jänner 1974 und den Übergang aller Rechte und Verbindlichkeiten dieser Kassen auf die Gebietskrankenkassen vor. Sie enthält weiters die Auflösung der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ebenfalls ab 1. Jänner 1974 und die Übertragung der Aufgaben dieses Versicherungsträgers an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und an eine neu zu errichtende Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Im Bereich des Beitragswesens ist eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages um 0·2 Prozentpunkte vorgesehen (also bei Angestellten von 4·8 auf 5% und bei Arbeitern von 7·3 auf 7·5%) ab Jänner 1974. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung soll von derzeit 4800 S monatlich auf 5700 S monatlich erhöht und sodann in der Weise dynamisiert werden, daß sie ab 1. Jänner 1977 stets zwei Drittel der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und Unfallversicherung beträgt. Diese Erhöhung bzw. Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung ist sicher nicht der richtige Weg für eine dauerhafte Sanierung der Krankenversicherung. Die Bundeskammer hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß die Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlagen den Krankenversicherungsträgern nicht jene Einnahmen bringt, die sie zur laufenden Bewältigung ihrer Aufgaben benötigen; wohl aber werden durch eine derartige Maßnahme die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer äußerst stark belastet. Es wurde daher stets einer Ad-hoc-Anpassung der Höchstbeitragsgrundlagen der Vorzug gegeben.

Unverständlich ist die Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages in der Pensionsversicherung der Angestellten um 0·5 Prozentpunkte auf jenen Wert, der derzeit für die Pensionsversicherung der Arbeiter gilt. Gerade die Pensionsversicherung der Angestellten ist jener Pensionsversicherungszweig, der die geringsten Mittel aus dem Bundeszuschuß erhält, weil sie bisher eine ausgeglichene Gebarung aufweist. Eine Erhöhung des Beitragssatzes ist daher nicht gerechtfertigt.

Die Ruhensbestimmungen des § 94 sollen dahingehend gelockert werden, daß auch nach Pensionszuerkennung erworbene Versicherungsmonate zur Erreichung der 540 Beitragsmonate gezählt werden

können, durch die dann das Ruhen entfällt. Diese Regelung gilt schon jetzt, ist aber befristet. Das Ruhen bei den Witwenpensionen soll zunächst gelockert und mit 1. Juli 1974 zur Gänze beseitigt werden.

Zeiten einer Beschäftigung im elterlichen Betrieb sollen in Hinkunft als Ersatzzeiten Anrechnung finden.

Für höchstens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sollen Steigerungsbeträge in Höhe von 1·5% pro Jahr auch dann gewährt werden können, wenn die Pension bereits angefallen ist.

Für verspätete Inanspruchnahme der Alterspension soll ein Bonus gewährt werden können, und zwar für je 12 anrechenbare Versicherungsmonate vom 61. bis 65. Lebensjahr 2%, vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3% und vom 71. Lebensjahr an 5% der Alterspension, die gebührt hätte, wenn sie zu Beginn des Pensionsaufschubes in Anspruch genommen worden wäre.

Die Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen werden als Pflichtleistungen der Krankenversicherung eingeführt. Weiters werden gewisse technische Leistungen für Zahnersatz und Kieferregulierungen als Pflichtleistungen gewährt. Die Rezeptgebühr soll von 5 Schilling auf 6 Schilling erhöht werden.

Der besondere Pauschbetrag, der von der Unfallversicherung an die Krankenversicherungsträger für die Behandlung von Unfallversehrten zu leisten ist, soll von bisher 165 Millionen S auf 206 Millionen S für das Jahr 1973 und auf 230 Millionen S für das Jahr 1974 erhöht und sodann dynamisiert werden. Abgesehen davon, daß die vorgesehenen Erhöhungen nicht gerechtfertigt sind, weil die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nicht nur 6 Unfallkrankenhäuser selber führt, sondern in den letzten Jahren die Unfallheilbehandlung in zahlreichen Unfallabteilungen an sich gezogen hat, erscheint eine Anhebung des Pauschbetrages um 25% überhöht. Auch die Dynamisierung dieses Pauschbetrages erscheint deshalb verfehlt, weil durch den fortschreitenden Ausbau der Einrichtungen der Unfallheilbehandlung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt immer mehr Patienten selbst behandelt.

Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz

Die Novelle zum GSKVG. ist ebenfalls am 27. November 1972 vom Sozialausschuß verabschiedet worden. Sie enthält neben einigen Angleichungen an das GSPVG. und an das ASVG. vorwiegend finanzielle Änderungen.

Zur Sicherung des Finanzbedarfes bis Ende 1973 ist die Erhöhung der Beitragsgrundlage von 6000 S auf 7000 S monatlich, und die Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten von 9·75 v. H. auf 10 v. H. vorgesehen. Im Hinblick auf das mittelfristige Finanzierungskonzept in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. mußte hinsichtlich des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten auch für die Zeit ab 1. Jänner 1974 eine Regelung getroffen werden. Ab 1. Jänner 1974 soll dieser Beitragssatz wie im ASVG. 10·5 v. H. betragen.

21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Im Mittelpunkt der Bemühungen um einen weiteren Ausbau der Selbständigenpension standen im Jahr 1972 langwierige Verhandlungen über die 21. GSPVG.-Novelle. In der vom Nationalrat schließlich knapp vor Jahresende verabschiedeten Fassung erfüllt die Novelle zahlreiche Vorschläge der Handelskammerorganisation.

In leistungsrechtlicher Hinsicht steht die Einführung der Frühpension und einer zweiten Pensionsbemessungsgrundlage im Vordergrund. Als in der ASVG.-Pensionsversicherung die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension) vor mehr als einem Jahrzehnt eingeführt wurde, kam eine analoge Maßnahme im GSPVG. schon deshalb nicht in Betracht, weil nur die wenigsten Versicherten das Erfordernis von 420 für die Leistungsbemessung zählenden Versicherungsmonaten hätten erfüllen können. Inzwischen haben auch die Selbständigen weitere voll anrechenbare Beitragszeiten in beachtlichem Maße erworben. Die Einführung der Frühpension im GSPVG. erwies sich unter diesen Umständen als ein nicht länger aufschiebbarer Akt sozialer Gerechtigkeit. Sie war aber auch strukturpolitisch notwendig. Insbesondere für Versicherte, die anläßlich der Einführung der Mehrwertsteuer ihr Geschäft nicht mehr fortführen wollen, wird sie von Interesse sein. Als Altersgrenze gilt für die Frühpension das 55. Lebensjahr bei weiblichen und das 60. Lebensjahr bei männlichen Versicherten. Dies stellt gegenüber der Regierungsvorlage eine wesentliche Verbesserung dar, weil letztere lediglich eine etappenweise Herabsetzung der Altersgrenzen vorgesehen hatte.

Bisher war die Pensionsbemessungsgrundlage grundsätzlich aus den Beitragsgrundlagen der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Stichtag zu bilden. Bei Inanspruchnahme der Alterspension sofort nach Erreichung der Altersgrenze sind danach die Beitragszahlungen in den letzten zehn Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt maßgebend. Die 21. GSPVG.-Novelle sieht nunmehr, wenn es für den Pensionswerber günstiger ist, eine weitere Bemessungsgrundlage vor. Diese wird aus 120 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung ermittelt, wobei als Bemessungszeitpunkt der nach dem vollendeten 55. Lebensjahr liegende Monatserste gilt, an dem erstmalig diese 120 Beitragsmonate vorliegen. Bei kontinuierlichem Versicherungsverlauf handelt es sich somit um die Beitragsgrundlagen des 46. bis 55. Lebensjahres. Der Neuregelung liegt der Gedanke zugrunde, daß Versicherte, bei denen es mit fortschreitendem Alter zu einem Abbau der Leistungskraft und

damit zu einer Verringerung der Einkünfte kommt, vor Nachteilen bewahrt werden sollen. Eine Reihe weiterer Änderungen ergaben sich einerseits aus der 29. ASVG.-Novelle oder stellen weitere Erfolge in einem systematischen Nachziehverfahren gegenüber dem ASVG. dar. So etwa die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Ehegattinnen, die bisher von der Pflichtversicherung ausgenommen waren.

Die hier nur schlagwortartig angeführten Leistungsverbesserungen, aber auch die finanzielle Entwicklung der Selbständigenpensionsversicherung an sich erfordern finanzielle Mehrleistungen der Versicherten. Zwei Drittel des Gesamtaufwandes sollen aber weiterhin aus öffentlichen Mitteln getragen werden (Überweisung aus dem Gewerbesteueraufkommen und Bundesbeitrag).

Es bedurfte langwieriger Verhandlungen mit dem Sozialministerium, um die vom Ministerium ursprünglich vorgesehene Erhöhung des Beitragssatzes auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Letztlich wurde festgelegt, daß der Beitragssatz in der Pflichtversicherung von derzeit 8·75% mit 1. Juli 1974 auf 9% und mit 1. Jänner 1976 auf 9·5% erhöht wird. Dieses Verhandlungsergebnis wurde zu einem guten Teil durch die Einbeziehung bestimmter steuerlicher Beträge, nämlich der vorzeitigen Absetzung für Abnützung, der Investitionsrücklage und des nicht entnommenen Gewinns, in die Beitragsgrundlage ermöglicht. Vor allem die Einbeziehung der vorzeitigen Absetzung für Abnützung in die Beitragsgrundlage kommt wiederholten Vorschlägen vieler Mitglieder entgegen. Die Inanspruchnahme der vorzeitigen Absetzung für Abnützung wird nun künftig die Beitragsgrundlage nicht mehr schmälern und vor allem Versicherte in fortgeschrittenem Lebensalter nicht mehr vor das Dilemma stellen, Investitionen unterlassen oder aber eine Verschlechterung der Beitrags- und damit der Pensionsgrundlage in Kauf nehmen zu müssen. Positive Auswirkungen im Leistungsrecht wird letztlich auch die Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage um ein Sechstel zeitigen. Bei rund einem Viertel der GSPVG.-versicherten Unternehmer werden damit weitere Einkommensteile, und zwar auch leistungswirksam, erfaßt und auch diesbezüglich mit dem ASVG.-Pensionsversicherungsrecht der unselbständig Erwerbstätigen gleichgezogen.

Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Laut Statistik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung waren in Österreich Mitte November 1972 214.457 ausländische Arbeitskräfte beschäftigt. Von diesen entfielen:

auf die Bauwirtschaft	25·2%
auf die Eisen- und Metallindustrie	19·0%
auf die Textilindustrie	8·6%
auf den Fremdenverkehr	6·0%
auf die übrigen Wirtschaftszweige	41·2%

Die Aufteilung nach Herkunftsländern ergibt folgendes Bild:

Jugoslawien	167.461	oder 78·0%
Türkei	24.465	oder 11·4%
BRD	5.537	oder 2·5%
Griechenland	703	oder 0·3%
Italien	1.713	oder 1·0%
Spanien	347	oder 0·2%
sonstige Länder	14.231	oder 6·6%
	214.457	100·0%

Türkische Arbeitskräfte

Hinsichtlich der Anwerbung türkischer Arbeitskräfte wurde erreicht, daß neben Rückholern, nahen Familienangehörigen (Eltern, Kinder und Ehegatten) und weiblichen Arbeitskräften auch Ehepaare von österreichischen Firmen namentlich angefordert werden können.

Jugoslawische Arbeitskräfte

Die vor Ostern aufgetretenen Pockenfälle in Jugoslawien und die daraufhin von den Behörden getroffenen Maßnahmen haben zu wesentlichen Verzögerungen bei der Anwerbung jugoslawischer Arbeitskräfte geführt. Der im Herbst entstandene Kärntner Ortstafelkonflikt hat die Schwierigkeit bei der Anwerbung jugoslawischer Arbeitskräfte vergrößert.

Eine für Dezember 1972 anberaumte Sitzung der Österreichisch-Jugoslawischen Gemischten Kommission, die sich vor allem mit dem Problem der „Touristenbeschäftigung" in Österreich befassen sollte, wurde kurzfristig abgesagt.

Die Bundeskammer hat in gleichlautenden, an die Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie gerichteten Eingaben die Gründe für die Beibehaltung der Touristenbeschäftigung dargelegt und insbesondere darauf hingewiesen, daß die österreichische Wirtschaft nur dann ihren Beitrag zur Stabilisierung leisten könne, wenn auf dem ohnehin übermäßig angespannten Arbeitsmarkt keine Verschärfung eintritt.

Tunesische Arbeitskräfte

Über Ersuchen der Bundeskammer wurde das Kontingent tunesischer Arbeitskräfte vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung für das Jahr 1973 von bisher 400 auf 600 Personen erhöht. Damit dürfte das Auslangen für dieses Jahr gefunden werden.

Uganda-Flüchtlinge

Aufgrund einer Erklärung der Bundesregierung, im Rahmen der Internationalen Flüchtlingshilfe 50 Familien, d. s. zirka 250 Personen, aus Uganda in Österreich aufzunehmen, hat Bundesminister Dr. Staribacher den Präsidenten der Bundeskammer ersucht, Firmen, die Arbeitskräfte aus Uganda einstellen wollen, namhaft zu machen. In Zusammen-

arbeit mit den Arbeitsämtern Baden und Liesing ist es der Bundeskammer nach Erfassung von Stellenanboten österreichischer Firmen gelungen, rund 250 Personen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Österreich nehmen wollen, an interessierte Firmen zu vermitteln.

Anwerbeabkommen

Ein von der Bundeskammer positiv begutachtetes österreichisch-italienisches Gastarbeiterabkommen ist derzeit im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Behandlung. Im Hinblick darauf, daß in der BRD ein gewisser Sättigungsgrad an Gastarbeitern festzustellen ist, besteht die Hoffnung, daß auch italienische Arbeitskräfte künftighin der österreichischen Wirtschaft zur Verfügung stehen werden.

Aufgrund von Interventionen des ägyptischen Botschafters und des marokkanischen Außenministers bei der Bundeskammer bzw. im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde eine allfällige Vereinbarung eines Probekontingents ägyptischer und marokkanischer Arbeitskräfte analog zu Tunesien ins Auge gefaßt.

Kontingentvereinbarung 1973

Zwischen der Bundeskammer und dem ÖGB wurde im Oktober 1972 die Vereinbarung bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Jahr 1973 abgeschlossen, wobei sich gegenüber der Vereinbarung 1972 keine Änderungen ergaben. Auch die Einzelkontingente für 1973 sind in ihrer Mehrheit bereits festgelegt.

Fachliche Ausbildung von Arbeitskräften in Jugoslawien

In Fortsetzung der Besprechungen vom September 1971 und vom Juni 1972 fanden im Dezember 1972 in Dubrovnik neuerlich Gespräche über die Fachausbildung von Arbeitskräften in Jugoslawien statt. Im Anschluß daran wurde ein diesbezüglicher Rahmenvertrag zwischen der Bundeskammer und dem jugoslawischen Bundesbüro über diese Fachausbildung paraphiert.

Berufsausbildung

Auf dem Gebiet der Berufsausbildung hat die Bundeskammer ihr besonderes Interesse der weiteren Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, insbesondere der Ausbildungsvorschriften und der Prüfungsordnungen für die einzelnen Lehrberufe gewidmet. Wichtige Vorarbeiten wurden von dem bei der Bundeskammer errichteten paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite beschickten Berufsausbildungsbeirat geleistet. Dieser hat im Berichtszeitraum hauptsächlich Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe sowie Prüfungsordnungen für 21 Lehrberufe erarbeitet und in Form von Gutachten dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt. Insgesamt liegen somit bis Ende 1972 Ausbildungsvorschriften für 156 Lehrberufe vor, in denen rund 94% aller Lehrlinge in Ausbildung stehen. Von den vorerwähnten 156 Ausbildungsvorschriften hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Ausbildungsvorschriften für 126 Lehrberufe im Verordnungswege erlassen.

Diese Tätigkeiten erscheinen vor allem im Lichte der für Ende 1972 vorläufigen Lehrlingszahlen und der damit sich ergebenden erfreulichen Gesamtentwicklung von besonderer Bedeutung.

Am Stichtag 31. Dezember 1972 standen nämlich nicht weniger als rund 146.000 junge Leute in einer Ausbildung aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes. Diese Lehrlingszahl entspricht etwa der Hälfte aller jungen Leute in Österreich der in Betracht kommenden Geburtsjahrgänge; sie stellt nicht nur eine weitere Steigerung gegenüber dem Vorjahr (31. Dezember 1971 rund 142.000 Lehrlinge) dar, sondern dokumentiert ein ungebrochenes Interesse weiter Bevölkerungskreise an dem betrieblichen Berufsausbildungssystem und das Interesse der jungen Leute als auch deren Eltern an einer guten Ausbildung zu Fachkräften in verschiedenen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft. Dieser positive Trend erscheint umso erfreulicher, da doch verschiedentlich versucht wurde, durch pauschale Diffamierungen von Lehrbetrieben das duale Ausbildungssystem in Mißkredit zu bringen. Die Berufsausbildung der Jugendlichen in den Betrieben stand und steht seit je im besonderen Interesse der Kammerpolitik, weshalb die Bundeskammer auch Vorschlägen, die geeignet sind, einer Verbesserung der Berufsausbildung zu dienen, aufgeschlossen gegenübersteht; die Bundeskammer hat sich deshalb auch bereit erklärt, an Gesprächen einer beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie errichteten Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Allen Lehrlingen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Österreichs (mit Ausnahme Tirols) wurde von der Bundeskammer die Lehrlingszeitschrift „Wir und unsere Welt“ wiederum kostenlos zur Verfügung gestellt. Die zahlreichen Zuschriften und Anfragen der jungen Leute zeigen das rege Interesse an dieser Jugendzeitschrift, die die Lehrlinge zwölfmal erhielten. Die Zeitschrift erreichte im Jahre 1972 eine Gesamtauflage von rund 1·6 Millionen Exemplaren.

Im Berichtszeitraum wurden vom Europäischen Institut für Berufsausbildung (Sitz Paris), in dessen Präsidium sowie Verwaltungsrat die Bundeskammer vertreten ist, mehrere Veranstaltungen auf dem Gebiete der Berufsausbildung durchgeführt. Die Bundeskammer hat an den Vorarbeiten für diese Veranstaltungen mitgearbeitet und auch zu einzelnen Tagungen Vertreter entsandt.

An den Arbeiten der Internationalen Organisation für die Durchführung von Wettbewerben („Concursos Internacionales de Formacion Profesional", Sitz Madrid) waren Vertreter der Bundeskammer 1972 aktiv beteiligt. Eine Reihe von Konferenzen und Expertenberatungen beschäftigte sich mit der Vorbereitung des nächsten Internationalen Berufswettbewerbes 1973, der in München unter Teilnahme zahlreicher europäischer und auch asiatischer Staaten durchgeführt werden wird.

Im Hinblick auf das gleiche Ausbildungssystem in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich konnten die sich daraus ergebenden gemeinsamen Probleme auf dem Gebiete der Berufsausbildung in mehreren Kontakten zwischen den Berufsausbildungsexperten der Deutschen Industrie- und Handelskammern sowie den österreichischen Berufsausbildungsfachleuten der Landeskammern bzw. der Bundeskammer eingehend erörtert werden.

In der Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, hat die Bundeskammer die Meinung vertreten, daß auch Berufsschülern ein Anspruch auf Schulbeihilfen und Heimbeihilfen gewährt werden müßte, wie dies nach dem Schülerbeihilfengesetz bereits allen Schülern zusteht, die weiterführende Schulen besuchen. Es ist nicht gerechtfertigt, daß gerade die Gruppe der Berufsschüler während ihrer fachlichen Ausbildung von derartigen Begünstigungen ausgeschlossen wird. Als besonders dringlich wurde die Forderung nach Gewährung eines Anspruches auf Heimbeihilfen im Hinblick auf die immer stärker zunehmenden lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit den damit notwendigerweise verbundenen Internaten hervorgehoben.

Die Bundeskammer hat sich insbesondere auch immer wieder für eine vorrangige Förderung der berufsbildenden höheren Schulen ausgesprochen, da auch im Jahre 1972 eine relativ große Zahl von Aufnahmewerbern trotz erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung abgewiesen werden mußte. Demgegenüber vertraten wir die Auffassung, daß die allgemeinbildenden höheren Schulen keinesfalls weiter ausgebaut werden sollten, da in weiten Kreisen ernste Befürchtungen bezüglich Unterbringungsmöglichkeiten von Maturanten geäußert wurden; überdies sei als weitere Folge der starken Schülerzahlen an allgemeinbildenden höheren Schulen eine Überfüllung der Hochschulen zu erwarten.

Auf dem Sektor des Berufsschulwesens hat die Bundeskammer die Bemühungen um eine weitere Verfachlichung der Berufsschulen begrüßt und betont, daß das Schwergewicht im Berufsschulunterricht nach wie vor auf dem fachtheoretischen Gebiet liegen müsse.

Die nach wie vor bestehenden Bestrebungen, die gesetzliche Sinngebung des Polytechnischen Lehrganges zu ändern und in fachlich eng begrenzte Bahnen zu lenken, erscheint im Hinblick darauf, daß den Schülern ausreichender Unterricht in den Gegenständen „Deutsch" und „Rechnen" geboten werden muß, nicht zielführend. Überdies hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu erkennen gegeben, daß es an der Zielsetzung des Polytechnischen Lehrganges festzuhalten beabsichtige und daher mit derartigen Realisierungen in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahr die österreichische Gesetzgebung durch eine Reihe von Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB, von Gewerkschaftstagen und den Vorständen der einzelnen Gewerkschaften weitgehend beeinflußt. Das gleiche gilt für die Tätigkeit der Vertreter des ÖGB in zahlreichen Kommissionen und Beiräten sowie von der Begutachtung einer großen Anzahl von Gesetzesvorlagen durch den ÖGB. In diesem Zusammenhang seien vor allem folgende Bundesgesetze angeführt: Arbeitnehmerschutzgesetz, Jugendvertrauensrätegesetz, Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz und 29. ASVG Novelle.

Durch die Verabschiedung dieser Gesetze wurden seit langem erhobene Forderungen des ÖGB erfüllt. So wurde durch das Arbeitnehmerschutzgesetz eine Neuregelung des technischen Arbeitsschutzes nach modernen Gesichtspunkten vorgenommen. Das Jugendvertrauensrätegesetz brachte eine Erweiterung der Mitbestimmung; nunmehr erhalten auch jugendliche Arbeitnehmer das Recht, eine eigene Vertretung im Betrieb zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu wählen. Auch die 29. Novelle zum ASVG brachte u. a. wesentliche Neuerungen in der Organisation der Sozialversichreung, Verbesserungen der Ruhensbestimmungen und des Ausgleichszulagenrechtes.

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung statt, an der auch Vertreter des ÖGB teilnahmen, die maßgeblich am Zustandekommen des Anpassungsfaktors für 1973 mit 1,090 beteiligt waren.

Im Rahmen des ÖGB wurden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betreffend die Arbeitsverfassung die mit der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung zusammenhängenden Fragen eingehend diskutiert. Aus diesen Diskussionen erwuchsen eine Reihe von Anregungen, die in der Stellungnahme des ÖGB zu dem angeführten Gesetzentwurf zusammengefaßt wurden.

Anfang des Jahres 1972 wurden als 2. Etappe der Arbeitszeitverkürzung die Wochenarbeitszeit von 43 auf 42 Stunden verkürzt. Für die ersten 4 Überstunden wurde der Zuschlag von 25% auf 50% erhöht.

Kollektivvertragswesen

Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden im Berichtsjahr 700 Kollektivverträge abgeschlossen, die sich aus 233 Bundeskollektivverträgen, 412 Länderkollektivverträgen, 10 Betriebsvereinbarungen, 3 Heimarbeitsverträgen und 42 Mindestlohnverträgen oder Entgeltregelungen zusammensetzen.

Gewerkschaft (der)	Bundes-KV	Länder-KV	Betriebsvereinbarung	Heimarbeitsgesamtvetrräge	Mindestlohntarife oder Entgeltregelungen	Insgesamt
Privatangestellten	84	49	9	—	—	142
Kunst und freie Berufe	7	4	—	—	4	15
Bau- und Holzarbeiter	22	92	—	—	—	114
Chemiearbeiter	11	12	—	—	—	23
Eisenbahner	6	1	—	—	—	7
Druck und Papier	16	10	—	—	—	26
Handel, Transport, Verkehr	10	17	—	—	—	27
gastgewerblicher Arbeitnehmer	2	1	—	—	—	3
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	4	41	—	—	—	45
Lebens- und Genußmittelarbeiter	30	80	—	—	—	110
Metall- und Bergarbeiter	15	53	1	—	—	69
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	25	40	—	3	—	68
Persönlicher Dienst	1	12	—	—	38	51
Gesamtsumme...	233	412	10	3	42	700

1947 wurde das Kollektivvertragsgesetz beschlossen und somit können wir auf eine 25jährige Gültigkeit dieses Gesetzes zurückblicken. Die österreichische Gewerkschaftsbewegung hat die Möglichkeiten dieses Gesetzes innerhalb dieser 25 Jahre genützt. Ende der vierziger Jahre (1947, 1948, 1949) wurde der Grundstein für die gesamte Kollektivvertragstätigkeit von den Gewerkschaften gelegt. In dieser Zeit wurden für viele Sparten die Rahmenkollektivverträge abgeschlossen, die die wichtigsten arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen enthielten und so die Grundlage für die weitere Tätigkeit auf dem kollektivvertraglichen Sektor bildeten.

In den fünfziger Jahren folgten die Verträge über die Sonderzahlungen (Weihnachtsremunerationen und Urlaubszuschüsse) und auch dem Lohnsektor wurde großes Augenmerk geschenkt. 1959 wurde vom ÖGB der Kollektivvertrag über die 45-Stunden-Woche abgeschlossen. 1964 gelang es durch kollektivvertragliche Vereinbarung die Urlaubsbestimmungen eines großen Teiles der Arbeitnehmer zu verbessern. Die Arbeitnehmer hatten durch diesen Kollektivvertrag das Recht, ab dem ersten Dienstjahr 18 Werktage Urlaub zu konsumieren. Außerdem wurde das Urlaubsausmaß auf 30 Werktage erhöht, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat. Diesem Kollektivvertrag kam auch als Vorläufer für die Verbesserung der Urlaubsgesetze im Jahre 1971 besondere Bedeutung zu. 1969 folgte der Kollektivvertrag über die 40-Stunden-Woche, der die Grundlage für das neue Arbeitszeitgesetz bildete. Ende der sechziger Jahre haben die Gewerkschaften ihre Kollektivvertragstätigkeit noch weiter ausgebaut. Neben den lohnrechtlichen wurden auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen weitgehend verbessert. In manche Kollektivverträge wurden Bestimmungen über das Treuegeld oder über Abfertigungen aufgenommen und so wurde schon der Boden für weitere gesetzliche Verbesserungen im Arbeitsrecht vorbereitet.

In den 25 Jahren wurden vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und seinen angeschlossenen Gewerkschaften 11.820 Kollektivverträge oder kollektivvertragsähnliche Vereinbarungen abgeschlossen.

Rechtsschutztätigkeit

Die Gewerkschaften können auch für das Jahr 1972 eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit nachweisen. In arbeitsrechtlichen Verfahren wurden entweder durch Urteilsspruch oder durch gerichtlichen Vergleich ein Betrag von 25,766.375·55 Schilling erstritten. Bei den Streitfällen handelt es sich in erster Linie um Lohn- und Gehaltsdifferenzen, Überstundenbezahlungen, Urlaubsangelegenheiten, Auflösung des Dienstverhältnisses, Entgelt und Weihnachtsremuneration.

Die von den Gewerkschaften der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner und der Post- und Telegraphenbediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in die vorliegende Aufstellung nicht einbezogen.

Gewerkschaft (der)	Durch Vergleich oder Urteil erstrittene Beträge	Durch Interventionen erzielte Beträge	Insgesamt
	Schilling		
Privatangestellten	12,441.003·87	16,537.086·47	28,978.090·34
öffentlich Bediensteten	244.431·25	2,973.737·48	3,218.168·73
Kunst und freie Berufe	103.054·78	220.461·19	323.515·97
Bau- und Holzarbeiter	2,229.097·00	4,953.233·00	7,182.330·00
Chemiearbeiter	2,114.097·66	902.218·12	3,016.315·78
Druck und Papier	480.732·27	499.860·92	980.593·19
Handel, Transport, Verkehr	138.198·00	1,061.865·00	1,200.063·00
gastgewerblicher Arbeitnehmer	808.544·24	1,646.566·79	2,455.111·03
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	5,305.753·96	1,201.581·08	6,507.335·04
Lebens- und Genußmittelarbeiter	156.063·30	541.184·50	697.247·80
Metall- und Bergarbeiter	709.648·10	8,803.278·56	9,512.926·66
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	643.723·52	3,068.624·35	3,712.347·87
Persönlicher Dienst	392.027·60	1,789.080·56	2,181.108·16
Insgesamt...	25,766.375·55	44,198.778·02	69,965.153·57

Lohnpolitik

Das Tariflohnniveau erhöhte sich im Laufe des Jahres 1972 um 12% (1971: 10%). Die Effektivverdienste erhöhten sich in der Gesamtwirtschaft (ohne öffentlichen Dienst) um 13,3%, also etwa gleich stark als im Vorjahr (13,5%). Die Brutto-Monatsverdienste je Industriebeschäftigten erhöhten sich im Jahresdurchschnitt um 12,0% (1971: 14,5%). Netto sank die Zuwachsrate von 13,5% auf 11,3%.

Preise

So wie in den vorhergehenden Jahren führten die gewerkschaftlichen Organisationen zusammen mit den Arbeiterkammern einen kontinuierlichen Kampf gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen in verschiedenen Sparten und Bereichen der Wirtschaft.

Der Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission hielt bedeutend mehr Sitzungen ab als im Vorjahr (1972: 70, 1971: 50) und behandelte auch eine größere Zahl von Preisanträgen (1972: 592, 1971: 385).

Lage auf dem Arbeitsmarkt

Die Zahl der unselbständig Beschäftigten lag im Jahresdurchschnitt deutlich über 2,5 Millionen. Die Zahl der Arbeitslosen erreichte einen noch nie dagewesenen Tiefstand. Das wirtschaftspolitische Hauptziel des ÖGB, die Vollbeschäftigung, konnte damit in optimalem Maße erreicht werden. Das mit 6,4% errechnete Wirtschaftswachstum kann ebenfalls als Erfüllung einer der Hauptziele des ÖGB angesehen werden. Österreich lag damit an der Spitze der westeuropäischen Industriestaaten, und zwar zum zweiten Mal in ununterbrochener Reihenfolge. Das rasche Wirtschaftswachstum trägt wesentlich dazu bei, daß Österreich den Einkommensabstand zu den höher entwickelten Industriestaaten Westeuropas allmählich abbaut und sich dem gewerkschaftlichen Ziel der Europalöhne nähert.

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik trat im Jahre 1972 44mal zusammen. Besonders eingehend wurden im Berichtsjahr die Vorschläge für die Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erörtert. Außerdem wurde neben der Behandlung der laufenden Angelegenheiten wie Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktvorschau unter anderem auch die Diskussion und Beschlußfassung hinsichtlich der Errichtung eines Schulungszentrums im Raume Aichfeld-Murboden als eigene Einrichtung gemäß § 26 AMFG durchgeführt. Auch die einzelnen Ausschüsse des Beirates traten im Berichtsjahr mehrmals zusammen. Das bisherige Ad-hoc-Komitee wurde auf Grund eines Beschlusses des Beirates in den Geschäftsführenden Ausschuß, der monatlich einmal zusammentritt, umgewandelt.

Ausländische Arbeitskräfte

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde auch für das Jahr 1972 am 24. November 1971 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem ÖGB eine Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit der Kontingente erstreckt sich in der Regel vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1972; Ausnahmen hievon — mit einer kürzeren Laufzeit — bilden die Gärtner und Blumenbinder, die Steinmetze, die Stein- und keramische Industrie, das Baugewerbe, die Zimmerer, das Bauhilfsgewerbe, die Hafner, die holzverarbeitende Industrie und das holzverarbeitende Gewerbe, die Dachdecker, Glaser und Pflasterer, die Tapezierer, die Maler, Anstreicher und Lackierer, die Sägeindustrie und teilweise das Hotel-, Gast- und Schankgewerbe.

www.parlament.gv.at

Am 1. Dezember 1971 wurde für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft zwischen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich auf der einen Seite und dem ÖGB auf der anderen Seite eine Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit dieser Kontingente erstreckt sich im allgemeinen vom 1. April bis 5. Dezember 1972.

Eine Gegenüberstellung der vereinbarten Kontingente mit der Anzahl der beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte und der Restkontingente zeigt Mitte September, dieser Monat weist den höchsten Beschäftigtenstand an ausländischen Arbeitskräften auf, folgendes Bild:

	Kontingente	beschäftigte Ausländer	Restkontingent
Summe der gewerblichen Wirtschaft	136.119	129.517	6.602
Summe Landwirtschaft ...	4.040	2.838	1.202
Österreichische Bundesbahnen	2.600	2.069	531
Gesamtsumme...	142.759	134.424	8.335

Internationale Sozialpolitik

Die 57. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz fand in der Zeit vom 7. bis 29. Juni 1972 in Genf statt. Die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Delegierten hatten Gelegenheit, in einer Reihe von Ausschüssen mitzuarbeiten und dadurch die Konferenzergebnisse zu beeinflussen.

Für die dreijährige Funktionsdauer des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes wurde der Sozialpolitische Referent des ÖGB, Doktor Gerhard Weißenberg als stellvertretendes Mitglied der Arbeitnehmergruppe wiedergewählt.

Streikstatistik

Seit 1951 — ab diesem Jahr führte der ÖGB eine vergleichbare Streikstatistik — hat es nur zweimal niedrigere Streikzahlen gegeben als 1972: in den Jahren 1968 und 1971 (siehe Vergleichstabelle). Im vergangenen Jahr zählte man in Österreich insgesamt 120.832 Streikstunden. An den Streiks waren 7096 Arbeiter und Angestellte beteiligt. Damit entfielen auf jeden der rund 2·5 Millionen Arbeitnehmer nicht ganz drei Streikminuten. Von allen Arbeitnehmern waren im Laufe des Jahres nur 0·28% in den Streik getreten. Die durchschnittliche Streikdauer betrug 17 Stunden und zwei Minuten.

1972 gab es zwar viermal so viele Streikstunden wie 1971, doch muß man berücksichtigen, daß dieses Jahr außergewöhnlich niedrige Streikzahlen aufwies. Die Zahl der Streikstunden des Jahres 1972 entspricht jedoch fast genau dem Durchschnitt der Jahre 1969 bis 1971 (120.224).

1972 entfielen allein 65.684 Stunden, also über die Hälfte aller Streikstunden, auf einen einzigen Streik: 929 Bauarbeiter von 17 Wiener Firmen streikten zwischen 23. Mai und 12. Juni einen halben Tag bis 14 Arbeitstage (nach Firma verschieden). Sie forderten die Übernahme des Kollektivvertrages in den Anwendungsbereich der betrieblichen Vereinbarungen, insbesondere bei den Akkord-, Prämien- und Leistungsverträgen. Der Streik wurde nachträglich von der Gewerkschaft anerkannt und endete erfolgreich.

Von Bedeutung war auch der Streik der Reisebüroangestellten in 23 Wiener und zwei oberösterreichischen Betrieben am 9. November wegen kollektivvertraglicher Gehaltsforderungen. An dem siebenstündigen Streik beteiligten sich 750 Angestellte. Vorausgegangen war am 31. Oktober eine Protestversammlung in Wien während der Arbeitszeit. Bei den von der Gewerkschaft der Privatangestellten unterstützten Kampfmaßnahmen gingen an beiden Tagen insgesamt 6750 Arbeitsstunden verloren. Der Streik brachte den Reisebüroangestellten noch am selben Tag einen günstigen Kollektivvertragsabschluß.

Besondere Beachtung fand auch der eintägige Streik der 104 Piloten der AUA (im Zusammenwirken mit den Piloten fast aller Fluglinien) am 19. Juni, wobei die Forderungen nach Sicherheitsmaßnahmen für die Zivilluftfahrt, um Terroraktionen weitgehend auszuschalten, unterstrichen wurden. Dabei kam es auch zu Solidaritätsstreiks des Bodenpersonals auf den österreichischen Flughäfen. Diesem Streik kann man zumindest einen Teilerfolg zubilligen, da die Passagier- und Gepäckkontrollen seitdem rigoroser durchgeführt werden.

Auf Grund des Bauarbeiterstreiks in Wien entfielen 1972 die meisten Streikstunden auf die Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter: 67.151. Dann folgt die Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter mit 30.295, die Gewerkschaft der Privatangestellten mit 10.633 und die Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter mit 10.560 Streikstunden. Acht Gewerkschaften verzeichneten keine Streiks, die übrigen nur geringe Streikzahlen (siehe Tabelle). Mit 87.713 Streikstunden steht Wien an der Spitze aller Bundesländer. 16.614 Streikstunden entfielen auf die Steiermark und 9407 auf Oberösterreich. Kärnten und Tirol meldeten keine Streiks.

84·2% aller Streiks (bezogen auf die Streikdauer) wurden wegen Lohnforderungen geführt. Ursachen der übrigen Streiks waren u. a.: Ausschaltung des Betriebsrates, unbefriedigende Pausenregelung anläßlich der Arbeitszeitverkürzung sowie Differenzen bei der Akkorderstellung oder bei der Arbeitsplatzbewertung. 82·2% aller Streiks wurden im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft geführt, 99·8% aller Streiks endeten erfolgreich.

www.parlament.gv.at

Streikgrund — Streikerfolg

	in Prozent zur Gesamtstreikdauer										
	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Mit Gewerkschaft											
Lohnforderungen											
mit Erfolg	99·05	53·3	65·9	98·26	49·8	73·8	74·7	5·6	1·3	13·5	73·3
ohne Erfolg	—	—	—	—	1·7	0·9	1·4	—	—	—	—
Andere Forderungen											
mit Erfolg	0·75	37·4	9·7	0·52	1·4	24·7	17·6	10·8	73·6	12·0	8·9
ohne Erfolg	—	—	—	—	—	—	—	—	3·0	—	—
Warn- und Proteststreiks	0·08	2·9	2·3	0·97	38·4	—	—	80·5	—	—	—
Ohne Gewerkschaft											
Lohnforderungen											
mit Erfolg	0·07	3·9	2·8	0·07	8·7	[1])	0·2	2·8	3·6	34·2	10·7
ohne Erfolg	0·01	1·3	1·5	0·01	—	—	6·1	—	0·7	25·4	0·2
Andere Forderungen											
mit Erfolg	0·01	0·4	1·3	0·12	[1])	0·1	—	0·2	1·2	14·9	6·9
ohne Erfolg	—	0·2	0·2	—	—	—	—	[1])	16·6	—	—
Warn- und Proteststreiks	—	0·6	16·3	0·05	[1])	0·5	—	0·1	—	—	—

[1]) Weniger als 0·1%

Streikstunden — Erfolg

	a) beteiligte Arbeiter bzw. Angestellte b) Streikdauer in Stunden	Streiks mit Unterstützung der Gewerkschaften				Streiks ohne Unterstützung der Gewerkschaften			
		für Lohnforderungen		für andere Forderungen		für Lohnforderungen		für andere Forderungen	
		mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg
Privatangestellte	a) 2.519	1.324	—	1.147	—	48	—	—	—
	b) 10.633	7.416	—	2.833	—	384	—	—	—
Bau- und Holzarbeiter	a) 930	938	—	—	—	42	—	—	—
	b) 67.151	66.062	—	—	—	1.089	—	—	—
Handel, Transport, Verkehr	a) 135	—	—	135	—	—	—	—	—
	b) 1.080	—	—	1.080	—	—	—	—	—
Gastgewerbliche Arbeitnehmer	a) 30	—	—	—	—	—	—	30	—
	b) 30	—	—	—	—	—	—	30	—
Lebens- und Genußmittelarbeiter	a) 660	—	—	—	—	660	—	—	—
	b) 10.560	—	—	—	—	10.560	—	—	—
Metall- und Bergarbeiter	a) 2.631	1.238	—	229	—	70	50	1.044	—
	b) 30.295	14.819	—	6.854	—	70	200	8.352	—
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	a) 22	7	—	—	—	15	—	—	—
	b) 429	294	—	—	—	135	—	—	—
Post- und Telegraphenbedienstete	a) 119	—	—	—	—	119	—	—	—
	b) 654	—	—	—	—	654	—	—	—
Summe...	a) 7.096	3.507	—	1.511	—	954	50	1.074	—
Summe...	b) 120.832	88.591	—	10.767	—	12.892	200	8.382	—

Streikbeteiligung der Gewerkschaften

Gewerkschaft	Arbeiter und Angestellte	Streikstunden
Privatangestellte	2.519	10.633
Bau- und Holzarbeiter	980	67.151
Handel, Transport, Verkehr	135	1.080
Gastgewerbliche Arbeitnehmer	30	30
Lebens- und Genußmittelarbeiter	660	10.560
Metall- und Bergarbeiter	2.631	30.295
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	22	429
Post- und Telegraphenbedienstete	119	654
	7.096	120.832

Streikbeteiligung der Bundesländer

Bundesland	Arbeiter und Angestellte	Streikstunden
Burgenland	9	99
Oberösterreich	611	9.407
Niederösterreich	362	3.435
Salzburg	108	1.584
Steiermark	1.758	16.614
Vorarlberg	194	1.980
Wien	4.054	87.713
	7.096	120.832

Vergleich der Streikzahlen

Berichtsjahr	Stunden	Arbeiter und Angestellte	Durchschnittliche Dauer pro Kopf	
			Stunden	Minuten
1951.....	677.452	31.555	21	28
1952.....	602.758	31.942	18	52
1953.....	304.817	12.695	24	—
1954.....	410.508	21.140	19	25
1955.....	464.167	26.011	17	51
1956.....	1,227.292	43.249	28	23
1957.....	364.841	19.555	18	39
1958.....	349.811	28.745	12	10
1959.....	404.290	47.007	8	36
1960.....	550.582	30.654	17	58
1961.....	911.025	38.338	23	46
1962.....	5,181.762	207.459	24	59
1963.....	272.134	16.501	16	29
1964.....	283.588	40.843	6	56
1965.....	3,387.787	146.009	23	12
1966.....	570.846	120.922	4	43
1967.....	131.285	7.496	17	30
1968.....	53.365 [1]	3.129	17	3
1969.....	148.139	17.449	8	29
1970.....	212.928	7.547	28	13
1971.....	29.614	2.431	12	11
1972.....	120.832	7.096	17	2

[1]) Davon 4590 Stunden Aussperrung.

Frauenarbeit im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Die zunehmende Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben war auch im Jahre 1972 festzustellen. In Österreich waren im Jahresdurchschnitt 936.328 Frauen unselbständig erwerbstätig. Dieser Beschäftigungsstand war der höchste, den Österreich bisher aufzuweisen hatte. Die Zunahme gegenüber 1971 war im Jahresdurchschnitt 26.275 Frauen; mit Stichtag 31. Dezember war sie sogar 33.451 weibliche Arbeitnehmer.

Die Leistung der Frauen für die Volkswirtschaft ist unbestritten, doch bringt die Berufsarbeit zweifellos viele Probleme, nicht nur im unmittelbaren Bereich des Arbeitsrechtes und der Sozialgesetzgebung, sondern vor allem aus der zusätzlichen Funktion der Frau in der Familie. Die gewerkschaftliche Frauenarbeit stellte es sich deshalb auch im Berichtsjahr zur Aufgabe, zur Verbesserung der Situation der berufstätigen Frau beizutragen und vor allem für die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter auf gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet einzutreten.

Von den Aktivitäten des zentralen Frauenreferates und der Fachgewerkschaften sind neben den Funktionärinnenkonferenzen über aktuelle Fragen die zahlreichen Schulungskurse zu erwähnen. Der Ausbildung und Weiterbildung von Betriebsrätinnen wurde Rechnung getragen. Aus dem Jahresbericht 1972 des Frauenreferates im ÖGB ist zu entnehmen, daß von den Frauengruppen im ÖGB insgesamt 1357 Veranstaltungen durchgeführt wurden. Sie behandelten alle Themenkreise, die von besonderer Bedeutung für die berufsttätige Frau sind. Im Vordergrund standen die gesellschaftliche Stellung der Frau in Beruf und Familie, der Schutz der Frau im österreichischen Arbeitsrecht sowie Fragen der Berufsausbildung, der Um- und Nachschulung sowie die Vermenschlichung des Arbeitsplatzes.

Die Bundesfrauenausschußsitzung 1972 befaßte sich mit „Ergonomie und Gewerkschaft" und den medizinischen und technischen Problemen der Arbeitsplatzgestaltung.

Die Übermittlung schriftlicher Informationen zur Unterstützung der Tätigkeit der Funktionärinnen in den Betrieben und Fachgewerkschaften wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Eine Reihe von Unterlagen des In- und Auslandes, die die Arbeitswelt der Frauen betreffen, wurden zugänglich gemacht. Breiten Raum nahmen die Mitteilungen über die im Jahre 1972 verabschiedeten Gesetze und Novellen ein, wie das Arbeitnehmerschutzgesetz vom 30. Mai 1972, die Änderung der Bestimmungen über die Nachtarbeit der Frauen, die Verordnung zum Strahlenschutzgesetz und die 29. Novelle zum ASVG sowie die im Jahre 1972 erfolgten Verbesserungen beim Bezug von Karenzurlaubsgeld.

Seitens des Frauenreferates im ÖGB wurden die internationalen Kontakte weiterhin aufrechterhalten und an verschiedenen Tagungen teilgenommen.

Jugendarbeit und Berufsausbildung

Eine bereits jahrzehntelange Forderung der Gewerkschaftsjugend, aber auch des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, nämlich das Jugendvertrauensrätegesetz, konnte 1972 verwirklicht werden.

Bereits seit 1946 verlangte die Gewerkschaftsjugend, daß Bestimmungen über Jugendvertrauensräte beschlossen werden sollen. Schon 1948 sollten diese Bestimmungen im Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz verankert werden. Doch scheiterte dieses Anliegen am Widerstand der Unternehmer. In der Folge gab es diesbezüglich drei Initiativanträge sozialistischer Abgeordneter im Parlament, die aber keine Mehrheit fanden.

Im Frühjahr 1971 hat nach Beratungen im Jugendvorstand und in der Jugendleitung die Österreichische Gewerkschaftsjugend einen Entwurf zu einem Jugendvertrauensrätegesetz erarbeitet und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelt.

Das Sozialministerium legte einen darauf basierenden Ministerialentwurf vor, der am 12. Jugendkongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Herbst 1971 beraten wurde. Um eine raschere Realisierung des Jugendvertrauensrätegesetzes durchzusetzen, sammelten Funktionäre der Gewerkschaftsjugend des Bezirkes Judenburg 400 Unterschriften von Kolleginnen und Kollegen für das Jugendvertrauensrätegesetz. Diese Unterschriften wurden im Dezember Sozialminister Häuser übergeben, und damit die „Aktion M" gestartet. Die

Jugendabteilung des ÖGB legte Unterschriftenlisten auf, die als Beilage zur Zeitschrift „Hallo", in den Betrieben, in den Jugendgruppen und vor den Berufsschulen verteilt wurden. Im gesamten Bundesgebiet wurden Straßenaktionen durchgeführt, um auch die Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit des Jugendvertrauensrätegesetzes hinzuweisen. Im März konnten Vertreter der Österreichischen Gewerkschaftsjugend Sozialminister Ing. Häuser 51.243 Unterschriften übergeben, die zur Unterstützung des Jugendvertrauensrätegesetzes unter jugendlichen Arbeitnehmern gesammelt wurden.

Natürlich tauchten Bedenken gegen die gesetzliche Verankerung betrieblicher Jugendvertretungen auf. So hieß es in einer Stellungnahme von Arbeitgeberseite zum Jugendvertrauensrätegesetz: „Der historische Gesetzgeber hat die Jugendlichen wohl deswegen, weil sie noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Verantwortung im Betrieb erfüllen, vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen". Darüber hinaus gab es Warnungen an die Adresse der Gewerkschaften von seiten der Arbeitgeber, die vor ständigen Auseinandersetzungen zwischen Betriebsrat und Jugendvertrauensrat sprachen.

Durch die konsequente Haltung des Bundesministers für soziale Verwaltung, Ing. Rudolf Häuser, kamen aber diese negativen Stellungnahmen nicht zum Tragen. Vor allem die Jugendorganisationen, aber auch die Arbeiterkammern und die verstaatlichte Industrie, wo Jugendvertrauensräte bereits seit langem tätig sind, haben sich äußerst positiv zu dem Gesetzesentwurf geäußert. Nicht zuletzt haben die innerhalb von knapp vier Wochen von der Österreichischen Gewerkschaftsjugend gesammelten Unterschriften im Rahmen der „Aktion M" dazu beigetragen, dieser Regierungsvorlage für ein Gesetz über betriebliche Jugendvertretungen auch in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Widerhall zu sichern.

Nach intensiven Verhandlungen im Parlament wurde am 9. Juli mit den Stimmen der SPÖ und der ÖVP das Jugendvertrauensrätegesetz beschlossen. Die FPÖ stimmte im Nationalrat dagegen.

Das Gesetz geht von dem Grundsatz einer einheitlichen Vertretung der Interessen aller Arbeitnehmer des Betriebes durch den Betriebsrat, bei gleichzeitiger Wahrnehmung der besonderen Interessen der Jugendlichen durch den Jugendvertrauensrat, aus. Betriebsrat und Jugendvertrauensrat stehen einander daher nicht — wie das die Gegner der Einrichtung eigener betrieblicher Jugendvertretungen immer wieder glauben machen wollen — als Konkurrenten gegenüber, sondern sie sollen einander sinnvoll ergänzen und dadurch die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb insgesamt stärken.

Dieses Konzept der Zusammenarbeit wird dadurch unterstrichen, daß zwischen Jugendvertrauensrat und Betriebsrat ein gegenseitiges Teilnahmerecht an den Sitzungen festgelegt ist.

Ferner ist der Jugendvertrauensrat verpflichtet, seine Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Betriebsrat zu erledigen. In den für die jugendlichen Arbeitnehmer wichtigsten Angelegenheiten (z. B. Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Kollektivvertrag usw.) steht dem Jugendvertrauensrat allerdings ein direktes Vertretungsrecht zu.

Das mit 1. Jänner 1973 gültige Jugendvertrauensrätegesetz wird für die nächste Zeit den Schwerpunkt der Arbeit der Gewerkschaftsjugend bilden.

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz

Durch Berichte der Arbeitsinspektorate, durch Hinweise in den Jugendgruppen und Jugendreferaten der Gewerkschaften aber auch durch die Überprüfungen der Jugendschutzstellen der Kammern für Arbeiter und Angestellte wurde wiederholt festgestellt, daß die Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes laufend zugenommen haben. Die Gewerkschaftsjugend befaßte sich daraufhin sehr intensiv mit dieser Problematik und meinte, daß es so nicht weitergehen könne. Es darf einfach nicht möglich sein, daß es zweierlei Gesetze gibt. Solche, die eingehalten werden — jedenfalls vom Großteil der Staatsbürger — und solche, bei denen das in erschreckend hohem Ausmaß nicht der Fall ist. Was nützen den jugendlichen Arbeitnehmern die schönsten und besten Gesetze zum Schutze ihrer Rechte am Arbeitsplatz, wenn diese Gesetze Papier bleiben?

Dem Gesetz muß die entsprechende Achtung verschafft werden durch seine konsequente Anwendung bei Übertretungen, durch schärfere Strafbestimmungen für die Rechtsbrecher und durch eine Novellierung, die den heutigen Gegebenheiten und Entwicklungen Rechnung trägt. Um das zu erreichen und um Mißstände abzustellen, startete die Gewerkschaftsjugend das „Unternehmen STOP". Es ging darum, jungen Arbeitnehmern jene Rechte am Arbeitsplatz auch tatsächlich zu sichern, die ihnen das Gesetz verspricht. Das „Unternehmen STOP" sollte insbesondere mithelfen, Schluß zu machen mit der Ausbeutung von Lehrlingen als billige Arbeitskräfte unter dem Deckmantel des Lernens; so vor allem hinsichtlich der Verwendung von Lehrlingen zu berufsfremden Arbeiten, die mit der Ausbildung in einem Lehrberuf nichts zu tun haben und nur dazu dienen, eine Hilfskraft zu ersparen; der Ausnutzung jugendlicher Arbeitnehmer auf Grund ihrer relativen Unerfahrenheit, z. B. durch Heranziehung zu unbezahlten Überstunden, durch Zahlung eines ungenügenden Lohnes, durch Verletzung der Bestimmungen über den Urlaub, die Nachtruhe, die Beschäftigungsverbote an Sonntagen und durch ähnliches; der Gefährdung von jugendlichen Arbeitnehmern am Arbeitsplatz durch unzureichende Sicherheitseinrichtungen und keiner oder zu wenig Aufklärung über besondere Gefahren; der Mißhandlung und Bestrafung von Lehrlingen durch Arbeitgeber und Ausbilder.

Da es in Österreich keine genauen Unterlagen über die Situation der Lehrlinge am Arbeitsplatz gibt, verfaßte die Gewerkschaftsjugend gemeinsam mit dem Institut für empirische Sozialforschung einen Fragebogen, der sich mit den Fragen des Jugendarbeitsschutzes, der Berufsausbildung und der Berufsschule beschäftigte.

Man kann auf die Ergebnisse der Fragebogenaktion gespannt sein.

Berufsberatung

Im Rahmen der Forderungen der Gewerkschaftsjugend zur Verbesserung der Berufsausbildung nimmt auch das Problem der Berufsberatung einen besonderen Platz ein. Die Anstrengungen der Arbeitsmarktverwaltung sind sicherlich beträchtlich, doch können sie nicht darüber hinwegtäuschen, daß es unmöglich ist, den Jugendlichen innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit einen ausreichenden Einblick in das Spektrum der modernen Berufe, sowie über die verschiedensten Ausbildungswege zu geben. Die Gewerkschaftsjugend führte daher in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer für Wien ein Kontaktgespräch mit Berufsberatern des Landesarbeitsamtes Wien. Diese Veranstaltung fand im Schulungsheim Bad Vöslau statt. Es herrschte Einvernehmen darüber, daß die Berufsberatung — insbesondere aber die berufskundliche Information — bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als bisher, während der Pflichtschulzeit, zu erfolgen hätte.

Darüber hinaus wurde von der Gewerkschaftsjugend der Wunsch ausgesprochen, daß die Berufsberatung alle Möglichkeiten prüfen sollte, um bei der Einzelberatung und auch bei der Vermittlung jene Lehrberufe zu bevorzugen, deren Erlernen dem künftigen Arbeitnehmer eine weitestgehende Berufsmobilität ermöglicht. Außerdem wurde angeregt, daß bei der Auswahl der Lehrbetriebe jene zu bevorzugen wären, die den Lehrlingen im Rahmen der Lehrausbildung eine profunde Ausbildung vermitteln und die dafür bekannt sind, daß sie die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes einhalten.

Jugendfürsorge

Vom Jugendfürsorgereferat des ÖGB wurden im Jahre 1972 acht Heime geführt. Nach wie vor blieben für die Entsendung in die ÖGB-Erholungsheime die Resultate der Reihenuntersuchungen der Gebietskrankenkassen entscheidend. Insgesamt hielten sich in den acht Heimen im Berichtsjahr 10.921 Kinder und Jugendliche an 198.661 Verpflegstagen auf. Die Altersgliederung der Kinder und Jugendlichen zeigt folgendes Bild:

Burschen.....	4.010	(15—19 Jahre alt)
Mädchen	1.908	(15—19 Jahre alt)
Kinder.....	5.003	davon 195 englische Kinder (6—14 Jahre alt)
Summe ...	10.921	

Bildungsarbeit

Gewerkschaftliche Schulungstätigkeit

Die gewerkschaftliche Schulungsarbeit erreichte 1972 mit 344 Internatskursen einen neuen Höhepunkt. Die endlich errungene gesetzliche Bildungsfreistellung für Betriebsräte wirkte sich dabei bereits aus. Tages- und Wochenendkurse einschließlich verschiedener Seminare wurden insgesamt 849 abgehalten. Die Zahl der Einzelvorträge betrug 8677. Die Gewerkschaftsschulen entwickelten sich 1972 besonders gut. In 37 Schulen, in denen in 55 Lehrgängen insgesamt an 2585 Abenden vorgetragen wurde, konnten weit über anderthalbtausend Betriebsräte, Gewerkschaftsfunktionäre, aber auch andere interessierte Kollegen in eine gründliche Schulung einbezogen werden. Erstmalig konnte eine Gewerkschaftsschule auch in Vorarlberg ihre Tätigkeit aufnehmen, zu der sich zunächst 50 Kolleginnen und Kollegen angemeldet haben. In der Otto-Möbes-Wirtschaftsschule in Graz fand vom 18.—23. Juni 1972 ein internationales Seminar statt, das sich mit dem Thema „Mensch und Arbeitsplatz" auseinandersetzte, und gemeinsam vom Bildungsreferat und vom Referat für Arbeitstechnik organisiert worden war. Als gemeinsame Veranstaltung mit dem Verband Wiener Volksbildung wurde im Haus Rief bei Salzburg vom 27. August bis 9. September 1972 ein Seminar „Buch — aktuell" abgehalten. Die Briefschule führte die beiden Briefschulreihen „Gewerkschaftskunde-Arbeitsrecht" und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", an denen 254 bzw. 349 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen. Das neue Bildungsprogramm des ÖGB für die Betriebsräteausbildung erfordert es, die Referenten mit den Lernzielen und Bildungsinhalten dieses Programms vertraut zu machen. Darüber hinaus soll der Erfahrungsaustausch zwischen den Referenten gefördert und sollen neue pädagogische Methoden in der Erwachsenenbildung vorgestellt werden. Im Bildungsheim Neuwaldegg wurden vom zentralen Bildungsreferat fünf Referenten-Seminare veranstaltet. Ein Referenten-Seminar fand im Jägermayrhof in Linz und eines im Jugendgästehaus der Stadt Köflach auf der Pack statt. Ein gruppendynamisches Seminar wurde in der ASKÖ-Fliegerschule (Flughafen Thalerhof) organisiert. Sehr groß war die Zahl der in ganz Österreich veranstalteten 712 Exkursionen und Bildungsfahrten. Acht ausländische Studiengruppen wurden vom Bildungsreferat betreut. In Wien fand Ende September die Internationale Arbeiterbildungskonferenz statt. Bei der Dritten Internationalen Erwachsenenbildungskonferenz in Japan war der ÖGB mit einem Delegierten vertreten. Das Angebot an Lehrbehelfen verschiedener Art und Skripten konnte im Jahr 1972 wesentlich erweitert werden. In allen Bildungsheimen stehen Overhead-Projektoren zur Verfügung und sind Foliotheken vorhanden. Für den Redeunterricht wurden mehrere Videorecorder mit Kamera angeschafft.

www.parlament.gv.at

Kulturarbeit

Aus den Mitteln des Johann-Böhm-Fonds wurden im Berichtsjahr 5,109.000 S für Stipendien an 1631 Mittelschüler und 587 Hochschüler aufgewendet. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Verminderung um 1,265.700 S (—19·87%) und um 481 (—17·82%) Stipendiaten. Die Ursache hiefür ist die sehr wirksame Schülerbeihilfen und Stipendienpolitik der Bundesregierung.

Für die Förderung der Fortbildung gewerkschaftlich organisierter Lehrer in den Fächern Zeitgeschichte, Sozial- und Wirtschaftskunde und Wirtschaftsgeographie wurden 1972 insgesamt 895.811·35 S aufgewendet. 2139 Kolleginnen und Kollegen wurde mit Hilfe dieser Förderungsmittel die Teilnahme an Studienreisen, Kongressen und Seminaren erleichtert. Überdies wurden 297 Kolleginnen und Kollegen, die sich in ihrem ersten Dienstjahr an einer Berufsschule oder an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Lehranstalt oder an einer allgemeinbildenden höheren Schule befinden, Bücher aus den Gebieten Politik, Wirtschaft und Sozialpsychologie sowie weitere für sie wichtige Bücher überreicht.

Die Kunststelle war 1972 mit der Beurteilung und Zusammenstellung zweier Laienkunstausstellungen befaßt. Die Kunstseminare erfreuen sich bei den ÖGB-Mitgliedern einer äußersten Beliebtheit. Sechs Kunstseminare im Jahre 1972 waren im Grunde zu wenig, denn es mußten Kollegen auf spätere Termine oder auf Seminare im folgenden Jahr verwiesen werden. Außerdem ist, zum Unterschied von früher, zu vermerken, daß das Alter der Interessierten bis zu 50% unter dreißig lag. Die Betreuung der künstlerischen Freizeitgruppen ist auch 1972 weitergeführt worden.

Die Galerie Autodidakt wurde am 17. Juni geschlossen. Sie hat über sieben Jahre ihre Aufgabe, besondere künstlerische Begabungen aus den Reihen der Arbeiter und Angestellten zu fördern, erfüllt.

In den Konzertzyklen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gab es im Berichtsjahr 83 Konzerte. Die Bundestheater (Staatsoper Volksoper, Burgtheater, Akademietheater) stellten dem ÖGB im Berichtsjahr dem steigenden Interesse entsprechend 36, das ist um zehn Vorstellungen mehr als im Vorjahr zur Verfügung, die anderen Theater 37 Vorstellungen. Dazu gab es noch 26 Aufführungen in Kleinbühnen. Die Direktion der Wiener Festwochen stellte dem ÖGB für die vom 27. Mai bis 25. Juni 1972 laufenden Veranstaltungen leider nur ein wesentlich kleineres Kartenkontingent als im Jahr 1971 zur Verfügung. Da das Programm der Wiener Festwochen im Berichtsjahr aber ganz besonders interessant war, konnten bei einzelnen Aufführungen Schwierigkeiten bei der Verteilung der Karten nicht immer vermieden werden.

Der „Filmspiegel", die vom Bildungsreferat herausgegebene filmkritische Wandzeitung des ÖGB, informierte auch 1972 wie bisher in 24 Ausgaben über Inhalt, Hersteller, Verleih, Qualität, Tendenz und andere Charakteristika sämtlicher in Österreich gespielter Kinofilme und über Interessantes und Wissenswertes aus der Filmwelt.

Der „ÖGB-Bildungsfunktionär", die Zeitschrift für geistige Orientierung und praktische Arbeit der gewerkschaftlichen Bildungsfunktionäre, erschien auch 1972 in vierteljährlichen Abständen als Beilage zu „Arbeit und Wirtschaft". Mit Jahresende wurde der ÖGB-Bildungsfunktionär in seiner bisherigen Form eingestellt, um ab Jänner 1973 voll in „Arbeit und Wirtschaft" unter dem Rubriktitel „Bildung und Kultur" integriert zu werden.

In der Saison 1972 konnten 7257 Personen in den drei Feriendörfern des ÖGB einen 14tägigen Urlaub verbringen. Am Campingplatz Hafnersee konnten 1972 insgesamt 36.369 Nächtigungen gezählt werden.

Vom 16.—20. Oktober 1972 fand in Wien der Internationale Kongreß für Sozialtourismus statt. Der Österreichische Verband für Sozialtourismus übernahm für diesen Kongreß die organisatorischen Arbeiten. 150 Delegierte aus zwölf Nationen konnten in Wien nicht nur erfolgreiche Tagungsgespräche führen, sondern lernten auch in einem gut ausgewogenen Rahmenprogramm verschiedene österreichische Erholungseinrichtungen des Sozialtourismus kennen.

Filmstelle

Die Filmstelle des Bildungsreferates hat im Jahr 1972 für 13.515 Tage Filme, Lichtbildserien und Geräte vermittelt, die sich folgendermaßen aufteilen:

1. Spiel- und abendfüllende Kulturfilme	9.119
2. Kurzfilme	1.854
3. Werbefilme	825
4. Lichtbildserien	264
5. Geräte	1.332

Unter „Geräten" sind zu verstehen: Verstärkeranlagen, Simultananlagen (bis zu 100 Anschlüssen), Video-Recorder, Monitore, TV-Kameras mit Zubehör, Mikrophone, Scheinwerfer und Overhead-Projektoren, Diaprojektoren, Episkope, Magnetophone und Plattenspieler. Mehr als 2000 Folien für den Overhead-Projektor, welche von den Referenten häufig gebraucht werden, hat die Filmstelle in großen Serien hergestellt und den ÖGB-Landesleitungen, Arbeiterkammer- und ÖGB-Bildungsreferenten übergeben.

Berufliche Weiterbildung

Das Berufsförderungsinstitut hatte im Jahre 1972 eine sehr starke Ausweitung seiner Tätigkeit zu verzeichnen, ist doch die berufliche Weiterbildung zu einem wichtigen Instrument der Arbeitsmarktpolitik und der gesamten Wirtschaftspolitik geworden. In Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium bzw. den Landesarbeitsämtern ist es gelungen, neue Nach- und Umschulungszentren zu errichten und darüber hinaus Kurse zu veranstalten,

www.parlament.gv.at

die sich im Interesse der Wirtschaft als notwendig erwiesen. Bei der Errichtung des Rehabilitationszentrums in Linz konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden. Darüber hinaus wurden eine Anzahl Schulen mit Öffentlichkeitsrecht in Wien und in den Bundesländern gegründet, die eine spezielle Aufgabe zu erfüllen haben; demgemäß ist auch der Lehrplan gestaltet worden. Die Kurse und Schulungen des BFI konnten mit den modernsten Lehrmethoden durchgeführt werden, und es sind auch hier die audiovisuellen Hilfsmittel in den Dienst der Erwachsenenbildung gestellt worden.

Die nachstehenden Zusammenfassungen geben einen Überblick über die vom BFI in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen der Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Gewerkschaften im Jahre 1972 abgehaltenen berufsbildenden Kurse und Veranstaltungen.

	Kurse	Teilnehmer
Wien		
Privatangestellte	514	5.853
Öffentlich Bedienstete	6	111
Gemeindebedienstete	68	2.610
Kunst und freie Berufe	97	970
Bau- und Holzarbeiter	14	336
Eisenbahner	294	9.599
Druck und Papier	23	160
Gastgewerbliche Arbeitnehmer	20	320
Lebens- und Genußmittelarbeiter	16	577
Metall- und Bergarbeiter	62	1.291
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	11	154
Post- und Telegraphenbedienstete	12	250
Persönlicher Dienst	101	1.512
Berufsförderungsinstitut	124	3.010
	1.362	26.753
übrige Bundesländer		
Burgenland	40	1.070
Niederösterreich	398	5.962
Oberösterreich	237	4.323
Salzburg	177	3.133
Steiermark	457	8.129
Kärnten	62	969
Tirol	153	3.034
Vorarlberg	511	7.079
insgesamt	3.397	60.452

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Als maßgeblicher freier Arbeitgeberverband Österreichs war es für die Vereinigung Österreichischer Industrieller auch im Jahre 1972 eines der wichtigsten Ziele der Sozialpolitik, überstürzte und daher zu wenig durchdachte Entwicklungen im Interesse der gesamten Wirtschaft zu verhindern. Bei Prüfung der sozialpolitischen Entwicklung muß gerade von einer unternehmerischen Interessenvertretung immer wieder die Frage gestellt werden, wo die wirtschaftlichen Grenzen zu sehen sind und ob eine hinreichende Abwägung der Interessen sowohl der Unternehmer wie auch der Mitarbeiter erfolgt. Wird dazu noch in Rechnung gestellt, daß sozialpolitische Maßnahmen nach Ansicht der Industrie darauf Bedacht nehmen müssen, daß die Freiheit und Selbstverantwortung sowie das Leistungsbedürfnis des einzelnen nicht eingeschränkt werden dürfen, so wird erkennbar, wie verantwortungsvoll sich eine wirksame Vertretung unternehmerischer Interessen im Bereich der Sozialpolitik gestaltet. Unter diesen Gesichtspunkten brachten die sozialpolitischen Vorhaben des Jahres 1972 zum Teil äußerst schwerwiegende Entscheidungen von großer Tragweite.

Mitbestimmung und Betriebsverfassung

Der Berichtszeitraum war durch eine sehr lebhafte Diskussion über die Probleme der Mitbestimmung gekennzeichnet. Diese Diskussion schloß sich insbesondere an den 7. ÖGB-Bundeskongreß des Jahres 1971 an und fand ihren Niederschlag in zahlreichen Beratungen im Rahmen verschiedener Institutionen des öffentlichen Lebens. Die Industriellenvereinigung, die sich bereits vor Jahren mit einem Bekenntnis zur Partnerschaft in der Wirtschaft in die Mitbestimmungsdiskussion eingeschaltet hatte, konnte es auch diesmal für sich in Anspruch nehmen, das unternehmerische Leitbild in der Mitbestimmungsfrage, unabhängig vom jeweiligen Stand der Diskussion im politischen Raum, klar dargestellt zu haben. In ihrer, im Kreise von Mitgliedern erarbeiteten Grundsatzerklärung: „Mitbestimmung — eine unternehmerische Aufgabe" sieht die Vereinigung als Repräsentant der industriellen Unternehmerschaft ihre Aufgabe nicht nur in der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, sondern vor allem auch in einer ständigen, intensiven Befassung mit den Entwicklungstendenzen unserer Zeit, um so einen konstruktiven Beitrag zur Gestaltung neuer Formen des Zusammenlebens der Menschen in einer Gemeinschaft leisten zu können. Sie ist sich dabei bewußt, daß mit Denkmodellen von gestern nicht die Probleme von morgen bewältigt werden können.

In der Grundsatzerklärung wird ausgeführt, daß der Wunsch nach Mitbestimmung durch die in der industriellen Produktion feststellbaren Eigengesetzlichkeiten hervorgerufen wird, die durch die Eintönigkeit des arbeitsteiligen Verfahrens, die zunehmende Spezialisierung usw. dem Verlangen nach Entfaltung und Selbstverwirklichung entgegensteht. Ferner ist das Streben nach Mitbestimmung auch auf die Autoritätskrise unserer Gesellschaft zurückzuführen, die vor den Toren der Betriebe nicht haltmacht. Sosehr als Motiv für die Forderung nach Mitbestimmung die Überzeugung verständlich ist, daß höhere Bedürfnisse des Menschen dadurch befriedigt werden, kann diese Forderung aber auch zur Gefahr werden, wenn durch sie in Bereichen, wo dies nicht gerechtfertigt und verantwortbar ist, macht-

www.parlament.gv.at

politische Bestrebungen verwirklicht werden sollen oder wenn ihr Idealismus ohne genügende Einsicht in die Zusammenhänge zugrunde liegt.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller stellt darum fest: Mitbestimmung darf nicht die Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft beeinträchtigen, und sie darf nicht ein Instrument dazu werden, daß der einzelne in zunehmendem Maß durch ein Kollektiv bevormundet wird. Sie muß vielmehr die bessere Entfaltung des einzelnen in einer freien Gesellschaft zum Ziel haben. Auf der Grundlage dieses Bekentnisses sieht die Vereinigung die bewährte österreichische Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft als unentbehrliche Institution der Zusammenarbeit an. Diese Gesinnung der Zusammenarbeit soll aber auch im betrieblichen Bereich Fortsetzung finden.

In dieser Sicht ergibt sich für jeden Mitarbeiter die Notwendigkeit zur Mitarbeit, Mitgestaltung und Mitverantwortung, wodurch stets auch ein Akt der Mitwirkung gesetzt wird. Im Rahmen der Mitwirkung des einzelnen Mitarbeiters an der Gestaltung seiner betrieblichen Umwelt sieht die Vereinigung den Betriebsrat als sinnvolle und notwendige Ergänzung. Die Vereinigung bekennt sich zum geltenden Betriebsrätegesetz, das in sehr weitem Umfang die soziale und personelle sowie die wirtschaftliche Mitwirkung der betrieblichen Dienstnehmervertretungen verwirklicht und vom Gedanken der Zusammenarbeit des Betriebsrates mit dem Arbeitgeber getragen ist. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Grundsatz der Autonomie der Betriebsvertretung zu, die berufen ist, Dienstnehmerinteressen grundsätzlich von sich aus und frei von sachfremden Einflüssen Außenstehender zu vertreten. Die Vereinigung betont, daß dadurch die Zusammenarbeit der Betriebsräte mit ihren überbetrieblichen Interessenvertretungen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nicht in Frage gestellt werden soll.

Ferner bringt die Grundsatzerklärung zum Ausdruck, daß die dem industriellen Unternehmer innerhalb unseres Staates übertragene Verantwortung für die Leistungsfähigkeit und Verbesserung der Funktionsfähigkeit unseres Wirtschaftssystems der Mitbestimmung auch Grenzen setzen muß. Im Interesse aller, die eine gesunde Entwicklung der Industrie befürworten müssen, also auch der Mitarbeiter und ihrer Interessenvertretungen, letztlich aber im Interesse der gesamten Bevölkerung, darf die Mitbestimmung niemals in den Verantwortungsbereich der Unternehmensführung derart eingreifen, daß die notwendige wirkungsvolle Leitung des Unternehmens gefährdet oder sogar blockiert würde. Dies gilt umso mehr, als der Österreichische Gewerkschaftsbund mehrfach die Verantwortung von Arbeitnehmervertretern für unternehmerische Entscheidungen abgelehnt hat. In diesem Sinn muß es verstanden werden, wenn die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Unteilbarkeit der auf das gesamte Unternehmen bezogenen Verantwortung der Unternehmensleitung betont.

In diesem Zusammenhang wird aber auch entschieden festgestellt, daß die Grundhaltung der Unteilbarkeit der Verantwortung nichts mit einer — längst überholten — Herr-im-Haus-Gesinnung zu tun hat, die mit dem Leitbild einer dynamischen, zukunftsgerichteten Industrie in einer modernen Gesellschaft unvereinbar ist.

Schließlich werden in der Grundsatzerklärung über die Mitbestimmung als unternehmerische Aufgabe auch die wichtigsten Elemente des Konzeptes einer partizipativen Unternehmensführung dargestellt.

Im Lichte der Grundsatzerklärung der Vereinigung über die Mitbestimmung mußte der vom Sozialministerium im Herbst des Berichtsjahres ausgesendete Entwurf einer Novelle zum Betriebsrätegesetz über eine Drittelbeteiligung der Betriebsräte im Aufsichtsrat auf Kritik stoßen. Den Erfordernissen eines auf Arbeitsteilung, Mitdenken und Mitgestalten der Mitarbeiter aufgebauten modernen Produktionsprozesses wurde dabei an keiner Stelle Rechnung getragen. Dieser funktionelle und realitätsbezogene Aspekt der Betriebsverfassung blieb völlig unberücksichtigt, weil sich der Entwurf ausschließlich in den traditionellen Bahnen einer verstärkten Repräsentation im Aufsichtsrat als einem leitenden Unternehmensorgan bewegte und damit jeden fortschrittlichen Ansatz zur Gestaltung des betrieblichen Zusammenlebens vermissen ließ.

Die Novelle war aber vor allem auch deshalb abzulehnen, weil sie nur als erster Schritt gedacht war und die weitere Ausgestaltung der wirtschaftlichen Mitbestimmung der künftigen kodifikatorischen Behandlung des Betriebsverfassungsgesetzes vorbehalten bleiben sollte. In welcher Art diese künftige Regelung beabsichtigt wäre, blieb unklar, doch konnte die Tragweite des Entwurfes nur im Zusammenhang mit den geplanten, im Berichtsjahr noch unbekannten Gesetzesänderungen beurteilt werden. Die Vereinigung vertrat daher die Auffassung, daß der Kommission zur Kodifikation des Arbeitsrechtes ausreichend Zeit gegeben werden müßte, das gesamte Problem zu beraten, wobei auch Fachleute des Gesellschaftsrechtes beigezogen werden müßten. Unabhängig davon stellte sich die Frage, ob der Entwurf mit der herrschenden Verfassungsordnung noch vereinbar war.

Die Vereinigung wies ferner auf das wichtige Problem hin, daß bei einer Drittelbeteiligung eine Minderheit der Vertreter der Kapitaleigener im Aufsichtsrat zusammen mit den Mitgliedern des Betriebsrates die Mehrheit der Vertreter der Kapitaleigener leichter überstimmen könnte. Hierin wäre ein Ansatzpunkt zur grundsätzlichen Änderung der bisherigen Kontrollfunktion der Aufsichtsratsmitglieder zu erblicken, der in seinen Auswirkungen offenbar noch nicht überlegt wurde.

Diese Stellungnahme sowie die weiteren Bemühungen der Vereinigung trugen wesentlich dazu bei, daß es im Berichtsjahr nicht zur Verabschiedung einer Novelle des Betriebsrätegesetzes über eine Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat gekommen ist.

In Erfüllung von Forderungen der Interessenorganisationen der Arbeitnehmer wurde im Berichtsjahr das Jugendvertrauensrätegesetz verabschiedet. Die Begründungen für die Schaffung dieses Gesetzes (insbesondere Vorbereitung der Jugendlichen zur Tätigkeit in demokratisch errichteten Institutionen und Übernahme von Verantwortung, Mitspracherecht der jugendlichen Dienstnehmer) waren deshalb wenig überzeugend, weil das Gesetz weniger eine selbständige Tätigkeit des Jugendvertrauensrates vorsieht, als vielmehr sein Schwergewicht in einem perfektionistischen Kündigungs- und Entlassungsschutz der Jugendvertrauensräte hat. Hingegen tritt die selbständige Tätigkeit des Jugendvertrauensrates gegenüber der des Betriebsrates stark zurück. Es ist daher umso bedauerlicher, daß die auch von der Vereinigung unterbreiteten Alternativvorschläge, insbesondere, daß die Jugendlichen einen der gewählten Betriebsräte zu ihrem besonderen Vertrauensmann wählen sollten, von der Arbeitnehmerseite ohne Begründung übergangen wurden.

Im Laufe des Jahres 1973 werden daher in jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf jugendliche Dienstnehmer beschäftigt sind, Jugendvertrauensräte zu wählen sein. Die Organisation der Jugendvertrauensräte schließt sich im wesentlichen an jene der Betriebsräte an, doch beträgt die Tätigkeitsdauer lediglich zwei Jahre. Trotz der beabsichtigten Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 19. Lebensjahr werden alle Dienstnehmer des Betriebes passiv wahlberechtigt sein, die am Tag der Wahlausschreibung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und selbst mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind.

Im Zusammenhang mit dem Jugendvertrauensrätegesetz wäre noch darauf hinzuweisen, daß eine Entscheidung bei allfälligen Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Jugenvertrauensrat durch das Einigungsamt nicht vorgesehen ist. Dies muß zweifellos als Unterlassung des Gesetzgebers angesehen werden, die wohl nicht dadurch aus der Welt geschafft wird, daß nach den Erläuternden Bemerkungen die überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer streitschlichtend wirken sollten. Die Vereinigung war nicht nur bei den Beratungen über das Jugendvertrauensrätegesetz, sondern auch an jenen über die Durchführungsbestimmungen beteiligt, von denen die Jugendvertrauensräte-Geschäftsordnung bereits im Berichtsjahr verlautbart wurde.

Weitere arbeitsrechtliche Neuerungen

Auf den übrigen Gebieten des österreichischen Arbeitsrechtes ließ sich eine mit der stürmischen Entwicklung auf dem Gebiet der Betriebsverfassung vergleichbare Tendenz nicht feststellen.

Allerdings kam es zu einer Umgestaltung bzw. Novellierung bedeutender Rechtsvorschriften, wobei hier das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz an erster Stelle zu nennen ist. Aus der Umstellung vom verwaltungsaufwendigen Urlaubsmarkenkleben auf das rationellere System der Zuschlagsentrichtung ergaben sich für die bewährte Bauarbeiter-Urlaubskasse verschiedene Erfahrungen und Notwendigkeiten einer Gesetzesänderung. Das neue Gesetz enthält eine Reihe grundlegender Leistungsverbesserungen sowie ein den modernen Anforderungen entsprechendes Verfahren über die Berechnung und Auszahlung der Urlaubsentgelte bzw. Vorschreibung und Entrichtung der Zuschläge.

Eine weitere bedeutende Änderung betraf die Novellierung des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen; erfreulicherweise konnten im Rahmen dieser Novelle erweiterte Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot durchgesetzt werden. Insbesondere ist nunmehr auch die ständige Beschäftigung von Teilzeitbeschäftigten in der zweiten Schicht möglich. Bisher bestand eine solche Möglichkeit nur bei Schichtwechsel. Die Beschäftigung von Reinigungspersonal während der Nachtstunden von 20—24 und von 5—6 Uhr wird nur mehr in der Zeit von 22—24 Uhr an eine Genehmigung des Arbeitsinspektorates gebunden. Weitere Erleichterungen wurden für Betriebe mit großer Hitzebelastung in der Sommerzeit sowie für die Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder im Marktverkehr vorgesehen.

Dazu brachte das Gesetz leider auch gewisse Erschwernisse für den Dienstgeber, in erster Linie eine Transportverpflichtung für bestimmte Dienstnehmerinnen, um das sichere Erreichen des Betriebes bzw. der Wohnung in einem zumutbaren Zeitraum sicherzustellen. Unter den Verschärfungen des Gesetzes ist auch eine Erhöhung der Strafsätze zu nennen.

Arbeitsmarktpolitik

Das Schwergewicht der arbeitsmarktpolitischen Bestrebungen der Vereinigung lag im Berichtsjahr darin, jede Maßnahme zu unterstützen, die den dringenden Arbeitskräftemangel beseitigen könnte. Diese Bemühungen dürften sich auf längere Sicht weiterhin als notwendig erweisen, weil nach allen bekannten Prognosen mit einer anhaltenden Anspannung auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen ist. Abgesehen von ihren Bemühungen auf wirtschaftspolitischem Gebiet war die Vereinigung daher vor allem durch aktive Mitarbeit im Beirat für Arbeitsmarktpolitik und bei der Behandlung einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz bestrebt, dieses Anliegen in die Tat umzusetzen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Milderung der Anspannung auf dem Arbeitsmarkt ist die Beschäftigung einer ausreichenden Zahl ausländischer Arbeitskräfte. Die Vereinigung war hier, leider ohne erkennbaren Fortschritt, bestrebt, die Schaffung eines modernen Ausländerbeschäftigungsgesetzes voranzutreiben. Darüber hinaus beteiligte sie sich an zahlreichen Maßnahmen zur Erleichterung einer Eingliederung von Gastarbeitern auf Länderebene und führte in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen einschlägige Untersuchungen

durch, so z. B. über die Einstellung der Österreicher zu den Gastarbeitern, über Probleme in Gebieten mit hohem Gastarbeiteranteil oder über die Betreuung von Gastarbeitern durch Betriebe. Die Vereinigung gibt auch die „Naš List" heraus, eine von den Gastarbeitern sehr geschätzte, alle zwei Monate erscheinende Publikation.

Soziale Sicherheit

Die Entwicklung im Bereich der sozialen Sicherheit stand im Berichtsjahr ganz im Zeichen der 29. Novelle zum ASVG., die wohl das umfangreichste und bedeutendste Gesetz in der Sozialversicherung der Unselbständigen seit dem Stammgesetz des ASVG. aus dem Jahre 1955 darstellt, und eine Reihe von tiefgreifenden Änderungen auf den Gebieten der Finanzierung, der Organisation und des Leistungswesens brachte, und zwar sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Unfall- und Pensionsversicherung.

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Materie bedauerte es die Industriellenvereinigung, daß die Novelle ohne Vorberatungen der Sozialpartner ausgearbeitet — damit ging das Sozialministerium von der bisher bewährten Vorgangsweise ab, wonach wichtige ASVG.-Novellen unabhängig von den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen stets in sozialpartnerschaftlicher Weise vorberaten wurden — und außerdem mit derart großer Eile vorangetrieben wurde, daß eine ruhige und ernsthafte Auseinandersetzung mit Alternativvorschlägen unmöglich war. Daher wurde auch erstmals ein so wichtiges Sozialgesetz ohne Konsens auf breiter Basis, sondern lediglich mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion beschlossen.

Ein besonderes Kennzeichen der 29. ASVG.-Novelle war auch, daß sie keinen Ansatz für die dringend notwendige Reform der Krankenversicherung im Sinne einer Umstrukturierung des Leistungswesens brachte. Vielmehr wird der bisherige Weg fortgesetzt, im wesentlichen allein mit Beitragserhöhungen (vor allem durch Anhebung und Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage) die finanziellen Schwierigkeiten der Krankenversicherung zu überbrücken und die bestehenden Probleme ungelöst zu lassen.

Die Industriellenvereinigung hat daher in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 29. ASVG.-Novelle nachdrücklich darauf hingewiesen, daß dies der falsche Weg für eine finanzielle Sanierung der Krankenversicherung ist. Denn die finanziellen Schwierigkeiten, die in den letzten Jahren in der sozialen Krankenversicherung trotz aller vorgenommenen Beitragserhöhungen (insbesondere über die Höchstbeitragsgrundlage) immer wieder, und zwar in immer kürzeren Zeitabständen aufgetreten sind, haben eindeutig bewiesen, daß allein von der Beitragsseite her eine finanzielle Sanierung der Krankenversicherung nicht möglich ist. Dies vor allem deshalb, weil ein wachsendes, insbesondere ein dynamisch wachsendes Beitragsaufkommen stets zusätzliche Ausgabensteigerungen auslöst, und zwar nicht nur bei den Barleistungen, sondern vor allem durch erhöhte Forderungen der Vertragspartner, der Krankenanstalten usw. sowie durch Anreize für Leistungsausweitungen. Daher wird auch die Anhebung und Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage durch die 29. ASVG.-Novelle keine Dauerlösung der Finanzprobleme der Krankenversicherung bringen.

Wie von der Industriellenvereinigung in ihrer ausführlichen Stellungnahme zum Novellenentwurf ausgeführt wurde, müßte vielmehr der Hebel bei den Ausgaben angesetzt werden. Denn nur wenn es gelingt, die Ausgabenentwicklung halbwegs unter Kontrolle zu bringen, bestünde die Aussicht, eine ausgeglichene Gebarung der sozialen Krankenversicherung auf längere Sicht zu erzielen. Hiezu müßte vor allem eine Umstrukturierung des Leistungswesens in der Weise vorgenommen werden, daß gewisse, im Einzelfall geringfügige Leistungsausgaben, die jedoch in ihrer Gesamtheit die finanzielle Entwicklung der Krankenversicherung erheblich belasten, verringert werden. Hiezu wären vor allem Maßnahmen zur Stärkung des Kostenbewußtseins und der Eigenverantwortlichkeit der Versicherten notwendig. Damit soll vermieden werden, daß die Gelder der sozialen Krankenversicherung überflüssig oder für leichteste Erkrankungsfälle ausgegeben werden, während für die wirklich ärztlich behandlungswürdigen Fälle bzw. für die immer kostspieligeren Leistungen und Behandlungsmethoden die erforderlichen Mittel fehlen.

Die 29. ASVG.-Novelle brachte aber, wie bereits erwähnt, keine derartigen Reformvorhaben und setzte sich auch über sehr wesentliche Ergebnisse der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in den Jahren 1970/71 abgehaltenen Enquete über die soziale Krankenversicherung hinweg oder berücksichtigte sie doch nur in sehr einseitiger Weise.

Im Bereich der Verwaltung der Sozialversicherung ist vor allem die Mitarbeit von Vertretern der Industriellenvereinigung im Rahmen der Selbstverwaltung hervorzuheben. Die Beteiligung der Dienstgeber an der Selbstverwaltung der Sozialversicherung ist vor allem durch ihre Beitragszahlung sowie durch ihre unentbehrliche Mitarbeit bei der Durchführung der Sozialversicherung begründet (An- und Abmeldung der Versicherten, Beitragsabrechnung und -ablieferung, Ausstellung von Bestätigungen zur Inanspruchnahme von Leistungen durch die Versicherten, wie Krankenscheine, Entgeltbescheinigungen usw.). Angesichts dieses großen finanziellen und arbeitsmäßigen Beitrages, den die Dienstgeber für die Sozialversicherung leisten, kann es ihnen nicht gleichgültig sein, wie die Sozialversicherung geführt wird und wie ihre großen Mittel verwendet werden. Hiezu kommt das sozial-humanitäre, aber auch betriebswirtschaftliche Interesse der Dienstgeber an der möglichsten Gesunderhaltung ihrer Mitarbeiter bzw. an der raschen Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit nach Erkrankungen und Unfällen.

Die Industriellenvereinigung ist daher durch Mitarbeiter und Funktionäre in maßgeblichen Positionen der Selbstverwaltung vertreten, wobei das Schwergewicht der Aktivitäten im Bereich der Krankenversicherung liegt. So werden auch in der Industriellenvereinigung periodische Besprechungen von Krankenkassenfragen abgehalten, an denen die führenden Dienstgeberfunktionäre der Gebietskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues teilnehmen. Hiebei erfolgt ein sehr wertvoller Informations- und Erfahrungsaustausch aus den einzelnen Krankenkassen. Darüber hinaus führen diese Besprechungen vielfach auch zu einer echten Meinungsbildung und tragen zu einer Koordinierung der Aktivitäten der teilnehmenden Dienstgeberfunktionäre bei.

Arbeitnehmerschutz

Auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes wurde im Berichtsjahr mit der Verabschiedung des Arbeitnehmerschutzgesetzes eine neue gesetzliche Grundlage für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer geschaffen. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Betrieb weiterentwickelt und an die modernen technischen und medizinischen Erkenntnisse angepaßt. Vor Verabschiedung des Gesetzes im Parlament wurden zur Regierungsvorlage sowohl von der Industriellenvereinigung und der Bundeskammer als auch aus dem Kreise der Arbeitnehmer umfangreiche Abänderungswünsche vorgebracht. Das Hauptbemühen der Arbeitgeber war hiebei darauf gerichtet, daß im Zuge der an sich begrüßenswerten Modernisierung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer allzu weitgehende Eingriffe in das Betriebsgeschehen sowie übermäßige finanzielle und verwaltungsmäßige Belastungen für die Arbeitgeber unterbleiben. In Verhandlungen auf Sozialpartnerebene und im Parlament wurden dann noch bei zahlreichen Einzelbestimmungen im Kompromißweg Abänderungen vorgenommen, bevor das Gesetz auch für die Arbeitgeber als tragbar angesehen werden konnte.

Österreichischer Landarbeiterkammertag

Der Beitrag zum Sozialbericht 1972 gibt Gelegenheit, über die Aufgabenstellung und Tätigkeit der Landarbeiterkammern und des österreichischen Landarbeiterkammertages zu berichten.

Mit Erkenntnis vom 17. Juni 1948 stellte der Verfassungsgerichtshof folgenden Rechtssatz auf: Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet steht nach dem gegenwärtigen Stand der Kompetenzverteilung gemäß Art. 15, Abs. 1 B-VG. in der Fassung von 1929 ohne Rücksicht auf die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers, auf den Umfang des Betriebes und auf die Zahl der in den Betrieben dauernd beschäftigten Arbeitnehmer den Ländern zu.

Damit war die bis zu diesem Zeitpunkt umstrittene Kompetenz hinsichtlich der Gesetzgebung über Errichtung von Landarbeiterkammern eindeutig geklärt. In den folgenden Jahren richteten sieben Bundesländer eigene gesetzliche Interessenvertretungen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ein. Wenn auch Organisationsform, Personenkreis und Aufgabenstellung in jedem Bundesland etwas anders gestaltet wurden, so lassen sich doch die Hauptaufgaben der Landarbeiterkammern aus allen Kammergesetzen übereinstimmend ablesen. Zu den Kammeraufgaben gehört, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder über deren Aufforderung oder aus eigenem Antrieb Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen zu erstatten; die Kammerzugehörigen in wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fragen zu beraten und diese Belange zu fördern; an der Regelung der Dienstverhältnisse mitzuwirken und Kollektivverträge abzuschließen; Einrichtungen der erweiterten Fürsorge einzurichten; die Kammerzugehörigen in arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten; Betriebsräten und Vertrauensmännern bei Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein. Die Landarbeiterkammern haben darüber hinaus die Aufgabe, geeignete Vertreter in Ausschüsse und Kommissionen zu nominieren sowie Beisitzer für die Senate der Arbeitsgerichte, des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung und zum arbeitsgerichtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes vorzuschlagen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Bundesebene wurde im Zusammenwirken der Landarbeiterkammern der Österreichische Landarbeiterkammertag als gemeinsame Einrichtung geschaffen.

Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen

Im abgelaufenen Jahr haben die Landarbeiterkammern gemeinsam durch den Österreichischen Landarbeiterkammertag insgesamt zu 151 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfen sowie zu einer Reihe von Landesgesetzen Stellung bezogen.

Aus der Vielzahl seien besonders hervorgehoben:

Die Landarbeiterkammern unterstützten den Entwurf einer Landarbeitsgesetz-Novelle, mit der Grundsätze über die Durchführung der Arbeitsaufsicht verbessert und die Voraussetzungen für die Ratifikation des internationalen Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht wird.

Zum Entwurf eines neuen österreichischen Forstgesetzes, mit welchem die Erneuerung des Forstrechtes abgeschlossen werden sollte, gab der Österreichische Landarbeiterkammertag eine umfassende Stellungnahme ab. Nachdrücklich wurde gefordert, daß die bei der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle des Jahres 1971 erreichten Verbesserungen für die Försterausbildung erhalten bleiben. Die in

diesem Gesetz erarbeitete Regelung war das Ergebnis langjähriger Beratungen und sollte daher diese komplexe Rechtsmaterie nicht neuerdings zur Diskussion gestellt werden.

Im Herbst des Berichtsjahres wurde die neu geschaffene Höhere Lehranstalt für die Forstwirtschaft eröffnet. Die Landarbeiterkammern hatten Gelegenheit, bei Erstellung des Lehrplanes mitzuwirken und wurden die von ihnen und den Förster-verbänden gemachten Anregungen weitgehend berücksichtigt.

Die Gesetzentwürfe betreffend die Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes und des Marktordnungsgesetzes nahm der Österreichische Landarbeiterkammertag zum Anlaß, neuerdings eine Vertretung der Land- und Forstarbeiterschaft in den Kommissionen nach diesen Gesetzen zu urgieren. Durch Beratung und Entscheidungen dieser Kommissionen werden wichtige wirtschaftliche Belange der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer unmittelbar berührt, weshalb die Entsendung eines Vertreters der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer durch die zuständige Interessenvertretung unbedingt notwendig erscheint.

Breiten Raum nahmen die Beratungen zum Entwurf der 29. ASVG.-Novelle ein. Der Österreichische Landarbeiterkammertag wandte sich energisch gegen die Auflösung der eigenständigen Sozialversicherungsträger der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer. Durch die Eingliederung der Landwirtschaftskrankenkassen und die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wird der bestandene enge Kontakt und die Einflußmöglichkeit der Land- und Forstarbeiter durch ihre gesetzlichen Interessenvertretungen in den Selbstverwaltungskörpern der zuständigen Versicherungsträger geschwächt. In der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt bestand für die Pensions- und Unfallversicherung der Dienstnehmer und Selbständigen eine optimale organisatorische Einheit, die durch den gemeinsamen chefärztlichen Dienst, die gemeinsame Aufklärungs- und Beratungstätigkeit und den gemeinsamen Unfallverhütungsdienst und vergleichsweise geringen Verwaltungskosten ihren sichtbaren Ausdruck fand.

Obwohl sich die Versicherten in unzähligen Resolutionen gegen den Entwurf wandten, eine von über 55.000 Betroffenen unterstützte Unterschriftensammlung vorlegten und letzten Endes sogar in einer Demonstration ihrem Unwillen Ausdruck verliehen, wurde den Einwendungen nicht Rechnung getragen und Gegenvorschläge nicht beachtet.

Zu den anderen sehr zahlreichen Bestimmungen der 29. ASVG.-Novelle waren vom Österreichischen Landarbeiterkammertag teils kritische Stellungnahmen, teils Ergänzungsvorschläge unterbreitet worden, von denen einige bei der endgültigen Beratung und Beschlußfassung im Parlament Beachtung fanden. So hatte der Österreichische Landarbeiterkammertag gegen die Änderung der Bestimmungen über das Ausgleichszulagenrecht ernste Einwendungen vorgebracht, da Vergleichsrechnungen ergeben hatten, daß eine große Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Pensionisten, die Anspruch auf eine Ausgleichszulage hatten, Nachteile erlitten hätte. Durch eine Wahrungsbestimmung der erworbenen Rechte, die bei den parlamentarischen Beratungen schließlich in den Gesetzentwurf eingefügt wurde, wurde diesen Bedenken der Landarbeiterkammern, was den Pensionistenstock anbelangt, Rechnung getragen.

Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Das Landarbeitsrecht fand im Jahre 1972 seine Weiterentwicklung auf Landesebene und in Kollektivverträgen. In sieben Bundesländern wurden die Ausführungsgesetze zu den im Jahre 1971 erfolgten Landarbeitsgesetz-Novellen erlassen und damit die Landarbeitsordnungen wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Während im gewerblich-industriellen Bereich die Kollektivvertragspolitik fast ausschließlich durch die freien Berufsvereinigungen erfolgt, ist im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer neben den freien Berufsvereinigungen auch die gesetzliche berufliche Vertretung, die Landarbeiterkammern, als vertragschließende Partei für die Dienstnehmerseite tätig. Die Kollektivverträge brachten Anhebungen der Lohnsätze, Erhöhung der Sonderzahlungen und verschiedener Zulagen. Generell erfolgte auch eine schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit.

In bäuerlichen Betrieben betrugen die Lohnerhöhungen je nach Laufzeit des geltenden Kollektivvertrages 9 bis 17%, für Arbeiter in Gutsbetrieben 10 und 12%, in Forstbetrieben rund 14% bei einer meist jährlich vorgenommenen Lohnkorrektur. Die kollektivvertragliche Anhebung der Löhne schlug sich auch in den von den Landwirtschaftskrankenkassen ausgewiesenen Durchschnittsbeitragsgrundlagen der bei ihnen versicherten Arbeiter nieder. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage erfuhr eine Steigerung von rund 10%. Trotz dieser Lohnerhöhungen und dem intensiven Bemühen aller kollektivvertragschließenden Organisationen vergrößerte sich jedoch der Abstand des Durchschnittseinkommens der bei den Landwirtschaftskrankenkassen versicherten Land- und Forstarbeiter zum Durchschnittseinkommen der gewerblich-industriellen Arbeiterschaft von 672 S auf 765 S pro Monat.

Beratung und Vertretung

Zu den Aufgaben der Kammern auf arbeitsrechtlichem Gebiet gehört auch die Information, die Beratung im Einzelfall und, falls dies vom Dienstnehmer gewünscht wird, die Vertretung seiner Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber. Die arbeitsrechtliche Beratung bildet einen Schwerpunkt der Arbeit aller Landarbeiterkammern. Der Natur der Sache nach kann der finanzielle Erfolg dieser Tätigkeit nicht quantifiziert werden. Allein jedoch

bei Vertretungen im außergerichtlichen Vergleich und in arbeitsgerichtlichen Streitfällen wurden von den sieben Landarbeiterkammern über 4 Millionen S an Lohnnachzahlungen, Urlaubsabfindungen bzw. Abfertigungen im abgelaufenen Jahr für ihre Kammerzugehörigen hereingebracht.

Zahlreiche ältere Dienstnehmer und Pensionisten nützten die Möglichkeit, in sozialversicherungsrechtlichen Belangen bei ihrer Kammer Rat und Hilfe zu suchen. Häufig handelt es sich hiebei um Probleme des Ausgleichszulagenrechtes, der Wanderversicherung bzw. um die Frage von Ersatzzeiten aus anderen Versicherungssparten (Bauernversicherung). Die Vorsprechenden orientierten sich über den möglichen Erfolg des Pensionsantrages und die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Pension. Leider kamen in vielen Fällen die Ratsuchenden erst, nachdem sie einen ablehnenden Bescheid erhalten hatten. In 445 Fällen wurden im Berichtsjahr von den Kammern Vertretungen vor dem Schiedsgericht übernommen, von denen 297 einer Erledigung zugeführt werden konnten. Von diesen konnte in etwa der Hälfte der Fälle ein positives Ergebnis durch Vergleich oder zuerkennendes Urteil erzielt werden.

Förderungswesen

Die sozialpolitischen Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurden im Jahre 1972 fortgesetzt und unter Mitwirkung der Landarbeiterkammern durchgeführt. Insgesamt konnte im Jahre 1972 der Bau von 758 Eigenheimen gefördert werden. An Bundesmitteln standen für diesen Zweck 34·5 Millionen S, zum Großteil aus dem Grünen Plan, zur Verfügung. An Land- und Kammermitteln wurden weitere Zuschüsse von 2·4 Millionen S und Darlehen von 35 Millionen S gewährt und ferner rund 43 Millionen S an verbilligten Agrarinvestitionskrediten aufgebracht. Der Gesamtwert der geförderten Eigenheime wurde mit 267 Millionen S errechnet, von denen die Bauwerber 141 Millionen S durch Eigenmittel aufzubringen hatten. Gleichfalls gefördert wurde der Dienstwohnungsbau zur Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Dienstwohnungen. Hiebei kamen 13·7 Millionen S an Eigenmitteln, 2·6 Millionen S an Bundeszuschüssen, 800.000 S an Landeszuschüssen und 2·6 Millionen S an verschiedenen zinsverbilligten Darlehen zum Einsatz.

Die spezielle zusätzliche Förderung der Familiengründung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft wurde mit Ende 1972 eingestellt. Im Berichtsjahr wurden somit letztmalig für diesen Zweck 1·2 Millionen S aus Bundesmitteln bereitgestellt. Aus Kammermitteln wurden für Familiengründungsbeihilfen weitere 331.000 S aufgebracht.

Die Belange der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wurden mit 1·9 Millionen S durch den Bund und 2·6 Millionen S durch die Länder und Kammern gefördert.

Im Rahmen der Treueprämienaktion zur Ehrung langjähriger Dienstnehmer wurden 1·2 Millionen S an Bundesmitteln und 650.000 S an Landesmitteln aufgewendet. Hiedurch konnten 2813 langjährige Dienstnehmer geehrt werden.

Berufsausbildung

Die Förderung einer geordneten Berufsausbildung, die Betreuung der Lehrlinge und die Überwachung der für die Lehrlinge geschaffenen besonderen arbeitsrechtlichen Vorschriften gehören zu den vornehmsten Pflichten der Landarbeiterkammern. Besonders kommt dies in der Mitwirkung an der paritätisch zusammengesetzten Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zum Ausdruck.

Von den insgesamt über 8000 Lehrlingen der allgemeinen Landwirtschaft bzw. der ländlichen Hauswirtschaft waren jedoch nur 205 als landwirtschaftliche Dienstnehmer im engeren Sinn anzusehen, während der Großteil der Lehrlinge die Lehre im elterlichen Betrieb absolvierte. In den Sondergebieten der Landwirtschaft wurden im Gartenbau 586, im Wein- und Obstbau 272, im Molkereiwesen 87 Lehrlinge gezählt. Hiebei handelt es sich überwiegend um Dienstnehmer in fremden Betrieben. In der Forstwirtschaft waren 49 Forstarbeiterlehrlinge gemeldet. Nach wie vor kommt dem sogenannten zweiten Bildungsweg große Bedeutung zu. Die im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorgesehene Möglichkeit, nach fünfjähriger praktischer Tätigkeit im Beruf und nach Besuch eines Facharbeiterkurses zur Facharbeiterprüfung anzutreten, wird von einem Teil der Jugendlichen genützt, um die Facharbeiterqualifikation auf diesem Weg, ohne daß vorher ein Lehrverhältnis bestanden hätte, zu erreichen. Obwohl dieser sogenannte zweite Bildungsweg eine brauchbare Ergänzung ist, sind die Landarbeiterkammern bestrebt, den Abschluß echter Lehrverhältnisse zu fördern, da nur auf diesem Weg eine Anhebung des Bildungsniveaus und eine entsprechende Betreuung durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen gewährleistet ist.

Schulungswesen und Information

So wie in den vergangenen Jahren veranstalteten die Landarbeiterkammern eigenständige Schulungskurse zur Weiterbildung von Kammerräten, Betriebsräten und Vertrauensmännern. In diesen Schulungsveranstaltungen wurden die Änderungen des Arbeitsrechtes sowie der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorgetragen und die Kollegen mit den Aufgaben als Betriebsräte und Vertrauensmänner vertraut gemacht. Berufsbildende und berufsfortbildende Kurse wurden von den Landarbeiterkammern in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern veranstaltet.

Neben der Schulung der Betriebsräte wird von den Landarbeiterkammern auch die Revision der Betriebsratsfonds durchgeführt. Dabei konnten Anregungen und Verbesserungsvorschläge gemacht werden, ernsthafte Beanstandungen ergaben sich jedoch erfreulicherweise nicht.

Die Information aller Kammerzugehörigen über Neuerungen im Arbeitsrecht und Sozialrecht und die Möglichkeiten der Förderungen erfolgte im Wege von Mitteilungsblättern. Eine Information über die Betriebsräte ist infolge der Streulage und des Umstandes, daß es nur wenige größere Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft gibt, nicht ausreichend. Die Mitteilungsblätter erscheinen alle 2 bis 3 Monate und werden im Postweg allen Kammerzugehörigen zugestellt. Dies ergibt eine nicht unbeachtliche Auflage, wie die folgende Tabelle zeigt:

Kammer	Anzahl der Nummern	Auflagenhöhe je	durchschnittl. Seitenzahl
Kärnten	6	6.000	8
Niederösterreich	6	20.000	10
Oberösterreich	4	15.000	8
Salzburg	4	4.000	8
Steiermark	7	30.000	12
Tirol *)	10	7.000	10

Vorarlberg: regelmäßige Mitteilungen in der wöchentlich erscheinenden Zeitung der Landeslandwirtschaftskammer, die auch an die rund 1500 ständigen Dienstnehmer zur Versendung gelangt

*) gemeinsam mit dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund

Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit

Die Bemühungen, die Winterarbeitslosigkeit zu bekämpfen und die Zahl der alljährlich saisonbedingt von ihr betroffenen Dienstnehmer zu vermindern, wurden auch 1972 fortgesetzt.

In den Monaten Jänner bis März 1972 wurde die Aktion zur Erleichterung der Beschaffung von Arbeitskleidung von den Landesarbeitsämtern aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes durchgeführt. Es erhielten 1653 Personen eine Beihilfe bis zu 500 S. Im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung wurden 449 Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und 2600 Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft gefördert und dafür insgesamt 6·7 Millionen S aufgebracht. Dabei konnten die im vergangenen Jahr erzielten Erfolge gefestigt und verbessert werden. Der folgende Überblick über die Arbeitslosenrate der jeweils ersten fünf Monate eines Jahres seit 1967 zeigt deutlich in den letzten beiden Jahren eine Senkung:

	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Jänner..	19·54	20·34	20·11	19·39	16·56	15·94
Feber...	19·17	20·66	20·80	19·10	16·16	16·75
März ...	11·24	14·65	15·81	17·26	12·71	9·78
April ...	4·26	4·42	5·28	6·24	3·34	2·98
Mai	1·97	1·95	1·94	1·88	1·75	1·75

Dessenungeachtet beweisen auch die Zahlen des Jahres 1972, daß der Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft größte Aufmerksamkeit geschenkt und weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden müssen.

Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Unfallverhütung, der Vorbeugung von Berufskrankheiten und der Schaffung gesünderer Arbeits- und Lebensbedingungen galt die enge Zusammenarbeit der Landarbeiterkammern mit den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und dem Unfallverhütungsdienst der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt. Die beängstigende Zahl von frühen Invaliditätsfällen und die erschreckende Zahl von Arbeitsunfällen — in der Forstwirtschaft erleidet fast jeder vierte Forstarbeiter einen Arbeitsunfall pro Jahr — unterstreichen die Wichtigkeit dieser Arbeit.

Seit Jahren wendet die Niederösterreichische Landarbeiterkammer der Bekämpfung der Frühsommermeningoenzophalitis, im Volksmund als Zeckenkrankheit bekannt, größtes Augenmerk zu. Über Veranlassung der Kammer wurden im Jahre 1972 in sechs Verwaltungsbezirken des südlichen Niederösterreich Blutuntersuchungen bei zirka 1000 Dienstnehmern durchgeführt. Sie ergaben, daß etwa 10% der Untersuchten die Krankheit bereits in leichter Form und ohne daß die Betroffenen es selbst wußten durchgemacht hatten und daher für die Zukunft immun sind. Die Infektion durch den Zeckenbiß kommt auch im westlichen Österreich vor, doch sind besondere Krankheitsherde im Wienerwald und Semmeringgebiet festzustellen, wodurch die Waldarbeiter, das Forstpersonal und Landarbeiter, die an Waldrainen ihre Arbeit verrichten, gefährdet sind.

Bisher ist es der Wissenschaft noch nicht gelungen, einen perfekten, lange Zeit wirksamen, auch finanziell tragbaren Impfschutz zu erreichen. Der Fortschritt der Wissenschaft läßt aber hoffen, daß in absehbarer Zeit ein derzeit im Erprobungsstadium vorhandener Impfstoff erhältlich sein wird, der nach zwei Impfungen eine mehrjährige Immunität gegen diese gefährliche Berufskrankheit gewährleistet.

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Wie in den Vorjahren nimmt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Gelegenheit gerne wahr, über ihre Tätigkeit, die mit der Gestaltung der sozialen Lage im Jahre 1972 im Zusammenhang stand, kurz zu berichten und ihren Standpunkt darzulegen.

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik geht es der Präsidentenkonferenz um zweierlei: Einmal um die Schaffung und den notwendigen Ausbau von Maßnahmen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen, die der sozialen Sicherheit der Dienstnehmer gleichwertig sind. Zweitens ist sie bestrebt, daß sozialpolitische, namentlich sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Maßnahmen für andere Bevölkerungsgruppen den von ihr zu vertretenden Personenkreis nicht — unmittelbar oder mittelbar — in

unvertretbarer Weise belasten, z. B. durch Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, arbeitsrechtliche Belastungen oder preisliche Auswirkungen bei Konsumgütern oder Produktionsmitteln der Land- und Forstwirtschaft.

Die Präsidentenkonferenz geht bei der Gliederung ihres Berichtes von der in den Vorjahren stets zugetroffenen Annahme aus, daß der Bericht über die soziale Lage nicht über den Ressortbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hinausgreifen wird. Damit sind nicht nur sozialpolitisch so bedeutsame Bereiche, wie etwa der Familienlastenausgleich und die Schüler- und Studentenförderung wie schon bisher von der Behandlung ausgeschlossen, sondern nunmehr — wegen der Überführung der ehemaligen Sektion Volksgesundheit des Sozialministeriums in das neue Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz — auch die Bereiche der Volksgesundheit und des Umweltschutzes.

Insgesamt fanden die Bemühungen der Präsidentenkonferenz um die soziale Sicherheit der bäuerlichen Bevölkerung bei der Bundesregierung und der Parlamentsmehrheit nur in kleineren Bereichen das notwendige Verständnis. Das wichtigste und vordringliche Anliegen der bäuerlichen Bevölkerung, die Lösung des Altrentnerproblems durch Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen, konnte trotz vielfältiger Bemühungen aus den genannten Gründen nicht gelöst werden.

Im einzelnen sei folgendes ausgeführt:

Sozialversicherung

Bauern-Pensionsversicherung

Wie schon im Bericht über die soziale Lage 1971 (Seite 208) ausgeführt wurde, hatte die Präsidentenkonferenz ein detailliertes und realistisches Konzept einer etappenweisen Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen ausgearbeitet und im Dezember 1971 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Antrag vorgelegt, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung lehnte diesen Antrag der Präsidentenkonferenz mit Schreiben vom 14. Jänner 1972, Zl. 20.655/7-6-1/71, mit unzureichender bzw. nicht stichhältiger Begründung ab: Es verwies einfach auf die Stammfassung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes. Den Beziehern von Zuschußrenten, deren Einkommen den Richtsatz nicht erreicht, würde ohnedies ein Anspruch auf Ausgleichszulage eingeräumt. Das Ministerium bezeichnete die Leistungen aus der Zuschußrentenversicherung als unter Berücksichtigung des Ausgleichszulagenanspruches durchaus nicht gering.

Der Ausschuß für Sozialpolitik und Arbeitsrecht der Präsidentenkonferenz bedauerte die ablehnende Haltung des Sozialministeriums gegenüber dieser wiederholt vorgebrachten Forderung und für die bäuerlichen Zuschußrentner vordringlichen sozialpolitischen Aufgabe. Daß die Lösung dieser Aufgabe von den zuständigen staatlichen Stellen noch nicht einmal in Angriff genommen worden sei, sei umso bedauerlicher, als über 130.000 Zuschußrentner, die sich mit wenigen einhundert Schilling monatlichem Einkommen zufriedengeben müssen, auf eine Lösung warten. Die Präsidentenkonferenz vertrat dazu die Auffassung, daß die Lösung des bäuerlichen Altrentnerproblems im Sinne ihrer Vorschläge ein vordringliches Anliegen der österreichischen Bauernschaft sei, zu dessen Verwirklichung alle zielführenden Maßnahmen ergriffen werden müßten. Nachdem das Sozialministerium den Antrag der Präsidentenkonferenz abgelehnt habe, eine Regierungsvorlage vorzubereiten, sollte versucht werden, einen entsprechenden Initiativantrag im Nationalrat einzubringen.

Die Hauptversammlung der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern beschloß am 29. Feber 1972 mit den Stimmen der Vertreter aller politischen Fraktionen eine Resolution, worin das Bundesministerium für soziale Verwaltung eindringlich ersucht wird, unverzüglich mit den Arbeiten an einer Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz zu beginnen, damit die Benachteiligung der Zuschußrentner gegenüber den Bauernpensionisten ehestens beseitigt wird.

Bundeskanzler Dr. Kreisky beantwortete ein schriftliches Ersuchen des Präsidenten der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer Landesrat Ökonomierat Bierbaum ablehnend damit, daß „gegenwärtig eine derart aufwendige Leistungsverbesserung, wie sie die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen darstellt, nicht in Erwägung gezogen werden kann". Dies mußte Präsident Bierbaum der Kammer-Vollversammlung am 24. November 1972 mitteilen.

Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Dr. Weihs dagegen erklärte am 10. November 1972 auf eine parlamentarische Anfrage, er halte eine Lösung des Altrentenproblems für notwendig. Allerdings sei der Sozialminister für die Angleichung der Zuschußrenten an die Bauernpensionen zuständig (Parlamentskorrespondenz vom 10. November 1972 Bogen C).

Die Abgeordneten Koller, Steiner und Genossen betonten in einer Anfrage an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend landwirtschaftliche Zuschußrenten am 22. November 1972 (Nr. 908/J, II-1773 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP.), daß die durchschnittliche landwirtschaftliche Zuschußrente der 131.449 Zuschußrentner (Stand Oktober 1972) bei Alleinstehenden monatlich 350 S und bei Ehepaaren 750 S, die durchschnittliche monatliche Bauernpension dagegen 1300 S betrage. Daraus gehe hervor, daß der Unterschied für die Zuschußrentner beträchtlich und die von Abgeordneten der ÖVP immer wieder gestellte Forderung nach Gleichziehung berechtigt sei. Auch der Arbeitsbauernbund der SPÖ habe sich zur Regelung dieser Frage bekannt. Der Sozialminister wurde gefragt, ob er nun-

mehr bereit sei, dieser Frage näherzutreten und eine Gesetzesvorlage betreffend eine etappenweise Angleichung der Zuschußrenten an die Bauernpension vorzulegen. Sozialminister Ing. Häuser beantwortete diese Anfrage am 15. Dezember 1972 mit den gleichen Argumenten ablehnend: Gegenwärtig könne eine derart aufwendige Leistungsverbesserung, wie sie die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen darstelle, nicht — auch nicht in Etappen — in Erwägung gezogen werden (II-1943 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP.).

Die Präsidentenkonferenz mußte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bemängeln, daß keiner ihrer Vorschläge in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Sie betonte zum bäuerlichen Altrentnerproblem, daß der von den Zuschußrentnern als grobes Unrecht empfundene Zustand ehestens beseitigt werden müßte. Die Präsidentenkonferenz werde auf diese Tatsache immer wieder hinweisen, weil es bei der Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen um eine äußerst notwendige Weiterentwicklung des bäuerlichen Pensionsrechtes geht und nicht bis zum Tod der betagten Zuschußrentner zugewartet werden dürfe. Leider enthielt die Regierungsvorlage der 2. Novelle zum B-PVG. (406 der Beilagen XIII. GP) keinen Vorschlag zur Lösung des bäuerlichen Altrentenproblems.

Deshalb brachten die Abgeordneten zum Nationalrat Anton Schlager, Dr. Halder und Genossen einen in Gesetzesform formulierten Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage der 2. B-PVG.-Novelle ein. Der Antrag sah die Anfügung einer Ziffer 61 nach Artikel I Ziffer 60 der Regierungsvorlage, wonach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ein § 151 a betreffend Neuberechnung von Zuschußrenten (Übergangsrenten), die nach den Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes berechnet wurden, angefügt werden sollte. Inhaltlich entsprach die vorgeschlagene Regelung dem Antrag der Präsidentenkonferenz an das Sozialministerium (siehe Bericht über die soziale Lage 1971, Seite 208), mit folgender durch den Zeitablauf notwendigen Änderung: Ab 1. Jänner 1974 sollten 75% des Differenzbetrages zwischen Zuschußrente und voller Bauernpension und ab 1. Jänner 1975 die volle Bauernpension gebühren. Zuschußrentner, die bereits eine Ausgleichszulage beziehen — und daher schon bisher verhältnismäßig besser daran waren als die übrigen Zuschußrentner — sollten den vollen Mehrbetrag ab 1. Jänner 1976 erhalten. Dieser Antrag wurde von der SPÖ-Mehrheit im Ausschuß am 27. November 1972 abgelehnt. Im Plenum des Nationalrates brachten die ÖVP-Abgeordneten Anton Schlager und Genossen den formulierten Abänderungsantrag betreffend die Angleichung der Zuschußrenten an die Bauernpensionen am 15. Dezember 1972 neuerlich ein (stenographisches Protokoll der 58. Sitzung des Nationalrates XIII. GP., Seite 5370). Dieser Antrag wurde bei der am 16. Dezember 1972 fortgesetzten Sitzung abgelehnt (stenographisches Protokoll Seite 5381).

Am 3. November 1972 sprach eine Delegation der Präsidentenkonferenz unter Führung von Vizepräsident Ökonomierat Hattmannsdorfer bei Sozialminister Ing. Häuser betreffend die vordringlichen sozialpolitischen Anliegen der bäuerlichen Bevölkerung vor. Dabei wurde als wichtigstes Anliegen die Inangriffnahme der Anpassung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten an die Bauernpensionen entsprechend dem Antrag der Präsidentenkonferenz genannt. Der Sozialminister lehnte die Inangriffnahme der Lösung des bäuerlichen Altrentenproblems mit der Begründung ab, die weitere Gebarungsentwicklung in der Bauern-Pensionsversicherung könne wegen des rasanten Strukturwandels noch gar nicht beurteilt werden, sodaß eine solche zusätzliche Belastung vom Staat nicht getragen werde könne. Eine Verbesserung der Bauern-Pensionsversicherung in sonstigen Punkten, insbesondere die von der Präsidentenkonferenz wiederholt verlangte Einführung einer 2. Bemessungsgrundlage nach dem 55. Lebensjahr zur Wahrung der Pensionsanwartschaften bei vorzeitiger Teilübergabe des Betriebes und das Verlangen nach Einführung der Frühpension lehnte der Minister aus ähnlichen Gründen und mit dem Hinweis auf Mißbrauchsmöglichkeiten ab. Dabei waren die gleichen Maßnahmen im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung schon in der Regierungsvorlage der 21. GSPVG.-Novelle enthalten und wurden auch für die Gewerbepensionisten am 16. Dezember vom Parlament beschlossen. Diese Verbesserungen waren von der Präsidentenkonferenz auch in ihrem schriftlichen Gutachten als notwendiges Nachziehverfahren verlangt und von ÖVP-Abgeordneten im Nationalrat als Abänderungsanträge zur Regierungsvorlage der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (406 der Beilagen XIII. GP.) beantragt worden. Auch diese Anträge wurden im Sozialausschuß des Nationalrates am 27. November 1972 und im Plenum am 16. Dezember 1972 abgelehnt (stenographisches Protokoll der 58. Sitzung des Nationalrates XIII. GP. Seite 5304/5305 Antrag, Seite 5379/5380 Ablehnung).

Gleicher Nichtberücksichtigung bzw. Ablehnung verfielen die schriftlichen Anträge der Präsidentenkonferenz betreffend Herabsetzung der Einkommensbeträge, die Ausgleichszulagenempfängern angerechnet werden und damit die Ausgleichszulage kürzen, Hilflosenzuschuß für die hilflose Ehegattin eines Rentners bzw. Pensionisten usw. Entsprechende parlamentarische Ergänzungsanträge zur Regierungsvorlage wurden ebenfalls abgelehnt.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Die ab 1. Jänner 1972 wirksame 27. ASVG.-Novelle, BGBl. Nr. 443/1971, enthielt leider noch keine Neuregelung der Finanzierung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme und ein entsprechendes Konzept hatte die Präsidentenkonferenz in einem Memorandum vom 1. März 1971 niedergelegt und dem Sozialministerium und allen interes-

sierten Stellen vorgelegt (siehe Bericht über die soziale Lage 1971, Seite 210). Die im Gesetz enthaltene Übergangsregelung für das Jahr 1972 erhöhte den Unfallversicherungsbeitrag der Landwirtschaft trotz des ablehnenden Gutachtens der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern von 520% auf 550% des Grundsteuermeßbetrages der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Der Entwurf einer 29. ASVG.-Novelle enthielt hinsichtlich der Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wohl Elemente des Konzeptes der Präsidentenkonferenz, z. B. eine Staffelung der Beiträge der Versicherten nach Versicherungsklassen entsprechend den Einheitswerten der Betriebe und eine Ausfallshaftung. Insgesamt aber lag die vorgeschlagene Regelung nicht auf der Linie, die sich bei den Gesprächen mit dem Sozialministerium im Mai und Juni 1971 abgezeichnet hatte. So waren die Beitragssätze für die Versicherten und die verbleibende Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben höher angesetzt, und war kein Betriebsbeitrag, sondern ein individueller Beitrag der Landwirte und ihrer Angehörigen vorgesehen. Auf diese Mängel machte die Präsidentenkonferenz in ihrem Gutachten aufmerksam. Eine für das Jahr 1973 vorgesehene neuerliche Anhebung des Beitrages nach dem bisherigen Finanzierungssystem auf 600% vom Grundsteuermeßbetrag lehnte die Präsidentenkonferenz entschieden ab, zumal vom Sozialministerium eine Umstellung auf das neue Finanzierungssystem ab 1. Jänner 1973 in Aussicht gestellt worden war. Die Regierungsvorlage der 29. ASVG.-Novelle, 404 der Beilagen XIII. GP., hatte — offensichtlich nach einem Einspruch des Finanzministers — die im Ministerialentwurf schon vorgesehene Ausfallshaftung des Staates in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wieder zurückgenommen. Dafür war eine starre 25%ige Bundesbeteiligung vorgesehen. Diese Lösung kann aus Gründen, die die Präsidentenkonferenz in ihrem Memorandum ausführlich dargelegt hat, und die im wesentlichen in dem weitergehenden Strukturwandel des Versichertenkreises liegen, keine Dauerlösung sein.

Am 16. November 1972 war die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ein Hauptpunkt einer Vorsprache der Präsidentenkonferenz bei Sozialminister Ing. Häuser. Der Minister lehnte die Zurücknahme der vorgesehenen Erhöhung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge von 550% auf 600% des Grundsteuermeßbetrages für das Jahr 1973 ab. Für die ab 1974 geltende Neuregelung der Finanzierung lehnte er die Zurücknahme der überhöhten Ansätze für die Betriebsbeiträge und den verbleibenden Beitrag vom Grundsteuermeßbetrag ebenfalls ab. Er betonte, der finanzielle Rahmen des Bundesbeitrages sei mit dem Finanzminister abgesprochen und könnte nicht erhöht werden. Das einzige positive Ergebnis war die Verwendungszusage, den überhöhten Dynamikfaktor für die neuen Betriebsbeiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf das normale Maß zurückzuführen. Der kassamäßige Abgang der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Jahr 1974, der dadurch entstünde, sollte durch eine Erhöhung des Bundesbeitrages für 1974 von 88·7 Millionen S um 20 Millionen S gedeckt werden. Diese Zusage wurde auch eingelöst.

Ein Hauptpunkt der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz zur 29. ASVG.-Novelle betraf die Einwände gegen die Zerschlagung der bewährten Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung durch Auflösung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und der neun Landwirtschaftskrankenkassen. Die Präsidentenkonferenz lehnte die Zerschlagung dieser bewährten Organisation entschieden ab. Sie betonte, daß die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ihre Geschäfte bisher zur vollsten Zufriedenheit der Betroffenen abgewickelt hatte und den niedrigsten Verwaltungsaufwand pro Kopf der Pensionisten bzw. Rentner aufwies. Durch die Zerschlagung werde kein Rationalisierungseffekt erzielt und den Versicherten kein Vorteil gebracht. Nachteilig seien insbesondere die Zerschlagung der bisher für Dienstnehmer und Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft gemeinsamen gesundheitspolitischen Maßnahmen, wie gemeinsamer chefärztlicher Dienst, Berufsfürsorge und Rehabilitation. Die Zerschlagung der für Dienstnehmer und Selbständige einheitlichen Unfallversicherung würde bei vielen Arbeitsunfällen und beim Unfallverhütungsdienst zu doppeltem Verwaltungsaufwand führen, weil in Zukunft statt eines Versicherungsträgers deren zwei zuständig wären, nämlich die neue Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen wurde besonders mit dem Hinweis abgelehnt, daß sich diese Maßnahme in keiner Weise auf das Ergebnis der fachlichen Überprüfung der Organisation der Sozialversicherung durch die Krankenkassenenquete des Sozialministeriums stützen könne. Dort war vielmehr als Voraussetzung einer Änderung der äußeren Organisation der Krankenversicherung die Erstellung einer Kostenrechnung verlangt worden. Der Schlußbericht der Enquete hatte auch festgehalten, daß „die Administration der Sozialen Krankenversicherung möglichst versichertennahe eingerichtet sein und den Bedürfnissen der Versicherten entsprechen sollte". Die Präsidentenkonferenz vertrat dazu die Auffassung, daß nur bei kleineren Krankenversicherungsanstalten der notwendige persönliche Kontakt zum Versicherten aufrecht erhalten werden könne. Außerdem sollte in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Enquete die Meinung der Versicherten selbst zur Frage einer Organisationsänderung eingeholt werden.

Die Präsidentenkonferenz verschloß sich nicht grundsätzlich Überlegungen, die Organisation des Sozialversicherungswesens zweckmäßiger zu gestalten. Dies gelte freilich für die gesamte österreichische Sozialversicherung und dürfe sich nicht auf einen Bereich beschränken. Ungünstige Versicherten-

www.parlament.gv.at

strukturen wären etwa auch bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues oder der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sowie Betriebskrankenkassen festzustellen. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft machte die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gemeinsam mit dem Österreichischen Landarbeiterkammertag am 23. Mai 1972 zweckmäßigere konkrete Gegenvorschläge.

Weitere wesentliche Punkte der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz waren:

— Erfolgreiche Ablehnung gesellschaftspolitisch schädlicher Pläne der Regierung im Bereich der Sozialversicherung (etwa Einbeziehung der Lebensgefährtin in die Sozialversicherung zum Nachteil der Ehegattin und der Kinder).

— Ablehnung von wesentlichen Beitragserhöhungen im Bereich der Sozialversicherung ohne grundlegende Reform: Zur Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung wurde betont, daß die anstehenden Probleme durch eine automatische Erhöhung der Einnahmen der Krankenversicherungsträger nicht zu meistern sind. Erneut wurde die im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft höhere Belastung der landwirtschaftlichen Dienstgeber mit Pensionsversicherungsbeiträgen für ihre Dienstnehmer als unbegründet, verfassungsrechtlich bedenklich und bei der neuen Organisationsform verwaltungserschwerend bezeichnet. Auch die unnötige Erhöhung des Versicherungsbeitrages zur Pensionsversicherung der Angestellten wurde abgelehnt.

— Erarbeitung eines Konzeptes für die Gesundenuntersuchungen wurde verlangt, damit ein sinnvoller Einsatz der Mittel gewährleistet wird. Abgelehnt wurde in diesem Zusammenhang, die Beiträge um 0·2% der Beitragsgrundlage mit Hinweis auf die neuen gesundheitspolitischen Maßnahmen zu erhöhen und gleichzeitig nur etwa die Hälfte der Beitragserhöhung für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen: Von den Mehreinnahmen um 0·2% der Beitragsgrundlage aus dem Titel Prophylaxe sind bei Arbeitern nur 0·15%, bei Angestellten 0·1% der Beitragsgrundlage tatsächlich diesem Zweck der Vorbeugeuntersuchungen von Jugendlichen und Erwachsenen gewidmet.

— Unfallversicherungsrechtlicher Schutz der Funktionäre von Maschinenringen und ähnlichen Gemeinschaften.

Bauern-Krankenversicherung

Ab 1. März 1972 wurde eine Erhöhung der Kostenzuschüsse der Bauernkrankenkasse an die Versicherten bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe wirksam. Über diese Maßnahme und eine Hand in Hand gehende Empfehlung der Österreichischen Ärztekammer, daß die Ärzte bei Versicherten der Österreichischen Bauernkrankenkasse bestimmte Empfehlungstarife bei der Honorarerstellung beachten sollten, war schon am 22. Juni 1971 nach langen Bemühungen der Österreichischen Bauernkrankenkasse und der Präsidentenkonferenz mit der Österreichischen Ärztekammer vereinbart worden. Die notwendige Genehmigung des Sozialministeriums wurde jedoch erst mit großer Verzögerung erteilt. Die Neuregelung führte immerhin dazu, daß die Versicherten im Durchschnitt einen Rückersatz der bezahlten Ärztehonorare von fast 70% gegenüber kaum 50% vorher erhalten.

Der Entwurf einer 6. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz enthielt drei Gruppen von Abänderungen:

1. Änderungen im Zusammenhang mit dem Entwurf der 29. ASVG.-Novelle,

2. Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Träger der bäuerlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und

3. spezifische Fragen der Bauern-Krankenversicherung.

Zu den organisatorischen Fragen verwies die Präsidentenkonferenz in ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf ihre ausführliche Stellungnahme zum Entwurf der 29. ASVG.-Novelle. Hingewiesen mußte auf die sachliche Verschlechterung und Komplizierung für die Versicherten und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden, die in der Zerreißung der bisher einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nach Dienstnehmern einerseits (neu zuständig: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) und selbständigen Landwirten und deren Angehörigen anderseits (zuständig: Sozialversicherungsanstalt der Bauern) eintritt: Für die 23.721 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Stand 1970), die Dienstnehmer beschäftigen, wären in Hinkunft in der Unfallversicherung zwei Versicherungsträger statt eines einzigen zuständig, z. B. auch in der Unfallverhütung und oft bei einem einzigen Unfallereignis.

Die leistungsrechtlichen Maßnahmen des Gesetzentwurfes, insbesondere die Bestimmungen über Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, wurden grundsätzlich begrüßt. Die Präsidentenkonferenz erinnerte daran, daß sie wiederholt diesbezügliche Anträge an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichtet hatte. Begrüßt wurde die von der Präsidentenkonferenz schon früher beantragte Streichung der Bestimmung, wonach eine Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung die Bauernkrankenversicherung ausschließt. Bauern hatten bisher bei Aufnahme auch geringfügiger gewerbescheinpflichtiger Tätigkeiten den Schutz der Bauern-Krankenversicherung verloren, ohne daß für diese Tätigkeit als Gewerbetreibender die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung, die frühere Meisterkrankenkasse, eingetreten wäre. Bei diesem Anlaß verwies die Präsidentenkonferenz neuerlich auf die im Interesse eines vollen Sozialversicherungsschutzes der Personen mit mehr als einem Beruf, insbesondere der Neben-

erwerbslandwirte, notwendige und wiederholt beantragte Revision der Nachrangigkeit (Subsidiarität) der Bauern-Krankenversicherung und auch der Bauern-Pensionsversicherung gegenüber der Sozialversicherung der Dienstnehmer und Gewerbetreibenden.

Die Begrenzung der Aufwendungen des Versicherungsträgers für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen sowie der erweiterten Heilfürsorge und der Krankheitsverhütung einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen Einrichtungen mit 2% der Beitragseinnahmen zur Bauern-Krankenversicherung bezeichnete die Präsidentenkonferenz als nicht vertretbar, zumal die Bauernkrankenkasse schon bisher allein für die erweiterte Heilfürsorge fast soviel ausgegeben hat. Es wäre unvertretbar, die beabsichtigten Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen etwa nur durch Einstellung der Kindererholungsaktion zu finanzieren.

Jugendlichenuntersuchungen wurden begrüßt. Die Präsidentenkonferenz wandte sich nur gegen die einschränkende Formulierung des Ministerialentwurfes, wonach solche Untersuchungen nur für 18jährige und ältere Jugendliche möglich gewesen wären. Verlangt wurde in diesem Zusammenhang eine Ausnahme von der Kostenbeteiligung. Das gleiche gilt von der an und für sich gleichermaßen begrüßenswerten Gesundenuntersuchung. Die Präsidentenkonferenz betonte, daß Gesundenuntersuchungen nicht nur über Untersuchungseinrichtungen der Kassen, sondern unter Mitwirkung der frei praktizierenden Ärzte durchzuführen wären. Sie verwies auf die konkreten Erfahrungen der Bauernkrankenkasse, die wiederholt auf breiter Basis Reihenuntersuchungen ihrer Versicherten organisiert hatte.

Schließlich beantragte die Präsidentenkonferenz die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Rahmen der Bestimmungen über die erweiterte Heilfürsorge, wonach auch die Kosten von Betriebshelfern von der Bauernkrankenkasse übernommen werden können: Auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind im Durchschnitt immer weniger Personen tätig, sodaß bei Krankheit oder Unglücksfall die Existenz des Betriebs gefährdet werden kann, weil auch eine Aushilfe im Rahmen der Nachbarschaft oft schwer möglich ist. Deshalb wird die Organisation und der Einsatz von Betriebshelfern dringend notwendig. Die Präsidentenkonferenz betonte, daß der Einsatz von Betriebshelfern sowie der von Haushalts- bzw. Familienhelferinnen durchaus im Bereich der Sozialversicherung liege. Dadurch soll ja die notwendige Ausheilung nach Krankheiten und Unglücksfällen ermöglicht und die Überbelastung der Familie vermieden werden. Die Bundesregierung griff diesen Vorschlag in der Regierungsvorlage auf und das Parlament verabschiedete diese Bestimmung am 16. Dezember 1972 (BGBl. Nr. 34/1973).

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und der Österreichische Gewerkschaftsbund trafen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1973 neuerlich eine Vereinbarung. Demnach konnten in diesem Jahr in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich insgesamt 4090 ausländische Arbeitskräfte zu denselben Bedingungen wie in der Kontingentvereinbarung zwischen dem ÖGB und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beschäftigt werden. Es handelt sich um insgesamt 1670 Saisonarbeiter für die Landwirtschaft, 1335 Gartenarbeiter für die Gartenbaubetriebe, 500 Landarbeiter für bäuerliche Betriebe und 595 Forstarbeiter.

Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Begutachtungstätigkeit wurde u. a. der Entwurf einer Novelle zum Betriebsrätegesetz behandelt. In ihrem Gutachten betonte die Präsidentenkonferenz grundsätzlich, daß die Frage der Mitbestimmung einen wesentlichen Punkt einer künftigen Arbeitsrechtskodifikation darstellen wird. Daher bestünden ernste Bedenken dagegen, diese Materie vorweg einer Teillösung zuzuführen. Damit würde eine ähnliche Vorgangsweise eingeschlagen, wie bei der Betriebsrätegesetz-Novelle 1971 und beim Jugendvertrauensrätegesetz, die ebenfalls Teilbereiche einer Sonderregelung zugeführt haben. Durch eine rasche Folge nicht koordinierter Novellen zum Betriebsrätegesetz werde die Kodifikation erschwert und geradezu gegen sie gearbeitet. Die Präsidentenkonferenz äußerte verfassungsrechtliche Bedenken: Die Mitwirkung von Betriebsratsmitgliedern im Aufsichtsrat bedeute eine Eigentumsbeschränkung, die im Zusammenhang mit Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu beurteilen sei. Die Eigentumsbeschränkung könne nur dann als verfassungskonform angesehen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein Sonderaspekt ergibt sich bei den verstaatlichten Unternehmungen, weil hier bereits die Verstaatlichung aufgrund des öffentlichen Interesses vorgenommen wurde und die Mitbestimmung von Dienstnehmern eine teilweise Reprivatisierung der Betriebe bedeutet. Von entscheidender Bedeutung sei die Frage, ob Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Bund das Recht zur Gesetzgebung und Vollziehung für das Betriebsrätewesen in dieser Form einräumt. Der Versuch einer verfassungsrechtlichen Verankerung sei bereits im Jahr 1968 durch den Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968 gemacht worden. Die Novelle sah im Artikel 10 B-VG. einen neuen Kompetenztatbestand „Angelegenheiten betrieblicher Vertretungen" vor. Dieser Entwurf und ein weiterer im Jahr 1970 wurden vom Parlament nicht verabschiedet. Der letzte Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle sieht den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht" in Artikel 10 B-VG. vor, wobei die Erläuterungen diesen Begriff umfassend

interpretiert wissen wollen. Die Präsidentenkonferenz war der Auffassung, daß das Problem der Verfassungsmäßigkeit vorerst einer Klärung zugeführt wird. Überdies sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Drittelbeteiligung der Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht sachlich begründet, weil die eigentliche Geschäftsführung und Vertretung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem Vorstand obliegt und dem Aufsichtsrat, vor allem überwachende Funktion zukommt.

Die Änderung der Wahl des Zentralbetriebsrates bedeute hinsichtlich der vorgeschlagenen Gewichtung der Stimmen der wahlberechtigten Betriebsratsmitglieder eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl. Auch würden kleinere Betriebe eines Unternehmens gegenüber einem beherrschenden Betrieb kaum oder gar nicht vertreten sein. Damit würden die Interessen von Minderheiten geschmälert und die Aufgabe des Zentralbetriebsrates, die verschiedenartigen Interessen der Dienstnehmer der einzelnen Betriebe des Unternehmens gegenüber der Unternehmensleitung zu vertreten, erschwert.

Auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik bemühte sich die Präsidentenkonferenz um einen verstärkten gezielten und sinnvollen Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente einschließlich der Förderungsmittel nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz 1968 im Interesse eines befriedigenden und qualifizierten Nebenerwerbs von Landwirten oder eines entsprechenden außerlandwirtschaftlichen Berufes ausscheidender Landwirte und Familienangehöriger. Die Präsidentenkonferenz bemühte sich um die Wahrnehmung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft beim arbeitsmarktpolitischen Konzept des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und in den laufenden aktuellen arbeitsmarktpolitischen Fragen im Beirat für Arbeitsmarktpolitik und seinen Ausschüssen. Besonders erwähnt sei die Produktive Arbeitsplatzförderung — PAF.: Hier wurde bei den Richtlinien eine Verbesserung für die Forstwirtschaft im Sinne eines gewissen Nachziehens zu den für die Bauwirtschaft geltenden Bestimmungen erreicht. Die Produktive Arbeitsplatzförderung für landwirtschaftliche Betriebe konnte entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auch für den Winter 1972/73 verlängert werden, weil die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme darlegen konnten.

Zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz anerkannte die Präsidentenkonferenz in ihrem Gutachten, daß der Gesetzentwurf einige Verbesserungen des Arbeitsmarktservices und zum Teil auch der materiellen Arbeitsmarktförderung enthält, z. B. die Einführung einer Pendlerbeihilfe. Einige wesentliche Punkte, über die in den kurzen vorangegangenen Beratungen im Beirat für Arbeitsmarktpolitik kein Einvernehmen erzielt wurde, mußten jedoch abgelehnt werden. Insbesondere galt dies für die sich aus dem Text ergebende praktische Ausschaltung der Land- und Forstwirtschaft von der Produktiven Arbeitsplatzförderung, für die Überwachung der mit der Arbeitsvermittlung betrauten sonstigen Einrichtungen, die Neugestaltung der Kurzarbeiterunterstützung und die Heranziehung von Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung für bauliche Maßnahmen des Sozialressorts.

Insbesondere lehnte die Präsidentenkonferenz eine Bestimmung ab, wonach die Übertragung der Arbeitsvermittlung vom Sozialminister widerrufen werden kann, wenn von der Befugnis während eines Zeitraumes von sechs Monaten kein oder kaum ein Gebrauch gemacht wurde. Die Präsidentenkonferenz verwies darauf, daß demnach z. B. der Arbeitsgemeinschaft der Land- und Forstwirtschaft für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte die Bewilligung jederzeit entzogen werden könnte, da sie ihre Tätigkeit nur im Frühjahr ausübt und dann länger als sechs Monate keine Arbeitsvermittlung durchführt. In diesem Punkt konnte eine Bereinigung erreicht werden, indem nach dem endgültigen Gesetz die Widerrufsmöglichkeit erst eintritt, wenn die Tätigkeit mindestens zwölf Monate lang nicht ausgeübt wird.

Weiter sprach sich die Präsidentenkonferenz aus sachlichen Erwägungen gegen den Vorschlag zu § 22 und für die bisherige Regelung aus, wonach für die Richtlinien über die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers das Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministern, darunter auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, herzustellen ist. Der Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen der Landesinstanz (Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes) wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen und mit Hinblick auf die Geldwertverminderung begrüßt.

Massiv ablehnen mußte die Präsidentenkonferenz im Zusammenhang mit der Produktiven Arbeitsplatzförderung, daß nur mehr eine Beihilfe zu der für die Winterarbeit „erforderlichen Ausrüstung" geplant war. Die Erläuterungen umschrieben diese Ausrüstung mit „Winterbauschutzhallen, Heizaggregate oder Dampferzeuger". Die Präsidentenkonferenz betonte, daß eine solche Ausrüstung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft unbrauchbar ist, weil ihre Werkstatt unter freiem Himmel steht. Das heißt, daß die PAF. für die Land- und Forstwirtschaft mit der Neuregelung auf kaltem Wege liquidiert wäre. Die Präsidentenkonferenz konnte eine Änderung des Gesetzentwurfes in § 28 a durchsetzen, daß wie bisher die PAF.-Mittel auch zur Abgeltung der Mehrkosten, die durch die Ausführung der Arbeiten in den Wintermonaten entstehen, gewährt werden können. Damit ist die Produktive Arbeitsplatzförderung in Forstbetrieben und Betrieben der Landwirtschaft weiterhin möglich.

Zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz begrüßte die Präsidentenkonferenz vorgeschlagene Verwaltungsvereinfachungen, z. B. die Reduzierung der Zahl der Lohnklassen auf 27 und die Überweisung des Arbeitslosengeldes, des Karenzurlaubsgeldes und der Notstandshilfe auf ein Bankkonto bzw. die Auszahlung im Postweg.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze für ein Einkommen, das die Annahme der Arbeitslosigkeit noch nicht ausschließt, betonte die Präsidentenkonferenz die Notwendigkeit einer Erhöhung der Einheitswertgrenze des § 12 Abs. 3 lit. d. Nach dieser Bestimmung ist im wesentlichen Arbeitslosigkeit anzunehmen, wenn kein landwirtschaftlicher Betrieb mit mehr als 40.000 S Einheitswert selbst bewirtschaftet wird. Die Präsidentenkonferenz beantragte im Interesse der Landwirte mit außerlandwirtschaftlichem Zu- oder Nebenerwerb eine Erhöhung dieser Einkommensgrenze.

Die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung entsprechend der Anhebung in der Krankenversicherung, wurde im Hinblick auf die leistungsrechtlichen Auswirkungen als gerechtfertigt bezeichnet, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Beitragssatz von 2% gleichzeitig so herabgesetzt wird, daß insgesamt keine zusätzliche Belastung für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht. Diesem Gesichtspunkt trugen die Regierungsvorlage und der Parlamentsbeschluß vom 15. Feber 1973 nicht Rechnung (BGBl. Nr. 124/1973).

Anhang zum Beitrag des Österreichischen Arbeiterkammertages

Die Arbeiterkammern und der Österreichische Arbeiterkammertag entfalten sozialpolitische Tätigkeiten, die im Beitrag zum „Sozialbericht 1972" nicht vollständig erwähnt werden konnten. Aus den folgenden Aufstellungen ist zu entnehmen, welche Beträge die Arbeiterkammern insgesamt aufgewendet haben und wie diese Ausgaben ländermäßig gegliedert sind. Die Aufgliederung nach Sachgebieten läßt erkennen, daß die Ausgaben der Arbeiterkammern überwiegend der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben gewidmet waren.

Weiters werden zwei Resolutionen wiedergegeben, die der Österreichische Arbeiterkammertag im Jahre 1972 beschlossen hat. Aus ihnen läßt sich entnehmen, welche sozialpolitischen Zielsetzungen die Arbeiterkammern in diesem Jahr verfolgten und welche Stellung sie zu beschlossenen oder angestrebten Gesetzesmaßnahmen eingenommen haben.

Rechnungsabschlüsse 1972 nach Sachgebieten

	in 1000 S
Information — Presse, Rundfunk, Ausstellungen und Film sowie eigene Drucklegungen	14.159
Volkswirtschaftliche Arbeiten und Statistik	3.198
Konsumentenberatung, Sozialpolitik, Rechts- und Erfinderberatung	4.689
Wissenschaftliche Forschung und Forschungsförderung	4.277
Subventionen an Institutionen für Volksbildung, Kunst, Erziehung, Sport und Touristik, Karitative (inklusive Mitgliedsbeiträge)	34.845
Unterstützungen und Hilfsaktionen	3.499
Ehrung von Arbeitsjubilaren	2.803
Wohnbaudarlehen — Bereitstellung von weiteren Mitteln inklusive Zinsendienst und Manipulationskosten	19.238
Urlaubsaktionen für Rentner sowie Zuschüsse für Urlaubsheime für Arbeiter und Angestellte	3.650
Jugend- und Berufsfürsorge, Lehrausbildungsbeihilfen, Lehrlingsheime	23.402
Allgemeinbildende Veranstaltungen und Einrichtungen wie Theater, Betriebs- und Wanderbibliotheken u. a. m.	15.019
Berufsausbildung, Berufsförderung, Fortbildungseinrichtungen und Berufswettbewerbe, Studienbibliotheken	18.775
Stipendien an Hoch-, Mittel- und Fachschüler	9.936
Funktionäre- und Betriebsräteschulung	27.348
Fachausschüsse — Berufliche Weiterbildung wie Kurse, Fachbücher, Lernbehelfe	10.994
Leistungs- und Zweckaufwand insgesamt	195.832

Rechnungsabschlüsse 1972 nach Bundesländern

	in 1000 S
Wien	76.351
Niederösterreich	23.821
Burgenland	3.007
Oberösterreich	24.354
Steiermark	24.823
Kärnten	13.130
Salzburg	12.543
Tirol	10.857
Vorarlberg	6.946
	195.832

60. Tagung der Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages Graz, 12. April 1972

Resolution

Wirtschaftspolitik

Die Hauptversammlung stellt mit Befriedigung fest, daß am Konjunkturhöhepunkt des Jahres 1971 erstmalig in der Republik ein neuer Beschäftigtenrekord von 2·5 Millionen Arbeitnehmern erreicht wurde.

Die günstige Entwicklung hat sich zu Beginn des Jahres 1972 fortgesetzt; im Jänner und im Februar hat die Winterarbeitslosigkeit den niedrigsten Stand seit 1945. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß

www.parlament.gv.at

sich die von den Wirtschaftsforschern bereits mehrfach angekündigte Rezession in engen Grenzen halten wird. Gewisse Indikatoren lassen darauf schließen, daß schon in den nächsten Monaten mit einem neuerlichen Konjunkturaufschwung gerechnet werden kann.

Diese positive Entwicklung schlägt sich auch in einer weiterhin hohen Wachstumsrate des Nationalproduktes nieder, die im Jahre 1971 5% betrug. Österreich lag damit abermals in der europäischen Spitzengruppe und wird diese günstige Position voraussichtlich auch 1972 behaupten. Die ökonomischen Voraussetzungen für das Arrangement mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne einer Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in den europäischen Großraum sind damit verhältnismäßig günstig. Allerdings werden in einigen Branchen die Strukturschwächen durch diese Entwicklung rasch und deutlich zutage treten. Es wird daher zu den wichtigsten Aufgaben der österreichischen Wirtschaftspolitik zählen, diese Strukturprobleme zu lösen.

Im Zusammenhang mit der günstigen Wirtschaftsentwicklung war es 1971 möglich, die Realeinkommen der Arbeitnehmer weiter zu verbessern und ihnen damit einen Anteil am Wachstum des österreichischen Nationalproduktes zu sichern. Dieser Anteil wurde jedoch durch die bestehende Steuerprogression nicht unerheblich geschmälert. Die Hauptversammlung spricht sich daher mit großem Nachdruck für eine Einkommensteuerreform im Sinne der Vorschläge des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammern aus, die vor allem eine Milderung der Steuerprogression für kleinere und mittlere Einkommen bringen muß. Darüber hinaus erwartet die Hauptversammlung das Inkrafttreten der in Aussicht gestellten Vorleistung bei der Lohnsteuer mit 1. Juli 1972.

Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion über die Wirtschaftspolitik steht gegenwärtig die Preisentwicklung. Die österreichische Preissteigerungsrate war im vergangenen Jahr mit 4·7% (4·4% im Jahre 1970) weiterhin unter dem internationalen Durchschnitt, auch unter dem Durchschnitt unserer wichtigsten Handelspartner (BRD: 5·8%, Schweiz: 6·6%). Der Preisauftrieb hat sich jedoch in den ersten Monaten des Jahres 1972 verstärkt. Die im Zuge der europäischen Integration notwendig werdende Einführung der Mehrwertsteuer — die zu keiner Erhöhung der steuerlichen Gesamtbelastung der Verbraucher führen dürfte — wirft weitere Probleme der Preispolitik auf.

Eine Abschwächung der Preisauftriebstendenzen ist nur dann zu erwarten, wenn den in der letzten Zeit immer deutlicher werdenden Absichten, Preiserhöhungen durchzusetzen, die kalkulatorisch nicht begründet sind, von allen Stellen entschieden entgegengetreten wird. Alle Möglichkeiten zur Bekämpfung des Preisauftriebes sind auszuschöpfen. Der Wirtschafts- und Sozialbeirat hat bereits diesbezüglich Vorschläge unterbreitet; insbesondere sollte der Wettbewerb verstärkt gefördert werden. Die neue Gewerbeordnung und ein wirksames Kartellgesetz wären Instrumente hiefür. Die agrarischen Marktordnungsgesetze müßten zugunsten der Verbraucher im Sinne der bereits erstatteten Gutachten umgestaltet werden. Auch weitere administrative Maßnahmen der Preispolitik werden insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer erforderlich sein.

Die Hauptversammlung erwartet von der Bundesregierung und von den Wirtschaftspartnern, daß noch vor dem Sommer entsprechende Verhandlungen geführt und zeitgerecht konkrete Beschlüsse gefaßt werden.

Sozialpolitik

Die Hauptversammlung stellt mit Genugtuung fest, daß eine Reihe von bedeutsamen sozialpolitischen Aktivitäten gesetzt wurde oder vorbereitet wird. Im Hinblick darauf, daß die Arbeiten eines Arbeitskreises der Kodifikationskommission sich dem Abschluß nähern, erwartet die Hauptversammlung in absehbarer Zeit die Vorlage eines Entwurfes über die kollektive Rechtsgestaltung (Neugestaltung des Kollektivvertragsrechtes und der Betriebsverfassung). Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schaffung einer neuen Gewerbeordnung werden auch die notwendigen Neuregelungen des individuellen Arbeitsrechts unaufschiebbar. Studien über die Auswirkungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes beweisen, daß auch bezüglich des Entgeltschutzes wirksame Verbesserungen erforderlich werden.

Die in nächster Zeit zu erwartende Regierungsvorlage über ein Jugendvertrauensrätegesetz sollte vom Parlament vordringlich behandelt werden.

Die ebensobald erwartete Verabschiedung der in parlamentarischer Beratung stehenden Regierungsvorlage eines modernen Arbeitnehmerschutzgesetzes wird für diesen Rechtsbereich eine umfassende nach modernen Gesichtspunkten erstellte Regelung bringen.

Mit der dringend erforderlichen Neufassung des Sonn- und Feiertagsruhegesetzes und einer Novellierung des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes könnte somit der gesamte Arbeitnehmerschutz kodifizierungsreif gestaltet werden.

Besonders vordringlich ist als weiterer Schritt im Zuge der Nachführung des Arbeitsrechts der Arbeiter die Anpassung der Entgeltansprüche im Krankheitsfalle (Entgeltfortzahlung) an jene des Angestelltengesetzes. Die Hauptversammlung erwartet eine Lösung, die einerseits dem Arbeiter die gewünschte materielle Gleichstellung bringt, andererseits aber die damit zusammenhängenden arbeitsmarktpolitischen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen berücksichtigt.

Die Ausarbeitung eines modernen Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten wird von der Hauptver-

www.parlament.gv.at

sammlung begrüßt; sie erwartet, daß die Neuordnung des Dienstrechtes zügig fortgeführt wird.

Die Hauptversammlung stellt mit Befriedigung fest, daß die für eine sachgemäße Lehrlingsausbildung erforderlichen Durchführungsverordnungen nunmehr in steigender Anzahl erlassen werden. Besonders wichtig erscheint die baldige Erlassung von Prüfungsordnungen.

Zum Lehrlingswesen allgemein verweist die Hauptversammlung auf die in der Stellungnahme zum Entwurf einer Gewerbeordnung geforderte vollständige Trennung von Lehrlingsrecht und den Vorschriften über gewerberechtliche Befähigungsnachweise.

Trotz einer aktiven Gebarung der Sozialversicherung im vergangenen Jahr bleiben die finanziellen Probleme nach wie vor aktuell. Die Hauptversammlung begrüßt daher die Absicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, durch eine ASVG-Novelle ab 1973 ein mittelfristiges Finanzierungskonzept für alle Versicherungszweige in Kraft zu setzen, wobei die Stabilisierung der Ausgaben für die Krankenanstaltenpflege eine unerläßliche Voraussetzung sein wird. Die Hauptversammlung erneuert ihre schon bisher vertretene Auffassung, jegliche neue Form einer Kostenbeteiligung abzulehnen.

Mit der beabsichtigten 29. ASVG-Novelle soll eine möglichst umfassende Bereinigung offener Probleme und Forderungen erfolgen. Die Hauptversammlung erwartet sich für die Krankenversicherung Verbesserungen des Leistungskataloges im Sinne der Vorschläge der Krankenversicherungs-Enquete, für die Unfallversicherung Verbesserungen bezüglich der Berufskrankheitenliste und für die Pensionsversicherung vor allem die Beseitigung der Ruhensbestimmungen bezüglich der Gewährung der 60% Witwenpension. In der Novelle sollten ferner Bestimmungen enthalten sein, die einen Ausbau der Prophylaxe und Rehabilitation in allen Versicherungszweigen ermöglichen.

Darüber hinaus unterstützt die Hauptversammlung die Bestrebungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Erstellung eines gesamtösterreichischen Krankenanstaltenplanes und die Einrichtung eines Krankenanstaltenfonds. Hiebei wäre vor allem durch eine entsprechende Rationalisierung Vorsorge zu treffen, daß ein ausreichendes Bettenangebot zur Verfügung steht. Neben einer Krankenanstaltenplanung wären auch entsprechende Maßnahmen zu treffen, um eine ausreichende ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Den Bestrebungen zur Förderung der Familie und des Kindes muß erhöhtes Augenmerk gewidmet werden. Die Hauptversammlung tritt dafür ein, daß weitere familienpolitische Maßnahmen getroffen werden, um vor allem Kindern aus sozial ungünstigen Verhältnissen die dringend notwendige Förderung seitens der Allgemeinheit angedeihen zu lassen. Von besonderer Wichtigkeit erscheinen die Schaffung der notwendigen Einrichtungen für das Kindergarten- und Vorschulalter sowie der Ganztagsschule als echte Alternative zur Halbtagsschule. Die gezielte Information über die Möglichkeiten der Familienplanung ist zu verbessern.

Schule und Weiterbildung

Die Schule und die notwendige permanente Erwachsenenbildung, im Sinne einer Nach- und Umschulung, sind als Einheit zu verstehen. Nach vielen seit 1923 unternommenen Lösungsversuchen soll nunmehr endlich eine gesetzliche Regelung der Erwachsenenbildung erfolgen, die neue und rationalisierte Formen ihrer Programmierung und Organisation, ihre finanzielle Förderung und die Sicherung ihrer Stellung im öffentlichen Leben zum Gegenstand hat.

Die Hauptversammlung sieht in dieser Reform der Erwachsenenbildung und des Schulwesens eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Arbeitnehmer. Sie ist daher der Meinung, daß neben einem modernen Erwachsenenbildungsgesetz die nun laufenden Schulversuche auf dem Gebiet der Vorschule und der Gesamtschule der 10- bis 14-jährigen so zu terminieren sind, daß etwa ab dem Jahr 1975 diese bedeutendste Stufe der Schulreform überall in Österreich wirksam werden kann.

Ebenso soll der bereits erkennbare Entwicklungsprozeß auf dem Gebiet des berufsbildenden Schulwesens — in dessen Rahmen die Versuche von Übergangslehrgängen aus der Berufsschule erfolgen — beschleunigt werden, um begabten Lehrlingen den Zugang zu den mittleren und höheren kaufmännischen und technischen Lehranstalten zu ermöglichen.

Schließlich bedarf es neuer Ausbildungsformen im höheren Schulwesen, um den Gymnasialmaturanten eine echte Berufsvorbereitung zu geben. Da die Überfüllung der Hochschulen den weiteren vermehrten Zugang der Maturanten überaus erschwert, sollen in ein- bis zweijährigen Speziallehrgängen die Absolventen des Gymnasiums auch mit den Kenntnissen der berufsbildenden höheren Schulen ausgestattet werden.

61. Tagung der Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages Villach, 16. November 1972

Resolution

Wirtschaftspolitik

Die Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages stellt mit Genugtuung fest, daß in der wirtschaftspolitischen Aussprache ein Stabilisierungsprogramm vorgelegt wurde, in dem die wesentlichen Forderungen des ÖAKT Berücksichtigung gefunden haben. Die Hauptversammlung fordert, daß die Realisierung dieses Programms ehestens erfolgen soll. Nur wenn sich die Grundsätze einer allgemeinen Zurückhaltung gegenüber

www.parlament.gv.at

den Einflüssen der verschiedensten Interessengruppen durchsetzen, wird die Preisentwicklung unter Kontrolle bleiben; insbesondere wird an die Unternehmer der Appell gerichtet, Preisdisziplin zu wahren.

Sozialpolitik

Im Bereich der Sozialpolitik forderte die Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages:

Eine Beschleunigung der Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechts und die Vorlage eines Teilentwurfes über das kollektive Arbeitsrecht.

Die Novelle zum Betriebsrätegesetz ist als erster Schritt zum Ausbau der Mitbestimmung anzusehen, nötig ist jedoch die rasche Verwirklichung der bereits angekündigten Novellierung des Genossenschafts- und GesmbH-Gesetzes, um auch in diesem Bereich ein erweitertes Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer sicherzustellen.

Rechtliche Angleichung Arbeiter—Angestellte (Entgeltfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle, Verbesserung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes).

Verbesserung der Leistungen der sozialen Krankenversicherung in zeitgemäßer Weise.

Wiederholte, verständliche und präzise Information der Versicherten über die Versicherungsnummer.

Ausbau der vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen — die Errichtung spezieller Untersuchungsstellen für die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen darf nicht durch die Parteistellung der Ärztekammern behindert werden.

Errichtung größerer und damit leistungsfähigerer Sozialversicherungsträger (Konzentration der Krankenversicherungsträger wie in der 29. ASVG-Novelle vorgesehen, ist nur ein erster Schritt).

Die durch die 29. ASVG-Novelle in der Pensionsversicherung beabsichtigten Änderungen, wie schrittweise Verbesserung der Witwenversorgung, Erleichterungen bei der Anrechnung von Ersatzzeiten und die außerordentliche Erhöhung der Richtsätze der Ausgleichszulage werden als weiterer Ausbau des Systems der Pensionsversicherung gutgeheißen. Das gleiche gilt für die angekündigte Absicht, im Zuge einer gezielten Bekämpfung der Armut dahingehend zu wirken, daß die vorhandenen Mittel in stärkerem Ausmaß den tatsächlich Bedürftigen zugute kommen sollen.

Zum Abschluß wird auf Erreichtes hingewiesen. Die Hauptversammlung stellt mit Genugtuung fest, daß seit ihrer letzten Tagung zwei wichtige Gesetzesvorhaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechts verwirklicht wurden: mit der Verabschiedung des Jugendvertrauensrätegesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften wurden die Grundlagen für die Beteiligung der jugendlichen Arbeitnehmer an der betrieblichen Interessenvertretung geschaffen. Durch das Arbeitnehmerschutzgesetz ist ein wichtiger Bereich des Arbeitsrechts, nämlich der technische Arbeitsschutz einer modernen, zusammenfassenden Neuregelung unterzogen worden.

Bildung

Förderung der Erwachsenenbildung und eindeutig gesetzliche Festlegung. Im Interesse der Dynamik der Bildungseinrichtung und der Beschleunigung ihrer Anpassung an die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturänderungen wäre jedoch darauf zu achten, daß die pädagogische Autonomie der Institutionen der Erwachsenenbildung weitgehend gewahrt bleibt.

Ausbau der Möglichkeiten des Zweiten Bildungsweges. Die Hauptversammlung ist der Auffassung, daß an den Schulen für Berufstätige die abgeschlossene Berufsausbildung als Aufnahmebedingung zu fallen hätte, um etwa auch an- oder ungelernten Arbeitnehmern den Besuch dieser Schulen zu ermöglichen.

Überhaupt sind die Möglichkeiten des Zweiten Bildungsweges besonders in der Berufsaus- und Weiterbildung noch viel stärker als bisher auszubauen.

Die Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages erteilte den von den einzelnen Länderkammern vorgelegten Voranschlägen für 1973 ihre Zustimmung. Aus diesen Voranschlägen war zu ersehen, daß der Bildungssektor zweifellos einen Schwerpunkt der Kammertätigkeit bildet. Für die verschiedensten Zweige der Bildung sind rund 86 Millionen S vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Arbeiterkammern eine Vielfalt von Bildungsprogrammen und wirksamen Hilfen bei der Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer anbieten.

Rund 20 Millionen S sind für berufsbildende Programme vorgesehen. Viele Arbeitnehmer sind bestrebt, ihre berufliche Qualifikation zu verbessern.

Die Arbeiterkammern wollen ihnen aber nicht nur bei der Berufsausbildung helfen, sondern ihnen auch dann behilflich sein, wenn sie sich den veränderten Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen müssen. Die Staatliche Arbeitsmarktverwaltung leistet sicher sehr viel auf diesem Gebiet. Ergänzende Maßnahmen seitens der Kammern seien aber trotzdem notwendig.

Daneben werden noch große Beträge für Lehrausbildungsbeihilfen und für Stipendien und Kursbeihilfen im nächsten Jahr zur Verfügung gestellt. Auch die Allgemeinbildung kommt nicht zu kurz. Um den Arbeitnehmern Theater und Konzerte zu verbilligten Preisen zugänglich zu machen, aber auch den Weg zu anderen allgemeinbildenden Veranstaltungen zu erleichtern, sehen die Budgets der Kammern einen Betrag von insgesamt 13 Millionen S vor.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Bildungstätigkeit der Arbeiterkammern ist die Ausbildung der Betriebsräte und der anderen Arbeitnehmerfunktionäre. Damit ermöglichen die Kammern den Vertretern der Arbeitnehmer, sich jene Kenntnisse zu erwerben bzw. diese Kenntnisse zu vertiefen, die sie zur wirksamen Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer dringend brauchen.